Austr. 2690 - 1 Kropatschek

<36610776300010 S

E,7 <36610776300010 ^

Bayer. Staatsbibliothek

R

J. G. Mansfeld del. et sc.

Oeſtreichs Staatsverfaſſung

vereinbart
mit den
zuſammengezogenen beſtehenden Geſetzen,
zum Gebrauche
der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magiſtraten, Geiſtlichen, Bürger und Bauern,
zum Unterrichte,
für angehende Geſchäfftsmänner,

von

Joseph Kropatſchek,
k. k. wirkl. Hofkonzipiſten, und öffentlichen Profeſſor der Geſetzkunde und Kreisamtspraxis bey der k. k. Arcieren Leibgarde gallizifcher Abtheilung.

Erſter Band.

Enthält
die erſte, und zweyte Abtheilung.

Wien,
zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle,
kaiſerl. königl. privileg. Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Mit dieſem Bande beginne ich das mit allerhöchſter Bewilligung unternommene, den 20. November v. J. mit dem bereits in Handen des Publikum befindlichen erſten Bande der Sammlung der unter gegenwärtig glorreicher Regierung Sr. Majeſtät Franz II. in den ſämtlichen deutſchen Erblanden von dem Regierungsantritte bis letzten Dezember 1792. ergangenen Geſetze öffentlich angekündigte Werk: Oeſtreichs Staatsverfaſſung vereinbart mit den zuſammen gezogenen beſtehenden Geſetzen:

Ob ich meine Abſicht eben mit dieſem Werke dem Publikum nüzlich zu ſeyn errei-

che, dürfte ich erſt in der Folge der übrigen Bände das Urtheil zu erwarten haben.

Daß aber meine Abſicht gewiß diejenige ſey, davon wird das Publikum aus meinem bisherigen Benehmen in den herausgegebenen Werken überzeigt ſeyn, und von eben dieſem in Anſehen gegenwärtigen Werkes indeſſen um ſo gewiſſer ſich überzeigt halten, als ich es mit meinen Beweggründen, und dem angelegten Plane hiezu bekannt mache.

Bey dem Umſtande, daß zwar mehrere Werke über die Oeſtreichiſche Staatenkunde, dann Geſetzſammlungen im Publikum ſind, die allermaſſen ihren Werth haben, äuſſerten doch mehrere Geſchäfftsmänner vom Gewichte im Staate den ſehnlichen Wunſch ein Werk zu erhalten, welches das weitläufige Nachſchlagen verſchiedener Werke nach den Schlagwörtern, wo nicht ganz erſparren machte, doch wenigſtens erleichterte, und worin nach den Gegenſtänden in einem Zuſammenhange die

Be=

Beſchaffenheit des öſtreichiſchen Staates, und die beſtehenden Geſetze zu finden wären.

Ich entſchloß mich ein ſolches Werk zu unternehmen, mein Vorſaz dabey aber war mich eigens an das durch die Geſetze und zwar hauptſächlich in Anſehen der deutſchen Erblande vorgeſchriebene zu halten, daher es den Leſer nicht befremden muß, wenn er bey Abhandlung von den nicht deutſchen Ländern nur kurze Bemerkungen antreffen wird, welches jedoch auf Gallizien den Bezug nicht zu nehmen hat, da ich dieſes Land mit den deutſchen Erblanden allerdings in gleiche Behandlung gezogen zu haben den Beyfall einzuernden hoffe.

Ich zergliederte mein Werk nun in 4 Abtheilungen, um in der 1ſten von den Ländern, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht, von dem Regenten, der Regierung und den dahin gehörigen Gegenſtänden — in der 2ten von denen, welche unter der öſtreichiſchen Regierung ſtehen, als von Staatsämtern und Staatsbeamten — in

der 3ten von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellt iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen — in der 4ten Abtheilung von der Art, wie die Geſchäfte aller Gattungen zu den Staatsämtern gebracht, und alldort behandelt werden ſollen, hauptſächlich das anzuführen, ſo den beſtehenden Geſetzen angemeſſen iſt.

Jede Abtheilung untertheilte ich in Hauptſtücke, und die lezteren nach Erforderniß wieder in Abſätze, wie es in Anſehen der erſten zwoen Abtheilungen das nächſt angefügte Verzeichniß der Gegenſtände, und dieſer erſte Band ſelbſt zeiget. Und ich hoffe, daß es Jedermann willkommen ſeyn wird, gleichſam in einer Geſchichte die öſtreichiſchen Länder, deren Lage, Eigenſchaft, welche davon Herzog- Markgrafthümer u. ſ. w. ſind, wie dieſelben an ihren Regenten das Durchlauchtigſte Haus Oeſtreich gekommen ſind, die Vorzüge dieſes höchſten Hauſes, die Thron-

folge

folge in demſelben, die Regierungsform, Titel, Wappen, und die Reichsgrundgeſetze der Reihe nach geordnet zu finden.

Die Beſchreibungen der Reichsinſignien jeden Landes, die Erbhuldigungs- und Krönungsfeyerlichkeiten in den Erbländern werden gewiß von Niemanden als unnütz verworfen, die Abhandlung von der Kaiſerwürde, Wahl und Krönung aber unfehlbar nicht unwerth auffallen, da der Leſer, der ſich dem Studium des deutſchen Staatsrechtes nicht beſonders gewidmet hat, daraus von der Reichsverfaſſung einigen Unterricht erhält; endlich kann die Uiberſicht deſſen, was zum Glanze des Hofes des Regenten, als der Hofſtaat, oder die Hofämter, das Hofzeremoniel, und die Orden gehört, nicht gleichgiltig ſeyn, ſo wie die in der zweyten Abtheilung vorkommenden Gegenſtände von den öſtreichiſchen Unterthanen, und derſelben Rechten überhaupt, worunter von der ſtändiſchen Verfaſſung jeden Landes gehandelt wird, von der Ent-

ſtehungsart der Landesgeſetze, von derſelben Kundmachung und Verbindlichkeit überhaupt nicht anders als nothwendig angeſehen werden müſſen, und kann wohl dem Geſchäfftsmanne gleichgiltig ſeyn, die Beſchaffenheit der Hof- und Länderſtellen im Staate gereiht, und an den beſtehenden Geſetzen gegründet überſehen zu können? Wird wohl ein ſchon dienender oder angehender Staatsbeamter nicht mit Zufriedenheit die Vorſchriften beyſammen ſehen wollen, die die Eigenſchaften überhaupt zum Dienſte, dann zu jedem Dienſtfache und Amte inſonderheit feſtſetzen? wie ſich erſterer im Dienſte überhaupt zu verhalten, und der letztere, was er zu beobachten habe, um eines Staatsdienſtes theilhaft zu werden? Wird wohl einer ſo, wie der andere nicht überſehen wollen, was für Anſehen, Rang, Vorzüge und Vortheile das Amt, ſo er begleitet, oder anzutreten hat, mit ſich bringe? Was für Beſoldung, und Belohnung er allenfalls zu erwarten habe, oder

ihm

ihm ſchon gebühre? Was er auf den Fall, wenn er nicht mehr zu Dienſten fähig würde, zu hoffen, oder nach ſeinem Tode ſeine Ehegattin, und Kinder zu gewärtigen haben? Was dagegen für Abgaben ſtatt finden, und zu welchem Endzwecke dieſe zurückzulegen kommen?

All dieſes erachte ich nicht nur in einer Reihe bey jedem Gegenſtande zur Uiberſicht möglichſt erörtert, und mit Anführung der beſtehenden Geſetze beſtärkt zu haben, ſondern man wird auch die Abhandlung von den Strafen auf die von einem oder andern etwa verlezt werden mögenden Pflichten der Staatsbeamten, ferner die Hauptgeſetze, welche die Advokaten, Notarien, und Kaſſebeamten betreffen, in eben dieſer Reihe zuſammengezogen antreffen.

Wenn Jedermann ſeine Wünſche noch nicht ganz erfüllt ſieht, ſo iſt nur die Urſache darin, daß dieſer Band blos zwo Abtheilungen enthält, indeſſen dieſer Band mit meinen vorherigen Werken zuſammen-

 ge-

genommen doch Bürge ſeyn dürfte, daß mein Beſtreben Jedermanns Wünſche möglichſt zu erfüllen eifrig fortdauern wird.

In den künftigen Bänden, wo angekündigtermaſſen in den ferneren Abtheilungen von den Angelegenheiten, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen, dann von der Art, wie ſolche bey den Stellen behandelt werden ſollen, die Handlung ſeyn wird, darf man ſich verſichert halten, die Eintheilung der Materien ſo zu finden, daß jeder Staatsbeamter die für ſein Fach beſtehende Vorſchriften ſo, wie jeder, der ein Geſchäfft anbringt, nach den Materien abgetheilt finden wird, wo alle Weitläufigkeit zwar durch Auslaſſung der nicht mehr anwendbaren Geſetze vermieden, jedoch mit Beyſpielen in Berichten, Beſcheiden, und anderen Aufſätzen zu mehrerer Erklärung der Sachen treulich an Hand gegangen werden wird.

Da ungeachtet all deſſen jedoch von Zeit zu Zeit Aenderungen eintreten, ſo werde

de ich um dieſes Werk ſtets in ſeiner guten Brauchbarkeit zu erhalten, in der Ankündigung ſchon zugeſagtermaſſen alljährlich einen in wenigen Bogen beſtehenden Kommentar nachtragen, der die im dem verfloſſenen Jahre vorgefallenen Aenderungen, klar andeuten wird, und wie mir auch jeder Leſer geneigt zu guten halten wolle, die etwa da und dort auszufüllende Lücken, verbeſſern ſoll, und gleichwie in dieſem Kommentare die Seite und der §. in Anſehen deſſen ſich die Aenderung ergeben, oder wo eine Lücke geblieben, klar angezeigt werden wird, alſo wird auch der Leſer am Rande des Bandes, den es betreffen dürfte, nur die Worte mit der Feder beyrücken können: Sieh **Aenderung**, **Erläuterung** oder **Ergänzung**, im Kommentar für das Jahr 1794. u. ſ. w. Seite — §. — und ſonach wird das Werk vollkommen berichtigt werden können, wobey ihm das mit beſonderer Mühe verfaßte Repertorium alle Leichtigkeit verſchaffen wird alles nöthige vorzufinden.

Darf

Darf ich demnach wohl ein günſtiges Urtheil des Publikums ſeiner Zeit erwarten, und mich der einsweiligen Ueberzeugung deſſelben von meiner wahren Abſicht nützlich ſeyn zu wollen, verſichert halten?

Wien am 15. Hornung 1794.

Joſeph Kropatſchek.

Verzeichniß

derjenigen

Gegenſtände,

die in dem gegenwärtigen Bande behandelt werden.

Erſte Abtheilung.

Von den Ländern, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht, von deſſelben Regenten, von der Regierung, und den damit verbundenen Gegenſtänden.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Ländern, woraus der oſtreichiſche Staat beſteht.

Seite.

Lage der öſtreichiſchen Länder. 1

Im öſtreichiſchen Kreiſe. 1

— Schwäbiſchen, Oberrheiniſchen und im Burgundiſchen Kreiſe 4

Län-

Seite.

Länder keines Reichskreiſes 5
Länder auſſer Deutſchland 5

Zweytes Hauptſtück.

Von den Regenten des öſtreichiſchen Staates dem Durchlauchtigſten Erzhauſe Oeſtreich, deſſen Vorzügen und Freyheiten.

Regent des öſtreichiſchen Staates. . . . 7
Wienach Oeſtreich und Inneröſtreich an das Erzhaus gekommen 7
Wienach Friaul und Gradiska. . . . 10
Wienach das deutſche Littorale. . . . 11
Wienach Vorderöſtreich. 11
Wienach Tirol. 13
Wienach Hohenems und Montfort. . . 13
Wienach Falkenſtein 14
Wienach die Niederlande. 14
Wienach das Königreich Böhmen. . . 14
Wienach Mähren und Schleſien. . . . 15
Wienach das Königreich Hungarn. . . 15
Wienach das Großfürſtenthum Siebenbürgen. . 16
Wienach das Königreich Gallizien und Lodomerien. 16
Wienach die Bukowina. 17
Wienach Mailand, Mantua und Toskana. . 17
Von Vorzügen und Freiheiten des Erzhauſes Oeſtreich. 18

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Von der Thronfolge, oder dem Sukzeſſionsrechte, der Regierungsform und den Reichsgrundgeſetzen.

Seite.

Die Thronfolge oder das Sukzeſſionsrecht. . 21
Alter des regierenden Erzherzogs . . . 22
Regierungsform. 22
Reichsgrundgeſetze Oeſtreichs. . . . 22

Viertes Hauptſtück.

Von dem Titel des Regenten und der erzherzoglichen Familie.

Titul des öſtreichiſchen Monarchen . . . 28
Titul in ſchriftlichen Aufſätzen . . . 31
Titul der Erzherzoge und Erzherzoginnen . . 32

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Wappen des Monarchen.

Wappen des Monarchen 34

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Kleinodien, oder Inſignien der zur öſtreichiſchen Monarchie gehörigen Länder.

Von Kleinodien, oder Inſignien . . . 43
— ——— des Erzherzogthums Oeſtreich . 44
— ——— in Steiermark . . . 47

Von

Seite.
Von Kleinodien des Königreichs Böhmen . 48
— ——— des Königreichs Hungarn . 50

Siebentes Hauptſtück.

Von der Erbhuldigung und Krönung des Monarchen.

Von Erbhuldigungen und Krönungen überhaupt . 51
Von der Erbhuldigung in Oeſtreich . . . 52
Huldigung Sr. Majeſtät Leopold des II. und Franz des II. 67
Von der Huldigung in den Herzogthümern Steiermark, Kärnten und Krain . . . 69
Von der Erbhuldigung in Tirol . . . 69
— — ——— in Siebenbürgen . . 72
— — ——— in den Niederlanden . . 74
— — ——— in der Lombardei . . 77
— — ——— in Böhmen . . . 78
Von der Ankunft II. KK. MM. und Einzug in Prag 79
Von der Krönung Sr. Majeſtät Leopold des II. und Franz des II. daſelbſt . . . 82
Von der Krönung der Königin in Böhmen . 93
Von der Krönung des Königs und der Königin in Hungarn 97
Landtagseröffnung im Königreiche Hungarn . 98
Wahl des Palatinus von Hungarn . . . 111

Ach=

Achtes Hauptſtück.

Von der Kaiſerwürde, Wahl und Krönung.

	Seite.
Von der Vorzüglichkeit der Kaiſerswürde . .	124
Der Kaiſerthron iſt nicht erblich . . .	125
Von den Reichsverweſern	125
Von Reichsgrundgeſetzen	126
Vom römiſchen Könige	127
Von Reichsvikarien	129
Von Fürkehrungen zur Wahl . . .	130
Von der Zahl der Churfürſten . . .	130
Von derſelben Erſcheinung zur Wahl . .	131
Von dem Wahlgeſchäffte	132
Von der Wahlkapitulation	133
Von Feierlichkeiten am Wahltage . . .	134
Von den Vorſchriften zur Krönung . .	135
Von Reichserzämtern	138
Von Reichserbbeamten	139
Von derſelben Verrichtungen	140
Von des Kaiſers Hofbeamten . . .	142
Vom Reichshofrathe	142
Von der Krönung und Reichsinſignien . .	143
Beſchreibung der Feierlichkeit bei der Wahl und Krönung Kaiſers Leopold des II. und Franz des II.	148
Von der Krönung der Kaiſerin . . .	163

Neuntes Hauptſtück.

Von dem Hofſtaate des öſtreichiſchen Monarchen oder den Hofämtern.

	Seite.
Von den Obriſten Stäben	164
Vom Obriſthofmeiſteramte	164
Wer unter dieſem Stabe ſteht . . .	164
Von dem Amte der Truchſeſſen . . .	164
Von den Garden als	
Von der deutſchen Azieren Leibgarde . .	166
Von derſelben galliziſchen Abtheilung . .	167
Von der hungariſchen Leibgarde . . .	169
Von der Leibgarde zu Fuß . . .	169
Von dem Obriſtkämmereramte . . .	169
Von der Verleihung der Kämmererswürde .	169
Von dem Obriſtenhofmarſchallamte . .	171
Von dem Obriſtſtallmeiſteramte . . .	171
Von dem Obriſthof- und Landjägermeiſteramte .	171
Von dem Obriſthoffalkenmeiſteramte . .	172
Von dem Obriſthof- und Erblandpoſtmeiſteramte	172
Vom Haushofſtaate der Kaiſerin . . .	174
Vom Apartement, Gottesdienſt, Galla bei Hofe	174
Von der Belehnungs Feierlichkeit . .	175

Zehn-

Zehntes Hauptſtück.

Von den in der öſtreichiſchen Monarchie beſtehenden Orden.

Seite.

Vom Orden des goldenen Fließes, oder den Toiſonorden 176
Vom Sternkreuzorden 180
Von dem Eliſabethorden. 184
Von dem militäriſchen Maria Thereſiaorden . 185
Von dem St. Stephansorden . . . 196
Vom Ehrenpfennige für Soldaten. . . . 204

Zweite Abtheilung.

Von denen, die unter der öſtreichiſchen Monarchie ſtehen, von derſelben Rechten, den von Ihnen zu beobachtenden Geſetzen, dann den in Rückſicht der letzteren beſtellten Staatsämtern, und Beamten überhaupt.

Erſtes Hauptſtück.

Von den öſtreichiſchen Unterthanen und deren Rechten überhaupt.

Was unter öſtreichiſchen Unterthanen verſtanden wird 213
Was Herrſchaften ſind, was Unterthanen, was Bürger . . : 214

Seite.
Was unter freien Menſchen verſtanden wird . 214
Was Landmänner ſind 214
Was man unter Landſtänden verſtehe . . 215
Was Landtag ſey 215
Wie man ein Landmann werden könne . . 216
Was zur Erwerbung der Landmannſchaft gefordert werde 216
Vom Adel überhaupt 217
Von Landesſtänden in Oeſterreich unter der Enns. 217
Von Beſorgung der ſtändiſchen Geſchäffte, Eigenſchaften zur Wahl der verordneten, und Ausſchuß-Beiſitz, von der Erbſteuer-Kommiſſion, von Erbämtern . . . . 217—221
Von Ständen in Oeſtreich ob der Enns . . 221
Von adelichen Giltenbeſitzern, die mit den Landſtänden in Oeſtreich ob der Enns vereint ſind. 223
Von Ständen in Steiermark . . . 225
Von Erbämtern daſelbſt 225
Von Damenſtift daſelbſt 226
Von Landſtänden in Krain 227
Von Erbämtern daſelbſt 227
Von Landſtänden in Kärnten . . . 227
Von Erbämtern daſelbſt 228
Vom Fräuleinſtift in Kärnten . . . 228
Von Landſtänden in Vorderöſtreich . . 229
Von der ſtändiſchen Verfaſſung der Voradelbergiſchen Herrſchaften. 231

Von

Seite.

Von Landſtänden in Tirol 232
Von Erbämtern daſelbſt 233
Von Damenſtift daſelbſt 233
Von Landſtänden in Böhmen 234
Von Obriſtlandesoffizieren daſelbſt . . . 235
Von Damenſtift daſelbſt 236
Von mähriſchen Landesſtänden 237
Von Obriſtenlandesoffizieren daſelbſt . . . 237
Von Landſtänden in Gallizien und Lodomerien . 239
Von Landeserbämtern daſelbſt 243
Von Landſtänden in der Bukowina . . . 244
Wie ſich die Unterthanen abtheilen, als von Innleuten, Bauern, Grundholden . . 245
Von Unterſcheidung der Bauern, und Benamſung der Bauergründe 246
Von der Gewähr 248
Von Verbindlichkeiten der Bauern, und Gerechtſamen der Herrſchaften. 248
Von Freyſaſſen. 248
Von Bürgerrecht als: von Fähigkeiten hiezu, wie ſolches erhalten und verluſtiget werden könne. . . . . . . 248—253
Wer als Innländer, wer als Fremder zu betrachten ſey. 253
Abtheilung der Rechte der öſtreichiſchen Unterthanen, als Freyheit Erbs- und Erwerbungsfähigkeit. 254

Seite.
Vom Rechte der Fremden, in Erwerbung der Güter 259
Von der Erbsfähigkeit der Fremden. . . 260

Zweytes Hauptſtück.

Von den Landesgeſetzen, derſelben Entſtehung Kundmachung und Verbindlichkeit überhaupt.

Von der Oberſten Gewalt des Landesfürſten Geſetze zu geben. 263
Von den Pflichten der Unterthanen, ſolche zu befolgen. 264
Von Kundmachung der Geſetze. . . 264—274
Von den Edikten. 264
Von Steckbriefen 267
Von Kundmachung der Geſetze in publico eccleſiaſticis 281
Von Kundmachung der Geſetze an die Superindenten und Paſtoren. 283
Von Kundmachung der Geſetze in Schul- Geſundheitsſachen, und in Sachen die die medeziniſche Fakultät angehen 284
Von der Wachſamkeit über den Vollzug des durch das Geſetz angeordneten 285
Von Wirkungen der Geſetze auf die Handlungen der Unterthanen 286
Wer zur Befolgung der Geſetze verbunden ſey. 287

Für

Seite.
Für welche Handlungen das Geſetz verbinde. . 288
Von Abtheilung der Geſetze, als: Hofentſchlieſſung, Reſcript, Handbillete ꝛc. . . . 289
Von der Gewohnheit. 293
Von Privilegien. 294
Von der Wichtigkeit des Kreisamtsdienſtes und Nothwendigkeit der Geſetzkunde. . . 298

Drittes Hauptſtück.

Von den in den öſtreichiſchen Staaten beſtehenden Hof- und Länderſtellen.

Abtheilung der im Oeſtreichiſchen Staate beſtehenden Stellen und Behörden. . . . 314

Erſter Abſatz.

Von den Behörden für die äuſſern Angelegenheiten.

Von der Hof- und Staatskanzley. . . 315
Von der niederländiſchen Hofkanzley . . 317
Von der italieniſchen Hofkanzley. . . 318

Zweyter Abſatz.

Von den Behörden für innere oder erbländiſche Angelegenheiten.

Vom Staatsrathe 319
Vom Konferenzrathe. 322

Seite.

Von General-Direktorium, als: von deſſen Amtsbefugniß, Eintheilung der Geſchäffte, von den demſelben unterſtehenden politiſchen Finanzbehörden. 323
Von der Hofkammer in Münz- und Bergweſen, derſelben Verfahren, und derſelben Behörden. 331
Von der Staatshauptbuchhaltung, derſelben Agenden ꝛc. 339
Von den Gubernien, Landesregierungen, Landeshauptmannſchaften, von dem jeder Landesſtelle untergeordneten Behörden. 351
Von den in Ländern beſtehenden Kreisämtern. . 354
Aus welchen Individuen die Kreisämter beſtehen. 357
Von den vorzüglichen Pflichten des Kreishauptmanns. 358
Von der zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit beſtehenden Polizey. 359
Von den zur Beſorgung der Geiſtlichen Geſchäfften beſtehenden Conſiſtorien. . . . 364
Von der Gerichtsbarkeit in Streitſachen der Geiſtlichkeit. 365

Drit-

Dritter Abſatz.

Von den Behörden für Juſtitz-Angelegenheiten.

Seite.

Von der Oberſten Juſtitzſtelle und derſelben Verfahren. 386
Von den in den Provinzen ſtehenden Appellationsgerichten, und derſelben Verfahren in Amtsſachen. 387
Von den in Provinzen beſtehenden adelichen Gerichten, oder Landrechten, und derſelben Gerichtsbarkeit Ausübung. 393
Von der Landtafel. 401

Vierter Abſatz.

Von den Behörden in den Ländern für vermiſchte Geſchäffte.

Von den Gerichten für unadeliche, oder bürgerlichen Behörden. 408
Von Magiſtraten in Hauptſtädten, von derſelben Regulirung. 408
Von Kriminalgerichten. 412
Von Magiſtraten in Städten und auf dem Lande. 418
Von Grundgerichten. 419

Fünfter Abſatz.

Von den ſonſt noch beſtehenden beſonderen Gerichtsbehörden.

Seite.

Von Berggerichten. 419

Vom Merkantil- und Wechſelgerichte. . . 424

Vom Fiskalamte. 428

Sechſter Abſatz.

Von den Militar Behörden.

Vom Hofkriegsrathe und was von ſelben abhange. 431

Von General-Kommandi. . . . 434

Vom Judicio delegato Militari mixto. . 435

Vom Regimentsgerichte. 436

Vom Staabsauditoriat 437

Vom Militär-Konſiſtorium. . . . 437

Viertes Hauptſtück.

Von Staatsbeamten, deren erforderlichen Eigenſchaften, Auswahl, Pflichten, Vorzügen, Gehalt, Belohnungen, Penſionen u. ſ. w.

Erſter Abſatz.

Von den Eigenſchaften zu Staatsdienſten überhaupt. 446

Zweyter Abſatz.

Seite.

Von den Eigenſchaften zu Staatsbedienſtungen insonderheit. Als: 448

Von Eigenſchaften zu Hofrathſtellen im politiſchen Kammeral- und Juſtitzſache . . 449

— Eigenſchaften zu Hofſekretärſtellen . . 450

— Eigenſchaften zu Rathsſtellen bey Länderſtellen im politiſchen Kammeral- und Juſtitzſache . 451

— Eigenſchaften zu Sekretariatſtellen bey Länderſtellen. 452

— Eigenſchaften zur Kreishauptmannsbedienſtung. 454

— Eigenſchaften zur Beſetzung der Obervogt- und Oberamtrathsſtellen in Vorderöſtreichiſchen Landen. 454

— Eigenſchaften zu Kreiskommiſſärsſtellen. . 455

— Eigenſchaften zu Kreisſchulkommiſſärsſtellen. 456

— Eigenſchaften zum Kreisſekretär. . . 457

— Eigenſchaften zu Regiſtratoren, Expeditoren, Direktoren des Exhibitenprotokolls, bey den Hof- und Länderſtellen. 457

— Eigenſchaften zum Konzipiſten und Protokoliſten, bey Hof- und Länderſtellen . . . 458

— Eigenſchaften zu Praktikanten und Askultanten. 458

— Eigenſchaften zu Kaſſa und Kontrolorsſtellen. 460

— Eigenſchaften zu Buchhalterеydienſten . 460

— Eigenſchaften zu Oberbeamten auf Hauptgütern. 460

Von

Seite.

Von Eigenſchaften zu Kanzelliſten, und den dieſem Amte gleichkommenden Bedienſtungen bey Hof- und Länderſtellen. 461
— Eigenſchaften zu Kreiskanzelliſten . . 463
— Eigenſchaften zu Kreisdragonern. . . 463
Bei den Gerichten für unadeliche, und zwar bey Magiſtraten in Hauptſtädten zu Bürger- und Vizebürgermeiſterſtellen. . . . 463
Zu Räthen bey eben dieſen Magiſtraten. . 463
Bey Magiſtraten in den Provinzialſtädten zu Bürgermeiſtern und Rathsmännern. . . 465
Zu anderweitigen Bedienſtungen bey den Magiſtraten. 466
Zu Richtern bey Markt- und Grundgerichten. 468
Zu Kriminalgerichten. 470
Zu den Bergweſen und Berggerichten . . 470
Zu Wechſel- und Merkantilgerichten. . . 471
Zu den Fiskal- oder k. Kammerprokuratoramte. 473
Zu Stellen bey Militarbehörden. . . 475
Zu Gerichtsdiener, Thürhüter und Haizersſtellen. 475
Zu Kerkermeiſter und Gefangenwärterſtellen . 477

Dritter Abſatz.

Von der Befugniß die Staatsbedienſtungen zu verleihen, und von der nöthigen Benehmung hierwegen.

Seite.

Benennung der Präſidenten und der Stellen, ſo zum Rathstiſche und Konzeptfach führen, wem vorbehalten ſey. 478
Beſtellung der mindern Dienſtkathegorie. . 480
Bey Dienſtvergebungen, nicht auf Dienſtalter oder Religion zu ſehen. 480
Vorſchriften bey Beſetzung der Sr. Majeſtät vorbehaltenen Dienſtkathegorie. . . . 481
Vorſchriften bey Beſetzung der Kreishauptmanns, Kreiskommiſſärsſtellen 483
Vorſchriften bey Beſetzung der Fiskaladjunktenſtellen. 484
Vorſchriften bey Beſetzung der erledigten Rathsſtellen. 485
Wahl der Bürger- und Vizebürgermeiſterſtellen, in Hauptſtädten. 486
Wahl der Magiſtratsräthe in Wien. . . 487
Wegen Ertheilung der Eligibilitätsdekrete. . 490
Vorſchrift der Wahlart. 491
Beſtellung der Magiſtratsaskultanten. . . 494
Die Beſetzung der Magiſtrate auf dem Lande . 494

We-

Seite.

Wegen Beſtellung der bey den Magiſtraten anſtellenden Militarperſonen. 501

Von der Art, wie man ſich mit den Anſuchen um eine Bedienſtung oder Beförderung zu benehmen habe. 507

Vierter Abſatz.

Von Pflichten der angeſtellten Beamten überhaupt.

Von Aufſicht über die Aufführung und Aufwand der Staatsbeamten. 510

Aller Muthwille, Leichtſinn, und daraus entſtehendes Schuldenmachen iſt zu entfernen. . 511

Privatgeſchäffte, Agentien, Korreſpondenzen in Amtsſachen Empfehlungen, Pachtungen ſind den Beamten verboten. 512

Vormundſchaften in wie weit Beamten verboten ſind 513

Geſchenke anzunehmen iſt verboten . . 513

Verſtändniße und Partheilichkeiten mit obrigkeitlichen Beamten ſind verboten . . . 515

Von Thätigkeit der Beamten in Befolgung der Befehle. 515

Mehrere Bedienſtungen ſollen die Beamten nicht auf ſich nehmen 516

Vorgezeichnete Pflichten der Staatsbeamten . 516

Von

Seite.
Von Erſcheinungs= oder Frequentirungstabellen . 535
Von Abſentirung der Beamten . . . 536
Von Beobachtung der Verſchwiegenheit in Amts=geſchäfften 540
Von Aufarbeitung und Uibergabe der Stücke und Akten beim Austritt eines Beamten . . . 542

Fünfter Abſatz.

Von dem Anſehen, Range, dann den ſonſtigen Vorzügen, und Vortheilen der Staatsbeamten.

Sitz der Räthe in Seſſionen . . . 544
Wegen Beilegung des Karakters der Beamten . 544
Rang der Vizepräſidenten 544
—— der Beamten in politiſchen Fache . . 545
—— der Appellationsräthe . . . 546
—— der Registratoren, Expeditoren ꝛc. . . 546
—— der Raiträthe bei Buchhaltereien . . 547
—— bei Zuſammenkünften der Appellationsräthen und Räthe der Länderſtellen . . . 548
—— Sitz und Stimme zwiſchen den Magiſtrats=räthen 548
—— der Räthe des Wiener Stadtmagiſtrats . 549
—— bei Bergämtern 549
—— der zu Magiſtraten als Räthe übertretten=den Militäroffiziers. 550

Seite.
Wegen Anſuchung höherer Titul, als jener die der Kathegorie eines Dienſtes angemeßen ſind . 552
Rang der Landſtände bei Landtag und andern Zuſammenkünſten 553
Rang zwiſchen Militär- und Civilperſonen . 554
Wem Milizehrenzeichen zu leiſten . . . 556

Sechſter Abſatz.

Von den Beſoldungen der Staatsbeamten, und derenſelben ſonſtigen Belohnungen.

Allgemeine Grundſätze dabei . . . 558
Bemerkung in Betreff der Beſoldungsbeträgen inſonderheit bei den Hof- und Länderſtellen . 560
Von Quartiergeldern 561
Von Beſoldung der Magiſtraten in Hauptſtädten und auf dem Lande 562
Wie die Beſoldungen bezahlt werden können . 564
Wie die Beſoldung mit Verbot belegt werden kann . . , ... 565
Von beſonderen Belohnungen der Staatsbeamten. 566

Sie-

Siebenter Abſatz.

Von Liefergeldern, in wie weit ſie noch beſtehen, und was ſtatt derſelben eingeführt worden iſt.

	Seite
Liefergelder haben aufgehört . . .	570
Von Diätgeldern der Kreisbeamten bei allen Vorfallenheiten.	571
Wie nach den ſtädtiſchen bürgerlichen Repräſentanten die Reis- und Zehrungskoſten zu vergüten ſind.	577
Wie nach den Rathsindividuen und übrigen Perſonale	578
Von Weiſung in Rückſicht der Reiſepartikularien.	578
Von Vergütung der Wagenreparatur . .	580
Von der Vergütung der Wegmauthen . .	581
Von Uiberſiedlungsgeldern	583
Vormaliges Liefergelderreglement . . .	584

Achter Abſatz.

Von Penſionen der Staatsbeamten, und ſonſtigen Wohlthaten für dieſelben, wenn ſie nicht mehr Dienſte leiſten können, dann von Penſionen ihrer Wittwen und Kinder, und den dieſen zuflieſſenden Wohlthaten.

Seite.

Was erfordert werde, um eine Penſion zu genießen 588
Penſionsausmaß nach den Dienſtjahren . . 589
Welche Beamte eigentlich zur Penſion fähig ſind. 590
Von Proviſionen 591
Penſiontrung der Beamten bei Städten . . 591
Welche Beamte zur Penſionirung unfähig ſind . 592
Dienſtjahre wie zu berechnen . . . 592
Von Quieszenten 594
Von Fähigkeit der Wittwen und Kinder zu Penſionen 595
Welche unfähig zu Penſionen ſind . . . 595
Normalmäßiges Alter der Kinder zur Penſionsfähigkeit 597
Was für Penſionsbeträge die Wittwen nach verſchiedenen Karakteurs zu beziehen haben . 597
Wie Penſionen Wittwen, und Kindern gebühren. 600
Was bei Penſions-Ausmeßungen aufzurechnen komme 601

Seite.
Vom Sterbquartale 602
Vom Sterbmonate 602
Vom Konduktquartale 603
Wie es mit der Penſion zwiſchen Wittwen und Kinder zu halten ſey 603
Von Gnaden und Abfertigungen 605
Was bei Geſuchen um Penſionen zu beobachten. 605
Wie die Penſionen anzuweiſen ſeyen . . . 608
Wo Penſionen zu bezahlen 610
Was für Certifikate erfodert werden . . . 610
In wie weit Penſionen cedirt, oder mit Verbot belegt werden können 611

Fünftes Hauptſtück.

Von Arrha = Tax = und andern Entrichtungen der Beamten von Beſoldungen, Penſionen und ſonſtigen Genüßen.

Erſter Abſatz.

Von der Arrha.

Von der Arrha bei Beſoldungen 612
Wer der Arrha unterliege 618
Arrhaabzug von Penſionen 621
— — — von Stipendien. 624
— — — von Gnaden und Abfertigungen . 625
— — — bei Remunerazionen . . . 626

Seite.
Arrhaabzug von Konduktquartalen . . 627
— — — von Uiberſiedlungsgeldern . . 628
— — — von Reis- und Liefergeldern. . 628
— — — von Quartiergeldern . . . 630
— — — bei verſchiedenen Zahlungen an die Staatsbeamten 631

Zweiter Abſatz.

Von der Karenz- und Karakterstax.

Was der Karenz- und Karakterstaxe unterliege. 633
Wienach ſie nachzuſehen, und zurückzunehmen ſey. 634
Wer von dieſen Taxen freigelaſſen ſey . . 635
Benehmung der Zahl- und Taxämter. . . 636

Sechstes Hauptſtück.

Von Beſtrafungen der ihren Pflichten zuwiderhandelnden Staatsbeamten.

Von Beſtrafungen, welche zum peinlichen Verfahren gehören 639
Von Beſtrafung der muthwillig- leichtſinnig- und ſonach in Schulden gerathenen Beamten . 640
Von Beſtrafung der Beamten, die ſich in Privatkorreſpondenzen einlaßen 640

Seite.
Von Beſtrafung der eigennützigen Beamten . 641
Von Beſtrafung der die Verſchwiegenheit verletzenden Beamten 641
Von der Befugniß der Länderchefs die Beamten vom Gehalte zu entheben 641
Wem die Dienſtentſetzung zuſtehe . . . 642
Wie ſich die Stellen in Anſehung der Wiederanſtellung eines entlaſſenen Beamten zu verhalten haben 642

Siebentes Hauptſtück.

Von den Advokaten.

Wer zum Advokaten angenommen werden kann. 643
Wie die Univerſitäten ſich bei Verleihung des Doktorats zu verhalten haben . . . 644
Was der Kandidat zur Advokazie zu beobachten habe 644
Wie er von dem Appellationsgerichte zu prüfen ſeye . . . . . 645 und 646
Wo die Prüfung und Aufnahme der Kandidaten zu geſchehen habe 645
Advokaten in Gallizien beſonders betreffende Vorſchrift 647
Prokuratoren im Innviertel betreffend . . 648
Was bei Prüfung der Advokaten auf dem Lande beſonders zu beobachten ſeye . . . 648

We=

Seite.
Wegen Zulaſſung der Juden zur Advokatur . 649
Taxe für die Advokatur 649
Von den hauptſächlichen Pflichten der Advokaten. 649
Von dem Wohnorte, und der Entfernungsbefugniß der Advokaten 659
Der Advokaten beſondere Weiſungen wegen Vertrettung, Unterſchrift, Empfehlungen, Beſprechungen mit Räthen . . . 659—66•
Benehmen derſelben in den Geſchäfften bei den hungariſchen Stellen 661
Von der Vertrettung ex Officio . , . 661
Beſtrafung der Advokaten die allzuweitläufig ſchreiben 661
Beſtrafungen der Advokaten bei Auſſerachtlaſſung verſchiedener Vorſchriften. . . . 663
Reiſen der Advokaten nach Wien . . . 666

Achtes Hauptſtück.

Von den Hofagenten und Notaren.

Erſter Abſatz.

Von den Hofagenten

Von der Befugniß den Hofagenten den ſtallum agendi zu verleihen 667

Seite.
Was für Prüfung vorzunehmen, und auf was für Eigenſchaften zu verſehen ſey. 667
Wie ſich in Anſehen der Zahl der Hofagenten zu benehmen 667
Von den Unterchriften der Hofagenten bei den Anbringen 686

Zweiter Abſatz.

Von den Notaren.

Wem die Kreirung der öffentlichen Notare zuſtehe. 670
In wie weit das Appellationsgericht dabei Einfluß zu nehmen habe 670
Wienach die Wechſelgerichtsnotare Partheien vertreten können 670
Von päbſtlichen Protonotaren und Notaren . 671
Von den pfalzgräflichen Notaren . . . 673

Neuntes Hauptſtück.

Von den Kaſſebeamten, derſelben Kauzionen, Verzichtsurkunden ihrer Ehegattinnen und ſonſtigen dieſelbe betreffenden Vorſchriften.

Von Anſtellung der Kaſſierer, Kontrollore bey Städten 674
Von Kauzionen der Gränzkämmerer in Gallizien. 675

Vor-

Seite.

Vorſchriften in Betreff der Einlage der Kauzionen der Kaſſebeamten 675
Wie ſich in Anſehung der fidejuſſoriſchen Kauzionen zu achten ſey 676
Wie bei Depoſitirung der Kautionsobligationen ſich zu benehmen ſey 676
Von der Einlag der Verzichtsurkunden der Kaſſebeamtensfrauen 677
Kaſſebeamten ſollen ſich von Verwechslung der Geldſorten enthalten, wegen Annahme des Kupfergeldes, Verbot der Antizipazionen . 682
Wegen Rikordapoſten, Abfuhr der Zahlungen, falſchen Münzen, Bankozetteln . . . 648
Wegen Kreiskaſſen 686
Wegen Kaſſvisitazionen 687
Was die Stellen in Anſehung der Kaſſebeamten zu beobachten haben 688
Von Malverſationen 689

Erſte Abtheilung.

Von den Ländern, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht, von deſſelben Regenten, von der Regierung, und den damit verbundenen Gegenſtänden.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Ländern, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht.

§. 1.

Die Länder, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht, liegen nicht nur in **Deutſchland**, ſondern auch **außer demſelben**. Von erſteren Ländern gehören mehrere zu **Reichskreiſen**, es ſind derer aber auch, welche zu **keinem Reichskreiſe** gehörig ſind. Die **Reichskreiſe**, in welchen die in Deutſchland liegenden öſtreichiſchen Länder ſich befinden, ſind: der **Oeſtreichiſche**, **Burgundiſche**, **Rheiniſche** und **Schwäbiſche Kreis**. Lage der öſtreichiſchen Länder.

§. 2.

Die öſtreichiſchen in **Deutſchland**, und zwar im **öſtreichiſchen Kreiſe** liegenden Länder ſind: Im öſtreichiſchen Kreiſe.

I. Das **Erzherzogthum Oeſtreich**, welches das **Land unter**- und das **Land ob der Ens** enthält.

Kaiſer Karl der Große, und ſeine Nachfolger ließen das Land unter der Ens, welches der erſtere als einen Theil des vormaligen Oberpannoniens erobert hatte, durch Markgrafen verwalten, um es wider die weiteren Einfälle der Hunnen, gegen die Karl ſo ſiegreich war, zu ſchüzen; und das Land ob der Ens, welches ein Theil Bojariens, des alten Bayerns ausmachte, ward durch Grafen verwaltet. Dieſe Länder waren alſo damals nur Markgraf- und Grafſchaften, Leopold der Erlauchte Graf von Babenberg war der erſte Markgraf. Im Jahr 1156. unter Kaiſer Friedrich I. wurden beide Länder vereinigt, und zu einem Herzogthume erhoben. Jaſomirgott, auch Jochſomirgott genannt, ein Sohn Leopold des Heiligen war der erſte Herzog. Im Jahr 1453 unter Kaiſer Friedrich III. ward Oeſtreich zum Erzherzogthume erklärt.

Zu dem Lande ob der Ens gehört auch jener Theil Oberbayerns, welcher das Innviertel genannt wird, und aus der Regierung Burghauſen, und der zwoen Städten Braunau und Schärding, dann gegen 300 Flecken und Dörfern, adelichen Höfen, und Schlöſſern beſteht.

II. Inneröſtreich, welches das Herzogthum Steyermark, Kärnten, Krain in ſich begreift.

Steyer-

Steyermark ward im Jahre 1180. unter Kaiſer Friedrich I. Kärnten im Jahre 1073 unter Kaiſer Heinrich IV. Krain im Jahre 1233. unter Kaiſer Friedrich III. zum Herzogthume erhoben, welche Länder vorhin eben nur Markgrafſchaften waren.

III. Friaul. Dieſes beſteht aus den gefürſteten Grafſchaften Görz, und Gradiſka, aus der Herrſchaft Tollmein, dem Flitſchet, und Idrianer Gebiethe.

IV. Das deutſche Littorale, welches das Gebiet von Trieſt, mit der Stadt Trieſt und das Gebiet Aquileja enthält; ſo auch unter Iſtrien, oder Iſtreich verſtanden wird.

V. Die Vorlande, welche das Vorderöſtreich ausmachen, beſtehen in dem Lande Breisgau, in dem öſtreichiſchen Schwaben, und in den Vorarlbergiſchen Herrſchaften.

Das öſtreichiſche Schwaben enthält die Markgrafſchaft Burgau, die Landgrafſchaft Nellenburg, die Landvogtey Altdorf, und Ravensberg, die Grafſchaft Hohenberg, die fünf Donauſtädte, das Oberamt Tetnang, und verſchiedene zerſtreut liegende Ortſchaften.

Die Vorarlbergiſchen Herrſchaften begreifen in ſich: die Grafſchaften Feldkirche, Bregenz, Bludenz, und Sonneberg.

VI. Die gefürſtete Grafſchaft Tyrol.

Tyrol war ſchon vormal eine Grafſchaft, beſtand aber aus einem kleinen Bezirke, welcher von eigenen Grafen regieret wurde, den größten Theil beſaſſen die Herzoge von Meran, daher der Titel der gefürſteten Grafſchaft erfolgte. Kaiſer Maximilian I. ſchrieb ſich einen gefürſteten Grafen von Tyrol, andere Erzherzoge von Oeſtreich gebrauchten manchmal auch nur des Titels eines Grafen von Tyrol.

§. 3.

Im ſchwäbiſchen Kreiſe.

Die im ſchwäbiſchen Kreiſe liegenden Länder ſind:

Die Herrſchaften Hohenems und Montfort.

§. 4.

Im oberrheiniſchen Kreiſe.

In dem oberrheiniſchen Kreiſe iſt die Grafſchaft Falkenſtein.

§. 5.

Im burgundiſchen Kreiſe.

Die im burgundiſchen Kreiſe liegenden öſtreichiſchen Länder ſind die öſtreichiſchen Niederlande, wozu gehören:

Die Herzogthümer Brabant, Limburg, Luxenburg und Geldern. Die Grafſchaften Flandern, Namur und Henegau; dann die Herrſchaften Mecheln und Dornick.

§. 6.

§. 6.

Die Länder, welche zu keinem Reichskreiſe gehören ſind: Länder keines Reichskreiſes.

I. Das Königreich Böheim, oder Böhmen.

Dieſes ward im Jahre 1158. zu Regensburg eigentlich als ein Königreich erklärt.

II. Das Markgrafthum Mähren.

Vorhin war es ein Fürſtenthum. Im Jahre 1182. ward es ein Markgrafthum.

III. Das Herzogthum Schleſien.

Welches aus dem Fürſtenthume Teſchen, Troppau, Bieliz und Jägerndorf, dann den Standesherrſchaften Dombrau, Friedeck, Freudenthal, Freyſtatt, Odenberg, Odrau, Olbersdorf, Orlau, Reichwaldau, Roy, und Teutſchleuten beſtehet.

§. 7.

Die öſtreichiſchen Länder, welche außer Deutſchland liegen ſind: Länder außer Deutſchland.

I. Das Königreich Ungarn, oder Hungarn, ſamt Illyrien, welches Sklavonien, Kroatien, Dalmazien enthält, auch dem Temeswarer Banate.

Ungarn hatte vormal nur Fürſten, war alſo bis in das Jahr 1000. ein Fürſtenthum, von dieſer Zeit an ward es ein Königreich, da Stephan, der beiläufig im Jahre 983 getauft,

und nach ſeinem Tode in die Zahl der Heiligen verſetzt ward, angefangen hat den königlichen Titel zu führen.

II. Das Großfürſtenthum Siebenbürgen.

Dieß war vorhin ein Fürſtenthum. Unter der Regierung der Kaiſerin, Königin Maria Thereſia iſt es durch ein Diplom vom 2. Nov. 1765 in die Würde, und den Titel eines Großfürſtenthumes erhoben worden.

III. Das Königreich Gallizien und Lodomerien.

IV. Die Bukovine. Dieſer Theil der Moldau ward zwar im Jahre 1786. dermaſſen mit Gallizien vereinigt, daß die Bukovine als ein Kreiß von Gallizien in Verwaltung der Staats- und Rechtsangelegenheiten nach den gemeinſchäftlichen Geſezen mit dem Königreiche ganz gleich gehalten werde. Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die Verſchiedenheit der Sprachen, Sitten, und Gebräuche der Einwohner eine vollkommene Vereinbaruug nicht wohl erwarten laſſen, wurde die Bukovine in ſo weit wieder von Gallizien abgeſöndert, daß dieſelbe vom 1. Nov. 1790. künftighin nicht mehr als ein Theil dieſes Königreiches anzuſehen, die Stände derſelben nicht mehr Mitſtände der galiziſchen ausmachen ſollen, in Anſehung der Staats- und Rechtsverwaltung aber derjenige Zuſammenhang mit Gallizien verbleibe. *)

V.

*) Patent vom 29. Sept. 1790.

V. Die öſtreichiſche Lombardey, welche aus den Herzogthümern Mayland und Mantua dann dem Großherzogthume Toſkana beſteht.

Mayland ward vom Kaiſer Wenzl zum Herzogthume erhoben.

Mantua erhob Kaiſer Siegmund im Jahre 1433 zur Markgrafſchaft, Kaiſer Karl V. aber im Jahre 1530 zum Herzogthume.

Toſkana ward ehemal nur von Markgrafen verwaltet, nachher ward es zum Herzogthume, endlich unter Kaiſer Maximilian II. im Jahre 1576 zum Großherzogthume erhoben.

Zweites Hauptſtück.

Von dem Regenten des öſtreichiſchen Staates dem Durchlauchtigſten Erzhauſe Oeſtreich, deſſen Vorzügen, und Freiheiten.

§. 1.

Die vorbenannten Länder, woraus der öſtreichiſche Staat beſteht, beherrſchet das Durchlauchtigſte Erzhaus Oeſtreich, und iſt ſolche Beherrſchung an Daſſelbe, auf folgende Arten gekommen.

Regent des öſtreichiſchen Staates.

§. 2.

So viel es das Erzherzogthum Oeſtreich oder das Land unter = und ob der Ens dann die Herzogthümer Steyermark, Kärnten, Krain betrift, iſt ſchon im 2 §. vorhergehenden Hauptſtückes

Wienach Oeſtreich u. Inneröſtreich an das Erzhaus gekommen.

ckes erwehnt worden, daß **Leopold** der Erlauchte Graf von **Babenberg** der erſte **Markgraf** zu Oeſtreich war. Hierzu ward er vom **Kaiſer Otto** III. ernannt, in weſſen Folge die deutſchen Kaiſer in Ernennung der öſtreichiſchen Markgrafen, und hernach auch der Herzoge nach dem Tode des Markgrafen Leopold von dem Babenbergiſchen Stamme nicht abgewichen ſind. Der erſte **Herzog** war eben vorgedachtermaſſen **Jaſomirgott**, oder **Heinrich** II. ein Sohn Leopolds des Heiligen, und dieſer hat vermög Teſtaments **Ottokars Herzog von Steyermark** (damal **Steyer**) im Jahre 1186. das Herzogthum **Steyermark** erblich ſeinem Stamme zugebracht.

Der lezte Herzog aber aus dem Babenbergiſchen Stamme war **Friedrich der Streitbare.** Als dieſer verſtarb ſtritten um die Erbfolge in Oeſtreich **Herrmann von Baden**, welcher mit Friedrichs Bruders Heinrich des Böſen Tochter Gertraud vermählt war, und **Ottokar König in Böhmen**, der die Schweſter Herzogs Friedrich Margarethe zur Ehe hatte. Herrmann ſtarb, und ſein aus der Prinzeſſin Gertraud erzeigter Sohn Friedrich wurde zu Neapel mit Conradin Herzoge in Schwaben enthauptet. **Ottokar** nahm alſo durch Waffen von Oeſtreich, und Steyermark, obſchon er ſeine Gemahlin Margarethe verſtoſſen, und ſich mit Cunigunden des Fürſten von Maſovien Tochter vermählt, folglich alles

Recht an Oeſtreich, ſo er mit einigen Scheingründen anbringen konnte, verlohren hatte, Beſitz; beredete auch Herzogen von Kärnten und Krain Udalrich ihm beide Herzogthümer erblich zu überlaſſen, wornach er alſo bei erfolgtem Tode Herzogs Udalrich auch von dieſen Beſitz nahm.

Nun kam aber im Jahr 1273. Rudolph von Habsburg auf den kaiſerlichen Thron, dieſer erklärte Oeſtreich, Steyermark, Kärnten, Krain für eröffnete Reichslehen, zwang durch ſeine ſiegreiche Waffen den König Ottokar dieſe in Beſitz genommene Länder zu verlaſſen, und belehnte im Jahre 1282 auf dem Reichstage zu Augsburg mit Einwilligung der Churfürſten ſeine zween Söhne Albrecht und Rudolph für ſie und ihre Nachkommen mit Oeſtreich, Steyermark, und Krain, Kärnten aber erhielt von Rudolphen Mainhard Graf von Tirol mit dem Bedingniſſe, daß bei Abgang ſeiner männlichen Erben dies Herzogthum an Oeſtreich wieder zurückfallen ſoll, welches auch geſchah, da der Sohn Mainhardens Heinrich im Jahre 1335. ohne männlichen Erben verſtarb.

Auf dieſe Art kam alſo Oeſtreich, Steyermark, Kärnten, Krain an das Haus Habsburg. Dieſes theilte ſich in zwo Linien, in die Spaniſche, und Deutſche.

Erſtere erloſch mit Karl II. Könige in Spanien, der letztern männlicher Stamm mit Kaiſer Karl

VI. dem aber vermög der in den öſtreichiſchen Vorrechten feſtgeſezten weiblichen Erbfolge Seine Tochter **Maria Thereſia** im Jahre 1740 auf dem öſtreichiſchen Throne folgte, durch welche da **Derſelben Durchlauchtigſter** Gemahl **Franz** III. **Herzog** von **Lothringen** und **Bar**, nachher **Großherzog** von **Toſkana**, dann **Kaiſer** unter dem Namen **Franz** I. war, der **öſtreichiſch = lothringiſche** Stamm angefangen, und aus dieſem folgte dieſer großen Beherrſcherin im Jahre 1780. **Kaiſer Joſeph** II. Nach deſſen Abſterben ohne Erben kam **Kaiſer Leopold** II. vorhin **Großherzog** zu **Toſkana** im Jahre 1789. zur Regierung, und nach deſſen im Jahre 1792. erfolgten Abſterben tratten der **Durchlauchtigſte Kronprinz Seine izt regierende kaiſ. königl. Majeſtät Franz** II. die Regierung des öſtreichiſchen Staates an.

Der Theil **Bayerns**, das **Innviertel** genannt, ſo mit dem Lande ob der Ens vereinbart worden, iſt durch den Teſchner Friedensſchluß im Jahre 1779. unter der Regierung der Kaiſerin Königin Maria Thereſia, und Mitregierung Kaiſer Joſeph des II. an das Haus Oeſtreich gekommen.

§. 2.

Wienach Friaul und Gradiska.

So viel es **Friaul** belangt, kam **Görz** unter **Kaiſer Maximilian** I. nach erloſchenem Stamme der Grafen von Görz vermög der Verträge mit den Grafen von Görz von den Jahren 1361. 1364. 1394. 1436. an das Haus Oeſtreich.

Gradiſka

Gradiska war bis auf das Jahr 1647 der Grafſchaft Görz einverleibt. In dieſem Jahre wurde ſie vom Kaiſer Ferdinand III. dem fürſtl. Eggenbergiſchen Hauſe unter dem Titel einer gefürſteten Grafſchaft überlaſſen, deſſen Stamm im Jahr 1717 erloſch, und dann wollte Kaiſer Karl VI. dieſe Grafſchaft dem Grafen Althan übergeben, aber, da dieſer Graf dieſelbe geziemend ablehnte, ſo iſt ſie wieder an das Haus Oeſtreich gelanget.

§. 3.

Das das deutſche Littorale ausmachende Gebieth nahm Leopold Herzog zu Oeſtreich im Jahre 1382 da die Trieſtiner ſich dem Hauſe Oeſtreich unterwarfen in Beſitz, von welcher Zeit an daſſelbe bei dem Hauſe Oeſtreich geblieben iſt. Wienach das deutſche Littorale.

§. 4.

In Anſehung der Vorlande, oder Vorderöſtreichs, hat ſich das Land Breisgau mit der Stadt Freyburg ſo im Jahre 1118 dem Herzoge von Zähringen, hernach den Grafen von Fürſtenberg gehörte, von den leztern freigemacht und dem Hauſe Oeſtreich im Jahre 1367 unterworfen. Wienach Vorderöſtreich.

Die Markgrafſchaft Burgau hatte einſt ihre eigene Landesherrn. Im Jahre 1283. iſt ob Abgang des Landesherrlichen Geſchlechtes von Rudolph I. und Heinrich VII. das Haus Oeſtreich damit belehnt worden.

Die

Die Landgrafſchaft Nellenburg hat im Jahre 1465. Erzherzog Sigmund von Johann Grafen von Thengen erkauft.

Die Landvogtey Altdorf und Ravensberg löſte Erzherzog Sigmund zu Oeſtreich von dem Truchſeſſe von Waldburg im Jahre 1486 für 13,200 fl. ein.

Die Grafſchaft Hohenberg hat der Erzherzog Leopold zu Oeſtreich im Jahre 1381. erkauft.

Die fünf Donauſtädte ſind: Munderkingen, Waldſee, Sulgau, Riedlingen und Mengen.

Das Oberamt Tettnang kam im Jahre 1779 durch Kauf an das Haus Oeſtreich.

Die Grafſchaft Feldkirche hat der Erzherzog Leopold zu Oeſtreich im Jahre 1376 von Grafen v. Montfort gekauft.

Bregenz erkaufte der Erzherzog Sigmund zur Helfte im Jahre 1451. von der Eliſabeth Gräfin von Montfort, zur andern Helfte der Erzherzog Ferdinand im Jahre 1523 vom Hugo Grafen von Montfort.

Bludenz kaufte der Erzherzog Leopold zu Oeſtreich im Jahre 1376.

Sonneberg, iſt durch einen Streit wegen der Oberherrſchaft von dem Hauſe Oeſtreich angenommen, und gegen Erlag einer Summe Geldes behalten worden.

§. 5.

§. 5.

Tyrol gehörte vormals größten Theils den Herzogen von Meran. Als aber dieſer Stamm ausgeſtorben, bekam im Jahre 1248 Graf Albrecht von Tyrol, welcher den kleinern Theil Tyrols beſaß auch die von den Herzogen inngehabte Beſitzungen. Er ſtarb, und Tyrol kam an die Grafen von Görz Mainhard den III. und Gebhard deren erſterer Adelheid, der zweite Eliſabeth, beide Töchter und Erben Albrechts zur Ehe hatten. Der männliche Stamm dieſer Grafen von Görz erloſch mit Grafen Heinrich im Jahre 1335. und Tyrol fiel an ſeine einzige Tochter Margareth die Maultaſch genannt, welche dieſe Grafſchaft den Erzherzogen zu Oeſtreich Rudolphen, Alberten, Leopolden und ihren Erben vermög eines zu Bozen errichteten Vermächtnißbriefes im Jahr 1363 übergeben hat, welcher auch von Kaiſer Karl IV. im Jahr 1364 beſtättigt ward. Wie nach Tyrol.

§. 6.

Die Herrſchaft Hohenems verlieh Kaiſer Franz I. im Jahre 1759. beym Abgange des hohenemſiſchen Mannsſtammes dem Hauſe Oeſtreich als ein eröfnetes Reichslehn. Wie nach Hohenems und Montfort.

Montfort hat der Erzherzog Leopold von Oeſtreich im Jahre 1375. vom Rudolph Graf von Montfort erkauft.

§. 7.

Wienach Falkenſtein.

Die Grafſchaft **Falkenſtein** erhielt Kaiſer Franz I. im Jahr 1731. vom Reiche als ein Lehn, und Eigenthum.

§. 8.

Wienach die Niederlande

Die **öſtreichiſchen Niederlande** und dazu gehörigen Herzogthümer **Brabant**, **Limburg**, **Luxenburg** und **Geldern**, die Grafſchaften **Flandern**, **Namur**, und **Hennegau**, dann die Herrſchaften **Mecheln**, und **Dornik** kamen durch **Maximilian** Erzherzog zu Oeſtreich, Kaiſer Friedrichs III Sohn an das Erzhaus Oeſtreich, welcher im Jahre 1477. Karl des Kühnen Herzogen von Burgund einzige Tochter zur Ehe, und mit ihr das Herzogthum **Burgund** und alle obbenannte dazu gehörigen Länder erhielt. Aber in der Folge machte Frankreich durch Kriege wieder Anſprüche an Burgund, und dieſe Länder, daß alſo ob zwar nicht Burgund, doch die obbenannten Länder noch bei dem Erzhauſe Oeſtreich verblieben, welche demſelben durch den Baadner Frieden im Jahre 1714. zugeſprochen wurden, indeſſen das Erzhaus Oeſtreich ſich des Titels und Wappens von Burgund gebrauchet.

§. 9.

Wienach Böhmen.

Das Königreich **Böheim** oder **Böhmen** kam an das Erzhaus Oeſtreich, da Erzherzog **Ferdinand** zum Könige in Böheim erwählt ward, welcher es im Jahre 1547 zu einem Erb- und monarchiſchen Reiche machte, und ſolches blieb auch ununterbrochen als ein Erbreich bei dem Erzhauſe Oeſtreich. Unter **Ferdinand**

II.

II. der Friedrichen Kurfürſten von der Pfalz nächſt Prag auf dem weiſſen Berge im Jahre 1620 geſchlagen hat, iſt Böheim ein völliges Erbreich geworden.

Dann nahm auch vermög der pragmatiſchen Sankzion weil. Kaiſerin Königin Maria Thereſia, wie von ſämmtlichen Erblanden, alſo auch von Böheim Beſitz, und obſchon der Churfürſt von Bayern ſich im Jahre 1740. nach dem Tode Kaiſer Karl des VI. zum Könige aufwarf, ſo dauerte ſeine Afterregierung eine kurze Zeit, und es gieng im Jahre 1743 zu Prag die Krönung Marien Thereſiens als Königin von Böheim für ſich.

Das Markgrafthum **Mähren** war beſonders vom Jahre 1086 an, da Herzog **Wladislaw** von Böhmen in dem Beſitze der mähriſchen Lande vom Kaiſer **Heinrich** IV. beſtättigt worden, eine dem Königreiche Böheim einverleibte Landſchaft, und kam alſo mit Böheim als eine der Krone Böheim einverleibte Markgrafſchaft und Lehen an das durchl. Haus Oeſtreich. Wie nach Mähren und Schleſien.

Das Herzogthum **Schleſien** vereinigte Kaiſer **Karl** IV. im Jahre 1355. mit der Krone Böhmen, daher dann Schleſien ſo, wie Böheim dem Hauſe Oeſtreich zukam.

§. 10.

Das Königreich **Ungarn**, oder **Hungarn** ſamt den dazu gehörigen Ländern kam unter Kaiſer **Ferdinand** I. im Jahre 1527. an das Haus Oeſtreich. Im Jahre 1627 ward die Erbfolge für das Haus Oeſtreich ſowohl teutſcher, als ſpaniſcher Linie feſtge- Wie nach Hungarn.

ſezt,

ſetzt, und im Jahre 1722 das Erbfolgrecht auch auf den weiblichen Stamm des Erzhauſes Oeſtreich dergeſtalt erſtreckt, daß, wenn die karoliniſche Nachkommenſchaft erlöſchen ſollte, die Joſephiniſche, und in derſelben Abgang die Leopoldiniſche von der weiblichen Seite doch mit Beobachtung der Rechte der Erſtgeburt, auf den Thron gelangen ſoll.

§. 11.

Wienach Siebenbürgen.

Das Großfürſtenthum **Siebenbürgen** ward ſchon als ein damaliges Fürſtenthum vom König **Stephan** dem Heiligen im Jahre 1002, da er den Herzog **Gyula** überwunden hatte, mit dem Königreiche Ungarn vereinbart, und es blieb auch bis in das Jahr 1540 bei Ungarn. Da aber nach der Schlacht bei **Mohacz** im Jahre 1041 das Königreich Ungarn in gänzliche Unordnung gerieth, wurde auch Siebenbürgen von Ungarn wieder getrennt, und trug hierauf bald das türkiſche Joch, bald wurde es durch die Fürſten aus den Häuſern Battory, Botſchkay, Bethlem, Ragoczy, Apaſi beherrſcht. Apaſi unterwarf mit Einwilligung der Stände das Fürſtenthum dem Kaiſer Leopold, und auch den Karlowizer Frieden ward der Beſitz des Fürſtenthums im Jahr 1699 dem Erzhauſe Oeſtreich beſtättigt. Im Jahre 1722. iſt die Erbfolge für den weiblichen Stamm, ſo wie in Ungarn, zugeſichert worden.

§. 12.

Wienach Gallizien und Lodomerien.

Das Königreich **Gallizien** und **Lodomerien** ward unter der Kaiſerin Königin Maria Thereſia im

Jahre

Jahre 1772. mit den öſtreichiſchen Erblanden vereinigt.

§. 13.

Die **Bukowine** ward im Jahre 1777 eben unter Regierung der K. K. Maria Thereſia dem Erzhauſe Oeſtreich von der ottomanniſchen Pforte ganz überlaſſen. Wienach die Bukowine.

§. 14.

Das Herzogthum **Mayland** hat Kaiſer **Karl** V. im Jahre 1535. nach dem Abſterben des **Franz Sforzia** ohne Kinder als ein eröfnetes Reichslehn eingezogen, und ſeinen Sohn **Philipp** damit belehnt; und ſo kam das Erzhaus Oeſtreich ſpaniſcher Linie in den Beſitz dieſes Herzogthums. In der Folge wurde dieſer Beſitz dem Erzhauſe Oeſtreich im Jahre 1714 durch den Badner, im Jahre 1725 durch den Wiener, und im Jahre 1748 durch den Achner Friedensſchluß beſtätigt. Wienach Mayland, Mantua, u. Toſkana.

Das Herzogthum **Mantua** kam an das Erzhaus Oeſtreich, da im Jahre 1708 der Herzog **Ferdinand Karl** von Mantua in die Reichsacht erklärt wurde.

Das Großherzogthum **Toſkana** kam durch Kaiſer Franz I. Herzog von Lothringen an das Erzhaus Oeſtreich. Denn im Jahre 1735. ward zu Beendigung des damal fürgewalteten Krieges vermög den zu Wien unterzeichneten Friedenspräliminarien beſchloſſen, daß das Großherzogthum **Toſkana** nach dem Tode des damaligen Beſitzers und lezten aus dem Geſchlechte **Medicis**

dicis dem Hauſe Lothringen zukommen, Lothringen und Barr aber dem König **Stanislaus** von Pohlen übergeben, und nach deſſen Tode der Krone **Frank-reich** einverleibet werden ſoll. Da dann im Jahre 1737. der Tod des Großherzogs erfolgte, ſo übernahm der Herzog von Lothringen Franz hernach Kaiſer unter dem Namen **Franz** I. den Beſitz des Großherzogthu-mes, welches auch durch den Definitiv Tractat zu Wien im Jahre 1738. vollkommen beſtättigt wurde.

Kaiſer Franz I. beſtimmte hernach das Großher-zogthum für ſeinen zweiten Sohn Leopold nachher Kai-ſer Leopold II. und deſſen männliche Erben zur Sekun-dogenitur, wornach, als im Jahre 1790, der Groß-herzog Leopold nach Abſterben Kaiſers Joſeph II. die Re-gierung der ſämtlichen öſtreichiſchen Staaten antratt, deſ-ſen zweitem Sohne Erzherzogen **Ferdinand** das Groß-herzogthum zukam.

§. 15.

Von Vorzügen und Freiheiten des Erzhauſes Oeſtreich

Nach vollzogener Anzeige, wie die öſtreichiſchen Län-der an das **Erzhaus Oeſtreich** gekommen ſind, über-geht man zur Abhandlung von den Vorzügen, und Frei-heiten, welche dieſem allerdurchlauchtigſten Erzhauſe ei-gen ſind.

Schon der Titel **Erzherzog**, welchen nur das Haus Oeſtreich allein führet, zeigt von einem beſondern Vorzuge, indem ſolcher keinem Fürſten weder in noch außer Deutſchland, ſondern blos allein dem Hauſe Oeſt-reich zukommt.

Es ſind aber noch unzählige Vorzüge, und Freiheiten dem Erzhauſe Oeſtreich eigen, von welchen die hauptſächlichſten hier angeführet werden, als:

a) Daß der Erzherzog gegen das heil. röm. Reich noch Jemand andern zu keiner Steuer, Dienſt- oder Hilfleiſtung verbunden ſey, außer es wäre deſſen freyer Wille.

b) Daß Ihm die Belehnung vom Kaiſer und Reich in ſeinem Lande ertheilet werden müſſe.

c) Daß der Erzherzog auf einem ausgeſchriebenen Reichstage weder in Perſon, noch durch einen Bothſchafter zu erſcheinen ſchuldig ſey, außer aus freien Willen.

d) Der Erzherzog kann wegen keines Streites weder vor dem Reiche, noch vor Jemand andern ohne ſelbſt zu wollen, Antwort zu geben verpflichtet werden. Der Erzherzog kann in einem dergleichen Falle einen von ſeinen Vaſallen oder Unterthanen beſtimmen, bei welchen das Recht zu nehmen iſt.

e) Daß dieß, ſo der Erzherzog in ſeinen Ländern anordnet, weder der Kaiſer noch eine andere Macht unter keinem Vorwande umzuändern vermögend und allen ſeinen Anordnungen in ſeinen Ländern Gehorſam zu leiſten ſey.

f) Daß dem Erzherzoge vom Reiche wider alle ſeine Feinde, und die ihm etwas Unbilliges zufügen,

Hilfleiſtung zugeſichert worden iſt, damit er zu ſeinem Rechte gelange.

g) Der Erzherzog hat ſeine Lehen vom Reiche in ſeiner fürſtlichen Kleidung, mit dem mit einer Zinkenkron umgebenen Erzherzogshute auf dem Haupte, einen Stab in der Hand haltend, und zu Pferd ſitzend zu erhalten.

h) Der Erzherzog iſt befugt in allen ſeinen Ländern Juden zu halten, ohne daß ſich das Reich dawider ſetzen könne.

i) Der Erzherzog hat, wenn er in öffentlichen Reichsgerichten erſcheint, im Sizen und Gehen zu rechten Seite des Reichs den erſten Plaz nach den Churfürſten.

k) Kann der Erzherzog, im Falle Er ohne Leibeserben abſtürbe, ſeine Länder, wem er will, nach ſeinem Tode überlaſſen, gleichwie er in ſeiner Abweſenheit die Regierungs-Verwaltung an wem er will übertragen kann.

l) Der Erzherzog darf auf ſeinem Erzherzoghute das kaiſerliche Diadem mit einem goldenen Kreuze tragen.

m) Derſelbe kann das fürſtliche Schwerd und das Landespanier öffentlich vor dem Reiche, und überall ſich voetragen laſſen.

n) Der Erzherzog hat die Befugniß den Grafen, Freyherrn, Ritter- und Adelſtand in ſeinen Ländern zu ertheilen, welche Standesverleihungen nicht

nur

nur in ſeinen Ländern, ſondern auch im ganzen röm. Reiche ihre Giltigkeit, und Kraft haben ſollen.

o) Dem Erzhauſe Oeſtreich gebühret die Obervogtey über das Erzbißthum **Salzburg**, über die Bisthümer **Paſſau**, **Regenſpurg**, **Freiſingen**, **Brixen**, **Trient**, über die Probſtey **Berchtolsgaden**, über die Abteyen **Murbach**, **Lindau**, über die Klöſter **Königsbrun**, **Zwiefalten**.

Drittes Hauptſtück.

Von der Thronfolge, oder dem Sukzeſſionsrechte, der Regierungsform, und den Reichsgrundgeſezen.

§. 1.

Die Thronfolge oder das Sukzeſſionsrecht des **Durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſtreich** iſt dergeſtalten geordnet, daß

Die Thronfolge oder das Succeſſionsrecht.

a) die Thronfolge in der männlichen und weiblichen Linie erblich iſt, und zwar in lezterer, wenn keine männliche Erben vor Handen ſind. Wenn aber

b) mehrere Erzherzoge vorhanden wären, ſo fällt dieſelbe dem älteſten Sohn zu, alſo, daß ſie von dem Geblüts-Stamme nicht abkomme, nämlich nach ihm wieder deſſen älteſten Sohne, und

ſo, daß das Erzherzogthum nie getheilt werde.
Wie dann auch die Thronfolge

c) Bei Abgang der männlichen Erben an die älteſte Tochter fällt.

Wegen Unterhaltung der nachgebohrnen Erzherzogen, und Erzherzoginnen und deren lezteren Heurathsgut und ſonſtig diesfälligen Ausſteuern iſt nichts gewiſſes beſtimmt, ſie erhalten all dieſes der Würde angemeſſen, wie auch den Wittwen der Erzherzoge das Leibgedung, Witthum, entweder in gewiſſen Ländern, oder in gewiſſen jährlichen Einkünften angewieſen zu werden pflegt, und die Wiederlage und der Mahlſchaz meiſtens dem Heurathsgute gleich geſtellt, und entweder an gewiſſen Ländern, oder in Baarſchaft verſchrieben wird.

§. 2.

Alter des regierenden Erzherzogs.

Der in der Regierung nachfolgende Erzherzog muß das 16te Jahr erreicht haben. Die Vormundſchaft bei fürwaltender Minderjährigkeit in dem Oeſtreichiſchen Erzhauſe gebührt dem nächſten und älteſten Agnaten.

§. 3.

Regierungsform.

Die **Regierungsform** in dem öſtreichiſchen Staate iſt unumſchränkt **Monarchiſch**, und ändern die beſonderen Freiheiten, die einige Länder, als **Ungarn**, die **Niederlande** für ſich haben, die monarchiſche Regierungsform nicht.

§. 4.

Reichsgrundgeſetze Oeſtreichs.

Die Reichsgrundgeſeze Oeſtreichs, woran auch das in dieſem, und den vorhergehenden Hauptſtücken angeführte gegründet iſt, ſind

I.

I. Der Freiheitsbrief, welchen Kaiſer Friedrich der I. dem Herzoge Heinrich von Oeſtreich im Jahre 1156. ertheilet hat; wodurch Oeſtreich zum Herzogthume erhoben, und dem Hauſe Oeſtreich alle die Vorzüge und Freiheiten eingeräumt worden ſind, wovon im 1. Hauptſtücke §. 2. ad I. und im 2. Hauptſtücke §. 15. ab a usque k. incl. gehandelt worden iſt.

Wie dann ferner in dieſem Freiheitsbriefe die Thronfolge, wovon in dieſem Hauptſtücke §. 1. geſagt wird, geordnet worden.

In den Ausdrücken: Et ſi quod Deus avertat, Dux auſtrie ſine herede filio decederet, idem ducatus ad ſeniorem filiam quam reliquerit devolvatur.

Inter duces auſtrieque, qui ſenior fuerit, dominium habeat dic. terra., ad cujus etiam ſeniorem filium dominium jure hereditario deducatur; ita tamen quod ab ejusdem ſanguinis ſtipite non recedat, nec ducatus auſtri. ullo unquam tempore diviſionis alicujus recipiat ſectionem.

II. Der Freiheitsbrief des röm. Königs Heinrich vom Jahre 1228. wodurch der erſtere Freiheitsbrief für Oeſtreich beſtättigt, und dem Erzherzoge das kaiſerliche Diadem auf ſeinem Erzherzoghuthe zu tragen einberaumt wird.

III. Der Gnadenbrief Kaiſers Friedrich des II. vom Jahre 1245. welcher nebſt Beſtättigung des Fridericianiſchen Freiheitsbriefs dem Erzherzoge ein goldnes Kreuz ſamt dem Diadem auf dem Erzherzoghute zu tragen geſtattet, wovon im 2. Hauptſtücke §. 15. ad L. gemeldet worden iſt.

IV. Der Gnadenbrief Kaiſers Rudolph des I. vom Jahre 1283.

V. Das Diplom Kaiſers Ludwig von Bayern vom Jahre 1330.

VI. Die Gnadenbriefe Kaiſer Karl I. von den Jahren 1361. 1366. und 1368.

VII. Der Gnadenbrief Kaiſers Wenzel vom Jahre 138C.

VIII. Die Diplome Kaiſers Sigismund von den Jahren 1418 und 1437.

IX. Das Diplom Kaiſers Friedrich des III. vom Jahre 1442. mit beigefügter Einwilligung aller Churfürſten.

Und dieſe Gnadenbriefe beſtättigen alle jenen Kaiſers Friedrichs des I.

X. Das Diplom Kaiſers Friedrichs des III. welches eben die vorhergehenden Gnadenbriefe beſtättigt, und wodurch das Herzogthum Oeſtreich in ein Erzherzogthum erhoben, und die Befugniß Standeserhöhungen die auch im römiſchen Reiche gültig ſind, zu verleihen, eingeraumt wird, wovon in dem 1. Hauptſt.

§. 2.

§. 2. ad I. und im 2. Hauptſt. §. 15. ad n. geſagt worden iſt.

XI. Der **Freiheitsbrief** Kaiſers **Karl** des V. in welchem alle vorhin erhaltenen Vorrechte und Freiheiten, die das Haus Oeſtreich erworben hat, zuſammen gezogen, ausgelegt, und beſtättiget worden, worin noch ins beſondere die Beſtättigung deſſen vorkömmt, was im 2. Hauptſt. §. 15. ad m. wegen öffentlichen Gebrauch des Schwerdtes, und Panniers vor dem Reiche und überall, dann des in eben dieſem Hauptſt. und §. ad o. bemelbten Rechtes der Obervogtey, über Salzburg und Paſſau angeführt worden iſt.

XII. **Diplom** Kaiſers **Rudolph** des II. vom Jahre 1599. wodurch der Gnadenbrief K. Karl des V. vollkommen beſtätigt wird.

XIII. Das **Churmainziſche** Vidimus vom Jahre 1664. wodurch wegen auf dem Reichstage zu Regensburg erregter Zweifel über die öſtreichiſchen Vorrechte, die Vollkommenheit, und das Anſehen der Freiheitsbriefe Kaiſers **Friedrich** des I. des II. und des III. beſtätiget worden iſt.

XIV. Der **Gnadenbrief** Kaiſers **Karl** des VI. vom Jahre 1729. der eben alle Vorrechte des Erzhauſes Oeſtreich beſtättiget. *)

*) Dieſe Gnadenbriefe ſind in Schrötters Abhandlung aus dem öſtreichiſchen Staatsrechte durchgängig angeführt, und in Bekens Specimine 1. Juris Hiſt. Theilweiſe zu finden.

XV. Kommen als Reichsgrundgeſätze anzuſehen verſchiedene **Verträge** und **Teſtamente** der öſtreichiſchen Erzherzoge, dann einiger **Friedensſchlüße**, als:

a) Die **Hausordnung** Kaiſers **Rudolph** des I. und Stammvaters des Habsburgiſchen Hauſes vom Jahre 1283, welche er zwiſchen ſeinen mit Oeſtreich und Steyermark gemeinſchäftl. belehnten Söhnen **Albrecht** und **Rudolph** errichtet, und wodurch Albrecht als Erſtgebohrner die Regierung der öſtreichiſchen Länder erhalten hat.

b) Die **Hausverträge** in Anſehen des Ausweiſes einiger Länder zur Nutznießung eines Erzherzoges, vorhin Herzoges, als vom Jahre 1355 vom Herzog Albrecht den II. für ſeinen Sohn. Vom Jahre 1364 von Rudolph dem IV. Vom Jahre 1379 zwiſchen dem Herzog Albrecht und Leopold, wo die Vogtbarkeit auf das 16. Jahr feſtgeſetzt worden iſt. Vom Jahre 1386 zwiſchen den Söhnen des Herzogs Leopold, und Albrechts. Von eben dieſem Jahre zwiſchen Herzog Albrecht dem III. und ſeinem Vetter Herzog Wilhelm und deſſen Brüdern, wo abermal das 16te Jahr zur Großjährigkeit beſtimmt wird, wodurch jenes beſtättigt wird, ſo im III. Hauptſt. §. 2. angeführt ward. Vom Jahre 1395. zwiſchen Herzog Wilhelm und Albrecht. Vom Jahre 1446 zwiſchen dem Herzoge Friedrich und Albrecht IV. und Herzog Sigmund in Tirol.

c) Das Teſtament Ferdinand des I. vom Jahre 1543, und deſſen Codicill vom Jahre 1547. dann Ferdinand des II. Teſtament vom Jahre 1621. und Codicill vom Jahre 1635.

d) Die Pragmatiſche Sanction Kaiſers Karl des VI. vom Jahre 1713. wodurch geſetzmäßig geordnet worden, daß, ſo lange ein Mannsſtamm von ihm vorhanden iſt, die Erbfolge unmittelbar nach dem Rechte der Erſtgeburt ihren Beſtand haben ſoll; falls aber der Mannsſtamm erlöſchen ſollte, ſoll die Erbfolge in eben dieſer Ordnung an die Töchter übergehen, dergeſtalt, daß in Abgang des männlichen Geſchlechtes die Thronfolge erſtens auf Kaiſers Karl des VI. Töchter, zweitens auf Kaiſers Joſephs des I. Tochter, drittens auf Karls des VI. Schweſtern, und endlich auf alle abſtammenden Erben beiderley Geſchlechtes, in allen Fällen nach der Ordnung der Erſtgeburt und Lineal-Sukzeſſion, wie bey dem Mannsſtamme fallen ſoll.

Von der Erbfolge nach dieſer pragmatiſchen Sanction iſt im 2. Hauptſt. §. 71. gehandelt worden, ſo hiemit die Beſtättigung erhält.

Die Friedensſchlüße ſind, der Weſtphäliſche, Münſteriſche, Baadeniſche, Wiener, Teſchner. ꝛc.

Vier,

Viertes Hauptſtück.

Von dem Titel des Regenten und der Erzherzoglichen Familie.

§. 1.

Titel des öſtreichiſchen Monarchen.

Der öſtreichiſche Monarch führt wegen Oeſtreich den Titel eines Erzherzogs, wegen Hungarn, Böhmen, und Gallizien den Titel eines Königs, wegen Burgund, Schleſien, Brabant u. ſ. w. den Titel eines Herzogs, wegen Toskana den Titel eines Großherzogs, wegen Siebenbürgen den Titel eines Großfürſten, wegen Mähren den Titel eines Marggrafen, wegen Habsburg, Flandern, Tyrol u. ſ. w. den Titel eines gefürſteten Grafen u. ſ. f. Iſt die Kaiſerwürde bey dem Hauſe Oeſtreich, ſo führt der Monarch ebenfalls den Titel eines römiſchen Kaiſers, und dieſer Titel macht in der Titulatur den Anfang, dann folgt der Titel König, Erzherzog, Herzog u. ſ. w.

In öffentlichen Reichsgeſchäften bedienet ſich der Monarch eines dreyfachen Titels, nämlich des großen, mittlern, und kleinern Titels.

Großer Titel.

Nos Franciſcus II. divina favente Clementia electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hun-

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,

gariæ,

gariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, Lodomeriæ & Hieroſolymæ Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Styriæ, Carinthiæ, & Carniolæ, Magnus Dux Hetruriæ; Magnus Princeps Tranſilvaniæ, Marchio Moraviæ, Dux Brabantiæ, Limburgi, Luxemburgi & Geldriæ, Würtenbergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Mediolani, Mantuæ, Parmæ, Placentiæ, Guaſtallæ, Osveciniæ, & Zatoriæ, Calabriæ, Barri, Montisferati, & Teſchiniæ; Princeps Sueviæ & Carolopolis, Comes Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Hannoniæ, Kiburgi, Goritiæ, & Gradiscæ, Marchio ſacri Romani Imperii

König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Gallizien, Lodomerien, und Jeruſalem; Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen, und Krain; Großherzog zu Toskana; Großfürſt zu Siebenbürgen; Marggraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, Limburg, zu Luxenburg, und zu Geldern; zu Würtenberg, zu Ober- und Niederſchleſien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Guaſtalla, Auſchwitz, und Zator; zu Calabrien, zu Bar, zu Montferat, und zu Teſchen; Fürſt zu Schwaben, und zu Charlewille; gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu

Bur-

Burgoviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Muſſoponti & Nomenei; Comes Namurci, Provinciæ, Valdemontis, Albimontis, Zutphaniæ, Saroverdæ, Salmæ & Falkenſteini, Dominus Marchiæ Sclavonicæ & Mechliniæ.

Gradiska; Marggraf des heiligen römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Ponta Mouſſon, und zu Nomeny; Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saurwerden, zu Salm, und zu Falkenſtenſtein; Herr auf der windiſchen Mark und zu Mecheln.

Mittlerer Titel.

Nos Franciſcus II. divina favente clementia electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus Germaniæ Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Galiciæ, Lodomeriæ & Hieroſolymæ Rex, Archidux Auſtriæ; Dux Burgundiæ & Lotharingiæ, Magnus Dux Hetruriæ; Magnus Princeps Tran-

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien, und Jeruſalem; Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu

ſilva,

ſilvaniæ, Dux Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comes Hapspurgi, Flandriæ, Tyrolis &c. &c.

Toſkana; Großfürſt zu Siebenbürgen; Herzog zu Mayland, Mantua, Parma ꝛc. gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern, zu Tirol ꝛc. ꝛc.

Kleiner Titel.

Franciſcus II. Dei gratia electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hungariæ Bohemiæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, & Lotharingiæ, Magnus Dux Hetruriæ &c. &c.

Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Hrrzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc. *)

§. 2.

Titel in ſchriftlichen Aufſätzen.

Hingegen wird in allen ſchriftlichen Aufſätzen, welche ſowohl von den Stellen, als von den Unterthanen an den Monarchen gelangen, alle Titulatur hinweg-

*) Das Recht dieſe Titel zu führen iſt bis auf einige, welche dem Monarchen entweder wegen der Kaiſerwahl, oder wegen beſonderer Friedensſchlüſſe oder Verträge zuſtehen, in dem Beſitze der Länder, wovon in dem 1. Hauptſt. gehandelt worden iſt, gegründet.

weggelaſſen, und blos von außen — An Seine Majeſtät — und inwendig — Euere Majeſtät geſetzt, wovon bey der Abhandlung von Bittſchriften ausführlicher gehandelt werden wird.

§. 3.

Die Gemahlin des Beherrſcher des öſtreichiſchen Staates führt den Titel der Majeſtät, und als Gemahlin des Kaiſers auch den Titel: Einer Römiſchen Kaiſerin, allzeit Mehrerin des Reichs, in Germanien Königin ꝛc. ꝛc.

Titel der Erzherzoge und Erzherzoginnen.

Den Erzherzogen und Erzherzoginnen dieſer Monarchie wird anſtatt des Titels Durchlaucht der Titel königliche Hoheit mit dem Prädikate Durchlauchtigſt gegeben. *)

Und dieſer Titulatur iſt ſich nicht nur bei mündlicher Benennung und in Zuſchriften von allen und jeden, ſondern auch bei allen vorfallenden Kanzleiexpedizionen in allen Erbkönigreichen, und Landen durchgehends von allen Stellen, jedoch mit dem Unterſchiede zu gebrauchen, daß in den allenfälligen Zuſchriften dem erſtgebohrnen königl. Prinzen, und Erzherzogen das Prädikat Durchlauchtigſter zu Hungarn und Böheim k. Erbprinz, Erzherzog zu Oeſterreich; dem nachgebohrnen aber zwar der nämliche Titel, jedoch mit Hinweglaſſung der Vorſilbe Erb, wie auch den Erzherzoginnen, Durchlauchtigſte zu Hungarn und Böheim k. Prinzeſſin, Erzherzogin zu Oeſterreich gegeben werde.

Fünf=

*) Hofentſchließung vom 19. April 1755.

Eintheilung der Felder des groſſen kaiſerl. königl. Erzherzoglichen Wappenſchildes.

Auf der Bruſt des zweiköpfigen ſchwarzen römiſch = deutſchen kaiſerl. Adlers im goldenen Felde ruhet der öſterreichiſche Hauptſchild.

Kaiſerl. Hauskrone.

Ungariſche Krone. Böhmiſche Krone.

Ein oben ſchwarz und unten Gold in quer getheilter Greiff als Schildhalter.

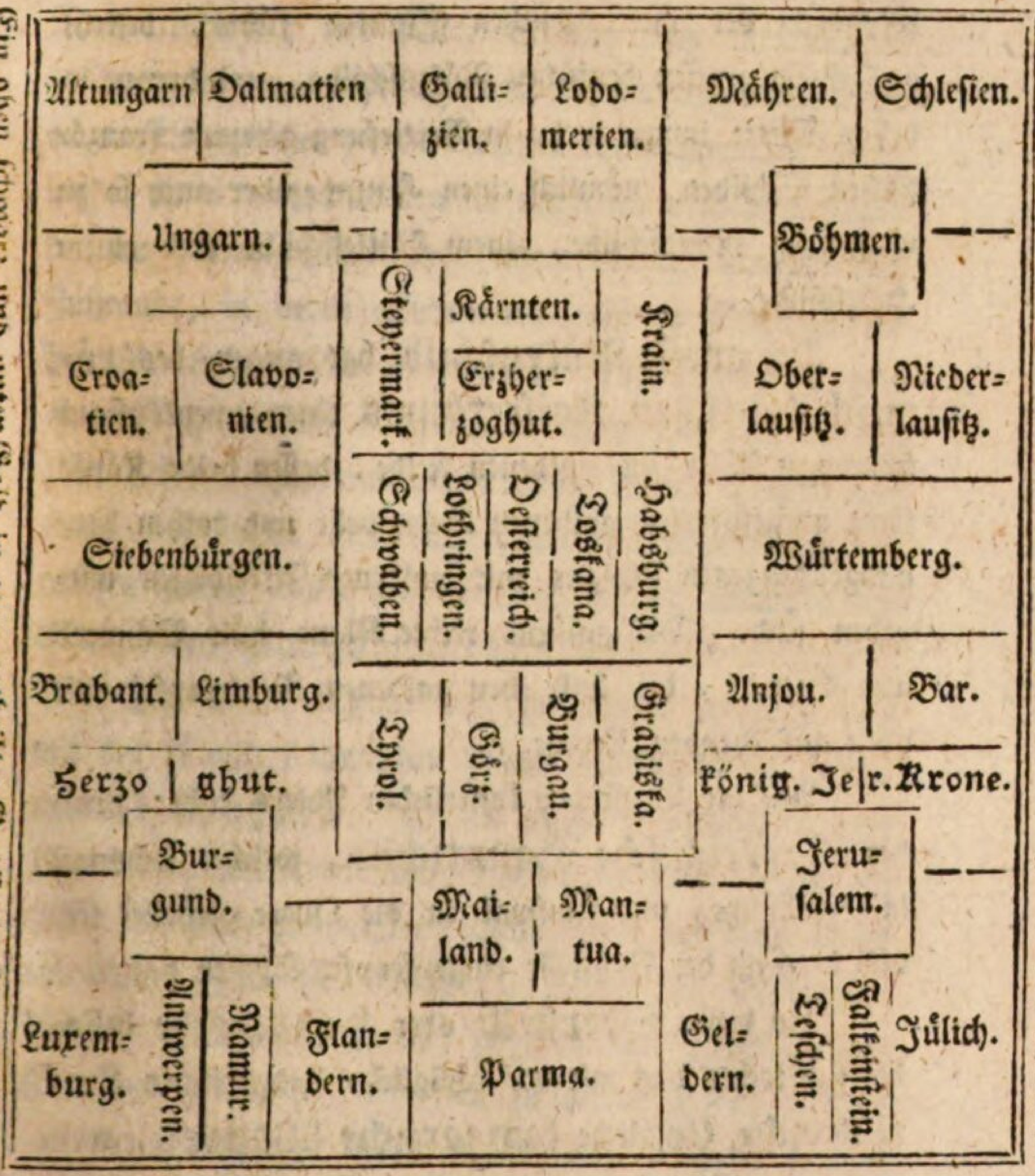

Ein oben ſchwarz und unten Gold in quer getheilter Greiff als Schildhalter.

Der Königl. Ungariſche St. Stephans-Orden.

Der Großherzoglich Toskaniſche St. Stephans = Orden.

Der Marien Thereſien = Orden.

Um den ganzen Schild die groſſe Kette des Ordens vom goldenen Vlies.

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Wappen des Monarchen.

Wappen des Monarchen.

Das groſſe Wappen oder Siegel, welches der Monarch der öſterreichiſchen Staaten führt, beſteht aus einem groſſen deutſchen Rükenſchilde, und dreyen in deſſen Mttte immer mehr in Vertiefung geſezten franzöſiſchen Schilden, nämlich einen Haupt- oder auch ſo zu nennenden Randſchilde, einem Mittelſchilde und einem Herzſchilde.

Der groſſe Rükenſchild hat wegen des römiſch deutſchen Kaiſerthums einen zweyköpfigen ſchwarzen Adler im goldenen Felde, deſſen beide Köpfe ſamt aufgeſperrten goldenen Schnäbeln und rothen herausgeſchlagenen Zungen mit goldenen Zirkelbögen umgeben ſind. Die goldene rechte Klaue hält Schwerd und Szepter, die linke den goldenen Reichsapfel mit oben aufſtehenden Kreuze.

Auf der Bruſt des kaiſerlichen Adlers ruht: 1mo der öſterreichiſche Hauptſchild, welcher ſechsmal in die Länge, und fünfmal in die Quere getheilet iſt, und drey an der Fußſtelle eingepfropfte Spitzen hat.

In deſſen Oberſtelle oder Hauptreihe befindet ſich rechts das mit der königlich-hungariſchen Krone bedeckte königliche hungariſche Wappen, welches vier Quartiere, und einen Mittelſchild enthält. Das erſte iſt mit vier ſilbernen, und ſo viel rothen

Quer-

Querbalken achtmal getheilet, wegen des Königreichs **Hungarn**; und dieſes wird das ältere Landeswappen genennet; das zweyte hat drey goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde wegen des Königreichs **Dalmatien**; das dritte iſt mit roth und Silber geſchacht wegen des Königreichs **Kroatien**; das vierte enthält zwiſchen zween ſilbernen wellenförmigen Querbalken einen rechts laufenden natürlich gefärbten Marder im grünen Felde, mit einem blauen Haupt- und Fußrande, in deren erſterem ein goldener Stern zu ſehen iſt, wegen des Königreichs **Slavonien**; das Herzſchildgen dieſes hungariſchen Wappens hat im rothen Felde ein ſilbernes Patriarchen Kreuz, welches auf einem dreyfachen mit einer goldenen Krone bedeckten grünen Hügel ſteht, und für das neuere Wappen der Könige von **Hungarn** gehalten wird.

Im linken Winkel der Hauptreihe erſcheint das mit der königl. böhmiſchen Krone bedeckte königl. **böhmiſche Wappen**. Dieſes enthält gleichfalls vier Quartiere, und einen Mittelſchild; in deren erſtem ein ſilber und roth geſchachter rechtsſehender gekrönter Adler im blauen Felde ſich befindet, wegen des Marggrafthums **Mähren**; im zweyten ein rechtsſehender ſchwarzer gekrönter Adler im goldenen Felde, welcher auf der Bruſt einen ſilbernen aufwärts gekehrten halben Mond hat, auf deſſen Mitte ein Kreuzgen, und an beiden Enden Kleeblätter vom gleichen Metalle ſtehen, wegen des Herzogthums **Schleſien**; im dritten eine

goldene Mauer mit Zinnen, und ſchwarzen Mauerſtri=chen im blauen Felde wegen des Marggrafthums **Oberlausnitz**; im vierten endlich ein rechtsſehender auf grünem Grunde gehender rother Ochs mit weiſſem Bauche, und linken Vorderfuße im ſilbernen Felde wegen des Markgrafthums **Niederlausnitz**. In dem Mittelſchildgen iſt ein aufrechter rechtsſehender ſilberner gekrönter Löw mit einem doppelten kreuzweiſe geſchlungenen Schwanze im rothen Felde wegen des Königreiches **Böhmen**.

Zwiſchen dieſen beiden hungariſchen und böhmiſchen Länderwappen ſieht man zur rechten drey goldene Spitzenkronen im blauen Felde wegen des Königreichs **Gallizien**, und zur linken zween doppelte mit Silber und roth geſchachte Querbalken im blauen Felde wegen des Königreichs **Lodomerien**.

In der **Mittelſtelle, Herz** = oder **Nadelreihe** des öſterreichiſchen Hauptſchildes befindet ſich zur rechten Seite das Wappen drs Großfürſtenthums **Siebenbürgen**. Dieſes iſt ein durch einen rothen Balken quer getheilter Schild, in deſſen oberer Hälfte ein aufwachſender, rechtsſehender ſchwarzer Adler zwiſchen Sonne und Mond im blauen Felde, in der untern aber ſieben rothe Thürme mit Zinnen im goldnen Felde zu ſehen ſind. Zur linken der Mittelſtelle iſt das herzogliche **Würtenbergiſche** Wappen, nämlich drey quer übereinander liegende ſchwarze Hirſchgeweihe im goldenen Felde.

In der Unterſtelle oder Fußreihe erſcheint im rechten Unterwinkel der burgundiſche Wappenſchild, welcher in vier Quartier eingetheilt iſt, ein Herzſchildgen und zwiſchen den untern zweyen Quartieren eine eingepfropfte Spitze hat. Das erſte Quartier zeigt einen goldenen rechtsſehenden aufrechten Löwen im ſchwarzen Felde wegen des Herzogthums Brabant. Das zweyte Quartier einen rothen aufrechten rechtsſehenden Löwen im ſilbernen Felde, wegen des Herzogthums Limburg. Das dritte einen gekrönten aufrechten ſchwarzen rechtsſehenden Löwen in einem mit ſilbernen und blauen Querbalken zehnmal getheilten Felde, wegen des Herzogthums Luxenburg. Das vierte, einen gekrönten aufrechten ſchwarzen rechtsſehenden Löwen im goldenen Felde wegen der Grafſchaft Flandern. Die zwiſchen den untern Quartieren eingepfropfte Spitze iſt in zwey Felder getheilet. Rechts befindet ſich ein quergetheilter Schild, in deſſen oberen goldenen Felde ein zweyköpfiger ſchwarzer Adler, im untern ſilbernen Felde aber ein gemauertes rothes Dreyeck mit dreyen dergleichen Thürmen, deren jeder auf einem Winkel des Dreyeckes ſteht, zwiſchen den zween vorderen Thürmen aber ragen aus der Mauer zwo flache Hände hervor, wegen der Markgrafſchaft Antwerpen. Links erſcheint im goldenen Felde ein rother rechtsſehender aufrechter Löw durch welchen, und den ganzen Schild ein ſchrägrechter rother Balken gezogen iſt, wegen der Grafſchaft Namur. Das Mittelſchildgen des burgundiſchen Wap-

 pen

pen iſt ſechsfach mit goldenen und blauen Balken ſchrägrechts getheilt, mit einer breiten rothen Einfaſſung umgeben, und mit einem Herzoghut bedeckt wegen des Herzogthums **Burgund**.

Der linke **Unterwinkel** der **Fußreihe** iſt auf gleiche Art in vier Quartiere getheilt, und hat nicht nur ein beſonderes Mittelſchildgen, ſondern auch zwiſchen den untern zweyen Quartieren von einer eingepfropften Spitze. Das erſte Quartier iſt ein blauer mit golbenen Lilien beſtreuter, und roth eingefaßter Schild, wegen des jüngern Hauſes **Anjou**; das zweyte, zwo goldene auswärts gekrümte Barben neben einander mit vier goldenen Kleeblattkreuzgen begleitet im blauen Felde, wegen des Herzogthums **Bar**; das dritte ein goldener gekrönter linksſehender aufrechter Löw im blauen Felde, wegen des Herzogthums **Geldern**; das vierte ein ſchwarzer gekrönter rechtsſehender aufrechter Löw im goldenen Felde, wegen des Herzogthums **Jülich**. Die zwiſchen beiden untern Quartieren eingepfropfte Spitze iſt ebenfalls in zwey Wappen getheilet, deren rechte einen goldenen rechtsſehenden Adler im blauen Felde wegen des Herzogthums **Teſchen**, die linke aber ein ſilbernes Rad auch im blauen Felde enthält, wegen der Grafſchaft **Falkenſtein**. Das mit einer königlichen Spitzenkrone bedeckte Mittelſchildgen hat ein mit vier kleineren begleitetes goldenes Krückenkreuz im ſilbernen Felde wegen des Königreichs **Jeruſalem**.

Zwiſchen den beiden nun beſchriebenen Wappen der Unterwinkel ſind die italieniſchen Länder=Schilde in der Fußreihe angebracht, und zwar rechts wegen des Herzogthums **Mailand** ein ſenkrecht geſpaltener Schild, in deſſen rechter Abtheilung ein ſchwarzer rechtsſehender Adler im goldenen Felde, in der linken aber eine blaue aufgerichtete Schlange, die ein Kind bis zur Hälfte verſchlingt im ſilbernen Felde. Neben dieſen ſteht links wegen des Herzogthums **Mantua** ein rothes von vier gegeneinander gekehrten ſchwarzen Adlern begleitetes ausgerundetes Kreuz im ſilbernen Felde. Zwiſchen beiden Wappen ſieht man in einer eingepfropften Spitze ſechs blaue Lilien, drey, zwo, eine im goldenen Felde wegen des Herzogthums **Parma**.

2do. Der öſterreichiſche Mittelſchild, welcher eigentlich die öſterreichiſchen deutſchen Erbländer enthält, iſt dreymal in die Länge, und eben ſo oft in die Quere getheilt, die Fußreihe ausgenommen, die vier Felder hat.

In deſſen Hauptreihe zur Rechten, ein rechtsſehendes aufrechtes ſilbernes ſogenanntes Panterthier, mit aufwärts geſchlungenen Schwanze, aus deſſen Rachen, und allen Oeffnungen des Körpers Feuerflammen gehen, im grünen Felde wegen des Herzogthums **Steyermarkt**.

Die Pfahlſtelle nimmt das Wappen des Herzogthums **Kärnthen** ein, welches ſenkrecht getheilet, zur Rechten drey übereinander gehende rechtsſehende

ſchwarze Löwen im goldenen Felde, und zur linken einen ſilbernen Querbalken im rothen Felde hat; auf dem linken Oberwinkel des Haupts iſt ein blauer rothgekrönter rechtsſehender Adler im ſilbernen Felde, der einen mit Silber und rothgeſchachten halben Mond mit über ſich gekehrten Spitzen hat, wegen des Herzogthums **Krain**.

In der **Mittelreihe** dieſes Schildes befinden ſich rechts wegen des Fürſtenthums **Schwaben** drei über einander rechts gehende ſchwarze Löwen im goldenen Felde: links aber ein rother aufrechter Löw mit blauer Krone im goldenen Felde wegen der gefürſteten Grafſchaft **Habsburg**.

In der **Fußreihe** ſieht man im erſten ſilbernen Felde einen gekrönten rechtſehenden rothen Adler mit ſilbernen Kleeſtengeln in den ausgebreiteten Flügeln wegen der gefürſteten Grafſchaft **Tyrol**; im zweiten ſchrägrechts getheilten Wappen iſt oben ein goldener Löw im blauen Felde, unten zwei rothe linke Schrägbalken im ſilbernen Felde wegen der gefürſteten Grafſchaft **Görz**; das dritte Feld iſt mit ſilbernen und rothen Balken ſechsfach ſchrägrechts getheilt, und hat in der Mitte einen goldenen ſenkrechten Pfahl wegen der Markgrafſchaft **Burgau**; das vierte Feld hat ein ſilbernes Ankerkreuz in der Mitte eines quer getheilten oben goldenen, und unten blauen Schildes wegen der gefürſteten Grafſchaft **Gradiſka**.

3tens. Der öſtreichiſche Herzſchild enthält das vereinigte öſtreichiſche, lothringiſche, und toskaniſche Stamm oder patrimonial Wappen. Es iſt ſenkrecht dreimal getheilt. In der Mitte befindet ſich ein ſilberner Querbalken im rothen Felde wegen des Erzherzogthums **Oeſtreichs**; rechts ein rother mit dreien ſilbernen geſtümmelten Adlern beſetzter rechter Schrägbalken im goldenen Felde wegen des Herzogthums **Lothringen**. Links endlich im goldenen Felde ſechs Kugeln oben und unten eine, in der Mitte aber zwey und zwey, in der obern, welche blau und weit gröſſer als die übrigen iſt, ſind drey goldene franzöſiſche Lilien, die andern fünf Kugeln ſind roth wegen des Groſsherzogthums **Toſkana**. Dieſer Herzſchild iſt mit den öſtreichiſchen Erzherzoghut bedecket.

Was nun die zufälligen **Nebenſtücke** dieſes groſſen kaiſerl. königl. Erzherzogl. Wappen betrift, ſchwebet die kaiſerl. **Hauskron** mit fliegenden Bändern über dem Haupte des deutſchen groſſen Rückenſchildes, welcher von zween aufgerichteten quergetheilten oben ſchwarz, und unten goldenen Greifen mit goldenen Schnäbeln, herausgeſchlagenen rothen Zungen, und abwärts geſchlungenen Schwänzen als **Schildhaltern** beiderſeits gehalten wird. Um den öſtreichiſchen Hauptſchild erſcheinen die **Ordenszeichen** der jetzigen Ritterorden des öſtreichiſchen Hauſes. Den ganzen Hauptſchild umgiebt nämlich die groſſe Ordenskette des **goldenen Blieſſes**, welche aus goldenen aneinander gefügten Gliedern beſteht; deren jedes einen mit Feuerflammen umgebenen Feuer-

ſtein zwiſchen zweien Feuereiſen oder Stahlen vorſtellet. Unten aber hänget das goldene Vlies in Geſtalt eines Widderfelles. Von dem Fuße dieſes Hauptſchildes hängen die übrigen Ordenszeichen hervor; und zwar in der Mitte des **militäriſchen Marien Thereſien Ordens**, welches in einem goldenen weisgeſchmolzten achtekigten Kreuze beſteht, deſſen Mittelſchildgen auf der einen Seite die verzogenen Anfangsbuchſtaben beider kaiſerl. Majeſtäten Franzens und Marien Thereſiens mit einem Lorberkranze einfaßt, auf der andern Seite aber das öſtreichiſche Wappen mit der Umſchrift FORTITUDINI. vorſtellet, und an einem ponceau rothen in der Mitte mit einem weiſſen Streife verſehenen handbreiten Bande hänget. Rechts befindet ſich die große goldene Kette drs **Civilritterordens des heil. Stephans**, apoſtol. Königs in Hungarn. Deſſen Glieder ſind, wechſelsweiſe aus den Anfangs-Buchſtaben der Namen des heil. Königs Stephan SS. und Marien Thereſiens M. T. ſamt der immer dazwiſchen gefügten ungariſchen Krone zuſammengeſetzt. In deren Mitte befindet ſich ein Schild mit einem goldenen Adler, und der Inſchrift ſtringit Amore, an welchem das Ordenszeichen abhängt, welches aus einem achteckigten grün geſchmolzenen um den Rand mit einem goldenen Streiſe, und in der Mitte mit einem roth geſchmolzenen Schilde verſehenen Kreuze beſteht. Auf dieſem Schilde befindet ſich das in einer goldenen auf einem grünen Berge geſtellten Krone ſtehende ſilberne apo-

ſtoliſche Kreuz, und zu deſſen beiden Seiten die Anfangs-Buchſtaben der Allerdurchlauchtigſten Stifterin M. T. mit der Umſchrift *Publicum Meritorum Præmium*. Die Rückſeite des Kreuzes hat einen weis geſchmolzenen Schild mit der Inſchrift *Sto. St. Ri. Ap.* das iſt *Sancto Stephano Regi Apoſtolico*, welche ein Kranz von Eichenblättern umfaßt.

Links endlich iſt das Ordenszeichen des **florentiniſchen** Ritterordens des heiligen **Stephans**, welches in Geſtalt eines achteckigten karmeſin rothen mit Gold eingefaßten; an den Enden ſparrenweiſe eingeſchnittenen und am Herzen ſchmalen Kreuzes an einem rothen breiten Bande hänget.

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Kleinodien, oder Inſignien der zur öſtreichiſchen Monarchie gehörigen Ländern.

In jedem Lande ſind gewiſſe Kleinodien, oder Inſignien von jeher vorhanden, deren ſich der Landesfürſt beſonders bei den öffentlichen Handlungen, und vor allen andern bei der Erbhuldigung, oder Krönung gebraucht, wie ſolches auch in der nachfolgenden Abhandlung von Erbhuldigungen und Krönungen vorkommen wird, daher man von den vorzüglichſten Kleinodien, oder Inſignien hier die Anzeige vorgnläßt. Von Kleinodien oder Inſignien.

§. 1.

§. 1.

Im Erzherzogthume Oeſtreich.

Sind die Kleinodien, folgende:

Kleinodien des Erzherzogthumes Oeſtreich.

a. Der **Erzherzoghut**, oder (wie vor Alters) das **Erzherzoghüttl**. b. Der **Szepter**. c. Der **Reichsapfel**. d. Das **Schwerd**. e. Das **Schild**. f. Das **Panier**, oder die **Fahne**.

Vermöge jenes, ſo von dem Erzherzoghute vorwärts im 2 Hauptſtück §. 15. ad L. und im 3. Hauptſt. §. 4. ad II. & III. angebracht worden, iſt der Erzherzoghut ein runder rothſammeter mit Hermelin umfaßter Herzogshut über den Harmelin mit 12 Zinken umgeben. Von der mittlern Geſichtszinke bis auf die rückſeitige Zinke iſt ein erhobener Bogen in der Geſtalt, wie man ihn an der deutſchen Kaiſerkrone ſieht. An der Höhe des Bogens iſt ein koſtbarer Stein in Forme eines Apfels zu entnehmen, worauf das Kreuz gleichfalls in der Geſtalt, wie es an der gedachten Reichskrone vorkömmt, ſtehet.

Der **Erzherzoghut** der heutigen Tages bei der Huldigung gebraucht wird, iſt ein runder roth ſammtener mit Hermelin ausgeſchlagener Hut, über welchen zwey kreuzweis in der Mitte zuſammenlaufende goldene Bögen gehen, die mit Rubinen, Smaragden, und Diamanten beſezt ſind; über dieſen Bögen befindet ſich ein Apfel, der ein groſſer in Gold gefaßter Saphir iſt, und über ihm ein kleines Kreuz, das mit Rubinen, Smaragden, Diamanten und Perlen gezieret iſt. Aus

dem

dem Hermelin ragen rings herum 8 goldene Zinken hervor, die in der Mitte abwechſelnd mit 4 kleinern Rubinen oder Smaragden umgeben ſind. An jeder Spitze iſt ein groſser Diamant, und an der Einfaſſung der Zinken ſind kleinere. Die äuſserſten Ende ſind mit groſsen runden und ovalen Perlen beſetzt.

Der Urſprung dieſes Herzogshuts iſt folgender: Am 15ten November 1616. als am Feſte des heiligen Leopolds gab Maximilian Erzherzog von Oeſtreich ein Sohn Maximilian II. damaliger Groſsmeiſter des deutſchen Ordens in die Stiftskirche zu Kloſterneuburg ein von Silber gegoſſenes Bruſtbild des H. Leopolds zum Opfer. Die Hauptzierde dieſes Bruſtbilds war der Erzherzoghut. Ferdinand der II. bediente ſich deſſen zuerſt bey Abnehmung der Erbhuldigung, und alle nachfolgende Landesherren von Oeſtreich folgten ſeinem Beiſpiele. In den Jahren 1618. und 1741. muſste er bei den damaligen Kriegsunruhen zur Sicherheit in die kaiſerl. Schazkammer zu Wien gebracht werden, wogegen aber jedesmal ein Revers wegen ſicherer Zurückgabe ausgeſtellt wurde. Im Jahr 1683 wurde er bey dem damaligen Türkenkriege nebſt andern Kirchenſchäzen nach Paſſau gebracht. Im Jahre 1784. lieſs Kaiſer Joſeph II. den Erzherzoghut den 28ten April von Kloſterneuburg abholen, und zu den andern Kleinodien in die kaiſerl. Schatzkammer nach Wien bringen. Hier blieb er 6 Jahre bis ihn Kaiſer Leopold II.

im Jahr 1790. den 7ten April gleich nach der Erbhuldigung wieder den Stift Kloſterneuburg zurückſtellte.

Von der Abholung dieſes Erzherzoghutes bei vorfallender Huldigungsfeierlichkeiten von Kloſterneuburg, und Rückſendung deſſelben dahin wird im nachfolgenden VII. Hauptſt. §. 2. ſub Num. 4. & 9. gehandelt werden.

Der **Szepter** iſt aus Einhorn gearbeitet, und hat zwey Werkſchuhe und 5 Zoll in der ganzen Länge. Die Handhabe iſt aus Gold mit geſchmelzter Arbeit, und an beiden Enden mit Diamanten beſezt. Der obere Theil oder Gipfel beſteht aus acht mit vielen koſtbaren Steinen geſchmükten Bögen, welche oben in ihrer Weite zuſammenſchlieſſen, und auch unten in ihrer Enge ſo beiſammen ſtehen, daß ſie die Form einer Birn vorſtellet, worauf ein koſtbarer in Gold gefaßter Saphir zu ſehen iſt.

Der **Reichsapfel** iſt aus Golde mit Diamanten gezieret im Gewichte von 3 Pfunden worauf ein Kreuz ſteht.

Auf dem Schilde iſt das öſtreichiſche Wappen, nämlich der ſilberne Balken im weißen Felde zu ſehen.

Das **Pannier** oder die **Fahne** iſt von rother Farbe, auf deſſen einer Seite die zwey Wappen von Oeſtreich unter der Ens mit dem Erzherzogshute, auf der andern Seite die Wappen von Oeſtreich ob der Ens ſich befinden. *)

§. 2.

*) Siehe vorwärts im 2. Hauptſt. §. 15. ad m. und im 3. Hauptſt. ad XI.

§. 2.

In Steyermark

befindet ſich ein **Herzogshut:** derſelbe iſt vom kirſchfarben Sammte mit einem breiten Hermelinausſchlage, und dieſer Ausſchlag mit 10 goldenen Spitzen von gravirter Arbeit umgeben. Kleinodien in Steyermark.

Die vorderſten und hinterſten Spitzen ſind mittels eines mit hervorragenden kleinen goldenen Tropfen gezierten Bogens geſchloſſen, oben iſt ein Kreuz ohne Apfel, die übrigen 8 Spitzen, ſind mit groſſen flachen Perlen gezieret.

Dieſer Hut lag eine geraume Zeit ſo in Vergeſſenheit, daß man ihn bey der Erbhuldigung Kaiſers Karl VI. im Jahr 1728. nicht finden konnte. Im Jahr 1765. wollte ſelben die damals in Gräz anweſende Kaiſerin nach Wien abführen laſſen, allein auf Bitte des damaligen Landeshauptmanns ließ ſie ihn nicht allein zurück, ſondern ſchenkte noch die erwähnte 8 Perlen dazu, und ſo blieb er in der dortigen landesfürſtlichen Burg unter einem Gehäuſe aus Glas aufbewahrt, bis ihn wailand Seine k. k. Majeſtät Joſeph II. gleich den Kleinodien anderer Erbländer in die Schazkammer am Wiener Hofe abfordern ließ. Seine Majeſtät Kaiſer und König Leopold II. hat aber dieſen Herzoghut nach Gräz wieder zurückgeſchickt, und die Uiberbringung deſſelben den in Landesangelegenheiten im Jahr 1790. zu Wien geweſenen ſteyermärkiſchen Abgeordneten aufgetragen, welcher dann unter einem feyerlichen

Ein-

Einzug und Ehrenbezeigungen nach Graz in das Landhaus gebracht, und in der ſogenannten Landſtube durch einige Tage zur Anſicht ausgeſetzt worden.

§. 3.

Kleinodien des Königreichs Böhmen.

Die Kleinodien des Königsreichs Böheim ſind:

1. Die Krone, dieſe iſt aus Gold mit ungeſchliffenen Rubinen und Saphieren beſezt, der Bogen über derſelben iſt mit Saphiren Perlen und Rubinen beſezt, der Vordertheil hat die Geſtalt einer Lilie, über welcher ein Kreuz ſteht, und in demſelben befindet ſich ein Reichsapfel.

Wailand Seiner Majeſtät Kaiſer Joſeph II. der alle Kleinodien der öſterreichiſchen Monarchie beyſammen haben wollte, ließ, nachdem Er auch die köntgliche ungariſche Krone, und den öſterreichiſchen Erzherzogs- und ſteyermärkiſchen Herzoghut nach Wien bringen ließ, auch die böhmiſche königl. Krone von Prag abhollen, und in der Schazkammer zu Wien aufbewahren. Seine Majeſtät Leopold II entſchloſſen ſolche den Böhmen wieder zu geben; es ward daher eine Deputazion ans Böhmen nach Wien geſchikt um ſelbe abzuhollen; welchen ſie ſamt den übrigen Inſignien am 5. Auguſt 1791 durch den k. k. Obriſtkämmerer Fürſten v. Roſenberg in der k. k. Schazkammer übergeben, und dann bis an den Tabor in einem 6 ſpännigen Hofwagen, in welchen oben die Krone mit den übrigen Inſignien in einer mit rothen Sammet bedekten Küſte lagen, und unten 2 Deputirte ſaſſen, unter Begleitung 6 k. k. Ar cieren-

leib-

Leibgarden nebſt einem zweiten 6 ſpännigen Hofwagen, in welchen 4 Deputirte ſaſſen, unter Bedekung eines Detaſchement Kavallerie geführt wurde. In Prag zogen dieſen Inſignien die böhmiſchen Landes-Offiziers nebſt vielen ſtändiſchen Mitgliedern entgegen, und der Zug wurde von Militär- und der bürgerlichen Kavallerie begleitet. Uiberall, wo der Zug vorbey gieng wurden die Gloken geläutet. Im Schloße wurden ſämtliche Inſignien von den Herren Ständen zur Aufbewahrung in dem beſtimmten Kronbehältniſſe übernommen, und in daſſelbe gebracht.

2. Der **Szepter** iſt theils von Gold, theils von Silber, der Obertheil hat eine durchbrochene Verzierung, und ganz oben iſt ein groſſer vierekigt geſchliffener Rubin.

3. Der **Reichsapfel** iſt von Gold mit erhobenen Figuren und der Raif mit Saphiren, Perlen und Rubinen beſetzt, eben dieſe Koſtbarkeiten zieren auch das darauf ſtehende Kreuz, und unter dieſem liegen einige Löwen.

4. Der **Ring** iſt von Brillanten.

5. Das **Schwert** des heiligen Wenzeslaus.

6. Das roth atlaſſene **Häubchen**, welches der König unter der Krone trägt.

7. Das goldene **Kreuz**, dieſes iſt von arabiſchen Gold, und von Kaiſer Karl IV. der Kirche zu St. Veit verehrt worden. Es enthält folgende Reliquien 1.) zwey Partikeln von dem heiligen Kreuze. 2.) ein

Stück von dem Nagel in Gold gefaßt. 3.) ein Stück von dem Schwamme, der Chriſto bey der Kreuzigung gereicht wurde. 4.) ein Stück von dem Stricke, mit welchem Er gebunden worden. 5.) zwey Stücke von der dörnernen Krone.

Der Ornat, in welchem die Könige von Böhmen gekrönt werden, beſteht

1) In einem bis auf die Füſſe reichenden langen Talar mit geſpitzten Aermeln, von karmeſinfarbenem Atlas mit goldenen Spizen verbrämt.

2) In einer Stole von karmeſinfarbenen Kroiſet mit goldenen und karmeſin ſeidenen Franzen beſetzt, welche dem Könige vorwärts kreuzweis umhangen wird.

3) Einer Gürtel von karmeſinenem Goldſtof, die dem Könige über den Talar und die Stolle gegürtet wird.

4) Einem Mantel von karmeſinenem Goldſtof auf den Ecken hin und wieder, oben am Halſe aber ſtark mit Hermelin ausgeſchlagen.

5) Ein paar Schuhen von karmeſinen Atlas mit goldenen Spizen beſetzt.

§. 4.

Reichskleinodien des Königreichs Ungarn.

Das Königreich **Ungarn** hat folgende Reichs Kleinodien: Die **Krone**. Dieſe hat Stephan der Heilige vom Pabſte Benedikt VII erhalten, ſie iſt mit 53 Saphyren, 50 Rubinen, einem großen Smaragd, 338 Perlen geziert, und wiegt im Golde 9 Mark 3 Unzen.

Se.

Se. Matjeſtät Kaiſer und König Joſeph II ließ auch dieſe Krone im Jahr 1784 von Preßburg nach Wien in die Schazkammer am Hofe bringen, wo ſie bis in Monat Hornung des 1790 Jahrs aufbewahrt, zu dieſer Zeit aber wieder zurück geſchickt, und in das königl. Schloß zu Ofen gebracht worden iſt.

Das Kreuz. Das Schwerdt des heil. Stephans. Der Reichsapfel, und der Szepter. Zu dieſen können auch die 10 Fahnen gezählt werden, welche die alte Abtheilung Ungarns in 10 Theile andeuten; Dann eine vergoldete Lanze.

Die königliche Kleidung beſtehet in mit Gold geſtickten Schuhen, gleichen Handſchuhen, und dem Mantel des heiligen Stephans.

Siebentes Hauptſtück.

Von der Erbhuldigung und Krönung des Monarchen.

§. 1.

Von Erbhuldigungen und Krönungen überhaupt.

Die Erbhuldigung des Monarchen iſt gewöhnlich: In Oeſterreich unter der Ens zu Wien. In Tyrol zu Inſpruk. In Siebenbürgen zu Klauſenburg, und in den öſterreichiſchen Niederlanden zu Brüſſel, zu Mons, zu Mecheln, Ypern, Tournay, Namur und Luxenburg. Auch in Böhmen iſt die Erbhuldigung nebſt der Krönung zu Prag gewöhnlich, welche erſter der letztern einige Tage vorher zu gehen pflegt.

Krönungen ſind nur in Ungarn zu **Preßburg**, wie letzt geſchehen aber zu **Ofen**, und in Böhmen, wie gleich erwehnt worden iſt, zu **Prag** üblich.

§. 2.

Von der Erbhuldigung in Oeſterreich.

Von der Erbhuldigung in Oeſterreich.

Von der Erbhuldigung des Monarchen in Oeſterreich iſt dem alten Herkommen und Landesgebrauche gemäß in Betref der dabey fürgehenden Feyerlichkeiten folgendes zu entnehmen:

Nro 1 Wenn ein regierender Erzherzog mit Tod abgeht, ſo wird den Landesſtänden noch am eben demſelben Tage, oder gleich den folgenden darauf von dem Durchlauchtigſten Thronfolger die wirklich geſchehene Uibernehmung der Regierung durch ein Hofdekret erinnert, und von den Ständen ſodann allen Herrſchaften, Städten und Märkten durch ein abſonderliches Patent verkündigt. Hierauf wird vom Hofe aus an die Löblichen Stände abermals ein ſogenanntes Intimations Dekret ausgefertigt, in welchem der Entſchluß des neuen Regenten, die Erbhuldigung einzunehmen, und die Bewilligung einer vorläufigen Konferenz um das Zeremoniel in eine vollkommene Ordnung zu ſetzen, enthalten iſt. *) Sodann:

Nro

*) In dieſer Konferenz werden unter dem Vorſitze des Obriſthofmeiſters die vorgehenden Erbhuldigungsakten zum Grunde gelegt, und nach dieſen das gegenwärtige Zeremoniel beſtimmt, wie auch die ſich etwa wegen neuer Umſtände ereignenden Zweifel erörtert. Vorzüglich wird in dieſer Konferenz der

Nro 2 wird vom Hofe einem jeden Landes Mitgliede durch ein beſonderes Erforderungsſchreiben der Befehl ertheilet bei der bevorſtehenden Erbhuldigung am beſtimmten Tage zu erſcheinen. Hierauf pflegen die Stände eine ordentliche Hofſchrift auszufertigen, und in dieſer ſowohl um eine allergnädigſte Abhilfe der Landes Beſchwerden, als auch die Beſtättigung ihrer Freyheiten, und Löblichen Herkommens anzuſuchen. Hierüber pflegt von dem Erzherzoge in einem Hofdekrete nicht allein ein allergnädigſtes Verſprechen wegen der Beſtättigung der Landesfreyheiten, und Abhilfe der noch haftenden Beſchwerden ertheilt, ſondern auch das vermög der obengedachten Konferenz bewilligte Zeremonialprojekt den Ständen zur Nachricht ausgeliefert zu werden.

Nro. 3. Zu gleicher Zeit werden auch folgende Hofdekrete ausgefertiget. **Erſtens** an den Hofmarſchall, daß er den Hofräthen, Räthen und andern Beamten an dem Tage der Erbhuldigung die ihnen zuſtehenden Bedienungen anſage. **Zweytens** an den Feldmarſchall und Stadtkommendanten, daß er eine geziemende Mannſchaft auf dem Burgplatze aufziehen, wie auch das Geſchütz auf den Baſteyen aufführen laſſe. **Drittens** an die Löbl. Ni. Oe. Regierung, damit ſie die gehörige Verordnung an die von Wien des Läutens wegen abgehen laſſe. **Viertens** an die von

der Ausſchuß zur Abhohlung des Erzherzogshutes ernannt, und von dem Landmarſchalle, der nebſt einem engern Ausſchuſſe der Stände zugegen iſt, um die Beſtättigung der Landes-Freyheiten gebetten.

Wien, damit die Bürger in Gewehr gewöhnlicher=maſſen aufgeführt, die Stadtthore geſperrt, und die Gaſſen von der Burg an bis zur St. Stephans=kirche gereiniget werden. **Fünftens** an den Herrn Erzbiſchof zu Wien, damit er den Erzherzog mit der übrigen Kleriſey bey dem großen Kirchthore em=pfange, und zugleich das Hochamt halte. **Sechſtens** an den Hr. Biſchofen von Neuſtadt, daß er das Evangelium und Pacem dem Erzherzoge zum gewöhn=lichen Kuſſe überbringe, und auch die Gebetter in der Hofkapelle bey dem Te Deum laudamus verrichte. **Siebentens** an den Hr. Probſten zu St. Pölten, als Erbkaplan, daß er den Hr. Biſchof von Neuſtadt bey Uiberbringung des Evangeliums und Pacis be=gleite, und bey der öffentlichen fürſtlichen Tafel das Benedicite ſpreche. Endlich ward auch jedem Erb=amte beſonders durch ein Hofdekret zur Vertrettung ſeines Amtes angeſagt, und wenn ſich etwa die Um=ſtände ereigneten, daß der Erbbeamte nicht in Perſon ſeinem Erbamte vorſtehen könnte; ſo wird auch durch ein beſonderes Hofdekret entweder der von ihm vor=geſchlagene Subſtitut gebilliget, oder vom Hofe aus ein anderer hiezu, doch nur für dieſen Akt erwählt. Wenn es ſich nun, wie gemeiniglich bei dem Erbjäger = und Erb=falkenmeiſteramte zutrüge, daß ein anderer, als der Erbbe=amte dieſer Hofbedienung vorſtehe; ſo überkömmt auch der wirkliche Hofbeamte ein landesfürſtliches Dekret,

daß

daß er für dieſen Akt ſein Amt und ſeine Gewalt dem Erbbeamten überlaſſen ſoll.

Nro 4. Wird der Erzherzogshut von Kloſterneuburg (wovon vorher im 6 Hauptſtück §. 1. gehandelt worden iſt) nach Wien gebracht. Hiezu werden fürſtliche Kommiſſarien beſtimmt, dieſe erhalten von der löbl. Obriſthofmeiſteramts Kanzley eine ſchriftliche Verordnung, wie ſie ſich zu verhalten haben, und ein Kreditiv, oder Erſuchſchreiben an den Herrn Probſten der Empfang der Hr Kommiſſarien geſchieht von Hr. Probſten mit vier Chorherren und einigen Stiftsbeamten an der Kirchenthüre mit Uiberreichung des Weihwaſſers, worauf nach gehaltener Meſſe oder Litaney die Hr. Kommiſſarien, je nachdem dieſelben vor-oder Nachmittags abreiſen, ſich ſamt dem Hr. Probſten in den ſogenannten Kaiſerſaal verfügen, und alldort die erſtgenannten oben an, der Probſt aber unten an dem Tiſche Platz nehmen. Der erſte Hr. Kommiſſär übrrreicht das landesfürſtliche Kreditivſchreiben dem Hr. Probſten, welcher dieſes ſtehend mit einem Kuße empfängt, eröffnet, und mit lauter Stimme abliest, wie auch mit einer kurzen Rede ſeinen Gehorſam gegen den landesfürſtlichen Befehl beweiſet, zugleich die Dankſagung gegen die Hr. Kommiſſarien wegen auf ſich genommener Bemühung ableget, und um die Stunde, wenn ihnen das erzherzogliche Kleinod zu übernehmen belieben ſollte, erſuchet. Um dieſe Stunde wird von Hr. Dechanten des löbl. Stifts in

Begleitung der ganzen Geiſtlichkeit der Erzherzoghut in eenem Futeral verſchloſſen von der Schazkammer in den gedachten Kaiſerſaal überbracht, auf einen beſonderen in der Mitte des Saals ſtehenden Tiſch geſtellet, eröfnet, den Hr. Kommiſſären vorgezeiget, und in deren Gegenwart wiederum verſchloſſen. Nach der gleich darauf von dem Hr. Probſten gehaltenen kurzen Rede tragt der Hr. Dechant in Begleitung der Geiſtlichkeit dieſes Kleinod bis zur Stiege, da wird es von beyden Hr. Kommiſſären übernommen, über die Stiege unter Begleitung der erzherzoglichen Leibwache hinabgetragen, und in die hiezu bereitete Sänfte auf einem vom Hofe aus mitgebrachten rothſammeten Polſter geſtellet, und nach Wien geführt. Der Hr. Probſt fährt gleich mit nach Wien, und ſitzt in dem Hofwagen der Hr. Kommiſſäre unten an. Sein eigener Wagen mit ſechs Pferden folgt in dieſem Rükzuge der erſte nach dem Einſpänier. Die Wachen, wo der Zug vorbeygeht, müſſen in das Gewehr tretten, und das Spiel rühren. Bei der Ankunft in die Burg tragen die Hr. Kommiſſäre ſamt dem Hr. Probſten dieſes Kleinod in das ſogenannte Rathszimmer hinauf, und nach erhaltenem Befehle des Erzherzogs bis in die Retirade, wo die übrigen Kleinodien ſchon vorhanden ſind. Zugleich hat der erſte Hr. Kommiſſär dem Erzherzoge die Vollbringung ſeiner Kommiſſion in einer kurzen Rede vorzutragen.

Nro. 5.

No. 5. Am Tage der Erbhuldigung begeben ſich die in dem Landhauſe verſammleten Stånde des Morgens zu Fuße auf gelegten Brettern in die Burg, wo alle Hofåmter Erſtens ihre Bedienungen für dieſen Akt den Erbbeamten übertragen, und zweytens diejenigen, welche die Kleinodien zu tragen haben, in die Retirade berufen, und denenſelben der Erzherzogshut, der Szepter, der Reichsapfel, das Pannier, und der Landesſchild übergeben werden. Hierauf folgt der Zug *) nach der Domkirche St. Stephan zwiſchen der beiderſeits durch den ganzen Weg eingetheilten, und in Waffen ſtehenden Bürgerſchaft. Die Ordnung hiebey iſt nach dem Landesgebrauche folgende: 1) Zween Landſchaftsthorſtehere. 2) Die Bedienten, und Hausoffiziere der Hofherren und Landesmitglieder. 3) Die landesfürſtlichen Heiduken, Seſſelträger, Laufer und Lakeyen. 4) Die Landſchafts-Trompeter, und Pauker. 5) Die ſåmmtlichen Landſchaftsbeamten. 6) Die Abgeordneten der mitleidenden Stådte, und Mårkte. 7) Der Bürgermeiſter, und Oberkåmmerer der Stadt Wien. 8) Die zween ålteſten Hrn. Landſchafts-Sekretarien. 9) Die Hofråthe. 10) Der Erblandspannier mit bedecktem Haupte und fliegender Fahne. 11) Die in der Laudſchaftsakademie unter den löbl.

 N.

*) Die Prålaten müſſen ſchon vorher auf die Erinnerung des Obriſthofmeiſter ſich vom Hofe nach der St. Stephanskirche begeben, um den Herzog gleich innerhalb der Kirchenthüre zu erwarten.

N. Oe. Ständen ſtehenden Akademiſten mit ihrem Direktor: 12) Die Landesſtände ſelbſt von Herrn-und Ritterſtande, worunter auch die Hrn. Erbbeamten, welche keine Kleinodien zu tragen haben, ſich befinden. 13) Der Hr. Landmarſchall allein. 14) Die Edelknaben, Kammerherren und geheimen Räthe. *) 15) Der Erbſtabelmeiſter einen ſchwarzen mit Silber beſchlagenen Stock in der Hand haltend. 16) Der Erbfalkenmeiſter mit einem Hirſchfänger und einer Jägertaſche an der Seite, einem Falkenhäubchen auf dem Hute, und einem Falken auf der Hand in Begleitung der Faknereybedienten. 17) Der Obriſterbjägermeiſter in einem Jagdkleide mit einem Hirſchfänger, und ſilbernen Jagdhorne, dieſem zur Seite führt ein Forſtmeiſter an einer grün ſeidenen Schnur einen großen Bluthund in Begleitung der Jägereyverwandten. **) 18) Der Obriſterblandhofmeiſter mit dem an beyden Enden mit Silber beſchlagenen Obriſthofmeiſterſtabe. 19) Der öſterreichiſche Herold mit ſeinem Wappen- und Zeremonienkleide den weiſſen Heroldsſtab aufrecht tragend. 20) Der Obriſterbkämmerer, welcher auf einem mit einem Goldſtücke überzogenen Polſter, der mit blauen Bändern über die Achſel feſt gemacht iſt, den

*) Die Ritter des goldenen Vliesses erwarten den Erzherzog unter dem Bogen der großen Kirchenthüre.

**) Der Hund und der Falk werden nur bis zu dem großen Gitter bey der Kirche mitgeführt, und da bis zum Rückzuge uafbehalten.

den Szepter trägt. 21) Der Obriſterbtruchſes mit dem auf einem eben dergleichen Polſter liegenden Reichsapfel. 22) Der Obriſterbmundſchenk, welcher auf einem eben dergleichen Polſter den Erzherzoghut trägt. 23) Der Obriſterbmarſchall zu Pferde mit entdecktem Haupte, welcher das bloſſe Schwerd in der Hand führt. 24) Der regierende Erzherzog zu Pferde, zu deſſen linker Seite der Obriſterbſtallmeiſter mit einem Stocke in der Hand geht, welcher dem Erzherzoge auf das Pferd, und von demſelben zu helfen hat.

Hinter dieſen folgt der Erblandſchildträger mit dem öſterreichiſchen Wappenſchilde an dem Arme. Etwas rückwärts hinter dem Erzherzoge gehen die Hauptleute der Arcieren- und Trabantengarden, den Schluß macht eine Anzahl Soldaten. *)

Nro. 6. Bey dem Eintritte in die Domkirche wird der Erzherzog von den Prälaten, Domherren, und vorher ſchon von den Toiſoniſten, welche gleich vor den die Kleinodien tragenden Erbbeamten in die Ordnung treten, empfangen, und von dem Erzbiſchofe gewöhnlichermaſſen eingeſegnet. Bey dem Rückzuge wird die nämliche Ordnung, wie bey dem Hinzuge gehalten.

Nro. 7.

*) Wenn die Erbhuldigung bald nach dem Tode des vorigen regierenden Erzherzogs, mithin zur Zeit der Trauer vorgehet, ſo erſcheint alles, was ſonſt die Trauerordnung zu beobachten hat, in den nach der Trauerordnung eingerichteten Trauerkleidern.

Nro. 7. Nach der Zurückkunft nach Hofe gehen die Erbbeamten dem Erzherzoge bis in die Retirade mit den Kleinodien vor, wo ſie ſolche einsweilen ablegen. Bald darauf hält der von den vier Ständen beſtimmte Ausſchuß durch den Obriſterbkämmerer um allergnädigſte Audienz an, bey welcher der erſte aus dem Herrenſtande die Einladung des Erzherzogs zur Erbhuldigung mit einer Rede vorzubringen hat.

Die Antwort darauf ertheilet der zur linken Hand des Erzherzogs ſtehende Hofkanzler in folgendem Inhalte: daß nämlich, weil die Stände am beſtimmten Orte verſammelt, und zur ſchuldigen Ablegung der gewöhnlichen Erbhuldigung bereit ſind, ſich auch der Erzherzog zu derſelben Einnehmung ſogleich hinausbegeben, und dabey ſowohl itzt als weitershin allzeit den treugehorſamſten Ständen insgeſammt, und beſonders ſeine landesfürſtliche Huld und Gnade erweiſen werde. Hierauf wenn das Zeichen von dem Obriſterbthürhüter mit dem Schlüſſel an die Thüre gegeben wird, tritt der Erzherzog, welchem abermal die Kleinodien von dem Erbbeamten vorgetragen werden, mit den übrigen Kammerherren und Hofräthen in die Ritterſtube heraus, und läßt ſich unter dem einen Staffel hohen Baldachin nieder. Der Hofkanzler macht ſodann im Namen des Erzherzogs die Anrede an die Stände, worauf der Landmarſchall im Namen der Stände zu antworten, ſich zur Ablegung der Erbhuldigung bereit zu erklären, und um die Beſtättigung der Landesfreyheiten zu bitten hat.

hat. Nach Vollendung dieſes Vortrags des Landmarſchalls redet der Erzherzog ſelbſt die Stände an, und nebſt Verſicherung ſeiner landesfürſtlichen Huld und Gnade erklärt er ſich nach abgelegter Huldigungspflicht die Beſtättigung der Landesfreiheiten ihnen einzuhändigen. Hierauf liest der Hofkanzler den Ständen die althergebrachte Eidesformel vor, welche von ihnen von Wort zu Wort nachgeſprochen wird. *) Nach dieſem übergiebt der Hofkanzler die zugeſagte Beſtättigungsurkunde dem Landmarſchalle, welche auf Pergament geſchrieben, und unter dem größeren Siegel gefertigt iſt. **) Schlüßlich ward dem alten Gebrauche nach erſtlich der

*) Dieſe Eidesformel iſt folgende: „Wir gemeine Landſchaft von allen Ständen des Herzogthums Oeſterreich, „unter der Enns geloben, verſprechen, und ſagen zu bey „unſerer Treu Euch dem N. N. unſerm allergnädigſten „Herrn (Frauen) daß Eure königl. Majeſtät als Erz„herzogen zu Oeſterreich, und Deroſelben Erben wir für „unſern einigen natürlichen Erbherren und Landesfürſten „(Erbfrau und Landesfürſtin) erkennen, auch Euer „königl. Majeſtät und Deroſelben Erben getreu, gehor„ſam und gewärtig ſeyn, und alles das thun ſollen, und „wollen, ſo getreuen Landleuten, und Unterthanen ge„gen ihren angebohrnen natürlichen Erbherrn, und Lan„desfürſten (Erbfrau und Landesfürſtin) von Gott, „der Natur, und den Rechten gebühret und zuſteht, ge„treulich und gehorſamlich.

**) Die Beſtättigungsurkunde lautet alſo: „Wir N. N. „(der mittlere Titel) bekennen öffentlich mit dieſem Brie„fe, und thun kund allmänniglich. Nachdem auf gott„ſeliges Abſterben Wayland des N. N. glorwürdigſter Ge-

der Herr Landmarſchall, nach dieſem der Herr Erzbiſchof von Wien, und der Herr Biſchof von Neuſtadt, ſodann der Abt von Mölk, als Vorſteher des Prälatenſtandes, und nach ihm der Landuntermarſchall als Vorſteher des Ritterſtandes, dann die drey übrigen politiſchen Stände ohne Beobachtung des Ranges; endlich der vierte Stand auf gebogenen Knien zum Handkuße gelaſſen.

Nro. 8. Von der Ritterſtube verfügt ſich der Erzherzog unter Vortretung der Erbbeamten in die Burgkapelle, wo der Biſchof von Neuſtadt unter Aſſiſtirung

„ Gedächtniß dieſes ihrer Majeſtät hinterlaſſenes Erzherthum Oeſterreich unter der Enns auf uns erblich gefallen, darauf uns dann auch N. die getreuen vier Stände einer ehrſamen Landſchaft heut dato die Erbhuldigung und Pflicht gemeiniglich, und ſonderlich geleiſtet, daß wir ihnen den Ständen entgegen gnädiglich zuvor bewilligt, zugeſagt und verſprochen haben, thun das auch hiemit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes, daß wir ihnen den getreuen Ständen auf ihr gehorſamſtes Erſuchen alle ihre Freyheiten, Privilegien, altlöblich Herkommen, und gute Gewohnheit als ihr Herr und Landesfürſt mit Gnaden, wie von Alters Herkommens iſt, konfirmiren, beſtättigen, ſie dabey Handhaben, und bleiben laſſen, dazu auch ob aller vier Stände und Inwohner des Landsfreyheiten, Ehren, Würden, und Gerechtigkeiten feſtiglich halten, ſie dabey ſchützen, ſchirmen, und dawider nicht bringen, noch beſchweren laſſen wollen und ſollen, gnädigſt und ungefährlich. Zu Urkund haben wir dieſen Brief mit unſerm kaiſerl. königl. anhangenden Inſigel verfertigt, der geben iſt in unſerer Stadt Wien ꝛc. ꝛc.

N. N. (L.S.) Ad Mandatum.

ſtirung des Hrn. Probſten von St. Pölten das Te Deum laudamus anſtimmt, und die gewöhnlichen Gebeter ſpricht. Nach deſſen Vollendung begiebt ſich der Erzherzog in die Retirade, wo auch indeſſen die Kleinodien abgelegt werden. Wenn nun dann von dem Obriſterbhofmeiſter angedeutet wird, daß die Tafel vollkommen bereitet ſeye, verfügt ſich der Erzherzog unter abermaliger Vortretung der Erbbeamten mit den Kleinodien zur Tafel heraus, wobey die Erbämter, nachdem ſie vorher die Kleinodien auf einen hiezu bereiteten Tiſch abgelegt, ihre Erbverrichtungen auf folgende Art vollziehen. Der Erbkapellan ſpricht das Benedicite. Der Erbhofmarſchall ſteht mit entblößten Schwerdte dem Erzherzoge neben dem Seſſel zur rechten, der Erbpannier mit der Fahne zur linken Hand. Der Erbküchenmeiſter hat die Anrichtung der Speiſen anzuordnen. Der Erbtruchſes trägt mit andern von ihm hiezu erbetenen Kammerherren und Edelknaben die Speiſen auf, welchem allzeit der Erbſtabelmeiſter mit dem Stabe vortritt. Der Erbſilberkämmerer ſetzt die Speiſen nach ihrer gehörigen Ordnung auf die Tafel. Der Erbvorſchneider, welcher zugleich Erbſchildträger iſt, hat die Speiſen vorzuſchneiden, und vorzulegen. Der Erbmundſchenk reichet dem Erzherzoge den Trunk, welchem ein Edelknab die Gläſer nachträgt. Der Erbmünzmeiſter hält bey der Tafel die Denkmünzen auf einer ſilbernen Taz. Der Erbthürhüter hat bey dem Heraus-

gange

zange des Erzherzogs mit dem Schlüſſel an die Thüre zu klopfen.

Nro. 9. Nach der Tafel begiebt ſich der Erzherzog mit abermaliger Vortragung der Kleinodien in die Retirade. Sodann verfügen ſich die Erbbeamten zu ihren Tafeln alſo, daß ein jedes Erbamt ſeine beſondere Tafel hat, wozu der betrefende Erbbeamte die Gäſte ſelbſt beſtimmt, und wobey zur Aufwartung ein Stabelmeiſter ernennt, und dieſem von dem Hofkontroloramte ein Stab vom ſchwarzen Holze an beiden Enden mit Silber beſchlagen zugeſtellt wird. Es ſind dieſer Tafeln ſechszehen an der Zahl nebſt der groſſen Freitafel des Herrn Landmarſchalls, und der drei oberen politiſchen Stände, wie auch der Tafel des vierten Standes, nämlich der von Wien, und der Abgeordneten der mitleidenden Städte und Märkte, wobey auch der Stadtanwaldt, als ein durch ein Hofdekret hiezu beſtimmter Kommiſſär zu erſcheinen hat. Bevor von dieſen Tafeln aufgeſtanden wird, theilt der Oberſterbmünzmeiſter perſönlich unter die Landesmitglieder die goldenen und ſilbernen Denkmünzen aus. Bei der Tafel des vierten Standes aber läßt er dieſes durch den ordentlichen Münzhausadminiſtrator verrichten. Den dritten Tag hierauf wird der Erzherzogshut mit eben jenem Zuge und Feierlichkeiten wie er abgeholt worden, wiederum in das Stift Kloſterneuburg zurückgeführt.

Nro.

Nro. 10. Wenn die Erbhuldigung dem Thronfolger noch bei Lebzeiten des Landesfürſten geleiſtet wird, ſo ändert ſich das landesgebräuchliche Zeremoniel darin:

In dem Zuge nach der St. Stephanskirche iſt zwar alles bis nach der Perſon des die Huldigung empfangenden Erzherzogs in eben jener Ordnung, wie vorher gezeigt worden, allein nach der Perſon des Erzherzogs, welchem gehuldigt wird, erſcheint der wirkliche Obriſthofmarſchall zu Pferd mit entblößten Schwerdte, denn der Obriſterbhofmarſchall reitet wie oben, vor dem neuen Erzherzoge.

Sodann folgt der regierende Erzherzog zu Pferde, oder im Wagen. In der Kirche wird der Baldachin von dem Hochaltare, herab rechter Hand für den regierenden, linker Hand für den die Huldigung einnehmenden Erzherzoge auf deſſen Seite auch die Erbämter ſtehen, zubereitet.

Wenn der Zug wieder in der Burg angelangt iſt, ſo wird der landesſtändiſche Ausſchuß, der die Einladung zur Erbhuldigung zu machen hat, von dem regierenden Erzherzoge unter dem Baldachin, neben welchen auch der andere Erzherzog ſteht, empfangen.

In der Ritterſtube, wo die Huldigung vollbracht wird, iſt gleich oben an dem Throne für den regierenden Erzherzog, zu deſſen rechter Seite der Baldachin für den Durchlauchtigſten Thronfolger, bei welchem auch die Erbbeamten ſtehen. Hierauf trägt der Hofkanzler im Namen des regierenden Landesfürſten den Ständen

folgendes vor: wie ſie nämlich aus dem an ſie erlaſſe-
nen Hofdekrete gehorſamſt würden verſtanden haben, daß
der regierende Erzherzog aus väterlicher Liebe und Sorg-
falt gnädigſt entſchloſſen ſey, dero freundlich geliebte-
ſten Herrn Sohn — Vettern — dem Durchlauchtig-
ſten Erzherzoge die gewöhnliche Erbhuldigung in die-
ſem Erzherzogthume Oeſtreich, als einem unmittelba-
ren rechtmäſſigen Erben, und künftigen Thronfolger von
den treugehorſamſten Ständen leiſten zu laſſen, gereiche
dann zum gnädigſten Wohlgefallen, daß ſie Stände in
ſo guter Anzahl erſchienen ſind, und begehren ſodann
die Huldigung dero geliebteſten Herrn Sohn — Vet-
tern — gehorſamſt abzulegen. Dahingegen verſpre-
che der regierende Erzherzog, daß der Stände Frei-
heiten und Herkommen von Sr. k. Hoheit würden
beſtättigt, und ſie gnädigſt dabei geſchüzt, und gelaſ-
ſen werden. Nachdem ſich nun hierauf der Landmar-
ſchall im Namen der Stände zur Erbhuldigung anerbo-
ten hat: ſo pflegt der Erzherzog, dem zu huldigen iſt,
ſich vor dem Throne des regierenden Landesfürſten
mündlich zu bedanken, allen ſchuldigen Gehorſam zu
verſprechen, und zugleich zu betheuren, daß er ſich bei
den Lebzeiten des regierenden Erzherzogs außer Deſſen
Willen in die Regierung nie einmiſchen werde. Sodann
nehmen Se k. Hoheit der jüngere Erzherzog wiederum
unter ſeinen Baldachin Plaz, und verſicheren gleichfalls
mündlich die Stände aller Gnaden, und der Beſtätti-
gung ihrer Freyheiten und Herkommen. Endlich wird
von

von dem Hofkanzler der Huldigungseid vorgeleſen, und ſolcher auf die Art, wie oben gezeigt worden iſt, von den Ständen nachgeſprochen, auch ſodann die Beſtättigungsurkunde der Landesfreiheiten unter dem Titel und Siegel des neugehuldigten Erzherzogs dem Landmarſchalle übergeben.

Dieſer oben angeführte alte Landesgebrauch iſt auch bei den Huldigungen des Erzherzogs und Kaiſers **Leopold des** II. und Seiner izt regierenden K. K. Maj. **Franz des** II. bei erſterer am 6 April 1790, bei lezterer am 25. April 1792. beobachtet worden. Huldigung Sr. Maj. Leopolds des II und Franzens II.

Bei erſterer Huldigung hat Herr Anton Graf von Pergen, und bei letzterer Herr Graf von Khevenhüller die Landmarſchallsſtelle begleitet.

Die oberſten Erblandesämter aber haben hiebei folgende Perſonen verrichtet, das oberſte Erblandesſilberkammeramt Herr Ferdinand Graf von Kufſtein, das oberſte Erblandesküchenmeiſteramt Herr Joſeph v. Stiebar; Oberſter Landeskaplan Floridus Loeb, Probſt zu Kloſterneuburg; das Oberſte Erblandthürhüteramt Herr Johann Rudolph Graf von Choteck; das Oberſte Erblandmünzmeiſteramt Herr Joſeph Graf von Pergen, anſtatt ſeines Vaters Johann Anton; das Oberſterblandspoſtmeiſteramt Herr Wenzel Fürſt von Paar; das Oberſterblandsſtabelmeiſteramt Herr Joſeph Graf von Fuchs; das Oberſterblandesfalkenmeiſteramt Herr Joſeph Graf St. Julien, anſtatt ſeines Herrn Bruders Franz; das Oberſterblandjägermeiſteramt Herr Johann

Karl Graf von Zinzendorf, und Pottendorf, das Oberſterblandhofmeiſteramt Herr Karl Graf von Khevenhüller Metſch anſtatt ſeines Herrn Vaters des Fürſten Siegmund Friedrich; das Oberſterblandeskämmeramt Herr Ludwig Graf von Khevenhüller, anſtatt des Herrn Karl Grafen von Breuner; das Oberſterblandestruchſeſsamt Herr Rudolph Graf von Czernin, anſtatt des Herrn Grafen Eugen Ervin von Schönborn-Buchheim; das Oberſterblandesmundſchenkenamt Herr Johann Anton Graf von Hardeck; das Oberſterblandesmarſchallamt Herr Franz Gundacker Graf von Stahrenberg; der Oe. Herold war Franz Xav. Strobel. Oberſterblandesſchildträgers, Kampfrichters und Vorſchneidersſtelle wurde von dem Herrn Proſper Grafen von Sinzendorf, und die Oberſterblandesſtallmeiſtersſtelle von dem Herrn Aloiſius Grafen von Harrach begleitet.

Die bei der Erbhuldigung Sr. Maj. Leopold des II. geprägten Denkmünzen ſtellen auf einer Seite den böhmiſchen Löwen vor, der in einer Pfote das ungariſche Kreuz, in der andern das öſtreichiſche Wappen hält. Die Umſchrift lautet: *Opes Regum Corda Subditorum*, auf der Rückſeite liest man unter dem Erzherzoghute die Worte: *Leopoldo II. Hungariæ, Bohemiæ, Galiciæ & Lodomeriæ &c. Regi Archiduci Auſtriæ Homagium præſtitum Viennæ 6. April* 1790. Die bei der Erbhuldigung Seiner Majeſtät **Franzens** geprägte Denkmünzen waren von eben dieſem Gepräge, nur der Wahlſpruch in der Umſchrift iſt:

Lege

Lege & Fide, und die Jahrszahl iſt *Viennæ* 25. *Aprilis* 1792.

§. 5.

In den Herzogthümern **Steyermark, Kärnten** und **Krain** beſtanden zwar von Alters her eigene Huldigungs Feyerlichkeiten, von Zeiten wail. Se. Majeſtät Karl des VI. an, welcher die Erbhuldigung ob zwar nicht ganz nach den uralten Gewohnheiten, ſondern ſchon unter ein und andern Abänderungen angenommen hat, ſind keine dergleichen Feyerlichkeiten in dieſen Ländern vorgenommen worden.

Von der Huldigung in den Herzogthümern Steyermark Kärnten, und Krain.

§. 6.

In Tyrol.

Von der Huldigung dieſes Landes giebt die Feyerlichkeit, welche bei dem Antritte der Regierung wail. Sr. Maj. Leopold des II. vor ſich gegangen, folgendes zu entnehmen.

Von der Huldigung in Tyrol.

Es wurde nämlich Se. Maj. Leopold der II. von den geſammten Ständen der gefürſteten Grafſchaft Tyrol zu Innsbruk in der Perſon der dort reſidirenden Durchlauchtigſten Erzherzogin Maria Eliſabeth am 27. July 1790. gehuldiget.

Am gedachten Tage zogen die Scharfſchützen von Ober- und Unterinnthaliſchen Regimente aus den Städten Inſpruk und Hall, dann den Gerichten Sonneburg, Hartenberg, Axams und Ambras unter Waffen auf, eröfneten und ſchloſſen theilweiſe den feyerlichen Zug. Die Dienerſchaft aller Herren Stände folgte

dem Zuge, nach dieſer kam der Hofſtaat Ihrer königl. Hoheit der Durchlauchtigſten Erzherzogin; die Deputirten von Gerichten und Städten; die immatrikulirten Ritter; der Prälatenſtand, die zwey fürſtlichen Geſandten, und die Domkapitel von Trient und Brixen, und der Herr Landeshauptmann. Nach dieſen giengen die Erbämter mit ihren Inſignien, der Landmarſchallamtsvertretter Franz Graf v. Wolkenſtein zu Pferde mit dem Schwerdte und mit entblößten Haupte; der Erblandshofmeiſter Graf Kaſpar v. Trapp; der Erblandkämmerer Graf v. Ferrari, anſtatt des abweſenden Freyherrn v. Kloß; der Erblandſtallmeiſter Graf v. Wolkenſtein Rodenegg; der Erblandjägermeiſters-Vertretter Freyherr v. Hormayr, anſtatt des erkrankten Grafens v. Fieger; der Erblandmundſchenk Graf v. Spaur; der Erblandvorſchneider Graf v. Wolkenſtein Troſtburg; der Erblandtruchſes Graf Leopold v. Kinigel; der Erblandſtabel und Küchenmeiſter Graf Philipp v. Welsberg, vertretten durch Graf v. Fugger; der Erblandſilberkämmerer Graf Brandis, und der Herold und Landſchafts-Sekretär Mayer.

Dieſen folgte der ſechsſpännige Leibwagen der Durchlaucht. Erzherzogin, als höchſter Stellvertretterin Sr. Maj. begleitet von 6 Edelknaben und den ſtädtiſchen Trabanten, der vierſpännige des Hofkommiſſärs Grafen v. Enzenberg mit dem Hofkommiſſionsſekretär Karl Joſeph Edlen v. Seydel, der Oberſthofmeiſter, und der dienſtleiſtende älteſte Kammerherr Graf Franz

v.

v. Kuhn in einem zweyſpännigen Wagen. Den Schluß machte, wie oben gedacht worden, eine zahlreiche Mannſchaft von Scharfſchützen.

Dieſer Zug gieng aus der Hofburg durch die vornehmſten Gaſſen der Stadt zur Hofkirche, und nach dem Gottesdienſte wieder nach Hof zurück, wo die Huldigung im Rieſenſaale, nach Verſicherung der höchſten Stellvertreterin, daß Seine Majeſtät als Landesfürſt die landesfürſtlichen Gnaden, wohlhergebrachten Gewohnheiten und Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten (ohne Gefährde) zu beſtättigen geruhen werde, aufgenommen wurde.

Alle in dem Rieſenſaale verſammelten Stände und das auf dem Rennplatze zahlreich gehäufte Volk äußerten durch lautes Vivatrufen ihre frohen Empfindungen.

Bey der Tafel wurden Ihro königl. Hoheit von den Erbämtern bedient, und nach einiger Zeit wurde allen zum offenen Landtage berufenen zu wiſſen gethan, daß auch ſie ſich zu Tiſche ſetzen können. Bald hernach trank die höchſte Stellvertreterin nach althergebrachter Sitte auf die Geſundheit der ſämmentlichen Geſandten und Stände, welches dann durch den Landeshauptmann, in Namen der Stände unter Trompeten und Pauckenſchall, dem Donner des Geſchützes und freudigen Vivatrufen auf die Geſundheit des Königs und der Königin Majeſtät, ſodann auf die Geſundheit

der Durchlauchtigſten Stellvertretterin, und des ganzen Durchlauchtigſten Erzhauſes erwiedert wurde.

§. 7.

Von der Huldigung in Siebenbürgen.

In Anſehung des Großfürſtenthums Siebenbürgen iſt Sr. Majeſtät Leopold II. in der Perſon des hiezu ernannten Herrn Kommiſſär Feldmarſchall-Lieutenant Freyherrn v. Rall, die feyerliche Huldigung den 23. Dezember 1790. zu Klauſenburg nachſtehendermaſſen abgelegt worden. *)

Frühe verſammelten ſich die Stände in ihren Saale, und das königl. Gubernium im Rathszimmer, dann ließen die Stände durch eine Deputazion das Gubernium zu ſich einladen. Sobald dieſes erſchienen war, wurde das allerhöchſte Reſkript abgeleſen, durch welches der Monarch den Einwohnern Siebenbürgens alle ihre Freyheiten und Rechte zuſichert. Dann wurde von den Protonotarien, nachdem ſie ihre Eide abgelegt hatten ein Aufſatz verfertiget, durch welchen die Stände dem königl. Kommiſſär Feldmarſchall-Lieutenant Baron v. Rall erſuchten in ihre Mitte

zu

*) Seiner Majeſtät Franz dem II. ward am 23. Sept. 1792 zu Klauſenburg die Huldigung eben ſo feyerlich geleiſtet, wobey der in Siebenbürgen kommandirende General Graf Mitrowsky als hiezu bevollmächtigter Kommiſſär den Eid der Treue abnahm, und auch im Namen Sr. Maj. den feyerlichen Schwur ablegte.

zu erſcheinen, indem ſie bereit wären Sr. Majeſtät den Huldigungseid abzulegen. Mit dieſer Einladung ward eine zahlreiche Deputazion, welche die Herren Gubernialräthe Grafen Eßterhazy, v. Gall, und v. Ahlefeld an ihrer Spitze hatte, zu dem königl. Kommiſſär geſchickt, der unter Vorausstrettung ſeiner Dienerſchaft, und unter Begleitung von berittenen Edelknaben, und des mindern Gubernialperſonals, zwiſchen Reihen paradierender Mannſchaft vom Mitrowsky Infanterie, und Savoyer Dragonern in einem sechsſpännigen Gallawagen auffuhr. Das k. Gubernium empfing ihn am Thore des Verſammlungshauſes, und begleitete Ihn in den Landtagsſaal, wo er zuerſt durch den Hofkriegsſekretär v. Thoman die allerhöchſten Reſkripte, durch die ihm ſein gegenwärtiges Amt übertragen ward, vorleſen ließ. Hierauf hielt er eine der Gelegenheit angemeſſene Rede. Nach einer von Seiten der Stände darauf erfolgten Antwort wurde der Huldigungseid abgelegt, 1) von dem k. Gubernator, und den Gubernialräthen. 2) Von den Gubernial-Sekretären. 3) Von Regaliſten. 4) Von den Landtagsdeputirten. Endlich beſchwor der k. Kommiſſär im Namen des Königs alle hergebrachten, und geſetzmäſſigen Freyheiten und Rechte des Landes. Sodann fuhr der k. Herr Kommiſſär unter den vorigen Ehrenbezeigungen in ſeine Wohnung zurück. Vor derſelben war eine Triumphpforte errichtet, und fing aus mehreren Springbrunnen an Wein zu flieſſen. Der königl.

Kommiſſär, der Gouverneur Graf Banfy, der ſiebenbürgiſche Biſchof und Graf Eßterhazy warfen Geld unter das Volk.

§. 8.

Von der Huldigung in den Niederlanden.

Die Huldigung Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs Leopold des II. als Herzogs von Lothier, Brabant, und Limburg wurde zu Brüſſel am 30ten Juny 1791. vollzogen.

Die drey Stände von Brabant, und die Abgeordnete der Stände von Limburg haben ſich des Morgens in das königl. Schloß begeben um Se. K. H. den Herzog von Sachſen-Teſchen, als Bevollmächtigten Sr. k. k. Majeſtät nach der St. Gudula Kirche zu begleiten, wo Se. K. H. von dem Kardinal Erzbiſchofe von Mecheln, und dem Domkapitel am Eingange empfangen wurden. Se. K. H. begaben ſich unter einem nächſt dem Hochaltare errichteten Prachthimmel und wohnten dem Hochamte, und dem veni creator &c. bey, welches der Kardinalerzbiſchof abſang. Nach dem Meßopfer beſchworen Se K. H. auf das Ihm vom Kardinalerzbiſchofe dargereichte Miſſale in Sr. k. k. Majeſtät Namen die Rechte und Freyheiten der Brabanter Kirche, und hierauf den von dem Dechante der Kirche vorgeleſenen beſonderen Eid zur Aufrechthaltung aller der St. Gudula-Kirchen verliehenen Rechte und Freyheiten.

Se. K. H. begaben ſich dann von ſämmentlichen Ständen, und allen Staats- und Hofbeamten begleitet in einem feyerlichen Zuge nach der Place Royale

beſtie-

beſtiegen die hier zur Huldigung errichtete Bühne, und ſetzten ſich unter den Prachthimmel, unter welchem des Kaiſers Bildniß hieng. Vor demſelben ſtand eine mit Goldſtof bedeckte Tafel, auf welcher die Zeichen der k. k. und herzoglichen Würde das Miſſale, und das kaiſerl. Patent über die Joyeuſe Entrée nebſt den allerhöchſten Vollmachten für Se. K. H. lagen.

Nachdem alles verſammelt war, ſetzte ſich Seine K. H. mit bedecktem Haupte unter den Prachthimmel. Der königl. Rath und erſte Wappenkönig geboth Stillſchweigen, und hierauf erklärten Se. K. H. in einer kurzen Anrede den Gegenſtand dieſer Verſammlung. Nach der darauf von dem Penſionarrathe und Greffier der brabantiſchen Stände ertheilten Antwort, las der erſte Wappenkönig mit lauter Stimme die von Seiner kaiſerl. Majeſtät, Seiner K. H. verliehenen Vollmachten, und hierauf das Patent über die Joyeuſe Entrée, und endlich die gewöhnlichen Eidesformeln. Bey dem 34. und 59. Artikel nehmen Se. K. H. (wie auch alle Verſammelten) den Hut ab, und ſchworen auf das ihnen von dem Kardinalerzbiſchofe vorgelegte Miſſale. Nach Endigung dieſes Eides las ein königl. Sekretär den von den Ständen zu leiſtenden Eid des Gehorſams und der Treue. Die Glieder der Stände giengen nach ihrem Range, eines nach den andern vor den Thron, beugten hier die Knie und ſchworen durch die Worte: So wahr mir Gott helfe, und ſeine Heiligen! Hierauf tratt der Wappenkönig hervor, und rufte dreymal

mit

mit lauter Stimme: **Es lebe Leopold II. Kaiſer, König von Hungarn und Böhmen, Herzog von Lothier, Brabant und Markgraf des heiligen römiſchen Reichs.**

Die Deputirten der Provinz Limburg, und des Landes jenſeits der Maas nahten ſich nun auch dem Throne, und nachdem ihr Penſionar Sr. K. H. die für dieſe Provinz zu leiſtenden Eid vorgeleſen hatte, ward ſolcher von Sr. K. H. in die Hände des Kardinalerzbiſchofs von Mecheln geſchworen, und hierauf legten die Deputirten eben ſo wie die Stände von Brabant, den Eid ab.

Der Wappenkönig tratt dann wieder hervor, und rufte dreymal: **Es lebe Leopold II. König von Hungarn und Böhmen, Herzog von Limburg.** Das Volk wiederholte den Freudenruf. Zugleich ertönten Muſikchöre mit Trompeten und Pauken eine dreyfache Salve der Artillerie, und die Glocken. Unter das Volk wurden Gold- und Silbermünzen geworfen. Nach geendigter Feyerlichkeit wurden Se. K. H. von den Ständen nach dem königl. Schloſſe zurück begleitet.

Dieſen Tag und Abend wurden verſchiedene Freudenfeſte gegeben.

So ward darin ferners am 6. July 1791. Se. K. H. dem Herzoge von Sachſen - Teſchen in Namen Seiner königl. H. Majeſtät Leopold II. als Grafen von **Flandern** unter häufigen Freudensbezeugungen,

den

den 12. d. M. u. J. zu **Mons** in Anſehung der Grafſchaft **Hennegau**, den 28. d. M. und Jahrs zu **Mecheln**, endlich zu **Ypern**, und **Tournay**, **Namur** und **Luxenburg** im Monate Auguſt benannten J. gehuldiget. *)

§. 9.

Von der Huldigung in der Lombardey.

Die Huldigungsfeyerlichkeit der Lombardiſchen Stånde gegen ihren neuen Souverain Se. Maj. **Franz** II. ward am 16. Sept. zu Mayland vollzogen. An dieſem Tage begaben ſich des Morgens alle håheren Beamten der Staatsdikaſterien nach Hof, wo ſich auch der Adel, die Offiziere, die Kåmmerer, und der bevollmåchtigte Miniſter Graf von **Wilczeck**, mit dem kånigl. Conſultore Grafen v. **Khevenhüller** und den geheimen Råthen in Gala einfanden. Dann erſchienen Se. K. H. und erhoben ſich unter Vorauſtretung aller Anweſenden und des Wappenkånigs auf den unter einem Prachthimmel errichteten Thron, an welchem das Bild Sr. Maj. des Kaiſers zu ſehen war.

Nachdem

*) Die Huldigung Seiner Majeſtåt Franz des II. als Grafen von Hennegau, ward dem Durchlauchtigſten Erzherzoge Karl mit allen ſonſt üblichen Feyerlichkeiten zu Mons den 11. Junius 1792. und auf gleiche Weiſe an demſelben Tage in Namur geleiſtet, in welchem letztern Orte der Fürſt von Gaver im Namen des Souverains den Huldigungseid geleiſtet und empfangen hat; auch iſt die Huldigung des fürwaltenden Krieges wegen ſpåterhin zu Mecheln, Gent, und Tournay unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten vor ſich gegangen.

Nachdem die Vollmachten vorgeleſen, und von dem königl. Konſultore eine gegen Se. K. H. und die Repräſentanten der Stände gerichte Rede über die gegenwärtige Feyerlichkeit gehalten worden, worauf der Vikar im Namen der Stände antwortete, führte der Wappenkönig nach der Reihe die Deputirten der Stadt, und des Herzogthums Mayland, und der Städte und Provinzen Kremona, Lodi, Commo, und Caſalmaggiore zur Leiſtung des Huldigungseides vor.

Nach geleiſtetem Eide begaben ſich Se. K. H. und die ganze Verſammlung nach der Metropolitankirche wo von dem Erzbiſchofe das Tedeum abgeſungen, und während deſſen die gewöhnlichen drey Salve aus groben, und kleinem Geſchütze gegeben wurden.

Zu Mittag war bey Hofe öffentliche Tafel, während welcher unter das Volk Geld ausgeworfen wurde.

§. 10.

Von der Erbhuldigung in Böheim.

Im Königreiche Böheim, oder Böhmen wird dem Gebrauche nach die Erbhuldigung und Krönung des Monarchen vorgenommen. Erſtere pflegt einige Tage vor der Krönung geleiſtet zu werden.

Auch iſt dort Lands die Krönung der Gemahlin des Königs gewöhnlich, welche jener des Königs in einigen Tagen nachfolgt.

Der Anfang der Erbhuldigungs- und Krönungs-Feyerlichkeit macht der Landtag und wird eine Deputazion an König geſchickt, um ihn zur Krönung einzuladen. Dieſer Landtag wird bloß der Krönung wegen vor-

vorgenommen, und vor demſelben werden die noch unbeſetzten Erbämter wieder erſetzt. *)

Der König pflegt mit der Königin einen feyerlichen Einzug in die Hauptſtadt Prag zu halten.

J. J. K. K. M. M. Leopold II und Maria Luiſe kamen den 30 Auguſt 1791. in dem unweit Prag liegenden, der Städtiſchen Gemeinde gehörigen Schloße **Lieben** an, wo Sie vom Hr. Obriſten Burggrafen mit den böhmiſchen Oberſtlandesoffizieren und mähriſchen Deputirten bewillkommet, auch Ihnen von dem Hr. Oberſten Kanzler der Bürgermeiſter mit den Rathsdeputirten der Stadt Prag vorgeſtellet wurden. Den 31. Auguſt 1792. aber fuhren Sie bis in das Invalidenhauß, von woher Sie den ordentlichen Einzug nahmen. Wobei die Zünfte, mit ihren errichteten Fahnen und die errichteten Bürger-Kavallerie, Bürgerkompagnie zu Fuß dann das Korps der Handlungsgeſellſchaft, und die Schützenkompagnie, welche laut Hofdekret vom 6. Auguſt 1791. genehmiget wurden, auf verſchiedenen Plätzen paradirten.

Am

*) Sr. Majeſt. Leopold II. verordneten, daß der Landtag und die Huldigung an einem Tage, nämlich den 4 Sept. für ſich gehe, der ſonſt übliche Landtag aber könne nach der Abreiſe des allerhöchſten Hofes, wie ſonſt gehalten werden, laut Hofkanzleidekrets an das böhmiſche Gubernium vom 25 Auguſt 1791. Das Amt des Obriſtlandmarſchalls, und des Obriſt-Hof-oder Obriſt Lehnrichters ſind erſetzt, auch 2 Kronhüterſtellen, die eine vom Herrn-die andere vom Ritterſtande verrichtet worden Hofreſcript. vom 29 Julius 1791.

Am ſogenannten Spitalthore empfieng der Bürgermeiſter mit einem Theile der Magiſtratsräthen J. J. K. K. M. M. mit einer deutſchen Rede, und überreichte auf einer goldenen Taze die Stadtſchlüßel.

An der Theinkirche empfiengen die 4 Fakultäten der Univerſität und der Rektor Magnificus S. K. K. Majeſt. in einer lateiniſchen Anrede. An der Burg überreicht der Schloßhauptmann auf einer ſilbernen Taze Sr. Majeſt. die Schlüßel der Burg.

An dem Vorhofe der Dommkirche wurden J. J. K. K. M. M. von den Rittern des goldenen Vließes, dann der Großkreuze ꝛc. Obriſtburggrafen, Oberſten Landesoffizieren, von dem Erzbiſchof und der Cleriſei empfangen, und dann der nach gewöhnlichen Ceremoniel der Ambroſianiſche Lobgeſang angeſtimmt.

J. J. K. K. M. M. **Franz** II und **Marie Thereſie** fuhren unterm 31 Julius 1792. unter Paradirung der Zünfte, Bürgerſchaft u. ſ. w. gerade bis an die Dommkirche, wo alle übrige Feyerlichkeiten auf gleich gedachte Art begangen wurden. Die Huldigung geſchah vor der Krönung und zwar **Sr. Majeſt. Leopold** II am 4 September 1791. und **Sr. Majeſt. Franz** II am 7 Auguſt 1792.

Sr. Majeſt. begaben ſich unter Begleitung der Herrn Landesſtände von Böhmen und Mähren, den geheimen Räthen, ꝛc. nach der Dommkirche, wo das Komm heiliger Geiſt angeſtimmt, und das Hochamt abgehalten wurde. Dann verfügten ſich Sr. Majeſt.

unter

unter Vortrettung des Oberſten Landmarſchall mit dem Schwerdt in Begleitung all obiger in dem groſſen Saal unter dem errichteten Thron. Se. Majeſt. ſetzten ſich mit bedektem Haupte, die ſämmentliche Hof- und Landesbeamte, die hohe Geiſtlichkeit und die übrigen ſtändiſchen Deputirten nahmen die ihnen angewieſenen Stellen ein am Könige zur Rechten, auf der 2ten Staffel ſtand der Oberſtlandmarſchall mit dem bloſſen Schwerdte, weiter unten der erſte K. K. Obriſthofmeiſter und noch etwas weiter abwärts der Erzbiſchof zu Prag, zur linken der Obriſtkämmerer, Garde-Kapitain, Oberſt-Kanzler, und Obriſtlandhofmeiſter. Vor dem Throne unter den Stuffen ſteht der Obriſtburggraf, die Oberſtlandes-Offiziere, dann rückwärts um ſelbe die Miniſter, geheimen Räthe und Kämmerer, u. ſ. w.

Der Obriſtlandhofmeiſter neigte ſich ehrerbietigſt gegen Sr. Majeſtät, und hielt im Namen Sr. Majeſt. an die Herren Stände eine kurze Rede in böhmiſcher Sprache worauf der Obriſtburggraf ebenfalls in böhmiſcher Sprache antwortete. Der Obriſtkanzler näherte ſich ſodann Sr. Majeſtät, und auf ein erhaltenes Zeichen um den Herren Ständen den Erbhuldigungs-Vortrag zu machen, verfügte ſich Derſelbe wieder auf ſeinen Platz, und vollzog in böhmiſcher Sprache den allerhöchſten Auftrag. Endlich geruheten Se. Majeſtät die Landesſtände in deutſcher Sprache anzureden, und die Poſtulate dem Obriſtburggrafen zuſtellen zu laſſen. Der Obriſtburggraf aber dankte

dafür ehrfurchtsvoll im Namen der Stände, und dann erfolgte ein allgemeines Vivat rufen.

Endlich wurde von der links errichteten erhobenen Kanzel, die mit rothen und weiſen Tuch behangen war durch einen Gubernial = Sekretär, und dem Regiſtrator der königl Landtafel bei Ermanglung der Deklamatoren nach dermaliger Verfaſſung vom erſtern in böhmiſcher, und vom letztern in deutſcher Sprache die Erbhuldigung abgeleſen, und ſowohl von den böhmiſchen Ständen, als den mährisch-schleßiſchen Deputirten nachgeſprochen.

Die der böhmiſchen Sprache Kündigen ſprachen in der böhmiſchen Sprache, und die übrigen ſtändiſchen Mitglieder in der deutſchen Sprache den Eid nach, wobey die weltlichen die 3 Finger der rechten Hand in die Höhe hielten, die geiſtlichen Stände aber die rechte Hand auf die Bruſt legten.

Nach geendigtem Eide wurden die Poſtulate durch den älteſten Gubernialſekretär vorgeleſen. Die Stände machten eine tiefe Verbeugung, und der Obriſtburggraf rief: Es lebe unſer allergnädigſter Kaiſer und König! worauf abermals ein allgemeines Vivat rufen erfolgte. Seine Majeſtät erhoben ſich dann vom Throne, und verfügten ſich mit eben der Begleitung, wie bey dem Eintritte in höchſt-Dero Zimmer.

Bey der Krönung Sr. Majeſtät Leopold II. am 6. September 1791. und Sr. Majeſtät Franz II. den 9. Auguſt 1792. ſind folgende vorzügliche Feyerlichkeiten begangen worden.

Das

Das Militär und die bewaffnete Bürgerſchaft paradirte auf den angewieſenen Plätzen.

Der ganze k. k. Hofſtaat, die Obriſt-Landesoffiziere, und die Stände verſammelten ſich bey Hofe, wo dann der k. k. Oberſtkämmerer die Oberſten-Landesoffiziere, welche die Reichsinſignien trugen, in das hierzu beſtimmte Zimmer rief. Die Inſignien wurden von dem allda befindlichen Tiſche ſamt den Polſtern erhoben, in die St. Wenzelskapelle getragen, und auf den Altar gelegt, hierauf aber verfügten ſich ſämmtliche Oberſtlandesoffiziere nach Hofe zurük, nur die Kronhüter nebſt einigen dazu ernannten Kommiſſären verblieben bis zu Sr. Majeſtät Ankunft bey den Inſignien.

Inzwiſchen verfügte ſich der Erzbiſchof von Prag als Konſekrator, mit dem Klerus in die Kirche. Se. Majeſtät erhoben ſich mit der Hauskrone bedekt, und in der Toiſonordenskleidung aus höchſt Dero Zimmern zwiſchen dem Militär, und der beiderſeits gereihten Bürgerſchaft über eine durchaus mit rothen und weiſſen Tuche bedekte Brücke von Brettern in Vortrettung der k. k. Edelknaben, der Glieder des Herren- und Ritter-Standes, der k. k Truchſeſſe, Kämmerer, Erbamts-Beſitzer, mit Ausnahme des Erbthürhütters, dann der Oberſten Landesoffiziere, welche nicht geheime Räthe, oder Toiſoniſten ſind, ohne Beobachtung des Ranges, der k. k. geheimen Räthe bis an die Kirche. Der königl. böhmiſche Oberſtlandeshofmeiſter Herr Johann Wenzel Graf von Spork, gienge bei Sr. Majeſt. mit dem

Stabe. Der königl. böhmiſche Herold, bedekt mit dem aufrechten Stabe. Der böhmiſche Oberſtlandmarſchall Herr Auguſt Fürſt von Lobkowitz mit dem bloſſen Schwerdt des heil. Wenzels. Se. Majeſtät der Kaiſer gienge mit bedektem Haupte, und mit der Ordenskollanne unter einem Baldachin mit Stangen, welche der Burgermeiſter, die Vize-Burgermeiſter, und fünf Magiſtratsräthe der Stadt Prag trugen.

Zu beiden Seiten begleiteten Se. Majeſtät die Ritter des goldenen Vlieſſes mit der groſſen Ordenskette, und unter dieſen nahmen der erſte Obriſthofmeiſter, der Herr Fürſt von Stahrenberg, Obriſtkämmerer, Herr Fürſt von Roſenberg, und Obriſtſtallmeiſter, Herr Fürſt von Dittrichſtein ihre Plätze. Die Herren Gardee-Hauptleute Herr Joſeph Fürſt von Lobkowitz und Hr. Friedrich Graf von Noſtiz giengen zu beiden Seiten etwas vorwärts, endlich auſſer dem Baldachin zogen zur Rechten die Arcieren, und zur linken die hungariſche Garden auf. Rükwärts ſchloß die k. k. Trabanten Garde. Indeſſen hatte ſich der Konſekrator *) mit dem Klerus aus der Sakriſtey bis zur Kirchenthüre begeben, um Se. Majeſtät zu erwarten. Bei der Ankunft reichte der Hofzeremoniär dem Erzbiſchof den Weichſprengel, womit letzterer Se. Majeſtät einſegnete. Sodann nahm der Erzbiſchof von dem Domdechant das

von

*) Der Fürſt Erzbiſchof zu Prag, welcher in Folge der vom Pabſte erhaltenen Erlaubniß, und Bewilligung Sr. Majeſt. laut Hofkanzleidekret vom 26 März 1791, in der Kardinalskleidung erſchien.

von Kaiſer Karl dem IV. der Domkirche verehrte Kreuz, welches Sr. Majeſtät zum Kuſſe dargereicht wurde.

Hierauf erhoben ſich Se. Majeſtät unter Trompeten und Paukenſchall, und unter Vortrettung des Adels und der Geiſtlichkeit in die St. Wenzelskapelle. Se. Majeſtät ließen ſich nach einem kurzen Gebette von dem erſten Oberſthofmeiſter Hr. Fürſten von Stahrenberg die Ordenskollanne abnehmen. Der Oberſtkämmerer Herr Fürſt von Roſenberg, und der Oberſtlandeskämmerer Herr Adalbert Wenzel Graf von Klebelsberg zogen Se. Majeſtät mit Hilfe der k. k. Kammerdiener an, der k. k. erſte Oberſthofmeiſtee aber hing Sr. Majeſtät die Ordenskollanne wieder um, und ſetzte Se. Majeſtät die Hauskrone auf. Sobald Se. Majeſtät angekleidet waren, verfügte ſich der Konſekrator *), der ſich indeſſen in der Sakriſtey angezogen hatte mit zwey Aſſiſtenten, den Biſchöfen von Leitmeriz, und Königgräz, und den vier Pfarrern der älteſten Pfarreyen der Prager Städte, welche die Reliquien trugen zur Kapelle. Se. Majeſtät traten bis unter die Kapellthüre, wo der Ollmützer Fürſt Erzbiſchof über Sie das Gebet ſprach.

Hierauf ging der Zug zum hohen Altare in folgender Ordnung.

 Der

*) und der Pontifikant Fürſt Erzbiſchof von Ollmütz, welchen der Konſekrator ſeines hohen Alters, und ſchon ſehr geſchwächten Geſichtes wegen erſucht hatte ſtatt ſeiner das hohe Amt zu halten, und einige andere Verrichtungen zu übernehmen.

Der Klerus mit dem Konſekrator und Pontifikanten. Die Stadt Pfarrer mit den Reliquien, die k. k. Edelknaben. Die Stände des Ritter- und Herren-Standes, unter letzteren auch die Kämmerer ohne Rangsbeobachtung. Die geheimen Räthe. Der königl. böhmiſche Herold in Zeremonienkleide mit aufrechtem Stabe. Der Oberſte Erblandesthürhütter Hr. Franz Freyherr Mladota von Solopiſk. Die zwey oberſten Erbpanniere vom Ritter- und Herren-Stande, und zwar als Stellvertreter des erſtern Hr. Adam Ritter von Kunbratiz, letzerer Hr. Emanuel Graf von Korzensky zur rechter Hand, der Stellvertretter des oberſten Erblandesſilberkämmerers, der oberſte Erbküchenmeiſter Herr Vinzenz Ignatz Wratislaw Graf von Mitrowiz mit einem verſilberten Laibe Brod. Der oberſte Erbſchazmeiſter Herr Franz Joſeph Graf von Wrtby, und zwiſchen beiden in der Mitte der oberſte Erbtruchſes Hr. Gundaker Fürſt von Colloredo Mannsfeld mit einem vergoldeten Laibe Brod. Der oberſte Erbſchenk Herr Johann Rudolph Graf Czernin mit einem vergoldeten Fäßchen, deſſen Aſſiſtent Herr Franz Graf Czernin zur linken mit dem verſilberten Fäßchen, zur rechten des Erbſchenken gieng der oberſte Erbvorſchneider Herr Vinzenz Graf von Waldſtein und Wartenberg. Der oberſte Erbhofmeiſter Hr. Ferdinand Graf Kinsky mit ſeinem Stabe. Die oberſten Landesoffiziere, und zwar vom Ritterſtande: der Kronhüter des Ritterſtandes Hr. Johann Franz von Hanisch, und Greifenthal allein, der Oberſte Landſchreibers-

Stell-

Stellvertretter Hr. Johann Marzell von Hemet mit dem Szepter in der Mitte, ihm zur rechten der Landesunterkämmerers-Stellvertretter, zur linken der Stellvertrerter des Burggrafen des Königgräzer Kreißes Hr. Heinrich Ritter von Loſenau, die Oberlandesoffiziere des Herren-Standes, nämlich: der Kronhütter des Herren-ſtandes Hr. Johann Wenzel Freyherr von Margelik allein, ſonach der oberſte Landrichter Hr. Prokop Graf v. Lazansky mit dem Reichsapfel in der Mitte, ihm zur rechten der Stellvertretter des Apellationspräſidenten Hr. Leopold Graf von Clary und Aldringen, und zur linken der die Verrichtung des königl. böhmiſchen Kammerpräſidenten übernehmende Hofkammerpräſident Hr. Johann Graf von Chotek. Der oberſte Burggraf Hr. Heinrich Graf von Rottenhan mit der Krone, und ihm zur linken der oberſte Lehenrichter Hr. Franz Graf von Stambach, zur rechten aber der oberſte Kanzler Hr. Leopold Graf Krakowsky von Kollowrat. Der oberſte Landhofmeiſter mit ſeinem Stabe Hr. Wenzl Graf von Spork. Der oberſte Landmarſchall mit dem Schwerdt des heili. Wenzesla us Hr. August Fürſt von Lobkowitz. Nun gingen Se. Majeſtät in dem köngl. Kleide zwiſchen den Herren Aſſiſtenten, zu beiden Seiten die Ritter des goldenen Vliesſes, und von auſſen die Arzieren- und hungariſche Leibgarde.

Nach Sr. Majeſtät gingen der oberſte Landeskämmerer Herr Adalbert Graf v. Klebelsberg mit dem roth atlaſſenen Häubchen, welches Sr. Majeſtät unter der Krone aufgeſetzt war, zu deſſen beiden Seiten die

Gardekapitaine. Als nun Se Majeſtät zu Dero Thron kamen, und ſich auf die Knie niederließen, ſprach der erwähnte Pontifikant ſtatt des Konſekrators das Gebet. Nach dieſem ließ ſich der Pontifikant an der Evangelienſeite nieder, Se. Maj. ſetzten ſich aber vor dem Altare in einen Armſeſſel, wo ſodann der Pontifikant Se. Maj. ehrerbietig zu einer guten Regierung ermahnte. Nach dieſer Ermahnung wurden die weiteren Funktionen vorgenommen, als: die Litaney zu allen Heiligen gebetet, unter derſelben Se. Majeſtät geſegnet, dann fing das Hochamt an, und unter demſelben ward der Krönungseid von Sr. Majeſtät in lateiniſcher Sprache abgeleſen. Dann kniete der Oberſtburggraf zur linken Hand Sr. Majeſtät, und hielt das Meßbuch Sr. Majeſtät vor, auf welches Sie beide Hände legten, und ſprachen: Sic me Deus adjuvet, & hæc ſancta Dei Evangelia. Der Oberſtburggraf, welcher die Landesordnung von dem Regiſtrator der königl. Landtafel empfing, las Sr. Majeſtät den gewöhnlichen Eid vor. Da Se. Majeſtät im Nachſprechen dieſes Eides zu den Worten kamen, ſo wahr mir Gott helfe: legten Se. Majeſtät beide Hände auf das Evangelium; der Konſekrator aber nahm von ſeinen Aſſiſtenten das Kreuz, und reichte ſolches Sr. Majeſtät zum Kuße dar, und verrichtete dann einige Gebete. Hierauf nahm der k. k. erſte Obriſthofmeiſter Sr. Majeſtät die Ordenskette, der Obriſtkämmerer, und Oberſtlandeskämmerer den Man-

tel ab, letzterer entblöſte Sr. Majeſtät die Achſeln, erſterer aber den rechten Arm.

Nach dieſer Zubereitung hat der Konſekrator mit der Inful auf dem Haupte Se. Majeſtät am rechten Arm zwiſchen den Gelenken des Ellbogens mit dem dargereichten heiligen Oel geſalbt, welches auch zwiſchen den Schultern geſchah.

Endlichen wurde von dem Konſekrator Sr. Majeſtät nach vorgegangener Einſegnung das Schwert umgezürtet, der Ring an vorletzten Finger geſteckt, und der Szepter in die rechte, der Reichsapfel aber in die linke Hand gegeben. Dann wurde Sr. Majeſtät das roth atlaſſene Häubchen von dem Oberſtlandeskämmerer aufgeſetzt, der Konſekrator aber nahm vom Oberſtburggrafen die Krone in die linke Hand, ſprach das Gebet: Deus tuorum corona &c. und ſetzte ſolche mit Beihilfe des Oberſtburggrafen, und der beiden Aſſiſtenten Sr. Majeſtät auf das Haupt. Nach vollbrachter Krönung ſtanden Se. Majeſtät auf mit allen Inſignien gezieret, und von allen Anweſenden begleitet, erhoben Sie ſich zu dem Introniſazions-Thron.

Nach geendigtem Gebete trat der Oberſtburggraf vor, und ſprach nach einer tiefen Verbeugung, an die Stände in böhmiſcher Sprache: Laſſet uns zu unſerm gekrönten Erbkönige und Herrn bekennen. Nach dieſen Worten, nach welchen der Oberſtburggraf und alle Anweſende ein lautes Vivat riefen, näherte ſich derſelbe mit einer tiefen Verbeugung Sr. Majeſtät, berührte

mit zwey Fingern den königl. Szepter, und verfügte ſich wieder an ſeinen Platz; hierauf folgten ſeinem Beyſpiele die Herrn Landesoffiziere, die Erbamtsbeyſitzer, dann die anweſenden Fürſten, die geheimen Räthe, endlich die übrigen Herren- und Ritterſtands-Perſonen, und einige Deputirte der königl. Städte. Während dieſer Zeremonie ward das Te Deum angeſtimmt, und abgeſungen, zugleich alle Glocken der Stadt geläutet, und die Kanonen auf den Wällen abgefeuert.

Während des Credo trat der Landeshofmeiſter mit dem Stabe hervor, um die Mitwerber um den Ritterſchlag aufzurufen, welche auf der Evangelienſeite verſammelt, ſo wie ſie vorgerufen werden, einer nach dem andern vor Sr. Majeſtät niederknieten, und mit dem von dem Landmarſchalle Sr. Majeſtät übergebenen Schwerte des heiligen Wenzels dreymal auf der linken Achſel berührt wurden.

Nach dem Offertorium wurden die vergoldeten und verſilberten 2 Brode, wie auch die 2 Fäßchen Wein von dem erſten Aſſiſtenten des Konſekrators Sr. Majeſtät überreicht, welche Höchſtdieſelben nebſt einer 30 Dukaten ſchweren von dem Obriſtlandeskämmerer überreichten Goldmünze dem Konſekrator einhändigten.

Zur Kommunion ward Se. Majeſtät von allen Inſignien entblößt, und verfügten ſich unter Vortretung des Obriſtlandhofmeiſters mit dem Stabe, dann des Obriſtburggrafens, und in Begleitung der beiden Aſſiſtenten zum Altare, wo Höchſtdieſelben auf die oberſte

oberſte Stufe des Altars niederknieten. Hier hat der Pontifikant Sr. Majeſtät die Hoſtie, wie auch ſeinen Becher dargereicht. Dabey knieten der Obriſtlandhofmeiſter, und der Obriſtburggraf gegen einander nieder, um das Altarbuch Sr. Majeſtät vorzuhalten. Der Obriſtlandmarſchall, die Erbpanniere, und der Herold haben während der Kommunion an ihren Plätzen die Spitze des Schwerts, der Fahnen, und des Stabs geſenkt. Nach der Kommunion verfügten ſich Se. Majeſtät unter der vorigen Begleitung zu Dero Thron, der Oberſtlandeskämmerer haben dann Sr. Majeſtät das Häubchen, und der Oberſtburggraf die Krone aufgeſetzt.

Nach geendigtem Hochamte nahmen Se. Majeſtät den Szepter in die rechte, und den Reichsapfel in die linke Hand, und gingen mit der nämlichen Begleitung, wie aus der Kapelle zum Altare aus der Kirche, und begaben ſich unter dem Baldachin in die Landſtube, bey welcher der oberſte Erbthürhüter mit dem Schlüßel ſtehen blieb, während dieſer Zeit ritt der Obriſtſchatzmeiſter Graf v. Wrtby und deſſen Adjunkt, welcher die theils goldenen, theils ſilbernen Denkmünzen trug, unter Begleitung einiges Militärs von der Infanterie, als Kavallerie, bis auf den Platz vor dem Hauſe des Erzbiſchofs, und warf von da die Münzen unter das Volk aus, und Se. Majeſtät begaben ſich ſofort zur öffentlichen Tafel.

Neben

Neben der k. Tafel ſollte anſtoſſend die Tafel für die Herren Erzbiſchöfe von Prag und Ollmütz gedeckt ſtehen; Se. Majeſtät haben aber nebſt dem Konſekrator auch den Fürſten Erzbiſchof von Ollmütz aus beſonderer Gnade, und zwar nur für dieſes Mahl, zu Höchſtdero Tafel beygezogen, welche höchſte Entſchließung von dem Hrn. Obriſtkanzler durch Note vom 5. Sept. 1791. dem Hrn. Obriſtburggrafen zur weitern Bekanntmachung eröffnet ward. An beiden Seiten waren links und rechts 6 zuſammen alſo 12 Tafeln der Oberſt Landesoffiziere, wovon eine jede einen Stabelmeiſter hatte.

Ihre Majeſtät die Kaiſerin, und die Durchl. Familie waren als Zuſchauer auf einer mit rothen Sammet bedeckten Bühne.

Nach dem erſten Trunk Sr. Majeſtät verfügten ſich ſämmentliche k. k. Oberſthofämter, und die Oberſt Landesoffiziere mit ihren Gäſten an ihre Tafeln.

Nach der Tafel geruhten Se. Majeſtät unter Vortretung des Hofſtaats, des Adels, der k. k. Kämmerer, geheimen Räthe, Maria Thereſiens- und Stephansordens Großkreuze, unter Vortragung der Inſignien in Begleitung der Ritter des goldenen Vliesſes, und der Gardekapitaine, wie auch von den Garden umgeben, ſich aus dem Saale nach Dero Zimmer zu verfügen, während deſſen Sie aber auf den großen Balkon hervortraten, und ſich dem auf dem Platze verſammelten Volke zeigten, das ein allgemeines Vivatrufen erhob.

In

In dem dazu beſtimmten Zimmer, in welches die Oberſt Landesoffiziere mit eingetreten ſind, haben dieſelbe die Reichsinſignien auf die vorbereiteten Tiſche gelegt, der Oberſtlandeskämmerer Sr. Majeſtät die Krone abgenommen, und ſolche auf den Polſter geſtellt. Hierauf haben ſämmentliche Landesoffiziere von Sr. Majeſtät Abſchied genommen, und auf dieſe Art ward die Krönungsfeyerlichkeit geendiget.

Die Feyerlichkeiten bey der im Königreich Böhmen üblichen Krönung einer Königin ſind zwar von jenen der Krönung eines Königs wenig unterſchieden, aus den nachſtehenden wird jedoch gezeiget, was die Krönung der Königin eigenes hat. Nur wird vorläufig erinnert, daß die Handlung nicht von einer regierenden Königin, ſondern von der Gemahlin des Königs hier ſey. Ihre Majeſtät Marie-Louiſe ward als Königin von Böhmen den 12ten September 1791. *) gekrönt. Alle Vorbereitungen dazu in der Stadt, und in der Kirche, dann dem Schloße waren, wie bey der Krönung Sr. Majeſtät des Königs. Es verſammelten ſich der Adel, die Damen du Palais, und die Gemahlinnen der oberſten Landesbeamten bey Hofe, die Geiſtlichkeit aber in der Schloßkirche. J. M. die Kaiſerin wurde von den Damen bis zu dem Gemache des Kaiſers begleitet, allwo den Landesbeamten auch die Inſignien

Krönung der Königin in Böhmen.

*) Bey der Krönung Ihrer Majeſt. Marien Thereſien den 11. Auguſt 1792. wurden eben dieſelben Feyerlichkeiten beobachtet.

ſignien von den Herrn Oberſtkämmerern übergeben wurden.

Bald darauf erhoben ſich J. J. M. M. nach der Kirche, die Begleitung und der Zug, dann der Empfang daſelbſt war, wie bey der Krönung Sr. Majeſtät des Königs. Se. Majeſtät der Kaiſer und König gingen im kaiſerl. Habit mit der kaiſerl. Krone auf dem Haupte, und der Ordensketten behangen unter dem Baldachin. Den Schlepp trug ein Edelknabe, zur linken Hand folgten J. M. die Kaiſerin von Dero Oberſthofmeiſter geführt mit der Hauskrone. Den Schlepp des Kleides J. M. der Königin trug die Frau Oberſthofmeiſterin Fürſtin Bathiany. *) Zu beiden Seiten gingen die Gardekapitaine, die Ritter der ſämmentlichen Orden, von auſſen die Garden. Hinter dem Baldachin gingen die Fürſtinnen, die Frau Oberſtburggräfin, die Damen du Palais, endlich die Gemahlinnen der Oberſt-Landesoffiziere, und ihre Vertreterinnen.

Der Empfang bey dem Eintritte in die Kirche war, wie bey der Krönung des Königs. Se. Majeſtät der Kaiſer begaben ſich mit der Begleitung auf den vorbereiteten Thron an der Evangelienſeite des Hochaltars, die Kaiſerin aber mit Ihrer Begleitung ging nach der St. Wenzeslauskapelle, wo Sie von der Durchl. Erzherzogin Maria als Abtiſſin des Hradſchine Damenſtifts empfangen wurde. **)

In

*) Und bey Ihrer Majeſtät Marien Thereſien die Frau Gräfin v. Wratislaw.

**) Vorhin ſo lang das jungfräuliche Kloſter-Stift bei

In der Kapelle verrichteten J. M. ein kurzes Gebeth, legten die königl. Kleider an, und nach dieſen ſetzten die Frau Oberſtkanzlerin Ihrer königl. Hoheit den am Altar liegenden fürſtl. mit Steinen beſetzten Kranz auf, wo indeſſen der Konſekrator *) mit dem Klerus zur Kapelle gekommen war, und die Oberſtlandesoffiziere mit ihren Inſignien vortraten, kamen auch Ihre Majeſtät unter die Kapellthüre, und erhielten von dem Erzbiſchofe den Segen, wornach der Zug zum hohen Altare auf die Art wie bey der Krönung Sr. Maj. des Königs geſchah.

Als J. M. an den Hochaltar gekommen waren, begaben Sie ſich unter den errichteten Baldachin, und knieten nieder, die Erzherzogin K. H. und übrige Damen, dann die Geiſtlichkeit nahmen ihre Plätze ein. Ihre Majeſtät die Kaiſerin von Dero Oberſthofmeiſterin an der Hand geführt, begleitet von der Erzherzogin

Benediktinerordens zu St. Georg nächſt dem königl. Prager Schloße beſtand, war dieſe Funkzion der gefürſteten Abtiſſin erſagten Stifts eigen.

*) Statt deſſen der Fürſt Erzbiſchof von Ollmütz vermög Diploms Sr. Majeſt. Leopold des II. vom 21. Julius 1791. über das Anſuchen der böhm. Stände ward Ihre königl. Hoheit die Erzherzogin Marie Anne als Abtiſſin des Damenſtifts zu Prag auf dem Hradſchine ernannt, und den 8. Sept. 1791. feyerlich inſtallirt.

Laut eines andern Diploms gedacht Se. Majeſt. vom 29. Jul. 1791. ward das Recht die Königin zu krönen, auf die jeweilige Abtiſſin des erwähnten Damenſtiftes übertragen.

gin und zwey Aſſiſtenten, wurden von Sr. Majeſtät dem Kaiſer dem Erzbiſchofe vorgeſtellt, worauf Sie auf der unterſten Stufe niederknieten, und dann nach abgenommener Hauskrone während der Litaney ſich mit dem Angeſichte gegen der Erde beugten. Während des Hochamts nach der Epiſtel wurden J. M. am rechten Arme, und den Schultern von der Frau Oberſthofmeiſterin, und der Oberſtlandeskämmererin, und 2 Damen du Palais zur Salbung vorbereitet, die der Hr. Konſekrator vornahm. Nach abgetrockneten heiligen Oele erſchienen J. M. wieder von dem Hochaltar mit der Gürtel, Stole, und dem königlichen Mantel umgeben. J. K. Hoheit nahmen die Krone vom Altar, und gaben ſolche dem Konſekrator. Die Oberſtlandeskämmerin bedeckte Ihrer Majeſtät das Haupt mit dem roth atlaſſenen Häubchen, und endlich ſetzten J. K. H. mit Hilfe des Konſekrators, und des Oberſtburggrafens die Krone J. Majeſt. auf das Haupt, nahmen dann vom Altare den Reichsapfel und Szepter, gaben erſtern dem Oberſtlandrichter, letztern dem Oberſtlandſchreiber, welche dieſe Stücke dem Konſekrator zuſtellten, der den Szepter J. M. in die rechte, den Reichsapfel in die linke Hand gab. Hierauf wurde das Te Deum angeſtimmt, und das Hochamt fortgeſetzt, ferner die nämliche Feyerlichkeiten, wie bey der Krönung des Königs beobachtet. Eben ſo ward es bey der öffentlichen Tafel gehalten, nur daß auch J. k. H. mit an ſelber ſaßen, und die Erbämter durch die Gemahlinnen der Oberſtlandesoffiziere verrich-

tet

tet wurden, welche 12 Oberlandsoffizier Frauen, dann nachdem ſie beede Majeſtäten die Geſundheit gegenſeitig zugetrunken hatten, ſich mit ihren Gäſten zu ihren Tafeln ſetzten, auſſer welchen auch noch verſchiedene für die Miniſters, Oberſtlandoffiziere Erbämter u. d. gl m. von Seite des k. k. Hofs gerichtet waren.

§. 11.

Im Königreiche Hungarn

Vorbereitung der Krönung des Königs und der Königin in Hungarn.

Wird die Krönung des Königs eben mit vielen Feyerlichkeiten gewöhnlich begangen, welche Feyerlichkeit der Landtag eröfnet.

Auch von der Krönung der Königin als Gemahlin des regierenden Königs haben wir ein jüngſt erlebtes Beyſpiel. *)

Die Krönungsakten JJ. MM. Leopold II. und Franz II werden am verläßlichſten an Hand zu laſſen vermögend ſeyn, was für Feyerlichkeiten bey den Krönungen in dieſem Lande noch gegenwärtig gewöhnlich ſind.

Bey Antritt der Regierung Sr. Maj. Leopold II. ging nachſtehendes vor:

Da

*) Maria Thereſia Gemahlin Franzens II ward am 10ten Juny 1792 zu Ofen beinahe mit eben dem Gepränge, welches bei der Krönung des Königs vorkömmt, zu Ofen gekrönt, und beſtand der Hauptunterſchied darin, daß der Königin die hungariſche Krone nicht auf das Haupt, ſondern der alten Gewohnheit zufolge auf die rechte Schulter und dann gleich wieder den König auf das Haupt geſetzt worden.

Da Se. Maj. allerhöchſtdero hungariſch-ſiebenbürgiſchen Hofkanzler Hr. Grafen v. Palfy zu erkennen gegeben, daß Sie geſonnen ſeyen ſich ſogleich nach Vorſchrift der Landesgeſetze krönen zu laſſen, und demnach den Befehl ertheilt hatten die Ausſchreibung des Landtags nöthigen Expeditionen auszufertigen, ward von der königl. hungariſchen Stadthalterey ſolches den ſämmentlichen Geſpannſchaften des Königreichs ſogleich bekannt gemacht, und ſollte ſonach den 6. Junius 1790 der Landtag zu Ofen den Anfang nehmen, auch traten ſchon am 4. und 5. die ſämtlichen Abgeordneten der Komitate, der königlichen Freyſtädte und der Kapitel nach den vier Kreiſen, in welche das Königreich eingetheilt iſt, und am 7ten alle 4 Kreiſe in dem Peſter Komitatshauſe zuſammen um ihre einzelne gefaßten Berathſchlagungen einander mitzutheilen, und ſich darüber gemeinſchaftlich einzuvernehmen. Dem Judex Curiæ und dem Perſonale wurden die Beglaubigungs-Schreiben überreicht, den 8ten ſind die Kreiſe wieder in abgeſonderten Kämmern auf dem Landhauſe verſammelt geweſen, und hielten auch den folgenden Tag ihre vorläufigen Berathſchlagungen.

Landtags-eröfnung.

Am 10ten geſchah die feyerliche Eröfnung des Landtags. Des Morgens verſammelten ſich die Prälaten, und Magnaten in den kleinern, die Deputirten des Adels, der königl. Freyſtädte und der Kapitel aber in dem gröſſern Saale des Landhauſes, der Judex Curiæ eröfnete die Sitzung in jenem Saale durch eine

An-

Anrede in hungariſcher Sprache; der Perſonal hielt die Anrede in den Saale des Adels. Nachdem über das Präſidium und andern Gegenſtände geſprochen worden war, zogen die Repräſentanten der Nazion feyerlich in die Pfarrkirche. Vom Landhauſe bis dahin waren Bretter gelegt, und auf beiden Seiten machten die uniformirten Bürger Kompagnien eine Spalier; die adelichen Banderien zogen auf beiden Seiten der Repräſentanten, und die berittenen Bürger Kompagnien folgten nach. In der Kirche wurde das Komm heiliger Geiſt geſungen.

Am 11ten fing die Sitzung der beiden Kammern an, und ein gleiches geſchah den folgenden Tag, und ſo ferners, wo indeſſen vom 20ten an die Reichskrone, wie vor der Krönung allzeit gewöhnlich war, in der Schloßkirche öffentlich ausgeſtellt ward, die Deputazionen der Repräſentanten aber fortfuhren nach den 3 Bezirken dies- und jenſeits der Theiſſe, dies- und jenſeits der Donau das Inaugural-Diplom abzufaſſen, weilen feſtgeſetzt worden iſt, daß, wenn dieſer Entwurf in jeder Bezirksverſammlung fertig ſeyn würde, derſelbe von den geſammten Repräſentanten jedes Bezirks erwogen werden ſoll, und wenn alle drey Bezirke den Entwurf beſtättiget haben, darüber wieder Landtagsſitzung gehalten werde, dann hatte die gemeinſchaftliche Deputazion beider Häuſer aus den Zirkulararbeiten das Diplom zu verfertigen, welches wieder in dem Unterhauſe erwogen, und wenn man darüber einig geworden, dem

Oberhauſe vorzulegen war. Erſt wenn es auch da erwogen, und beſtättigt ſeyn wird, ſollte die Deputazion an den König geſandt werden um Se. Maj. zur Krönung einzuladen. Dieſe Arbeiten wurden bis 12ten Julius fortgeſetzt, wo in der Landtagsſitzung in beiden Kammern ſodann um die Ausfertigung des Inaugural-Diploms zu beſchleinigen der Schluß gefaßt worden, daß ſogleich eine Landtags Deputazion ernannt werden ſoll, um aus den von den Deputazionen der 4 Landes Abtheilungen verfertigten Entwürfen ein Ganzes zu verfaſſen, und ſolches zur gemeinſchaftlichen Berathſchlagung des Landtags vorzulegen, dieſemnach dieſe Deputazion aus Biſchöfen, Magnaten, Domherren, adelichen Abgeordneten der Geſpannſchaften, der Städte, und der Abweſenden, zuſammen in 47. Perſonen beſtehend, ernannt, und von dieſer ihre Arbeit ſogleich vorgenommen worden. In Folge deſſen endlich auch die aus dem Mittel der verſammelten Landſtände gewählte Deputazion von 52 Abgeordneten zu Wien eingetroffen, und nachdem ſie ſich bey Sr. Maj. gehörig hatten anmelden laſſen, den 20. Auguſt zur Audienz gelaſſen worden. Der Erzbiſchof von Kolotſa führte im Namen der Deputazion, und ſämmentlichen Stände des Reichs das Wort, und meldete die Abſicht dieſer Sendung wäre Se. Maj. zur feyerlichen Krönung einzuladen. Der König bezeigte ſeine Zufriedenheit darüber, und hierauf begab ſich die Deputazion zu Seiner Majeſtät der Königin, des Kronprinzen, und übrigen

Prin-

Prinzen KK. HH. und endlich zu den Erzherzoginnen. Bey jeder dieſer Audienz machte der Herr Erzbiſchof in lateiniſcher Sprache eine kurze Einrede und Einladung, welche J. M. und JJ. KK. HH. auf das huldreichſte beantworteten.

Nachdem dann Se. Maj. über das entworfene Inaugural Diplom ſich durch allerhöchſte Reſkripte erklärt hatten, in wie weit ſolches angenommen werde, und wie ſolches eigentlich zu verfaſſen komme, wurde der 15te November zur Krönung dergeſtalten feſtgeſetzt, und verordnet, daß die Stände ſich am 3. November nach Preßburg begeben ſollen, um vorher die Ausfertigung des Inaugural Diploms, ſo wie auch die Wahl des Palatinus, der Kronhüter, und die Krönungs-Feyerlichkeiten nach den Geſetzen einrichten zu können.

Dem zufolge wurde die hungariſche Reichskrone am 30ten Oktober aus dem königl. Schloſſe zu Ofen nach Preßburg gebracht, dort mit beſondern Ehrenbezeigungen aufgenommen, und in der Kapelle des heiligen Johannes Elemoſinarius beygeſetzt.

Die Landſtände fingen am 3ten November unter dem Vorſitze des Perſonals die Zirkular-Sitzungen an, und alles ward zum Empfang Sr. Majeſtät und zur Krönung vorgekehrt.

Da nun am 9ten Nov. Se. Maj. im Schloßhofe eintrafen, *) erſchien am folgenden Morgen eine Deputazion

Einzug des Königs und der Königin.

tazion

*) Se. Maieſtät Franz II. hielten mit Ihrer Majeſtät Marien Thereſien am 2. Junius 1792. Nachmittag den feyerlichen

tazion der hungariſchen Stände welche Se. Maj. auf das ehrfurchtvolliſte bewillkommten, und nach Preßburg zu kommen einluden. Die Deputazion iſt mit der von allerhöchſt derſelben erhaltenen gnädigen Antwort nach Preßburg zurück gereiſet, um den bis zum Garten des

Für-

lichen Einzug zu Ofen, wo auch die Krönung vor ſich gieng, den 3ten ward in der Schloßkirche das Veni ſancte etc. gehalten. Dann erſchienen Se. Majeſtät in der ſtändiſchen Verſammlung unter Vortretung des Obriſt-ſtallmeiſters mit dem bloſſen Schwerdte, und begleitet von dero Miniſtern, wo Sie ſelbſt in lateiniſcher Sprache eine rührende Rede hielten, die ihrer beſonderen Art wegen hier wörtlich beigerücket wird.

Meines beſten Vaters vor Kurzen beraubt, komme ich in die Mitte der Herrn Stände, um bei ihnen für mein bekümmertes, durch den Verluſt meiner geliebten Mutter neuerdings verwundetes Herz die kräftigſte Linderung zu finden, bei ihnen, die ihren Fürſten nicht nur Treue zu beweiſen, ſondern dieſelben auch mit kindlicher Liebe zu verehren wiſſen. Ich komme, damit dem beſten Vater durch Mich, und durch die Herrn Stände, welche er nicht anders als ſeine Söhne anſah, ein ewigdauerndes Denkmal errichtet werde; nämlich dadurch, daß alles dasjenige, was Er zur Wohlfahrt des ganzen Vaterlandes entwarf, und wozu er durch die geſetzmäſſig angeordneten Reichsdeputationen den Weg bahnte, ſobald als es die Zeitumſtände zulaſſen, zu Stande gebracht werde. Eine ganz neue Art von Dankbezeugung wird es ſein, wenn ſeiner ehrwürdigen Aſche ſelbſt durch die Weisheit der Geſetze, wozu er den Grund zuerſt legte, eine Lobrede gehalten wird, es wird auch für meine Wünſche und für euere Würde das angemeſſenſte ſein, und zu einem heilſamen Beyſpiele für diejenigen dienen, welche die Gränzen zwiſchen Freyheit

und

Fürſten Primas entgegen gekommen geſamten Ständen des Königs nahe Ankunft zu verkündigen, welche bald darauf unter Vorreitung mehrerer Poſtmeiſter und Poſtoffizier erfolgte. Der Fürſt Primas und die übrigen Prälaten, die Magnaten und andere Landſtände gingen

und Ziegelloſigkeit nicht kennen. Zwar hätte ich gewünſcht, daß dieſes große Werk, wovon die Wohlfahrt der Nachkommenſchaft abhängt, ſchon auf gegenwärtigem Landtage hätte vorgenommen werden können; aber weil Mich mit dem Antritte der Regierung ſehr dringende Sorgen theils wegen des Krieges, welchen die franzöſiſche von Mir nirgend dazu gereitzte Nation auf die beleidigendſte Art gegen mich angefangen hat, theils wegen der Regierung mehrerer Länder, und auſſerdem ſelbſt die gegenwärtige Lage des römiſchen Reichs anders wohin abrufen; ſo werden wir jetzt nur auf die geſchwindere Beendigung dieſes Gegenſtandes unſer Augenmerk zu richten haben. Indeſſen werde ich dem Geſetze Genüge leiſten, die geheiligte Krone nach Art meiner glorreichen Vorfahren auf geſetzmäſſige Art auf mich nehmen, und zu der Treue, die ich ohnehin ſchon von dem Augenblicke an bey mir gehabt habe, wo die Regierung dieſes meines Königreichs und der damit verbundenen Provinzen durch die Erbfolge in meine Hände kam, vor dem Angeſichte des Volkes feierlich Mich verbinden, welches ſämmtliche Herren Stände aus Meinen von meinen ungariſchen Hofkanzler zu übergebenden Propoſitionen noch deutlicher einſehen werden.

Hierauf übergab der zur Seite des Throns ſtehende ungariſche Hofrath die königl. Propoſizionen verſiegelt dem ungariſchen Hofkanzler, der ſie Sr. Majeſtät überreichte, und Höchſtdieſelbe übergaben ſie dem Kardinalprimas mit Zuſicherung Ihrer königl. Gnade, der Primas dankte in lateiniſcher Sprache, und als Se. Majeſtät ſich entfernet hatten,

gen Sr. Maj. an den Wagen entgegen, und begleiteten Sie in den fürſtlichen Pallaſt, wo der Fürſt Primas Se. Maj. durch eine bündige Anrede im Namen der Stände begrüßte. Nachdem Se. Maj. eine ſehr gnädige Antwort ertheilt hatten, beſtiegen Sie den zum Ein-

zuge

hatten, begaben ſich die Stände nach dem Landhauſe um die königl. Propoſizionen öffentlich leſen zu hören.

Den 4ten war wieder Landtagsſitzung, in der die königl. Erklärung und eine Abſchrift des Diplomentwurfes geleſen wurde, in welchem Se. Majeſtät einige Stellen, welche zweifelhaft ſchienen, näher beſtimmt hatten, wo der Judex Curiä Graf Cichi folgende Rede hielt:

Wir haben aus dem vorgeleſenen Diplome geſehen, daß Se. Majeſtät dasjenige. was in demſelben noch zweifelhaften Sinnes zu ſeyn ſchien, zur vollkommenen Klarheit gebracht, und uns ſogar, ohne daß wir es jetzt verlangten, aus eigenem Antriebe, das gnädigſt verliehen haben, was unſere Vorfahren zwar immer wünſchten, aber zu keiner Zeit erhalten konnten. Dieſes iſt von der Liebe Sr. Majeſtät gegen uns ein ſehr auszeichnendes, jedoch nicht unerwartetes Denkmahl; denn was hätten wir uns nicht verſprechen können, von einem Könige, der ſchon als Kronprinz die mächtigſte Stütze der ungariſchen Nation gegen alle Wiederſacher war, den wir am meiſten die Herſtellung der Reichsconſtitution verdanken müſſen! Seine Majeſtät haben nun durch die That bewieſen, was ſie unſeren Abgeordneten erklärt, und was uns dieſe nach ihrer Rückkunft von Wien berichtet haben: daß Se. Majeſtät ſich in keiner Art des Zutrauens durch uns wollen übertreffen laſſen. Welch ein glückliches Loos für unſer geliebtes Vaterland, wenn das wechſelſeitige Beſtreben des Königs und der Nation nur darüber wetteifert, daß kein Theil dem andern in Erfüllung der Wünſche zuvorkomme, daß keiner dem Andern in Beweiſen des Vertrauens, und der Liebe

nach-

zuge bereiteten Wagen, und der feyerliche Zug ging hierauf nach dem Primatialgebäude in der Stadt, unter Paradirung des auf verſchiedenen Plätzen geſtandenen Militärs, und unter Begleitung der hungariſchen Magnaten und Stände u. ſ. w.

Bey

nachſtehe! Fürwahr ich ſehe alle Herzen bewegt, alle Gemüther vom Dankgefühl über eine ſo gütige Geſinnung des beſten Fürſten auf das innigſte gerühret. Nur ein ſolcher, der neidiſch gegen den Ruhm der Nation und unwiſſend in denjenigen wäre, was die edelmüthige ungariſche Nation für gute Könige, was die zärtlichſten Söhne für ihren innigſt geliebten Vater zu unternehmen bereit ſind; könnte glauben, daß dieſe Nation für einen ſo großen Fürſten weniger, als für ſeinen Vater thun werde. Laßt uns alſo aufſtehen, Seinen Thron umringen, und Ihm das Gefühl eröffnen, welches Er in unſern Herzen erweckt hat! laßt uns Ihm erklären: daß keine Zeit des Andenken dieſer für die Nation bezeigten Liebe aus unſern Herzen zu vertilgen vermögend ſein werde, daß wir für einen ſo großen König nicht weniger, als für Seinen Vater thun wollen, daß wir bereit ſind, für Seine Beſchützung gegen Feinde für die Ehre der ungariſchen Nation Leben, Blut und Vermögen zu opfern. Unſere Stimme ſoll durch ganz Europa weit und breit erſchallen, und die auswärtigen Nationen, der ganze Erdekreis ſollen ſehen, daß die Ungariſche Nation mit ihrem Könige durch die innigſten Bande der Liebe und des Vertrauens vereiniget iſt, daß unſer König kein ſichereres, kein feſteres Bollwerk hat, als in den Herzen der Ungarn.

Die ganze Verſammlung beſtättigte dieſe Geſinnungen, und es ward an Se. Majeſtät zu derſelben Darbringung eine Deputazion geſandt, wobei Höchſtdenſelben zugleich zur Führung des Kriegs wider Frankreich Gut und Blut angebothen worden iſt.

Dieſe

Bey dem Michaelerthore wartete der Stadtmagiſtrat, und der Stadtrichter im Namen deſſelben überreichte Sr. Majeſtät mit einer Rede die Schlüſſel der Stadt.

Nachdem

Dieſe Deputazion wurde auf das huldreichſte aufgenommen, und alle Glieder derſelben hatten auch die höchſte Gnade von Ihrer Majeſtät der Königin zum Handkuße gelaſſen zu werden.

Hiernächſt glaubt man die Antwort, welche Ihre Maj. die Königin dem Kardinal Primas bey Gelegenheit der vorgedachten Audienz gegeben, und welche der Primas bey der Landtagsſitzung am 11. Juni den verſammelten beiden Kammern ſchriftlich mitgetheilt hat, ſo wie das von Sr. Maj. dem Könige an den Erzherzog Palatinus erlaſſene Schreiben, welches ſich eben auf dieſe Audienz bezieht, und in derſelben Landtagſitzung geleſen ward, als merkwürdig hier nicht übergehen zu dürfen.

Die Antwort Ihrer Majeſtät der Königin lautete alſo:

„Ich bitte Sie den Ständen, und der ganzen Nation in „meinem Namen auszudrücken, wie ſehr ich Ihnen erkenntlich bin für alle die Liebe, und Empfindungen, die „Sie für den König gezeigt haben. Ich habe dieſe Nazion immer geliebt, und werde ſie ewig lieben; und alles, was ich zu Ihrer Freude, und ihrem Glücke bey „meinem Gemahl beytragen kann, werde ich vom ganzen „Herzen, und mit der größten Freude thun.„

Das Schreiben Sr. Majeſtät des Königs war folgenden Inhalts:

Als geſtern ſämmtliche Herren Stände bey Mir erſchienen, um die Bothſchaft ihrer großmüthigen Erklärung ſelbſt zu überbringen, ſagte ich: es fehle mir an Worten, wodurch Ich die bey Mir erregten troſtvollen Empfindungen ausdrücken könnte. Um dieſes nun wenigſtens zum Theil zu thun, wende ich mich an Euer Liebden, welche dieſe edle

und

Nachdem Sie bey dem Pallaſte des Primas angekommen waren, begaben ſich Höchſtdieſelben gerade in

und freye Nation mit königl. Genehmigung zu ihrer obrigkeitlichen Perſon gewählt hat Seyn Sie bey den ſämmtlichen Herrn Ständen der Dollmetſcher Meiner Empfindungen, da ſie meine Geſinnungen am beſten kennen, indem wir beyde, Söhne des beſten Vaters, und nach gleichen Grundſätzen erzogen worden ſind. Sagen Euer Liebden den Herrn Ständen, daß Mir ihre geſtrige Erklärung fürwahr Vergnügen von vielfältiger Art gemacht habe. Ich freute mich, das Ziel ſo ganz erreicht zu haben, daß Ich bey meiner in Anſehung des Diploms gegebenen Entſchließung vor Augen hatte, nämlich, das mir ſo angenehme Vertrauen der Herren Stände durch ein Vertrauen zu vergelten, das ihnen, wie ich mir vorſtellte, eben ſo angenehm ſeyn würde: und wie wenig Ich hier in meiner Meinung mich geirrt habe, haben mir die heiteren, Freude und zärtliche Liebe ausdrückenden Geſichter, die ich um mich her erblickte, deutlich genug gezeigt. Sie haben mir mehr als irgend eine Rede es vermag, bewieſen, welche Freude die Bezeugung meines Wohlwollens den Herrn Ständen gemacht hat; und das, was mir dieſe freye Nation mündlich erklärt, gewährt mir den Troſt, den mein Gemüth ſucht, und der mir bey ſo vielen mühſamen andern Sorgen der Königswürde zur Belohnung, und zu einer ſüßen Erleichterung der Mißhelligkeiten dienet. Um denſelben deſto ſicherer zu genießen, glaubte ich den Glanz des Thrones entfernen zu müſſen, damit die Herren Stände auch daraus erkennen möchten, daß ſie nicht zu der königl. Majeſtätswürde, ſondern zu den eifrigſten Freunde der Nation gekommen ſind. Ferner habe ich mich gefreut, daß die Herren Stände, indem ſie einen ungerechten Krieg gegen mich angefangen ſehen, freywillig Leben und Vermögen anbiethen, um mich und mein Haus, das heißt, auch ſich ſelbſt, denn nie werde ich mein Loos von dem Looſe der unga-

in die Kapelle, an deren Stufen die Geiſtlichkeit Se. Majeſtät erwartete, und der Hr. Erzbiſchof von Gran

ſang

ungariſchen Nation abſondern, gegen jede feindliche Beleidigung zu ſchützen. Möchte mir doch das Glück zu Theil geworden ſeyn, den wohlthätigen Frieden ganz zu genießen, und mit den Herren Ständen keine andere Berathſchlagungen zu halten, als, wie jede Bürgerklaſſe, in der durch die Geſetze ihr angewieſene Stelle, die Früchte des Friedens, wozu jeder gleiches Recht hat, und die heilige Freyheit, entfernt von allen zügelloſen Auswüchſen, ganz genieſſen könne, und ſodann, wie dieſe gemeinſchaftliche Glückſeligkeit durch Meine und der Herren Stände Obſorge auf jeden insbeſondere geleitet werden könnte! Ich bin zwar der eifrigſte Freund des Friedens, der wärmſte Verehrer der Tugend, welche ganz Europa an meinem geliebten Vater verehrte, und welche er mit der Erbſchaft ſeiner Reiche auf mich zu bringen wünſchte; aber ich muß dieſen wider meinen Willen brechen, da die franzöſiſche durch mich keineswegs gereizte Nation, mir den Krieg öffentlich ankündiget. Auch hatte ich den Vorſatz, von den Herren Ständen keine Unterſtützung zu begehren; denn ich verabſcheue den Krieg nicht nur, weil er ſo viel koſtbares Menſchenblut koſtet, deſſen Vergießung die Nationen ſo ſehr ſchonen ſollen, ſondern auch, weil mit dem Kriege immer ſo viele Trübſale des Volkes in Verbindung ſtehen. Nun aber, da ich mit Gewalt gezwungen werde, auf dem Kampfplatze zu erſcheinen, da ich ſehe, dieſe großmüthige Nation wartet nicht, bis ihr König ſie um Hilfe anrufen muß, ſondern eilt da, wo ſie Sein Haus, wo ſie die Seiner Regierung anvertrauten Völker feindlichen Beleidigungen ausgeſetzt ſieht, mit Rath und That herbey, und bringt, wenn der Vortheil des Fürſten und des Reiches es fodert, Leben und Vermögen zum Altare des Vaterlandes dar; nun weile ich nicht, durch Euer Liebden den Herren Ständen anzuzeigen, daß ich ihre geſtrige Erklärung mit dem

innig=

ſang hierauf das Te Deum laudamus. Zu Verherrlichung dieſes Tags war Abends die ganze Stadt, und die auf dem Hauptplatze ſtehenden Triumphporten beleuchtet.

Tags hierauf verfügten ſich Se. k. k. Majeſtät zur Eröffnung des Landtages in das königl. Schloß, wo bereits die Magnaten und Stände des Reichs in größter Gala verſammelt waren, und Se. Majeſtät gebührend bewillkommten. Se. Majeſtät begaben ſich in die

Schluß-

innigſten Dankgefühle auf und annehme. Aber die Beſtimmung der Art und des Maßes der Subſidien zu dieſem defenſiven Kriege, überlaſſe ich gänzlich ihrer Großmuth, indem ich überzeugt bin, daß die öffentliche Sicherheit nirgends beſſer, als in ihrer Sorgfalt verwahret ſey, und daß kein beſſers Maß für die zu verlangenden Subſidien gefunden werden könnte, als welches die eigene Großmuth der Herren Stände beſtimmen wird. Jenes erhabene Beyſpiel ungariſcher Großmuth, welches ich geſtern kennen lernte, werde ich ſorgfältig in meinem Herzen bewahren, und kein Wechſel der Zeiten und der Dinge ſoll dieſe ſüße Erinnerung aus meinem Gedächtniße verlöſchen. Auch die Königin, meine Gemahlin, konnte, als ſie dieſes edle Feuer der Nation bemerkte, die bey ihr dadurch erregten Empfindungen nicht in ihrer Bruſt verſchließen, und wollte alſo, da ſie öffentlich Antheil an einem Troſte nahm, auch ihre Empfindung und Liebe gegen dieſe Nation öffentlich zu erkennen geben. Euer Liebden werden demnach den Herrn Ständen, ſowohl in Meinem als in der Königin Namen Unſere königl. ewig dauernde Erkenntlichkeit und Huld verſichern.

Nach Ableſung dieſes Schreiben wurde zur Abhandlung des Gegenſtandes in Anſehung der Kriegsſubſidien eine Deputation ernannt.

Schloßkapelle, wo von dem Fürſt Primas unter Aſſiſtirung mehrerer Biſchöfe das Komm heiliger Geiſt, und das hohe Amt abgeſungen wurde. Nach deſſen Endigung verfügten ſich Se. Majeſtät unter Vorausſtretung des hungariſchen Oberſtlandes Erbſtallmeiſters mit bloſſem Schwerdte in den großen Saal, und nahmen auf dem dazu bereiteten Throne Platz. Rechts an der unterſten Stufe des Thrones ſtanden die königl. Hofämter, links der königl. hungariſche Landes-Erbſtallmeiſter mit entblößtem Schwerte, und auf der erſten Stufe der königl. hungariſche Hofkanzler.

Nachdem Se. Majeſtät Platz genommen hatten, erklärte der königl. hungariſche Hofkanzler die allerhöchſten Meinungen, und Gründe den Ständen in der Landesſprache. Unmittelbar darauf hielt der König eine lateiniſche Rede an die Stände des Reichs, nach welcher ein allgemeines Vivat Rex Leopoldus II. in dem Verſammlungsſaale erſcholl. Gleich hiernach überreichte der Hofkanzler Sr. Majeſtät die königl. Vorſchläge an die Stände, welche Se. Majeſtät mit der Verſicherung Ihrer königl. Gnade dem Fürſt Primas übergaben, der im Namen der Stände eine Dankſagung hielt. Nach geendigter Rede erhoben ſich Se. Majeſtät und kehrten ſamt den Erzherzogen k. k. H. H. in das in dem Primatialgebäude für Sie zubereitete Quartier zurück. Die Stände aber traten in einem andern Saale zuſammen, laſen die königl. Vorſchläge, und endigten hiermit die feyerliche Sitzung.

Den

Wahl des Palatinus von Hungarn.

Den 12. November, als den zur Wahl des Palatinus von Hungarn beſtimmten Tag verſammelten ſich die Stände in dem königl. Schloße, und verfügten ſich auch in einem mit 6 Pferden beſpannten Hofwagen, die dazu von Sr Majeſtät ernannten königl. Kommiſſarien Herr Fürſt v. Stahremberg, und Herr Graf v. Palfy dahin. Sie wurden von den Ständen gebührend empfangen, und in den Verſammlungsſaal geführt. Nachdem ſie Sitz genommen hatten, erklärten ſie die allerhöchſte Geſinnung in Rückſicht auf die Wahl des Palatinus, übergaben den Ständen verſiegelt die Namen der Kandidaten, und gingen dann von einigen der Ständen begleitet, aus der Sitzung hinweg.

Bald darauf als der Judex Curiä mit einer Rede die Sitzung eröffnet hatte, wurde ohne die Namen der Kandidaten zu entſiegeln, durch den einſtimmigen Ausruf: Vivat Leopoldus Alexander Palatinus; der viertgebohrne Erzherzog zum Palatin des Königreichs Hungarn erwählt.

Gleich nach vollbrachter Wahl wurde ein Artikel dieſerwegen aufgeſetzt, und durch 2 Deputirte an Se. Majeſtät geſandt, welche zugleich um eine Audienz für die geſammten Stände anhalten mußten. Se. Majeſtät beſtimmen hiezu die 5te Stunde Nachmittags. Nun ward die erfolgte Wahl mittelſt Abfeurung der Kanonen dem Volke kundgemacht. Abends um 5 Uhr, nachdem die Stände in der um 4 Uhr gehaltenen Zirkularſitzung die Eidesformel verfaßt hatten, und Se.

k. Hoheit der neuerwählte Palatin vom Schloßhofe, wo ſich derſelbe eben befand, indeſſen zurückgekommen war, verfügten Sie ſich zur Audienz. Se. Majeſtät ſaſſen auf dem Throne mit bedecktem Haupte. Gleich bey dem Eintritte hielt der Fürſt Primas eine Rede, worin derſelbe die Liebe, Treue und Ergebenheit der Stände des Reichs ſchilderte, und welche Se. Majeſtät auf das gnädigſte beantworteten.

Sodann meldete Sr. Majeſtät der Fürſt Primas, daß die Stände aus beſonderer Zuneigung gegen den viertgebohrnen Erzherzog, Alexander Leopold, Höchſtdenſelben einſtimmig zum Palatin des Königreichs erwählt hätten, und erbath ſich hierüber im Namen der Stände die königl. Einwilligung, welche er auch von Sr. Majeſtät in den gnädigſten Ausdrücken erhielt. Hierauf wurde der Eid von dem k. hungariſchen Hofkanzler vorgeleſen, welchen Se. königl. Hoheit der neuerwählte Palatin nachſagte. Nach abgelegten Eid hielt der Erzherzog an Se. Majeſtät den König, und an die Stände des Reichs eine bündige Rede, nach welcher ſich Se. Majeſtät von den vornehmſten Magnaten begleitet, aus dem Saale hinweg begab.

An dieſem Tage wurde auch die Krone ſamt den Kleinodien auf das feyerlichſte unter Abfeurung der Kanonen in das Quartier Sr. Majeſtät des Königs gebracht.

Den 13ten ward Landtagsſitzung gehalten, welcher der neue Palatinus zum erſtenmale vorſaß. Als

Se.

Se. k. H. ankam, wurden zu Dero Empfang die Biſchöfe von Bononien, und von Raab entgegen geſandt. Nach eröffneter Sitzung wurden die Namen derjenigen geleſen, welche zu Kronhütern in Vorſchlag gebracht waren. Aus dieſen wurden die bisherigen Kronhüter Graf Keglevits, und Graf Nadasdy durch Acclamation auf das neue erwählt.

Se. k. H. der Palatin machten hierauf bekannt, daß Sie nach den Ihnen zuſtehenden Rechten, den Vizegeſpann des Zipſer Komitats zu ihrem Vizepalatin, und den Vizegeſpann des Wesprimer Komitats zu ihrem Protonotar ernannt haben. Der Reſt der Sitzung war Krönungs- und Landtagsgegenſtänden gewidmet. Des Nachmittags wurde der für das Volk beſtimmte Ochs ſchön gezieret, unter türkiſcher Muſik durch die Stadt geführt, und ſodann geſchlachtet, und einer eigends dazu beſtimmten Küche ganz gebraten.

Den 14ten verſammelten ſich die Stände im Primatialpallaſte, wo die beiden Kronhüter in Sr. Majeſtät Hände den ihnen vorgeſchriebenen Eid ablegten. Hierauf war Sitzung im königl. Schloſſe.

Die Krone und übrigen Kleinodien, welche in des Königs Wohnungspallaſt waren gebracht worden, ſind Nachmittag mit einem feyerlichen Zuge aus dem Pallaſte abgehohlt, und nach der Hauptkirche übertragen worden, wo ſie in der Sakriſtey beygeſetzt wurden.

Obwohlen man von den Landtägen, die auch nach der Krönung noch fortgeſetzt wurden, der Weitſchichtigkeit

wegen ſowohl, als auch weil nur die Krönungsfeyerlichkeiten zum Gegenſtand genommen werden, keine ausführliche Beſchreibung liefert, ſo iſt doch jenes, ſo bey Schluß ſolcher Landtägen vorgegangen, gewiß ſehr merkwürdig, daher keineswegs zu übergehen.

Se. Majeſtät Leopold II. wollten im Monat März 1791. ſelbſt beym Schluß des Landtags erſcheinen, und langten auch den 13ten Nachmittag daſelbſt an. Zum Empfange Sr. Majeſtät war ein großer Theil des Adels bis an die Donau entgegen geritten, auch die Bürgerſchaft der Stadt in Militärparade getreten. Als Se. Majeſtät ankamen, wurden ſie mit lautem Jubel begrüßet, und bis nach dem Primatialgebäude begleitet, wo die übrigen Abgeordneten des Landtags Sr. Majeſtät und Sr. k. H. den Hrn. Palatin bewillkommten. Allerhöchſtdieſelben ſagten um halb 6 Uhr die Landtagsſitzung an, und erſchienen dann zur gegebenen Stunde in dem Verſammlungsſaale, wo für Se. Majeſtät der Thron errichtet war. Als Sie ſolchen beſtiegen hatten, hielt der hungariſche Hofkanzler Graf v. Palfy eine Anrede in hungariſcher Sprache. *)

Hierauf

*) Dieſe Anrede iſt folgende:

„Der Lauf des gegenwärtigen Landtags liefert vielfache Be„weiſe der väterlichen Güte, womit Se. Majeſtät ſeit „dem Antritte Ihrer Regierung das Wohl Ihrer hun„gariſchen Nation befördert haben. Die in dieſem Land„tage abgefaßten Geſetze werden den Namen Leopold des „Zweyten auch noch den Segen der ſpäten Nachkommen „erhal-

Hierauf hielt Se. Majeſtät der König ſelbſt eine Rede, *) und überreichte zuletzt dem Palatiuns die von Ih-

„ erhalten. Aus Ihnen werden ſie Beyſpiele ſowohl von „ der gegen den Landesfürſten ſchuldigen Treue, als von „ dem unbeſtechlichen Eifer für das Beſte des Vaterlands, „ und der aus der Verbindung dieſer beiden Pflichten wach- „ ſenden Beſtreben für das allgemeine Wohl entlehnen. „ Unſer Durchlauchtigſter Herr und König hat mit Vergnü- „ gen die zu deſſen Beförderung und zur Unterſtützung ſei- „ nes königlichen Anſehens abzweckende Anträge der Stände „ aufgenommen.

*) Dieſe Rede lautete alſo:

„ Bevor die auf dem Landtage verſammelten Stände „ nach langwierigen Arbeiten ſich trennen, wollten Wir, „ ſo wenig Zeit uns auch übrig bleibt, noch den Troſt „ genieſſen, Uns in Mitte Unſerer getreuen hungariſchen „ Nation einzufinden. Wir kommen ohne alles königliches „ Gefolge, weil Wir den Glanz der königlichen Würde „ nur in den Herzen Unſerer Völker ſuchen. Aus Unſeren „ auf die Anſuchungen der getreuen Stände ertheilten Ant- „ worten wird die ganze Nation erkennen, daß Wir nicht „ weniger die Rechte des Königreiches, als der königlichen „ Würde zu erhalten bedacht waren, und durch die That „ bewieſen haben, daß Wir alles, was dahin abzwecket, „ die Rechte dieſes freyen, und der Verfaſſung nach un- „ abhängigen Reiches zu befeſtigen, und zu beſtimmen, „ als einen Zuwachs zu dem Glanze, dem Anſehen und „ der Feſtigkeit Unſerer Krone betrachten, und es für un- „ ſere ſtäte Pflicht achten, nie durch willkührliche Gewalt, „ ſondern nur durch die Geſetze zu herrſchen, denne ſich ein „ freyes Volk mit eigener Beyſtimmung unterworfen hat. „ Die Nation wird auch daraus erſehen, daß zwiſchen dem „ Landesfürſten, und allen Ständen ein gegenſeitiges Ver- „ trauen hergeſtellt iſt, das keine Zeit, keine Umſtände „ mehr auflöſen können. Davon haben die getreuen

Ihnen beſtättigten Landtagsſchlüſſe; dann begaben ſich Se. Majeſtät, nach der von den Kardinal Primas Sr. Majeſtät im Namen der Nation gehaltenen Dankſagungs-Rede hinweg. Die Landtagsſitzung ward fortgeſetzt, und

„ Stände noch neulich einen überzeigenden Beweis gegeben, da Sie ohne von Uns dazu aufgefordert worden „ zu ſeyn, blos aus dem edlen der hungariſchen Nation „ ganz eigenen Triebe alle Hilfe und Unterſtützung anbo„ then, damit die Würde der Krone und der Nation und „ das Anſehen des Reichs aufrecht erhalten würden, und „ dieſen Antrag ſelbſt unter die Landtagsſchlüſſe eintragen „ wollten: wahrhaft ein Denkmahl, daß auch für Unſere „ Nachkommen zum Muſter dienen kann! — Wir nehmen „ dieſen Antrag mit allerhöchſten Wohlgefallen auf, und „ werden davon, wenn es die Umſtände fordern, einen „ angemeſſenen Gebrauch machen. Dieſe Ergebenheit Un„ ſers lieben Volkes gegen Unſer Durchl. Haus erweckt in „ Uns die ſichere Hofnung, daß Wir in den Gemüthern „ Unſerer edlen Hungarn immer dieſelbe Bereitwilligkeit „ antreffen werden: wenn es das Heil und das Anſehen „ der Unſerer Herrſchaft anvertrauten Staaten erfordern „ wird, damit ganz Europa erkenne, daß Unſer Durchl. „ Haus in dem Königreiche Hungarn, wenn es nach ſeinen „ eigenen Geſetzen beherrſcht, und zur Mitwirkung an den „ allgemeinen Wohl eingeladen wird, eine Kraft finden „ könne, die auch den mächtigſten Feinden zu widerſtehen „ im Stande iſt. Zwar werden Wir von dieſer Bereit„ willigkeit, da Wir ſehr friedfertig geſinnet ſind, keines„ wegs einen Mißbrauch machen, doch iſt Uns genug die „ Hofnung nähren zu dürfen, daß Unſer Haus in den „ Herzen der getreuen Hungarn eine ſtäte Stütze habe, auf „ die es, wenn es das Beſte des Staats fordert mit Zu„ verſicht rechnen kann. Den Landtags-Deputazionen die „ aufgetragene Arbeit zu empfehlen, finden Wir nicht nö„ thig, alles wird der brennende Eifer leiſten, der jeden „mit

und an dem Allerhöchſt k. k., wie auch den königl. Neapolitaniſchen Hof die Denkmünzen überbracht, welche die Stände als ein Denkmahl dieſes Landtages, und der Gegenwart J. J. Sizil. M. M. prägen zu laſſen beſchloſſen haben.

Nun ſchreitet man zu der Krönungszeremonie, die den 15. November 1790. vor ſich gieng. *) Nachdem am frühen Morgen die bewafnete Bürgerſchaft von dem Primatialgebäude bis zur Martinskirche hin alle Gaſſen Reihenweiſe beſezt hatte, verſammelte ſich die Geiſtlichkeit bei dem Stadtpfarrer, die Magnaten bey dem Primas, und die Stände in dem Komitatshauſe. Se. königl. Hoheit der Palatinus begab ſich von den Magnaten begleitet, nach des Königs Woh-

Krönungs Feyerlichkeit.

„ mit dem Wunſche beſeelet, daß alle Theile der öffentlichen Verwaltung gehörig eingerichtet werden möchten.

(An den Palatinus gewendet.)

„ Wir übergeben hiemit Euer Liebden die mit Unſerer
„ Beſtättigung verſehenen Landtagsſchlüſſe; ſie enthalten
„ ein dauerhaftes Zeugniß Unſerer beſonderen Neigung für
„ die hungariſche Nation.

„ Empfange zugleich geliebter Sohn! Unſern väterlichen
„ Dank, den dir, weil du deine der Nation ſchuldige
„ Pflicht beobachteſt, und weil du deine Obliegenheiten,
„ wie Ich von dir verlangte, und du angelobteſt, vollzo-
„ gen haſt, dein Vater im Angeſichte der getreuen Stände,
„ die er auch wie ſeine geliebte Söhne anſieht, dir hier-
„ mit bezeiget.

*) Die Krönung Sr. Majeſtät Franz des II. ward den 6. Junius 1792. zu Ofen ganz ſo, wie die Krönung Wail. Sr. Majeſtät Leopold des II. zu Presburg vollzogen.

Wohnung um Se. Majeſtät zur Krönungsfeyer abzu= hohlen. Die Geiſtlichkeit und die Stände von der zweyten Tafel waren inzwiſchen unmittelbar nach der St. Martinskirche gegangen, um die ihnen angewieſene Plätze einzunehmen. Dann erhob ſich der König im feyerlichen Staate nach der St. Martinskirche. Vor Sr. Majeſtät zogen 4 Einſpänniger zu Pferde. Die Diener= ſchaft der Stände, die Magnaten alle zu Pferde, die königl. Kämmerer und Staatsräthe, der Palatinus, der hungariſche Herold mit dem weißen Staabe, der Vertreter des Oberſten Landeserbſtallmeiſters mit unbe= deckten Haupte und bloſſen Schwerte. Endlich folgte der König ebenfalls zu Pferde von den Leibwachen um= geben. Am Thore des Pallaſtes wurden Se. Majeſtät von dem Stadtmagiſtrate erwartet, welcher ſich hinter dem Könige an den Zug anſchloß. Als dieſer unter dem Geläute aller Glocken am Kirchenplatze ankam, ſtieg alles vom Pferde, und gingen Se. Majeſtät zu Fuß bis an die Kirchthüre, wo Sie von der geſammten in Pontifikalibus gekleideten Geiſtlichkeit empfangen, und nach der Sakriſtey geführt wurden.

Hier nahmen die dazu beſtimmten Baronen die Fahnen, und die Landeserbbeamten die jedem zukom= menden Reichskleinodien.

Als Se. Majeſtät aus der Sakriſtey in die Kirche traten, eröfneten den Zug, die königl. Livreediener, und dieſen folgten die Kammerfourier, die geheimen Räthe und Kämmerer, die Baronen, welche paarweiſe

die Fahnen trugen, dann gieng der hungariſche Herold in Heroldskleidung, und ihm folgten der Landes-Oberſtkämmerer mit dem Patriarchen-Kreuze, der Oberſte Landeserbmundſchenk mit dem Schwerdte des heiligen Stephans, der Bannus von Kroatien mit dem Reichsapfel auf einem Küſſen von Goldſtofe, der Oberſte Hofrichter mit dem Szepter ebenfalls auf einem Küſſen von Goldſtofe, der Palatin mit der Krone auf einen ähnlichen Küſſen, der Stellvertreter des Oberſten Landeserbſtallmeiſters mit entblößten Schwerdte. Hierauf erſchien der König, und Sr. Majeſtät folgten der Oberſte Landeserbhofmeiſter, und die hungariſche Leibwache, und Arzieren-Garde. Alle vorerwähnten Perſonen nahmen in der Kirche die ihnen angewieſenen Stellen ein. Der König wurde unter den vor dem Altare aufgerichteten Baldachin geführt, wo Ihn der Erzbiſchof von Kolocza, und der Biſchof von Bosnien zur Krönungs Zeremonie dem Primas vorſtellten, und Ihm dann ſtets zur Seite blieben. Der Primas hielt an König eine kurze Rede, und nahm ſodann den Inſignienträgern die Kleinodien ab, die auf den Altar gelegt wurden, indeſſen Se. Majeſtät auf einer Decke von Goldſtof niederknieten. Hier ſchworen Sie auf das von dem Primas gehaltene offene Evangelium, daß Sie ſtäts Friede und Gerechtigkeit erhalten wollen. Hierauf wurde die Litaney aller Heiligen nebſt andern Gebetern gebethet, und nach deren Endigung von dem Primas die Salbung vorgenommen. Se. Majeſtät begaben ſich

dann unter den Baldachin zurück, wo Ihnen zwei Biſchöfe den Mantel des heil. Stephans umgaben, und dann fing das Hochamt an, das der Primas hielt.

Nach der Epiſtel wurde der König vor den Altar geführt, wo Se. Majeſtät auf den obern Stufen niederknieten, um aus den Händen des Pontifikanten das Schwerdt des heil. Stephans zu erhalten, das ſodann Sr. Majeſtät an die Seite gegürtet wurde. Hierauf erhoben ſich Se. Majeſtät, entblößten das Schwerdt, und thaten dabey 3 Hiebe in die Luft zum Zeichen, daß Sie zur Vertheidigung der Religion zu ſtreiten bereit ſind. Se. Majeſtät knieten dann auf das neue am Altare nieder, von welchem der Primas die Krone nahm, die Er mit Beihilfe des Palatins auf des Königs Haupt ſetzte, wornach er Sr. Majeſtät den Reichsapfel in die eine, und den Szepter in die andere Hand gab. Dann wurden Se. Majeſtät auf den Seitwärts errichteten königl. Thron geführt.

Nun ertönte ein dreymaliges. **Es lebe der König**: der ambroſianiſche Lobgeſang wurde angeſtimmt, die vor der Kirche aufgezogene Infanterie gab das erſte Salve: und die Stücke wurden auf dem Schloſſe gelöſt.

Inzwiſchen ward das Hochamt fortgeſetzt. Bey dem Evangelium wurde dem König das Evangeliumbuch zu küſſen gegeben; bey dem Offertorium gab der König die Reichsinſignien wieder an die Inſignienträger zurück, und begab ſich mit unbedeckten Haupte an den

Altar,

Altar, um ein Goldſtück zu opfern, nahm dann die Inſignien wieder, und kehrte auf den Thron zurück.

Bey der Wandlung legten Se. Majeſtät die Inſignien neuerdings ab, und knieten auf die Stufen des Throns nieder, eben dies geſchah bey der Kommunion, nach welcher auch Se. Majeſtät das Altars Sakrament empfingen.

Nach dem Hochamte ging der Zug über die inzwiſchen mit grün, roth und weiſem Tuche belegten Bretter, durch die vorzüglichſten Gäſſen der Stadt zu Fuſſe nach der Franziskaner Kirche in folgender Ordnung: 1) Livreedienerſchaft der Magnaten, 2) Livreedienerſchaft des Königs, 3) die königl. Edelknaben, 4) hungariſcher Adel, 5) des Königs Kämmerer und Miniſter, 6) die Fahnenträger, 7) der hungariſche Herold, 8) die Inſignienträger, 9) der Oberſte Landes Erbſtallmeiſter mit dem bloſſen Schwerte, 10) der Titular Biſchof Domprobſt von Gran mit dem Kreuze, 11) des Königs Majeſtät von den Erzbiſchöfen umgeben, 12) die Biſchöfe und Prälaten in Pontifikal Kleidern, 13) ritt der Oberſte Landes Erbſchazmeiſter, welcher unter das Volk goldene und ſilberne Münzen auswarf. Den Schluß machte Infanterie und Kavallerie.

Als Se. Majeſtät in der Franziskaner Kirche angelangt waren, erhoben Sie ſich auf den dort errichteten Thron, und ſchlugen dann mit dem Schwerdte des heil. Stephans fünf und dreyßig Ritter von goldenen

Spornorden, deren Namen wechſelweiſe von dem Kanz-
ler, und dem Judex Curiä geleſen wurden.

Nachdem Ritterſchlage beſtieg alles wieder die
Pferde, und gieng der Zug durch mehrere Hauptgäſſen
der Stadt auf den Barmherzigenplatz, wo ein Gerüſte
errichtet, und mit grün roth und weiſſem Tuche be-
hangen war, welches Se. Majeſtät nebſt dem Primas,
dem Erzbiſchofe von Colocza, dem Palatinus dem Bi-
ſchofe mit dem Kreuze, dem Oberſten Landes Erbſtall-
meiſter, dem königl Hofrichter, dem Banus von Kroa-
zien, dem hungariſchen Kanzler, dem oberſten Hof-
meiſter, oberſten Kämmerer, und den Gardekapitainen
beſtiegen, um hier den gewöhnlichen Eid abzulegen, den
der Primas vorlas, und Se. Majeſtät mit aufgeho-
benen Fingern laut nachſagten. Nach dem Eide erſcholl
ein allgemeines jubelndes: **Es lebe der König.**
Die vor dem Gerüſte aufgezogene Infanterie gab nun
das zweyte Salve, und die Kanonen auf dem Schloße
wurden gleichfalls abgefeuert.

Der ganze Zug nahm nun zu Pferde immer
zwiſchen der zu beiden Seiten paradirenden Bürger-
wache den Weg nach dem auſſer der Stadt befindli-
chen Königsberge. Als Se. Majeſtät denſelben erreicht
hatten, zogen Sie das Schwerdt, machten damit 4
Hiebe in die Luft, um zu bezeigen, daß Sie bereit ſind
das Königreich gegen alle Feinde zu vertheidigen. Nach
dieſer Zeremonie wurde das dritte Salve geſchoſſen,

und

und der Zug ging nun zur Stadt zurück, und begleitete Se. Majeſtät nach dem königl. Schloſſe.

Hier erſchienen Se. Majeſtät nach einem kurzen Verweilen in dem Speiſeſaale, wo Sie unter einem Baldachine ſich an die Tafel ſetzten, an welcher auch zur Rechten der Fürſt Primas und zur Linken der Palatin, der päbſtliche Nunzius, der neapolitaniſche Bothſchafter und der Erzbiſchof von Colocza ſaſſen. Se. Majeſtät wurden von den Landeserbbeamten und Magnaten bedient. Nach aufgehobener Tafel ſpeiſten die Hofperſonen, Miniſter, Magnaten, und Stände in eben dieſem Saale an mehreren Tafeln. Unter das Volk wurde von einer auf dem Hauptplatze errichteten Bühne gebratenes, Brod ꝛc. ausgeworfen. Abends wurden verſchiedene Feſte und die ganze Nacht hindurch Beleuchtung der Stadt gehalten.

Nach der Krönung wurde die königl. Krone noch am nämlichen Tage ſamt den Reichskleinodien des Hrn. Palatinus K. H. überantwortet, und iſt dann durch 3 Tage in der Kapelle des Herrn Kardinals zur Schau ausgeſetzt geweſen, den 18ten aber ward dieſelbe durch die hiezu ernannten Deputirten in Beyſein des Herrn Palatinus, der Kronhüter und meherer Magnaten wieder in ihr Behältniß gebracht, welches dann verſchloſſen mit den gewöhnlichen Siegeln verſehen, und nach Ofen durch die beiden Kronhüter in feyerlichen Staate abgeführt, und aller Orten mit eben den Ehrbezeugungen, mit der man ihr vorhin bei ihrer Uiberbringung von

Wien

Wien nach Ofen, und wieder von da nach Preßburg zur Krönungsfeyerlichkeit begegnet iſt, empfangen und behandelt worden.

Achtes Hauptſtück.

Von der Kaiſerwürde, Wahl, und Krönung.

Von der Vorzüglichkeit der Kaiſers-Würde.

Die Größe, und Vorzüglichkeit der Kaiſerwürde welche eben Sr. jetzt regierenden k. k. Majeſtät Franz dem II. beywohnt, wie ſolche ſchon durch mehrere Jahrhunderte, nämlich vom Jahre 1437. bis 1740 in unverrückter Ordnung mit dem Allerdurchlauchtigſten Erzhauſe Oeſtreich bis zum Abſterben Kaiſer Karls VI. vereint war, damal zwar auf eine kurze Zeit an das Churhaus Bayern kam, durch Franz I. aber wieder an das Erzhaus Oeſtreich zurückgelangte, leichtet ungezweifelt einem jeden, der nur den Titel des öſtreichiſchen Monarchen kennt, an ſich ſchon ein, daher ſich auf Entſtehung der Begierde mit allem Grunde ſchließen läßt, nebſt den Kenntnißen, die in den vorhergehenden Hauptſtücken von den dem Monarchen beiwohnenden Würden eines Königs, Erzherzogs, Herzogs ꝛc., und in Anſehung derſelben gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu entnehmen geweſen, auch einige von dieſer ſo glänzenden Eigenſchaft der Kaiſerwürde aus gegenwärtigem Werke ſchöpfen zu mögen.

In

In deſſen Erwägung und vorzüglich in Rückſicht derjenigen Leſer, die ſich ſonſt die Wiſſenſchaft des deutſchen Staatsrechts im beſonderen nicht eigen gemacht haben, will man von der Beſchaffenheit des Kaiſerthums, der Kaiſerwahl, und Krönung einigen Unterricht hier anfügen, nicht in Abſicht um eine ordentliche Abhandlung über dieſen Gegenſtand zu liefern, ſondern nur, wie gleich angeführt worden, um diejenigen, welche ſich der Wiſſenſchaft des deutſchen Staatsrechts nicht eigends befließen haben mögen, mit der Eigenſchaft der Kaiſerwürde, der Art, wie ſolche erlangt, und verwaltet werde, ſonach mit der Verfaſſung des heiligen römiſchen Reichs, und daſelbſtigen älteren und dermaligen Gebräuchen wenigſtens einigermaſſen bekannt zu machen.

§. 1.

Der Kaiſer-Thron iſt nicht erblich.

Der römiſche Kaiſer-Thron iſt nicht ſo, wie jener der öſtreichiſchen Monarchie erblich, ſondern wird durch Wahl, und nicht anders erlangt, dies iſt aus nachfolgenden klar zu erſehen.

§. 2.

Reichs Verweſung.

Nach dem im heiligen römiſchen Reiche beſtehenden Geſetzen vorzüglich der allgemein bekannten, ja man darf ſagen, weltberühmten goldenen Bulle, dann nach der uralten beſagter Bulle ſowohl vorher gegangener, als auch nachher eingeführten die Wirkung der Geſetzen erhaltenen Gewohnheit, und Beobachtung, wird das heilige römiſche Reich, wenn der römiſche Kaiſer-

Thron

Thron auf was immer für Art erledigt wird, als: wenn der Kaiſer mit Tode abgeht, der Regierung entſagt, oder wenn Er durch was immer für Umſtände gehindert werden ſollte die Regierung zu führen, auch in des Kaiſers Minderjährigkeit ſofern bey Lebszeiten des Kaiſers kein römiſcher König erwählt worden, durch die Reichs-Vikarien (Reichs-Verweſer) verwaltet; welche nach kund gewordener Erledigung des Kaiſer-Throns und in vorerwehnten Fällen ihre Vikariats-Patente zu erlaſſen, und ein jeder ein Vikariats-Hofgericht aufzuſtellen haben, wo die Reichsanliegenheiten zu verhandeln ſind, weil in ſolchen Fällen, wo der Kaiſer-Thron erledigt wird, und ſonach die Rechte der Reichs-Verweſer Platz greifen, der Reichs-Hofrath geſchloſſen, und nur erſt dann wieder eröfnet wird, wenn das Römiſche Reich mit einem neuen Haupte verſehen iſt.

§. 3.

Reichsgrundgeſetze.

Die vorgedachten Reichsgrundſetze ſind folgende:

Die **goldene Bulle Kaiſer Karls** IV. vom Jahre 1356.

Die **Uebereinkunftsartikeln** der deutſchen Nation mit dem Pabſte (Concordata nationis germanicæ) welche im Jahre 1448 zwiſchen Kaiſer **Friedrich** dem III. und Pabſte **Nikolaus** dem V. abgeſchloſſen worden.

Der auf dem Reichstage zu **Worms** 1495. von **Maximilian** dem I. eingeführte, 1538 von **Karl** V. beſonders erneuerte **Landfriede**.

Die

Die in dem Reichsabſchiede von 1555. aufgerichtete, und nachmal mit mehreren Zuſäzen und Verbeſſerungen vermehrte **Exekuzionsordnung.**

Der in eben demſelben Reichsabſchiede enthaltene, durch die augſpurgiſche Konfeſſion veranlaßte, und der durch den Paſſauiſchen Vertrag beſtättigte **Religionsfriede.**

Die im 1613, und ſpäterhin erneuerte verbeſſert und vermehrte **Kammergerichtsordnung.**

Der zu **Münſter** und **Osnabrük** 1648. geſchloſſene ſogenannte **Weſtphäliſche Friede** nebſt den zu **Nürnberg** 1649. und 1650, errichteten Exekuzionsrezeſſen.

Die **Reichsabſchiede** überhaupt, insbeſondere der von 1654.

Die den höchſten Reichsgerichten vorgeſchriebenen Regeln und Ordnungen, und

Die **Wahlkapitulazion.**

§. 4.

Minderjährig iſt der Kaiſer, wenn Er noch nicht das 18. Jahr erreicht hat, das Beiſpiel eines minderjährigen erwählten römiſchen Königs und Kaiſers hatte man am Kaiſer **Joſeph** I. Großjährigkeit des Kaiſers.

§. 5.

Römiſcher König, von welchem §. 2. gemeldet ward, iſt im **beſonderen** Verſtande aufzunehmen, als derjenige, der bei Lebszeiten, des regierenden Kaiſers erwählt wird, um bey deſſen Abgang in der Vom Römiſchen Könige.

Re=

Regierung nachzufolgen. Solcher wird bei Lebszeiten des Kaiſers nach den Reichs-Satzungen nicht leicht erwählt. „Nur dann, wenn entweder der erwählte und „regierende Kaiſer ſich aus dem römiſchen Reiche begeben, und beſtändig, oder allzu lang aufhalten wollte, „oder wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlicher „Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen „könnte, oder ſonſt eine anderwärtige hohe „Nothdurft, daran des heil. römiſchen Reichs-„Konſervazion, und Wahlfart gelegen, es erforderte, „ſoll durch die Churfürſten mit oder ohne des regierenden Kaiſers Konſens, wenn derſelbe auf eingelegte „Bitte ohne erhebliche Urſach verweigert werden ſollte, „die Wahl eines römiſchen Königs vorgenommen werden. Deſſen Wahl und Krönung geſchieht eben ſo, wie jene des Kaiſers nach obgedachter goldenen Bull und den alten Herkommen, und ſonſtigen Gebräuchen, auch wird der römiſche König mit der Wahlkapitulazion verpflichtet, von welch allen weiterhin gehandelt werden wird. Dies kann indeſſen hier gemerkt werden, daß zu deſſen Krönung nicht Er, ſondern der regierende Kaiſer die Reichs-Erzbeamten erfordere.

Dem römiſchen König wird der Titel der Majeſt. gegeben, auch führt Er jenen: zu allen Zeiten Mehrer des Reichs: deſſen Wappen beſteht in einem nur einköpfichten Adler. Hat den Rang vor den übrigen Königen.

Bei

Bei Lebszeiten des Kaiſers hat Er ſich in die Regierung nicht einzumengen, in Abweſenheit, oder Verhinderniſsfall des Kaiſers führt der römiſche König in Namen und anſtatt jenen die Regierung fort, nach des Kaiſers Tod aber, oder bey deſſen Abgang auf was immer für Art tritt der römiſche König die vollkommene Regierung ohne weitern ſogleich an.

So war letztens Se. Majeſtät Joſeph II. glorwürdigſten Andenkens bey Lebszeiten allerhöchſt Dero Hrn. Vaters Wail. Kaiſers Franz I. im Jahr 1761. am 27 März zum römiſchen König erwählt, und am 2 April e. d. J. gekrönt worden, und folgte den 18 Auguſt 1765. in der Kaiſer-Würde und Regierung des römiſchen Reichs nach.

§. 6.

Reichs Vikarien (Reichs Verweſer) wurden durch die goldene Bulle der Churfürſt von der Pfalz in den Landen des Rheins, Schwaben, und fränkiſchen Rechtens, dann der Churfürſt von Sachſen in den Landen ſächſiſchen Rechtens beſtimmt. Es entſtunden aber nachher zwiſchen der Chur-Pfalz, und der Chur-Bayern, welche letztere die Vikariats-Würde der Chur-Pfalz für ſich behaupten wollte langwierige Streitigkeiten, die endlich durch einen von geſammten Reiche beſtättigten Vergleich dahin beigelegt wurden, daß künftighin von beyden Chur-Häuſern das pfälziſche Vikariat wechſelſeitig verwaltet werden ſolle, ſo aber dermalen

Von Reichs vikarien.

ſich behebet, da die Chur-Bayern wieder an die Pfalz gekommen iſt.

§. 7.

Von Fürkehrungen zur Wahl.

Sobald die Erledigung des Kaiſer-Throns bekannt iſt, hat der Churfürſt von Mainz als Reichs Erzkanzler nach der goldenen Bulle binnen einen Monat die übrigen Churfürſten zur Wahl eines neuen Kaiſers durch offene Einladungsſchreiben, welche mittels ſogenannter Denunziationsgeſandten zu befördern und in Beiſeyn eines kaiſerl. Notars und dazu erforderter Zeugen zu überreichen kommen, vorzuladen. Die Stadt Frankfurth wird zum Wahlorte beſtimmt, deſſen Magiſtrate vom Churfürſten zu Mainz die vorzunehmende Wahl auch anzudeuten kömmt, mit welchen ſodann der Reichs-Erbmarſchall die nöthige Fürſorge in Betref der erforderlichen Wohnungen, der Lebensmitteln, der guten Ordnung, und aller Erforderniſſen wegen in Anſehung der bevorſtehenden Wahl überhaupt trift.

§. 8.

Zahl der Churfürſten.

Churfürſten ſollen nach der goldenen Bulle nur Sieben ſeyn, nämlich drei geiſtliche

Die Erzbiſchöfe zu **Mainz**, zu **Trier**, und zu **Kölln**. Weltliche, zu **Böhmen**, zur **Pfalz**, zu **Sachſen**, und zu **Brandenburg**. Die Churwürde von Böhmen wohnt dem Hauſe Oeſtreich als Könige, und Erblandes Herrn von Böhmen bey.

Dermal beſtehen deren Acht: zu **Mainz**, zu **Trier**, zu **Kölln**, zu **Böhmen**, zur **Pfalz**, zu

Sach-

Sachſen, von Brandenburg, und zu Braunſchweig-Lüneburg, zu letzt Chur Hannover.

Die von Sachſen beſteht bey dem herzogl. Hauſe Sachſen, welches zwar vormals auch mit der königl. Krone, nämlich der pohlniſchen prangte.

Die zu Brandenburg iſt dem königl. Hauſe Preuſſen, und die zu Braunſchweig-Lüneburg oder Chur Hannover dem Könige von Großbrittanien eigen.

Dieſe Churfürſten ſind zugleich Reichs-Erzbeamte, wovon weiter unten das nöthige vorkommen wird.

§. 9.

Nach mehr erwähnter goldenen Bulle ſollen alle Churfürſten entweder in Perſon oder durch Bothſchafter zuſammen kommen, und zwar mit dem eben daſelbſt vorgeſchriebenen Hof-Staate und Geleite, ſo aber nicht mehr ſo ganz in Ausübung gebracht wird, doch pflegt wenigſtens ein oder anderer Churfürſt, auch deren mehrere in Perſon, beſonders der von Maynz zu erſcheinen, und einen feyerlichen Einzug zu Frankfurth zu halten.

Von derſelben Erſcheinung zur Wahl.

Die nicht erſcheinenden Churfürſten ſchicken daher ihre Bothſchafter, deren zwey, auch drey ſind, ja die in Perſon erſcheinenden pflegen dennoch ihre zu dieſem Geſchäfte beſonders gewählte, und in Anſehung dieſer betreffenden Anliegenheiten bevollmächtigte Miniſters beizuhaben.

Ferners ordnet die goldene Bull, daß, wenn die Churfürſten, und deren Bothſchafter zu Frankfurth an-

gelanget ſind, gleich Tags darauf Frühe in ihrer Gegenwart in der St. Bartolomäus Kirche die Meſſe vom heiligen Geiſte abgeſungen, nach derſelben Ende von ſämmentlichen Churfürſten, und Bothſchaftern der vorgeſchriebene Eid abgenommen, zur Wahl geſchritten, und die Stadt nicht verlaſſen werden ſoll, bevor der Kaiſer nicht erwählt ſein wird, welcher ein gerechter, guter, und nützlicher Mann ſeye; nähere Maaßregeln ſchreibt die goldene Bull in Anſehung des zu Erwählenden nicht vor. Doch haben die Veränderungen der Zeiten es erforderlich gemacht, es nicht bloß bey dem Buchſtaben dieſes Geſetzes bewenden zu laſſen, ſondern die Churfürſten müſſen alles in Erwegung ziehen, was zu Erhaltung der Staats-Verfaſſung des Reichs dienlich iſt.

§. 10.

Von dem Wahlgeſchäfte.

Das Wahlgeſchäft hat ſeinen Anfang mit den Konferenzen zu nehmen, und förderſt über Zeremoniel, und Beglaubigungs-Anliegenheiten wegen den Vollmachten der Bothſchaftern, und andere in die Wahl einſchlagende Geſchäfte von minderer Erheblichkeit, dann über jene von mehrerer Wichtigkeit, woher die Wahlkapitulazionen ihren Urſprung nahmen.

Während dieſer Zeit ſoll ferners nach Anordnung der goldenen Bull niemanden Fremden, was Standes und Würde Er immer ſeyn möge, auſſer der Churfürſten, der abweſenden Bothſchaftern, und deren Hofſtaat der Aufenthalt zu Frankfurth bey Verwirkung der Strafe

des

des Meineids, und der Acht geſtattet werden, wie dann auch der Rath, die Bürgerſchaft, und der Vorſteher der Miliz zu Frankfurth an das Churfürſtliche Kollegium den in der goldenen Bulle vorgeſchriebenen Sicherungs- und Schirmungs- (Sekuritäts) Eid abzulegen gehalten ſind; und obſchon der nachher eingeführten Gewohnheit nach doch verſchiedenen Fremden als auswärtigen Geſandten, Standsperſonen, Deputirten, Räthen u. d. gl. Diſpenſazionsweiſe der Aufenthalt zu Frankfurth während des Wahlgeſchäftes vergönnet wird, ſo müſſen dieſe doch unfehlbar am eigentlichen Wahltage ſich aus der Stadt begeben.

§. 11.

Von der Wahlkapitulazion.

Die vorerwehnte **Wahlkapitulazion** iſt der Vertrag zwiſchen dem Churfürſtenrathe, und dem erwählten römiſchen König und Kaiſer über die von dem erwählten bey Antritt der Regierung, und während derſelben zu erfüllende Verbindlichkeiten.

Dieſe **Wahlkapitulazion** macht ſeit ihrem Urſprung den wichtigſten Gegenſtand der der wirklichen Wahl vorgehenden Hauptkonferenzen aus, und erwächſt, ſobald ſie von dem König oder Kaiſer beſchworen iſt, in die Kraft eines Geſetzes. Jeder der Churfürſten und Geſandtſchaften theilt ſeine Erinnerungen über die **Wahlkapitulazion** mit, auch werden die Erinnerungen, welche das fürſtliche, und ſtädtiſche Kollegium, dann einzelne Reichsſtände eingeſandt haben, erwogen. Immer wird nun die vorherige Kapitulation zum Grunde

gelegt, und meiſtens dabey manche ganz neue, theils genauer gefaßte Beſtimmungen angenommen.

§. 12.

Feyerlichkeiten am Wahlstage.

Am Tage der Wahl ſelbſt geſchieht der feyerliche Zug von dem Rathhauſe (Römer genannt) zur St. Bartholomäuskirche, wohin ſich die Churfürſten, und deren Bothſchafter, erſtere in ihren Churkleidern zu Pferde begeben, und wo nach deren Ankunft die Meſſe vom heiligen Geiſte abgeſungen wird, während welcher die der katholiſchen Religion nicht zugethane Churfürſten, oder deren Bothſchaftern abtreten; nach geendigter Meſſe legen ſelbe ſämmentlich in Gegenwart zweyer Notaren, die der Churfürſt von Maynz aufzurufen hat, den in der goldenen Bulle vorſchriftmäßig enthaltenen Wahleid ab, welche Handlung von ermeldten Notaren behörig aufgezeichnet wird. Dann verfügen ſich die Wähler in das Wahlzimmer (Konklave) wobey die anweſenden Churfürſten den Bothſchaftern der Abweſenden vorgehen, und ſo auch die Sitze einnehmen, und nach Angelobung in Gegenwart eines Notars und Zeugen, daß der Mehrheit der Stimmen gefüget werden wolle, werden die Eingänge geſperrt. Die Stimmen hat nach der goldenen Bulle der Churfürſt von Maynz nach der Ordnung zu ſammeln, die unter den Churfürſten ſtatt hätte, wenn ſie alle perſönlich zugegen wären, und giebt die ſeinige zu letzt. Der erwählte König und Kaiſer hat, wenn Er gegenwärtig, oder ſein Anweſender, und hiezu Bevollmächtigter ſogleich ein Konklave, die vor-

her

her entworfene Kapitulazion in abermaliger Gegenwart eines Notars mit Zeugen, zu beſchwören, dann wird daſelbſt die erfolgte Wahl kund gemacht, und werden die Glückwünſche abgeſtattet, nachher aber wird die Wahl in der Kirche ausgerufen, und der Erwählte, wenn Er gegenwärtig iſt, dem Volke am Altare vorgeſtellt, und nach allem dieſen der feyerliche Rückzug aus der Kirche gehalten.

Dem zugleich gegenwärtigen Erwählten wird das ausgefertigte Wahldekret gegen ſo viele von Ihm unterfertigte Exemplare der Wahlkapitulazion, als Churfürſten ſind, behändigt; falls er aber abweſend iſt, wird Derſelbe ſogleich von der erfolgten Wahl benachrichtet, daher einer aus dem Fürſtenſtande abgeſandt, der dem Erwählten die Bothſchaft und das Wahlpatent zu überbringen, und gegen Revers, dem die Wahlkapitulazion eingeſchaltet iſt, zu überreichen, dann Ihn zur Krönung einzuladen hat.

Bey Ankunft des Erwählten verfügen ſich die Churfürſten vor die Stadt, um ihn zu empfangen, begleiten Denſelben dann in die Kirche, wo Er die Wahlkapitulazion perſönlich zu beſchwören hat, und nachher in ſeine Wohnung.

§. 13.

Von den Vorſchriften zur Krönung.

Die Krönung des römiſchen Königs und Kaiſers, und zwar die noch beſtehende deutſche *) ſoll nach der gol-

*) In älteren Zeiten beſtunde eine dreyfache Krönung, nämlich die römiſche, longobardiſche, und die deutſche, daher rö-

goldenen Bulle der erwählte römiſche König, und künftige Kaiſer auf das baldeſte empfangen, deme auch das uralte Herkommen, und die neuere Gewohnheit beſtimmt, obſchon von dem Erwählten ſelbſt abhängt, den Tag dazu zu beſtimmen, und die hiebey nöthigen Perſonen einberufen zu laſſen.

Die goldene Bulle nennt nach dem älteren Herkommen die Stadt Achen den beſtimmten Krönungsort, allein es iſt von Zeiten Ferdinands I. keine Krönung daſelbſt gehalten, ſondern ſolche allemal im Orte der vorgegangenen Wahl verrichtet worden. *)

Bey der Krönung hat zugleich die Salbung zu geſchehen, welche nach den Grundſätzen des geiſtlichen Rechts allerdings von einem Biſchofe vorgenommen werden muß, wie ſolche auch von jeher durch einen der erſten Erzbiſchöfen Deutſchlands verrichtet worden.

Die

römiſcher Kaiſer nur jener zu nennen, welcher zu Rom gekrönt worden. Da aber die zween erſteren Krönungen vorlängſt aufgehört haben, und nur die deutſche Stand behalten, ſo führen die in Deutſchland gekrönten Kaiſer von Maximilian I. an den Titel: erwählter römiſcher Kaiſer, vor empfangener Krönung in Deutſchland hingegen werden Sie römiſcher König genannt.

Hieraus wird erklärt, was man vorwärts vom römiſchen Könige im beſonderen Verſtande angebracht hat, von welchen dort gehandelt, und ſolcher, obſchon Er die Krönung empfängt, doch bey Lebszeiten des regierenden Kaiſers nur römiſcher König genannt wird.

*) Der Stadt Achen pflegt ein Revers, welcher derſelben ihr Recht vorbehält, ausgeſtellt zu werden.

Die Krönung, oder das Recht dem Kaiſer zu krönen, wendet die goldene Bull dem Churfürſten von Köln (Erzbiſchofen zu Köln) allein zu, *) weswegen ſich zwiſchen dieſem Churfürſten, und jenem von Maynz vormals Anſtände ergaben, die durch Vertrag aber beygelegt wurden.

Jener, der die Salbung verrichtet, wird Konſekrator genannt, und zu dieſer werden als Aſſiſtenten vier Weihbiſchöfe, fünf Aebte, dann verſchiedene mehrere Geiſtlichen von vorzüglicherer Würde, gewöhnlichſt die Stiftsglieder (Canonici) der Kathedralkirchen zugezogen.

Die Aufſetzung der Krone verrichten alle drey Erzbiſchöfe, und Churfürſten, wenn ſie anweſend ſind, und dann ſollen bey der Krönungsfeyerlichkeit, an dem

*) Der Churfürſt von Maynz wollte dies Recht dem von Köln nur dann zugeſtehen, wenn die Krönung zu Achen, folglich in der Diözes des letztern vor ſich gienge, auſſer dem aber dies Recht für ſich behaupten. Durch den zu Stand gebrachten Vergleich wurde aber feſtgeſetzt: daß jedem in ſeinem Erzbißthum, und ſeiner Diözes das Amt zu krönen allzeit allein zukommen ſolle. Falls aber auſſerhalb dieſer beiden Bißthümer Maynz und Köln die Krönung in einigen deren unterhabenden Suffraganaten, oder in andern auſſer den erzbiſchöflichen Maynz- und Kölniſchen Provinzen gelegenen Erz- und Bißthümern geſchehen würde, ſoll dieſelbe wechſelweiſe von beyden Herren Churfürſten verrichtet, und alſo auſſer Achen, und den von beyden Churfürſten ſich vorbehaltenen ihren eigenen Diözeſen und Erzbißthümern im ganzen heiligen römiſchen Reich zwiſchen ihnen der Krönung halber eine durchgehende Gleichheit ins künftige gehalten werden.

Krönungstage überhaupt bey dem kaiſerlichen Hofe, und der daſelbſt abhaltenden Tafel vermöge der goldenen Bulle die Reichs-Erzbeamten, und Erbbeamten zugegen ſeyn, und ihre obhabende Aemter verrichten.

§. 14.

Von Reichs-Erzämtern.

Erzbeamte ſind die Churfürſten, welche vorwärts namhaft gemacht worden ſind. Den drey Geiſtlichen iſt die Würde des Erzkanzleramts eigen, und iſt der Churfürſt von Maynz Erzkanzler durch Deutſchland, der von Trier durch Frankreich und das Arelat, und der von Köln Erzkanzler durch Italien.

Des Churfürſten von Maynz Erzkanzleramt iſt eigentlich in Wirkſamkeit. Jenes des Churfürſten von Trier kann es dermalen nicht mehr ſo ſehr ſeyn, weil die wenigſten der ſolches betreffenden Ländern noch in dem vorherigen Zuſammenhange mit dem heiligen römiſchen Reich ſtehen, und ein gleiches kann beynahe von dem Kölner Erzkanzleramte geſagt werden, welches jedoch mit einiger mehreren Wirkung dann beſteht, wenn ſich der römiſche Kaiſer in Italien aufhält, wo alle Reichsgeſchäfte von dem Kölner Erzkanzellariate auszufertigen ſind, auſſer deme auch die Italien ſelbſt betreffende Expedizionen durch das Maynzer Erzkanzleramt beſchehen, die Geſchäfte aber in Anſehung Italiens entweder beym Reichshofrathe verhandelt, oder durch einen kaiſerl. Kommiſſair in Italien ſelbſt gerichtet werden.

Weltliche waren vermög des alten Herkommens, und der goldenen Bulle nur vier, da vorangedeutermaßen,

ßen, wo von den Churfürſten gehandelt wurde, damalen auch nur vier Churfürſten beſtunden, nämlich: Reichs Erz-Schenk der Churfürſt König von Böhmen, Reichs-Erztruchſes der Churfürſt Graf zu Pfalz Rhein, Reichs-Erzmarſchall der Churfürſt Herzog zu Sachſen, Reichs-Erzkämmerer der Churfürſt Markgraf zu Brandenburg. Und da nachher die Churfürſten von Bayern, und von Braunſchweig-Lüneburg entſtanden, ſo wurde dem von Bayern das Erz-Truchſesamt, ſo vorher der von der Pfalz begleitet, dem von der Pfalz aber jenes des Reichs-Erzſchatzmeiſters, eigen.

Dem Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg wurde kein Erzamt eigends zugelegt, ſondern er führte eben jenes des Reichserzſchatzmeiſters. Gegenwärtig iſt aber Chur **Pfalz** wieder in das Erzamt des **Erztruchſes** eingetreten, und die Chur **Braunſchweig-Lüneburg**, letzt **Hannover** hat das **Erbſchatzmeiſteramt**.

§. 15.

Von Reichs-Erbbeamten.

Dieſer Reichs Erzbeamten Unterbeamte (Reichs-Erbbeamte) waren zur Zeit der goldenen Bull, Reichs-Erbſchenk aus dem Hauſe Limburg, Erbtruchſes aus dem Hauſe Nortenberg, Erbmarſchall aus dem Hauſe Pappenheim, und Erbkämmerer aus dem Hauſe Falkenſtein. Aus dieſen benannten Häuſern und Familien, der die Erbämter eigen waren, blüht noch das Haus der Grafen v. Pappenheim in der Würde des Erbmarſchallamts; das Amt des Reichs-Erbſchenken gelangte

an die gräfliche Famille v. Althann. Jenes des Erbtruchſes an die Grafen Truchſes v. Waldburg, und des Erbkämmerers an die Fürſten v. Hohenzollern, das Erbſchatzmeiſteramt endlich kam an die Grafen v. Sinzendorf.

§. 16.

Von derſelben Verrichtungen.

Vermög der **goldenen Bull** ſoll bey der Krönung des Königs und Kaiſers, und zwar bey dem feyerlichen Zuge der Reichs-Erbmarſchall dem Kaiſer das Schwert vortragen. Der Reichs-Erztruchſes hat an des Erzmarſchalls rechten Seite den Reichsapfel, und der Reichs-Erzkämmerer an deſſen Linke den Szepter zu tragen, der Reichserbſchenk König von Böhmen aber gleich nach dem König, und Kaiſer zu gehen.

Nicht minder ſoll vermög der goldenen Bull der Markgraf v. Brandenburg Erzkämmerer den König und Kaiſer das Waſſer zur Handwaſchung darreichen, der König von Böhmen, Erzſchenk den erſten Trunk, und der Pfalzgraf Erztruchſes die erſte Speiß auftragen, der Herzog von Sachſen aber ſein Amt, wie von altersher gewöhnlich, verrichten, ſonderheitlich alſo ſagt die goldene Bull, ſoll der Herzog von Sachſen in den aufzuſchüttenden Haufen Haber bis an den Sattelgurt ſeines Pferdes reiten, einen ſilbernen Stab, und dergleichen Fruchtmaaß in der Hand haltend, ſo zuſammen 12 Mark Silber im Gewichte halten ſollen; das Fruchtmaaß iſt mit Haber anzufüllen, und dem erſten ſich

dar-

darſtellenden Knechte zu geben, dann ſoll der Stab in den Haber geſteckt, und von dem Erbmarſchalle, oder in deſſen Abweſenheit vom Hofmarſchalle der Haber weiter vertheilt werden.

Der Erzkämmerer hat eben zu Pferde das Waſchbecken im Gewicht von 12 Mark Silber ſamt einem Handtuche, dem Kaiſer oder König, da er vom Pferde abgeſtiegen, zu überbringen.

Der Graf zu Pfalz Rhein ſoll gleichfalls zu Pferde vier ſilberne mit Speiſen gefüllte Schüſſeln, deren jede 3 Mark ſchwer iſt, in der errichteten Küche abhohlen, und vom Pferde abſitzend auf des Kaiſers oder Königs Tafel ſetzen.

Der König von Böhmen ſoll zu Pferde mit einem ſilbernen 12 Mark ſchweren mit Wein und Waſſer gefüllten Becher erſcheinen, und da er abgeſtiegen ſo geſtaltig dem Kaiſer oder König den erſten Trunk darreichen.

Dieſe Aemter können in Abweſenheit der Erzbeamten durch die Erbbeamten, wie meiſtens geſchieht, verrichtet werden, und vermög der goldenen Bull ſollen die Erbbeamten, wenn auch die Aemter durch die Churfürſten verrichtet worden, die erſagten Geſchirre und Pferde überkommen, wenn ſie Erbbeamte ſelbſt zugegen geweſen, widrigens ſollen jene Hofbeamten, die des abweſenden Stelle vertreten haben, auch das dem Vertretenen zukommen ſollende erhalten.

Dem neuerlichſt aufgekommenem Erzſchazmeiſter-Amte wurde dann zur Funkzion angewieſen, bey dem Krönungszuge die Reichskrone zu tragen, dann aber die Denkmünzen auszuwerfen.

Was aber die geiſtlichen Churfürſten belangt, dieſen ſind als angezeigten Erzbeamten keine dergleichen öffentliche Funkzionen zugewieſen, ſie haben jedoch nach der goldenen Bulle das Gebeth vor der Tafel des Kaiſers oder Königs zu verrichten, und das Reichs-Sigill auf die Tafel zu bringen, dem Kaiſer vorzulegen, und da ſolches gleich zurückgeſtellt wird, hat es jener Churfürſt, in deſſen Erz-Kanzellariat die Krönung vorgeht bis zu Ende der Tafel am Halſe hangend zu behalten.

§. 17.

Von des Kaiſers Hofbeamten.

Uibrigens aber hat der Kaiſer Seine Hofbeamten: als einen Obriſthofmeiſter, Obriſtkämmerer, Hofmarſchall, Hatſchier- und Leibgarde Hauptmann u. d. gl. welche kaiſerl. und des Reichsämter am Hofe genennt werden. Dieſe ſind vermög der Wahlkapitulazionen mit keiner andern Nazion, dann gebohrnen Deutſchen, oder die aufs wenigſte dem Reich mit Lehenpflichten verwandt, nicht niedern Standes noch Weſens, ſondern nahmhafte hohe Perſonen, und mehreren Theils von Reichsfürſten, Grafen, Herren, und von Adel, oder ſonſten guten tapfern Herkommens, zu beſetzen.

§. 18.

Vom Reichs Hofrathe.

Dann hat der Kaiſer ſeine Reichs-Hofräthe, welche unter einem Präſidium und Vize-Präſidium eine

Stelle

Stelle den Reichs Hofrath ausmachen, in zwey Bänke, die adeliche, und die gelehrte getheilt ſind, die Er auch zu ernennen hat.

Ferners beſteht am kaiſerl. Hofe der Reichsvizekanzler, welcher die Geſchäfte des Maynzer Erz Kanzellariats am kaiſerl. Hofe verrichtet, und ſo auch die Reichs-Hofkanzley, welche in neuern Zeiten dann in die geheime Reichs-Hofkanzley, und Reichs-Hofrathskanzley oder Regiſtratur abgetheilt worden war.

Von dieſen Aemtern und Beamten ſind alſo billig diejenigen zu unterſcheiden, die der Kaiſer in Anſehung ſeiner Erblande beyhat, weil ſolche den Kaiſer, als das Reichsoberhaupt, und das Reich nicht angehen, obſchon, da dieſe zweifache Eigenſchaft der kaiſerl. Perſon nicht ſo genau unterſchieden werden mag, ſelbe auch kaiſerlich genannt werden.

§. 19.

Von der Krönung und von Reichsinſignien.

Nach Vorſchrift der goldenen Bulle alſo, und in Folge des uralten Herkommens, dann der ſpäter hergebrachten Gebräuchen iſt die Krönung des Römiſchen Königs und Kaiſers auf folgende Weiſe zu veranſtalten, und zu vollziehen. Sobald der Tag zur Krönung beſtimmt iſt, hat der Reichs Erbmarſchall auf erhaltenen Auftrag von dem Mainzer Kanzellariate den Churfürſten, deren Bothſchaftern, und ſonſtigen anweſenden Fürſten ſolchen Tags vorher anzuſagen. Am Krönungstage ſelbſt, dann werden die Stadtthöre zu Frankfurth geſperrt, die Bürgerſchaft und Miliz tritt unter das Ge-

wehr

wehr. Die geiſtlichen Churfürſten begeben ſich mit ihren Aſſiſtenten nach der St. Bartholomäus Kirche, die Achner und Nürnberger Deputirte, bringen die Reichs Inſignien. *) Die weltlichen Churfürſten aber und der ab-

*) Die Reichsinſignien, oder Reichskleinodien ſind:

a. Die goldene mit Edelgeſteinen beſetzte Reichskrone.

b. Der Reichszepter, welcher bey der Krönung gebraucht wird, von Silber und dünn vergoldet, auſſer dem noch ein anderer viel älterer vorhanden iſt, der aber bey der Krönung nicht gebraucht wird.

c. Der goldene oben mit einem Kreuze verſehene, und mit Edelgeſteinen beſetzte Reichsapfel.

d. Das Schwerdt Karls des Groſſen, mit einen goldenen Griffe ohne Bügel. Mit dieſem geſchieht vom Kaiſer der Ritterſchlag nach der Krönung.

e. Das Schwerdt des heil. Mauritius. Dieſes wird dem Kaiſer bey der Krönungsfeierlichkeit vorgetragen.

f. Die Dalmatita, ein Unterkleid von violet ſeidenem Zeuge, welches vornen zugemacht, und bis an die Knie reicht, mit goldenen Borten, und geſtickt; nebſt dieſer iſt noch eine andere vorhanden, welche Kaiſer Karls des Groſſen geweſen ſeyn ſoll, die aber ſo, wie dieſes Kaiſers rothe Kapuze, nicht mehr gebraucht wird.

g. Die Alba, oder das weiſe Chorhemde von ſeidenen Zeuge.

h. Die Stola gelb geblümt mit Perlen und Stückerey geziert.

i. Das Pluviale, oder der Chormantel vom roth ſeidenen Zeuge, mit Stickereyen geſchmückt.

k. Die Handſchuhe vom purpurfärbigen ſeidenen Zeuge mit Goldblechen, Edelſteinen und Perlen geziert.

l. Die Strümpfe von cramoiſin ſeidenem Zeuge, mit Gold geſticktem Laubwerke verſehen.

m. Die Schuhe von cramoiſirfarben Atlas, mit Gold und Perlen geſtickt.

n. Die Gürtel, deren zwar drey vorhanden ſind, aber nur eines ſich bey der Krönung zum Aufſchürzen der kaiſerl. Klei-

abweſenden Bothſchafter verſammlen ſich im Römer, und verfügen ſich dann zu Pferde zur Kaiſers Wohnung, um Selben abzuhohlen, und in Vortragung der einem jeden zuſtehenden Inſignien in die Kirche zu begleiten, wo Ihn die geiſtlichen Churfürſten empfangen. Sodann fängt das Hochamt an, und nach geendigter Epi-

el

Kleidung, vorzüglich zur Befeſtigung der Stola bedient wird.

Dieſe Reichsinſignien werden zu Nürnberg aufbewahrt.

Auch ſind noch einige Inſignien, welche die Stadt Achen in Verwahrung hat.

a. Ein altes in lateiniſcher Sprach, mit goldenen Buchſtaben geſchriebenes Evangelienbuch, deſſen Band von vergoldeten Silberblech und mit Edelgeſteinen beſetzt iſt, worauf der Kaiſer mit Auflegung zweier Finger bei der Krönung den Eid ablegt.

b. Der Säbel Karls des Groſſen ſamt der Gürtel mit Gold und Edelgeſteinen eingefaßt, welcher dem Kaiſer bey der Krönung umgegürtet wird.

c. Die kaiſerliche Hauskrone, welche zwar bey der Krönung nicht gebraucht, aber doch nach den Ort der Krönung genommen wird.

Nach der eingeführten Gewohnheit werden von dem Wahlkonvente in Zeiten an den Magiſtrat zu Nürnberg, und das Domkapitel zu Achen Erſuchſchreiben erlaſſen, um die in beyden Städten aufbewahrten Reichsinſignien einzuſchicken.

In beyden Städten werden auch verſchiedene Heiligthümer aufbewahrt, als zu Nürnberg:

Ein Zahn des heil. Johann des Taufers. Ein Theil des Tiſchtuchs, worauf der Erlöſer das heilige Abendmahl gehalten, dann ein Partikel des heiligen Kreuzes

Zu Achen: die Kapſel, in welcher die Erde, worauf das Blut des heil. Stephans gefloſſen, enthalten iſt.

ſich werden von dem Konſekrator dem Kaiſer verſchiedene die Regierung betreffende Fragen vorgelegt, die derſelbe beantwortet, und eidlich betheuert, auch werden die Umſtehenden vom Konſekrator befragt, ob ſie dem gekrönt werdenden Gehorſam zu leiſten verſprechen, und da ſie ſolchen angeloben, ertheilt der Konſekrator dem zu krönenden Kaiſer den Segen, worauf die Salbung vor ſich geht. *) Der Geſalbte wird von den Churfürſten, den Konſekrator ausgenommen, in das Konklave geführt, und demſelben die gewöhnliche kaiſerliche Kleidung angezogen. Bey deſſen Rückkunft wird Ihm das Schwert Kaiſer Karls umgegürtet, der Ring an Finger geſteckt, der Szepter und der Reichsapfel übergeben, dann die Krone von dem Konſekrator mit den übrigen Churfürſten Erzbiſchöfen aufgeſezt, wornach der Gekrönte den Eid der Kirche ablegt, und da die Meſſe nun fortgeſezt wird, empfängt der Kaiſer nach der Kommunion des Konſekrators, nachdem die Krone vorher abgelegt worden, das heilige Abendmahl. In Folge deſſen wird dem Kaiſer die Krone wieder aufgeſezt, derſelbe von den Churfürſten und Wahlbothſchaftern auf den Kaiſerthron geführt, und nimmt die Glückwünſche des Churfürſten Kollegiums durch den zu Maynz an, ſodann wird das Te Deum Laudamus angeſtimmt,

und

*) Wird am Würbl des Kopfs, an der Bruſt, am Rücken, an Schultern, Arm und Händen geſalbt.

und von dem Kaiſer der Ritterſchlag vorgenommen. *) Auch iſt einer uralten Gewohnheit zu erwähnen, vermög welcher der gekrönte Kaiſer zum Kanonikus der Achner Marien Kirche aufgenommen wird, und dießfalls den Eid in Gegenwart der Deputirten ablegt. Nachdem all erſagtes in der Kirche vollzohen worden, begiebt ſich der Kaiſer mit aufgeſezter Krone, mit der von altershher gebräuchlichen Kleidung angethan in Begleitung der Churfürſten, und deren Bothſchaftern, dann geſammten Hofſtaate zu Fuß in den Römer, über den dahin mit Brettern und Tuch belegten Weg, welches Holzwerk ſamt dem Tuche dem Volke nachher Preiß gegeben wird.

Aus dem Römer ſieht der Kaiſer in Geſellſchaft der Churfürſten vom Fenſter den Funkzionen der Erzbeamten zu, wovon vorwärts ſo, wie ſolche die goldene Bull enthält, gehandelt worden, und ferner noch gehandelt werden wird, und nach dieſem begibt ſich der Kaiſer zur Tafel, wobey eben die Erzbeamten ihre Aemter verrichten, wie auch ſchon erwähnt worden, und davon noch vorkommen wird, daher zu Erreichung der Kürze der Bezug hierauf beſchieht.

Dann geſchieht der Rückzug nach der kaiſerlichen Wohnung, und werden den Achner und Nürnberger Deputirten die Inſignien wieder zurückgeſtellt.

Tags darauf wird in dem Krönungsorte das Dankfeſt in der Kirche gefeyert. Der Kaiſer beſucht die Chur-

*) Vermög uralten Privilegiums, wird jederzeit der erſte zum Ritterſchlage aus der Familie der Reichs-Freyherrn von Dalberg aufgerufen.

fürſten, welche auch bey Selben ihre Beſuche ablegen. Der Kaiſer hält Tafeln, ertheilt öffentliche Audienzen, und wenn es füglich, ſo wird der Reichshofrath da eröffnet. Auch pflegt der Kaiſer die Huldigung von dem Stadtrathe, und der Bürgerſchaft anzunehmen. Endlich begiebt ſich der Kaiſer mit dem nämlichen Geleite, wie er empfangen worden, wieder aus der Stadt.

Noch iſt zu merken, daß, da die vorwärts dießfalls angezogene goldene Bull nicht ausdrückt, was für Speiſe der Erztruchſes auftragen ſolle, dem alten Herkommen nach eine beſondere Küche aufgerichtet, und am Krönungstage ein ganzer Ochs gebraten zu werden pflege, wovon ein Stück ſodann auf die Tafel des Kaiſers vom Erztruchſeſſe geſetzt wird.

§. 20.

Beſchreibung der Feyerlichkeit bey der Wahl und Krönung Kaiſers Leopold II. und Franz II.

In wie weit die Vorſchrift der goldenen Bulle, und dem Herkommen noch wirklich Folge geleiſtet werde, was in neueren Zeiten eingeführt worden, und noch bisher in Uibung geſetzt werde, wird aus der Beſchreibung dieſer Feyerlichkeiten bey der Wahl und Krönung Sr. k. k. Majeſtät Leopold des II., welche auch bey der Wahl und Krönung Sr. itzt regierenden k. k. Majeſtät Franz des II., beynahe eben ſo beobachtet worden ſind, am verläßlichſten entnommen werden mögen.

Nachdem die Nachricht von dem Ableben Sr. römiſchen kaiſerlichen Majeſtät Joſeph des II. (ſo auch Leopold des II.) in Dresden und München eingegangen war

haben

haben die Churfürſten zu Sachſen und Pfalz ſogleich wegen des an Ihre Höfe anfallenden Reichsvikariats die Patente erlaſſen, dann die Vikariats = Hofgerichte aufgeſtellt, und eröffnet.

Der Churfürſt zu Maynz als Reichserzkanzler lud zu der Sr. Majeſtät Leopold des II. im Monat September 1790. (Sr. Majeſtät des Kaiſers Franz des II. im Monate Julius 1792.) abgehaltenen Kaiſerwahl die übrigen Churfürſten nach Frankfurt am Mayn vor, und ſandte die Berufungsſchreiben durch eigends ernannte Bothſchafter nach Trier, Köln, Prag, München, Dresden, Berlin und Hannover ab.

Im Wahlorte Frankfurt geſchah die feyerliche Auffahrt der Herrn Wahlbothſchafter nach dem Rathhauſe, ſogenannten Römer, wo ſie von deu Abgeordneten des Raths feyerlich empfangen, und von dem Reichserbmarſchalle Grafen v. Pappenheim in das Wahlzimmer geführt wurden, und eine gleiche Feyerlichkeit hatte ſtatt, als die Herren Wahlbothſchafter ſich wieder zurück begaben.

Nach den vorläufigen Konferenzen wurde zu jenen über die Hauptangelegenheiten, dann das Wahlkapitulazionsgeſchäft geſchritten, und da wenige Tage nach der Wahl die Krönung fürgehen ſollte, haben die zum Wahlkonvente verſammelten Bothſchafter und Geſandten der eingeführten Gewohnheit gemäß an den Magiſtrat von Nürnberg, und das Domkapitel von Achen Erſuchſchreiben erlaſſen, die in beiden Städten aufbe-

wahrten Reichsinſignien auf die gehörige Weiſe nach Frankfurt zu überſenden. Der Churfürſt von Maynz als Reichserzkanzler, der churfürſtliche Kollegiumsdekan und des kaiſerl. Wahlgeſchäftsdirektor hielt den gewöhnlichen feyerlichen Einzug nach Frankfurt. Auch kam der Churfürſt von Trier, und der von Köln zur bevorſtehenden Wahl- und Krönungsfeyerlichkeit an.

Der Rath und die Bürgerſchaft von Frankfurt legten dann den vor der Kaiſerwahl gewöhnlichen in den Reichsgeſetzen vorerwähntermaſſen vorgeſchriebenen Sicherungs- und Schirmungseid an das churfürſtliche Kollegium ab; und kurz darauf gieng die Wahl des römiſchen Königs zukünftigen Kaiſers vor ſich.

An dem hiezu beſtimmten Tage, der da war am 30. September 1790. *) verkündigte ſchon Frühe der gewöhnliche Schall der Sturmglocke die Wahl eines neuen Reichsoberhaupts, und bald hernach verſammelten ſich die 14 Quartiere der ganzen Frankfurter Bürgerſchaft, die 3 bürgerlichen Kompagnien zu Pferde, und die ſämmentliche Stadtgarniſon, die zu Beſetzung der ihnen angewieſenen Plätze aufzogen. Sobald nun die drey in Perſon anweſenden geiſtlichen Herren Churfürſten, und die erſten Hrn. Wahlbothſchafter in gröſter Pracht, in lauter ſechsſpännigen Staatswägen nach dem Römer nach und nach aufgefahren waren, nahm

bald

*) Die Wahl Sr. Majeſtät Franz des II. zum römiſchen Kaiſer gieng den 5. Julius 1792. vor ſich.

bald darauf der feyerliche Zug in das kaiſerl. Wahl-und Krönungsſtift zum heil. Bartholomäus ſeinen Anfang. Sämmentliche Livreen, die Hausoffizianten, und Kanzleypersonen, ſo viele Kavaliere, weltliche und geiſtliche hohe Standespersonen, alles in größter Gala von den Herren Churfürſten, und erſter Wahlbothſchaftern, ꝛc. her, die nach ihrer Ordnung auf koſtbar geſchmückten Pferden, und zwar erſtere in ihren gewöhnlichen Churkleidern unter Vorauſtretung der Erbmarſchälle zu Pferde, letztere aber in ſpaniſchen ſehr reichen Mantelkleidern folgten. Bey der größeren Kirchthüre obgedachten Stifts wurden die drey Herren Churfürſten, und die erſten Herrn Wahlbothſchafter von dem verſammelten Klerus unter Vorſtand des Churmaynziſchen Hrn. Weihbiſchofs Heimes, welcher Höchſtdenſelben das geweihte Waſſer reichte, empfangen, und bis in den hohen Chor begleitet. Nach vorher abgeſungener Antiphon vom heiligen Geiſte wurde von dem Herrn Weihbiſchofe das Hochamt abgeſungen, deme die der katholiſchen Religion nicht zugethane Herren Wahlbothſchafter bis nach geendigtem Evangelium beywohnten, ſich aber ſonach bis zum Ende des Hohenamts in ein Nebengemach unweit dem Chore begaben, darauf ihre vorige Stellen wieder einnahmen, und dem Geſang: Komm heiliger Geiſt ꝛc. beywohnten. Nach dieſem Vorgange legten die geiſtlichen Herren Churfürſten den vor der Wahl gewöhnlichen Eid vor dem hohen Altare ab. Der Churfürſt von Maynz ſchwur zuerſt, darauf hielt dieſer den Chur-

fürſten von Trier, und Köln, dann den churböhmiſchen, churpfälziſchen, ſächſiſchen, brandenburgiſchen und churbraunſchweigiſchen Herren Wahlbothſchaftern den Eid vor.

Sodann rief der Churfürſt von Maynz zwey zu dieſer Handlung gewählte kaiſerl. Notarien auf, um über die ganze Wahlhandlung alles zum Protokolle zu nehmen, worauf endlich zur wirklichen Wahl geſchritten wurde. Die drey geiſtlichen Churfürſten begaben ſich zu dem Ende nebſt den Herren Wahlbothſchaftern in das Konklave (Wahlzimmer) wohin zuvor die Schlüſſel der Stadtthore gebracht waren, das ſowohl als die Chorthüre von dem Reichserbmarſchalle Grafen v. Pappenheim geſchloſſen worden.

Da die Wahl nach dem allgemeinen Wunſche auf die höchſte Perſon Sr. k. Majeſtät von Hungarn und Böhmen Leopold den Zweyten (Franz II.) einmüthig ausgefallen, ſo geſchah in Gegenwart ſämtlicher Herren Churfürſten und erſten Wahlbothſchaftern auf einer beſonders hierzu bereiteten Bühne durch das Erzdomſtifts zu Maynz Probſten, und Reichsgrafen Herrn von der Leye die feyerliche Proklamazion. Hierauf wurde die Kirchthüre geöffnet, und die erfolgte Wahl dem Volke mitgetheilt, wo dann ſogleich die Kanonen, und ein allgemeines Vivatrufen überall erſchallten.

Hierauf wurde wieder durch ernannten Herrn Weihbiſchof das Te Deum angeſtimmt, dann unter Pauken- und Trompetenſchalle, und Läutung der Glo-

cken

cken der Rückzug aus der Stiftskirche nach dem Römer in gleicher Ordnung, und von da nach Hauſe genommen. Denſelben Abend wurden bey dem churböhmiſchen erſten Wahlbothſchafter Fürſt Biſchofen von Ollmütz Grafen v. Colloredo *) die Glückwünſchungen feyerlich abgeſtattet, und dieſen wie auch folgenden Tags Feſtin gehalten. Der Herzog Karl von Mecklenburg iſt in Begleitung zweyer Kavaliere von dem churfürſtlichen Kollegium an Se. apoſtol. Majeſtät Leopold dem II. nach Aſchaffenburg, wo Hochdieſelben indeſſen angekommen, und Vorreitung 30 blaſender Poſtillionen, und Offizianten abgeſchickt worden, um Sr. Majeſtät das Patent als römiſchen König und nachheriger Kaiſer zu überbringen.

Die vollzogene Wahl wurde zu Frankfurt, wie auch auf allen dahin gehörigen Dörfern auf die rührendeſte Art gefeyert.

Die Reichsinſignien kamen von Nürnberg und Achen immittels zu Frankfurt an **), und wurden vor dem Thore von einem Deputirten des Stadtraths und einem Theile der bürgerlichen Kavallerie empfangen.

Den 4ten Oktober 1790. erfolgte der Einzug Sr. k. k. Majeſtät nach Frankfurt. ***) Se. Majeſtät kamen

 in

*) Bey der Wahl Sr. Majeſtät Franz des II. war der Churböhm. erſte Wahlbothſchafter der Fürſt Anton Eſterhazy.

**) Dieſe Inſignien ſind ſchon vorwärts ſämmtlich benannt worden.

***) Se. Majeſtät Franz der II. mit Ihrer Majeſtät der Kai-

in die Domkirche, wo ſie die Wahlkapitulazion beſchworen, wornach Allerhöchſtdieſelben nach Dero Wohnung von ſämmentlichen Herren Churfürſten, und Wahlbothſchaftern, wie beym Einzuge, begleitet worden.

Den Tag nach Sr. k. k. Majeſtät Einzuge fuhr eine Deputazion des Stadtsmagiſtrats in 3 Galawägen unter Vortretung einer zahlreichen Dienerſchaft bey Sr. Majeſtät auf, um Allerhöchſtdieſelben in einer beſondern Audienz im Namen der Stadt zu bewillkommen, und das gewöhnliche Geſchenk zu überreichen, welches in einem ſilbernen und vergoldeten Waſchbecken, 2 ſilbernen Leuchtern, und 500 Stück doppelten Krönungsdukaten beſteht. Auch hatte die Nürnberger Krongeſandſchaft Audienz, wo ſie ſich die Stunde wegen der Ornatsprobe der Reichsinſignien erbath. Folgenden Tags hatte die Deputazion des Frankfurter Magiſtrats auch bey der eben anweſend geweſenen Kaiſerin Majeſtät Audienz, wobey ein gleiches Geſchenk überreichet wurde.

Den 7. Oktober 1790. wurde unter Trompeten- und Paukenſchall an 21 Plätzen der Stadt für den 9. Oktober der Krönungstag angeſagt, und dabey das Volk zur Ruhe und Ordnung vermahnt.

Auch

Kaiſerin in Begleitung des Erzherzogs Joſeph kamen den 1·. Julius 1792. Abends in aller Stille nach Frankfurt. Den 12. geſchah die feyerliche Kundmachung dieſer Ankunft, und die feyerliche Auffahrt zu Beſchwörung der Wahlkapitulazion

Auch ward an dieſem Tage, wie ſonſt gewöhnlich, ein Ochs, welcher am Krönungstage für das Volk gebraten werden ſoll, herrlich geſchmückt, unter Begleitung von Muſik und Wache durch die Stadt geführt, ſodann geſchlachtet, und nach der eigends hiezu errichteten Küche gebracht, um bis zum Krönuugstage ganz gebraten zu werden.

Die Krönungsfeyer gieng dann am ermeldten Tage nämlich am 9. Oktober vor ſich. *)

Nachdem frühe das Läuten aller Glocken angefangen hatte, beſetzten die Bürgerſchaft und die Stadtgarniſon die ihnen angewieſenen Plätze und Poſten, und erhoben ſich die drey geiſtlichen Herren Churfürſten von Maynz, Trier und Köln in ihren gewöhnlichen Churkleidern, mit ihrem Hofſtaate nach dem kaiſerl. Wahl- und Krönungsſtifte zum heil. Bartholomäus, wo ſie die Pontifikalien anlegten. Die Nürnberger und Achner Deputirten brachten hierauf der Ordnung nach ihre Reichsinſignien, indeſſen ſich der weltlichen Herrn Churfürſten erſte Wahlbothſchafter in prächtiger Mantelkleidung, und in ſechsſpännigen Staatswagen unter Vortretung ihrer zahlreichen Dienerſchaft, alle in größter Gala auf den Römer begaben. Der Reichserbmarſchall Graf v. Pappenheim ſetzte ſich unter Trompeten- und Paukenſchall vor dem Römer zu Pferde, und ritt nach

Sr.

*) Die Krönung Sr. Majeſtät Franz des II. ward am 14. Julius 1792. vollzogen.

Sr. Majeſtät des Kaiſers Wohnung, wohin auch der weltl. Herrn Churfürſten erſte Wahlbothſchafter auf koſtbar geſchmückten Pferden, unter Voraustretung der Dienerſchaft folgten um Se. Majeſtät abzuholen.

Dann nahm der Zug nach dem Wahl- und Krönungsſtifte unter Läutung aller Glocken, Trompeten- und Paukenſchall, und immerwährenden Jubelgeſchrey ſeinen Anfang, und dauerte bis 12 Uhr in nachfolgender Ordnung.

Es kamen der Reichsprofos mit dem Stabe in der Hand, 2 Trabanten und der Reichsfourier, dann die Fouriers der ſämmentlichen Herren Wahlbothſchafter, deren jedem die Bedienten der Bothſchaftskavaliere nachfolgten; die k. k. Hoffouriere ſamt den Bedienten der k. k. Kavaliere, Kämmerer, Reichsgrafen, Reichsfürſten, Reichserb- und Oberſthofämter, ein k. k. Hoffourier nebſt der k. k. Livree. Die Pagen der hohen Herren Wahlbothſchafter mit ihren Hofmeiſtern. Die k. k. Edelknaben, die Obermarſchälle der Wahlbothſchafter, die Bothſchaftskavaliere. Der k. k. Oberſthofmarſchall unbedeckt mit dem Marſchallsſtabe, mit 2 k. k. Truchſeſſen, und dem k. k. Quartiermeiſter. Die k. k. Kämmerer. Die Sitz und Stimme habenden Reichsgrafen und Reichsfürſten. Die k. k. Trompeter und Pauker mit dem kaiſerl. Adler auf den Paukenfahnen. Der öſterreichiſche Herold zu Pferde. Die 2 kaiſerl. Reichsherolde, ebenfalls zu Pferde, alle drey mit dem aufrechten Stabe und bedeckten Haupte. Die

chur-

churfürſtlichen erſten Wahlbothſchafter nach ihrem Range, alle zu Pferde, zu deren Seite die Stallbedienung zu Fuße folgte.

Die Reichserbämter alle zu Pferde und mit entblößten Häuptern. Der Reichserbmarſchall mit dem St. Maurizius Schwerte in der Hand ebenfalls zu Pferde, und mit unbedecktem Haupte. Endlich der Kaiſer ſelbſt mit der Krone auf dem Haupte ebenfalls zu Pferde unter dem von Magiſtratsperſonen der Stadt getragenen Baldachin vom gelben Damaſt, worauf oben der kaiſerl. doppelte Adler geſtickt, und deſſen Kranz rings umher mit ſilbernen Franzen reich beſetzt war, in Begleitung des k. k. Oberſthofmeiſters mit dem Stabe, des Oberſtkämmerers, Oberſtſtallmeiſters, k. k. Arzieren, und Trabanten-Hauptmanns ſamt der k. k. Arzieren- und Trabantengarde zu Fuß. Eine halbe bürgerl. Kompagnie mit fliegenden Fahnen. Ein Staatswagen, und die zweyte Hälfte der bürgerl. Kompagnie beſchloß den Zug.

Bey dem Eingang in die Stiftskirche wurden Se. Majeſtät von den drey geiſtl. Herren Churfürſten mit Vortretung der ſämmentl. Stiftsgliedern empfangen. Gleich darauf fieng das hohe feyerliche Amt an, nach geendigter Epiſtel erhoben ſich Se. Majeſtät zum Altare, knieten vor dem Herrn Konſekrator dem Herrn Churfürſten von Maynz nieder, beantworteten laut die Ihnen vorgelegten Fragen, und ſchwuren den gewöhnlichen Regenteneid. Demnächſt legten ſich Allerhöchſtdieſelben

auf

auf Polſtern mit dem Angeſicht zur Erde nieder, inzwiſchen die Litaney aller Heiligen gebethet wurde. Nach derſelben Beendigung ging die feyerliche Salbung unter Aſſiſtirung der beiden Churfürſten von Trier und Köln, und zwoer Weihbiſchöfen vor ſich.

Gedachte beide geiſtliche Herren Churfürſten ſamt den Bothſchaftern, den Weihbiſchöfen, und Aebten führten hierauf Se. Majeſtät in das Konklave, wuſchen die geſalbten Theile ab, und zogen Sr. Majeſtät die Kleider Karls des Großen an. Bey der Rückkunft aus dem Konklave wurde Allerhöchſtdenſelben das Schwert Kaiſers Karls des Großen von den dazu beorderten Wahlbothſchaftern an die Seite gegürtet, der Ring an Finger geſteckt, und wurden auch die übrigen Reichsinſignien angebracht. In dieſem Anzuge legten nun Se. Majeſtät den Eid der Kirche auf dem Achner Evangelienbuche ab, und empfingen nach der Kommunion des Herrn Konſekrators nach vorher abgenommener Krone das heilige Abendmahl.

Nach geendigtem Hochamte wurde Sr. Majeſtät die Krone wieder aufgeſetzt, und Sie wurden von ſämtlichen Churfürſten und den Wahlbothſchaftern auf den Kaiſerthron geführt, wonach das Te Deum unter Läutung aller Glocken und Löſung der Kanonen ertönte. Während deſſen trat ein Reichsherold auf die untere Stufe des Thrones, und rief den Reichsfreyherrn v. Dallberg, Kämmerer von Worms, zu dreyenmalen zum Ritterſchlage auf. Dieſer erſchien ganz geharniſcht

mit

mit bloßem Haupte, ſeinen Helm in der linken Hand haltend, kniete vor Sr. Majeſtät nieder, und empfing mit dem vorhin genannten bloſſen Schwerte einen dreymaligen Streich. Nach ihm wurden noch mehrere Ritter geſchlagen.

Indeſſen war von dem Römer aus bis zur Kirche eine breite bretterne Brücke errichtet, und mit gelben, ſchwarzen, und weiſſen Tuche überzogen worden. Auf derſelben ging der vorige prächtige Zug zu Fuße unter dem Geläute aller Glocken und Abfeurung der Kanonen, und unter beſtändigen Vivatrufen alles Volks zwiſchen der auf beiden Seiten paradirenden Bürgerſchaft nach dem Römer zurück. Der Kaiſer mit der Krone auf dem Haupte, und im kaiſerlichen Anzuge ging unter dem Baldachin; zur rechten etwas zurück ging der Churfürſt von Maynz, und zur linken der Churfürſt von Trier, welche das äuſſerſte des Kaiſers Mantel hielten, dann der Churfürſt von Köln, der k. k. Arzieren- und Trabanten-Hauptmann, der k. k. Oberſthofmeiſter mit dem Stabe in der Hand, der k. k. Oberſtkämmerer zu beiden Seiten von der k. k. Arzierenund Trabanten-Garde begleitet; dann folgten die Wahlbothſchafter und die churmaynziſche, trieriſche und kölniſche Schweizer- und Leibgarden. Das auf der Brücke ausgebreitete Tuch ward hierauf dem Volke Preis gegeben, und als ſich Se. Majeſtät dem Römer näherten, erſchallte abermal ein allgemeines Jubel und Vivatrufen.

Sobald

Sobald Se. Majeſtät im Römer angelangt waren, verfügten Sie ſich in Dero kaiſerl. Ornate an das Fenſter, um die Verrichtungen der in der goldenen Bulle vorgeſchriebenen Funkzionen der Erbämter mit anzuſehen, da dann der Reichserbmarſchall unter Trompeten- und Paukenſchall in den aufgeſchütteten Haufen Haber bis an den Sattelgurt des Pferdes ritt, davon das ſilberne Fruchtmaaß voll nahm, ſolches mit dem ſilbernen Streicher abſtrich, wieder ausſchüttete, und nach dem Römer zurück tritt, wornach der Haber dem Volke zu Theil ward. Auf gleiche Weiſe ritt der Reichs-Erbkämmerer zu dem unweit dem Brunnen ſtehenden mit weiſſer Leinwand bedecktem Tiſche, nahm davon das ſilberne Handbecken und Gießfaß ſamt der Handquelle, kehrte damit nach dem Römer zurück, und trug das Handwaſſer in den Saal.

Alsdann ritt der Reichserbtruchſes nach der aufgerichteten Küche, nahm ein Stück von dem gebratenen Ochſen in die ſilberne und vergoldete Schüſſel, kehrte ebenfalls damit nach dem Römer zurück, und brachte ſie auf die kaiſerl. Tafel.

Auf gleiche Art ritt der Reichserbſchenk zu dem mit weiſſen Tuche bedeckten Tiſche, nahm einen mit Wein und Waſſer gefüllten Becher, und lieferte ihn auf die kaiſerl. Tafel.

Darauf kam der Reichserbſchatzmeiſter, warf aus den zu beiden Seiten des Sattels angemachten koſtba-

ren Beuteln goldene und ſilberne Denkmünzen unter das Volk aus, und begab ſich wieder nach dem Römer.

Rother und weißer Wein ſprang aus einem Springbrunnen, auf welchen ein doppelter Adler ſtand, auch wurde weißes Brod unter das Volk ausgeworfen, den gebratenen Ochſen aber erbeuteten die Metzger, die ihn ſamt der Bratpfanne im vollen Jubel davon trugen, da dann binnen einer Viertelſtunde die ganze Brathüte zu Trümmern war.

In dem ſehr großen prächtigen Römerſaale wurde hierauf mit den der Herrlichkeit dieſer feyerlichen Handlung angemeſſenen Zeremonien von Sr. k. k. Majeſtät an einer erhabenen Tafel, von einem jeden der drey geiſtlichen Herren Churfürſten aber an beſondern Tafeln geſpeiſet. Gegen Abend erfolgte der Rückzug in die kaiſerl. Wohnung in lauter ſechsſpännigen koſtbaren Staatswägen, unter überall, wo der Zug durchging, ertönenden Jubel und Vivatrufen, wie dann auch der ganze Abend, faſt die ganze Nacht mit Freudenfeſten, bey beſonders prächtigen Erleuchtungen an den Hotels der geiſtlichen Herren Churfürſten, ſo wie auch der übrigen Herren Wahlbothſchafter zugebracht worden.

Am Krönungstage haben Se. Majeſtät die Grafen v. Roſenberg, Reuß v. Lobenſtein, v. Salm, v. Schönburg, Waldenburg in den Reichs-Fürſtenſtand erhoben, *) und dieſes durch den Reichs-Vizekanzler Für-

*) Se. Majeſtät Franz der II. haben die Grafen v. Solms-Lich

Fürſten v. Kolloredo in der Domkirche bekannt machen laſſen. Se. Majeſtät machten den anweſenden Herren Churfürſten Beſuche, gleichwie Sie bey dieſen zu verſchiedenen Ergötzungen eingeladen waren, und mit der geſammten kaiſerl. Famille erſchienen ſind.

Von dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft von Frankfurt nahmen Se. Majeſtät den 13ten die Huldigung an. *)

Zu dem Ende begaben ſich Allerhöchſtdieſelben in Begleitung Ihres Hofſtaats nach dem Römer, wo Sr. Majeſtät der Stadtrath auf dem Römer=Berge entgegen kam, von da auf den Kaiſerſaal voranging, und den Huldigungseid ablegte. Sodann begaben ſich Se. Majeſtät auf den vor dem Römer erbauten Erker, und nahmen unter dem Prachthimmel mit dem Hute auf dem Haupte Platz.

Der Stadtrath kam um den Huldigungseid der Bürgerſchaft mit anzuhören auf den Römerberg, wo ſchon das Kollegium der Graduirten, das Kollegium der Ein und Fünfziger, das Miniſterium, die Lehrer des Gymnaſiums, und die übrigen Schullehrer nebſt der Bürgerſchaft aus ſammentlichen 14 Quartieren verſammelt waren. Als der Eid vorgeleſen wurde, legten Se. Majeſtät den Hut ab, und nahmen das Schwert in die Hand, und hielten es bis zum Ende des Eides.

Es

Lich in Fürſtenſtand erhoben, und mehrere k. k. geheime-Räthe, Kämmerer und Sekretiſten ernannt.

*) Sr Majeſtät Franz dem II. ward den 16. Julius dieſe Huldigung abgelegt.

Es erſcholl ein dreymaliges Vivat, während deſſen Se. Majeſtät das Schwert wieder weggaben, aufſtanden, und das jubelnde Volk dreymal begrüßten.

Auch huldigten insbeſondere die Schutzjuden zu Frankfurt in die Hände der von Sr. Majeſtät ernannten Kommiſſäre.

Der Reichshofrath wurde durch den Churfürſten von Maynz eidlich wieder feyerlich eröffnet, und in ſeine Verrichtungen eingeſetzt, wobey die anweſenden Herren Churfürſten und die Wahlbothſchafter in ſechsſpännigen Galawagen unter Vortretung der Dienerſchaft und Begleitung der Garden auf den Römer fuhren.

Wegen der ſodann feſtgeſetzten Abreiſe Sr. Majeſtät erſtattete der Stadtrath durch eine feyerliche Deputazion ſeine Abſchieds-Glückwünſche; auch beurlaubten ſich alle hohe Anweſenden, wo ſodann den 16ten Oktober die Abreiſe Sr. Majeſtät erfolgte. *)

§. 21.

Auch iſt nach den Reichsgeſetzen die Krönung der Kaiſerin ſtattlich, bey welcher die Konſekrazion zu verrichten dem Churfürſten von Köln das Vorrecht gebühret, wobey aber nur die Krone, der Szepter und Reichsapfel gebraucht wird. Von der Krönung der Kaiſerin.

Nicht minder hat die Kaiſerin eigene Erzbeamte, und der Fürſtbiſchof zu Fulda iſt Erzkanzler, der ge-

*) Sr. Majeſtät Franz des II. mit Ihren Majeſtät der Kaiſerin Abreiſe geſchah am 19. Julius 1792.

gefürſtete Abt zu Kempten Erzmarſchall und Erzkapellan der Abt zu St. Maximin.

Neuntes Hauptſtück.

Von dem Hofſtaate des öſtreichiſchen Monarchen, oder den Hofämtern.

Von den Oberſten Stäben.

Der Monarch hat an ſeinem öſtreichiſchen Hofe eigene Beamten und Aemter oder ſogenannten Oberſtenſtäbe, wovon hier gehandelt wird.

Die vornehmſten Hofſtaats-Vorſteher ſind:

Vom Obriſt Hofmeiſter-Amte.

1. Der **Obriſthofmeiſter**. Der Oberſthofmeiſter hat den erſten Rang. Er legt beym Antritte den Eid der Treue in die Hände des Monarchen ab; durch ihn werden die Chefs der unmittelbaren Hofſtellen in die Departemente eingeführt, und ihren Subalternen, gleichwie auch die Kapitäne der Leibgarden ihrem Korps vorgeſtellt. Unter ſeinem Stabe ſtehen a) der Obriſtküchenmeiſter, der Obriſtſtabelmeiſter, der Obriſtſilberkämmerer, der Unterſilberkämmerer, der Mundſchenk und die Truchſeſſen, die Hofbibliothek, die Hofkirche, die Hofärzte, die Hofapotheke, die Herolden, die Mobilien-Inſpekzion, die Hofteppichmacher, die Hoftapezierer, die Kammerkapelle.

Wer unter dieſem Stabe ſtehe.

Der Unterſilberkämmerer iſt jederzeit aus dem Ritterſtande.

Das Amt der Truchſeſſen.

Die Truchſeſſen verrichten ihr Amt bey öffentlichen Hoftafeln, haben Zutritt in das Appartement, und den

Rang

Rang nach den Kämmerern. Die Kammerkapelle beſtehet aus einem Hofkapellmeiſter, einigen Tonſetzern, und aus der erforderlichen Anzahl von Tonkünſtlern. Zur Beſorgung der bey dem Oberhofmeiſterſtabe vorkommenden Geſchäfte beſteht die k. k. Obriſthofmeiſteramts-Kanzley, welche in der Hofburg iſt, und einen dirigirenden Hofrath nebſt den dazu gehörigen Perſonale hat.

Dahin gehört die Hofwirthſchaftsrechnungs-Reviſions-Buchhalterey, dann das Hofkontroloramt, welches aus einem Kontrolor, Küchenſchreiber, und einigen andern Subalternen beſteht, und wozu der Hofziergärtner, der Hofkeller, die Lichtkammer, die Silberkammer, die Hoflieferanten, die Zuckerbäker, die Tafeldecker, und die Hofküche gehören.

Unter das Oberſthofmeiſteramt gehören auch b) die ſämmtlichen **Garden**, in ſo weit es den Hofdienſt betrift, ſonſt ſtehen ſie unter dem Hofkriegsrathe. Von den Garden.

Man zählt deren dermalen **drey**; weil unter Regierung Sr. Majeſtät Leopold des II. die unterm 16ten November 1782. beſonders errichtete adeliche galliziſche Leibgarde laut Hofreſkripts vom 10ten Jänner 1792. *) aufgelaſſen worden iſt, als:

L 3 1)

*) In dieſem Hofreſkripte hat gedacht Se. Majeſtät Leopold der II. ſich folgendermaſſen ausgedrückt: „ Se. Majeſtät hätten „ nämlich in Erwegung gezogen, daß die den gallizischen Ständen „ durch die vorhin beſtandene Garde zugedachte höchſte Wohlthat „ von einem weſentlicheren Nutzen ſeyn würde, wenn Sie die „ Bildung einer angemeſſenen Zahl gallizischer Edelleute von ih-

Von der deutſchen Arciern Leibgarde.

1) Die adeliche deutſche Arcieren Leibgarde, welche aus einem Kapitän, Kapitänlieutenant, Ober- und Unterlieutenant, Premierwachtmeiſter, Sekondwachtmeiſter, und 60 Garden, die theils Kapitäns oder Rittmeiſters, theils Ober- und Unterlieutenants ſind, nebſt dem Stabe beſteht dermal ihre Dienſte zu Fuß verrichtet, und ihren Gardehof am Rennwege im untern Belvedere hat.

Dieſer

„ihren Knabenalter an zum vorzüglichern Gegenſtande Ihrer „landesväterlichen Sorgfalt beſtimmten, weil hauptſächlich „jenen Aeltern, die der Hilfe des Staates zur Erziehung „ihrer Kinder bedürfen, an dem Vortheile, denſelben eine ihrem Stande ſowohl als ihrem künftigen Berufe zum Militär- oder Zivildienſte entſprechende Bildung zu verſchaffen, „und ſie aus der väterlichen Verſorgung zu bringen, ungleich „mehr gelegen ſeyn muß, als an der Aufrechthaltung der „gallizischen Garde, zu welcher ihre Kinder erſt nach beſtrittenen Erziehungskoſten gelangen können„ daher denn zum Beſten des gallizischen Adels folgendes verfügt wurde, daß vom 1ten May 1791, an beſtändig 40. gallizische Edelleute in der wienerisch Neuſtädter Militärakademie auf Koſten des Staats erzogen werden ſollen. Die Stiftlinge erhalten unentgeltliche Koſt, Wohnung, Kleidung, Wäſche, und Hausgeräthe, ſittliche Bildung, Unterricht in den Wiſſenſchaften, ſchönen Künſten, Sprachen und Leibesübungen, Verſorgung und Pflege in Krankheiten, und bey ihrem Austritt zu Militärdienſten Equipirung ohne ihren Eltern, oder Anverwandten zu Laſt zu fallen. Die nach Vollendung ihrer Erziehung austrettenden, welche ſich dem Militärſtande widmen, ſollen nicht nur als Offiziers zu den Regimentern übertretten, ſondern, die ſich vor andern auszeichnen, bey der Arcieren Leibgarde als Unterlieutenants aufgenommen werden; Diejenigen welche, mehr Neigung zum Civildienſte bezeigen, nach ihrer Fähigkeit und Verwendung dabey angeſtellt werden. Die erſte Benennung ſowohl,

als

Dieſer Arcieren-Garde iſt nun eine zweyte Abtheilung und zwar ein Oberoffizier, 2 Sekondwachtmeiſter, und 30 Garden mit Unterlieutenants-Range von gallizischen Edelleuten auf beſtändige Zeiten laut Reſkripts Von derſelben gallizischen Abtheilung.

£ 4 vom

als die Beſetzung der erledigten Plätze ſind Sr. Majeſtät, und höchſt Dero Thronfolgern vorbehalten, den gallizischen Ständen aber wird der Vorſchlag dreyer mit dem erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Knaben überlaſſen, welcher mittels des gallizischen Guberniums zur Auswahl Sr. Majeſtät vorgelegt werden ſoll. Die erforderlichen Eigenſchaften der Stiftlinge ſind, a) eine dauerhafte geſunde Leibes-Beſchaffenheit, gerade Geſtalt, gute natürliche Fähigkeiten, von deren Entwiklung ſich ein gedeihlicher Gebrauch zum Beſten des Staats erwarten läßt, daher um ſich deſſen zu verſichern, die Stiftlinge einer einjährigen Prüfung ihrer Talente, und körperlichen Eigenſchaften unterworfen, und diejenigen, die während dieſer Zeit keine Hofnung zu einer günſtig moraliſchen und phiſiſchen Anlage abnehmen laſſen, ihren Eltern, oder Verwandten, Vormündern zurück zu ſchiken ſind. b) Das Alter von 7 bis 10 Jahren, jedoch mit der Ausnahm, daß bei der erſten Aufnehmung der 40 Stiftlinge 17 von 7 bis 10 Jahren 13 von 10 bis 14 Jahren, und 10 von 14 bis 16 Jahren aufgenommen werden.

Von Seite des Vaters des Aufzunehmenden a) daß er ein gebohrner gallizischer Edelmann, oder des dortigen Indigenats theilhaftig ſey, b) ſeinen Wohnſitz in den öſtreichiſchen Erblanden habe: c) zur Erziehung ſeiner Kinder der Hilfe des Staats bedürfe.

Wenn der Aufzunehmende Vaterlos iſt, ſo muß dargethan werden, daß deſſen Vater dieſe Erfodernißе gehabt habe. Damit aber der gallizischen Jugend ihre bisherigen Ausſichten in der Zwiſchenzeit, als die in der Militärakademie gebildete Jugend heranwächſt, nicht entzogen werden, haben Se. Majeſtät beſchloſſen, ſogleich einige junge gallizische Edelleute zur deutſchen Leibgarde als Unterlieutenants aufzunehmen.

vom 18ten Februar 1791. zugegeben: Laut höchſter Entſcheidung d. d. 23 July 1793. ſind bey dieſer Garde unter den 30 Individuen ſtets zween Plätze durch Bukowiner Edelleute, die mit den nämlichen Eigenſchaften verſehen ſeyn müſſen, zu beſetzen: Dieſe 30 Gardeſtellen werden in der Folge auch durch die aus der Militärakademie austrettenden Stiftlinge da laut obangezohenen Reſkripts von 10ten Jänner 1791. 40 junge gallizische Edelleute in Neuſtadt ſtatt einem Theile der aufgehobenen gallizischen Garde geſtiftet worden ſind, beſetzt, bey Anbeginn dieſer Abtheilung ſind aber die Gardeſtellen theils durch gallizische in Militärdienſten ſchon geſtandene Edelleute, theils durch ſolche, die noch nicht gedient haben, beſetzt worden.

Von der letztern Gattung wurden nur diejenigen zur Aufnahm geeignet erklärt, deren Väter beſtändigen Wohnſitz in den Erbſtaaten haben, und die 18 Jahre erreicht haben, und von geſunder Leibesbeſchaffenheit, guten Sitten, und in der Gröſſe von 5 Schuh 6 Zoll ſind.

Die Benennung haben Sich Se. Majeſtät unbedingt vorbehalten, jedoch bey der erſten Beſetzung der gallizischen Ständen drey mit den vorgeſchriebenen Eigenſchaften verſehenen Kandidaten aus jedem Kreiſe vorzuſchlagen geſtattet.

Und nachdem die Ausbildung zu ihrer weiteren Anſtellung bey dem Militär- oder Zivilfache ein weſentlicher Gegenſtand der Allerhöchſten Aufmerkſamkeit iſt,

ſo

ſo erhalten die Garden in Wiſſenſchaften und Sprachen den Unterricht. Bey ihrem Austritte erhalten Dieſelben den bey der gallizischen Leibgarde üblich geweſenen Equipirungs-Beytrag. Ihr Gardehof iſt am Rennwege No. 38.

2) Die adeliche hungariſche Leibgarde, welche aus einem Kapitän, Kapitänlieutenant, Premierlieutenant, Sekondlieutenant, Premierwachtmeiſter, 3 Sekondwachtmeiſter, und 60 Garden nebſt dem Stabe beſteht, und ihren Gardehof in der Pfarr St. Ulrich unter Nro. 1. hat. Von der hungariſchen Leibgarde.

3) Die Leibgarde zu Fuße, welche aus einem Kapitän, Kapitänlieutenant, Prämierlieutenant, Sekondlieutenant, Premierwachtmeiſter, 4 Wachtmeiſtern, und 100 Garden beſteht, und ihren Gardehof auf der Seilerſtadt Nro. 1006. hat. Von der Leibgarde zu Fuß.

Dieſe entſtand im Jahr 1767. die hungariſche im Jahr 1760. die deutſche, wie ſie dermal beſteht, im Jahr 1772., und die gallizische Abtheilung hiezu wurde vom 10. Jänner 1791. reſolvirt; vom 1ten Jänner 1792. aber iſt ſelbe eigentlich zugeſtoſſen, und in Stand und Gebühr geſetzt worden.

II. Der Obriſtkämmerer. Dieſer Chef hat ſeine Wohnung in der Hofburg. Unter ihm ſtehen die k. k. Kämmerer, welche aus dem älteſten fürſtlichen, gräflichen, und freyherrlichen Geſchlechtern ſind. Von dem Obriſt Kämmerer.

Jene, welche um dieſe Würde eines k. k. Kämmerers anſuchen, müſſen nach einem Hofreſkripte vom 26ten Jäner Von der Verleihung der Kämmerers Würde,

1754. mit den erforderlichen Geſchlechtsproben verſehen ſeyn, und zwar von väterlicher Seite drey; nämlich daß der Vater, Großvater, und Urgroßvater von einem gut adelichen keiner Ausſtellung unterworfenen Geſchlechte geweſen, von mütterlicher Seite hingegen zween Stämme nämlich: die gute adeliche Herkunft der Mutter und derſelben Vaters oder des avi Materni dokumentirt ausweiſen, die diesfälligen Urkunden auch ihrer einzureichenden Bittſchrift jederzeit beylegen, weil ohne derſelben Beybringung kein derley Geſuch angenommen wird. Das Zeichen der Kammerswürde iſt ein goldener Schlüſſel, welcher auf der rechten Seite des Oberkleids an der Taſche mit zwo goldenen Quaſten getragen wird.

Jeder Kämmerer legt nach erhaltener Würde den Eid dem Oberkämmerer ab, von welchem er auch den Schlüſſel erhält, und welcher bey dem Tode eines Kämmerers, oder bei deſſen Beförderung zur geheimen Rathswürde dem Oberkämmerer unter Strafe von 50 Dukaten eingehändiget werden muß. Hofdekret vom 28ten April 1772.

Ferner ſtehen unter dieſem Stabe die Hofleibärzte, Leibwundärzte, der Kammerwundarzt und die Zahnärzte; weiter das geheime Kammerzahlamt, die k. k. Familiengüter = Buchhalterey Sr. Majeſtät des Kaiſers geheimer Zahlmeiſter, die Schazkammer, das Naturalien = Kabinet, das Medaillenkabinet, das phyſikaliſche Kabinet, die Bildergallerie, dann die Hofkammerdiener, Kammerfouriers, Kammerhaitzer, Kammer-

mahler,

mahler, Kammerjubeliers, der Kammermedailleur, einige Kammerhandwerker, die Leibwaſchfrau, die Kreſerinn, die Hofnähfrau, das Ballhauß, der Burggraf, und die Schloßhauptleute. Auch iſt dermal mit dem Obriſtkämmereramte die Theatraldirekzion. Die Theatraldirekzion verbunden, welcher unter andern obliegt auf die Auswahl der Stücke, auf Handhabung der Ordnung in den diesfälligen Garderoben, auf die Beſtreitung der diesfälligen Unkoſten zu ſehen. Unter ihr ſteht ſomit das ganze Theatralperſonale, das dermalen eben nach einer höchſten Vorſchrift vom gleich all übrigen k. Beamten penſionsfähig erklärt worden iſt.

III. **Der Obriſthofmarſchall.** Unter dem Stab des Oberſthofmarſchalls gehört der Hofquartiermeiſter, und die Hoffouriers. Von dem Obriſt-Hofmarſchall.

IV. **Der Oberſtſtallmeiſter.** Unter dieſem ſtehen die Edelknaben, das Hoffutteramt, die Reitſchule, die Pferdärzte, die Hof und Feld-Trompeter, die Hofhandwerker, die Leiblakayen, die Laufer, die Damesdiener, der ſogenannte ſpaniſche Stall, der Kutſcherſtall, der Hofpoſtſtall, und Senftenſtall, ferner die Venerie. Außer den 4 angeführten Hofämtern oder Stäben iſt noch Von dem Obriſtſtallmeiſter.

Der Obriſthof- und Landjägermeiſter und deſſen Amt zu merken, welches das Jagd- und Waldweſen zu beſorgen hat, und durch welches ſämmentliche Staatsgebäude, und Aemter mit dem erforderlichen Beheitzungsholz verſehen werden, es beſteht aus Von dem Obriſt-Hof und Land Jägermeiſter.

ſei-

ſeinem Amtsperſonale, Forſtmeiſtern, reitenden Jägern, und jungen Jägern, Forſtknechten, und aus der Plachenpartey, und in dem Jakoberhauſe in dem Gäschen gleichen Namens iſt.

Von dem Obriſt Hofſfalkenmeiſter.

Der Obriſthoffalkenmeiſter. Zu den Obriſtfalkenmeiſteramte gehört ein Amts-Sekretär, und das übrige zur Falknerey gehörige Perſonale. Der Hauptſitz der Falknerey iſt zu Laxenburg.*)

Von dem Obriſthof und Erbland Poſtmeiſter.

Von dem **Obriſthof- und General Erblandpoſtmeiſter** und deſſelben Amt, iſt folgendes zu bemerken.

Dieſes Amt wurde vom **Ferdinand** II. im 1624. Jahre der Paariſchen Familie, als ein Mannslehen verliehen, und vom **Karl** VI. im Jahre 1722. den 1. July im Jahre 1743. unter folgenden Bedingniſſen beſtättiget, daß

1) dem zeitlichen Oberhofpoſtmeiſter aus den Poſtrevenüen jährlich 66,000 fl. zufallen ſollen;

2) daß ihme eingeräumt ſeyn ſoll bey Erledigung eines Oberpoſtoffiziers dem Hofe 3 Kandidaten in Vorſchlag zu bringen:

3) daß ihm die Anſtellung der untern Poſtbedienten überlaſſen ſey.

4) Daß er die Poſtoffiziere bey begangenen Fehlern zwar ſtrafen, auch von ihrem Gehalte ſuſpendiren, je-

*) Dieſes iſt aber dermalen von Sr. Majeſtät aufgehoben worden.

jedoch nicht kaſſiren könne, ſondern in dieſem Falle immer die Anzeige nach Hof zu machen habe.

5) Daß ihm der Poſtſtall cum omni commodo, & onere, und gegen jährliche an das Aerarium zu leiſtende Zahlung von 2000 fl. eingeraumt ſey, und

6) daß er die Poſtoffiziere bey ihrer Anſtellung in die Eidespflicht zu nehmen, und ihnen die nöthigen Inſtrukzionen zuzufertigen habe.

Im Jahre 1743. wurde von der Kaiſerin Königin **Maria Thereſia** das Lehen der Paariſchen Familie, den männlichen Leibeserben Mannsſtammes, nach deſſen Abgange dem andern mitbelehnten des gräflichen Paariſchen Mannsſtammes, bis zu deſſen gänzlichen Auslöſchung beſtättiget, und zwar unter folgenden Bedingniſſen:

1) wurde dem zeitlichen Oberhofpoſtmeiſter die Anordnung jeder k. k. Reiſe, und die Benennung der dazu nöthigen Beamten überlaſſen.

2) Wurde die Erſetzung einer erledigten Poſtmeiſterſtelle dem zeitlichen Oberhofpoſtmeiſter alſo zugeſtanden, daß er 3 Kandidaten dem Hofe vorzuſchlagen habe.

3) Wurde er und ſeine Familie auf Reiſen poſtfrei erkläret, imgleichen der ganzen Familie die Briefportofreiheit zugeſtanden.

4) Wurde ihm und ſeinen Lehenfolgern die Nutznießung des Poſtſtalles unentgeldlich überlaſſen, wo-

für

für jährlich 2000 fl. von dem beſtimmten Congruo abgezogen wurden, um ſolche gegen das gewöhnliche Rittgeld zu benützen; und

5) wurde der Paariſchen Familie ordine primogenituræ wegen des Beſitzes des kaiſerlichen Poſtlehns quoad honorificum & utile der Allerhöchſte Schuz auf immer zugeſichert.

Dieſes Lehn wurde dieſer Familie im Jahre 1780. von Kaiſer **Joſeph** dem II. beſtättiget.

Das Oberpoſtamt iſt in Wien, und beſteht aus einem Obriſtpoſtamtsverwalter = Adjunkten, Oberpoſtamtsoffizieren, Akzeſſiſten, Praktikanten, Briefträgern, Adjunkten und Amtsdienern.

Das Obriſte Poſtweſen hat ſeinen eigenen Kaſſier, und Kontrolleur, welche unmittelbar von dem k. k. Generaldirektorium abhangen.

Auch hat das Amt ſeine Regiſtratur und Buchhalterey.

Haushofſtaat der Kaiſerin.

Der **Gemahlin des Oeſtreichiſchen Staatsregenten** Haushofſtaat beſtehet aus einem Obriſthofmeiſter, Obriſthofmeiſterin und mehreren Dames du Palais.

Apartementskleider, Kniebeugen und Handkuß iſt aufgehoben.

Die ſogenannten Hof = und Apartementskleider der Damen, der Handkuß von Männern und Weibern, gegen den höchſten Landesherrn und alle höchſte Perſonen vom Durchlauchtigſten Erzhauſe, ſo wie die kniegebogenen Reverenzen und das Niederknien ſelbſt für Jedermann ſind aufgehoben, weil lezteres von Menſch zu

Menſch

Menſch keine anpaſſende Handlung iſt, ſondern bloß gegen Gott allein vorbehalten bleiben muß. *)

Haltung des öffentlichen Gottesdienſtes.

Vom Allerheiligen Tage an bis zum Oſter Sonntage wird in der Burg der öffentliche Gottesdienſt gehalten, nach deſſen Ende der Landesfürſt Cercl hält. Am St. Stephans = und Fromleichnamstage aber fährt der Allerhöchſte Hof in Pracht nach St. Stephan, und lezteren Tag wohnt er dem ganzen Umgange mit dem Hofſtaate bei.

Der Hofgalle.

Hofgalla wird dermalen bey beſonderen Gelegenheiten ſtets angeſagt, feſtgeſetzt iſt aber ſolche lediglich am Neuenjahrstage, an welchen die Hofämter und ſämmentliche Garden prachtvoll nach Hofe auffahren und ziehen, am welchem Tage der Allehöchſte Hof unter Aufwartung des ganzen Hofſtaats öffentlich ſpeiſt. Auch werden die Ordensfeſte, wie folgt, an den beſtimmten Tagen mit öffentlicher Feyerlichkeit bey Hofe begangen.

Der Belehnungsfeyerlichkeit.

Die Lehensertheilung gehört auch zu dieſen Hof-Feyerlichkeiten. **)

Zehn-

*) Hofdekret vom 4. Jäner, und Verordnung in Böhmen vom 18. September 1787.

**) Lehen iſt ein Vertrag, vermöge welchem der Lehensherr die vollſtändige Nutznieſſung eines unbeweglichen Guts dem Lehenmann unentgeltlich überläßt.

Der Vertrag enthält die Eidesleiſtung, die Nachfolge, die Dienſtverbindlichkeit, den Verbot der Lehensveräußerung, die Erneuerung der Belehnung u. ſ. w.

So oft von Seite des Lehenträgers, oder des Lehensherrn eine Veränderung geſchieht, muß die Erneuerung der Beleh-

Zehntes Hauptſtück.

Von den in der öſterreichiſchen Monarchie beſtehenden Orden.

In der öſterreichiſchen Monarchie beſtehen fünf Orden.

I. Der Ritterorden des goldenen Vlieſſes.
II. Der Sternkreuzorden.
III. Der Eliſabethorden.
IV. Der Militäriſche Maria Thereſiaorden.
V. Der St. Stephansorden.

I. Von dem Ritterorden des goldenen Vlieſſes, oder dem Toiſonorden.

§. 1.

Vom Orden des goldenen Vlieſſes oder dem Toiſonorden.

Dieſer Orden wurde vom Philipp dem Guten, Herzog von Burgund im Jahre 1430. den 10. Jäner an

lehnung geſchehen. Die Belehnung muß immer binnen einen Jahr angeſuchet werden.

Bei Abſterben Kaiſer Joseph des II. Lehensausſchreibungspatente vom Kaiſer Leopold den II. für Oeſterreich unter und ob der Enns vom 19. May 1790. für Steyermarkt, Kärnten und Krain vom 21. Juli 1790. für Oberöſterreich vom 11. May 1790.

Bei Abſterben Kaiſer Leopold des II. Lehensausſchreibungspatente vom Kaiſer Franz II. für Niederöſterreich vom 14. May 1792. für Krain vom 18. Oktober 1792. für Tirol vom 4. September 1792. ꝛc.

Alle Lehen müſſen im Lande ertheilt werden.

Die Leheninveſtitur beſtehet in der feyerlichen Uebergebung des Lehens.

an eben dem Tage, als das Beylager der Prinzeſſin Iſabelle der Tochter des Königs von Portugall Johann des I. vollzogen wurde, zu Brügg in Flandern geſtiftet, um den katholiſchen Glauben zu verbreiten, und die adelichen zur Tugend aufzuwecken. *)

§. 2.

Durch die Vermählung **Maximilians** I. Erzherzogs zu Oeſtreich, mit der Prinzeſſin und Erbin von Burgund **Marie**, der Tochter **Karls des Kühnen** iſt dieſer Orden an das Haus **Oeſtreich** gekommen, und durch deſſen Sohn **Philipp** I. in Spanien fortgepflanzt worden.

§. 3.

Nach dem Tode **Karls des** II. Königs in Spanien, **Sohns Philipps** hat Kaiſer **Karl der** VI.

das

*) Georgius Caſtellanus ſagt in ſeinem Heldengedichte, daß er dem Herzog Philipp dem guten widmete.

Mais n'eſt d'onbly le hault eslevement
De la Toiſon, haulte et Divine Empriſe,
Que pour confort, ayde, et reparement
De Noſtre Foy en long propoſement,
„ Tuas mis ſus, divulgée et empriſe,
„ Soubſautre grand Religion compriſe,
„ Touchant Honneur et publique equité
„ Pour etre mieux envers Dieu acquitté. "

Und Paradinus führt in ſeinen Annalen von Burgund folgendes Diſtichon an, welches auf dem Sarg des Herzog Philipp gemacht worden iſt.

„ Pour maintenir l'egliſe, qui eſt de Dieu Maiſon
„ J'ay mis ſus le noble ordre, qu'on nomme la Toiſon.

das Großmeiſterthum dieſes Orden an Sich genommen, welches Ihm auch in dem Badner Frieden laut des 19ten Artikels zuerkannt worden.

§. 4.

Nachdem Kaiſer **Karl der** VI. geſtorben war, wollte **Philipp der** V. König von Spanien im Jahre 1741. Anſprüche darauf machen, allein da Kaiſer **Franz der** I. Gemahl **Marien Thereſiens** noch bey Lebzeiten **Karl des** VI. zu deſſen Oberhaupt ernennt war, ſo hat er denſelben mit dem größten Rechte behauptet.

§. 5.

Bey Verleihung dieſes Ordens wird auf die Reinigkeit des Adels, und der Geburt geſehen.

§. 6.

Der Schutzpatron dieſes Ordens iſt der heilige Andreas, zu deſſen Ehren das Ordensfeſt jährlich gefeyert wird.

§. 7.

Das Ordenszeichen iſt eine Kette, welche aus goldenen aneinander gefügten Gliedern beſteht, deren jedes einen mit Feuerflammen umgebenen Feuerſtein zwiſchen zweyen Feuereiſen oder Stahlen vorſtellt. Unten hängt das goldene Vließ in Geſtalt eines Widderfelles daran, auf welchem die Worte ſtehen: *Autre n'aurai.*

Das Ordenszeichen dürfen die Ritter außer den Erſcheinungen bey Feyerlichkeiten, auch an einem rothen ſeidenen Bande, oder einer goldenen Kette auf der Bruſt tragen.

Nach

Nach Abſterben eines Ritters muß die Ordenskette an das Oberhaupt zurückgeſtellt werden.

§. 8.

Die feyerliche Ordenskleidung beſteht in langen roth ſammetnen mit Gold geſtickten Talarkleidern.

§. 9.

Dieſer Orden hat weiter vier **Ordensbeamte**, nämlich einen **Kanzler**, mit dem ſich das Oberhaupt in allen den Orden betreffenden Sachen berathſchlagt, und das nöthige verhandelt; einen **Ordensſchazmeiſter**, der die Ordensketten, Kleider, Dokumenten, Schriften und Bücher, in ſeiner Verwahrung hat; einen **Ordensſekretär**, der die Patente und Ordensbriefe verfaßt, und ausfertigt, und einen **Ordensherolden** oder **Wappenkönig**, dem alle andere Wappenkönige untergeordnet ſind, und der zu Geſandſchaften des Ordens gebraucht wird.

§. 10.

Die **Ordensregeln** wurden vom Stifter ſelbſt im Jahre 1431. in der franzöſiſchen Sprache bekannt gemacht, und **Karl** der Kühne, und hernach **Philipp** I. **Karl** I. und **Philipp** II. Könige von Spanien haben einige hinzugeſezt.

§. 11.

Die **Ordenstage**, an welchen die neuen Ritter gewählt wurden, dauerten bis zu den Zeiten **Philipp** des II. als welcher der erſte war, welcher mit Erlaub-

niß des Pabſtes die Ordenstage aufgehoben, und die Ritter ſelbſt zu wählen angefangen hat.

Dieſer ließ ebenfalls die Namen und Wappen derjenigen, welche dem Orden einverleibt wurden, in ein beſonderes Buch, welches das **Königsbuch** genannt wird, aufzeichnen.

II. Von dem Sternkreuzorden.

§. 1.

Sternkreuzorden.

Der **Sternkreuzorden**, ſo lediglich für die Damen beſteht, wurde von der Kaiſerin **Eleonore** Gemahlin **Ferdinands** des III. im Jahre 1668. geſtiftet, deſſen Oberhaupt Ihre Majeſtät die Kaiſerin iſt.

§. 2.

Der Urſprung dieſer Verſammlung der Hochadelichen Frauen, unter dem Titel des **Sternkreuzes**, ſo zu Ehren des heiligen Kreuzes aufgerichtet worden, iſt folgender.

Am 2ten Hornung des 1668ſten Jahrs kam zur Nachtszeit gerade unter dem Gemache Ihrer verwittibten kaiſerl. Majeſtät **Eleonore** ein Feuer aus. Ungeachtet aller angewandten Gegenanſtalten ergriff das Feuer in wenigen Augenblicken den mehreren Theil des kaiſerl. Palaſtes, und ſetzte ſolchen in Brand. Kaum war Sie im Stand den ringsherum emporgeſtiegenen Flammen zu entfliehen. Alle Koſtbarkeiten mußten ohne Rettung Preiß gegeben werden, und Sie vermißte nichts mehr mit innerlichſter Empfindung und geäuſſertem

Schmerz

Schmerz als ein kleines Käſtchen, worin ein kleiner Theil von dem Holze des heiligen Kreuzes verſchloſſen, und verwahrt ware. Fünf Tage verfloſſen; man war befliſſen die unter dem Schutte begrabenen Reichthümer hervorzuſuchen; Gold, Silber und Edelgeſteine, wurden unter der glühenden Aſche gefunden, aber gedachtes Käſtchen blieb verborgen. Ein Taglöhner, der ungefähr einige übrige Stücke Golds zuſammen ſuchte, ſtieß zwar mit der Schaufel daran, jedoch würde ſelbes noch länger verborgen geblieben ſeyn, wenn nicht ein anderer hinzu getretener Fremder das goldene Kreuz, in welchem das heilige Kreuz eingefaßt war, entdeckt hätte, welches ganz übernatürlicher Weiſe mitten unter dem Feuer unverlezt erhalten wurde. In der That hatte demſelben weder die Flamme, noch der Rauch den mindeſten Schaden zugefügt, obſchon das hölzerne Käſtchen, der ſeidene Uiberzug und Schmelzwerk vom Feuer verzehrt, und das Kriſtall von der Hitze zerſprungen war.

Dieſes heilige Kreuz wurde ſodann Ihrer Majeſtät überbracht, die es mit unbeſchreiblicher Ehrfurcht empfieng, und ſolches bey der Nachwelt zu verewigen beſorgt ware; daher dann der damalige Biſchof zu Wien Philipp Friedrich, nach des allgemeinen Kirchenraths zu Trient beſtehenden Geſetzen einen förmlichen Prozeß über den ganzen Hergang veranlaßte, und nach gepflogener Unterſuchung, und vernommenen Zeugen der Ausſpruch erfolgte, daß das Holz des heiligen Kreuzes

in dem Feuer wunderthätiger Weiſe erhalten worden ſey.

§. 3.

Zur Ehre und Fortpflanzung der Glorie des heiligen Kreuzes errichteten dann Ihre Majeſtät die Kaiſerin eine Verſammlung von ſowohl an groſſen Herkommen, als auch an Frömmigkeit Hochanſehnlichen Frauen, welche linker Seits an der Bruſt an einem ſchwarz ſeidenen Bande ein hangendes Kreuz mit weiß geſtreuten Geſchmolzwerk, und zween holzfarben Strichen, mit der Uiberſchrift: *Salus & Gloria:* **Heil und Glorie**, ſo ihnen mit gewöhnlichen Zeremonien und Gebrauch in Dero Einverleibung öffentlich dargereicht wird, tragen, und hievon Crociere, oder Frauen vom Sternkreuze genannt werden, die ſich unterſchiedlicher Uibungen gottſeliger Andacht zu Ehren des heiligen Kreuzes nach Ausweiſung ihrer ihnen vorgeſchriebenen Regeln und Satzungen befleißen.

§. 4.

Dieſer Verſammlung Schutzfrau, und vorſtehendes Haupt iſt allzeit eine Durchlauchtigſte Frau aus dem Erzhauſe von Oeſtreich. Derzeit ſind Ihre kaiſerl. Majeſtät **Maria Thereſia** Dero allergnädigſtes Oberhaupt und Schutzfrau, daher Sie in allen vorfallenden Geſchäften erſuchet, und bey Höchſtderſelben von denen, ſo in dieſe Verſammlung einverleibet zu werden begehren, mit ſchriftlichen Bitten begelangt werden muß.

§. 5.

§. 5.

Es werden ſtäts zwo Hochadeliche Frauen, die man **Verordnete** nennt, erwählt, deren Sorge es iſt, daß die anderen einverleibten Frauen, und zwar eine jede inſonderheit durch zugeſandte Schreiben und Zettel zu den vornehmſten feyerlichen Begängniſſen, wie auch allen andern Gebräuchen und Uibungen eingeladen, und bey dem Todesfalle einer Einverleibten zur Verrichtung der vorgeſchriebenen Andachtsübungen erinnert werden.

Eben dieſe zwo Verordneten müſſen ſich die Zeremonien dieſer Verſammlung angelegen ſeyn laſſen, und jene, die einverleibt werden, zur Empfangung des Ordenskreuzes begleiten. So werden auch vier zu Rathsfrauen erwählt, welche in Beyſeyn der vorſtehenden Oberin viermal im Jahre, oder auch ſonſt, ſo oft ſie nach deren Gutdünken hiezu berufen werden, ſamt den zwoen Verordneten eine ordentliche Zuſammenkunft halten, und hierin von den Sachen, die ſie zur Erhaltung und Aufnahme dieſer Hochadelichen Verſammlung zuträglich zu ſeyn erachten handeln. Die Schutzfrau, oder Oberin beſtimmt alle 2 Jahre an dem vorhergehenden Tage des Feſtes der Erhöhung des heiligen Kreuzes ſowohl die Verordneten, als auch die Rathsfrauen nach Gutachten der älteren zwölf aus dieſer Verſammlung.

§. 6.

Es iſt auch ein Prieſter beſtimmt, der die täglich geſtiftete heil. Meſſe liest. Dieſer hat die Bücher in ſeiner Verwahrung zu halten, auch alles, was zu dieſem

Werke gehört, fleißig aufzumerken, die Patente, und Zeugnißſchriften der Einverleibung, welche den Einverleibten gegeben werden, zuzuſchicken, zu ſchreiben, zu verſiegeln, und wird **Sekretär** dieſer Verſammlung genannt.

III. Von dem Eliſabethorden.

§. 1.

Eliſabeth-orden.

Der **Eliſabethorden** wurde von der Kaiſerin **Eliſabeth** der Gemahlin Karls des VI. blos für verdiente **Generale** und **Oberſte** als Penſionskreuz geſtiftet. Die Kaiſerin **Maria Thereſia** höchſtſeel. Gedächtniſſes hat den Orden mit einer anſehnlichen Stiftung vermehrt.

§. 2.

Von dieſer in jährlichen 16000 fl. beſtehenden Stiftung ſollen jederzeit 21 Bedürftige und verdienſtvolle Generale und Oberſten einen Genuß halbjährig beziehen, und zwar in drey Klaſſen, daß 6 Individuen in der erſten Klaſſe jedes 1000 fl. 8 in der zweyten Klaſſe jedes 800 fl. und 7 in der dritten Klaſſe jedes 500 fl. jährlich ohne Abzug bekommen.

§. 3.

Die Individuen zu dieſer Stiftung benennt jederzeit der Landesfürſt auf den hofkriegsräthlichen Vorſchlag ſelbſt, und iſt keine Nazion, Religion noch militariſcher Ordensritter davon ausgeſchloſſen.

§. 4.

§. 4.

Jeder dieſer Generale und Oberſten hat das von dem Hofkriegsrathe zu überkommende, und bey Ableben von der Abhandlungs-Inſtanz wieder zurükzuſendende Eliſabethiniſch Thereſianiſche Stiftungskreuz in einem ſchwarzen Band öffentlich zu tragen, auch die Katholiſchen täglich 3 Vater unſer, und Ave Maria für die Stifterin und allerhöchſte Herrſchaft zu bethen; Die nicht der katholiſchen Religion zugethan ſind, haben ſtatt deſſen jährlich 3 Dukaten Allmoſen für das Invalideninſtitut zu entrichten, welche gleich von der Penſion abgezogen, und gehörig verwendet werden.

IV. Von dem Militäriſchen Maria Thereſia Orden.

§. 1.

Vermög den Statuten dieſes militäriſchen von Wail. Sr. Majeſt. Maria Thereſia geſtifteten Ordens vom 12. Dezember 1788. iſt dieſer Orden vom 18. Juny 1757. an für geſtiftet und eröffnet anzuſehen erklärt, und vor allen

Maria Thereſia militäriſcher Orden.

§. 2.

Zu deſſen gröſſerer Zierde das Großmeiſterthum dem Regierer des Erzhaußes Oeſtreich eigen gemacht worden.

§. 3.

Dieſen Orden können alle Oberoffiziers bis incluſive Fähndrich von den Infanterie, Kavallerie, und allen

ſonſtigen

ſonſtigen Regimentern und Korps, ohne Rükſicht auf Religion, Rang oder andere Umſtände erhalten.

§. 4.

Hiebey wird zur unverbrüchlichen Grundregel geſetzt, daß Niemand, wer der auch ſey, wegen ſeiner hohen Geburt, langwierigen Dienſte, vor dem Feinde überkommenen Bleſſuren, oder wegen vorhergehenden Verdienſte, noch viel weniger aus bloſſer Gnade, und auf das Vorwort anderer, ſondern einzig und allein diejenigen in den Orden aufgenommen werden ſollen, welche nicht nur uach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleiſtet, ſondern ſich noch über das durch eine beſondere herzhafte That hervorgethan, oder kluge, und für den Militardienſt erſprießliche Rathſchläge nicht nur an die Hand gegeben; ſondern auch zu derer Ausführung mit vorzüglicher Tapferkeit beygetragen haben.

§. 5.

Dieſer Ritterorden ſoll ſich an keine gewiſſe Zahl binden, ſondern jederzeit aus ſo vielen Großkreuzen und Rittern beſtehen, als ſich dazu würdig machen werden.

§. 6.

Dieſe Ordensritter beſtehen aus zween Klaſſen, nämlich aus Großkreuzen, und Rittern. *)

§. 7.

Großkreuze ſind nur jenen zugedacht, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen, und ſolchen Betragen vereinigen, daß in dem klüklichen Ausſchlage einer oder der andern Kriegs-

*) Von den Kommandeuren wird weiter unten vorkommen.

Kriegsunternehmung von dem erſprießlichſten Einfluße geweſen iſt.

§. 8.

Zu Rittern aber werden alle diejenigen aufgenommen, welche ſich durch eine ausnehmende tapfere That für andern verdienſtlich machen.

§. 9.

Die Großkreuze tragen ein goldenes weißgeſchmelztes achtekigtes Kreuz, deſſen Mittelſchild auf der einen Seite des Kaiſers Franz und der Kaiſerin Thereſia Namen in Chifre mit einem Lorberkranze eingefaſſet, auf der andern Seite aber das erzherzogliche öſtereichiſche Wappen mit der Umſchrift FORTITUDINI vorſtellt, an einem ponceau rothen in der Mitte mit einem weiſſen Streife verſehenen Handbreiten Bande von der Rechten zur Linken en Charpe, die Ritter hingegen eben ein ſolches jedoch kleineres Kreuz von einem zwey Finger breiten Bande von der nemlichen Farbe in einem Knopfloche des Rocks, oder der Weſte auf der Bruſt.

§. 10.

Nebſt dem öffentlich zu tragenden Ordenskreuze erhalten 20 Großkreuze eine jährliche Penſion von 1500 fl. ferners 100 Ritter die Penſion von 600 fl. und andere 100 von 400 fl., welche Penſion ſie von dem Tage ihrer Aufnahme zu genieſſen haben.

§. 11.

Jene Ritter, welche nach bereits beſetzten Penſionen in den Orden aufgenommen werden, rücken nach

und

und nach zu folge ihr's Rangs in die Penſion von 400 und ſonach 600 fl ein.

§. 12.

Zu dieſem Orden ſind einmal hundert, und fünfzig Tauſend Gulden jährlicher Einkünfte angewieſen.

§. 13.

Obwohl nun die Penſionen nur auf eine gewiſſe Zahl feſtgeſetzt ſind: ſo können doch ſo viele Großkreuze und Ritter angenommen werden, als ſich deſſen würdig machen.

§. 14.

Um in den Orden aufgenommen zu werden, muß die von dem Kandidaten geſchehene tapfere That zureichend beſchrieben, mit Beweiſen beſtärkt, und von dem Ordenskapitel, ob dieſe That rechtens erwieſen, und das große oder kleine Kreuz verdiene, erkannt werden.

§. 15.

Der Ordens-Kandidat hat an Se. Majeſtät als Großmeiſter dieſes Ordens ſeine Bittſchrift zu ſtellen, und derſelben die Species Facti, worin ſeine Verdienſte umſtändlich beſchrieben, und mit der erforderlichen Zeugen eigenhändigen Unterſchrift, und Inſiegel beigefügt ſind.

§. 16.

Die dem gedachten Geſuche beigelegte Species Facti muß ohne weitern Eingang eine umſtändliche Beſchreibung der That, wo, wann, und wie ſolche un-

unternommen, und glüklich vollzogen worden ſey, enthalten, und muß, wenn der probführende General, oder Offizier unter eines andern Kommando geſtanden iſt, vor allen anderen von dem kommandirenden Offiziere und überhaupt von 6 Ober-Offizieren mit ihrer Handunterſchrift und Pettſchaft beſtättigt ſeyn, in deren Ermanglung aber von 12 Unteroffiziers oder Gemeinen, die das Factum ſelbſt geſehen haben, unterſchrieben, und beſiegelt werden. Sonach wird das belegte Geſuch entweder dem en Chef kommandirenden Generalen, oder dem Ordenskanzler behändigt.

§. 17.

Wenn der Kommandirende ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigte, oder der Kandidat ſelbſt das Kommando geführt hätte, ſo iſt das Zeugniß der angeführten That mittels Unterſchrift 6 Ober-Offiziers beizubringen. Sind nicht ſo viele Offiziers aufzubringen, ſo kann das Zeugniß zweener Unteroffiziers oder Gemeinen für einem Offizier gültig ſeyn.

§. 18.

Sollten aber nicht ſo viele Zeugen als vorgeſchrieben iſt, aufgeführt werden können, ſo ſoll die That ſamt den Umſtänden deſto genauer bemerket, und diejenigen, ſo die That mit Augen geſehen haben, zur Unterſchrift ihrer Ausſage gezogen werden.

§. 19.

Auch die von den k. k. Generalen und Offiziers bey der Armee der kaiſerlichen Bundsgenoſſenen unter-

nom-

nommene kluge und tapfere That, wird nach vorſchriftmäßigen Beweiſe mit dieſem Orden belohnet.

§. 20.

Nach der Inſtrukzion und Anweiſung, vermög welcher das Ordenskapitel gehalten werden ſoll, müßen ſo oft ein Kapitel angeſtellet wird, jederzeit alle bey der Armee anweſende Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden. Derjenige, welcher dabey zu präſidiren den Auftrag erhält, muß vorzüglich darauf ſehen, daß daſſelbe außer ihm noch wenigſtens aus 6 Großkreuzen und Rittern, wenn deren nicht mehr bey der Armee zugegen ſind, zuſammen geſetzet werde. Wenn nun an dem beſtimmten Tage die Ordensritter verſammelt ſind, ſo werden die Memorialien, und Zeugniſſe, wenn ſie nicht vorher zur Gewinnung der Zeit bereits zirkulirt haben, vorgeleſen, um damit jeder die Verdienſte und Würdigkeit dazu erkennen möge.

§. 21.

Ueberhaupt ſind jene Thaten, ſo einer ohne Verantwortung hätte unterlaſſen können, und zum Nutzen der Armee gereichen, des Ordens würdig, welches ſich das Ordenskapitel als eine Richtſchnur gegenwärtig zu halten hat, z. B. wenn ein Offizier ohne beſondern Befehl einen Angriff waget, mit geſetztem Gemüthe alle Anſtalten macht, und eine perſönliche Herzhaftigkeit bezeiget; durch ſeinen Vorgang die unterhabende Mannſchaft anfriſcht, eine Schanze, Batterie, oder ſonſt beſetzten Ort überſteigt; wenn er eine Oeffnung zwiſchen

feind-

feindlichen Truppen wahrnimmt, und ſich dieſes Vortheils bedienet; wenn er ſich zu einer gefährlichen Unternehmung freywillig anbietet, und ſelbe ihm gelinget; wenn er in dem Treffen auf ſeinen Flügel, mit ſeiner Brigade, Kompagnie ꝛc. zum Vortheile eines Korps, oder gar der Armee von ſich ſelbſt eine Bewegung macht, wenn er ein thunliches Militarprojekt, oder ſonſt eine neue Entdeckung macht, u. ſ. w. weshalben jedem Militaroffizier bey der Armee erlaubt iſt, ſeinem Stabsoffizier oder Generalen dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verſchaffen kann, wider den Feind etwas Vortheilhaftes zu unternehmen, und ſich dieſes Ehrenzeichen zu erwerben.

§. 22.

In allen dergleichen Fällen iſt jedoch nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen aber ſparſam zu verfahren, und nur dann vorzugehen, wenn nebſt der Herzhaftigkeit ein auſſerordentliches kluges Betragen in der nämlichen That ſich vereinbart befindet.

§. 23.

Das Ordenskapitel hat ein für allemal die Unterſuchung der Ritterproben in Erwägung aller Umſtände des Faktum, der Ordnung der Zeit, der authentiſchen Zeugniſſe vorzunehmen, und ſonach jeder der anweſenden Großkreuze und Ritter, und zwar ſo, daß von den jüngern angefangen, und bis zu den älteſten hinaufgeſtiegen werde, über die in den Geſuchen angeführten Verdienſte ſowohl, als über die Gültigkeit der Zeug-

niſſe

niſſe ſeine Meinung ad Protocollum zu eröffnen, ſo- dann der Präſes des Kapitels die Stimmen zu ſammeln, und ſecundum majora das Concluſum zu machen, und ſolches Protokoll, worin eines jeden Votum be- merket iſt, mit den Geſuchen, Zeugniſſen, inſtruirter zum großmeiſterlichen Entſchluße in originali einzu- ſchicken, von dem es entweder beſtättiget, oder abge- ändert wird.

§. 24.

Wenn nun vom Großmeiſter die Beſtättigung des Kapitularſchlußes, und die Promozion der Ordenskan- didaten durch eine vom Großmeiſter eigenhändig unter- ſchriebene Liſte einlauft, ſo wird von dem Präſidiren- den, welcher von dem Großmeiſter mit der Subſtitution verſehen wird, und allemal ein Großkreuz iſt, den Rittern ſolches durch beſondere Zuſchriften bekannt ge- macht, und Tag und Stunde der feyerlich vorzugehen habenden Handlung eröffnet. Auch werden ſodann Ta- ges vorher bey der Parole die Namen der Ordensritter publiziret.

§. 25.

Denjenigen, welche wegen Abweſenheit dieſes Or- denskreuz weder bey der feyerlichen Handlung erlangen, noch von dem Präſidirenden Großkreuz empfangen kön- nen, werden ſolche von dem ſubſtituirten Großkreuze mittels eines beſondern Schreibens zugefertigt.

§. 26.

§. 26.

Nach dem Rezeptionsakt wird einem jeden Großkreuze und Ritter ſein Promozionspatent von der Ordenskanzley taxfrey ausgefertiget, den Abweſenden aber durch ihre Agenten oder Beſtellte zugeſendet.

§. 27.

Alle und jede Großkreuze und Ritter haben den Vorzug nicht nur bey den Hoffeſten, und ordinari Appartements gleich den Generalsperſonen eingelaſſen zu werden.

§. 28.

Das Ordenskreuz legt eo ipſo jedem in den Orden aufgenommenen den Ritterſtand, wenn er ſich noch nicht darinn befindet, bey, und iſt den Ordensgliedern in allen Erbländern nach deſſen Qualität zu begegnen, und ihr Ritterſtand anzuerkennen.

§. 29.

Den es begehrenden Ordens-Großkreuzen und Rittern wird das Baronat ſamt dem gewöhnlichen Diplome unentgeldlich ausgefertigt.

§. 30.

Alle Länderſtellen haben bey den Expedizionen und anderen Gelegenheiten den Ordensrittern die gebührende Ordens-Titulatur beyzulegen, gleichwie die Ordensritter ſelbſt ſich von ihrer Ordenswürde zu ſchreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wappen und Pettſchaften zu führen berechtigt ſind.

§. 31.

Das Ehrenzeichen dieſes Ritterordens kann zugleich mit und neben dem goldenen Vlieſſe getragen werden, hingegen ein Ritterorden einer auswärtigen Macht findet nicht Platz.

§. 32.

Jedem Ordensritter iſt vergönnt nach vorläufiger dem Ordenskanzler gegebenen Nachricht auf ſeine eigene Koſten mehrere Ordenskreuze ſich anzuſchaffen. Dieſe bleiben zwar unter den übrigen Verlaſſenſchaftsſachen, das ſonſtige hinterlaſſene Ordenszeichen aber muß von den Erben dem Ordenskanzler behändigt oder zugeſchickt werden.

§. 33.

Nach Abſterben der Großkreuze und Ritter haben ihre hinterlaſſene Wittwen die Hälfte der genoſſenen Penſion aus der Ordenskaſſe zu beziehen.

§. 34.

Das Ordenskanzellariat wird allemal von dem Hof- und Staatskanzler zugleich begleitet, und geführet.

§. 35.

Alle Memorialien und Schreiben in Ordensſachen ſowohl, als die Kapitularberichte und Gutachten ſind dem Ordenskanzler ſub volanti beyzuſchließen, und zuzuſenden.

§. 36.

Unter dieſem Kanzler ſtehen die Ordensbeamte, nämlich der Treſorier, und Greffier, welche auf

des Ordenskanzlers Vorſchlag von dem Großmeiſter jederzeit ernennet werden.

Dieſer beiden Beamten Verrichtungen beſtehen in folgenden: der **Ordens-Treſorier** hat nicht nur für die Zurichtung der Ordenszeichen zu ſorgen, und ſelbige bey feyerlichen Rezeptionen dem Ordenskanzler zu überreichen, ſondern auch die jährlich dem Orden ausgeſetzten Einmalhundert und Fünfzigtauſend Gulden zu erheben, hievon die Penſionen der Ritter und Beſoldungen der Ordensbeamten auszuzahlen, und ſowohl über dieſe, als andere Ordenskoſten jährliche Rechnungen abzulegen.

Der **Ordens Greffier** hat ein dokumentirtes Protokoll zu führen, und in ſelbes alles dasjenige, was in Ordensgeſchäften Merkwürdiges vorkömmt, nach der Ordnung der Zeit an gehörige Orte einzutragen, die höchſten Reſkripte und Befehle an das Ordenskapitel ſowohl, als die Patente der ernannten Ritter auszufertigen, die Ordensliſten zu verfaſſen, die Memorialien zu regiſtriren, und in dem Ordensarchive aufzubehalten.

§. 37.

Das **Ordensfeſt** ſoll alljährlich, und wenn möglich am 15ten Oktober am Feſte der heiligen Thereſia nach folgendem Zeremoniel feyerlichſt begangen werden. Es ſind die anweſenden Großkreuze und Ordensritter zu dieſem Feſte vorzuladen, welche den allerhöchſten Hof mit ihren Ordenszeichen in ihrem Uniform nach

ihren Charakter in die Hofkapelle begleiten, worin für Se. Majeſtät den Kaiſer der Thron zubereitet iſt. Für die Großkreuze wird eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Bänke über zwerch geſtellet, wo ſodann nach dem hohen Amte und Te Deum laudamus der Zurückgang eben ſo vollzogen, und öffentliche Tafel gegeben wird.

§. 38.

Se. Majeſtät Kaiſer Joſeph II. hat dieſen Orden im Jahre 1765. mit **Kommandeurs** vermehrt, und den Großkreuzen ein Nebenzeichen verliehen, daß ſie auf der linken Seite des Rockes an der Bruſt ein geſticktes von einem Lorberkranze eingefaßtes ſilbernes Kreuz auf rothem Grunde mit der Inſchrift: Fortitudini: tragen dürfen.

V. Von dem St. Stephansorden.

§. 1.

St. Stephans Ritterorden.

Der königl. St. Stephans Zivil-Ritterorden iſt von der Kaiſerin Königin Maria Thereſia im Jahre 1764. unterm 6. May für diejenigen, welche durch treue, kluge Anſchläge, und unermüdete Bemühungen die Hof- und innerlichen Landesangelegenheiten beſorgen, und auf die Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Weſens ſehen, geſtiftet worden.

Die Geſetze und Verordnungen dieſes Ordens beſtehen in folgenden:

§. 2

§. 2.

Dieſer Orden führt den Namen des heil. apoſtoliſchen Königs Stephan.

§. 3.

Die Würde des Großmeiſterthums iſt und bleibt mit der Krone Hungarn ewig, und unzertrennlich vereinigt.

§. 4.

Dieſer Orden beſteht aus 100 edlen durch Verdienſte ſich hervorgethanenen, und in drey Gattungen eingetheilten Rittern.

In der erſten ſind 20 **Großkreuze**, in der zweyten 30 **Kommandeurs**, und in der dritten 50 **Kleinkreuze**, ohne die mit dieſen Orden zu beehrenden Geiſtlichen mitzurechnen.

§. 5.

Der Hauptendzweck dieſes Ordens iſt die öffentliche Erkenntniß und Belohnung der um das Durchlauchtigſte Erzhaus erworbenen Verdienſte; daher tragen die Ordensritter zum Zeichen der erlangten Würde ein achteckigtes grün geſchmolzenes, um den Rand mit einem goldenen Streife, und in der Mitte einem roth geſchmolzenen Mittelſchildchen verſehenes Kreuz, da dieſe zwo Farben dem Königreiche Hungarn eigen ſind. Im gedachten Mittelſchildchen iſt in einer goldenen auf einem grünen Berge geſtellten Krone ein ſtehendes ſilbernes apoſtol. Kreuz, zu deſſen beiden Seiten ſtehen die Anfangsbuchſtaben M. T. mit der Aufſchrift: Publicum

meritorum Proemium. Auf der andern Seite des Kreuzes aber iſt auf einem weiß geſchmolzenen Schildchen eine mit einem Kreuze von Eichenblättern eingefaßte, und die Namen des Ordens anzeigende Inſchrift: Sancto Stephano Regi Apoſtolico.

§. 6.

Das Ordenszeichen, welches den Rittern ertheilt wird, iſt zweyerley, nämlich, das **große**, und das **kleine** Kreuz. Mit dem **großen** werden die Ritter von der **erſten Gattung**, und die Kommandeurs, mit dem **kleinen** aber die Ritter von der dritten Klaſſe beehrt.

Die **Großkreuze** haben ihre Ordenszeichen an einem handbreiten in der Mitte rothen, auf beiden Seiten aber grünen, von der rechten Schulter nach der linken Seite hinhängenden Bande, dann über dies einen mit Silber geſtickten Plack am Rocke, in deſſen Mitte das Ordenszeichen in einem Kranze von Eichenblättern eingefaßt zu ſehen iſt, zu tragen.

Die Kommandeur's tragen ihr Kreuz an dem Halſe, die Kleinkreuze aber an der Knopfſchlinge.

§. 7.

Der Rang zwiſchen dieſen drey Klaſſen beſtimmt ſich von ſelbſt, nur wird auch unter jeder dieſer Klaſſe der Rang bey Feyerlichkeiten nach dem Alterthume derſelben genommen.

§. 8.

§. 8.

Bey der jährlichen feyerlichen Begehung des Ordensfeſtes, wozu der Tag des heil. apoſtol. Königs Stephani beſtimmt iſt, ſind alle Ordensritter bey dem Gottesdienſte zu erſcheinen verbunden.

§. 9.

Dieſe Ordensritter haben auch bey dieſer Feyerlichkeit eine Ordenskleidung, und zwar einen langen mit oben weit, unten aber enge zugehenden Aermeln verſehenen, mit Hermelin verbrämten, und mit karmeſin rothen Taffet gefütterten ſammeten grünen Rittermantel. Das Unterkleid und der Ordenshut aber iſt von karmeſin rothen Sammet, und dieſer mit Hermelin verbrämt, und mit Reigerfedern, welche in einer roth und grün geſchmolzenen Scheide ſtecken, geziert.

§. 10.

Zur Unterſcheidung der Ritterklaſſe tragen die Ordenskreuze alles mit zerſtreuten Eichenlaube reichlich geſtickt. Die Kommandeurs hingegen eine bordenförmige Stickerey, die Kleinkreuze imgleichen eine derley, jedoch ſchmäler.

Die Eichenblätter ſind von Zeiten der alten Römer hergenommen, bey denen dieſes Laub zum Zivilkranze beſtimmt geweſen iſt.

§. 11.

Die Großkreuze haben noch zur größern Zierde eine goldene Kette, in welcher die Anfangsbuchſtaben von dem Namen des heiligen Stephans, und von

der Kaiſerin **Thereſia** vom Golde miteinander abwechſeln, jedesmal aber iſt dazwiſchen die hungariſche Krone gefügt, und ſo formirt dieſes eine Kette, in deren Mitte ein goldener Adler, als das Sinnbild des Erzhauſes mit der Inſchrift: Stringit amore auf einem Schildchen vorgeſtellet iſt, von welchen das oberwehnte Ordenskreuz abhänget, welcher Kette ſich die Großkreuze nicht nur an dem Ordensfeſte, ſondern ſo oft ſie als Glieder des Ordens nach Hofe berufen werden, bedienen.

§. 12.

Nur der Großmeiſter und Kronprinz kann ſolches mit Edelſteinen ausgezierzt tragen, ausgenommen, ein Ritter wäre damit vom Hofe beehrt worden.

§. 13.

Die Aemter bey dieſem Orden ſind nachſtehende:

a) Der **Ordensprälat**. Derſelbe iſt aus dem höhern geiſtlichen Stand, und hat am Ordensfeſte den Kirchendienſt zu verſehen.

b) Der **Ordenskanzler**. Dieſer muß bey dem Ordenskapitel, und bey der feyerlichen Aufnahme der Ritter eine Anrede halten, den Eid vorleſen; die Geſchäfte des Ordens beſorgen, die erforderlichen Dekrete ausfertigen laſſen, und die Ordensſiegel verwahren. Die **Ordenskanzlerſtelle** iſt mit der ungariſchen **Hufkanzlerſtelle** vereint.

c) Der **Ordensgreffier**, dieſer hat das Ordensprotokoll zu führen, das Archiv zu beſorgen,

 die

die Bittſchriften in ein Buch einzutragen, und die Pflichten den Kandidaten vorzuleſen.

d) Ordensſchatzmeiſter oder Treſorier, dieſem liegt ob, für die Ordenszeichen zu ſorgen, auf die Kleidung zu ſehen, und über die Einkünfte Rechnung zu führen.

Dieſe zween letztern dürfen bey ihrem aufhabenden Amte das kleine Kreuz tragen.

e) Der Ordensherold, dieſer trägt an Ordensfeſten das Wappen vor, und bedient ſich dabey der Kleidung der Kleinkreuze.

f) Der Ordenskanzelliſt, dieſer verfaßt die nöthigen Schriften, und geht dem Ordensgreffier und Schatzmeiſter an Hände. Die zween letztern Beamten werden auf Vorſchlag des Ordenskanzler ernannt.

§. 14.

Den Kleinkreuzen iſt nicht minder bey den Hoffeſten, und ordinari Apartements, dann bey Spielen, oder kleinen Apartements zu erſcheinen geſtattet.

§. 15.

Wenn es ſich fügen ſollte, daß einer, welcher noch nicht wirklich geheimer Rath wäre, wegen beſonderer Verdienſte mit dem großen Kreuze begnadet würde, ſo will der allerhöchſte Hof ihn dazu, die Kommandeurs in einem ſolchen Falle zu Dekretal-geheimen Räthen, die Kleinkreuze aber nach Beſchaffenheit der Umſtände, worüber dem Hofe die Beurtheilung vor-

behalten, auch zur Grafenwürde, zum Baronate hingegen, wenn ſie darum bittlich einkommen, und zwar taxfrey erheben.

§. 16.

Die Stellen müſſen den Ordensrittern, wenn ſie an dieſelben etwas erlaſſen, nebſt ihren gebührenden, auch den Ordenstitel beylegen.

§. 17.

Wenn in Hof = als des Großmeiſters Namen Dekrete an die Großkreuze erfolgen, ſo werden ſie mit der Benennung Couſins (Cognati noſtri) beehrt.

§. 18.

Am Ordensfeſte ſpeiſen die Großkreuze in der Ordenskleidung mit an der Tafel bey Hofe, die Kommandeurs, und Kleinkreuze aber werden daſelbſt durch den Dapiferorum Magiſtrum bewirthet.

§. 19.

Jedem Ritter iſt geſtattet ſein Geſchlechtswappen mit dem Ordenszeichen lebenslang auszuzieren.

§. 20.

Jeder Ordensritter kann ſich nach vorläufiger Anzeige an den Ordenskanzler auf eigene Koſten mehrere Ordenszeichen machen laſſen.

§. 21.

Da bey Ertheilung des Großkreuzes nebſt den Verdienſten auch auf die Geburt und Würde der Perſonen, mithin auf das Alterthum des Stammes geſehen wird, ſo muß jeder Kandidat des Großkreuzes das

Alter=

Alterthum des Geſchlechts wenigſtens durch vier Grade mit genugſamen Proben darthun, wobey nur bey ausnehmenden, und beſonderen Verdienſten eine Nachſicht gebraucht wird.

Von dieſen Ahnenproben ſind aber die Kammerherren ausgenommen, weil das Alterthum ihres Geſchlechts ſchon ohnehin ſattſam bekannt iſt.

§. 22.

Das Rezeptions-Diplom wird für die Großkreuze in Geſtalt eines Buchs, für die Kommandeurs und Kleinkreuze hingegen in Form eines Patents ausgefertigt, und von dem Großmeiſter, dem Ordenskanzler, und Ordensgreffier unterſchrieben.

Es iſt auch noch dieſer Unterſchied dabey, daß die Kommandeurs daſſelbe mit einem beygedruckten Siegl erhalten.

§. 23.

Das Ordenszeichen müſſen ſie beſtändig tragen, und keiner ohne daſſelbe öffentlich erſcheinen, noch dürfen ſie neben demſelben einen auswärtigen Orden tragen.

§. 24.

Nach Abſterben eines Großkreuzes iſt die Ordenskette an den Großmeiſter zu übergeben; das Ordenszeichen der andern Glieder aber an den Ordensſchatzmeiſter von ihren Erben zu überſchicken.

§. 25.

Sämmentliche Ritter ſind verbunden, an dem Ordensfeſte bey der erſten Veſper, und bey dem heil. Meß-

opfer,

opfer, welches alljährlich den Tag nach dem Feſt des heil. Stephani für die abgeſtorbenen Ritter gehalten wird, zu erſcheinen.

Anhang.

Ehrenpfennige für Soldaten.

Obwohl die von Sr. Majeſtät dem Kaiſer Joſeph dem II. für die obligate Mannſchaft zur Belohnung einzelner tapferer Handlungen vor dem Feind beſtimmten Ehrenzeichen oder Denkmünzen nicht als ein Orden zu betrachten ſind; ſo werden ſie doch als ein öffentliches ſichtbares Ehrenzeichen getragen, daher hievon zu handeln nicht unanpaſſend ſeyn dürfte.

§. 1.

Se. Majeſtät Joſeph II. als Stifter dieſes Ehrenzeichens, hat in Erwägung, daß bisher Handlungen von ausgezeichneter Tapferkeit bey der Mannſchaft vom obligaten Stande, ſo oft ſie zu der Kenntniß der Kommandirenden gelangten, zwar mit Geld belohnt worden ſind, eine ſolche Belohnung aber demjenigen, welcher ſie empfing, blos den vorübergehenden Vortheil einer Ergötzlichkeit verſchafft hatte, und wenig geſchickt war, weder ſein eigenes Gefühl durch das Andenken ſeines Wohlverhaltens zu erhöhen, noch unter ſeinen Mitſoldaten eine rühmliche Nacheiferung rege zu machen; im Jahre 1789. unterm 22ten Juli beſchloſſen: daß in Zukunft einzelne tapfere Handlungen der obligaten Kriegsmannſchaft durch ein öffentliches und fortdaurendes Ehrenzeichen der Vergeſſenheit entriſſen, und mit demſelben,

ben, wenn die wackeren Männer, die ſolches erwerben, verehelicht ſind, ihr Verdienſt auf die Nachkömmlinge fortgepflanzt werden ſoll, um auch dieſe zur Ehrbegierde, und zum Dienſte des Staates dadurch aufzumuntern.

§. 2.

Das Ehrenzeichen beſteht in einer goldenen und ſilbernen zu dieſem Zwecke eigends geprägten Denkmünze, deren eine Seite mit dem Portrait Sr. Majeſtät des Kaiſers mit der Aufſchrift: Joſephus II. und die andere Seite mit der Inſchrift: Der Tapferkeit, welche mit Lorbeerzweigen umgeben, verſehen, und derſelben Vertheilung unter den hiezu vorgeſchriebenen unumgänglichen erforderlichen Bedingungen an die kommandirenden Generale der im Felde ſtehenden Truppen übertragen iſt.

§. 3.

Derjenige, welcher die Denkmünze erhält, iſt berechtigt, ſolche zu jederzeit in- und auſſer dem Dienſte öffentlich zu tragen, empfängt auch eine tägliche Zulage, welche Se. Majeſtät für diejenigen, welche dieſes Ehrenzeichen würdig erklärt ſind, bewilligt haben.

§. 4.

Des Ehrenzeichens iſt fähig jeder in k. k. Dienſten ſtehender obligater Mann vom Feldwebel und Wachtmeiſter an abwärts ſowohl von der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, und von Gränzern, als von Sappeurs, Mineurs-Pontoniers-Jäger-Pionierkorps, wie

wie auch ein Stückknecht, wenn ſie ſich durch eine beſondere That dazu auszeichnen.

§. 4.

Die unter der k. k. Armee dienenden Ausländer haben wie die unter dem Militare befindlichen eingebohrnen Unterthanen für dieſes Ehrenzeichen die Qualifikazion.

§. 5.

Nur demjenigen kann ein ſolches Ehrenzeichen zugewendet werden, der perſönlich eine beſondere tapfere Handlung begangen hat, die nicht dumme Vermeſſenheit, oder Raubbegierde allein iſt, ſondern wo der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienſtes, zum guten Ausſchlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr ſtehenden Offiziers, oder Kameraden, Siegeszeichen oder äráriſchen Guts beigetragen hat, und eine ſolche That mit glaubwürdigen Zeugniſſen beſtättigt worden iſt.

§. 6.

Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Eskadrons, Kompagnien, Kommandirte und Freywillige vertheilt werden, die ſich unter Anführung eines Offiziers wohl verhalten, ſondern es muß eine perſönliche Handlung ſeyn, die denjenigen, der ſie begeht, des Ehrenzeichens würdig macht.

§. 7.

Die ſilberne Denkmünzen ſind für minder tapfere Handlungen, und die goldenen für die allerausgezeichneſten beſtimmt; es kann mithin ein Unteroffizier eine ſil-

ſilberne, und ein Gemeiner eine goldene Denkmünze überkommen, auch kann derjenige, welcher bereits eine ſilberne Denkmünze hat, bey einer ſich ergebenen neuen Gelegenheit vom Wohlverhalten, gegen der Zurüknehmung der ſilbernen eine goldene Denkmünze erhalten; ein ſolcher aber, der ſchon eine goldene Denkmünze hat, und eine neue tapfere Handlung begeht, bekömmt alsdann eine Belohnung im Geld.

§. 8.

Die Vertheilung einer ſolchen Denkmünze ſoll nur nach Verdienſt geſchehen, und mit der gehörigen Aufmerkſamkeit, um den Werth derſelben durch Gemeinmachung nicht abzuwürdigen. Es kann daher blos der kommandirende General, der vor dem Feinde ſtehenden Truppen, ſo oft ein Fall von der Kollazion dieſes Ehrenzeichens eintritt, über die derowegen vorgebracht werdenden Umſtände und Zeugniſſe erkennen, und beſtimmen, wer eine ſilberne, oder goldene Denkmünze bekommen, und wann die ſilberne gegen eine goldene Denkmünze ausgewechſelt werdeu ſoll.

§. 9

Derjenige, ſo nach dem Befund des kommandirenden Generalen das Ehrenzeichen erhält, hat daſſelbe aus den Händen ſeines vorgeſetzten Regiments, Batail- lons, oder Korps Kommandanten in Beyſein der übrigen Mannſchaft öffentlich zu bekommen, und mit dem Band, welches bey einer jeden Denkmünze vorhanden iſt, an dem Knopfloch ſeines Rocks, oder Dallmans zu tragen.

§. 10.

§. 10.

Wer eine ſilberne Denkmünze überkömmt, derjenige erhält nach ſeiner Majeſtät Gnade die Hälfte ſeiner Löhnung nach der bekleidenden Charge, als eine Zulage, derjenige hingegen, ſo eine goldene Denkmünze empfängt, erhält den ganzen Betrag ſeiner der Charge anklebenden Löhnung, als eine Zulage, und eigentlich doppelte Löhnung.

§. 11.

Die Zulage von der halben, und reſpektive von der ganzen Löhnung wird einem jeden, ſo lang er dient, auf die Art abgereicht, daß der Mann die Halbſcheid, und das Ganze der ordinari Löhnung, die ihm von dem Tag gebühret, wo er die Denkmünze empfängt, nach dem Fuße des Lands, wo er im Frieden zur Dienſtleiſtung beſtimmt iſt, zur Zulage zu erhalten, und dieſe auch nicht ſich zu verändern hat, wenn gleich ein gemeiner Unteroffizier, ein Gefreiter Korporal wird, oder ein Mann von der Infanterie zur Kavallerie, oder von Kavallerie zur Infanterie zu ſtehen kommet.

§. 12.

Ein Mann, der das Ehrenzeichen bekommen hat, und nach der Hand zu einer Offiziers-Charge gelangt, behält auch mit dem Offiziers-Charakter die Denkmünze, und derſelben anklebenden Genuß bey.

§. 13.

Kömmt ein mit dieſem Ehrenzeichen belohnter Mann ins Spital, oder gehet auf Urlaub, ſo wird die Zulage in dem einen, und in dem andern Falle dem

Mann

Mann beigelaſſen, obgleich der Mann während dem Urlaub keine Löhnung erhält, und diejenige des Kranken dem Spital zukömmt.

§. 14.

Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen in die Invaliden-Verſorgung übernommen, ſo bekömmt derſelbe nebſt dem Invaliden inſtitutmäſſigen Genuße im Geld die Hälfte, und reſpektive den ganzen Betrag von dieſem Genuße als eine Zulage.

§. 15.

Erhohlt ſich ein Mann bey dem Invaliden-Inſtitut auf die Art, daß er in ſeine vorige Dienſtleiſtung zurücktritt, ſo bekömmt er nebſt der Löhnung von ſeiner Charge auch die vorige Zulage, bis er wieder in die Invaliden-Verſorgung, und den allda feſtgeſetzten Genuß gelangt.

§. 16.

Setzt ſich einer von denjenigen, welche das Ehrenzeichen haben, in den Fall wegen was immer für eines begangenen wichtigen Verbrechens kriegsrechtlich verurtheilt, und beſtraft zu werden, ſo iſt die Denkmünze einem ſolchen abzunehmen, und er verliert anbey noch die darauf verwilligten andern Vortheile.

§. 17.

Wer immer ſeine Denkmünze verkauft, oder verſpielt, wird derſelben, und der ihr mit angehefteten übrigen Vortheile verluſtigt.

§. 18.

Kann einer beweiſen, daß die Denkmünze ihm ge-

ſtohlen worden iſt, oder daß er ſie ohne ſein Verſchulden verlohren hat, ſo bekommt er dafür eine andere.

§. 19.

Wie die Denkmünze bey einem abſterbenden verheuratheten Mann ſeinem Weib, oder ſeinen Kindern verbleibt, ſo haben die Regiments- Bataillons- und Korps Kommendanten diejenige der mit Tod abgehenden ledigen Standes zurük zu nehmen, und an die kommandirenden Generale einzureichen.

§. 20.

Tretten Inländer vom Dienſt auf ſteuerbare Wirthſchaften, und Ausländer nach geendigter Kapitulazion, oder nach dem Ausgange des Kriegs von Regimentern, Bataillons, oder Korps aus, ſo nehmen ſie ihre Denkmünzen, als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum mit ſich, nur hat mit dem Tage, wo die Löhnung am letzten einem ſolchen Manne abgereicht wird, auch die Zulage aufzuhören.

§. 21.

Sind auf ſteuerbare Gründe abgehende Soldaten Wittwer ohne Kinder, oder ledigen Stands, ſo ſind von ſolchen ohne Weib und Kindern abſterbenden Leuten die Ehrenzeichen nach ihrem Tode durch die Regiments- Bataillons- und Korps- Kommandanten, unter welchen die Mannſchaft gedienet hat zurükzunehmen, und an die kommandirenden Generale abzugeben, hingegen nehmen ausgetrettene Ausländer die Denkmünze mit ſich, wenn gleich ſelbe ledigen Standes ſind, und auſſer Landes abgehen.

Zweyte Abtheilung.

Zweyte Abtheilung.

Von denen, die unter der öſtreichiſchen Monarchie ſtehen, und derſelben Rechten, den von Ihnen zu beobachtenden Geſezen, dann den in Rükſicht der lezteren beſtellten Staatsämtern, und Beamten überhaupt.

Erſtes Hauptſtück.

Von den öſtreichiſchen Unterthanen, und derſelben Rechten überhaupt.

§. 1.

Unter den öſtreichiſchen Unterthanen werden im allgemeinen Verſtande alle diejenigen betrachtet, welche in den öſtreichiſchen Erbländern, unter der Landesfürſtlichen Gewalt vereinigt leben. Was unter öſtreichiſchen Unterthanen verſtanden werden.

§. 2.

Jedermann der Unterthanen iſt als eine Perſon zu betrachten, und eine Perſon iſt ein Menſch, welcher in Bezug auf ſeinen Stand verſchiedene dem Stande angemeſſene Rechte, und Verbindlichkeiten hat. Was unter Benennung Perſon begriffen.

Unter der Benennung Perſon werden alſo verſchiedene Glieder des Staates begriffen, und ſolche ſind

§. 3.

Herrſchaften, Unterthanen, (im engern Verſtande genommen) Bürger; und andere freye Menſchen.

§. 4.

Was ſind Herrſchaften

Herrſchaften ſind jene Glieder des Staates, welche die Fähigkeit haben Unterthanen zu beſitzen. Dieſe werden auch **Landmänner** genannt, wenn ſie als ſolche bei der Landtafel eingetragen ſind, ſonſt können ſie die Vorrechte der **Landmänner** nicht genießen.

Das weitere hievon folgt unter den §§. von 5 bis 21.

Was ſind Unterthanen

Unterthanen (im engern Verſtande genommen,) ſind jene, welche in Anſehung ihrer Perſon, und ihres Grundes den Herrſchaften untergeben ſind.

Hievon kömmt in dem nachfolgenden §. 22 das mehrere vor.

Was ſind Bürger.

Bürger, ſind jene Glieder des Staates, welche wegen ihrer Beſitzung, wegen ihres Handwerkes, oder ſonſtigen Gewerbes in den unmittelbaren Städten, und Märkten von der Obrigkeit, unter die Zahl der Bürger aufgenommen werden.

In den §§. von 23 bis 30 wird das weiter hiezu gehörige behandelt.

Was wird unter freye Menſchen verſtanden.

Unter den **anderen freyen Menſchen** werden jene Staatsglieder verſtanden, welche keines von den vorhergegangenen Dreyen ſind. Dergleichen ſind die Staatsbeamten, Lehrer, Künſtler, Großhändler ꝛc.

§. 5.

Bei was ſind Landmänner.

Landmänner ſind jene Perſonen, die in den Landtägen Siz und Stimme haben, mithin wirkliche Mitglieder der **Landſtände** ſind.

Landſtände bedeuten die Verſammlung derjenigen Perſonen, welche das Wohl des Landes vor anderen zu beſorgen haben, und daher auch beſondere Vorrechte genießen, als das Recht Landtäge zu halten, und die Landesämter zu begleiten. Was verſteht man unter Landſtänden.

Landtag iſt eine Verſammlung der Stände, welche mit Genehmhaltung des Landesfürſten ausgeſchrieben, und in Gegenwart Deſſelben, oder der von Ihm ernannten Kommiſſäre gehalten wird. Was Landtag ſey.

Niemand alſo darf ohne Bewilligung des Landesfürſten einen Landtag ausſchreiben.

Gewöhnlich wird alljährlich im Herbſte der Landtag ausgeſchrieben, und in Gegenwart landesfürſtlicher Kommiſſäre gehalten, wo die Willensmeinung des Landesfürſten, welche gemeiniglich Steuer- Lieferungs- und dergleichen Gegenſtände betrift (die ſogenannte Poſtulata) öffentlich vorgetragen werden.

Hierüber halten die Stände ihre Berathſchlagungen, und nach gegebenen Stimmen wird der Landtagsſchluß gefaßt, welcher den landesfürſtl. Kommiſſären behändigt, und von dieſen Sr. Majeſtät. zur Beſtättigung eingeſendet wird.

Der vom Landesfürſten beſtättigte Landtagsſchluß wird ſodann in mehreren Ländern als in Böhmen, Mähren ꝛc. in Druck befördert.

Von den **Landesämtern** wird das weitere bei Abhandlung von den Ständen jeden Landes angebracht werden.

§. 6.

Wie kann man ein Landmann werden.

Man kann ein Landmann werden entweder unmittelbar durch die Geburt, oder mittels des ſogenannten Indignats, Inkolats, welches gegen Erlegung einer beſtimmten Taxe, oder auch mit Nachſicht derſelben Entrichtung erhalten wird.

§. 7.

Was wird zur Erwerbung der Landmannſchaft gefordert.

In Oeſtreich wird zur Erwerbung der Landmannſchaft gefordert, daß der Geſuchwerber 1) ein Eingebohrner 2) entweder adelich gebohren, oder in den Adelſtand erhoben worden ſey, 3) beim Antritte in die Landmannſchaft eine beträchtliche Taxe erlege, 4) ein adeliches Gut im Lande beſitze, *) oder wenigſtens eine Inkolatskauzion beim ſtändiſchen Kollegium erlege, die 1500 fl. beträgt.

Und ſo werden die Erforderniße nach Verſchiedenheit der Landes = Verfaſſung in den Provinzen, wie ſogleich folgt bei jedem Lande insbeſondere auseinander geſetzt.

§. 8.

*) Dergleichen Güter ſind entweder Land = oder Stadtgüter. Erſtere beſtehen aus einer ganzen Herrſchaft, das iſt, aus einer Zahl unterthäniger Orte als Städte, Märkte, Dörfer, oder ſie beſtehen auch aus Freyhöfen, Edelſitzen, ꝛc. leztere ſind Häuſer in der Stadt, ſie ſind bei der Landtafel eingetragen, und erkennen das Landrecht ihr rechtmäſſiges Forum. Dann ſind die Güter, Dominikal oder Ruſtikalgründe bei der erſteren haben ſie die mittelbare Herrſchaft, und Nutzniesſung, bei letzteren hingegen nur die Nutzniesſung.

§. 8.

Die landſtändiſche Verfaſſung in den öſtreichiſchen Erbländern wird nun insbeſondere aus folgenden zu entnehmen ſeyn.

§. 9.

In Oeſtreich unter der Enns beſtehen die Landſtände aus 4 Ständen nämlich, dem geiſtlichen- Herrn- Ritter- und Bürger-Stande.

Landſtände in Oeſtereich unter der Enns.

Zu dem geiſtlichen Stande gehören die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, als zu Wien, und zu Neuſtadt die Prälaten, Pröbſte, *) Domkapitel.

D 5 Zum

*) Der Adel überhaupt wird in den höheren und Niedern getheilt; Zu den erſteren gehören die Herzoge, Fürſten, Grafen Freyherrn. Zu letzteren, die Ritter und Geadelten, die laut des von dem Landesfürſten erhaltenen Diploms das ſogenannte Prädikat mit dem vorgeſetzten Von oder Edler von führen.

Adelsabtheilung.

Die k. k. Unterthanen dürfen aber ohne Landesfürſtlicher Erlaubniß bei den Reichsſtänden keine Adelſtands-Erhebungen anſuchen, und wenn einer den Adel doch anſucht und erhält, ſo wird ſolcher in den k. k. Erbländern dafür nicht erkannt, ſondern immerhin als unadelicher behandelt, des Fori Nobilium nicht theilhaftig gemacht, ihme auch von keiner Stelle der adeliche Titul beigelegt. Hofdekret vom 27 Dezember 1790.

Auch iſt keinem öſterr. Staatsbeamten und Unterthan, der während des Zwiſchenreichs = Interregnis = eine Standeserhöhung ohne vorläufiges Anſuchen und Einwilligung der vorgeſetzten öſterr. Hofbehörde von einem Reichsvikariate erhalten hat, davon in öſtreichiſchen Erbſtaaten Gebrauch zu machen geſtattet. Generale vom 31ten Januar 1767. Patent vom 28ten

Hor:

Zum **Herrenſtande** gehören die **Fürſten, Grafen, Freyherrn.** Der **Bürgerſtand** beſteht

Hornung 1784 Hofdekret vom 26ten Juli 1787. Hofdekret vom 7ten Juni 1792.

Der hohe Adel theilt ſich ferner in den ſtiftmäſſigen oder nicht ſtiftmäſſigen. Auch ſind viele des höheren Adels die Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, dann ſind Reichsgrafen, die Reichsgüter beſitzen, und welche keinen Beſitz daſelbſt haben.

Die Adelichen haben dermalen mit dem höheren Adel und den Rittern in Streitſachen und Geſchäften des adelichen Richteramts ebendemſelben Gerichtsſtand, nämlich: das Landrecht. In Kriminalſachen hat der Adel eben keinen abgeſonderten Gerichtsſtand mehr.

Dem adelichen Titel oder adeliches Wappen, mit offenen oder geſchloſſenem Helm zu führen, iſt nur demjenigen erlaubt, welcher ſeiner Geburt wegen hierzu berechtiget, oder welchem ſonſt vom Landesfürſten ein adeliches Diplom verliehen worden iſt. Und jedermann muß ſich von dem Gebrauche eines Prädikats oder Wappens, wozu er nicht befugt iſt, enthalten, worauf vorzüglich zu ſehen, des Fiſkus ſeine Pflicht iſt. Hofdekret vom 15ten Jänner 1763.

Das Geſuch um den Adelſtand iſt bei den Länderſtellen zu machen, Hofdekret vom 9ten Hornung 1767. und dieſe begleiten nach Gattung der Beweggründe ſolches gutächtlich nach Hof, bei welcher Hofſtelle ein gewiſſer Zeitpunkt beſtimmt iſt, wo Sie ſothane Geſuche dem Landesfürſten mit dem Gutachten zur höchſten Entſcheidung vorlegt, und theils auch auf die Nachſicht der ganzen oder halben Taxe nach Maaß der Verdienſte anträgt.

Jedem Offiziere aber, wenn er dreißig Jahre gedient hat, und von ſeinen Vorgeſetzten eine gute Zeugenſchaft ſeines Wohlverhaltens beibringt, wird der Adelſtand unentgeldlich ertheilt, und das Nobilitätsdiplom mit Nachſicht der Haupttaxe pr. 250 fl. ausgefertigt. Die Nebengebühren aber, als für Pergament, Kapſelſchnür, Leinwand, Wappen, Reviſion, Wappenmalen, Schreibgebühr, muß bei dem Taxamte mit 46 fl. 46 kr., bei der Regiſtratur aber mit 47 fl. 45 kr. entrichtet werden. Hofdekret vom 12ten Jänner und 16ten April 1757.

ſteht aus **Deputirten** der landesfürſtlichen Städten, und Märkten, als da ſind: die Stadt Wien, Krems, Stein, Kloſterneuburg, Eggenburg, Korneuburg, Bruck an der Leitha, Zwettl, Waidhofen, Baden, Ips, Haimburg, Laa, Tulln, Rötz, [illegible]kt, Langelois, Bertholdsdorf, Meidling, Gumpoldskirchen.

Was iſt vom Adel zu merken.

Urſprünglich beſtanden die Stände nur aus dem weltlichen Adel, oder Herren- und Ritterſtande, welchem in der Folge die Geiſtlichkeit beygeſetzt wurde, auch wurden laut Hofdekret vom 4ten Oktober 1790. die Univerſitäten zum Mitlandſtande in der Provinz, wo ſie ſich befinden, erkläret, und hat laut Hofreſ. für Niederöſterreich vom 11ten Jäner 1791. der Rektor Magnifikus als Repräſentant der Univerſität bey der ſtändiſchen Verſammlung auf der Prälatenbank Sitz und Stimme.

Zu Beſorgung der ſtändiſchen Geſchäfte, was beſtehe.

Zu Beſorgung der ſtändiſchen Geſchäfte beſtehet das **Kollegium der Verordneten** und der **Ausſchuß**. Den Chef der Stände nennt man im Lande unter der Enns **Landmarſchall**. Die Stände haben auch ihren eigenen Syndikus, Sekretär, Archivar, und ſonſtiges Perſonale.

Das Kollegium der Verordneten beſteht aus ſechs Deputirten, als zween aus dem Prälatenſtande, zween aus dem Herrn- und zween aus dem Ritterſtande, nebſt dem Syndikus u. ſ. w.

Eigenſchaften zur Wahl der Verordneten.

Die Eigenſchaften zur Wahl eines Verordneten ſind beſtimmet, als: rechtſchaffener Lebenswandel im Lande

und Ausſchußbeyſitzer

Lande begütert, aus dem Herrn = oder Ritterſtande zu ſeyn, keinen anderen Hofdienſt zu begleiten, *) und derlei:

Die Wahl geſchieht im offenen Landtage.

So wurde auch der Ausſchuß gewählt, und zwar vom Prälatenſtande zween, aus dem Herrnſtande zween, und eben zween aus dem Ritterſtande.

Zu Landesausſchuß = Beyſitzern können überhaupt auch nur ſolche Individuen gewählet werden, die nicht mit landesfürſtlichen Aemtern begabet ſind. **)

Erbſteuer-Kommiſſion Errichtung.

Zu Beſorgung des Erbſteuergeſchäftes, welches den Landesſtänden zur Tilgung der Staatsſchulden überlaſſen iſt, mit Ausſchluß aller andern Behörden iſt eine eigene Erbſteuer = Hofkommiſſion, und zwar unter dem Vorſitze des jedesmaligen Landmarſchalls, oder wenn dieſe Stelle unbeſetzt wäre, ſeines Stellvertreters errichtet, und beſteht aus einem Kammeralrepräſentanten, zwey N. Oe. Regierungs = und zwey Landräthen, ſtändiſchen Verordneten, und zwey Regierungs = Sekretären als Aktuarien.

Ihre Wirkſamkeit fieng vom 1. November an. ***)

Mit der ſtändiſchen Eigenſchaft iſt auch die Begleitung der Erbämter verbunden, als das Obriſterblandhofmeiſteramt; das Obriſterblandkammeramt; das Obriſterblandmarſchallamt; das Obriſterblandtruchſeſſenamt;

*) Letzters wurde neuerlich laut Hofentſchließung vom 4. Juni 1791. verordnet.

**) Hofdekret vom 4. Juni 1791.

***) Patent vom 26. Oktober 1790.

amt; das Obriſterblandmundſchenkenamt; das Obriſterbland = Schildträgeramt; das Obriſterbland = Stallmeiſteramt; das Obriſterbland = Jägermeiſteramt; das Obriſterbland = Silberkämmeramt; das Obriſterbland = Küchenmeiſteramt; das Obriſterbland = Thürhüteramt; das Obriſterbland = Stabelmeiſteramt; das Obriſterbland = Falkenmeiſteramt; das Erbland = Münzmeiſteramt; das Obriſterblandpanieramt; das Obriſthof = und General = erbland = Poſtmeiſteramt; und das Obriſterb = Hofkaplanamt. *)

§. 10.

In Oeſterreich ob der Enns oder nach der Kanzleiſprache Oberöſterreich, theilen ſich die Stände eben ſo wie in Oeſterreich unter der Enns in vier Klaſſen. Stände in Oeſterreich ob der Enns.

Zum geiſtlichen Stande gehört der Biſchof zu Linz, die Prälaten, Pröbſte, und Vertreter der Domkapitel.

Dann folgt der Herrn = Ritter = und Bürgerſtand.

Der Herrenſtand beſteht in dieſem Lande aus drey Klaſſen, nämlich dem alten, mittlern, und neuen Herrnſtande. Der Ritterſtand aus zwey Klaſſen, als: aus dem alten und neuen Ritterſtande.

Zu

*) Die Erbämter werden als rechte Mannslehen zu Lehen empfangen, und gehen auf abſteigende männliche Leibeserben jedoch ſo über, daß der älteſte jeden Geſchlechts das Erbamt zu verrichten hat. Die übrigen Agnaten können zwar in ihrer Titulatur deſſelben Erwähnung thun, jedoch dürfen ſie ſich des Worts Oberſter nicht bedienen.

Zu der erſten Klaſſe des Herrenſtandes gehört der rudolphiniſche Stand. Deſſen ſind jene fähig, welche auſſer der erreichten dritten Herrenſtandes Generation auch 16 Ahnen von bekannten rittermäßigen Geſchlechtern, oder in Ermanglung der letztern die Erhaltung des dritten Grades in der dortigen Landmannſchaft darthun können. *)

Zur zweyten Klaſſe gehört der mittlere oder ſtiftmäßige Herrenſtand. Zu Erhaltung deſſelben ſind eben jene Eigenſchaften nöthig, welche bey der erſteren Klaſſe erfordert werden.

Jener der dritten Klaſſe ſind fähig, welche mit den Proben für die zwey erſtern Klaſſen nicht aufkommen können.

Des alten Ritterſtandes ſind fähig alle, die 16 rittermäßige Ahnen erproben können, oder den dritten Grad der dortigen Landmannſchaft erreicht haben.

Die mit dieſen Proben nicht aufkommen können, gehören in die Klaſſe des neuen Ritterſtandes.

Was das dortige ſtändiſche Kollegium zu beſorgen habe.

Dem dortigen Kollegium der ſtändiſchen Verordneten iſt **) die Beſorgung der ordinar- und extraordinar landesfürſtlichen Kontribuzion, dann das Ausglei-

chungs-

*) Der dritte Landmannſchaftsgrad iſt alſo zu verſtehen: daß von der dritten Generation, mithin von dem Urenkel an die Landmannſchaft zu erweiſen ſeye. Niſi Pater et Filius tempore acquiſiti Juris incolatus ſimul extiterint, qui tunc tantum pro una perſona reputantur.

**) Laut Regierungsdekret vom 21. Juli 1791.

chungsgeſchäft im Steuerweſen, ſomit auch die Unterſuchungen, und Entſcheidungen der zwiſchen Partheyen in Rektifikazionsſachen entſtehenden Zwiſtigkeiten, und die Beſchwerden dergeſtalt zugewieſen, daß die Partheyen, wenn ſie mit der Entſcheidung des ſtändiſchen Kollegiums nicht zufrieden, oder gekränket zu ſeyn glauben, ihren Rekurs unmittelbar durch den Weg der Landesregierung zur politiſchen Hofſtellen zu nehmen haben.

Auch gehört *) die Liquidirung, Repartirung, dann Ausſchreibung und Vergütung der Vorſpannsauslagen in den Wirkungskreis des Kollegiums der ſtändiſchen Verordneten, daher die Vorſpannsrechnungen nach vorheriger kreisämtlicher Koramiſirung an dieſes ſtändiſche Kollegium nebſt den dazu erforderlichen Certificationen und Dokumenten zu überreichen ſind. So iſt auch die gemeinſchaftliche Kommiſſion in Straſſenweſen zwiſchen der Landesregierung und dem Kollegium der Landſchaftsverordneten wieder in Linz aufgeſtellt. **)

Die mit den Ständen Oeſterreichs ob der Enns verbundene **Erbämter** ſind an der Zahl und Namen mit jenen in Oeſterreich unter der Enns ganz gleich. Erbämter im Lande ob der Enns.

§. 11.

Zu den Ständen Oeſterreichs ob der Enns gehören ***) auch die adelichen Giltenbeſitzer im **Innviertl**, welchen

Die adelichen Giltenbeſitzer im Innviertel werden mit den Landſtänden ob der Enns vereint.

*) Innhaltdekret vom 22. Juli 1791.

**) Hofdekret vom 23. September 1791.

***) Patent vom 14. Dezember 1785.

welchen mit erſteren an den ſtändiſchen Vorzügen, Rechten, Freiheiten, und Gerechtigkeiten gleicher Antheil durch ermeldtes Patent ertheilet, daher verordnet worden: die adelichen Standesperſonen dieſes Innviertls, welche mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehen, das iſt: wenn ſie begütert, vom Herren- oder Ritterſtande waren, und ſich darüber in einer Jahrsfriſt ausweiſen konnten, auf ihr Anſuchen um die Landmannſchaft dem ſtändiſchen Kollegium mit Nachſehung aller Taxen einzuverleiben, und in daſſelbe ordentlich einzuführen, daß ſie ſofort als Glieder der Stände des Landes Oeſterreich ob der Enns angeſehen werden ſollen; wohingegen denjenigen, die ſich über den Herrn- oder Ritterſtand nicht ausweiſen konnten, frey geſtellt wurde, ſich um das diesfällige Diplom ordentlich zu bewerben, wobey ſie ſich in Anſehung der Klaſſe des Herren- und Ritterſtandes, in welche ſie eintreten wollen, nach der Verfaſſung des Landes ob der Enns, mit Beybringung der Ahnenproben zu verhalten gebunden ſind; doch wurden ſie verbunden, dieſes eben in einer Jahrsfriſt zu bewerkſtelligen.

Die zwey geiſtlichen Stifte **Reichersberg**, und **Rannshofen** wurden allein ohne weiters nach der öſterreichiſchen Verfaſſung zur Landmannſchaft durch oberwähntes Patent geeignet erkläret, und ihnen der Sitz auf der geiſtlichen Bank der ob der ennſiſchen Stände eingeraumt.

Uebri-

Uebrigens ſind die Güterbeſitzer des Innviertels gleich allen öſterreichiſchen Inſaſſ'n verbunden, im Lande zu wohnen, es wäre denn, ſie hätten über ihre Abweſenheit aus dem Lande vom Hofe eine beſondere Erlaubniß erhalten.

§. 12.

In **Steyermark** ſind die **Stände** eben wie in Oeſtreich ob = und unter der Enns in 4 Klaſſen getheilet. Stände in Inneröſterreich.

Sie haben einen **Landeshauptmann.**

Zum **geiſtlichen Stande** gehören die Erzbiſchöfe v. Salzburg, und von Laibach, der Biſchof von Sekau, Freyſingen, Lavant, Gurk und Leoben, dann der teutſche Ritterorden, und die noch vorhandenen Aebte.

Zur Leitung der ſtändiſchen Geſchäfte gehört der **Ausſchußrath.**

Von dem Bürgerſtande ſitzen dermalen auch Deputirte bey dem ſtändiſchen Ausſchuße, und Kollegium der Verordneten in Grätz. Die Stände haben ein Generaleinnehmeramt, ein eigenes Bauamt, einen Exerziermeiſter für den jungen Adel.

Die in Steyermarkt befindlichen **Erbämter** ſind: Erblandhofmeiſter, Erblandkämmerer, Erblandmarſchall, Erblandſtallmeiſter, Erblandjägermeiſter, Erblandſtabelmeiſter, Erblandmundſchenk, Erblandtruchſes, Erblandſilberkämmerer, Erblandvorſchneider, Erblandküchenmeiſter, und Erblandfalkenmeiſter. Erbämter in Inneröſterreich.

Das ſtändiſche Kollegium der Verordneten hat *) nebſt dem Präſes in der Perſon des Landeshauptmanns, aus 4 Verordneten, nämlich einem aus dem geiſtlichen, einem aus dem Herren- und einem aus dem Ritterſtande, endlich aus einem Deputirten der landesfürſtlichen Städte und Märkte zu beſtehen.

Die ſämmtlichen Verordneten ſind, und zwar jeder durch die mehreren Stimmen der Mitglieder ſeines Standes zu wählen, dabey aber alle Arten von Empfehlungen verbothen.

Jede landesfürſtliche Stadt, und jeder Markt, der vor Alters bereits ſo behandelt worden, wird zu den Landtagen einzeln vorgeladen, und werden ihnen zugleich die zu behandelnden Gegenſtände bekannt gemacht.

Jedoch müſſen dieſe Städte und Märkte jeden Kreiſes unter ſich einverſtändlich zu jedem Landtage nur zween Deputirte aus jedem Kreiße wählen, und abſchicken, mit dieſer Abſendung aber zwiſchen Städten und Märkten bey jeder Gelegenheit ſo abwechſeln, daß immer Deputirte aus andern Orten erſcheinen. Sie können auch zu Vermeidung der Unköſten einen zu Gratz befindlichen Bürger, oder wen immer zu ihrem Bevollmächtigten wählen.

Damenſtift daſelbſt.

Dann iſt noch zu erwähnen, daß Kaiſer Joſeph der II. in Gratz im Jahre 1784 ein adeliches Damenſtift aus 19 Fräulein vom öſtrei-

chiſchen

*) Nach Hofdekret vom 17. Mai 1791.

chiſchen Herrn- und Ritterſtande geſtiftet habe. Der zeitliche Gouverneur in Gratz iſt der Stiftsprotektor. Das Ordenszeichen beſteht in einer ammaillirten Medaille, auf deren einer Seite das Bild des heiligen Josephs mit dem Jeſukinde, und auf der andern Seite der verzogene Name Seiner Majeſtät des Kaiſers unter dem Kaiſerthrone im blauen Felde ſich zeigt. Das Band iſt hochroth, und geht von der linken Schulter gegen die rechte vor- und rückwärts, dann iſt vorne das Ordenszeichen mit einer Schleife befeſtigt.

§. 13.

Landſtände in Krain.

Die in **Krain** befindlichen **Landſtände** haben mit den übrigen Erblanden gleiche Beſchaffenheit.

Die **Erbämter** ſind: Erblandmarſchall, Erblandkämmerer, Erblandhofmeiſter, Erblandſtallmeiſter, Erblandjägermeiſter, Erblandſtabelmeiſter, Erblandmundſchenk, Erblandtruchſes, Erblandfalkenmeiſter, Erblandſilberkämmerer, Erblandvorſchneider, Erblandküchenmeiſter.

§. 14.

Landſtände in Kärnthen.

Die Landſtände in **Kärnthen** haben die Verfaſſung wie die vorgehenden öſterreichiſchen Länder.

Es ſind alſo auch 4 Stände, der **geiſtliche**, **Herrn- Ritterſtand**, und die **Deputirten** der **landesfürſtlichen Städte** und **Märkte**.

Zu dem **geiſtlichen Stande** gehören der Erzbiſchof zu Salzburg, der Biſchof zu Gurk, und zu St. Andree, der Probſt zu Gurk, St. Andree; Gurnitz und die Prälaten.

Sie haben einen ſtändiſchen Ausſchuß; ein Generaleinnehmer, ihre Landesphyſiker, Wundärzte, einen Ingenieur, 4 Exerziermeiſter: als Bereiter, Fechtmeiſter, Tanzmeiſter und Sprachmeiſter in Klagenfurth.

Die **Landeserbämter** ſind Erblandhofmeiſter, Erblandkämmerer, Erblandſtallmeiſter, Erblandmundſchenk, Erblandſtabelmeiſter, Erblandtruchſes, Erblandjägermeiſter, Erblandvorſchneider, Erblandfalkenmeiſter.

Fräuleinſtift in Kärnthen.

Auch haben Seine Majeſtät **Leopold der II.** *) zum Beßten der kärnthneriſchen Landſtänden aus dem Vermögen des aufgehobenen St. Georgen Stifts ein **Fräuleinſtift** errichtet, gemäß welchen die Töchter jener Eltern, wo die Väter kärnthneriſche Landſtände, oder aber ohne von ihnen Ahnenproben zu fodern, wenigſtens vom Ritterſtande ſind, dann diejenigen, die ſich um das Land Kärnthen entweder durch eine zehenjährige Dienſtleiſtung im Lande, in höheren Aemtern, als landesfürſtliche Räthe, oder Stabsoffiziere Verdienſte erworben, dabey aber mittellos ſind, und eine zahlreiche Familie haben, zur Erlangung einer Stiftspräbende von 400 fl. jährlich nach zurückgelegten 15ten Jahre geeignet ſind; damit die Abſicht des höchſten Stifters arme adeliche Familien zu unterſtützen ſicherer erreicht werde, ſollen die Stiftsfräulein nicht beyſammen wohnen, ſodann bey ihren Eltern, oder Befreundten leben, und die Stiftpräbende wird ihnen auf die

Hand

*) Laut Hofdekret vom 27. Jäner 1792.

Hand bezahlt, und diejenigen Fräulen, welche ſichere 400 fl. an jährlichen Einkünften ziehen, ärmeren Mitwerberinnen immer weichen.

Da das hiezu gewidmete Vermögen nicht weiter hinreicht, ſo iſt die Zahl der Stiftspräbenden jede von 400 fl. bey Anfang des Stiftes im Jahre 1792. auf 4 beſchränkt, wird aber von 2 zu 2 Jahren, ſo weit die Einkünfte des Fonds zureichen, einen verhältnißmäßigen Zuwachs erhalten. Die Benennung der Präbenden iſt Seiner Majeſtät allein vorbehalten; das Anſuchen um derſelben Erlangung kann entweder unmittelbar bey Hofe, oder bey den Landesſtellen eingereichet werden. *)

§. 15.

Die ſtändiſche Verfaſſung in **Vorderöſterreich** weicht hier von den übrigen öſterreichiſchen Erblanden in vielen ab. Stände in Vorderöſterreich.

Die **Landſtände** in Vorderöſterreich werden in den **breisgauiſchen Konſeß**, und in das **ſchwäbiſch-öſterreichiſch-ſtändiſche Direktorium**, und in den **Landesausſchuß** eingetheilt.

Bey dem **breißgauiſchen Konseße** führt der Landeschef den Vorſitz.

*) Vermög Hofdekret vom 28. Oktober 1791. wurde die Benennung zu allen erledigten Stiftdamenſtellen in der ganzen Monarchie der Kaiſerin Majeſtät überlaſſen.

Ferners beſteht derſelbe aus zween Aſſeſſoren vom **Prälatenſtande**, zweenen vom **Ritterſtande**, und zweenen vom dritten Stande.

Zum **Prälatenſtande** gehören der Fürſt und Abt zu St. Blaſi, der Großprior des Johanniterordens zu Heitersheim, die Aebte von Schuttern, St. Trupert, St. Peter, von Eltenheimmünſter, die deutſche Ordenskommenthur zu Benggen, die Kollegiatſtifte in Waldkirche, und Seckingen, und der Abt zu Tennenbach.

Der **Ritterſtand** wird in die Realiſten, das iſt jene, welche zu dem Ritterſtande kontribuirende Güter beſitzen, und Perſonaliſten, das iſt, welche zum dritten Stande kontribuirende Güter beſitzen, abgetheilt.

Der **dritte Stand** beſtehet aus 13 Städten, und 6 Kammeralherrſchaften.

Unter die Städte werden gezählet: Freyburg, Breiſach, Villingen, Breunlingen, Neuenburg, Kenzingen, Endingen, Burkheim, und Waldkirchen. Die Waldſtädte Laufenburg, Rheinfeld, Secking und Waidshut.

Die **Kammeralherrſchaften** ſind: Kaſtelberg, Kürnberg, Tryberg, die Grafſchaft Hauenſtein, die Herrſchaft Rheinfeld und Laufenburg.

Der **breißgauiſche Landſtand** hat ſeine eigene Kanzley; darnach folgt die Buchhalterey, und das Einnehmeramt.

So beſteht das ſchwäbiſch = öſterreichiſch = ſtändiſche Direktorium zu Echingen an der Donau, aus einem Oberdirektor, und aus Abgeordneten, und dieſe ſind der Sindikus von der erſten Direktorialſtadt in Echingen; der Sindikus von der 2ten Direktorialſtadt zu Rothenburg am Necker, der Sindikus von der 3ten Direktorialſtadt zu Rudolphzell am Unterſee; der Sindikus von der 4ten Direktorialſtadt zu Munderkingen; der Oberamtmann zu Warthauſen; der Sindikus der Stadt Günzburg; der Oberamtmann der Herrſchaft Wärenwag, und Kallenberg, und der Oberamtmann des adelichen Gotteshauſes zu Urſpringen.

Dieſes Direktorium hat ſeine eigene Kanzley und Buchhalterey.

Zu Sekingen am Rhein beſteht ein **adeliches Frauenſtift** aus einer gefürſteten Abtiſſin, acht Domfrauen, und ſieben adelichen Frauen.

Die Kapituldamen müſſen vom ſtiftmäßigen Adel ſeyn.

Die Abtiſſin iſt ein breißgauiſcher Landſtand.

Der Biſchof in Köſtanz iſt der einzige innländiſche Biſchof, er iſt ein ſchwäbiſcher Reichsſtand.

§. 16.

Ständiſche Verfaſſung der Vorarlbergiſchen Herrſchaften

Die **vorarlbergiſchen Herrſchaften** ſind nach der Landesverwaltung in die **Grafſchaft Hohenems**, in das **Vogteyamt Feldkirche**, und **Vogteyamt Bludenz, Sonneberg** und **Montfort** abgetheilt.

 Das

Das ſtändiſche Direktorium beſteht auſſer dem Präſes, aus 10 Konferenz-Deputirten.

Bey den allgemeinen Landesverſammlungen werden nachſtehende Gerichte als Stände beygezogen, als in der Herrſchaft Bregenz, die Gerichte Altenburg, Sulzberg, Lingenau, Simmerberg, Grümenbach, Alberſchwinde, Mittelberg, Thannberg und Köllhof, in der Herrſchaft Feldkirche die Gerichte Neuburg, Jagdberg, Höchſt, Fußach, und Damüls.

Das Direktorium hat ſein eigenes Einnehmeramt, und Buchhalterey.

§. 17.

Stände in Tirol.

In **Tirol** kömmt bey den **Landſtänden** dieſes Landes ein Unterſchied hervor, daß in Tirol die **Bauern** den **vierten** Landſtand machen.

Das **landſchaftliche Kollegium** beſtehet aus dem **Landeshauptmann**, aus den **Verordneten** von den Städten Meran, Botzen, Innſprugg, Hall, Sterzing, und aus den abgeordneten **Vertretern** des **Bauernſtandes**, aus den **Gerichten** nach den Landesvierteln an der Etſch, Eisach, Oberinthal, Unterinthal, Vinſtgau und Puſterthal.

Die Hofſtifte Trient und Brixen und ihre Domkapituln ſchicken zu Landtagen Deputirte, und ſind mit der Landſchaft vereinbart.

Der Landtag wird zu Innſprugg gehalten.

Der geiſtliche Stand enthält die Biſchöfe zu Trient und Brixen, die Domkapitul dieſer beiden Bisthümer, und die Prälaten.

Bey dieſen Ständen beſteht auch ein Ausſchuß, und zwar aus 3 des geiſtlichen Standes, 4 aus dem Ritterſtande, 5 ſtädtiſchen Verordneten, und 6 Vertretern des Bauernſtandes.

Erbämter daſelbſt.

Erbämter ſind folgende: Erblandhofmeiſter, Erblandkämmerer, Erblandmarſchall, Erblandſtallmeiſter, Erblandmundſchenk, Erblandtruchſes, Erblandjägermeiſter, Erblandſilberkämmerer, Erblandküchenmeiſter, Erblandvorſchneider, Erblandſtabelmeiſter, Erblandfalkenmeiſter, Erblanbpoſtmeiſter, der zugleich Oberſthof- und Generalerbpoſtmeiſter in den ober- und niederöſterreichiſchen Landen iſt.

Damenſtift daſelbſt.

Hier will man eben erwähnen, daß die Kaiſerin Wailand **Maria Thereſia** zu **Inſprugg** ein **Damenſtift** errichtet hat.

Die Gelegenheit zu dieſer Stiftung gab der Tod des Kaiſers Franz des I. Die Zahl der Damen iſt auf 12 feſtgeſetzt, deren jede ihre Ahnen erweiſen muß. Die Vorſteherinnen dieſes Stiftes iſt eine Dechantin und Unterdechantin. Die erſtere hat den Rang als wirkliche geheime Rathsfrau, die anderen Damen haben bey öffentlichen Feyerlichkeiten den Rang unter den wirklichen Kammerherrnfrauen.

Dieſe Damen kleiden ſich im ſchwarzen Mar.

Sie tragen an der linken Seite an einem weißen und ſchwarzen Bande eine vom Golde geſchmolzene Medaille, deren Vorderſeite ein Kruzifix mit einem Todtenkopfe zu beiden Seiten zeigt. Der Revers enthält die Buchſtaben F. M. T. worüber eine Krone iſt; unter den Buchſtaben iſt ein Lorber, und unter dieſem die Jahrszahl MDCCLXV. zu ſehen. Die Ueberſchrift lautet M. Theres. aug. in memor. Sponſi opt. capit. fund.

Die **durchlauchtigſte Frau Eliſabeth** königl. Prinzeſſin und Erzherzogin zu Oeſterreich iſt im Jahre 1781. als **Aebtiſſin** dieſes Stifts eingeſetzt worden.

Der zeitliche Landesgouverneur iſt beſtändiger k. k. Kommiſſär und Protektor dieſes Stifts.

§. 18.

Landſtände in Böhmen.

Die **Landſtände** in **Böhmen** ſind gleichfalls der **geiſtliche, Herren- Ritter- und Bürgerſtand.** Unter dem **geiſtlichen Stande** hat der Erzbiſchof zu Prag als Primas regni den erſten Platz, dann kömmt der Biſchof zu Leutmeritz, Königgratz, Budweiß, der Grandprior des Maltheſerordens. Das Domkapitul zu St. Veit ob dem Pragerſchloß hat unter den Prälaten die erſte Stelle, daher ſich auch deſſen Domprobſt erſter Prälat im Königreich Böheim ſchreibet; dann folget der Prälat des ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Sterne. Der Prälat zu Braunau, zu Strahof, zu Oßeck, zu der Sazawa, zu

Brze-

Brzewnow, der Kapitulardechant auf dem Wiſcherad, der Probſt zu Altbunzlau, der Abt zu Emaus, zu Töpl, zu Hohenfurth, zu Seelau.

Von dem **Bürgerſtande** wird allein der prager, budweiſer, pilsner, und kuttenberger Magiſtrat vermög beſonderer Privilegien zu den Landtägen gezogen. Dieſe Magiſtrate ſtellen den ganzen Bürgerſtand vor, erſcheinen aber nie in Corpore, ſondern nur durch Abgeordnete. Die böhmiſchen Stände, deren **Präſes** der **oberſte Burggraf** iſt, ſind ſo wie in andern ſchon angeführten Erbländern unter Regierung Sr. k. k. Majeſtät Leopold des II. in die vorherige Verfaſſung gelanget, daher der ſtändiſche **Ausſchuß** beſteht, dem das Oberſteueramt, und das betreffende Perſonale untergeordnet iſt; auch iſt die **Erbſteuer-Hofkommißion** wieder eingeführet.

Das Rektifikatorium wird ebenfalls von dem Ausſchuße beſoeget, dem Ausſchuße ſitzt der oberſte Burggraf vor.

Oberſte Landesoffiziere in Böhmen.

Die **Oberſten Landesoffiziere** und **Landesbeamte** vom **Herrenſtande** ſind: der Oberſtburggraf, der Oberſtlandmarſchal, der Oberſtlandhofmeiſter, der Oberſtkanzler, der Oberſtlandkämmerer, der Oberſthoflehnrichter, der Oberſtlandrichter, der Appellazionspräſident, der Oberſtjägermeiſter, dir Oberſterbſchenk, der Oberſterbvorſchneider, der Oberſterbtruchſes, der Oberſterbſchatzmeiſter, der Oberſterbküchenmeiſter, der Oberſterbſilberkämmerer.

Vom

Vom Ritterſtande: der Oberſtlandſchreiber, der Oberſterbpanier, der Burggraf des Königgräzer Kreiſes, der Oberſtthürhüter, Kronhüter ſind einer vom Herren= der andere vom Ritterſtande; ſo auch die Erb=panier.

Das Oberſte = Münzmeiſteramt kann der König einem aus den drey weltlichen Ständen verleihen.

Das Unterkammeramt kann einem Ritter, oder einer wappenmäſſigen Perſon aus der Altſtadt Prag verliehen werden.

Damenſtift in Prag.

Der Oberſtburggraf iſt zugleich Prodektor des in Prag befindlichen königlichen Damenſtifts. Dieſes Damenſtift iſt auf dem Hraſchin nahe an der königl. Burg gelegen. Die Stifterin deſſelben war Wailand Kaiſerin Königin Maria Thereſia.

Mit dieſem Damenſtifte iſt dermal jenes vereint, ſo vormals in der Neuſtadt Prag beſtanden, und eine adeliche Perſon von nicht bekannten Namen zur Stifterin hat. Dieſe vereinte Stifte beſtehen nun unter dem Titel adeliches k. k. Thereſianiſch vereintes Damenſtift. Demſelben ſteht eine Abtiſſin mit dem Karakter einer Reichsfürſtin vor. Gegenwärtig iſt die Durchlauchtigſte Erzherzogin zu Oeſtreich Maria Abtiſſin dieſes Stiftes, an ſelben ſtehen auch eine Dechantin; eine Unterdechantin, und zwey Aſſiſtentinen. Die Stiftdamen legen keine Gelübde zu Haltung des eheloſen Standes ab. Sie haben alle um der Aufnahme theil=

haft

haft zu werden vorher die Aechtheit ihres Adels durch die Ahnenprobe ordentlich zu erweiſen. *)

§. 19.

Die **mähriſchen** Landſtände beſtehen auch aus 4 Ständen, welche der **Geiſtliche = Herren = Ritter=** und **Bürgerſtand** ſind. Mähriſche Stände.

Zu dem **geiſtlichen Stande** gehören der Erzbiſchof zu Ollmütz, der Biſchof zu Brünn, zween Deputirte des erzbiſchöflichen Domkapituls, der Probſt zu Pöltenberg bey Znaim. Den **Bürgerſtand** machen folgende landesfürſtliche Städte aus, als: Ollmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradiſch, Neuſtadt, und Gaya.

Der zeitliche Gouverneur iſt zugleich **Landeshauptmann** und **Direktor der Stände**. Dieſer war vorhin zugleich Präſident des mähriſch=ſchleſiſchen Appellationsgerichts laut Hofdekret vom 6ten July 1790. wurde aber das Appellazionspräſidium von der Würde des Gouverneurs und Landeshauptmanns getrennt.

Landesoffiziere ſind: der Oberſtlandmarſchall, der Oberſtlandkämmerer, Oberſtlandrichter, und Oberſtlandſchreiber. Dieſe drey Aemter werden ſtets mit

Per=

*) Hieher gehört aber vorwärts angeführtes Hofdekret vom 28. Oktober 1791. laut deſſen Seine k. k. Majeſtät Leopold II. die Benennung zu den erledigten Stift = Damenſtellen in der ganzen Monarchie der Kaiſerin Majeſtät überlaſſen haben.

Perſonen aus dem Herrenſtande, und die Stelle eines Oberſtlandesſchreibers aus dem Ritterſtande beſetzt.

Erbämter ſind in Mähren keine; es haben zwar die Stände um derſelben Einführung bey Sr. Majeſtät Leopold II. das Anſuchen gemacht, ſolches aber hatte die Verbeſcheidung laut Hofdekrets vom 29 April 1791. zur Folge, daß da beſondere Erbämter in Mähren nie beſtanden, ſolche auch nicht eingeführt werden können.

Durch dieſes Hofdekret wurde jedoch den Ständen geſtattet, den ſtändiſchen **Landesausſchuß** als eine beſondere Stelle, wie ſolche vorhin beſtand, wieder einzuführen. Der Landes-Chef, Landshauptmann führt dabey den Vorſitz. Dieſer ſtändiſche Landesausſchuß hat ſein untergeordnetes beſoldetes Perſonale.

Zum Ausſchuß kann kein ſtändiſches Mitglied ohne höchſte Dispenſation gewählet werden, das nicht bevor durch drey Jahre ununterbrochen den Landtagsſitzungen beigewohnt hatte.

Gegenwärtig iſt das **Landesarchiv** von den k. Landrechten wieder abgeſöndert, und der eigenem Beſorgung der Herrn Ständen überlaſſen. *) Auch beſteht die **ſtändiſche Buchhalterey** in der vormaligen Art abgeſondert, doch hat ſie ſich nach der von der Hofrechenkammer (jetzt Hauptſtaats-Buchhaltung) vorgeſchriebenen Methode zu benehmen, und durch den Weg des Landesausſchußes dermalen an die Hof-

Staats-

*) Hofdekret vom 29ten April 1791.

Staatshauptbuchhl. die anverlangten Ausarbeitungen und Berichte abzugeben.

Ferner beſteht in Mähren die ehmalige Erbſteuer- und Rektifikazions-Kommiſſion! *) Sie hat jedoch ihre Protokolle von Woche zu Woche dem Gubernium vorzulegen. Ingleichen iſt die Trankſteuer-Hofkommiſſion in dieſem Lande wieder eingeführet worden.

Die Stände leiſten die Erbhuldigung bey Antritt der Regierung des Landesfürſten zugleich mit den böhmiſchen, da ſie noch hiezu beſchehener Einladung zur Zeit der Erbhuldigung und Krönung in Böhmen Deputirte dahin ſchicken.

§. 20.

Stände in Gallizien und Lodomerien.

In Gallizien und Lodomerien beſtehen die Landſtände blos aus dem Herren- und Ritterſtande, ohne daß die Geiſtlichkeit eine beſondere Ordnung auszumachen hat, ſondern die Erzbiſchöfe, und Biſchöfe utriusque Ritus tam latini, quam græci catholici **) und die infulirten Prälaten und Aebte (Abbates Clauſtrales) werden zum Herren- die infulirten Pröbſte und Canonici aber zum Ritterſtande gezählt.

Ver-

*) Hofdekret vom 29 April 1791.

**) Die Chriſtliche Religion in Galizien theilt ſich in 3 Ritus in lateiniſchen, armeniſchen, und griechiſchen. Das lateiniſche Kirchen Oberhaupt iſt der Erzbiſchof zu Lemberg, dieſer hat 2 Biſchöfe als Suffraganen untergeordnet, zu Przemiſl, und zu Tar-

Vermög der Patente vom 13ten Junius 1775, und 20ten Jänner 1782. werden unter die Herren, Fürſten, Grafen, und Freyherren unter die Ritter alle Edelleute überhaupt gerechnet. Dem höheren Stande der Fürſten, Grafen, und Freyherrn wurden jedoch diejenigen Erz- und Biſchöfe utriusque Ritus, deren Kathedralkirchen in den Königreichen befindlich ſind, dann die infulirten Abbates Clauſtrales, welche von der Kommunität auf Lebenslang gewählt worden, dergeſtalt beygeſellt, dann die infulirten Pröbſte und Canonici der Kathedralkirchen dem Ritterſtande zugeeignet, daß a) ein dergleichen geiſtlicher Dignitarius, wann er nicht ſchon vorher den Ritterſtand, und das Indiginat in dieſen Königreichen hatte, eines und das andere vorhin anſuchen, und nur nach dem zur ſtändiſchen Verſammlung gelaſſen werde, wozu aber die Erz- und Biſchöfe, infulirten Prälaten, Pröbſte und Aebte jener Klöſter, welche Güter beſitzen, daß ſie in Temporalibus gehörig inſtallirt, und die Canonici, daß ſie die Pfründe wirklich erhalten, und in den Stallum ordentlich eingeführt worden, bey dem Chef der Landesſtände ſich ausweiſen ſollen b) daß von den infulirten Pröbſten nur jene, deren Würde nicht perſönlich, ſondern dem Beneficio anklebend, und welche 75 fl. Rhl. Domi-

nikal

Tarnow, der armeniſchen Kirche ſteht ein Erzbiſchof vor. Die griechiſche theilt ſich in die unirte, und nicht unirte, die erſte hat 2 Biſchöfe zu Lemberg und zu Przemißl, der Biſchof der nicht unirten Kirche hat ſeinen Sitz zu Czernowitz in der Bukowina. Er iſt Suffragan vom Erzbiſchof zu Karlowitz in Sirmien.

nikal Kontribuzion entrichten, des Sitzes und der Stimme auf dem Landtage fähig ſind, c) daß die Canonici der in Galizien befindlichen Kathedralkirchen zwar den Vorzug der Landesſtände genieſſen, aber nicht ſämmentlich den Landtags = Verſamlungen beigezogen werden, ſondern nur das Lemberger Erzdomkapitel zween Deputirte, die übrigen einen auf jeden Landtag abzuordnen haben d) die einzelnen Canonici, wenn ſie von Geburt Herren = oder Ritterſtandes und das vorgeſchriebene Kontributionsquantum von erblichen Gütern bezahlen, können auf ihren reſpektiven Bänken nach ihrem Stande den Landeshandlungen beiwohnen. Daher dann überhaupt nicht jeder aus den Ständen befugt erklärt ward, auch den Landtägen beizuſitzen, ſondern nur jener, welcher bey der Landtafel ſich ausweiſen kann, daß er von erblich beſitzenden Realitäten 75 fl. Rhl. oder 300 ff. Pohln: an Dominikal = Kontribution entrichte.

Die Stände dürfen keineswegs jemanden ſtatt Ihrer zur Verſammlung oder zum Landtage abordnen, ſondern haben in eigener Perſon zu erſcheinen. Doch hat es angeführtermaſſen bey den Domkapiteln eine andere Beſchaffenheit, welche durch Abgeordnete bey den Landtägen zu erſcheinen haben, und ſo kann auch die Stadt **Lemberg** durch zween eigends bevollmächtige Deputirte, die ſich mit ihren Vollmachten gebührend auszuweiſen haben, den Landtägen beywohnen.

Es wurde in dieſen Königreichen laut erdeuter Patente auch die Errichtung eines ſtändiſchen Ausſchuſ-

ſes, oder **verordneten Kollegiums**, welches beſtändig zu Lemberg zu verweilen, und den jeweiligen Gubernator in Gallizien zum vorſitzenden Chef hat, deſſen Stelle in Abweſenheit der älteſte Deputirte des Herrnſtandes vertritt, bewilliget, beſtehend aus 6 Deputirten, nämlich: 3 des Herrn- und 3 des Ritterſtandes, deren Dauer jedoch nur auf 6 Jahre dergeſtalt beſtimmt worden, daß anfänglich auf dem erſten Landtage nur 2 auf 6 Jahr, 2 auf 4, und 2 auf 2 Jahre, die künftigen Verordneten hingegeu jeder auf 6 Jahre mittels ſogenannter Ballotirung zu wählen ſeyn würden, nach welcher ein jeder der Stände den Namen desjenigen, dem er ſeine Stimme zuwenden will, auf ein Zetelchen geſchrieben zuſammgerollter in den vor dem Chef hiezu eigends ſtehenden Topf legt, welche eingelegte Zetelchen ſodann von dem Chef ausgehoben, von ihm jeder auf dem Zettel ſtehender Name abgeleſen, und die Vormerkung derjenigen, welche die meiſten Stimmen haben, bewirkt wird. Auch wurde bey dieſem Kollegium ein Sekretär, ein Archivar, und 2 Kopiſten angeſtellt, deren zween erſtere ebenfalls von den Ständen auf dem Landtage nach vorgeſchriebener Art, jedoch nicht auf 6 Jahr, ſondern für beſtändig zu erwählen waren, die Aufnehmung der Kopiſten aber ward lediglich dem verordneten Kollegium anheim gegeben. Die beſchehene Wahl der ſtändiſchen Deputirten, und des Sekretärs dann Archivars muß an höchſten Ort einberichtet, und die Beſtätigung von ihrer wirklichen Einſetzung abgewartet werden.

Fer-

Ferners wurde geſtattet, daß die Stånde auf eigene Koſten ein Haus in Lemberg zu den landſchåftlichen Verſammlungen errichten dürfen.

In Anſehung der **Landeserzåmter** ward in dem Patente vom 20. Jåner 1782 die fernere Erklårung beygefügt: daß a) die Landeserzbeamten den vorzüglichſten Rang vor allen Stånden ihrer Klaſſe auf den Landtagen, und wo immer die Stånde in Corpore erſcheinen, haben ſollen; b) daß ſie die Inſignien des Amtes, ſo lange ſie ſolches begleiten, in dem Wappen ausgemahlt führen mögen; c) wurde ihnen die beſondere Gnade zugewendet, daß die mit den erſtern Erzåmtern des Herrenſtandes verſehenen, als beſonders qualifizirt zu Erlangung der geheimen Rathswürde allergnådigſt angeſehen werden wollen.

Am 11. September 1782 geſchah die feyerliche Einführung der Landſtånde.

Die **Landeserzåmter** für den Herrenſtand dieſer Königreiche ſind das Oberſtlandhofmeiſteramt, das Oberſtlandmarſchallamt, das Oberſtlandkåmmereramt, das Oberſtlandküchenmeiſteramt, das Oberſtlandjågermeiſteramt, das Oberſtlandſtallmeiſteramt, das Oberſtlandfalkenmeiſteramt, das Oberſtlandmundſchenkamt, und das Oberſtlandſilberkammeramt.

Für den Ritterſtand: das Stabelmeiſter- oder Erztruchſeſſenamt, das Landuntermarſchallamt, das Landunterkåmmereramt, das Schwerdtrågeramt, das Schatz-

oder Zahlmeiſteramt, das Unterſilberkämmereramt, das Vorſchneideramt, und das Pannieramt vereint.

§. 21.

Landſtände in der Bukowina.

Von der **Bukowina** iſt zu erinnern, daß dieſelbe im Jahr 1786 mit Gallizien dermaſſen vereinbart worden ſey, daß die Bukowina als ein Kreis von Gallizien in Verwaltung der Staats- und Rechtsangelegenheiten mit dieſem Königreiche ganz gleich gehalten, und nach gemeinſchaftlichen Geſezen geleitet werden ſollte. Aber, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Verſchiedenheit der Sprache, Sitten und Gebräuche der Einwohner eine vollkommene Vereinbarung nicht wohl erwarten läßt; ſo ward die Bukowina in ſo weit wieder von Gallizien abgeſondert, daß ſie nicht mehr als ein Theil dieſes Königreichs anzuſehen, und die Stände derſelben nicht mehr Mitſtände der gallizischen ausmachen ſollen, daher vom 1. November 1790 die Bukowina unter dieſem Namen, und als eine für ſich beſtehende Provinz blos durch die gemeinſchaftliche Landesverwaltung mit Gallizien im Zuſammenhange zu ſtehen habe, welche Verwaltung fernerhin durch das zu Lemberg feſtgeſezte Gubernium in allen politiſchen Angelegenheiten zu beſorgen ſey; gleichwie weiter zur gemeinen Rechtsverwaltung die Ortsgerichte zu Czernowiz, Sereth und Suczawa beſtättigt, zur adelichen Rechtsbehörde aber, das der Bukowina zu nächſt gelegene Landrecht Stanislawow dermaſſen beſtellt worden, daß alle Rechtsangelegenheiten mit Inbegriff derjenigen, welche bisher dem Landrechte zugewieſen waren,

ren, behandelt werden ſollen. Auch ward befohlen, daß die Fiskalangelegenheiten durch den in Stanislawow befindlichen Fiskaladjunkten zu beſorgen ſeyen. Dann ſind die drei Bukowiner Landtafeln in eine zuſammengezogen, und der Aufſicht des Lokalgerichtes zu Czernowitz untergeordnet *).

§. 22.

Unterthanen, von denen oben §. 4. gedacht worden, theilen ſich in **Bauern**, dieſe wieder in Getreid- Wein- und Waldbauern. In einigen Ländern — als in Böhmen — giebt es auch Freyſaſſen. Außer den bemeldten Gattungen der Bauern iſt noch eine Gattung Unterthanen auf dem offenen Lande zu finden, die **Innleute** genannt werden. **Innleute** ſind diejenigen, welche miethweiſe auf dem Lande wohnen, und weder Häuſer noch Gründe eigen haben, und dem Tagwerke oder Handwerk nachgehen. **Bauern** ſind, im allgemeinen Verſtande genommen, welche ſich eigentlich mit dem Ackerbau beſchäftigen. Gleichwie ſich nun dieſe Beſchäftigung entweder auf den Getreid- oder Weinbau, oder auf die Handthierung mit Waldprodukten erſtreckt, alſo ergiebt ſich auch die erſagte Abtheilung der Bauern.

Wie ſich Unterthanen theilen.

Innleute.

Bauern

Derjenige Bauer, der ſich mit dem Getreidbaue beſchäftigt, wird alſo **Getreidbauer**, derjenige, deſſen Geſchäft der Weinbau iſt, **Weinbauer**, **Winzer**, auch **Hauer** genannt. So wie es nun unter den erſteren **Grundholden** giebt, das iſt jene, welche unter

Grundholden.

*) Patent vom 29. September 1790.

unter der Herrſchaft lediglich einen Grund, ohne die Unterthänigkeit in Anſehung der Perſon anzugeloben, beſitzen, mithin bloß die Perſonaljurisdikzion der Herrſchaft, der Unterthan aber auch die Realjurisdikzion über ſich erkennet, ſo werden die lezteren auch **Bergholden** genannt, und der Obereigenthümer des Grundes des lezteren hat den Namen **Bergherr**, gleichwie der Obereigenthümer des Grundes des erſtern den Namen **Grundherr** hat.

Die **Waldbauern** ſind diejenigen, die ihre Nahrung mit Holzfuhren, Holzſchlage, Kohlenbrennen ꝛc. ſuchen.

Unterſcheidung der Bauern.

Auch werden die **Bauern** in Niederöſterreich weiters in Ganzlöhner, Halblöhner, Viertellöhner und Kleinhäusler unterſchieden, je nachdem er im Grundbuche als ſolcher eingetragen iſt. Gemeiniglich werden auf einen Ganzlöhner 36, auf einen Halblöhner 18, auf einen Viertellöhner 9, und auf einen Kleinhäusler weniger als 5 Joch Aecker gerechnet, was man jedoch für keine Regeln annehmen muß und kann. In **Böhmen** werden die **Bauern** in einen **ganz**, **halb** und **Viertel Angeſeſſenen** eingetheilt u. ſ. w.

Benamſung der Bauerngründe.

Die **Gründe** der **Bauern** pflegt man in behauſte Gründe, Hausüberlandgründe und Uiberlandgründe einzutheilen. **Behauſte Gründe** ſind diejenigen welche einen Theil des Hauſes ausmachen, mit dem Hauſe an einer Gewähr ſtehen, und ohne ſelbes nicht veräuſſert werden können. **Hausüberland-**

grün-

gründe ſind jene, die keinen Theil des Hauſes ausmachen, und an einer beſonderen Gewähr ſtehen, ohne Haus jedoch keineswegs verkaufet werden.

Uiberlandgründe werden dann jene genannt, welchen eine beſondere Gewähr ertheilet iſt, die keinen Theil des Hauſes ausmachen, und auch ohne Haus veräuſſert werden können.

Zu Vermeidung vieler unnützer Rechtshändel und widrigen Erkenntniſſe iſt auch als eine Normale feſtgeſetzt, daß in allen jenen Fällen, wo aus herrſchaftlichen Urbarien, Grund- oder Gewährbüchern, oder auch auf eine andere Art, als z. B. durch ein beſonderes Inſtrument, Urkunde oder Revers, oder auch durch eine 32 jährige Präſkripzion bewieſen wird, daß die Hausüberlandgründe immer zu dem Hauſe gehörig, und von demſelben unabſönderlich geweſen, derſelben Verkauf insbeſondere keineswegs geſtattet, ſondern es ſich mit ſolchen gleich der urſprünglichen Hausgründen gehalten, und hernach die gerichtliche Erkenntniß abgefaſſet werden ſoll. Es muß auch bei den, über die Hausüberlände, über kurz oder lang zu ertheilenden Gewähren, nachdem einmal die Beſchaffenheit der Hausüberlände von beiden Theilen angenommen, oder durch richterlichen Spruch erkannt worden, jedesmal die Klauſel beigerücket werden, daß dieſes Grundſtück ein Hausüberländ, mithin ohne Haus nicht veräuſſerlich iſt *).

 Ge-

*) Hofdekret vom 5. November 1772.

Von der Gewähr.

Gewähr, von der oben geſprochen ward, iſt ein Schein, welchen der Beſitzer, nachdem er in das Grundbuch eingetragen worden, erhält.

Von Verbindlichkeiten der Bauern und Gerechtſame der Herrſchaften.

Die Verbindlichkeiten der Bauern und ſomit die **Gerechtſame** der Grundherrſchaften über ihre Unterthanen beruhen entweder im Rechte, verſchiedene Dienſte und Abgaben zu fordern, oder im Rechte der dinglichen und perſönlichen Gerichtsbarkeit. Zum erſteren Rechte gehört das Recht der Robot, der Waiſen und beſonderer Dienſte; zum Rechte, Abgaben zu verlangen, gehört das Recht des Grunddienſtes = Pfundgeldes = Sterbgeldes = Abfahrtsgeldes = das Recht der Grundgebühren. Zum Rechte der dinglichen und perſönlichen Gerichtsbarkeit zählt man das Recht, ein Grundbuch zu führen, oder zu beſitzen, das Recht Gewähr auszufertigen, das Recht, Sätze auszuſtellen.

Freiſaſſen.

Dann giebt es auch einige, welche von Leiſtung der Dienſte und Abgaben befreit ſind, und dieſe heiſſen, wie oben erwähnt wurde, **Freiſaſſen**. Von welchem jedem Zweige in der Folge ausführlicher gehandelt werden wird.

§. 23.

Was Bürgerrecht ſei.

Aus dem, was vorwärts §. 4. dieſes Hauptſtückes von Bürgern geſagt worden iſt, fließt, daß das **Bürgerrecht** der Inbegrif derjenigen Rechte ſey, welche die bürgerliche Nahrung, als Wein = und Bierſchank, Handel und Gewerbe, oder den Beſitz und Erwerbung unbeweglicher Güter in Städten und Märkten betreffen

Die=

Dieſes verleiht in Städten der Magiſtrat, in Märkten der Marktrath.

§. 24.

Jeder, der hiezu fähig iſt, kann es erlangen. Vormal waren folgende zween Punkte zu dieſer Fähigkeit erforderlich: a) katholiſch zu ſeyn, b) ein Wohnſitz oder Domizilium von 10 Jahren. Jenes wurde durch das Toleranz-Patent *) ſo gemildert, daß itzt auch Proteſtanten, Reformirte, und nicht unirte Griechen mit Bewilligung des Landesfürſten erlangen können. Dergleichen Diſpenſazionen zum Bürger- und Meiſterrechte ſind bei den unterthänigen Städten durch das Kreisamt, bei den königlichen und Leibgeding Städten durch den Landeskämmerer, oder in deſſen Ermanglung durch die Landesſtelle zu ertheilen, die ſich etwa dabei ergebenden Abſchlags Beweggründe der angeſuchten Diſpenſazion werden ſtäts der vorgeſezten Landesſtelle, und von dieſer dem allerhöchſten Hofe zur Einholung der allerhöchſten Entſcheidung vorgelegt.

Fähigkeiten hiezu.

Wo es aber um das Jus incolatus höheren Standes zu thun iſt, da wird die Diſpenſazion nach vorhergegangener Einvernehmung der Landesſtelle von der k. k. politiſchen Hofſtelle ertheilet.

Die zweite Erforderniß bleibt in ihrer Kraft, und wird nur von dem Landesfürſten den Fremden vor Verlauf der zehn Jahren das Bürgerrecht verliehen.

*) Vom 13. Oktober 1781.

§. 25.

Der das Bürgerrecht erlangende was zu leiſten habe.

Derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, muß folgendes leiſten, als a) muß er den Bürgereid ablegen, das iſt, ſchwören dem Stadtmagiſtrate gehorſam zu ſeyn, und nichts ſchädliches wider ihn unternehmen zu wollen b) die ausgemeſſenen Bürgertaxen bezahlen, c) ſich in die Bürgerlade, das iſt, in das Buch, in welchem alle diejenigen, die das Bürgerrecht erhalten haben, verzeichnet ſind, eintragen laſſen, d) den Bürgerzettel, das iſt das Zeugniß, wodurch er ſich ausweißt, das Bürgerrecht erhalten zu haben, löſen.

§. 26.

Wienach das Bürgerrecht erhalten werden könne.

Das Bürgerrecht kann 1) durch einen Handel, 2) durch ein Gewerb, 3) durch Anſichbringung eines im Burgfrieden gelegenen unbeweglichen Guts, und 4) durch ein Amt oder Bedienſtung erhalten werden.

§. 27.

Jener, der es durch den Handel, — hieher gehören die bürgerlichen Kauf- und Handelsleute — erlangen will, muß ſich bey dem Magiſtrate darum melden; er muß die oben beſchriebenen Bedingniſſe in Erfüllung bringen, und nicht nur bey der Landesſtelle, welche im Kommerzien-Fache die Oberaufſicht hat, und um die Eröfnung einer Handlung, wenn durch die Mehrheit derſelben die anſtändige Nahrungswege nicht verſchloſſen ſind, mithin der Kredit der Handlungsſtände nicht geſchwächt würde, ſondern auch bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte, als wo der Handlungsfond, der nach Verſchiedenheit

der

der Handlungen ausgemeſſen iſt, und wovon im Kommerzienſachen bei Behandlung der Handlungs-Gegenſtänden das weitſchichtige behandelt werden wird, behörig ausgewieſen werden muß, um das Bürgerrecht ordentlich anlangen. Es ſind aber verſchiedene Beſchäftigungen, als die Kommerzialgewerbe, Niederleger, Großhändler, Hofbefreite, Mitglieder der bildenden Künſte, Schutzverwandte und Dekretiſten, dann Gewerbe welche jedermann treiben kann, als Leinweberei, und Strickerei, Strazenſammlung, Friſiren, Seiden und Schnürverfertigung, Knopf und Krepinverfertigung ohne Maſchin, mit welchen kein Bürgerrecht verbunden iſt. Das Bürger und Meiſterrecht der Kommerzialprofeſſioniſten kann ohne Bewilligung der Landesſtelle nicht ertheilet werden. *)

Den Uhrblattenſchmelzern iſt das Bürgerrecht nur auf die Perſon zu ertheilen. **)

Jene Kompoſition-Gallanterie und falſchen Schmukarbeiter dürfen zum Bürgerrecht nicht zugelaſſen werden, welche nicht ein Zeugniß von der Buſſier und Gravierſchule in Rückſicht ihrer erworbenen Geſchiklichkeit vorzeugen können. ***)

§. 28.

Was die Gewerbe, und Profeſſionen betrift, ſo ſind nach älteren Geſetzen nicht alle Gewerbs-Betriebe des

*) Verordnung vom 20ten Hornung 1783.

**) Verordnung vom 16ten September 1785.

***) Verordnung vom 11ten Juli 1782.

des Bürgerrechts fähig, als die Dantesmacher, Baumwollſchläger, Beutelſperrmacher, Einſchlagmacher, Gallanterie-Futeralmacher, Gold und Silberſchleifer, Federſchmuker, Federblumenmacher, Fiſchſelcher, Gitterſtricker, Haarſiebmacher, Haubenmacherinen, Hechelmacher, Holzfuteralausſchneider, Kramſtändler, Kuchenbäcker, Leinwandgrüder, Miniaturmahler, Nürnberger-Pfefferkuchenmacher, Roſogliobrenner, Rothbortenmacher zur Leinwand, Rohrſeſelmacher, ſpaniſche Siegelmacher, Tafeldecker, Tobakpfeifenmacher, Wachsbuſſirer, Zöckermacher. *)

Die Gewerbe ſind in Zünfte getheilet, die ihre Vorſteher haben, welche auch Zunft- oder Zechmeiſter genannt werden. Ihr Amt iſt zeitlich. Sie haben eigene Kaſſen, und Zunftläden, die zur Beſtreittung der gemeinſchaftlichen Koſten, und zur Ernährung armer Geſellen beſtimmt ſind. Sie haben auch eigene Zunftsartikel, die bei jeder Zunft geſetzliche Kraft haben, und wovon in der Folge bei Abhandlung der Handwerks Ordnungen ausführlicher die Rede ſeyn wird.

§. 29.

Bürgerrechts Erlangung durch den Beſitz eines beweglichen Guts.

Die Erlangung des Bürgerrechts durch den Beſitz eines unbeweglichen Guts geſchieht, wenn jemand z. B. ein im Burgfrieden gelegenes Haus, als auf der Landſtraſſe Rennwege u. ſ. w. erkauft.

Wer ein bürgerliches Haus in Beſitz nehmen will, muß das Bürgerrecht erlangen, auſſer, wenn er ſich die

*) Verordnung vom 1ten Auguſt 1765.

die Poſſeſſions-Fähigkeit erkauft, und vom Gulden 1 kr. Poſſeſſionstax bezahlt.

Burgfried wird jener Bezirk genannt, der ſich unter der Jurisdikzion eines Stadt- oder Markraths befindet.

§ 30.

Die Erhaltung des Bürgerrechts durch eine Bedienſtung iſt, wenn Jemand derley Bedienſtung erhält, der das Bürgerrecht anklebet, und ein ſolcher erhält den Bürgerzettel, und wird nach bezahlter Bürgertaxe in die Bürgerlade eingetragen.

Bürgerrechts Erhaltung durch eine Bedienſtung.

§. 31.

Des Bürgerrechts wird man verluſtigt

1) Durch ein Verbrechen, wegen deſſen man ehrlos erklärt, aus der Stadt oder Landbezirke verwieſen wird.

Wie man das Bürgerrecht verluſtiget werden könne.

2) Wenn man ſelbſt den Stadtbezirk verläſt, und ſein Vermögen mitnimmt.

3) Wenn man die Bürgerſteuer zu bezahlen unterläßt.

§. 32.

Alle, die in den Erbländern unter Landesfürſtlicher Gewalt vereinigt leben, ſind für **Innländer** und **Unterthanen** zu betrachten und genieſſen **ohne Unterſchied** die den Unterthanen, und Innländern gebührenden Rechte.

Wer als Innländer wer als Fremde zu betrachten.

Fremde genieſſen bei ihrer Durchreiſe, oder ſonſt bei ihrem Aufenthalte in den Erbländern den ge-

meinen Landesſchutz, ſind aber für keine Unterthanen zu achten. *)

§. 33.

Abtheilung der Rechte der öſtreichiſchen Unterthanen.

Die Rechte, welch die öſtreichiſchen Unterthanen genieſſen, theilen ſich in die **allgemeinen**, und in die **beſonderen**.

Jene ſind, welche ſich auf alle öſtreichiſche Unterthanen erſtrecken, **dieſe**, welche einige Unterthanen wegen ihres beſonderen Standes noch beſonders genieſſen. So ſind z. B. die Aeltern wegen des Standes der väterlichen Gewalt, mit beſonderen Rechten verſehen. Die Eheleute wegen des Eheſtandes, aus welchem beſondere Rechte flieſſen. Die Minderjährigen in Bezug ihrer Erziehung der Vermögens = Verwaltung.

§. 34.

Von dem Rechte der Freyheit.

Das **erſte** und vorzüglichſte Recht iſt, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme unter dem Schutze, und nach der Leitung der Geſetze die vollkommene **Freyheit** genieſſen, **) das iſt, jenes zu thun, was nicht ausdrücklich verboten, und jenes zu unterlaſſen, was nicht ausdrücklich geboten iſt.

§. 35.

Von dem Rechte der gefangenen Unterthanen

Unterthanen, die während eines Krieges für die Sicherheit ihres Vaterlandes ſtreitten, und von dem Feinde gefangen werden, verbleiben dennoch Unterthanen desjenigen Staates, für deſſen Vertheidigung ſie geſtritten

*) Bürgerliches allgem. Geſetz=Buch 1ter Thl. 2tes Hauptſt. §. 3.

**) gleichangezohenes bürgerlich. allgem. Geſetz=Buch 1ter Thl. 2tes Hauptſt. §. 1.

ten haben. Daher bleiben denenſelben auch alle Rechte, welche ſie ehe gehabt, und welche ihnen während der Gefangenſchaft angefallen ſind, unbenommen, und muß, wenn Jemand während der Gefangenſchaft auf ein, oder andere Art etwas von des Gefangenen Sachen an ſich gebracht hätte, oder ſonſt etwas zu deren Beeinträchtigung und Nachtheile geſchehen wäre, die Sache vor Gericht gebracht, und wenn ſonſt nichts mehr im Wege ſteht, ihnen die erforderliche Rechtshilfe verſchaft werde.

§. 36.

Auch können die Gefangenen während ihrer Gefangenhaltung mit ihren Eigenthum ordnen, und dasjenige, ſo ſie geordnet haben, hatte vollen Beſtand, wenn nur erwieſen werden kann, daß a) es ihr freyer und ungezwungener Wille geweſen ſey, und daß b) Sie auſſer der Gefangenſchaft zu dergleichen Handlung fähig waren. *)

§. 37.

Von dem Rechte der Erbsfähigkeit.

Das **zweyte** allgemeine Recht iſt die **Erbsfähigkeit**, das iſt, daß alle Unterthanen in den Erbländern alle Vermächtniſſe, und Erbſchaften an ſich bringen können, es mag das Erbrecht durch Teſtament, oder aus der geſetzlichen Erbfolge entſtehen. **)

§. 38.

Von dem Rechte der Erwerbungs Fähigkeit.

Das **dritte** allgemeine Recht aller Unterthanen ohne Unterſchied iſt: die **Erwerbungs-Fähigkeit** be-

*) Bürgerl. allgem. Geſetz-Buch 1ter Thl. 2tes Hauptſt. §. 2.

**) beſagtes Geſetz-Buch und Hauptſt. §. 4.

beweg- und unbeweglicher Güter *) das iſt; die Unterthanen und Innländer können nicht nur in den Ländern, wo ſie vermög der Landes-Verfaſſung landesfähig ſind, ſondern auch in andern Ländern, wo ſie dieſe Fähigkeit noch nicht haben, wofern ſie nicht anders durch die Landes-Verfaſſung ausgeſchloſſen ſind, landſchäftliche Güter, Gülten und Rechte ſowohl durch lebzeitige, Handlungen, als durch Schankung, Kauf, Verkauf, Tauſch und Vertrag, als auch durch letztwillige Anordnungen eigenthümlich an ſich bringen; ſie können ferners zu deren rechtsgültigen, landtäflichen Beſitz gelangen, und endlich alle Rechte, welche mit dem Beſitze verknüpft ſind, in Ausübung bringen, ohne daß ein Landmann durch Anmeldung des **Einſtandrechts** einen ſolchen Beſitzer verdrängen kann, weil das Einſtandrecht, vermög welchen ehemals die Landmänner in Anſehung der Landmannſchaft; das von einem andern, der kein Landmann war, erkaufte landſchäftliche Gut gegen Rükzahlung des dafür bezahlten Kaufſchillings an ſich haben ziehen können, nunmehr gänzlich aufgehoben worden iſt. **)

Vom Einſtandrechte.

So

*) Die unbeweglichen Güter ſind dreierley. **Landtäfliche**, **bürgerliche**, und **Bauerngüter**, landtäfliche ſind, welche in der Landtafel eingetragen ſind. **Bürgerliche**, welche in Grungbüchern einer landesfürſtl. Stadt, oder eines Markts an die Gewähr geſchrieben, oder eingetragen ſind, und **Bauern Güter** ſind, die den Grundbüchern einer Herrſchaft einverleibt ſind.

**) Bürgerl. allgem. Geſetz-Buch 1ter Thl. 2tes Hauptſt. § 4.

So iſt auch das Einſtandrecht nicht nur in Anſehen der landſchäftlichen Güter, ſondern auch in allen übrigen Fällen, in welchen daſſelbe vormals nach den verſchiedenen Landesordnungen üblich war, gänzlich aufgehoben. *)

§. 39.

Doch iſt Niemand befugt, ſchon wegen dieſes Beſitzes auch auf die Landmannſchaft, weil ſie eine perſönliche Eigenſchaft iſt, und die davon abhangenden Gerechtſamen ſelbſt Anſpruch zu machen, ſo lange er nicht auf die vorgeſchriebene Art die Eigenſchaft eines Landmanns erworben hat.

Eben ſo verhält es ſich mit einem andern adelichen Gute, welches ein unadelicher Unterthan käuflich an ſich gebracht hat, weil durch den bloſſen Beſitz des an ſich gebrachten adelichen Guts derſelbe noch nicht die Eigenſchaft eines adelichen erhält, ſondern er muß dieſe Eigenſchaft noch insbeſondere auf die vorgeſchriebene Art erwerben. **)

§. 40.

*) Das Hofdekret vom 8ten März 1787. ſagt, daß durch den 4 und 5. §. des zweiten Kapitels des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches nicht blos das landmänniſche, und bürgerliche Einſtandrecht, ſondern alle Gattungen des in verſchiedenen Landesgeſetzen und Gewohnheiten gegründeten Einſtandrechts allgemein, und ganz, unter was für Art und Benennungen daſſelbe derzeit gewöhnlich und Rechtens geweſen iſt, aufgehoben ſey.

Doch berühren dieſe Anordnungen die Rechte, die aus Kontrakten entſtehen, nicht. Hofdekret vom 27 April 1787.

**) Gedachtes Geſezbuch 1ter Thl. 2tes Hauptſt. §. 5.

§. 40.

Was bey den landſchäftlichen Gütern und Rechten ſowohl in Anſehung der Erwerbung derſelben, als in Anſehung des Einſtandrechts vorgeſchrieben wird, iſt auch bey den bürgerlichen Gründen, und den darauf haftenden Rechten zu verſtehen, und daher kann a) jeder Unterthan ohne Unterſchied, wenn er auch kein Bürger iſt, bürgerliche Güter auf was immer für eine Art, durch was immer für einen Titul an ſich bringen, es hat jedoch b) derjenige, welcher einen bürgerlichen Grund käuflich an ſich gebracht, wegen dieſes Beſitzes allein eben ſo wenig einen Anſpruch auf das Bürgerrecht, und auf die davon abſtammenden Gerechtſamen, als oberwehntermaſſen wegen des Beſitzes allein die Landmannſchaft ſich zugeeignet werden kann, es wäre dann, daß er ebenfalls auf vorgeſchriebene Art die Eigenſchaft eines Bürgers, wovon ſchon vorwärts das Nöthige behandelt worden iſt, erworben hat. Endlich c) kann er von keinem Bürger durch Anmeldung des Einſtandrechts aus dem Beſitze des käuflich an ſich gebrachten bürgerlichen Grunds verdrängt werden, weil ebenfalls das bürgerliche Einſtandrecht, welches ehemals die Bürger vermöge der Bürgerſchaft in Bezug der bürgerlichen Gründe gehabt haben, und wodurch ſie den von einem andern, der kein Bürger war, an ſich käuflich gebrachten bürgerlichen Grund gegen Rückzahlung des von ihm bezahlten Kaufſchillings an ſich

haben

haben ziehen können, nunmehr gänzlich aufgehoben iſt. *)

Dieſes alles iſt nicht allein von den ſämmentlichen katholiſchen Unterthanen, ſondern auch von den Proteſtanten zu verſtehen, da nach dem Toleranzpatente vom 13. Oktober 1781. auch die Proteſtanten, Reformirten, und die nicht vereinigten Griechen, das Bürgerrecht erlangen können.

§. 41.

Rechte der Fremden in Erwerbung der Güter.

Auch **Fremde** können nicht nur bewegliche Güter, ſondern, wenn ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, auch landſchäftlich und bürgerliche Güter, Herrlichkeiten und Rechte an ſich bringen, jedoch nur auf **rechtmäßige Art**, und **offenbar**, keineswegs aber durch Scheinhandlungen, oder heimliches Einverſtändniß, z. B. wenn ein Fremder einen Innländer unterſchoben hätte, daß er heimlicher Weiſe in ſeinem verborgenen Namen ein landſchäftliches oder bürgerliches Gut kaufe, und dieſer den Kauf auch im eigenen Namen ſchlöße, ſo wäre der Kauf und Verkauf in Rückſicht des Fremden von keiner Giltigkeit, und Wirkung.

§. 42.

Dann müſſen die Fremden die **Eigenſchaft** eines **Innländers** oder **Unterthans** annehmen, und in dieſen Erblanden ihren **Wohnſitz** aufſchlagen, da

 nur

*) Mehr angezogenes Geſetzbuch in ebendemſelben Theile, und Hauptſt. §. 6. und Hofdekr. vom 8. März 1787.

nur diejenigen für Innländer und Unterthanen gehalten werden, welche in den Erbländern unter der landesfürſtlichen Gewalt vereinigt leben. *)

§. 43.

Wenn nun dieſes nicht geſchieht, ſo ſind die Fremden in Betreff der landſchaftlich- und bürgerlichen Güter, Herrlichkeiten und Rechte des Eigenthums und rechtlichen Beſitzes unfähig, weil ſie nicht dieſe itzt berührte Bedingniße, als unter welchen denenſelben von dem Landesfürſten nur das Recht ertheilt worden iſt, ſolche Güter an ſich eigenthümlich bringen zu können, in Erfüllung gebracht haben.

§. 44.

Von der Erbsfähigkeit der Fremden.

So wie die ſämmtlichen öſterreichiſchen Unterthanen **erbsfähig** ſind, auf gleiche Art genieſſen auch Fremde dieſes Recht, und können ſomit die Erbſchaft eines öſtreichiſchen Unterthans, wenn ſie hiezu entweder durch ein Teſtament, oder durch die geſetzliche Erbfolge berechtigt ſind, erhalten.

Jedoch iſt dieſes nur von jenem Falle zu verſtehen, wenn die öſtreichiſchen Unterthanen in dem Orte, wo

*) §. 7. des angezogenen Hauptſt.
Auch ſagt das Hofdekret vom 18. Hornung 1788. daß alles Einſtandrecht eben gegen Fremde aufgehoben werde, dennoch ſollen jene Fremde, welche Bauerngüter, und einzelne Grundſtücke an ſich bringen wollen, zum Eigenthume und rechtlichen Beſitze ſo lang unfähig ſeyn, bis ſie die Eigenſchaft eines Innländers oder Unterthans angenommen, und in öſterreichiſchen Provinzen Wohnplätze genommen haben.

wo der Erbe ſich befindet, gleichfalls zu der Erbſchaft der dort geſtorbenen Erblaſſern laut des beederſeitigen Rechts, (ſo in der natürlichen Billigkeit ſeinen Grund hat) zugelaſſen werden. *)

Wienach nun die Freyzügigkeit in den Erbländern eingeführt ſey, und wienach das Abfahrtsgeld in Betreff der Erbſchaften zwiſchen mehreren fremden Staaten Platz greife, wird bey Abhandlung des Gegenſtandes des Abfahrtsweſens umſtändlicher zergliedert werden.

Hier iſt aber nur noch zu bemerken, daß in Fällen, wo es zweifelhaft iſt, ob die kaiſerlichen Unterthanen in dem Staate der einverſtandenen Perſonen gleicher Rechte mit den eigenen Unterthanen dieſes Staats theilhaftig ſind, erforderlich ſey, es durch Beybringung glaubwürdiger Urkunden (Reverſalien de obſervando reciproco) zu beweiſen, **) und dieſes geſchieht auf dieſe Art. Das Ortsgericht im Auslande iſt bemüſſiget die hierländige Abhandlungsbehörde durch eine Amtsurkunde zu verſicheren, daß man ſich in gleichen Fällen des nämlichen Rechts, de obſervando reciproco, zu erfreuen habe, und damit diesfalls kein Irrthum unterlaufen möge, muß eine dergleichen Urkunde von

*) Bürg. allg. Geſetzbuch 1. Th. 2. Hauptſt. §. 8.

**) Hofdekret vom 14. Auguſt 1786.
In Folge der mit Preußen beſtehenden Konvenzion ward ausdrücklich geordnet, daß es von der zwiſchen den k. k. und den k. preußiſchen Staaten diesfällig üblich geweſenen Beybringung der beſagten Reverſalien wechſelſeitig abkomme. Hofdekr. vom 6. Novemb. 1788.

dem ordentlichen Appellazionsgerichte, unter welchem der Magiſtrat ſteht, ſeine Legalität erhalten, dieſe legaliſirt ſofort die Geſandtſchaft, und dieſe wird wieder von der k. k. Staatskanzley legaliſirt.

§. 45.

Wenn aber in einer ſolchen Verlaſſenſchaft, zu deren Erbſchaft ein Fremder gelangen ſoll, nebſt der Baarſchaft, und fahrenden Gütern, auch landſchäftliche oder bürgerliche Güter begriffen ſind, ſo muß in Anſehung der landſchäftlichen oder bürgerlichen Güter das nämliche beobachtet werden, was hievon ſchon vorwärts vorgeſchriebenermaſſen erwähnt worden iſt, *) nämlich der Fremde kann dieſe Güter nicht eher eigenthümlich an ſich bringen, bis er die Eigenſchaft eines Unterthans nicht auf ſich nimmt, und in dieſen Staaten ſeinen Wohnſitz aufſchlägt.

§. 46.

Ein anderes unbewegliches Eigenthum, welches mit der Eigenſchaft eines bürgerlichen und landſchäftlichen Guts nicht verſehen iſt, kann demnach ein Fremder um ſo mehr an ſich bringen, es mag dieſes durch lebzeitige Handlungen, als durch Schankung, Kauf, Tauſch, oder durch ein Teſtament, oder die geſetzliche Erbfolge geſchehen, wenn nur die vorgeſchriebenen Erforderniße, wovon in den §§. 41. und 42. dieſes Hauptſtücks gehandelt worden, eintreten, ſofort auch den feſtgeſetzten Grundrechten Genüge geleiſtet wird. **)

Zweytes

*) Bürgerl. allg. G. B. 1. Th. 2. Hauptſt. §. 8.

**) Bürgerl. allg. G. B. 1. Th. 2. Hauptſt. §. 9.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Landesgeſetzen, derſelben Entſtehung, Kundmachung, und Verbindlichkeit überhaupt.

§. 1.

Damit die Unterthanen der ihnen zuſtehenden Rechte genießen mögen, erwartet jeder derſelben von dem Landesfürſten Sicherheit und Schutz, ſo der Endzweck der bürgerlichen Geſellſchaft iſt. Von Landesgeſetzen.

Daher muß alſo der Landesfürſt die Rechte der Unterthanen deutlich beſtimmen, und ihre Handlungen ſo leiten, daß gedachter Endzweck erreichet werde. Von der oberſten Gewalt des Landesfürſten Geſetze zu geben.

Hat alſo der Landesfürſt dieſe Pflicht auf ſich, ſo muß er auch die Mittel vorſchreiben, und ſeinen Willen zu erkennen geben, wie die Unterthanen ihre Handlungen einrichten ſollen, um den Endzweck zu erreichen. Dieſe Vorſchreibung, und Anordnung der Mittel zu dem Endzwecke ſtellen ſich in den Geſetzen dar, woraus folgt, daß dem Landesfürſten die oberſte Gewalt eigen ſey Geſetze zu geben, von welcher die Verbindlichkeit derſelben entſpringt. *)

§. 2.

Ein Geſetz iſt demnach ein von dem Landesfürſten erklärter Wille, nach welchem die Unterthanen ihre Handlungen zum allgemeinen Wohl des Staates einrichten ſollen. Was ein Geſetz ſey.

*) Bürgerl. allg. G. B. 1. Th. 1. Hauptſt. §. 1. und 2.

§. 3.

Von der Pflicht der Unterthanen die Geſetze zu befolgen.

Da jedem vollkommenen Rechte eine vollkommene Verbindlichkeit entſpricht, ſo ſind auch die Unterthanen, da dem Landesfürſten die oberſte Gewalt zuſteht Geſetze zu geben, verpflichtet, die Geſetze zu beobachten, und zu befolgen, um ſolches aber zu erfüllen, dem wahren Sinne, und der Abſicht der Geſetze nachzuſpühren, und ſich dieſe eigen zu machen.

§. 4.

Von der Kundmachung der Geſetze überhaupt.

Damit ſonach die Unterthanen dieſe ihre Pflicht erfüllen können, müſſen die Geſetze, die in **Vollziehung** kommen ſollen, und hiemit erſt wirkſam nützen können, bekannt, alſo auch ihre Kundmachung gehörig bewerkſtelliget worden ſeyn, nach dem natürlichen und allgemein geltenden Grundſatze, daß ein nicht zur Wiſſenſchaft gebrachtes Geſetz auch nicht erfüllet, folglich nicht für verbindlich geachtet werden könne.

§. 5.

Die Kundmachung der Geſetze ſoll nun in jedem Lande auf eine ſolche Art geſchehen, damit das Geſetz ſchleunig zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange. *).

§. 6.

Die allgemeine und üblichſte Art der Kundmachung iſt der Druck.

Der eigentliche Gang dieſes Geſchäftes aber iſt folgender:

Ent-

*) Bürgerl. allg. G. B. 1. Th. 1. Hauptſt. §. 2.

Entweder giebt der Landesfürſt unmittelbar durch ein erlaſſenes **Handbillet** zu erkennen, was Er in dieſem oder jenem Fache, als eine unabweichliche Regel feſtgeſetzt wiſſen will; oder Er ſchreibt **bey der Erledigung eines ihm von einer Hofſtelle gemachten Vortrages** etwas, als eine Grundregel vor; oder es wird von der aufgeſtellten, und mit einem Präſidenten und vier Hofräthen der oberſten Juſtizſtelle beſetzten **Kompilazions = Hofkommiſſion** nach vorhergegangenen Einvernehmen der Hofſtelle, zu welcher der Gegenſtand gehört, ein Geſetz entworfen, und mit den etwa nöthigen Erinnerungen mittels eines Vortrags dem Landesfürſten zur Begnehmigung vorgelegt. Von der Kundmachung der Geſetze von oben herab.

In dem letzten Falle wird der von dem Landesfürſten begnehmigte Vortrag durch die genannte Hofkommiſſion der politiſchen Hofſtelle zur Kundmachung mittels einer Note in Original mitgetheilt.

Die politiſche Hofſtelle bewirkt dann die Kundmachung des Geſetzes entweder durch **Patente**, oder **Hofdekrete** an die Länderſtellen zur weiteren Verſtändigung der Obrigkeiten, und Unterthanen mittels der beſtehenden Kreisämter.

Die **Patente** kommen ſchon von der Hofſtelle an die Länderſtellen im Druck, entweder in der gehörigen Anzahl, oder nur in einigen Exemplarien, um die weiters nöthige Anzahl im Lande ſelbſt auflegen zu können; oder es wird, wenn das Patent nur eine Pro- Wie die Kundmachung der Geſetze von den Länderſtellen geſchehe.

vinz betrifft, blos der Aufſatz davon zum Drucke dahin geſendet, wo dann daſſelbe auf einer Spalte in der deutſchen, und auf der andern in der Nationalſprache gedruckt wird. *)

Hierauf befördern die Länderſtellen die Patente an die Kreisämter. und nach Umſtänden an andere untergeordnete Stellen, auch theilen ſie dieſelbe mittels einer Note dem Appellationsgerichte mit.

Wird aber ein Geſetz von den Hofſtellen den Länderſtellen lediglich durch **Hofdekrete** bekannt gemacht, ſo wird daſſelbe von der Landesſtelle unter der Aufſchrift **Zirkulare** oder **Verordnug**, worin ſich auf das erfloſſene Hofdekret bezogen wird, in Druck gelegt.

Eben ſo verfährt die Landesſtelle, wenn ſie über ein ſchon erfloſſenes Geſetz bey Wahrnehmung eines Mißbrauches, einer üblen Ausdeutung, oder ſchiefen Befolgung eine Erläuterung erläßt, oder ſonſt im Lande eine nach der ihr eingeraumten Befugniß zur Beförderung des allgemeinen Wohls abzweckende Verfügung trifft.

§. 7.

Gleichwie ein Geſetz von der politiſchen Landesſtelle an die Kreisämter ergeht: eben ſo ergeht es von der Gerichts- nämlich der Appellationsſtelle, an die unterſtehenden Juſtizbehörden.

§. 8.

*) Hofdekret vom 22. Hornung 1787. in Folge eines Handbillets vom 8ten näml. M. u. J.

§. 8.

In Abſicht auf die Kundmachung der Verordnungen iſt man von Seite des Direktorii mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle übereingekommen, daß künftig die Kundmachung dieſe das Allgemeine betreffende Verordnungen, nämlich ſolcher Geſetze, Erläuterungen und Verfügungen, deren Kenntniß dem Publikum wichtig und nothwendig iſt, durch die politiſchen Behörden geſchehen ſoll, und es demnach von derſelben Kundmachung durch die Appellazionsgerichte abzukommen habe. *)

§. 9.

All jenes, was von den Appellazionsgerichten oder Landrechten blos den Advokaten zu intimiren iſt, wird nicht in Druck gelegt, ſondern die Anordnung durch Edikte, welche in dem Gerichtshauſe anzuheften ſind, kundgemacht, und dann insbeſondere auch ein Dekret an die juridiſche Fakultät erlaſſen, damit lezteres den zu dem Gremium gehörigen Advokaten durch Zirkulazion bekannt gemacht, oder jedem die Gelegenheit, ſich eine Abſchrift zu nehmen, verſchafft werde.

§. 10.

Die Edikte, welche der Gerichtsordnung gemäß ausgefertigt werden, ſind dreyerlei: 1) **Konvokazions-Edikte** bey einem zu eröffnen bewilligtem Konkurſe. 2) **Vorrufungs-Edikte** eines Beklagten, der auſſer den k. k. Erbländern wohnt, oder deſſen Aufenthalts-Ort nicht bekannt iſt. 3) **Feilbietungs-Edikte.** Von den Edikten.

Da

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 27. Jun. 1793.

Da die Konvokazions- und Vorrufungs-Edikte immer den nämlichen Innhalt haben, und bey den erſtern ſich nur der Name des Vorgerufenen, des Klägers, der Gegenſtand der Klage, und der Name des aufgeſtellten Vertretters ändert, ſo müſſen zur Erſparung der Schreibereyen gedrukte Formulare nach den hier zu Ende beigerükten Muſtern beigeſchafft, und darin nur die nöthigen, und jedem vorkommenden einzelnen Falle angemeſſenen Ausfüllungen geſchrieben werden. Daher hat auch der expedirende Sekretair nur ein ſolches gedruktes Exemplar vor die Hand zu nehmen, und mittels der konkludirten Einwendungen die Expedizion zu entwerfen, die dann nach der Ordnung berichtigt wird. Und da nunmehr die böhmiſch-öſtreichiſchen und hungariſchen Erbkönigreiche, und Länder in eine nähere Verbindung geſezt ſind, und in deſſen Folge die in dem einen Lande in Konkursfällen zu erlaſſenden Edikte zu Einberufung der Gläubiger, auch in dem andern Lande zur nöthigen Kundmachung mittels der Zeitungsblätter gelangen, und hierwegen die Juſtiz-Behörden in wechſelſeitiger Korreſpondenz ſtehen: ſo darf bey dieſer Gelegenheit nichts als die Köſten des dreymaligen Eindrukens in die Zeitungs-Blätter, und zwar jedesmal mit 30 Kr., folglich im Ganzen mit 1 fl. 30 Kr. bezahlt werden; jede andere Einſchreitung der Behörden aber iſt als ein wahres Amtsgeſchäft von Stempel und Poſtporto und jeder andern Tax befreyt. Die Drukkoſten ſind von der Parthey, welche die Kundma-

chung

chung betrifft, oder wenn keine Parthey eingeſchritten wäre, aus der Konkursmaſſe zu bezahlen, und zwar entweder unmittelbar dem Buchdruker ſelbſt, oder dem Aerarium, wenn ſelbes etwa den Vorſchuß aus den Verlagsgeldern der Stelle, die in der Sache eingeſchritten iſt, geleiſtet hätte.

Formulare

des Konvokazions=Edikts.

Von den = = = Landrechten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen iſt, hiemit bekannt gemacht.

Es ſey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurſes über das geſammte im Lande N. befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des N. N. gewilligt worden. Daher wird jedermann, der an erſt gedachten Verſchuldeten eine Forderung zu ſtellen berechtiget zu ſeyn glaubt, hiemit erinnert, bis den = = = die Anmeldung ſeiner Forderung in Geſtalt einer förmlichen Klage wider den Vertretter der = = = Konkursmaſſe bei dieſem Landrechte alſo gewiß einzureichen, und in dieſer nicht nur die **Richtigkeit** ſeiner **Forderung**, ſondern auch das **Recht**, Kraft deſſen er in dieſe oder jene Klaſſe geſezt zu werden verlangte, zu erweiſen, als widrigens nach Verflieſſung des erſt beſtimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die

ihre

ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückſicht des geſammten im Lande N. befindlichen Vermögens des Eingangs genannten Verſchuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn ihnen wirklich ein Kompenſazionsrecht gebührte, oder wenn ſie auch ein eigenes Gut von der Maſſe zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerkt wäre, daß alſo ſolche Gläubiger, wenn ſie etwa in die Maſſe ſchuldig ſeyn ſollten, die Schuld ungehindert des Kompenſazions- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Formulare

des Vorrufungs-Edikts eines Beklagten.

Von dem = = = Landrechten dem N. N. mittels gegenwärtigen Edikts zu erinnern, es habe wider ihn bey dieſem Gerichte N. wegen = = = Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten. Das Gericht, dem der Ort ſeines Aufenthalts unbekannt iſt, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abweſend iſt, hat zur Vertrettung und auf deſſen Gefahr, und Unköſten der hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten N. als Kurator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für die k. k. Erbländer beſtimmten Gerichtsordnung

ſung aufgeführt, und entſchieden werden wird. N. wird deſſen durch ordentliche Ausſchrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zur rechter Zeit ſelbſt zu erſcheinen, oder inzwiſchen dem beſtimmten Vertretter ſeine Rechtsſache an Handen zu laſſen, oder auch ſich ſelbſt einen andern Sachwalter zu beſtellen, und dieſem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen und ordnungsmäſſigen Wege einzuſchreiten wiſſen möge, die er zu ſeiner Vertheidigung dienſam finden würde, maſſen er ſich die aus ſeiner Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beyzumeſſen haben wird.

Vermög eines Hofdekrets vom 30. September 1788 muß in den Ediktalzitazionen der Abweſenden der geſetzmäſſige Ausdruck **ihre etwannige abſteigende Leibeserben** geſezt werden.

Die **Feilbietungs-Edikte** hingegen, da ſie nebſt der ausführlichen Beſchreibung des feilgebothenen Gegenſtandes gemäß der Gerichtsordnung, nach der ſich auf das genaueſte gerichtet werden muß, auch mehrere andere Umſtände enthalten, müſſen bei jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Sekretär entworfen, und nur ſchriftlich, jedoch in der den Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanzley expedirt werden.

Die **Edikte** muß das Präſidium, das Vize-Präſidium, und zween Räthe unterfertigen. Sie ſind ſo oft auszufertigen, als ſie angeſchlagen werden müſſen. Hierbey iſt zu beobachten, daß dieſelben a) an

dreyen verſchiedenen öffentlichen Orten der Stadt, welche nach Schicklichkeit von der Gerichtsſtelle zu beſtimmen ſind, angeſchlagen, b) von dem Gerichtsdiener der Tag der Anſchlagung, und der nach verfloſſener Friſt erfolgten Abnahme, auf den Edikten eigenhändig angemerkt, c) von demſelben von Zeit zu Zeit nachgeſehen werde, ob nicht etwa die Edikte abgeriſſen worden ſeyn, in welchem Falle ſogleich die Anzeige bei der Stelle zu machen iſt, damit eine nochmalige Anſchlagung des expedirten Edikts geſchehe, und daß d) jedes Edikt auch zu drey verſchiedenen Malen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedrukt werden müſſe.

Uiber dieß iſt hier noch eines Amts = Edikts zu erwähnen, nämlich deſſen, das aus Anlaß einer erfolgten Auswanderung adelicher, geiſtlicher, und der Militärſtellung unterſtehenden Perſonen erlaſſen werden muß. Dieſe müſſen durch ein den öffentlichen Zeitungsblättern eingerüktes dreymal wiederholtes Amtsedikt einberufen, und ihnen vom Tage der ergangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Friſt von einem Jahre mit dem Zuſatz beſtimmt werden: daß nach deren Verlaufe der Fiskus wider den Ausgewanderten nach ſeinem Amte handeln werde.

Dieſe Einberufung muß auch gegen jeden verhängt werden, welcher mit Urlaub auſſer Lande gereiſet, und nach Erlöſchung der Urlaubszeit binnen ſechs Monaten nicht zurükgekehrt iſt.

Die **Vorrufungsedikte** in peinlichen Angelegenheiten eines abweſenden oder flüchtigen Verbrechers,

wo=

wodurch derſelbe ſich långſtens vor Verlauf 60 Tagen vor das Kriminalgericht ſtellen ſoll, ſind in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, wo der Beſchuldigte ſeinen bekannten Wohnſitz hatte, und wo der Sitz des Kriminalgerichts iſt, auf die bei den übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art anzuſchlagen, und ſolange der Thåter während der Friſt des Edikts nicht angehalten wird, wenigſtens einmahl in jedem Monate den Zeitungsblåttern der Provinz, wo die Vorrufung geſchieht, einzuſchalten. Auch iſt die Anzeige dem Kriminalgerichte zu erſtatten, damit beſonders in wichtigern Fällen, wo an der Habhaftwerdung des Thåters viel gelegen iſt, in den Zeitungsblåttern der übrigen Erblånder, allenfalls auch in fremden Låndern das Nöthige veranlaſſet werde.

Die **Stekbriefe**, welche auszuſenden ſind, wenn die Perſon des Thåters aus ungezweifelten Merkmalen, und ſolchen Inzichten bekannt iſt, die nach dem Kriminalgeſetze zur Stellung vor das Gericht zureichen, oder wenn der Verhaftete entwichen iſt, müſſen ſo ausgefertigt werden, daß die Perſon des Thåters mit ſolchen Zügen geſchildert werde, die ihn auf das deutlichſte kennbar machen. Den Stekbrief entwirft das Kriminalgericht, und übergiebt ihn dem Kreisamte, welches denſelben durch eine eigene Kurrende, die Tag und Nacht zu laufen hat, den politiſchen Obrigkeiten ſeines Kreiſes mittheilt. Zugleich theilt es den übrigen Kreisåmtern der Provinz eine Abſchrift, oder wenn der Stekbrief Von Stekbriefen.

gedrukt iſt, ein Exemplar mit, damit eine ähnliche Kunde machung in jedem Kreiſe geſchehe. Auch muß eine Abſchrift an das Krim. Obergericht eingeſendet werden, damit von demſelben die Kundmachung ebenfalls in andern Provinzen durch die Landesſtelle ſowohl, als die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

Die Obrigkeit muß die Gemeinde zuſammenrufen laſſen, und derſelben den Stekbrief kundmachen, auch die geſchehene Kundmachung in dem Stekbriefe vermerkt werden, und in ſolange von der Einziehung der beſchriebenen Perſon keine Nachricht einläuft, iſt die Kundmachung von halb zu halben Jahre zu wiederholen, daher das Kreisamt, wo dieſe Perſon angehalten wird, die Obrigkeiten, an welche der Stekbrief geſendet worden iſt, ſogleich zu verſtändigen hat.

Den Stekbriefen iſt die **Beſchreibung** des geſtohlenen oder geraubten Guts, des Gegenſtandes eines verübten Truges, der unternommenen Verfälſchung der Staatspapiere, oder Münzen gleich zu achten, und die Kundmachung derſelben wie bei den Stekbriefen zu veranlaſſen.

§. 11.

Von der Kundmachung der Geſeze von den Kreisämtern.

Oben §. 6. wurde geſagt, daß das Geſetz den Kreisämtern durch die politiſche Landesſtelle zugemittelt werde. Sie müſſen daher den ihnen zur Kundmachung zukommenden Verordnungen nichts eigenmächtig beiſetzen, ſondern nach dem Innhalt vorgehen, und in Zweifelsfällen ſich belehren, ohne erſt die Kundmachung aufzuhalten *).

Es

*) Verordnung in Böhmen vom 11. Jäner 1771.

Es iſt daher zu wiſſen nöthig, wie das Kreisamt, als die exekutirende Stelle bei der Kundmachung der Verordnungen vorzugehen habe.

Jedes Kreisamt hat ſeinen Kreis in mehrere Hauptbezirke eingetheilt, und muß jedes von der Landesſtelle dahin gelangte Patent, oder jede ſowohl gedrukte, als geſchriebene zur Kundmachung geeignete Verordnung, — von welch letzterer Gattung eine Kreisamtsverordnung mit Bezug auf die in Sachen erlaſſene Gubernialverordnung aufgeſezt und ſo vielmal, als der Kreis in Bezirke eingetheilt iſt, kopiret werden muß, — allen Dominien, Magiſtraten und Ortsobrigkeiten kundmachen, und daher in ſo viele Faszikuln abtheilen, als in ſeinem Kreiſe Bezirke ſind, und jeder dieſer Faszikuln mit einer Aufſchrift, an welchen ſolcher beſtimmt iſt, verſehen.

§. 12.

Jeder dieſer Faszikel muß mit ſo vielen Stuken der gedrukten Exemplarien — maſſen die hiebey vorfindige nur geſchriebenen Verordnungen von jedem Perzipienten für ſich kopirt werden müſſen — verſehen ſeyn, als ſich in dem Bezirke Wirthſchaftsämter, Magiſtrate ꝛc. befinden, die ſolche Geſetze zu wiſſen nöthig haben, dann mit dem kreisämtlichen Inſiegel verſchloſſen werden, damit kein Exemplar von einem andern heraus genommen werden könne.

§. 13.

Damit aber ſowohl dem Verluſte als auch der Beſchädigung der Verordnungen vorgebeugt werde, ſo muß

jedes Kreisamt mit ſo vielen ledernen verſchloſſenen Karnieren oder Taſchen verſehen ſeyn, als es Bezirke hat, und nicht nur allein hiezu das Kreisamt, ſondern auch jeder Perzipient einen eigenen Schlüſſel haben. Dann muß das Kreisamt jeden Kreis Dragoner mit ſeinen Karnieren — worin nur allein die Patentalfaszikel ſeines Diſtrikts ſich verſchloſſen befinden — nur allein an acht bis zehen in ſeinem Bezirke dem Kreisamte am nächſten liegende Wirthſchaftsämter oder Perzipienten abſchiken; denn von dieſen iſt ſolcher ſogleich durch eigene Bothen an die übrigen Dominien und Ortsobrigkeiten zu befördern.

§. 14.

Jedes Stük muß mit einem Bothen-Regiſter verſehen ſeyn. Dieſe Bothen-Regiſter ſind zur Erſparung der Schreiberey gedrukt, und darin die Kolonnen mit der Stunde des Empfangs und der Abſchikung ausgeſtellt, auch in ſolchem die Magiſtrate, Wirthſchaftsämter, und überhaupt alle Perzipienten eines jeden ganzen Bezirks nach der Reihe ihrer Lage, wie die Patente von einem dem andern Orte zugeſchikt werden müſſen, vorgeſchrieben.

§. 15.

Sobald der Kreis-Dragoner bei dem erſten Perzipienten ankömmt, hat ihm derſelbe den Karnier abzunehmen; daraus nicht nur allein den ihn betreffenden Patentalfaszikel heraus zu nehmen, die darin vorfindigen geſchriebenen Verordnungen zu kopiren, und deſſen richtigen Empfang ſamt der Stunde deſſelben in dem kreisämtlichen Bothenregiſter anzumerken, ſondern auch

die

die übrigen Faszikel ſamt dem kreisämtlichen Bothenregiſter in dem Karniere verſchloſſen ohne Verſchub an das benachbarte Ort nach der in dem kreisämtlichen Bothenregiſter vorgeſchriebenen Reihe zu ſenden, und die Stunde dieſer weiteren Abfertigung wiederum in dem kreisämtlichen Bothenregiſter auszuſetzen, auch wenn etwa ein Faszikel eines andern Orts, oder ein Exemplar ſeines eigenen Faszikels abgängig befunden werden ſollte, ſolches ſogleich ebenfalls darin anzumerken. Nach dieſer Empfangs- und Abſchikungsart haben ſich dann alle übrige Perzipienten zu benehmen.

§. 16.

Gleichwie das kreisämtliche Bothenregiſter ſamt dem Karniere vom Kreisamte bis an das letzte Ort eines jeden Diſtrikts befördert wird: eben ſo hat ſolches auch durch die nämliche Ordnung, und auf eben dieſe Art wieder an das Kreisamt zurück zu gelangen. *)

§. 17.

Sobald die Patente bey dem Kreisamte eingelangt ſind, ſo ſind ſolche alſogleich bey ſelben öffentlich

*) Bey dieſer Zurückſendung des Karniers können auch die von den Wirthſchaftsämtern, Magiſtraten und Pfarrern zu erſtattenden Berichte und Eingaben verſiegelt an das Kreisamt abgeſendet werden.

Jedoch muß dieſes, was eingeſchickt wird, immer in dem kreisämtlichen Bothenregiſter ſpezifizirt angemerkt, und in ſelben ſogleich beygerückt werden, wenn ein oder das andere von dem vorigen Orte in dem Bothenregiſter als aufgegeben angeführtes Stück befunden werden ſollte.

anzuhängen; und zur mehreren Beſchleunigung der Kundmachung können ſolche einlangende Verordnungen auch denjenigen Beamten, die bey deren Einlangung, oder gleich darauf ſich in Geſchäften bey dem Kreisamte einfinden, ſogleich zugeſtellt werden, welche Zuſtellung dieſe in dem Kundmachungsbogen zu beſtättigen haben.

§. 18.

Wie die Obrigkeiten die Geſetze kund zu machen haben.

Bey jedem Dominium ſelbſt ſind die landesfürſtliche Patente und Verordnungen folgendermaſſen kund zu machen.

Jede Obrigkeit hat die Verordnung mit einer Kurrende von Gemeinde zu Gemeinde herum zu ſenden, und auf der Kurrende haben Richter, und zween Geſchworne eines jeden Orts die richtige Erhaltung und geſchehene Kundmachung mit ihrer Handſchrift zu beſtättigen. Diejenigen Obrigkeiten alſo, die von ihren Unterthanen zu entfernt ſind, oder ſich gar auſſer Landes befinden, und auf ihren zuweilen ſehr kleinen Gütern keinen eigenen Beamten halten, haben zur Kundmachung der Verordnungen jemanden zu beſtellen, und ſolchen dem Kreisamte anzuzeigen. Uibrigens iſt bey jedem Amtstage, wo die Richter zuſammen kommen, nachzufragen, ob die Verordnungen wirklich publizirt worden ſeyen.

§. 19.

Daher ſind zur Kundmachung der Verordnungen nicht die öfters zu weit hinausgeſetzten Gaben- und

Pan-

Panthätungstage *) abzuwarten, ſondern die Verordnungen müſſen ſogleich durch die Richter den Gemeinden wohl verſtändlich kundgemacht werden.

§. 20.

Nach neuerlichen höchſten Vorſchriften **) hat in den Haupt- und größeren Städten der Magiſtrat die landesfürſtlichen Verordnungen ad valvas publicas, und an die Kirchthüren anſchlagen zu laſſen, damit dieſelben zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen mögen. Von der Kundmachung in den Hauptſtädten.

In den Landſtädten ſollen dieſe Verordnungen von Woche zu Woche, und zwar jedesmal am Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienſte in einer beſtimmten Stunde auf dem Rathhauſe in Gegenwart des Pfarrers und des Bürgermeiſters von dem Stadtſindikus der verſammelten Bürgerſchaft kundgemacht werden. In den Landſtädten.

In Dörfern, wo ein Pfarrer iſt, ſoll die Kundmachung in Gegenwart deſſelben von dem Ortsrichter oder Schulmeiſter in der Gemeindſtube, dort aber, wo kein Seelſorger im Orte iſt, von dem Schulmeiſter oder Ortsrichter mit Zuziehung einiger Geſchwornen geſchehen, wobey aber nach Thunlichkeit allzeit ein Geiſtlicher In Dörfern.

*) Verordnung vom 22. April 1778.
Panthätungstage ſind diejenigen Tage, an welchen die Unterthanen alljährlich zur Berichtigung ihrer Schuldigkeiten vorberufen werden, bey welcher Zuſammenberufung der Unterthanen die landesfürſtlichen neuen Geſetze kund gemacht, und das Andenken der ältern erneuert werden.

**) Hofdekret vom 11. Oktober 1791.

von der Pfarre, zu welcher dieſe Dörfer gehören, erſcheinen ſoll, welches ganz füglich geſchehen kann, ſo oft die Pfarrer oder die Hilfspriester an Sonn- und Feyertägen zur Abhaltung einer chriſtlichen Lehre in die eingepfarrten Dörfer gehen.

Auf gleiche Art iſt dieſe Verkündigung auch in allen jenen Gemeinden der Haupt- und anderen größeren Städten vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagiſtrate, ſondern unter beſonderen Richtern und Vorgeſetzten ſtehen.

Nach vollzogener Kundmachung ſind die Verordnungen auch in den Landſtädten und Dörfern an die Kirchthüren anzuſchlagen.

§. 21.

Die inneröſtreichiſche Landesſtelle hat nun mittels eines Berichts vom 29. Oktober 1791. einige Anſtände, welche dieſer Geſetzverkündigungsart unterliegen dürfte, beſonders aber den Mangel eigener Gemeinſtuben, und Leſens und Schreibenkündiger Gemeindrichter dann den Abgang der Schulmeiſter bey vielen Gemeinden der Hofſtelle zu Gemüthe geführt, und theils die Verkündigung nach dem vormittägigen Gottesdienſte zu veranlaſſen, theils den Mangel leſenskündiger Gemeindrichter durch Zuhilfnehmung nächſt gelegener Beamten zu erſetzen erachtet. Es erfolgte aber die hohe Entſchlieſſung, *) daß es bey der dießfalls angeordneten Vor-

*) Hofdekret Inneröſt. betr. vom 2. Dezember 1791.

Vorſchrift lediglich zu bewenden habe, und ſey das Ableſen der Geſetze an jenem Orte, wo der Gemeinbrichter, und die Geſchwornen des Leſens nicht kündig, auch kein Schulmeiſter vorhanden wäre, von dem Kreisamte einem andern des Leſens kündigen Manne in der Gemeinde aufzutragen, und im Falle, wenn daſelbſt keiner zu finden seyn ſollte, könne, ſo lange dieſer Fall beſtehet, der Geiſtliche des Orts, wornach der Ordinarius zur Belehrung der Geiſtlichkeit verſtändiget würde, nach Thunlichkeit, oder wenn einer von der Pfarre zur Abhaltung der chriſtlichen Lehre dahin komme, dazu verhalten werden.

In keinem Falle aber ſey die Kundmachung der landesfürſtlichen Verordnungen dem obrigkeitlichen Wirthſchaftsamte zu überlaſſen, damit dem Volke keine Gelegenheit zum Mißtrauen gegeben werde.

§. 22.

Von der Kundmachung der Geſetze an die Geiſtlichkeit.

Die biſchöflichen Ordinarien ſind angewieſen, die ihnen von den Länderſtellen zugeſendeten landesfürſtlichen Verordnungen der untergeordneten Geiſtlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen, und auch Ihrerſeits dieſelbe anzuhalten, dieſen vorbeſagten vorgeſchriebenen Ankündigungen beyzuwohnen, und das Volk zur jedesmaligen Erſcheinung bey denſelben von Zeit zu Zeit ermahnen, die Kreisämter aber müſſen die ordentliche Verſendung der landesfürſtlichen Verordnungen an die Magiſtrate und übrigen Gemeindvorſteher, dann die Wachſam-

keit über die genaue Vollziehung dieſer Vorſchrift zu ihrer vorzüglichen Pflicht machen. *)

§. 23.

Ueberhaupt haben die an die Geiſtlichen erlaſſenden Verordnungen dermalen nach höchſter Weiſung **) unmittelbar an die Herrn Biſchöfe durch die Landesſtelle und nicht mehr durch die Kreisämter zu geſchehen. Den Biſchöfen liegt ob, ſolche durch ihre Konſiſtorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich ohne die mindeſte Aenderung, Zuſatz oder Hinweglaſſung und ohne Verſchub zu protokolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geiſtlichen zur Richtſchnur mitzutheilen. Auch werden den Kreisämtern dieſe Verordnungen von der Landesſtelle mitgetheilet, aber nur zu dem Ende, daß ſie dieſelben protokolliren laſſen, und in den Stand geſetzt werden, auf geſchehene Anfragen Auskünfte zu geben, und die biſchöflichen Konſiſtorien zu kontrolliren.

§. 24.

Alle Kloſtervorſteher haben ein eigenes Buch mit der Aufſchrift: **k. k. landesfürſtl. Verordnungen** in Publico eccleſiaſticis zu halten, in ſelben alle Verordnungen genau einzutragen, und in dem Speiſeſaale zum Gebrauche eines jeden Ordensbruder offen liegen zu laſſen, alle erhaltene Verordnungen dem ganzen verſammelten Konvente bekannt zu machen, den Tag

*) Hofdekret vom 11. Oktober 1791.

**) Hofdekret an geſammte Erblande vom 17. März 1791.

Tag der Kundmachung in dem nämlichen Buche aufzuzeichnen, und um dieſe Geſetze ſich beſſer einzudrücken, jährlich die Publikazion dieſer Verordnungen wiederhohlen zu laſſen, und wiederum den Tag derſelben anzumerken, widrigenfalls ſie einer Strafe von 100 Dukaten für die Armen unterliegen.

§. 25.

Imgleichen müſſen alle Pfarrer die landesfürſtliche Verordnungen in ein eigenes Buch eintragen, darüber ein Regiſter halten, und ſolches zur freyen Einſicht und Belehrung der Kuraten und Kapläne, dann zur Hinterlaſſung für jeden Nachfolger in guten Stande fortführen, auf deſſen Richtigkeit die Bezirksdechanten bey den jährlichen Viſitazionen vorzüglich zu ſehen haben.

Auch müſſen die Seelſorger von verſchiedenen landesfürſtlichen Geſetzen das Volk bey Gelegenheit ihrer Predigen jährlich erinnern, als von der fleißigen Schulbeſuchung der Kinder, vom Armeninſtitute u. ſ. w.

§. 26.

Von der Kundmachung der Geſetze an die Superintendenten und Paſtoren.

Den Superintendenten, und gehörig konfirmirten Paſtoren müſſen ebenfalls die vom Hofe, oder den Landesſtellen ergehenden Verordnungen, in ſoweit ſolche dieſelben betreffen, jedesmal kundgemacht werden.

§. 27.

Von derſelben Mittheilung an die Lehrer der Paſtoraltheologie.

Alle die Seelſorger betreffende höchſte Verordnungen, welche an die biſchöfliche Konſiſtorien erlaſſen werden, ſind um die jungen ſtudirenden Geiſtlichen in den Verordnungen bewandert zu machen, auch den öffentli-

chen Lehrern der Paſtoraltheologie mitzutheilen. Dieſe haben dieſe Verordnungen in ein Verzeichniß zu bringen, damit bey ihrem Austritte von dem Lehramte die vorhandene Sammlung an die Nachfolger im Lehramte übergehe. *)

§. 28.

Von Kundmachung der Geſetze in Schulſachen.

Alle in Schulſachen an die Kreisämter gelangende Geſetze und Verordnungen müſſen den Kreisſchulkommiſſärs mitgetheilt werden.

§. 29.

In Geſundheitsſachen.

Dem Kreisphiſikus und Chirurgus liegt ob, über die Beobachtung aller Normalien, die auf die Geſundheit der Menſchen und des Viehes Beziehung haben, zu wachen, und die bemerkten Gebrechen ſogleich dem Kreisamte entweder ſchriftlich anzuzeigen, oder in dringenden Fällen auch nur mündlich zu melden. Es ſind ihnen daher alle diesfalls ergehende Befehle zur Einſicht mitzutheilen, die ſie mit dem Worte geſehen zu bezeichnen, und davon Abſchriften zu nehmen haben.

§. 30.

In Sachen, welche die akademiſche Fakultät angehen.

In jenen Fällen, da die Sache die mediziniſche Fakultät blos allein angeht, muß die Bekanntmachung unmittelbar an die mediziniſche Fakultät mit der Aufſchrift ad Præſidem & Decanum erlaſſen werden.

§. 31.

*) In Rückſicht auf dieſe Schüler wurden den Bibliothekaren der Univerſitäten und Lyzäen aufgetragen, daß ſie ſich die ſowohl exiſtirenden als auch nachfolgenden Sammlungen aus den Verlagsgeldern anſchaffen ſollen.

§. 31.

Damit dasjenige, was aus ſo heilſamen Abſichten einmal geſetzmäßig vorgeſchrieben worden iſt, den hiedurch möglich abgezielten Endzweck mit einer beſſeren Wirkung erreichen möge, müſſen vor allen die aufgeſtellten Landesſtellen überhaupt auf die genaueſte Beobachtungen der heilſamen Anordnungen beſtändig Acht zu tragen von ſelbſten befliſſen ſeyn; dabey iſt des königl. Fiskus, der Polizey-Kommiſſäre, der Kreisämter, Magiſtrate, und insgeſamt aller andern, welchen die Handhabung der Geſetze anvertraut iſt, unter ſchwereſter Verantwortung bey Verſpürung eines Saumſals, oder einer Nachſicht unter der Entlaſſung vom Amte ernſtgemeſſene Pflicht, dahin unermüdet, und allen Fleißes zu wachen, damit die Anordnungen nach ihrem buchſtäblichen Inhalte unverbrüchlich gehalten werden. Sobald etwas wider die Normalverordnungen hervorbricht, iſt ſolches alſogleich und ohne Verzug dem Kreisamte, oder der Landesſtelle anzuzeigen, und zu entdecken, auch damal, wenn der k. Fiskus im nöthigen Falle, die erforderlichen Dekrete zu agiren überkömmt, oder nach den Patenten ex officio zu agiren hat, mit Anführung der fiskaliſchen Akzien alles Fleißes und Eifers vorzugehen, nach ſolchem aber die Landesſtellen in den Stand zu ſetzen, um die Beſtrafungen patentmäßig und ohne alle Nachſicht zu verhängen, folglich die diesfälligen Verordnungen in den richtigen Gang bringen zu können.

Auf den Vollzug des Angeordneten zu ſehen, und zu wachen.

§. 32

§. 32.

Von welcher Zeit ſich nach dem Geſeze zu richten ſei.

In der Regel iſt Jedermann von dem Zeitpunkte, als ein Geſetz kundgemacht worden iſt, verpflichtet ſich nach demſelben zu richten *); außer es wäre der Fall, daß in dem ergehenden Geſetze ſelbſt eine gewiſſe Zeit beſtimmt wäre, in welcher ſolches erſt verbindet, als z. B. die allgemeine Gerichtsordnung erſchien den 1ten May 1781, und laut Patent vom 1ten Dezember 1781 wurde ſelbe erſt den 1ten May 1782 wirkſam.

§. 33.

Wirkung der Geſeze auf die Handlungen der Unterthanen.

Die Handlungen der Unterthanen erhalten von den Geſetzen entweder ihre Giltig = oder Ungiltigkeit. Das **erſtere** hat ſtatt, wenn ihre Handlungen nach den Geſetzen gerichtet ſind, und hiedurch befolgt werden; das **leztere** hingegen äuſſert ſich alsdann, wenn die Handlungen der Unterthanen den von dem Landesfürſten zur Unterlaſſung vorgeſchriebenen Geſetzen zuwider ſind; und wenn zugleich auf die Uibertrettung der Geſetze gewiſſe Strafen geſezt ſind: ſo werden auch nebſt der Ungiltigkeit der geſetzwidrigen Handlungen die auf die Uibertrettung verhängten Strafen verwirkt **).

§. 34.

Da durch die Kundmachung der Geſeze Jedermann die Gelegenheit erhält, ſich in deren Kenntniß zu ſetzen, ſo kann die Entſchuldigung einer **Nichtkenntniß**, eines **Unbewußtſeyns**, eines **Rechts = Irrthums** Nie=

*) Bürgerl. allgem. Geſetzb. 1. Th. 1. Hauptſt. §. 3.
**) Bürgerl. allgem. Geſetzb. 1 Th. 1. Hauptſt. §. 3.

Niemanden zu ſtatten kommen, und unter dem Vorwande einer Nichtkenntniß eine wider die Geſetze laufende Handlung nie Platz greifen, ſondern es wird dadurch die auf die Uibertrettung verhängte Strafe verwirket. Indeſſen bleibt dem Landesfürſten immer vorbehalten, bei beſonderen Umſtänden, die jedoch ſchriftlich zu erweiſen ſind, jemanden, der durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum an ſeinem Rechte, oder Vermögen Nachtheil gelitten hätte, eine auſſerordentliche Rechtshilfe angedeihen zu laſſen *).

§. 35.

Jedermann iſt zur Befolgung der Geſetze verbunden.

Zur Befolgung der Landesgeſetze iſt überhaupt jeder verbunden, 1) der ſich in dem Gebiethe, für welches das Geſetz von dem Landesfürſten erlaſſen worden iſt, aufhält, er ſey ein Ingebohrner oder Fremder 2) Jene, die ſich zwar außer den Gränzen des Staates befinden, jedoch in deſſen Ländern Recht ſuchen oder nehmen **).

Wenn dagegen die Unterthanen des Staates ſich in einem fremden Lande aufhalten: ſo haben die von ihnen nach den dortigen Geſetzen geſchloſſenen Verträge oder Handlungen auch in dieſen Ländern eine rechtliche Wirkung; doch müſſen in dieſem Falle dieſe Verträge oder Handlungen

a) nur eine perſönliche Verbindlichkeit wirken,

b) nur bewegliche Sachen betreffen,

c) vermög der inländiſchen Geſetze nicht von ſich ſelbſt ungültig, oder

d) die

*) Bürgerl. allg. Geſezb. 1. Th. 1. Hauptſt. §. 3.

**) Ebendaſelbſt §. 4.

d) die Unterthanen des Innlands dazu nicht unfähig ſeyn *).

Ein hierländiges unbewegliches Gut kann jedoch nie anders eigenthümlich übertragen, oder die Gründung eines Rechts darauf nicht anders, als auf die durch die hierländigen Geſeze vorgeſchriebene Art geſchehen.

§. 36.

Die hieſigen Unterthanen bleiben den Befehlen des Landesfürſten, und den hierlands wider ſie ergehenden Rechtsſprüchen, wo ſie ſich immer befinden, unterworfen.

So oft das Geſez bei einer Handlung eine Feyerlichkeit als weſentlich vorſchreibt, entſteht bei derſelben Unterlaſſung keine Verbindlichkeit daraus, und kann durch dieſelbe kein Recht erworben werden. Imgleichen entfällt bei einer geſezwidrigen Handlung, welche im Geſeze ſelbſt ausdrücklich vernichtet wird, alle Verbindlichkeit, und dieſelbe kann zu Erwerbung eines Rechts nicht dienen **).

§. 37.

Für welche Handlungen das Geſez verbinde.

Jedes kundgemachte Geſez verbindet nur für künftige Handlungen, wo ſich ſtäts nach ſelben zu richten iſt, nicht aber für vergangene Fälle, und gleichwie das Geſez nur für künftige Handlungen verbindet, alſo kann auch Verbindlichkeit auf vorgegangene Fälle ſo wenig, als auf die bereits daraus erworbene Rechte wirken. So weit aber durch ſchon beſtehende Anordnungen die Fortſezung vormals beſſerer Rechte für erloſchen erklärt wor-

*) Bürgl. allgem. Geſezb. 1. Th. 1. Hauptſt. §. 5.
**) Ebendaſelbſt §. 6.

worden iſt, kann auf ſolche Rechte kein Anſpruch mehr gelten *).

Wenn aber durch das ſpätere Geſez kein neues Recht eingeführt, ſondern nur das frühere Geſez erläutert wird, ſo verbindet es auch für vergangene Fälle.

Jene Handlungen, woraus von Zeit zu Zeit neue Verbindlichkeiten erwachſen, wenn ſie gleich dem Geſeze vorher gegangen ſind, unterliegen dennoch in Anſehung der Verbindlichkeit den jedesmal beſtehenden Geſezen **).

38.

Die Landesgeſeze theilen ſich in **bürgerliche** und **peinliche**.

a) Die **bürgerlichen Geſeze** ſind jene, welche das Wohl der Unterthanen überhaupt, und insbeſondere ihr Haab und Gut betreffen.

b) Die **peinlichen Geſeze** aber ſind dieſe, welche von öffentlichen Verbrechen, und deren Beſtrafung handeln.

Sowohl die bürgerlichen als peinlichen Geſeze werden ferner in **allgemeine**, und **beſondere** untergetheilet. Abtheilung der Geſeze.

a) **Allgemeine Geſeze** werden jene genannt, die ſich auf alle Erbländer erſtreken.

b) **Beſondere** hingegen, deren Verbindlichkeit ſich nur auf ein gewiſſes Land, oder auf eine Provinz einſchränkt.

Dieſe

*) Patent vom 22. Febr. 1791. §. 1.

**) Bürgerl. allgem. Geſezb. 1. Th. 1. Hauptſt. §. 7.

Dieſe werden wieder a) in **geſchriebene**, und b) in **ungeſchriebene** eingetheilt.

a) **Geſchriebene** ſind, welche den Unterthanen entweder durch Patente, Zirkularien ꝛc. kundgemacht werden.

b) **Ungeſchriebene** ſind die geſezliche **Gewohnheit**, oder das Herkommen.

Die Gattungen der geſchriebenen Geſeze ſind:

a) **Hofentſchlieſſungen.**

b) **Handbillete.**

c) **Privilegium.**

d) **Reſkripte.**

e) **Edikte.**

f) **Generalien** und **Patente.**

g) **Verordnungen**, h) **Zirkularien**, i) **Nachrichten** und k) **Ruf.**

Was Hofentſchlieſſung ſei.

a) **Hofentſchlieſſung** heißt jenes, was auf den überreichten Vortrag einer Hofſtelle, oder auch eine Note eines Präſidiums von dem Landesfürſten entſchieden wird. Z. B. die Hofſtelle macht über eine bezeichnete Bittſchrift nach erhobenen Umſtänden den Vortrag, oder ſonſt über einen Gegenſtand, der ihr zu entſcheiden nicht eingeraumt iſt, einen Vortrag, und der Landesfürſt erledigt ſolchen damit: „**Ich genehmige das „Einrathen, nur muß auf dieſes geſehen, „oder jenes zur künftigen Richtſchnur ge„nommen, oder ſolches dahin abgeändert „werden**" ꝛc. Oder aber die Hofſtelle überreicht gewöhn-

gewöhnlicher Maſſen dem Landesfürſten das aufgenommene Seſſions-Protokoll, und Er würde hinzuſezen: „ich genehmige den Inhalt des Protokolls“ „Oder ad paſſum, oder ad Num. finde ich „zu erinnern, daß . . . Daher theilt ſich auch eine Hofentſchlieſſung in zween Zweige, in die allgemeine, und ſonderheitliche, je nachdem der ganze Inhalt des Protokolls, oder nur ein Theil deſſelben begnehmigt wird.

b) Handbillet iſt ein von dem Landesfürſten an den vorſizenden Chef der Stelle von Amtswegen erlaſſenes Kabinetsſchreiben. Ein derlei Handbillet hat die Förmlichkeit eines Briefs. Was Handbillet?

c) Privilegium iſt eine landesfürſtliche Verordnung, mittels deren eine Sache, oder Perſon vom allgemeinen Rechte ausgenommen wird. Selbes hat alſo, obwohl ſolches im ſtrengen Verſtande kein Geſez iſt, doch für einen dritten die Eigenſchaft eines Geſezes. Privilegium

d) Reſkript iſt eine höchſte Verordnung, Beförderung ꝛc., welche nicht im Namen einer Stelle, ſondern mit dem Titel des Landesfürſten anfängt. Reſkript

e) Edikte ſind jene Verordnungen, welche einen Parthеygegenſtand ausdrücken, und enthalten. Daher folget, daß die Edikte nicht eine Handlung der Geſezgebung, ſondern nur der Gerichtsbarkeit ſind. Sie werden von Gerichten an die Tafeln geſchlagen, an Stadtthöre geheftet, auch den Zeitungsblättern eingeſchaltet. Die Eigenſchaften eines Edikts, welches auf Was ſind Edikte?

ein, oder mehrere lauten kann, ſind 1) die Erzählung der Abweſenheit, 2) die Urſache der Einberufung, 3) die zur Erſcheinung beſtimmte Friſt, und 4) die Strafe auf die Nichterſcheinung ꝛc., wie oben ausführlich erwähnt worden iſt.

Generalien und Patente.

f) **Generalien** und **Patente** ſind jene im Druk erſchienenen Geſeze, welche ſich entweder auf alle Länder, oder doch einzelne Provinzen erſtreken. Die Patente werden nur im Namen des Monarchen in der vielfachen Zahl erlaſſen. Z. B. **Wir Leopold der Zweyte,** und von ihm, dann von dem obriſten Direktorialminiſter, Hofkanzler, Vizekanzler, und von einem Hofrathe unterfertigt, erlaſſen.

Verordnungen.

g) **Verordnungen** ſind Provinzialgeſeze, welche im Namen der Landesſtelle bekannt gemacht werden. Die Eingänge und Schlußformeln ſind abgeſchaft, daher wird ſtäts in der Uiberſchrift geſezt: **Verordnung** des — **Gubernium.**

Zirkularien.

h) **Zirkulare** iſt eine von der Hof- oder Landesſtelle an alle ihre unterſtehende Behörden erlaſſene Verordnung. Zirkulare kömmt von Zirkuliren her, weil ſolche Verordnungen von Obrigkeit zu Obrigkeit umlaufen müſſen.

Nachrichten.

i) **Nachrichten** ſind ausführliche Beſchreibungen neuer einzuführenden Anſtalten, oder eine hie und da in Sachen getroffene zwekmäſſigere Umſtaltung.

Ruf.

k) **Ruf**, dieſe Nachrichten werden damals als öffentlicher Ruf genannt, wenn am Schluſſe beigeſezt iſt:

Sage

Sage es einer dem andern. Zu den ungeſchriebenen Geſezen gehört, wie oben erwähnt worden iſt, die Gewohnheit.

§. 39.

Von der Gewohnheit.

Gegen die Landesgeſeze, ſie mögen künftig erſt ergehen, oder bereits ergangen, und in allen Erbländern allgemein oder in einzelnen Orten eingeführt ſeyn, auch in den Fällen, worüber in den Geſezen nichts verordnet wird, darf keine Gewohnheit beſtehen, und Kraft haben *).

Auf eine Gewohnheit kann nur dann geſehen werden, wenn ein Geſez zwar die Hauptſache entſcheidet, in Betreff der Umſtände aber ſich auf den Landesgebrauch, und die bisherige Beobachtung bezieht.

§. 40.

Wenn aber jedoch die Gewohnheit eine Verbindlichkeit wirken ſoll, ſo wird die ſtillſchweigende Bewilligung des Landesfürſten, die freiwillige und wiſſentliche öffentliche Wiederholung gleichförmiger Handlungen wenigſtens durch dreimal von allen, oder dem gröſſern Theile erfordert, und dann muß von der erſten Ausübung wenigſtens eine Zeit von 10 Jahren verfloſſen, und ſolche Gewohnheit von Niemanden widerſprochen, noch ſonſt dagegen etwas widriges vorgenommen worden ſeyn **).

§. 41.

Uiber Sachen und Handlungen, die jedermanns freyer Willkühr überlaſſen ſind, kann keine verbindliche

*) Bürgerl. allgem. Geſezb. I Th. I. Hauptſt. §. 9. und 10.
**) Ebendaſelbſt §§. 11. und 12.

Gewohnheit Platz greifen, weil es ein offenbarer Widerſpruch wäre, vermög der Gewohnheit zu einer Sache verbunden, und zugleich vermög der freien Willkühr nicht verbunden zu ſeyn.

§. 42.

Auch aus gleichförmigen in gleichen Fällen ergangenen **Rechtsſprüchen** kann für künftige Handlungen keine Gewohnheit erwachſen. *) Denn die Rechtsſprüche erzeigen nur unter den ſtreitenden Partheyen ein Recht, nicht aber für die übrigen Unterthanen.

§. 43.

Da die Gewohnheit in ſo weit ſie eingeführt werden kann ein Geſez iſt, ſo kann ſie durch eine ſpätere eben ſo wie ein geſchriebenes Geſez durch ein ſpäteres aufgehoben werden. Da die Gewohnheit von der Geſezgebenden Gewalt, und der ſtillſchweigenden Bewilligung des Landesfürſten ihre Weſenheit, und Wirkung hat, ſo kann auch der Landesfürſt Gewohnheiten nach Erforderniß der Umſtände beſchränken, oder aufheben. **)

§. 44.

Von Privilegien.

Unter die verſchiedenen Gattungen der Geſeze werden wie geſagt worden iſt, auch die von dem Landesfürſten verliehene beſondere Begünſtigungen, Gnaden, und Freyheiten, **Privilegien** gerechnet.

§. 45.

Privilegien ſind jene landesfürſtliche Verordnungen

*) Bürgerl. allgem. Geſezbuch 1ter Thl. 1tes Hauptſt. §. 13.
**) Oftgedachtes Geſezbuch §. 14.

nungen mittels deren eine **Sache**, oder **Perſon** von dem allgemeinen Rechte ausgenommen wird.

§. 46.

Sie ſind entweder **Real** = oder **Perſonal Freyheiten**. Die erſteren ſind jene, welche der **Sache**, die letzteren aber, welche der **Perſon** gegeben werden. **Dieſe** ſind mit der Perſon verbunden, und kommen nicht auf die Erben, **jene** kommen dieſem zu guten, welcher die Sache beſitzt.

§. 47.

Ferner ſind ſie entweder **zeitlich**, oder **immerwährend**, je nachdem ſie auf eine beſtimmte Zeit z. B. auf drey Jahre, oder auf alle Zeiten ertheilt worden ſind.

§. 48.

Die perſönlichen Privilegien erlöſchen, wenn die Perſonen, denen ſie nur ankleben, ſterben, oder wenn die Eigenſchaft, unter welcher ſie gegeben worden ſind, verändert wird.

§. 49.

Die **ſächlichen Privilegien** hören auf, wenn die Gemeinde, welcher ſie ertheilt worden ſind, gänzlich aufhört, oder wenn die Sache, worauf ſie haften, ſo zu Grunde geht, daß zu ihrer Wiederherſtellung keine Hoffnung vorhanden iſt, denn ſobald die zu Grunde gegangene Sache wieder hergeſtellet wird, ſo fangen die ihr ertheilten Freyheiten wieder an aufzuleben. *)

§. 50.

*) Bürgerl allgem. Geſezbuch 1ter Thl. 1tes Hauptſt. §. 18.

§. 50.

Die zeitlichen Privilegien haben ein Ende, ſobald die Zeit, welche von dem Landesfürſten in dem Befreyungs-Briefe beſtimmt wurde, verfloſſen iſt.

§. 51.

Es hängt blos von dem Landesfürſten ab, die Privilegien willkührlich zu wiederrufen, und nach Befinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch oder Mißbrauch gemacht würde, oder wenn ſie durch Veränderung der Umſtände unbillig, unverträglich, oder gar gemeinſchädlich würden. *)

§. 52.

Die Privilegien bedürfen einer Beſtättigung.

1) Wenn bei ihrer Verleihung ausdrüklich vorbehalten worden iſt, daß ihre Begünſtigung von Zeit zu Zeit angeſucht werden ſoll; doch muß dieſes allezeit deutlich ausgedrückt werden, weil ſie ſonſt für immerwährend gehalten werden.

2) Wenn bey Veränderung der Landes-Regierung ein ausdrükliches Geboth ergeht, ſie beſtättigen zu laſſen; denn ſonſt würden auch jene verlöſchen, welche auf immer ertheilt worden ſind.

Hievon ſind auch in dieſem Falle jene Privilegien ausgenommen, welche den Stand der Perſon, als Adel, Wappen und dergleichen betrefen, dann dieſe bedarfen keiner Erneuerung.

§. 53.

*) Gedachtes bürg. Geſezbuch §. 21.

§. 53.

Durch die Erneuerung einer erloſchenen Befreyung erhält der Begünſtigte kein neues Recht, ſondern wird blos dasjenige beſtärket, was ihm aus der erſten Befreyung gebührt, und nur in dem Maaße, als ſich der Befreyte in dem Beſitze befindet, und dieſer Beſitz weder den landesfürſtlichen, noch eines andern gerechtſamen zuwider iſt; auſſer es wäre von dem Landesfürſten in der Beſtättigung etwas beſonders ausgedrückt, oder, wenn die Befreiung bereits erloſchen, der erloſchenen Befreiung die vorige Kraft von neuem namentlich beigelegt worden wäre.

§. 54.

Bey den Geſetzen ſonach auch bey Privilegien, welche eine Gattung der Geſetze ſind, iſt der Sinn weder zu erweitern, noch einzuſchränken; auch muß man ſich aller gekünſtelter Auslegung enthalten, und ſolche daher nur nach dem buchſtäblichen Innhalte nehmen, und nach dem eigenen, und allgemeinen Verſtande der Worte auslegen.

Auch darf kein Richter unter Vorſchützung eines Unterſchieds zwiſchen Strenge des Rechts und der Billigkeit von der klaren Vorſicht des Geſezes abgehen.

Wenn der Richter einen vorkommenden Fall nicht in den Worten des Geſetzes entſchieden fände, ſoll er auf den zuſammenſtimmenden Begriff und Sinn deſſelben, auf gleichförmige darin ausgedrükte Fälle auf die aus der Verbindung der Geſeze ſich darſtellenden Grund-

ſätze,

ſätze, und Abſichten ſehen, und den Fall nach derſelben Maßgebung beurtheilen.

Stünden der Beobachtung des Geſezes beſondere und ſehr erhebliche Bedenken entgegen, ſo iſt die Belehrung bei Hof anzuſuchen. *)

§. 55.

Wenn ſich über den eigentlichen Sinn der Privilegien ein Anſtand ergiebt, ſo iſt der Fall allemal dem Landesfürſten zur Enſcheidung vorzulegen.

Ueberhaupt iſt jede Befreiung auf das genaueſte auszudeuten. **)

§. 56.

Bey allem dem vorgeſagten, und in Erwägung deſſen, daß man über die Befolgung der Geſetze mit aller Strenge und Sorgfalt zu wachen habe, wird offenbar, daß die **Geſetzkunde** als die Lehre der beſtehenden Landesgeſetze, und der Mittel ſolche wahrhaft auszulegen, und anzuwenden, und die **kreisämtliche Praxis**, die das Hauptreſultat dieſer Lehre iſt, und in deren Ausübung beſtehet, wichtig, ja unentbehrlich ſeye.

Von der Geſetzkunde.

Von der kreisämtlichen Praxis.

§. 57.

Beweiß der Wichtigkeit des Kreisamtsdienſtes und der Nothwendigkeit der Geſetzkunde, und der Wichtigkeit des Kreisamtsdienſtes.

In der Erinnerung, welche von wail. Sr. Maj. Joſeph dem II. beym Schluße des 1783. Jahres an die ſämmtlichen Staatsbeamten ergieng, wird §. 13. ge=

*) Patent vom 22ten Februari 1791. §. 2.

**) Bürgerl. allgem. Geſezbuch 1ter Thl. 1tes Hauptſt. §. 27.

geſagt, „ es komme alles darauf an, daß die Befehle „ richtig verſtanden, genau vollzogen, und die zu ver„ wendenden Individuen nach ihrer Fähig-oder Unfä„ higkeit richtig beurtheilet, erkannt, und darnach an„ gewendet werden. „ Dieſe Worte ſind kein willkührlicher Machtſpruch eines Thronbeſitzers, als Alleinherrſchers, aber auch kein aus der Schule entlehnter Gemeinſpruch des Landesfürſten, als Schriftſtellers; ſie enthalten eine Staatswahrheit, die aus der gründlichſten Geſchäftskenntniß hergeleitet, und mit der tiefſten Weisheit reiflich durchdacht iſt. In der Anwendung kann ſie nie zu ſehr beherziget werden, — Feſtigkeit und Sicherheit des innern Staatsgebäudes beruhen hauptſächlich auf dieſem Grunde, findet ſich ſolcher nicht in der gehörigen Lage, ſo iſt alles Anſehen von außen, aller Ueberfluß von innen unvermögend, wahre Dauerhaftigkeit zu verſchaffen, vor Erſchütterung und Sturz zu bewahren. Das Ausland wird die Größe des Staates, die Stärke ſeiner Bewaffnung anſtaunen, vielleicht eine Zeit lang fürchten, den Genuß der Naturſchätze beneiden, ſich aber immer damit tröſten, daß ohne Ordnung in der Verwaltung innländiſcher Geſchäfte die Größe keinen Beſtand habe, das Gewicht ſinke, die Furchtbarkeit verſchwinde, der Reichthum nichts nütze, wohl gar verlohren gehe. Die Geſchichte von Frankreich und Spanien ſtellet hievon ſichtbare Beyſpiele dar. Karl V. Herzog zu Lothringen, ein eben ſo ausgemachter Staatsmann, als großer Heerführer

ſuchte

ſuchte vor hundert Jahren den erſten Hof in der Chriſtenheit, inſonderheit durch Aufſtellung eines Spiegels, worinn er die Urſachen des damaligen Verfalls von Spanien, und die Hinderniſſe eines erwünſchten Wachsthums der öſterreichiſchen Monarchie in die Augen fallen ließ, unter andern auch die nothwendige Einführung einer durchgehends richtigern Stufenordnung in allen Theilen, und bey allen Gegenſtänden der Staatsverwaltung zu empfehlen. Allein Leute, denen an Beybehaltung der Unordnung, wo möglich auch an einer noch ärgern Verwirrung gar zu viel gelegen war, wußten die redlichſten, die nützlichſten Vorſchläge des fürſtlichen Patrioten, des Erretters ihres Vaterlandes, des Schwagers ihres Gebieters unter dem beßten Monarchen zu vereiteln, ihre Ausführung zu hintertreiben. Erſt ſeinem würdigſt gekrönten Enkel **Franz I.**, und deſſen durch unſterblichen Ruhm verewigter Gemahlin **Maria Thereſia**, noch mehr aber denen **Thronerben** war es vorbehalten, der Monarchie eine Geſtalt zu geben, welche ſo großen Endzwecken zum Wohl der Völker entſpricht.

§. 58.

Man überdenke die gut abgemeſſene, richtig vortheilhaft eingerichtete Stufenleiter für den Gang der inneren Landesangelegenheiten der politiſchen Geſchäfte.

Die

Die geſetzvollſtreckende oder geſetzanwendende Macht findet ſich der geſetzgebenden Macht ſtufenweis dergeſtalt untergeordnet, daß es nichts als nur einer genauen Beobachtung der von dem einſichtsvollſten Oberhaupte eingeprägten Grundregel bedarf, um die Leitung ſolcher Geſchäfte in jedem einzelnen Falle die gehörige Richtung zu geben. Denn gleichwie in Gebung und Kundmachung der Geſetze die Schritte vom Throne herab entweder unmittelbar aus dem Kabinet, oder durch den innländiſchen Staatsrath zu den Hofſtellen, von dieſen zu den Landesſtellen, von dort zu den Kreisämtern, endlich von den letztern an die Magiſtrate, Grundherrſchaften, unt Wirthſchaftsämter herabgehen: alſo ſteigt umgekehrt die vollſtreckende, oder ausübende Gewalt von den Magiſtraten, Grundherrſchaften, und Wirthſchaftsämtern zuruck zur Landesſtelle, von da zur Hofſtelle, und von dieſer zum Monarchen hinauf.

§. 59.

Das Kreisamt in Vorderöſterreich, das Oberamt iſt alſo diejenige Staffel, wo Geſetzgebung und Geſetzvollſtreckung einander begegnen.

§. 60.

An der zweckmäſſigen Verrichtung des Kreisamtsdienſtes iſt daher zu einem glücklichen Fortgange der inneren Staats- und Landesgeſchäfte unmittetbar, wo nicht alles, doch das meiſte gelegen, nicht ſelten auch unmittelbarer Weiſe, zumal in Kriegszeiten in Beförderung der auswärtigen Angelegenheiten Mithin wird

eine

eine richtige Einſicht der Befehle, und deren genaue Vollziehung zwar bey allen Staatsbeamten, vorzüglich aber bey Kreisbeamten gefodert, und es zielt auf ſie beſonders die oben angeführte landesfürſtliche Vorſchrift von der richtigen Beurtheilung, und Erkenntniß ihrer Fähig- oder Unfähigkeit, und von einer hiernach zu treffende Anwendung derſelben.

§. 61.

Weil alle Geſetze — beſonders in ſämmtlichen Abtheilungen des politiſchen Faches — durch die Kreisämter herablaufen, durch eben dieſelben aber auch der Ausweis über Befolgung oder Nichtbefolgung hinaufgeht, ſo mußten ſchon nach höchſter Vorſchrift *) in allen Erbländern diejenigen jungen Leute, welche weiter in Dienſte zu kommen wünſchen, ſie mögen von was immer für einem Stande ſeyn, bey Kreisämtern vor allen ſich üben, von da erſt konnten dieſelben zum Gubernium zu den Referenten gelangen, Konzipiſtenſtellen überkommen, von da als Kreiskommiſſäre angeſtellet werden, als Sekretäre entweder wieder zum Gubernium kommen, oder auch wenn ſie beſonders in der Feder geſchickt ſind, bey demſelben vorrücken, hinfort aber ſöllte kein Kreishauptmann mehr anders als aus der Klaſſe der beßten Sekretäre oder Kommiſſäre genommen, Gubernialräthe hingegen, ebenfalls nur aus den Kreishauptleuten ausgeſuchet und gewählet werden. Die Kreisämter ſind

also

*) Hofdekret vom 6. May 1785.

alſo nicht nur allein die einzige beſtimmte Pflanzſchule für die wichtigſten politiſchen Staatsämter, ſondern auch der einzige vorgeſchriebene geradeſte Weg, bey pflichtmäßiger Verwendung um ſo mehr bey vorzüglicher Auszeichnung von Stufe zu Stufe hinauf zu ſteigen. Beſonders da Seine Majeſtät Leopold II. ſich in einem Handbillet vom 7. März 1791. wörtlich ausgedrücket: „Da das Amt eines Kreishaupt„manns eines der wichtigſten im Staate „iſt, und von dieſem die gründliche Erhe„bung des Facti, die Vollziehung der erfol„genden öffentlichen Spezial- und General„verordnungen, ſo wie die Schützung und „Erhaltung des Unterthans in den ihn ge„bührenden Rechten, dann die Erhaltung „der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf „dem ihm anvertrauten beträchtlichen Lan„desbezirke abhängt, ſo muß vornämlich bey „Verleihung einer ſolchen Bedienſtung dar„auf geſehen werden, daß hiezu, ohne Un„terſchied des Standes, nur ſolche Sub„jekte in Antrag gebracht werden, welche „nebſt den für einen Rath erforderlichen „Eigenſchaften auch ein gründliches Einſe„hen in das Landwirthſchaftsweſen beſitzen, „ächte politiſche Grundſätze inne haben, „und durch Thaten bereits beſtättiget, daß „ſie einen thätigen und zur ſchnellen Schluß-

„faſſung

„ faſſung aufgelegten Geiſt beſitzen, auch „ ohne Rückſicht der Perſon, bloß zum all= „ gemeinen Beßten ihr Amt unpartheiiſch „ zu behandeln wiſſen.

§. 62.

Um ſo viel nothwendiger iſt es aber auch, daß bey jedem Kreisamte auf die Erfüllung und Ausübung aller landesfürſtlichen Befehle, und Grundſätze gehalten werde, über deren Vernachläßigung wail. Sr. Majeſt. Joſeph der II. der berührten Erinnerung an ſeine Staats= beamten mit bezeugter Empfindung ſeines Leidweſens, und mit der Anmerkung klagte, daß, da zwar viel be= fohlen, auch expedirt, auf die Befolg und Ausübung aber auf keine Weiſe geſehen werde, daraus entſtehe, daß ſo viele wiederhohlte Befehle erfolgen müſſen, und man dennoch von nichts verſichert ſey, ja daß die mei= ſten in ſo weit handwerksmäßig die Geſchäfte behan= deln, daß nicht mit dem Anſehen das Gute zu erwir= ken, und die Leute von demſelben zu belehren, zu Wer= ke gegangen, ſondern nur das höchſtnothwendige gelei= ſtet werde, um nicht in einen Prozeß zu gerathen, und die Kaſſazion zu verdienen, und daß es auf dieſe me= chaniſche, knechtiſche Art unmöglich ſey, mit Nutzen die Geſchäfte zu betreiben.

§. 63.

Weil nun der Staat ſein Augenmerk nicht bloß auf Entdeckung, ſondern hauptſächlich auf Verbeſſerung der Fehler richtet, in welcher allein nach einer gegrün=

deten

deren Angabe des Freyherrn von Dalberg die wahre Aufklärung in Werken beſteht: ſo wurde aus Beherzigung der nun gedachten unangenehmen Thatſachen ſo wohl den Vorſtehern und Räthen aller Hof- und Länderſtellen, als auch namentlich den Kreishauptleuten, Ober- und Vizegeſpänen, wenn ſie dergleichen Staatsbeamte ſeyn, oder verbleiben wollen, die Vorſchrift gegeben, daß vom 1784. Jahre an ein jeder derenſelben nach Maſſe des ihm anvertrauten Faches der Staatsverwaltung, alle erlaſſene Hauptentſchließungen und Normalreſoluzionen, neuerdings aus den Regiſtraturen erhebe, ſelbe ſammle, ſolche dergeſtalt fleißig leſe, und durchgehe, damit er den wahren Sinn derſelben und deren Abſehen ſich ganz eigen mache. Die Erfahrung hat bewieſen, wie anſtatt das Gute in einer Reſoluzion aufzuſuchen, und den Sinn, den man gleich nicht recht begreift zu ergründen, oder nach billigem Vertrauen auf die bekannten Geſinnungen ſelben mit Eifer zu ergreifen, und die Befolgung ſich angelegen zu halten, man nur derſelben auf der unangenehmen, oder verkehrten Seite betrachte, deſſen Expedirung ſo lange, als nur möglich, verzögere, ohne Erläuterung dahin gebe, keinen Menſchen belehre, und dergeſtalt nur ein unwirkſames Geſchrey auszubreiten trachte, ja meiſtens eine unbedeutende, und öfters zur Befolgung nicht klare Belehrung hinausgebe.

§. 65.

Hiebey ahndeten Se. Majeſtät Joſeph II. als eine der Haupturſachen ſolcher Fehler insbeſondere auch die Nichtbeobachtung des wahren Unterſchieds, daß der Landesfürſt durch ſeine Befehle nur ſeine Geſinnung und Abſehen zu erkennen gebe, ſeine Hof- und Länderſtellen aber gemacht ſeyn, ſeine Willensmeinung **beſtimmter** zu erklären, und alle Wege, welche zu deren richtigern, genauern und geſchwinderen Befolgung führen können, auszuwählen, und Anſtände **zu entfernen**, auch darauf beſtändig **zu wachen**, daß ſie fleißig, und ohne Ausnahm befolgt werden, weil nur aus dem ganzen Umfange, und aus der genauen Befolgung das wahre Gute entſtehen könne, und zu geſchehen habe. Deßhalb trifft ein gerechter Tadel weiter die nachtheiligen Folgen davon, wenn die Stellen nur materialiſch verbleiben, nicht wirken, und nicht nachſehen, und wenn durch einen langen Umtrieb eine kahle Begleitung des Kreishauptmanns der Landesſtelle, und aus dieſer Veranlaſſung unvermeidlich eben ſo der Hofſtelle hinaufgegeben, auch eben ſo die erfolgende Entſchlieſſung ohne weitere Belehrung hinauserlaſſen werde, wodurch nur ſowohl Zeitverluſt, als fruchtloſe Beſoldung vieler Aufſätzmachenden, Ueberlegenden, Eintragenden, Abſchreibenden und Unterſchreibenden entſtehen, deren Zahl und Beköſtung dagegen eine väterliche Fürſorge zum Nutzen eines jeden Individuums in der Monarchie ſeyn wird, wenn ſolche ſämmtlich vom Staate Beſoldete bloß allein

nach

nach ihrem Amte mit allen Kräften auf die Befolgung aller Befehle, auf die Aufklärung und Einleitung aller Aufträge wachen, ſehen, und das Gute in allen theilen, erhalten, und bewerkſtelligen.

§. 66.

Gerade im Zuſammenhange mit dieſen Erfahrungsſätzen gab der Monarch deutlich zu erkennen, daß Er den Dienſt der Kreisämter zur nähern Bekanntmachung und Erklärung des geſetzgeblichen Willens an die im Kreiſe befindlichen Dominien, Wirthſchaftsämter, Partikuliers und Unterthanen, ſo, wie zu ſchicklichen Anſtalten in Bewirkung ſchuldiger und heilſamer Folgeleiſtung, nicht weniger nöthig und wichtig, ſogar in ihren untergeordneten Verhältniſſen und in den Gränzen ihres Wirkungskreiſes faſt noch unentbehrlicher finde, als die Bemühung der Landesſtellen für ganze Provinzen und als die Arbeit der Hofſtellen in Abſicht auf den geſammten Staat, unſtreitig die kräftigſte Empfehlung für die Kreisämter, zugleich aber nicht nur die ſtärkſte Bewegurſache, ſondern eigentlich die ſtrengſte Verpflichtung zur eifrigſten Verwendung auf die gründlichſte Geſetzkunde, als zum einzigen Mittel in einem nach eigener Einſicht des erleuchteſten Monarchen ſo nothwendigen und vielfältigen Folgen halber ſo beträchtlichen Theile der Staatsverwaltung brauchbar zu werden.

§. 67.

In den angeführten allerhöchſten Ausſprüchen liegt aber nicht weniger der unwiderleglichſte Beweis, daß dieſe Geſetzkunde mithin auch der Lehrvortrag derſelben

zur Bildung geſchickter Beamten nicht in Behandlung theoretiſcher Grundſätze, oder der Privatmeinungen des Lehrers, Anweiſers oder Kenntnißwerbers beſtehen dürfe, und daß das Hauptwerk dabey nicht dahin abziele was etwa nach der Einſicht des Gelehrten oder Geſchäftsmanns beſſer verordnet werden ſollte oder könnte.

§. 68.

Letzteres gehöret, in ſofern die Bemerkungen wirklich gegründet und erheblich ſeyn mögen, keineswegs in die Geſetzkunde, das iſt, in die Wiſſenſchaft der gegebenen Befehle, der beſtehenden Grundſätze, der wirklich erlaſſenen Entſchlieſſungen, ſondern es iſt ein Gegenſtand der Geſetzgebungswiſſenſchaft. Jene, nicht dieſe iſt es, deren Erwerbung der Staat ſo nachdeücklich einſchärfet, und worauf eigentlich die Wohlfahrt des Landes beruhet.

§. 69.

Der Staat verlanget die Erfüllung und Ausübung keiner fremden oder entlehnten, ſondern aller von dem Allerhöchſten Orte gegebenen Befehle und Grundſätze, und zu dieſem Ende die Erhebung, Sammlung, fleiſſige Leſung, Durchgehung, und gänzliche Eigenmachung des Sinnes, und Abſehens der erlaſſenen Entſchlieſſungen, und Normalien. Der Innbegriff der Grundregeln des Staats beruhet darin, daß man in den Handlungen des Landesfürſten keine andere Abſicht haben müſſe, als den Nuzen und das Beſte der gröſſeren Zahl, und daß jeder Staats-Beamte von Liebe

für

für das allgemeine Beſte, und vom Eifer für deſſen Dienſt belebet ſeyn müſſe. Alle Kenntniß der Geſeze, welche gefordert wird, muß daher unmittelbar praktiſch, das iſt, auf eine ſolche Art anwendbar ſeyn, welche ſich dem groſſen Endzweke ſowohl eines gemeinſchaftlichen Nuzens der geſammten bürgerlichen Geſellſchaft nach der Staats-Verfaſſung dieſer Monarchie, als auch einer hievon unzertrennlichen Erhaltung, und möglichſter Beförderung des Wohlſtandes der einzelnen Glieder des groſſen Staats-Körpers, dergleichen alle Unterthanen ſind, in jedem beſonderen Verhältniſſe gemäß zeige.

§. 70.

Es wird ſich auch jeder Kreis-Beamte, und Anwerber eines kreißämtlichen Dienſtes bei dem Verwenden auf die Erlernung der Geſezkunde von der Nothwendigkeit derſelben, und der Kenntniß ihrer praktiſchen Ausübung von ſelbſten um ſo mehr überzeugen, jemehr er ſich den wahren Sinn der Beſtehenden, und künftig ergehenden Verordnungen eigen machen, ihrem guten Endzweke nachdenken, und zugleich einſehen wird, welche Laufbahne er bereits betretten, oder zu gewärtigen habe, welche Wichtigkeit und Manigfaltigkeit, der Gegenſtände, und der dabey vorkommenden Geſchäffte in dem weiten Wirkungskreiſe eines Kreisamts-Dienſtes in Bezug auf jeden Zweig der Staats-Verwaltung vorkommen; welchen erhabenen Abſichten ſeine Amtshandlungen, Beobachtungen und Unterſuchungen entſprechen ſollen; wie unzählich viel Gutes er durch ächte Kentniſſe mit

Thätigkeit, Fleiß und Rechtſchaffenheit verbunden zur Erreichung des allgemeinen Endzweks, und ſomit zur Beförderung des allgemeinen Wohls beytragen, und wie manche üble Folgen er hingegen in einem unzulänglichen Grade, oder etwa gar bei entgegengeſezten Eigenſchaften anrichten könne. Iſt ſeine Verwendung zwekmäſſig nach dem Zuſammenhange der Sachen eingerichtet, mit gehörigen Betrachtungen verbunden, dann werden ſich ihme die weiſeſten Plane zeigen, und es wird ihm leicht ſeyn den aus der Befolgung der geſezlichen Vorſchriften entſpringenden Nutzen, und das wahre Gute mit Uiberzeigung zu erkennen, die hiebei ihm obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange und Wichtigkeit einzuſehen, die Amtsgeſchäfte mit Fertigkeit, und zum guten Erfolge zu vollziehen, und es wird ihm in ſeinen Verrichtungen kein ängſtliches Beſorgniß anwandeln, wodurch ſo manchem unkündigen Beamten aus dem Bewußtſeyn ſeiner in dieſem Fache unzulänglichen Kenntniſſe der Dienſt nothwendig ſauer werden muß.

§. 71.

Da an der guten Ordnung, und an dem zwekmäſſigen Verfahren der Dienſtgeſchäfte ſehr viel liegt, ſo wurde die landesfürſtliche Vorſorge auch dahin gerichtet an die Kreisämter und alle Staats-Beamten ſolche Vorſchriften zu erlaſſen, die ihnen in Leitung der Geſchäfte zur Richtſchnur dienen ſollen. Die Abſicht dieſer Vorſchriften beſteht nun darin, daß die **Befehle**, und **Anordnungen** geſchwind und richtig befolget,

die

die Anſtände entfernet, die **Unterſuchungen** genau und zuverläſſig erhoben, hiebey entweder das nöthige ohne Verzug vorgekehret, oder wenn die Veranlaſſungen der höheren Behörde vorbehalten ſind, die **Berichte**, und **Auskünfte** gründlich erſtattet, die unnöthigen Verzögerungen und Umtriebe vermieden, die **Bezirks-bereiſungen** mit Nutzen vorgenommen, die **Regiſtraturen**, und **Protokolle** zwekmäſſig geführt, die Manipulazion kurz und bündig geleitet, und daß man überhaupt in dem Allerhöchſten Dinſte ſo genau und eifrig zu Werke gehe, daß das gemeine Beſte allenthalben befördert werde, und der Staat in dieſem ſeinem Endzweke den vollkommenſten Grad erreiche. Zu dieſem Ende muß der Kreis-Beamte eine gründliche Kenntniß und Fertigkeit beſitzen, in Verfaſſung ſchriftlicher Aufſäze aller Gattungen, als der **Berichte**, **Auszüge** u. ſ. w. in Führung der Protokolle, als Geſtions- Ein- und Auswanderungs- Exekuzions- Feuer- Wetter- und Waſſerſchadens- Militar- Vorſpanns- Schub, und anderer bei den Amtsgeſchäften vorkommenden Protokolle, und in Einrichtung der **Regiſtratur**, indem ſehr viel darauf ankömmt, daß die Regiſtraturs-Akten gehörig numerirt, faszikulirt, vorſichtig aufbewahrt, und hierüber die Repertorien ordentlich geführet werden. Er muß durch fleiſige Verwendung ſich in den Stand ſetzen bey vorgenommenen **Bezirksbereiſungen** über alle vorgeſchriebene Gegenſtände die nöthige Beobachtungen anzuſtellen, und hierüber der öffent-

lichen Verwaltung, damit dieſe da, wo es nöthig oder thunlich iſt, Verbeſſerungen anordne, eine richtige und genaue Auskunft zu geben. In dieſer Rückſicht muß jedem Beamten die öſterreichiſche allgemeine **Regierungs-Form** der **Lauf der Geſchäfte** durch die verſchiedenen **Stellen**, die **Benennung** und **Amts-Verwaltung** derſelben, in aus- und inländiſchen Geſchäften, und die praktiſche Anwendung der erworbenen Theorie bei der Einleitung, Vortrag, Beurtheilung, Entſcheidung und Ausfertigung der Staats-Geſchäfte bekannt ſeyn. Jedem Kreis-Vorſteher hingegen liegt ob darüber zu wachen, daß die Befehle von den untergeordneten Beamten richtig in Vollzug gebracht werden, er muß dieſelben gehörig belehren, die Arbeiten unter ſie nach Fähigkeiten vertheilen, dieſelben nie mit zu vielen Geſchäften und ſo überladen, daß ihnen die überhäuften Aufträge zur billigen Entſchuldigung der unterlaſſenen Vollziehung dienen können, und nicht etwas befehlen, von deſſen praktiſcher Möglichkeit ſowohl in Anſehung der Sache, als der Zeit er nicht in voraus verſichert iſt. Er muß mit kränklicheren, mit ſchwächeren Nachſicht mit ſeinen Untergebenen Geduld tragen, er muß ihr Vertrauen zu gewinnen wiſſen, und nichts für eine Kleinigkeit halten, was Weſentlich iſt, dagegen aber alles unweſentliche hindanſetzen.

§. 72.

Aus allem dieſen zeigt es ſich alſo deutlich, daß das Kreisamt eine Stelle iſt, welche für die Triebfeder

der

der ganzen politiſchen Maſchine angeſehen werden muß, und daß es mit eigenen Augen ſieht, was bei den Dominien und Unterthanen in Rückſicht der Kundmachung und Befolgung der Geſeze geſchieht, worin ſich der Zuſtand der Unterthanen befinde, zu welchen Verbeſſerungen der von ihnen bewohnte Erdſtrich tauge, oder welche Gebrechen an denſelben unverbeſſerlich ſind, daß daſſelbe Lokalkenntniß von dem habe, was bei den höheren Behörden zur Entſcheidung, Beurtheilung, oder Gutheiſſung vorkömmt.

Es zeigt ſich auch, daß der Kreisamts-Dienſt in Abſicht auf die mannigfaltige Geſchäfte deſſelben ſowohl, als auch in Abſicht auf den Einfluß, den er auf die Dauer und Vervollkommung des Staats hat, ſehr wichtig ſey.

§. 73.

In Rükſicht deſſen ſind nun die Kreisämter unwiderſprechlich die beſte Pflanzſchule der Staats-Beamten, und ſie werden insgemein zu ihrer Bildung für das angeſehen, was Seminarien für den Klerus, Militärakademien für den Offizier, und Spitäler für den Arzt ſind.

§. 74.

Aus allen dieſen erhellet nun, daß die Feſtigkeit, Dauer, Vervollkommung des Staats, und die mit derſelben unzertrennlich vereinbarte Glückſeligkeit der ſämmentlichen zum Staate gehörigen Völkerſchaften nur an dem beruhet, daß die landesfürſtlichen Befehle richtig

ver-

verſtanden, ſicher befolget, und zur Erreichung dieſer allgemeinen Endzwecke von allen politiſchen Stellen die thätigſte Mitwirkung geleiſtet werde. Da aber hiebey die Kreisämter jene Stellen ſind, die nicht nur, wie ſich aus dem vorgehenden zeigte, zur Befolgung und Vollſtreckung der landesfürſtl. Befehle und Geſetze, als die vorzüglichſten Werkzeuge anzuſehen ſind, ſondern auch auf die von denſelben erſtatteten Berichte, Gutachten, und Auskünfte die geſezgebende Macht bei Abfaſſung ihrer Entſchlieſſungen, Beſcheide und Verfügungen beſondere Rükſicht hat, ſo folgt auch nun unwiderſprechlich hieraus, daß die Abſichten der geſezgebenden Macht um ſo eher, und zuverläſſiger erreichet werden, als ihre Befehle von den Kreis-Beamten richtiger v.rſtanden, und über ihre Befolgung genauer gewachet werde.

Drittes Hauptſtück.

Von den in dem öſtreichiſchen Staate beſtehenden Hof- und Länderſtellen.

Abtheilung der im öſterreichiſchen Staate beſtehenden Stellen oder Behörden.

Die in dem öſtreichiſchen Staate beſtehenden Stellen, oder Behörden theilen ſich in jene für die **äußeren** und für die **inneren** Angelegenheiten, welche in folgenden ſamt ihren Untertheilungen angeführt werden.

Erſter Abſatz.

Von den Behörden für die äuſſeren Angelegenheiten.

§. 1.

Für die **äuſſeren** oder **auswärtigen** Angelegenheiten oder Geſchäfte beſteht die geheime **Hof-und Staatskanzley**, welcher — Von der Hof- und Staatskanzley.

§. 2.

1) Alle öſterreichiſche Geſandte an auswärtigen Höfen untergeordnet ſind, welche an dieſe Hof- und Staatskanzley die Berichte erſtatten, und von ihr die nöthigen Verhaltungsbefehle erhalten.

2) Beſorgt ſie die Geſchäfte mit den am k. k. Hofe ſtehenden auswärtigen Geſandten, und führt die Korreſpondenz mit allen fremden Höfen nicht nur in den eigentlichen Staatsſachen, ſondern auch in beſonderen Angelegenheiten der öſtreichiſchen Unterthanen in fremden Staaten. — Ihr unterſtehen die Geſandten.

3) Hat ſie die Gränzausgleichungen mit fremden Höfen zu beſorgen. — Sie beſorgt die Gränzausgleichung

4) Werden von ihr die Dekrete wegen erhaltener geheimen Rathswürde ausgefertigt. *) — Hat den Vorſchlag der geheimen Rathswürden.

§. 3.

*) Bey jedem Todfall eines k. k. geheimen Raths iſt mit Beyſetzung des Vornamens und Charakters des Verſtorbenen, ob ſelbiger ledig, verheurather oder Wittwer geweſen, der obriſten Juſtizſtelle die Anzeige zu machen. Hofdekret. an ſämmentl. Appellazionen vom 31. März und 8. Juli 1791.

verſtanden, ſicher befolget, und zur Erreichung dieſer allgemeinen Endzwecke von allen politiſchen Stellen die thätigſte Mitwirkung geleiſtet werde. Da aber hiebey die Kreisämter jene Stellen ſind, die nicht nur, wie ſich aus dem vorgehenden zeigte, zur Befolgung und Vollſtreckung der landesfürſtl. Befehle und Geſetze, als die vorzüglichſten Werkzeuge anzuſehen ſind, ſondern auch auf die von denſelben erſtatteten Berichte, Gutachten, und Auskünfte die geſezgebende Macht bei Abfaſſung ihrer Entſchlieſſungen, Beſcheide und Verfügungen beſondere Rükſicht hat, ſo folgt auch nun unwiderſprechlich hieraus, daß die Abſichten der geſezgebenden Macht um ſo eher, und zuverläſſiger erreichet werden, als ihre Befehle von den Kreis-Beamten richtiger verſtanden, und über ihre Befolgung genauer gewachet werde.

Drittes Hauptſtück.

Von den in dem öſtreichiſchen Staate beſtehenden Hof- und Länderſtellen.

Abtheilung der im öſterreichiſchen Staate beſtehenden Stellen oder Behörden.

Die in dem öſtreichiſchen Staate beſtehenden Stellen, oder Behörden theilen ſich in jene für die **äußeren** und für die **inneren** Angelegenheiten, welche in folgenden ſamt ihren Untertheilungen angeführt werden.

Er-

Erſter Abſatz.

Von den Behörden für die äuſſeren Angelegenheiten.

§. 1.

Von der Hof- und Staatskanzley.

Für die äuſſeren oder auswärtigen Angelegenheiten oder Geſchäfte beſteht die geheime Hof- und Staatskanzley, welcher

§. 2.

Ihr unterſtehen die Geſandten.

1) Alle öſterreichiſche Geſandte an auswärtigen Höfen untergeordnet ſind, welche an dieſe Hof- und Staatskanzley die Berichte erſtatten, und von ihr die nöthigen Verhaltungsbefehle erhalten.

2) Beſorgt ſie die Geſchäfte mit den am k. k. Hofe ſtehenden auswärtigen Geſandten, und führt die Korreſpondenz mit allen fremden Höfen nicht nur in den eigentlichen Staatsſachen, ſondern auch in beſonderen Angelegenheiten der öſtreichiſchen Unterterthanen in fremden Staaten.

Sie beſorgt die Gränzausgleichung

3) Hat ſie die Gränzausgleichungen mit fremden Höfen zu beſorgen.

Hat den Vorſchlag der geheimen Rathswürden.

4) Werden von ihr die Dekrete wegen erhaltener geheimen Rathswürde ausgefertigt. *)

§. 3.

*) Bey jedem Todfall eines k. k. geheimen Raths iſt mit Beyſetzung des Vornamens und Charakters des Verſtorbenen, ob ſelbiger ledig, verheurather oder Wittwer geweſen, der obriſten Juſtitzſtelle die Anzeige zu machen. Hofdekret an ſämmentl. Appellazionen vom 31. März und 8. Juli 1791.

§. 3.

Wie werden dieſe Geſchäfte da beſorget.

Die Geſchäfte werden hier nicht durch Rathsſitzungen, ſondern wie ſelbe eingehen nach Bewandtniß der Sache, oder ſonſtiger Umſtände gleich von dem Hof- und Staatskanzler, und betreffenden Hofrathe erledigt.

§. 4.

Aus wem beſteht die Staatskanzley.

Die ganze Stelle beſtand aus einem Haus- Hof- und Staatskanzler. *)

Dann arbeiten bey derſelbigen einige Hofräthe, und ſie hat ein geheimes Haus- und Hofarchivsperſonale.

Dermal iſt die Geſchäftsleitung dieſer Staatskanzley ſeit dem 29. März 1793. dem wirklich geheimen Rathe Freiherrn v. Thugut als Generaldirektor anvertrauet.

§. 5.

*) Dieſe Stelle begleitete durch ſehr viele Jahre Herr Fürſt v. Kaunitz Rittberg; im Jahre 1792. haben Se. Majeſt. Kaiſer Franz II. auf deſſen wiederholtes Anſuchen um die Entlaſſung von dieſer Stelle in den Ausdrücken, daß Se. Majeſtät ſo ſehr Sie gewünſcht hätten, einen ſo würdigen Miniſter noch länger bey der Verwaltung der von ihm ſo ruhmvoll verſehenen Aemter zu erhalten, doch in Rückſicht ſeines hohen Alters und in dem Anbetracht der aus Eifer und beſonderer Neigung zu Höchſtdero Perſon gemachten Angelobung die noch übrigen Tage ſeines Lebens zum Beßten des Staates zu verwenden, dem Anſuchen dergeſtalt zu willfahren entſchloſſen, daß der Herr Fürſt, von deſſen erprobter Erfahrenheit Sich Se. Majeſtät noch die erſprießlichen Dienſte verſprechen, ſowohl den genieſſenden Gehalt, als auch die Wohnung in dem Staatskanzleygebäude unveränderlich beybehalten ſollen.

§. 5.

Vormals hiengen die Geſchäfte der Niederlande und Lombardei eben von beſagter Hof=und Staatskanzley ab. Nach einem **Hofdekret vom 8. März** 1793 fanden Se. itzt regierende Majeſtät Allerhöchſt Dero Dienſte zuträglich zu ſeyn, eine neue **Niederländiſche Hofkanzley** zu errichten, und hierzu den Herrn Ferdinand Grafen von Trautmannsdorf, als Hofkanzler, allergnädigſt zu ernennen. *) Niederländiſche Hofkanzlei.

§. 6.

*) Uebrigens vertritt in den Niederlanden die Stelle des Monarchen gewöhnlich ein Erzherzog, oder eine Erzherzogin, unter dem Titel eines Generalgouverneurs, wie eben gegenwärtig Se. königl. Hoheit Erzherzog Karl. Deſſen Reſidenz iſt zu Brüſſel, wo auch ein k. k. bevollmächtigter Miniſter ſich befindet, der in Abweſenheit des Generalgouverneurs deſſen Stelle vertritt, und der erſte nach Ihm iſt, in dem k. Rathe des Generalgouvernements das Präſidium, und im Staatsrathe das Direktorium führt, gegenwärtig begleitet die Stelle der Tit. Graf von Mettern.ch.

Die Behörden in den Niederlanden im politiſchen Fache ſind:

Der Staatsrath (Conſeil d'état de Sa Majeſté l'Empereur et Roi.)

Der königl. Rath des Generalgouvernements.

Der königl. Schatz (treſor royal) das iſt: die Finanzbehörde. Die Rechnungskammer (chambre des comptes.) Die Heraldikkammer (chambre de heraldique de S. M.)

Im Juſtizfache. Der große Rath zu Mecheln. (le grand Conſeil.) Der ſouveraine Rath von Brabant (le Conſeil ſouverain de Brabant.) Der ſouveraine Lehenhof (la ſouveraine Cour feudale.) Die übrigen Provinzialgerichte ſind der Rath von Luxenburg, der ſouveraine Rath in Geldern, in Hennegau, Namur ꝛc. Ferner iſt daſelbſt

ein

§. 6.

Italieniſche Hofkanzlei.

Eben ſo haben Seine Majeſtät unterm 29. März 1793. beſchloſſen, das Italieniſche Departement, zur Erleichterung der obwaltenden häufigen Geſchäfte der geheimen Hof- und Staatskanzley, von derſelben abzuſondern, und Dero bisheriger geheimer Hof- und Staats-Vizekanzler, Grafen von Kobenzel, zum wirklichen Hofkanzler in italieniſchen Geſchäften zu ernennen. *)

Zweyter

ein Forſtgericht (la Jurisdiction de la foreſterie.) Das Jagd- und Fiſchereigericht (la Jurisdiction de la chaſſe et de la peche.) Zwey oberſte Kammern in Domainenſachen, eine für Luxenburg, Geldern, Flandern, Hennegau und Mecheln. Eine für Brabant, Limburg, und das Land über der Maas. Die Oberhauptmannſchaft der Niederlande, und von dem königl. Hotel (Office du Prevot general.) Das Droſtamt (Office du Droſſard) welchen letzteren beiden Aemtern die Kriminalgerichtsbarkeit über die nicht ſtäts im Lande wohnenden Perſonen zuſteht. Dann in den Städten die Magiſtrate.

*) Die Landesregierung führt in der Lombardie der General-Statthalter, gegenwärtig Se. königl. Hoheit Erzherzog Ferdinand, welcher in Mayland reſidirt, und ſind Demſelben drey Miniſter zugegeben, nämlich der in in- und ausländiſchen Staatsgeſchäften bevollmächtigte k. k. Miniſter, und zween Staatsconſultoren.

Dieſe Perſonen machen die höchſte Landesſtelle (Conferenza governativa) aus. Dieſer iſt das Rathskollegium (Magiſtrato politico e camerale) untergeordnet. Im Juſtizweſen iſt der Senat zu Mayland der oberſte Gerichtshof, es iſt daſelbſt auch ein Appellazionsgericht, und ein eigenes Rathskollegium für die Geſchäfte in erſter Inſtanz.

Zweyter Abſatz.

Von den Behörden für innere oder erbländiſche Angelegenheiten.

Dieſe Stellen ſind für politiſche Juſtiz- und gemiſchte Geſchäfte abgetheilet.

Für die politiſche Geſchäfte ſind der Staatsrath, die Hofſtellen, und die Länderſtellen geordnet.

Num. I.

Vom Staatsrathe.

§. 1.

Zu dem Staatsrathe *) haben Ihre Majeſtät die Kaiſerin Maria Thereſia im Jahre 1760. den Grund gelegt. In der diesfälligen höchſten Entſchließung vom 17. Dezember 1760. findet man folgendes: „ Dieſe und mehr dergleichen Betrachtungen „ haben Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät auf „ die Entſchließung geführt, einen neuen aus Miniſtern „ und Hofräthen beſtehenden innländiſchen Staatsrath „ für beſtändig zu errichten, deme Allerhöchſtdieſelbe „ alle an Sie gelangende innländiſche Geſchäften, und „ Anlie- Vom Staatsrathe

*) Schon beſtand in Wien vor mehr als hundert Jahren ein Staatsrath, damals unter dem Titel: geheimer Rath. Im Jahre 1723. unter Kaiſer Karl war ein Finanz-Konferenzrath, wobey Se. Majeſtät das Präſidium geführet, und deme vier geheime Räthe mit Sitz und Stimme beygeſeſſen.

„ Anliegenheiten dero deutſchen Erbländern mittheilen
„ werden, damit er ſich eine vollkommene Kenntniß
„ erwerbe, in dem Zuſammenhange der Geſchäfte ver-
„ bleibe, das ganze überſehe, ſolches mit ſeinen Thei-
„ len verbinden, alles reiflich erwegen, auf die er-
„ ſprießlichſten Verbeſſerungen fürdenken, und bey allen
„ Landesvorfallenheiten, wo Ihre k. k. ap. Majeſtät
„ etwas zu entſchließen, und zu verordnen haben, al-
„ lerhöchſtihrſelben mit ſeinem guten, und freymüthi-
„ gen Rath an Handen gehen könne, als worin ſeine
„ eigene Beſchäftigung zu geſchehen hätte. Damit nun
„ aber dieſer Staatsrath ſeiner wichtigen Obliegenheit,
„ und Dero Erwartung ein vollkommenes Genügen lei-
„ ſten könne, und für beſtändig in deſto größerer Rei-
„ nigkeit erhalten werde, ſo haben Ihre k. k. ap. Ma-
„ jeſtät als eine unabänderliche Grundregel feſtgeſetzt,
„ daß kein Mitglied des Staatsraths, den Herrn Hof-
„ und Staatskanzler wegen der engen Verbindung ſei-
„ nes Amtes mit den innländiſchen Geſchäften einzig
„ und allein ausgenommen, ein anderes Amt bekleiden
„ ſolle, ſondern ſolches bey dem Eintritte in den er-
„ nannten Rath abzulegen habe. Wie allerhöchſtdie-
„ ſelbe denn auch auf alle übrige Einrichtung, ſo Dero
„ Endzwecke vorträglich zu ſeyn ſcheinet, fürzudenken
„ nicht ermanglen, und ſich hievon die erſprießlichſte
„ Folgen für Dero Gemüthsberuhigung, und für die
„ Ihr ſo ſehr am Herzen liegende Wohlfahrt dero ge-
„ treuen Unterthanen zum voraus verſprechen.

§. 2.

§ 2.

Vom 26. Jäner 1761. an bis zum Jahre 1768. verſammelte ſich der Staatsrath, der damals in 4 Staatsminiſtern und 2 Staatsräthen beſtand, in jeder Woche zweymal, und von dieſem Jahre an bis zum Jahre 1776, blos am Freitage jeder Woche; dermalen aber werden dabey keine Sitzungen gehalten, ſondern die Staatsräthe verfaſſen ihre Voten blos ſchriftlich.

Wie handelt der Staatsrath, und was beſorgt derſelbe.

§. 3.

Das weſentliche deſſelben beſteht darin, das Innere der Monarchie nach allen ihren Theilen zu überſehen, und er macht die Hauptkontrolle über alle Departemente für die in Deutſchland, Pohlen und Hungarn liegenden öſterreichiſchen Länder aus.

Und da dermalen Se. Majeſtät mittels Handbillet vom 23. November 1792. die Hofrechnungskammer aufgehoben, und mit ihren verſchiedenen Buchhaltereybranchen dem Direktorium einverleibt, auch anbey dem geweſenen Hofrechnungskammer-Präſidenten Herrn Karl Grafen v. Zinzendorf in Rückſicht ſeiner nützlichen Dienſte, die Er dem Erzhauſe ſchon ſeit ſo vielen Jahren in den wichtigſten Aemtern und Aufträgen geleiſtet, ſeiner ausgebreiteten und gründlichen Geſchäftskenntniße, vorzüglich aber auch des allgemeinen guten Rufes und der Achtung, welche Er ſich durch ſeine Rechtſchaffenheit und Wahrheitslieb bey dem Publikum erworben hat, zum wirklichen Staatsminiſter bey dem innländiſchen Staatsrathe, als der einzigen Kontrolle, gnädigſt zu

ernennen geruhet haben. So wurde auch mit dem Staatsrathe das Centrale alſo vereiniget, daß es jedoch unter der Direktion des Hofraths Frhrn. v. Schimmelpfenning einen Theil der Staatsrathskanzley ausmache. Dort im Centro wird daher die Geſtion der Staatshauptbuchhalterey und alles, was dabey Beziehung hat, überſehen

§. 4.

Die Protokolle der Hofſtellen werden jedesmal bey der Staatsrathskanzley pünktlich eingeſehen, und dabey vorzüglich der Bedacht genommen, ob auch alle herabgelangten Entſchließungen hierin richtig erſcheinen, widrigenfalls die nicht vorkommenden beſonders anzumerken, und die Chefs hierwegen ſogleich zur Rede zu ſtellen, auch zur Verantwortung zu ziehen ſind. *)

Nicht minder werden von dem Landesfürſten die an Ihn von den Hofſtellen zur Entſcheidung gelangenden Vorträge unter dieſen Staatsräthen zur Wohlmeinung in Zirkulation geſetzt, doch hat der Staatsrath keine Expedizion, ſondern alle Entſchließungen, welche auf die an den Monarchen geſtellten Vorträge gemacht werden, pflegen von Demſelben eigenhändig unterzeichnet zu werden. Uebrigens beſteht er anitzt aus 2 Miniſtern und 2 Staatsräthen. Auch hat Kaiſer Joſeph

Konferenzrath.

II. im Jahre 1790. einen Konferenzrath beſtimmt, und werden dießfällige Miniſter bey wichtigen und geheimen Staats-

*) Handbillet vom 12. Dezember 1791.

Staats- und Landesangelegenheiten und die dießfalls vorzunehmenden Konferenzen zu Rathe gezogen.

Die Staatsräthe haben nach Hofdekret vom 7. Juni 1792 den Rang vor den Hofräthen.

Num. II.

Unter die **Hofſtellen** gehört, ſo viel es das politiſche und Zivilfach betrifft:

A.

Das Directorium in Cammeralibus **der Hungariſch und Siebenbürgiſchen, und deutſchen Erblanden, wie auch in** Publico Politicis **dieſer lezteren** *). Vom Direktorium.

§. 1.

Die Amtsbefugniß dieſes Direktoriums erſtreket ſich über alle öſterreichiſche Länder — wenn man Hungarn und Siebenbürgen **), ſo weit es das politiſche Fach betrifft, Deſſen Amtsbefugniß.

*) Seit dem Jahre 1782 bis im Jäner 1791 beſtand dieſe Hofſtelle unter dem Titul: die vereinigte Hofſtelle, oder die k. k. vereinigte Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofkanzlei, Hofkammer, und Miniſterial-Banko-Deputation; laut Hofreſkripts vom 31. Jäner 1791 wurde aber eine eigene Hofkammer errichtet, und ſämmentliche Kommerz- und Finanzgeſchäfte von der Hofkanzlei getrennt, und bei lezterer behandelt. Allein laut Handbilliets vom 13. Nov. 1792 wurde dieſe Hofkammer wieder aufgehoben, und obgedachtes Direktorium errichtet, und die Sitzungen nahmen den 19. November ihren Anfang.

**) Zu Beſorgung der Hungariſchen Angelegenheiten im politiſchen und Judizialfache, dann der Illiriſchen Unterthanen

betrifft, und von welchem weiter unten gehandelt werden wird, die Niederlande und Lombardie — welche

wie

nen im Hungariſchen Reiche beſteht die Hungariſche Hofkanzlei. Sie hat ihren Hofkanzler, Kanzler, Hofräthe, Hofſekretäre, und das gehörige Amtsperſonale.

Zu Beſorgung der Siebenbürgiſchen Angelegenheiten beſteht die Siebenbürgiſche Hofkanzlei. Sie hat eben ihren eigenen Hofkanzler, Hofräthe und anderes Perſonale.

Dieſes Königreich Hungarn und Großfürſtenthum Siebenbürgen iſt jedes in kleinere Landkreiſe abgetheilt, welche lateiniſch **Komitate**, und zu deutſch von dem ungariſchen Worte **Iſpan Geſpannſchaften** genannt werden.

Zur Erleichterung der Verwaltung ſind die Geſpannſchaften von Alters her, nach Verhältniß ihrer Größe und Volksmenge, in mehrere Kreiſe untergetheilt, welche durch die vaterländiſche Geſeze **Prozeſſe** von den Stuhlrichtern genannt werden, die jedem derſelben vorgeſezt ſind, und daſelbſt in ihren Amtsgeſchäften zu Werke gehen. Dieſe Prozeſſe ſind wieder in kleinere Theile ſogenannten **Numern** geſöndert, welche gleichſam Zweige des Hauptſtammes ausmachen.

Unter der königl. Hungariſchen Hofkanzlei ſteht die königl. Statthalterei, als in Ofen die vornehmſte Landesſtelle, und unter der königl. Siebenbürgiſchen Hofkanzlei das Siebenbürgiſche Landesgubernium in Hermannſtadt. Der Landesfürſt macht dieſen Stellen ſeinen Willen durch die Reſkripte bekannt, und ſie tragen dem Landesfürſten die Angelegenheiten durch Berichte und Vorſtellungen vor.

Nebſt all dieſen beſtehen Geſpannſchaften, königl. Freiſtädte, eine Verwaltung der Militärgränzen, Verwaltung der Bergwerksbezirke, privilegirte Freibezirke, und eine Verwaltung der Kammeralgeſchäfte.

Wozu eine beſondere Einleitung und Kenntniß dieſer Verfaſſung benöthiget wird, und wovon hier nicht ausführlicher gehandelt werden kann, da hier eigentlich die Uiberſicht der deutſch-erbländiſchen Verfaſſung vorgeleget werden will.

wie vorbeſagt jedes eine eigene Hofkanzlei hat — ausnimmt.

§. 2.

Dieſes Direktorium hat die Verwaltung der ganzen allgemeinen Staats-Oekonomie, und die oberſte Erkenntniß und Anwendung aller dahin gehörigen Polizei-Kommerz-Finanzſachen u. ſ. w.

§. 3.

Dieſem Direktorium ſind alle in den Ländern befindliche Gubernien, Regierungen oder Landeshauptmannſchaften, dann ſonſtige politiſche oder Finanzbehörden untergeordnet. Von unterſtehenden Behörden.

§. 4.

Der Vizepräſident und die Hofräthe von der hungariſchen Nation, denen die Beſorgung der hungariſch-ſiebenbürgiſchen Kammeralien bei der vormaligen Hofkammer anvertrauet war, ſind in die Verhandlung der deutſcherbländiſchen Publico politicorum nicht nur mittels ihrer perſönlichen Gegenwart, ſondern auch durch ihre Mitſtimmung gezogen worden, durch welch leztere ſie einen unmittelbaren, direkten und aktiven Einfluß, folglich von allem in allem genaue Kenntniß erhalten. Aus dieſem folget nun von ſelbſt, daß dieſe verſchiedene Staatshaushaltungszweige bei einer und derſelben Stelle konzentrirt und vereiniget ſind. Von Beſorgung des hungariſchen Kammerale.

§. 5.

Dieſes Direktorium hat als Vorſteher einen Oberſt-Direktorial-Miniſter, in der Perſon des Herrn Leopold Von den Vorſtehern des Direktoriums.

Grafen von Kollowrath. Einen Direktorialhofkanzler in der Perſon des Herrn Heinrich Grafen von Rottenhann. Zwei Kammeral Vice-Präſidenten, und zwar einen für die hungariſche und ſiebenbürgiſche in der Perſon des Herrn Grafen von Mailath, und den andern für die deutſcherbländiſche Cammeralia in der Perſon des Freiherrn von Degelmann. Jedem der zwei erſteren iſt ein Präſidialſekretair, ſo wie den zwei lezteren jedem ein Konzepiſt zugetheilt.

§. 6.

Von Eintheilung der Geſchäfte zum Vortrag.

Die Geſchäfte werden bei dieſem Direktorium nach den Ländern in Vortrag genommen; als

Ein Referent von der hungariſchen Nation für die hungariſche Cammeralia.

Ein zweiter für die Siebenbürgiſche Cammeralia.

Ein dritter zur Mithilfe, wie auch zum beſtändigen Beiſitze bei der montaniſtiſchen Hofkammer, von welcher weiter unten geſprochen werden wird.

Ein Referent für die publico Politica für **Böhmen**, ein anderer für die Cammeralia.

Ein Referent für die publico Politica für **Mähren** und Schleſien, ein anderer für die Cammeralia.

Ein Referent für die publico Politica für **Gallizien**, ein anderer für die Cammeralia.

Ein Referent für die publico Politica für **Oeſterreich ob und unter der Enns**, ein anderer für die Cammeralia.

Ein

Ein Referent für die publico Politica für Steuermarkt, Kärnten, Krain, Trieſt, Görz, ein anderer für die Cammeralia.

Ein Referent für die publico Politica für Tirol und Vorderöſterreich, ein anderer für die Cammeralia.

Dieſe zwei Länderreferenten ſind wechſelweiſe einer des anderen Korreferenten, ſo, daß immer beide die Akten leſen, bearbeiten, und für das Geſchäft haften müſſen.

Ein Referent in Studien und Zenſurſachen, welcher nach dem Hofdekrete vom 12. März 1792 dem Studienkonſeſſe, wo ein ſolcher beſtehet, zuweilen beizuwohnen, und nachzuſehen hat, ob alles in der Ordnung geſchehe.

Ein Referent im Kaſſe- und Kreditsweſen.

Ein Referent als Kanzleidirektor.

Jedem Referenten iſt dann ein Hofſekretair, zwei Hofkonzipiſten und einige Praktikanten zugetheilt.

§. 7.

Von den Senaten.

Da nun dieſe Beſchäftigungen zu vielfältig und zu verſchieden ſind, als, daß ſie in einer und der nämlichen Rathsſitzung unter einem vorgetragen werden könnten. So theilen ſie ſich in zwei Senate, deren einer in einem, am folgenden Tage der andere ſeine Sizung haltet, deſſen Protokolle ſpäteſtens binnen 8 Tägen Sr. Majeſt. vorzulegen ſind *). In dem einem Se-

*) Hofdekret vom 7. April 179?.

Senate werden die Cammeralia von Hungarn und Siebenbürgen, wie auch die Publico-politica und Cammeralia der geſammten öſterreichiſchen Provinzen, in dem anderen Senate jene von Böhmen, Mähren und Schleſien und Gallizien vorgetragen. Das oberwähnte Præſidium hat bei beiden Senaten allemal gegenwärtig zu ſeyn.

§. 8.

Dadurch hören alle **abgeſonderten Kommiſſionen** in geiſtlichen und milden Stiftungsſachen, die nun ihren ſiſtemmäſſigen Gang gehen, imgleichen die **beſondere Referate** als in Generalien, in Salz-Tobak-Zoll-Akziß-Siegelgefälls-Poſt-Kommerzial- und Kontrebandangelegenheiten auf, und ſind dem Landes-Bureau zugetheilt, jeder dieſer zwei Bureau-Hofräthe hat an jedem ſowohl kammeraliſchen, als politiſchen Geſchäfte in **gleicher Verbindung**, mit gleicher **Haftung** auch **gleichen Theil** zu nehmen.

§. 9.

Die Sitzung bei jedem dieſer zween Senate iſt mit Kundmachung der von Sr. Majeſtät herabgelangten allerhöchſten Entſchlieſſungen und Befehle ſowohl ſeines eigenen, als auch des anderen Senats zu eröffnen. Dann werden von den Hofräthen nach dem Senio ihre Referate vorgeleſen, wovon, ſo wie von der ganzen Manipulationsart, in der vierten Hauptabtheilung, als dem gehörigen Orte gehandelt werden wird.

§. 10.

§. 10.

So wie nun unter dem §. 3. bereits erwehnt worden iſt, daß dieſem Direktorium alle Gubernien, Regierungen, Landeshauptmannſchaften, dann ſonſtige politiſche oder Finanzbehörden untergeordnet ſind, ſo hängen noch von dem gedachten Direktorium unter den politiſchen Behörden annebſt das **Zenſurs-Reviſionsamt**, und derlei mehr, und unter den Finanzbehörden noch gewiſſe **Staatsämter** und **Kaſſen** unmittelbar ab, und zwar unter die **Staatsämter** gehören. Von der untergeordneten politiſchen und Finanzbehörden.

a) Die verſchiedenen Gefällsadminiſtrazionen.

b) Das **Generaltax- und Expeditamt**, wo die Taxen für erhaltene Würden, Adelsbriefe, Beſcheide u. ſ. w. entrichtet werden. Die Geſchäfte dieſes Amtes ſind in mehrere Abtheilungen gebracht, als:

1) Für die Geſchäfte des General-Direktorium.

2) Für die Geſchäfte der oberſten Hofämter, und Hofſtäbe.

3) Der Hofkammer in Münz- und Bergweſen.

4) Der Staats-Hauptbuchhaltung.

5) Für die Geſchäfte des Hofkriegsraths.

6) Für die oberſte Juſtizſtelle.

7) Für die hungariſche Hofkanzley.

8) Für die ſiebenbürgiſche Hofkanzley.

c) Die **Fabriken-Direkzion**, unter welcher die Wollenzeugfabrik zu Linz, die Porzellänfabrik zu Wien, und die Spiegelfabrik zu Farfeld ſtehen.

Hieher gehörte vorhin auch die Bankal-Gefällen-Direkzion, welche aus einigen Direktoren beſtand, deren Aufſicht ſich über alle Mauth-Tobak-Akzis- und Siegel-Gefällsſachen in ſämmtlichen öſtreichiſchen deutſchen und galliziſchen Ländern erſtreckte. Dieſe Direkzion wurde aber mit Anfang Dezember 1791. aufgehoben, und die Bankalgefällen-Adminiſtrazionen ſich mit der Finanz und Kommerz-Hofſtelle dermal mit dem Direktorium in die unmittelbare Korreſpondenz zu ſetzen, angewieſen, endlich wurde ſogar den Bankalgefällen-Adminiſtrazionen ein Theil der Geſchäfte der beſtandenen Bankal-Direkzion zur unmittelbaren Entſcheidung überlaſſen *), wovon weiterhin ſeines Orts mehreres geſagt werden wird.

Zu den **Staatskaſſen** gehört:

a) Das **Hauptkammeral-Zahlamt**, wohin alle jene Gelder gehören, welche nicht in eine der folgenden Kaſſen einflieſſen, und wobey die in Wien befindlichen landesfürſtlichen Beamten und Penſioniſten nach Verſchiedenheit ihres Gehaltes den Gehalt in verſchiedenen Raten erhalten, nämlich monatlich, wenn er unter 1000 fl. iſt; vierteljährig, wenn er 1000 fl. oder darüber beträgt.

b) Die **Univerſal-Staats-Schuldenkaſſe**, wohin die Schuldenſteuer, Pferdſteuer, Erbſchaftsſteuer,

*) Hofkammer-Dekrete vom 18. November, und 26. Dezember 1791, dann vom 30. Jänner 1792.

ſteuer, der Taz, das Umgeld, der Konſumzions-Aufſchlag u. d. gl. einflieſſen.

c) Die **Kupfer- Queckſilber- und Bergwerks- Adminiſtrazions- Hauptkaſſe**, worin alle Bergwerksgefälle flieſſen.

d) Die **Banko- Hauptkaſſe**, wohin alle Zuflüſſe von Konſumzions-Gefällen gehören.

e) Die **Bankozettel-Hauptkaſſe**, woraus die beſtehenden Bankozettel gegen baares Geld hinaus gegeben, und auf Verlangen mit baaren Geldern wieder eingelöſet werden.

Die Oerter, wo ſie hinausgegeben, und wieder eingelöſet werden, ſind: Wien, Linz, Gräz, Klagenfurth, Laibach, Trieſt, Prag, Brünn, Ofen, Kaſchau, Fiume, Hermannſtadt, und Lemberg, und zwar in Linz bei der Mauth-Oberamtskaſſe, in Prag und Brünn bei der Bankal-Adminiſtrazionskaſſe, in den übrigen Oertern ſind eigene Bankozettelkaſſen. *)

B.

§. 1.

Von der Hofkammer im Münz- und Bergweſen und den derſelben unterſtehenden Behörden.

Als ein dem Direktorialkörper einverleibter Theil iſt die **Hofkammer in Münz- und Bergweſen** als ein beſonderes Kunſt- und wiſſenſchaftliches Fach un- ter

*) Die letztausgefertigten Bankozettel ſind vom 1. November 1784 ausgeſtellt. Die Summe beträgt 20 Millionen, und die Bankozettel ſind auf Beträge von 5, 10, 25, 50, 100, 500, und 1000 fl. ausgefertigt.

ter der Leitung jenes eigenen Vizepräſidentens Hrn. Grafen v. Stampfer zu betrachten. *)

Was dieſe Hofkammer beſorgt, und wie ſelbe verfährt

Dieſe Hofkammer, welche nicht nur das Münz- Berg- und Salzweſen der deutſchen, ſondern auch der hungariſchen und ſiebenbürgiſchen Erblande beſorgt, hält unter Leitung ihres eigenen Vizepräſidenten ihre beſondere Sitzung in jeder Woche nach den allgemein vorgeſchriebenen Direktivregeln, ſie muß aber ihre Protokolle und Vorträge immer an das Direktorial-Präſidium abgeben, dem es obliegt, ſolche dem Landes-Bureau zur

Ein-

*) Dieſe wurde im 1777 Jahre errichtet, und erhielt damals ihren eigenen Präſidenten einige Hofräthe, einen referirenden Bergrath, die nöthige Anzahl Hofſekretäre, Hofkonzipiſten, und das gewöhnliche Kanzleypersonale.
Seit dem 1782ten Jahre hatte ſie nur ein en Vize-Präſidenten und die oberwähnten Räthe ſamt Perſonale, und war in Bergſachen der deutſchen Länder dem Chef der vereinigten Hofſtelle, und in Bergangelegenheiten der hungariſchen Länder dem hungariſch-ſiebenbürgiſchen Chef untergeordnet, und mußte ein doppeltes Rathsprotokoll führen, weil eines die deutſche, das andere aber die hungariſche Gegenſtände betraf, und wovon folglich das erſtere durch die vereinigte Hofſtelle, und das letztere durch die hungariſche und ſiebenbürgiſche Hofkanzley an den Landesfürſten gelanget iſt. Im Jahre 1791 iſt ſie dem Präſidenten der fürgeweſenen Hofkammer untergeordnet worden, welcher ſelbſt den Rathsſitzungen öfters beiwohnte. Sie führte auch damals zween Protokolle, beide nahmen aber bei der deutſchen damal mit der hungariſchen vereinigten Kammer ihren Zug durch die Hofkammer-Miniſterial-Banko-Deputazion, und Kommerzien-Hofſtelle, dermalen iſt Sie wie obenerwehnt ein Theil des Direktorium.

Einſicht und Wiſſenſchaft ſogleich mitzutheilen, und wenn dieſes das Stück mit einem Umſchlagsbogen, und der ſchriftlichen Erklärung der Bureau-Hofräthe, ob und was ſie dabei zu erinnern finden, zurückſendet, iſt dieſes mit der Unterſchrift des Direktorial-Miniſters, und des Kanzlers an Seine Majeſtät zu begleiten.

§. 2.

Dieſe erwehnten montaniſtiſchen Protokolle werden aber in beſondere Hefte **nach den Provinzen** abgetheilt, um deren Uiberſicht in den verſchiedenen Bureau-Abtheilungen zu erleichtern, und zu beſchleunigen.

§. 3.

Von den ſelbſtigen Beamten

Dieſe Hofkammer hat nebſt ihrem Vizepräſidenten einige Hofräthe, dann referirende Bergräthe, auch ſollen die hungariſche Kammeral-Hofräthe und Referenten beim Direktorium den Sitzungen beiwohnen. Dann ſind ferners derſelben eigene Hofſekretäre, Hofkonzipiſten, Kanzelliſten, Akzeſſiſten und Praktikanten zugetheilt.

§. 4.

Von Eintheilung der Geſchäfte.

Die Referate ſind allda theils nach den Ländern, theils nach den Materien eingetheilt, als: Referent in Kaſſe-Münz-und Verſchleißweſen, Referent in Berggerichtsſachen, in Salzweſen, dann Referent für Niederöſterreich, Oeſterreich ob der Enns, Steiermarkt, Kärnten und Krain, für Böhmen, für Hungarn und Siebenbirgen, Bannat u. ſ. w. Sie erläßt die Aufträge

theils

theils an die Länderſtellen, theils an die unterſtehenden Oberbergämter, und Berggerichte.

§. 5.

Von derſelben unterſtehenden Behörden.

Unter dieſer Hofkammer ſtehet

Vom Hauptmünzamt.

a) Das Haupt-Münzamt, bei welchem ein Münzmeiſter mit dem Karakter eines wirklichen k. k. Raths ſtehet, welcher die Direkzion über die Münzwerkſtatt, und die dazu gehörigen Beamten, und Arbeiter hat.

Nebſt dieſem iſt ein Münzwardein vorhanden, welcher die Tiegel- und Stockproben für die Münze macht, und ohne deſſen Probezettel weder Gold, noch Silber bei der Münze angenommen wird. Uibrigens iſt er zugleich als Kontrolleur des Münzmeiſters anzuſehen. Weiter hat das Amt einen Kaſſier und Aktuar, einen Zeugſchaffer, einen Amtsſchreiber, einen Amtsdiener, einen Zimmerwarter.

Die Münzwerkſtatt beſteht aus einem Werkmeiſter, einem Drattzugsverwalter, Münzarbeitern, als dem Schmelzer, Schlöſſer, Silberſchlagern, und Krezmachern.

Uibrigens gehört zum Hauptmünzamte: 1) das Münz- und Medaillen-Graveur-Perſonale, welches aus einem Medaillen-Obergraveur, einem Münzgraveur, der die Stempel zum Gelde zu ſchneiden, und darauf zu ſehen hat, daß von den Arbeitern gehörig verfahren werde, aus Medailler,

Münz-

Münzgraveurs-Adjunkten, Skolaren, und einem Medaillenpräger.

2) Die in den Ländern aufgeſtellten Münzprobierer, und

3) die bürgerlichen Gold- und Silber- und Dratarbeiter. Die Prüfung der Meiſterrechtswerber um eine Punzirungs-Amtsſtelle hängt von dem Hauptmünzamte ab. *)

b) **Die Bergwerks-Produkten-Verſchleiß-Direkzion**, welche aus einem Buchhalter, mit dem Karakter eines k. k. wirklichen Raths, Kaſſier, Kontrolleur, Skoltiſten, Skrituralen, Protokolliſten, Akzeſſiſten, und Geldträgern beſteht. Von der Bergwerksprodukten-Verſchleiß-Direkzion

c) Die **Bergämter** in allen Provinzen ſtehen unmittelbar unter dieſer Hofkammer in Münz- und Bergweſen, und ſind zu Einſendung ihrer Seßionsprotokolle zur Ein- und Uiberſicht der allenfalls vorkommenden in das Publico Politicum einſchlagenden Gegenſtände an den Landeschef, welcher ſolche mit den Anmerkungen, die er allenfalls dabei zu machen findet, unaufhaltlich an die Hofſtelle zu begleiten hat, angewieſen, und den Bergämtern iſt eingebunden, daß Sie die Seßionsprotokolle jederzeit auf das ſchleunigſte, und längſtens binnen 8 Tagen an den Landeschef abgeben, welchen die Befugniß zuſtehet, daß, wenn Ihm in- oder außer den Seßionsprotokollen Zweifel und Anſtände auffielen, oder der- Von Bergämtern.

*) Hofdekret von 21. Dezember 1785.

derſelbe einige Auskünfte nöthig hätte, ſolche von dem Bergamte abzufodern, welches auch dieſe unverweilt zu ertheilen hat.

Nicht minder hat der Landeschef die Macht, die Expedition eines Concluſi aufzuhalten, wenn er finden ſollte, daß deſſen Ablaufen dem Publico im ganzem ſchädlich wäre, wo aber der Landeschef in einem ſolchen Falle den dießfälligen Vorgang ohne Verzug, der Hofſtelle zu dem Ende anzuzeigen hat, damit beſtimmet werden könne, ob dasjenige was die montaniſtiſche Landesſtelle, oder das Bergoberamt angeordnet hat, in Vollzug gebracht werden ſolle, oder nicht.

Die obgedachten **Bergämter** ſind folgende:

In Niederöſterreich.

Das Annaberger Bergamt, und die Thalleriſche Steinkohlen-Bergbauverwaltung, dann das öſterreichiſche Berggericht zu Steuer iſt unmittelbar der Hofkammer in M. u. B. W. unterzogen.

In Oeſterreich ob der Enns.

Das öſterreichiſche Berggericht, und das Salzoberamt Gmunden. Dieſem Salzoberamte wird aber nebſt den montaniſtiſchen Geſchäften nur jene Juſtizverwaltung noch gelaſſen, welche allen Berggerichtsbehörden eingeräumet iſt, wogegen alle anderweitige mit der Berggerichtsbarkeit in keiner Verbindung ſtehende Juſtizverwaltung ſowohl in Streitſachen als in Geſchäften des adelichen Richteramts an den Magiſtrat zu Gmunden gegen Ulberlaſſung der Taxen an denſelben übertragen iſt.*)

In

*) Hofdekret vom 25. Julius 1791.

In Steiermark.

Das Halloberamt Außer iſt der Hofkammer unterzogen, dann das Vorderbergergericht als Oberbergamt für Steiermark beſtimmt, und demſelben die Bergwerke und Bergämter in Steiermark, folglich auch die dem Religionsfond zugehörige Mariazeller, Neuberger, und Sekauer Werke untergeordnet.

In Kärnten.

Das Kärntner Berggericht iſt zugleich als ein Oberbergamt für Kärnten beſtimmt, und demſelben die Bergämter, dann die den Aerarium, und den Religionsfond zugehörige Werke, folglich auch die St. Leonharder, und Gertrauder Werke untergezogen.

In Krain.

Zu Laibach iſt ſtatt der Berggerichtsſubſtituzion das vorige Berggericht wieder hergeſtellt, und demſelben ſämmtlich dortländige Bergweſensgeſchäfte aufgetragen worden.

In Trieſt, Görz, Gradiska, und Idrianer Bezirk.

Das Idrianer Oberbergamt iſt der Hofkammer in M. u. B. W. unmittelbar unterzogen, und hat zugleich als Berggericht für Trieſt, Görz, und Gradiska, dann den Idrianer Bezirk zu beſtehen.

In Böhmen.

Das Oberbergamt zu Joachimsthal, das Oberbergamt zu Przibram, und das Bergamt zu Kuttenberg.

In Tirol.

Das Schwazer Bergweſens = Direktorat.

In Vorderöſterreich.

Das Vorderöſterreichiſche Oberbergamt.

In Gallizien und Lodomerien.

Das Wieliczker und Bochnier Salnien = Oberamt, Drohobiz ꝛc.

In Ungarn und Siebenbirgen.

Sind vier Oberbergamtsbezirke, nämlich der Schemnitzer, der Schmölnitzer, der Nagibanier, und der Oravizaer. Hiezu iſt ein fünfter für die ſiebenbirgiſchen Bergwerke, von welchem das Amt ſeinen Sitz zu Zolothna hat. Nebſt dieſem beſtehet in der Marmoroſch zu Szigeth ein Oberamt.

In **Schemnitz**, welcher Bezirk 7 Bergſtädte als Schemnitz, Kremnitz, Neuſohl, Lebethen, Dülln, Königsberg, und Puganz nebſt allen Bergwerken des Sohler, Hortenſer und Barſcher Geſpannſchaft enthält, und der Bezirk der niederhungariſchen Bergſtädte genannt wird, ſteht gleich einer Provinzialſtelle das **niederhungariſche Oberſtkammergrafenamt** vor, welches zu **Schemnitz** ſeinen Sitz hat. Den Chef nennt man **Oberſte Kammergraf**, dieſem Amte ſind einige Bergräthe und anderweitiges Perſonale beigegeben. Auch ſind, da dort die Bergwerksſchule für die Bergwerkspraktikanten beſtehet, zwey Lehrer der Metallurgiſchen Wiſſenſchaften vorhanden, die den Titel Königl. Bergräthe führen.

In

In **Schmölniß** befindet ſich das Oberinſpektoratamt in Münz- und Bergſachen, das den ganzen Bezirk, welche in dem Zipſer, Abauzoarer, Gömörer Geſpannſchaften beſtehet, wie eine Landesſtelle verwaltet, und aus dem Oberinſpektor, Bergräthen und anderen Amtsperſonale beſtehet, dieſem Oberinſpektoratamte unterſtehet auch das Sovarer Salzwerkamt.

In **Nagy-Banyen** beſtehet ein Oberinſpektoratamt, welches einen Oberinſpektor, Beyſitzer und anderes Amtsperſonale hat. Deſſen Wirkſamkeit erſtrecket ſich auf die Behörden und Bergämter von Kapnik, Felſo-Banya, Fekete-Banya, Lapas-Banya, Mis-Banya und das kürzlich errichtete Bergamt von Ololapos.

In **Oraviza** die Bannaterbergdirekzion, ſie hat einen Oberbergverwalter, mehrere Beyſitzer und anderes Perſonale, unter ſelber ſtehen die Bergämter zu Oraviza, Bogſchan, Dognazka, Saska, Moldova, Milowa, Reſchiza, Reſſbanien.

In **Siebenbürgen** beſtehet das Zalathnaer Inſpektorat-Oberamt.

Von den verſchiedenen **Berggerichtsbehörden** wird das weitere unten folgen.

C.

§. 1.

Von der Staatshauptbuchhalterey, und den derſelben untergeordneten Buchhalterey en.

Dem Direktorium iſt weiters laut Handbillet vom 23. November 1792. da die Hofrechnungskammer *) gänz-

*) Die Hofrechnungskammer wurde im Jahre 1772. wieder in die Würde erhoben, in welcher ſie im 1781. Jahre war, als

gänzlich aufgehört hat, die an deſſen Stelle ernannte Staatshauptbuchhalterey mit ihren verſchiedenen Buchhalterey-Branchen, einverleibet. Die Leitung darüber ſtehet dem Staats-Hauptbuchhalter zu, dem das verſchieden angeſtellte Buchhaltereiperſonale untergeordnet iſt.

§. 2.

Dieſe dermalen beſtehende Staats-Hauptbuchhalterey hat folgende Branchen unter ſich; als

1) **Die Kammeral-Hofbuchhalterey.**

2) **Die Tabakgefälls-Buchhalterey.**

3) **Die Hofkriegsbuchhalterey.**

4) **Die Miniſterial-Bankodeputations-Buchhalterey.**

5)

als ſie errichtet wurde, und 1) die Zenſur aller Staatsrechnungen, 2) die ſchleunige Anzeige eines jeden ihr im Finanzweſen, beſonders bey Ausgaben vorkommenden Gebrechens, und 3) die Verfaſſung eines jährlichen bündigen Staatsetats mit Zuziehung der Finanzſtellen zum Gegenſtande hatte. Sie hatte ihren Präſidenten, ihre Hofräthe, Hofſekretär, Hofkonzipiſten, einen Regiſtrator, und ihr übrig nöthiges Kanzleyperſonale.

Mit der Hofrechenkammer wurde auch die Zentral-Buchhalterey hergeſtellt, derer Beſtimmung eine vollkommene Uiberſicht des ſämmentlichen Finanzetats zu haben iſt. Sie iſt der Hofburg, und dem geheimen Kabinete Sr. Majeſtät zugetheilt, und hat zu Anfange eines jeden Jahres das Staatsiuventarium zu verfertigen, welches mit der möglichſten Genauigkeit zeigt, wie groß während des eiugetrettenen Jahres die Erforderniſſe des Staats, und wie groß dagegen die zur Bedeckung des Staatserforderniß dienende Einnahme ſeyn werde.

5) Die Banko-Buchhalterey.
6) Die Münz- und Bergweſens Hofbuchhalterey.
7) Die Stiftungs- und ſtädtiſche Buchhalterey.
8) Die Poſtbuchhalterey.
9) Die hungariſch- und ſiebenbürgiſche Hofbuchhalterey.

Uibrigens ſind alle Buchhalterehen in den Ländern derſelben unterworfen.

§. 3.

Von dem Perſonale derſelben.

Den Branchen ſteht kein Hofrath, ſondern der Hofbuchhalter vor, und ſo ſteht das ganze übrige Perſonale als die etwaigen Vizebuchhalter, je nachdem es die Geſchäfte erheiſchen, die Raiträthe, Raitoffiziers, Ingroſſiſten, Akzeſſiſten, und Praktikanten, unter der unmittelbaren Leitung des Staatshauptbuchhalters.

§. 4.

Von der Sitzung daſelbſt.

Dieſer Staatshauptbuchhalter hat wöchentlich wenigſtens einmal mit den Hofbuchhaltern nach ihrem Dienſtrange eine Sitzung zu halten, über die vorkommenden Gegenſtände, und die durch Mehrheit der Stimmen darüber beſchloſſene Erledigungen ordentliche Geſtions Protokolle zu führen, und ſolche nach den verſchiedenen Branchen in verſchiedene Hefte abgetheilt, wöchentlich, imgleichen die Vorträge mit ſeiner und des referirenden Hofbuchhalters inwendig ſtehenden Unterſchrift unmittelbar Sr. Majeſtät vorzulegen.

§. 5.

Von den Dienſterſezungen hiebei.

Alle Vorſchläge zu neuen Anſtellungen und Dienſterſetzungen bey dieſer Staatshauptkontrolle müſſen gemeinſchaftlich mit den Hofbuchhaltern nach Mehrheit der Stimmen durch Vortrag an Se. Majeſtät geſchehen, das neuernannte oder in eine höhere Dienſtchategorie vorrückende Individuum hat aber in der Regel allemal der Direktorialminiſter in Eid und Pflicht zu nehmen, doch ſtehet es eben demſelben frey, dieſen Akt vom Fall zu Fall an den Staatshauptbuchhalter zu übertragen.

§. 6.

Von der Beſtimmung derſelben.

Die Beſtimmung dieſer Staatshauptbuchhalterey iſt zweifach: **Einmal** den Zuſtand der Staatsfinanzen nach allen ihren Untertheilungen zur Erleichterung der Operazionen der leitenden Hofſtellen ſowohl, als zur Uiberſicht des Landesfürſten immer in ſo unentbehrlicher verläßlichen Evidenz zu halten, die der Finanzverwaltung bey jeglichem Schritte zum ſicheren Geleite dienen kann. **Hernach** den Souverain und ſeinen Staatsrath in den Stand zu ſetzen, über die Verwaltung ſelbſt, mittels einer gleich auf den Fuß folgenden genauen und unverzögerlichen Rechnungszenſur eine unausgeſetzte immerwährende thätigſt wirkende Kontrolle auszuüben.

§. 7.

Von Verrichtungen der Buchhaltereyen.

Die Verrichtungen der Buchhaltereyen beſtehen:

1) In der Buchführung, 2) in der Zenſur der Rechnungen, und 3) in Nebenarbeiten, als Berichten, Extrakten, Auskünften, Anzeigen u. d. gl.

Die **Zenſur** der Rechnungen liegt den Raitoffizieren ob, auch werden nach Maaß der Geſchicklichkeit die Ingroſſiſten, ja ſogar die Akzeſſiſten hiezu verwendet. Die **Reviſion** den Raiträthen, und die **Superreviſion** dem Buchhalter, welcher zugleich auf die Erhaltung der vorgeſchriebenen Ordnung zu wachen hat.

§. 8.

Die Buchhaltereyen ſind von den Hof- und Länderſtellen mit Arbeiten, welche zu dem Buchhalteryfache nicht geeignet ſind, nicht zu beſchäftigen, und ihnen die zu ihren ordentlichen Amtsverrichtungen erforderliche Zeit, durch Gegenſtände, die dahin nicht gehören, nicht zu entziehen, wie auch um allen Irrungen vorzubeugen, jene Gegenſtände in ſpecifico ſo viel möglich genau beſtimmet ſind, welche von den adminiſtrirenden Stellen, den Buchhaltereyen zur Vergutachtung zugeſtellet werden ſollen, damit ſodann auch die Referenten der adminiſtrirenden Hofſtellen, falls ſie in den Protokollen der Länderbehörden einige der Buchhalterey zur Ungebühr zugewieſene Ausarbeitungen entdecken, die Länderſtellen gleich von ſelbſt zurecht zu weiſen vermögen.

Was zur Buchhalterei für Gegenſtände eigentlich gehören.

Zu Folge dieſes höchſten Befehls iſt einverſtändlich mit der k. k. Hofrechenkammer feſtgeſetzet worden, daß

3mo nur die in das Rechnungsweſen, und in den kalkul einſchlagenden Gegenſtände von der adminiſtrirenden Stelle den Buchhaltereyen zur Vergutachtung zugeſtellet werden.

Dieſe Gegenſtände in ſpecifico aber, ſind dergeſtalten beſtimmet, daß dazu eigentlich nur folgendes gehöret, als die Verrechnungen der Einnahme und Ausgabe, Liquidirung der Reiſe- und Zehrungsgelder, Berechnung der alten, und neuen Schulden, und der Auszügeln der Handwerksleute, Adjuſtirung der kleinen Bau- und Reparationsüberſchläge, welche nicht etwa der künftigen Baudirekzion obliegen werden, beſtimmender Aequivalentgebühren für genoſſene Befreyungen, Beſtimmung der Erträgniß der Gefällen, und Realitäten, Beurtheilung der Billanzen, Aufklärung der vorfallenden Rechnungsanſtände, dann der von, und mit den Rechnungsführern gepflogenen Rechnungsrichtigkeiten, der vorkommenden Kauzions- Auszahlungsgeſuche, Berechnung der Kanzleinothdurften, Zinns- und Quartiergelder für die Manipulationsbeamte, Ausmeſſung der geiſtlichen Wahlbeſtätigungs- und Pfarrverleihungs-Taxen, Ausarbeitung der Erfodernißaufſätze, Verfaſſung, und Zuſammenſetzung des Perſonal- und Beſoldungsſtatus, vorgenommene Kaſſeuntersuchungen, die bey den Rechnungsführern, theils im Rechnungsweſen, theils in der Manipulation entdeckten Unrichtigkeiten, die ſich hiebey ergebenden Zweifel, und Anſtände, Tax- und

Ur-

Urlaubsſachen, weſentliche Kaſſegefälls- und Manipulationsangelegenheiten, Rechnungsmanipulation, und Inſtruktionsentwürfe bey Ankauf, und Verkauf der Realitäten, Errichtung der Kauf- oder Pachtungskontrakte, Rekursſchriften wegen Nachſehung der Mängelserſätze, dann das Militarpenſionsgeſchäft, und was bey Fortifikazionsbau-Gegenſtänden in Anſehung der etwa abzulöſenden Gründe, zu leiſtenden Fuhren, und anzuſtoſſen kommenden Kontrakte, in das politiſche Fach einſchlagen könnte.

Und wiewohl bey Lehensverleihungen, die dem Lehensvaſallen auszumeſſenden, vorübergehenden, und beſtändigen Schuldigkeiten und Pflichten, an die Buchhalterey gar nicht gehören, als welche immer nach den vorausgegangenen Belehnungen beſtimmet werden müſſen, ſo iſt jedoch, wenn es ſich um die Allodialiſirung eines Lehenguts handelte, in einem ſolchen Falle die Erhebung der Erträgniß, die Beſtimmung des Werths, und ſonſtige Rechnungsauskünfte, und Billanzen, auch in Lehensſachen das Geſchäft der **Buchhalterey.**

2do **Dasjenige, was ſich blos aus den eigentlichen Buchhalterey-Akten ſtandhaft erheben läßt**, als zum Beyſpiel Anſtände wegen empfangener, oder geleiſteter Zahlungen ꝛc. wird alſo auch nothwendig von der Buchhalterey erhoben, und darüber verläßige Auskünfte eingeholet.

3tio

3tio In Anſehung desjenigen, was auſſer des Rechnungsweſens von beſonderer Wichtigkeit iſt, als da ſind; **neue Einrichtungen, oder Abänderungen der beſtehenden Einrichtungen, Perſonal- und Beſoldungsvermehrungen, Verpachtung der Gefälle, oder Aufhebung der Gefällsverpachtungen, Abänderung der Tarifen ꝛc.** Alle zu dieſen Gegenſtänden gehörige, und nöthige Buchhalterey Data, und Auskünfte, z. B. Rechnungsauszüge, Billanzen, Erträgnißbeſtimmungen, und ſonſtige Auskünfte aus eigentlichen Buchhalterey-Akten, werden allerdings von der Buchhalterey erhoben.

Die Beſtimmung aber der Frage ſelbſt **ob**? und **auf was Art** in derley Gegenſtänden eine Abänderung zu treffen ſey? iſt ein Gegenſtand, der unmittelbar der Beurtheilung, und dem Gutachten der adminiſtrirenden Stelle, oder Kommiſſion zuſtehet, und alſo zur Vergutachtung der Buchhalterey nicht geeignet iſt.

4to Eben ſo iſt die Buchhalterey über all jenes, was ſchon aufgeklärt, und durch ordentliche Vorſchriften feſtgeſetzet iſt, künftig nicht mehr zu vernehmen, am allerwenigſten aber Beſoldungsanweiſungen durch ſie zu veranlaſſen.

5to In allen Fällen, wo das Gutachten der Buchhalterey obangeführtermaſſen, annoch einzuholen iſt, iſt jederzeit die Meinung der adminiſtrirenden

Stelle

Stelle über dem betreffenden Gegenſtand der Buchhalterey mit zu eröffnen.

6to In jenen Aktenſtücken, wo mehrere die Buchhalterey nicht angehende Gegenſtände vorkommen, werden die Fragpunkte , und die Gegenſtände, worüber die Buchhalterey ſich zu äuſſern, oder eine Auskunft zu erſtatten, oder ihr Gutachten abzufaſſen, oder ſonſt eine buchhalteriſche Bearbeitung vorzunehmen hat, jederzeit **ausdrücklich** beſtimmt, und des üblich geweſten Ausdrucks! **an die Buchhalterey ſoweit es das Rechnungsweſen betrifft** gänzlich enthalten, maſſen die Buchhalterey nebſt gegenwärtiger Vorſchrift, auch dahin angewieſen wird, in allen hier nicht ausdrücklich enthaltenen Gegenſtänden, die vorkommenden Stücke der Landesſtelle, oder Kommiſſion zur ſelbſt eigenen Erledigung geziemend zurück zu ſtellen, und ſich in nichts weiters einzulaſſen.

7mo Zu Folge höchſten Befehls wird endlich die Buchhalterey auch dahin angewieſen, in Fällen, wo der Landes- oder Kommiſſionspräſident ein ihm von der Buchhalterey zurückgeſtelltes derley Stück dennoch für einen Buchhaltereygegenſtand anſehen, und ſich des Gegentheils weder mündlich, noch ſchriftlich überzeugen laſſen wollte, die Buchhalhalterey der Hofrechenkammer hievon die Anzeige zu machen, damit die Hofſtelle, einverſtändlich

mit

mit derſelben, die weitere Vorkehrung in Sachen treffen könne. *)

Obwohlen nun die Fälle, in welchen ſich die Landesſtellen mit den Buchhaltereyen in Vernehmen zu ſetzen haben, vorberührtermaſſen genau, und umſtändlich beſtimmt ſind, ſo iſt ſich doch, wie die Erfahrung lehrt, nicht daran gehalten, und die Aeuſſerung der Buchhalterey ſehr häufig über ſolche Gegenſtände gefordert worden, welche mit denen, welche oberwähntermaſſen ausgezeichnet ſind, nicht in der geringſten Verbindung ſtehen, woraus der zweyfache Nachtheil entſpringt, einerſeits, daß die Geſchäfte über ihren natürlichen Gang herumgetrieben, andererſeits aber die Buchhaltereyen mit Arbeiten dergeſtalt überhäuft werden, daß ſie in der Rechnungscenſur ihrer urſprünglichen, und eigenen Beſtimmung, nicht die gehörigen Fortſchritte machen können, ſondern von Jahr zu Jahr in beträchtlichere Rückſtände verfallen.

Um nun dieſen für den Dienſt äuſſerſt nachtheiligen Folgen vorzubeugen, iſt den Länderſtellen wiederhohlt verordnet worden, ſich die pünktliche Befolgung der obgedachten Normalvorſchrift vom 9ten Juli 1787. auf das genaueſte angelegen ſeyn zu laſſen, und demnach alle unnöthige Vernehmung der Buchhaltereyen ſorgfältig zu vermeiden. **)

*) Handbillet vom 7. Mai und hierauf erfolgte Normalvorſchrift vom 9. Juli 1787.

**) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 1. Febr. 1793.

Und da weiters nach der Hand die Staatshauptbuchhaltung die Anzeige gemacht hat, daß die Provinzialbuchhaltungen vielfältig mit Arbeiten, und Berichtserſtattungen über Dinge, die in ihre Wirkſamkeit nicht einſchlagen, und nach den vorhandenen Normalvorſchriften, die jedem Referenten bekannt ſeyn müſſen, oder blos nach dem Urtheile der Dikaſterien entſchieden werden ſollen, beladen werden, welches nur die Zahl der Referatsnumern vermehret, die Schreibereien vervielfältiget, und den weſentlichen Buchhalterendienſt, nämlich die Rechnung, Cenſur, und Comptirung, zum größten Nachtheile der Sache verhindert, ſo iſt wiederhohlt der Landesſtelle aufgetragen worden, nicht nur ſelbſt die Buchhalterenen mit allen Arbeiten, die in derſelben Wirkungskreis nicht gehören, zu verſchonen, ſondern auch die ihr untergeordneten Behörden hiernach anzuweiſen, weil auf die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift mit unnachſichtlichem Ernſte gehalten werden wird. *)

§. 9.

Vorſchrift bei Geldanweiſungen.

Alle Geldanweiſungen ſowohl hier von der adminiſtrirenden Hof- als dort von der Landesſtelle muß von dem Staatsbuchhalter mitunterfertigt werden; ohne ſeiner Unterſchrift hat keine Zahlung Statt. Wo es einen Anſtand findet, hat das Geſchäft bis zur Erläuterung des Bedenkens, allenfalls bis zur erfolgenden Ent-

*) Hofdekret an ſämmentliche Länderſtellen vom 25ten May 1793.

Entſcheidung von der höheren Behörde in ſuſpenſo zu bleiben, außer es wäre Gefahr im Verzuge, und dann hat die adminiſtrirende Stelle für den Schaden zu haften, die Buchhalterei hingegen iſt außer Verantwortung.

§. 10.

Die Provinzialbuchhalter müſſen ordentliche Geſchäftsprotokolle führen, und ſolche wochentlich wie auch die vorgeſchriebenen wochentlichen, monatlichen, Viertel oder ganz jährigen Ausweiſe, Extrakte, Bilanzen und Rechnungsabſchlüſſe in der beſtimmten Zeit der hieſigen Staatshauptbuchhaltung unfehlbar einſchiken, damit dieſe daraus das Totale oder Zentrale formiren könne.

§. 11.

Die Provinzialbuchhaltereien müſſen auch mit dem Jahrsabſchluße ihr Hauptbuch nach vorgegangener Uibertragung der in das neue Hauptbuch gehörigen Poſten zur hieſigen Staatshauptbuchhalterei einſenden, die davon die nöthige Einſicht zu nehmen hat *).

§. 12.

Von Viſitazion der Provinzialbuchhaltereien.

Die Staatshauptbuchhalterei hat auch alljährlich die Provinzialbuchhaltereien zu viſitiren, um ſich zu überzeugen, ob und wie das Vorgeſchriebene befolget worden, zu dieſem Ende die Provinzialbuchhalterei bis zur Ankunft des Viſitators alle auch ſchon revidirten und bemängelte Rechnungen bereit zu halten hat, weil dieſem obliegt, von jeder Abtheilung der Gefälle, oder Gegenſtände ſich eine ihm ſelbſt gefällige Rechnung auszuheben, ſolche genau

*) Handbillet vom 23. November 1792.

genau zu prüfen, über die Anſtände den Revidenten zu Rede zu ſtellen, und wo möglich, das Mangelhafte ſogleich zu berichtigen, bei Entdekung erheblicher Gebrechen aber auch noch mehrere Rechnungen in die Reviſion zu nehmen, und den von ihm revidirten ſein Vidi beizuſetzen.

Num. III.

§. 1.

Von den Gubernien, Landesregierungen, Landeshauptmannſchaften.

Unter die **Länderſtellen** oder **Länderbehörden** gehören alle in den deutſchen und pohlniſchen Ländern Oeſterreichs beſtehende **Gubernien**, **Landesregierungen** und **Landeshauptmannſchaften** ſamt ihren **untergeordneten Aemtern**.

Gubernien zählt man 6, als:

Zu **Lemberg** für **Gallizien**, und die **Bukowina**.

Zu **Prag** für **Böhmen**.

Zu **Brünn** für **Mähren** und **Schleſien**.

Zu **Gräz** für **Steuermark**.

Zu **Trieſt** für das **deutſche Litorale**.

Zu **Insbruk** für **Tirol** und die **Vorarlbergiſchen Herrſchaften**.

Landesregierungen ſind 3, als:

Zu **Freiburg** für die **Vorlande**.

Zu **Wien** für **Oeſterreich unter der Enns**.

Zu **Linz** für **Oeſterreich ob der Enns**.

Landeshauptmannſchaften ſind 3, als:

Landeshauptmannſchaft zu **Klagenfurth** für **Kärnten**.

Lan=

Landeshauptmannſchaft zu Laibach für Krain.

Landeshauptmannſchaft zu Görz für Görz und Gradiska (oder Friaul).

§. 2.

Von derſelben Geſchäften.

Die Geſchäfte der Provinzialkollegien beſtehen:

In der Vollziehung der von den Hofſtellen an ſie gelangenden Anordnungen.

In der Handhabung der landesfürſtlichen Rechten.

In der Behebung der Einkünfte.

In der Vorſorge für die Beſorgung der Befolgung der Geſeze u. ſ. w.

Sie ſind in verſchiedene Referate eingetheilt; ſo hat ein Rath das Kommerzweſen, ein zweiter in politiſchen oder Finanzfach, ein dritter in Schulſachen, dann einer die Angelegenheiten dieſer, der andere jener Kreiſe zu referiren.

§. 3.

Von den den Länderſtellen untergeordneten Behörden.

Dieſen Länderſtellen ſind wieder nebſt den Kreisämtern — von welchen gleich in folgenden §. die Rede ſeyn wird — noch verſchiedene Aemter untergeordnet; als

Der **Niederöſterreichiſchen Landesregierung** die Stadthauptmannſchaft in Wien, Fabrikeninſpekzion, die Mildeſtiftungsdirekzion, die Direkzion über das allgemeine Kranken= Waiſen= Gebähr= Findelhaus, Armeninſtitut, Magiſtrate, Grundobrigkeiten, Grundgerichte, und ſo weit ſie das politiſche Fach betreffen.

Der **Landesregierung ob der Enns** die Landgerichte, Magiſtrate und Ortsobrigkeiten u. ſ. w.

Dem

Dem **Steierſchen Landesgubernium**, ſo auch der Kärnter und Krainer Landeshauptmannſchaft nach Verſchiedenheit die Bankalgefällenadminiſtration, die Tabak und Stempelgefällenadminiſtration, das Poſtamt, Lottokammer, Pfandamt u. ſ. w.

Dem **Trieſter Gubernium** alle k. k. Konſuls und Vizekonſuls im Ponente, das Hauptzollamt, die Tobak- und Siegelgefällenamtsverwaltung, die Baudirekzion, der Sanitätsmagiſtrat u. ſ. w, dann beſtehet das Hafenamt, die Schiff-Baudirekzion, das Güterbeſtätteramt u. ſ. w.

Dem **Tiroler Gubernium** die Land- und Wald-Kulturs Kommiſſion Oberſtjägermeiſteramt, das Sanitätsperſonale der Hofburgpfleger, das Bauamt, Straſſenbaudirekzion, Umgeldamt, Oberſthofbauamt, Zollämter.

Der Vorderöſterreichiſchen Regierung und Kammer die Stadthauptmannſchaft zu Konſtanz, das Fiskalamt, die Baudirekzion, das Siegelamt, das Oberforſtamt, die Kammeralgüter, die Oberzollämter u. ſ. w.

Dem **Mähriſchen Gubernium** die Bau- und Wegdirekzion, Poſtamt- Bankal- Tobak- Siegel- Lottogefällenadminiſtration u. ſ. w.

Dem **Böhmiſchen Gubernium** das kaiſ. Unterkammeramt, das Unterkammeramt der k. Leibgedingſtädte, die Mauth- Bankal- Tabak- und Siegelgefällenadminiſtration, Poſtamt, Pfandamt, Lottoweſen, Bücherreviſionsamt u. ſ. w.

Dem Gallizischen Landesgubernium die Bau = die Salzweſens = Mauthgefällen, Tobak = Siegel = und Lottogefällenadminiſtration, das Oberpoſtamt u. ſ. w.

Uiberhaupt ſtehen den Länderſtellen nebſt den hier angeführten Behörden, noch die Polizeidirekzionen Provinzialbuchhaltereien, verſchiedene Aerarialkaſſen, ſo auch die Gold = und Silbereinlöſungs = und Bergämter unter, von welchen hier nicht geredet wird, weil ſich in der Folge zeigt, wienach die unterſtehenden Bergämter mit der ihr vorſtehenden Hofkammer im Münz = und Bergweſen in Wien in unmittelbarer Korreſpondenz ſtehen, und wienach übrigens die Länderchefs in dieſem Fache die Einſicht und Einfluß zu nehmen haben.

§. 4.

Von Kreisämtern.

Zu einem beſſeren Betriebe der Geſchäfte in den Ländern ſind nebſt den Länderſtellen

A.) Kreisämter eingeführet.

Deren ſind in jedem Lande ſo viele, als Kreiſe; ſo ſind deren in Böhmen 16, als:

1.	das	Kreisamt	zu Prag	für den	Berauner Kreis.
2.	—	———	— Gitſchin	—	Bidſchower —
3.	—	———	— Budweis	—	Budweiſer —
4.	—	———	— Bunzlau	—	Bunzlauer —
5.	—	———	— Chrudin	—	Chrudimer —
6.	—	———	— Czaslau	—	Czaslauer —
7.	—	———	— Ellbogen	—	Ellbogner —*)

8.

*) Der Ellbogner Kreishauptmann hat zugleich die Jurisdikzionalien zu Eger zu beſorgen, und iſt ihm über den Egeriſchen Bezirk ſo, wie über

8. das Kreisamt zu Prag für den Kaurzimmer Kr.

9. — —— — Klattau — Klattauer —

10. — —— — Königgraz — Königgrazer —

11. — —— — Leutmeriz — Leutmerizer —

12. — —— — Pilſen — Pilſner —

13. — —— — Piſek — Prachiner —

14. — —— — Schlan — Rakonizer —

15. — —— — Saaz — Saazer —

16. — —— — Tabor — Taborer —

In Kärnten 2, als:

1. das Kr. zu Klagenfurth für den Klagenfurther Kreis.

2. — — — Villach — Villacher —

In Krain 3, als:

1. das Kreisamt zu Adelsberg für den Adelsberger Kreis.

2. — —— — Laibach — Laibacher —

3. — —— — Neuſtadt — Neuſtädter —

In Gallizien 18, als:

1. das Kreisamt zu Bochnia für den Bochnier Kreis.

2. — —— — Brody — Broder —

3. — —— — Brzeſzani — Brzeſzanier —

4. — —— — Jaſlo — Jaſloer —

5. — —— — Lemberg — Lemberger —

6. — —— — Mislenice — Mislenicer —

7. — —— — Przemiſl — Przemiſler —

8. — —— — Rzeſzow — Rzeſzower —

über den übrigen Kreis in allem eine ganz gleiche Aktivität eingeräumt, daher ihm auch der Titel eines königl. Burggrafenamtsverweſers beigelegt iſt. Hofdekret vom 11. Dezember 1773.

9. das Kreisamt zu Sambor für den Samborer Kreis.

10. — — — — Sandec — Sandecer —

11. — — — — Samok — Samoker —

12. — — — — Stanislawow — Stanislawower -

13. — — — — Stry — Stryer —

14. — — — — Tarnopol — Tarnopoler —

15. — — — — Tarnow — Tarnower —

16. — — — — Zaleſzczyki — Zaleſzczyker —

17. — — — — Zamoſc — Zamoſcer —

18. — — — — Zolkiew — Zolkiewer —

In der Bukowina 1, als:

Das Kreisamt zu Czernowiz für den Czernowizer Kreis.

In Görz und Gradiska 1, als:

Das Kreisamt zu Görz für den Görzer Kreis.

In Oeſterreich unter der Enns 4, als:

1. das Kr. zu Krems für den Obermanhartsberger Kreis.

2. — — — Korneuburg — Untermanhartsberger —

3. — — — St. Pölten — Oberwienerwalder —

4. — — — Draskirchen — Unterwienerwalder —

In Mähren und Schleſien 5, als:

1. das Kreisamt zu Brünn für den Brüner Kreis.

2. — — — Hradiſch — Hradiſcher —

3. — — — Iglau — Iglauer —

4. — — — Mähriſch Neuſtadt -- Ollmüzer —

5. — — — Znaim — Znaimer —

In Steuermark 5, als:

1. das Kreisamt zu Cilli für den Cillier Kreis.

2. — — — — Gräz — Grätzer —

3. das Kreisamt zu Judenburg für den Judenburger Kr.
4. — — — — Mahrburg — Mahrburger —
5. — — — — Prugg — Prugger —

Im Trieſtiniſchen 1, als:

Das Kreisamt zu Trieſt für den Trieſter Kreis.

In Tirol 5, als:

1. das Kr. zu Rovereit an den wälſchen Konfinien.
2. — — — Bozen für das Land an der Etſch.
3. — — — St. Laurenz für den Puſtenthaler Kreis.
4. — — — Imſt — Oberinthaler —
5. — — — Schwaz — Unterinthaler —

Für Vorarlberg das Kreisamt Bregenz.

Die Vorlande ſind in vier Kreiſe getheilt, als 1. in das untere Land Breißgau, 2. in das obere Rheinviertel, 3. in Ober und Niederhohenberg und in die Landgrafſchaft Nellenburg, 4. in die Markgrafſchaft Burgau und die Landvogtei in Ober- und Niederſchwaben.

Aus welchen Individuen die Kreisämter beſtehen.

Die Kreisämter beſtehen aus einem Kreishauptmann, drei bis vier Kommiſſarien, welche zur Aushilfe des erſten beſtimmt ſind, übrigens aber alle den ihrer Nachſicht angewieſenen Diſtrikt einigemalen im Jahre bereiſen, und ihre gemachten Bemerkungen dem Kreishauptmanne nach der in der Folge vorkommenden Inſtrukzion mittheilen müſſen. 1 Schulkommiſſär, deſſen Geſchäfte in der Nachſicht beſtehen, ob in den deutſchen Schulen vorſchriftmäſſig vorgegangen werde, und welcher ſeine Berichte an den Kreishauptmann erſtattet, von welchem ſie an die Landesſtelle einbegleitet werden, und

von da dem Generaldirektorium zukommen. 1 Sekretär, 2 Kanzelliſten, Praktikanten, 1 Arzt oder Kreisphiſikus, 1 Wundarzt, oder Kreischirurgus, 1 Hebamme, 1 Kaſſier, 1 Kontrollor, und 3 Kreisdragoner.

Dem Kreishauptmann als Vorſteher iſt das übrige Kreisperſonale untergeordnet. Es hat für alles, was bei dem Kreisamte vorgeht, zu haften.

Von den vorzüglichen Pflichten des Kreishauptmanns.

Die Amtshandlungen dieſer Stelle, beſonders die Pflicht des Kreishauptmanns gehet dahin: daß er ſich die Geſeze und Verordnungen pünktlich befolgen zu machen, und die untergeordneten Behörden und Beamten behörig belehren zu können, die bereits beſtehenden und noch erfolgenden Verordnungen und Geſeze ganz eigen mache, über die pünktliche Beobachtung derſelben, ſo wie über den Vollzug der Kreisſchreiben aufmerkſam wache, für die Kundmachung, die der Ordnung nach durch die Kreisdragoner, in dringenden Fällen aber durch eigene Boten, die von Dominium zu Dominium, oder von Dorfgemeinde zu Dorfgemeinde zu geſchehen hat, für den geſchwinden und richtigen Vollzug aller Befehle und Anordnungen Sorge trage, und die der Befolgung oder Ausführung entgegenſtehenden Anſtände und Schwierigkeiten entferne.

Sämmtliche Pflichten können kurz mit Folgendem dargeſtellt werden, nämlich ſie beſtehen vorzüglich a) in der Kenntniß des Landes, und Stärke der Anſäſſigkeit, Bevölkerung, Beſpannung, Vermögenſtände, Gewerben, Handelſchaft, und der Lage des ſeiner Verwaltung an-

ver-

vertrauten Kreiſes, b) in der Einſicht und Leitung der Amtshandlungen, c) in dem Betrieb des Einverſtändnißes und Zuſammenhanges des Werbbezirks, oder ſonſtigen Kommando, d) in der Aufſicht über das Amtsperſonale, e) in der Belehrung der Beamten, f) in Unterſuchung der Unterthansklagen, in welchen Angelegenheiten das Kreisamt die zweite Inſtanz ausmacht, und ſomit in Klaglosſtellung der Unterthanen, g) in Vermeidung und Verhinderung aller Partheilichkeit, und Eigennutzes, h) im Schutz der Wittwen und Waiſen, i) in der Beobachtung der Religionsduldung, k) in Polizeivorkehrungen, l) in der Aufſicht über den Straſſenbau, m) zum Theil auch der Juſtizpflege, n) in der Berichtigung des Steuerweſens u. ſ. w.

Die Kreishauptleute legen den Dienſteid bei der Landesſtelle, und die Kreiskommiſſarien, und das andere Perſonale bei dem K. Kreisamte ab. Nur iſt zu bemerken, daß, wenn die Kreiskommiſſäre von einem Kreisamte zu dem andern überſezt werden, von ſelben in dieſem Falle kein neuer Eid abzunehmen ſey *) Wo übrigens von den weiteren Pflichten, und der Verfahrungsart der Kreisämter in der Folge in der 4. Hauptabtheilung als am gehörigen Orte ausführlicher gehandelt werden wird.

B.) Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit beſtehet die **Polizey** und zwar auf folgende Art:

Se. Majeſtät haben den Herrn Grafen v. Pergen zum **Polizey-Staatsminiſter** ſämmentlicher Erbländer Von der Polizey.

Z 4

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Mai 1787.

länder ernannt, und demſelben zween Regierungsräthe, und ein anderwärtiges Perſonale zugetheilt.

Zu Wien beſteht eine **Polizey-Oberdirekzion** unter der Leitung eines Hofrathes, dem das nöthige Perſonale als mehrere Kommiſſäre, Sekretäre ꝛc. zugetheilt ſind.

In den übrigen Hauptſtädten der Provinzen ſind Polizeydirektoren angeſtellt, die den Rang eines Gubernial- oder Regierungsrathes haben, denen eben einige Kommiſſäre und ſonſtiges Perſonale zugegeben ſind. *)

Die Polizeydirektoren ſtehen ganz unter den Länderchefs, und dieſen liegt ob, die Polizey in der ihnen anvertrauten Provinz zu leiten, wie ſie auch für alles verantwortlich werden.

Die Länderchefs haben in allen Polizey- und Sicherheitsfällen ihre Berichte an den Hrn. Staats- und Polizeyminiſter, zu erſtatten, jedoch kömmt dem Oberſten Direktorium zu ſich durch die Berichte der Länderchefs in der Kenntniß von der Stimmung des Volkes, und von dem Zuſtande der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen zu erhalten. **)

Die

*) So iſt auch die vorhin zu Graz für ganz Inneröſterreich beſtandene Polizeydirekzion dahin abgeändert worden, daß für Krain zu Laibach, und für Kärnten zu Klagenfurth eine Polizeydirekzion, und ein Polizeydirektor mit dem Titel eines k. k. Raths ernannt worden. Verordnungen des k. k. Appellazionsgerichts vom 28. Juni 1793.

**) Handbillet an den Staatsminiſter Grafen v. Pergen vom 31. Dezember 1792. Präſidialſchreiben des Oberſten Direk-

Die Stadt Wien, und derſelben Vorſtädte, nicht minder die Hauptſtädte in den Provinzen, und die Vorſtädte ſind der mehreren Ordnung wegen in Bezirke getheilt.

Für jeden Bezirk der **Vorſtädte** iſt ein eigener **Bezirksarzt**, ein **Wundarzt**, und eine **Hebamme** angeſtellt.

Die Bezirke der Stadt bedürfen keiner ihren beſonders zugetheilten **Polizeywache**, da die Mannſchaft ohnehin in allen Stadtabtheilungen verlegt iſt.

Jeder Vorſtadtsbezirk hat eine eigene **Abtheilung der Polizeywache**, wo übrigens die Wachen der Grundgerichte die erforderlichen Polizeydienſte zu verrichten haben.

Auf **dem Lande** haben die **Kreisämter** die Polizeygeſchäfte, welche die Grundobrigkeiten zu beſorgen haben, zu leiten.

Die Gegenſtände der Polizey ſind überhaupt diejenigen, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche Anſtändigkeit Bezug haben.

Die Juſtizgeſchäfte machen beinahe keinen Theil der Polizeydirekzion mehr aus, indem ſchon in Anſehung der Juſtizverwaltung in den Bezirken der Vorſtädte Wiens die Entſchlieſſung Sr. Majeſtät vorhanden iſt, daß daſelbſt in den minder wichtigen Rechtshändeln das beſtandene Syſtem mit dem Unterſchiede beibehalten

 wer=

rektorial = Miniſters vom 4 Jäner und Miniſterialſchreiben an ſämmtl. Länderchefs vom 9. Febr. 1793.

werden ſoll, daß der Einfluß der Polizeydirekzion beſeitigt, und die Gerichtsſitzung zwar in der nämlichen Vorſtadt, wie dermal, aber in dem Hauſe des nächſten Grundrichters gehalten werde. *)

In **Kriminalfällen** ſollen die von der Polizey eingezogenen Verbrecher blos mit einer ſtandhaften Speziesfakti an den Stadtmagiſtrat, ohne ſich in ein weiteres Verhör einzulaſſen zur Amtshandlung übergeben werden. **)

Die eigentlichen Polizeygegenſtände ſind zwar zu verſchieden, als daß ſie ſich in eine vollkommene Andeutung bringen ließen, indeſſen ſind doch folgende die vorzüglichſten:

Der **öffentliche** ſowohl, als der **Privatgeſundheitsſtand**, und was mit demſelben unmittelbar verbunden iſt. **Aufſicht** über **Krankenhäuſer**, **Barbierſtuben**, **Wehemütter**, **Apotheken**, **Materialiſten**, **Aufmerkſamkeit** auf den **Ausbruch anſteckender Krankheiten**, auf **Lebensmittel**, und **Getränke** in Abſicht auf den erfolgen mögenden Nachtheil der Geſundheit, auf Straſſenreinigkeit, Pflaſterung. **Aufſicht** über die **Lebensmittel**, auf ihre zureichende **Menge**, **Eigenſchaft**, auf die **Beobachtung** der auf dieſelbe geſetzten **Taxen**, auf die mit **Lebensmitteln** handelnden **Gewerbe**, und **Ständler**, auf den **Vorkauf**, und was

*) Hofdekret der Obriſt. Juſtizſtelle vom 25. April 1793.

**) Verordnung der N. O. Regierung vom 25. Jäner 1793.

was ſonſt die Zufuhr auf den Markt verhindern kann. Aufſicht auf andere gemeinſchaftliche Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens, und diejenigen, welche damit Gewerbe treiben. Aufmerkſamkeit auf die Erwerbungswege aller Klaſſen, und das unbeſchäftigte Volk, als dienſtloſes Geſind ausgetrettene Handwerksburſche, Bettler verſorgungswürgige Armuth u. ſ. w.

Auf Fremde, Unbekannte, auf Fuhrleute, Landkutſcher, Schiffe ꝛc. wodurch Ankömmlinge zuflieſſen, und abgehen. Auf beherbergende Gaſthöfe, Aftermiethe, auch auf die Veränderung ordentlicher Wohnungen.

Wachſamkeit gegen Feuersgefahr, und was zur Abwendung derſelben gehört, und in der Feuerlöſchordnung aber die Bauart, den Vorrath von Löſchgeräthen, über die Vorſichtigkeit mit Licht, Tobakrauchen, Schieſzen u. ſ. w. vorgeſchrieben iſt.

Handhabung öffentlicher Ordnung den Tag über auf den Straſſen mit Wägen, Fuhren, Führung der Gebäuden, Graben, dann zur Nachtszeit Aufmerkſamkeit auf muthwilliges Lärmen, Schlägereien, u. ſ. w. Bei Schauſpielen, Feyerlichkeiten, und allen Vorfällen, die zu einem ungewöhnlichen Volkszuſammenfluſſe Gelegenheit geben.

Auf=

Aufmerkſamkeit auf Ordnung bei Religionsfeyerlichkeiten, auf ärgerliche Gemählde, Kupferſtiche, auf den Verkauf verbothener Bücher, auf Haußiren mit Büchern, auf Gaſt-Schank- Kaffe- Spielhäuſer, Tanzſäle, auf die Trunkenheit, Straſſenmägde, Verführung der Jugend u. ſ. w. Wachſamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zuſammenkünfte, Klubs, und was immer für Nahmen haben mögende Winkelgeſellſchaften, Aufſicht auf die Beleuchtung u. ſ. w.

Wie aber die Polizeydirekzionen, die ihnen zugewieſenen Geſchäfte zu behandeln haben, wird in dem gehörigen Orte weiterhin ausgeführt werden.

C) Zur Beſorgung der geiſtlichen Geſchäfte iſt in jeder Provinz, wo ein Diözeſan Biſchof iſt, ein Konſiſtorium vor Handen, wovon das Oberhaupt der Erzbiſchof, oder Biſchof iſt. Bei dem Konſiſtorium führt gewöhnlich der Generalvikar den Vorſitz, die Räthe ſind die Dommherrn oder Pfarrer, die der Biſchof nach Gutdünken wählet, dann iſt jedes Konſiſtorium mit einem Kanzler, einem Kurſor, und dem nöthigen Perſonale verſehen. Dieſes Amt entſcheidet in Streitſachen, welche die Kirchen und Sitten betreffen, in der erſten Inſtanz, und die Appellazion geht dann an die Landesſtelle.

Die Geſchäfte der Konſiſtorien beſtehen heut zu Tage 1) in geiſtlichen Sachen, welche das Prediger-

amt,

amt, den öffentlichen Gottesdienſt, die Austheilung der Sakramente, und Glaubensſachen betreffen; 2) in allem was zur Kirchen gehört.

Die Gerichtsbarkeit, ſoweit ſie Juſtizgeſchäfte in Streitſachen, oder Geſchäfte des adelichen Richteramts in ſich begreift, die ehe bevor von den Konſiſtorien ausgeübt ward, iſt aufgehoben, und die adelichen Geiſtlichen ſind an das Landrecht, und die unadelichen an die Ortsgerichte angewieſen. *) Uibrigens giebt es ein beſonderes Militarkonſiſtorium, und bei der eingeführten Religionsdultung auch ein proteſtantiſches Konſiſtorium. Das mehrere von den Konſiſtorien wird weiterhin vorkommen.

Nicht nur der Kurat-Klerus, ſondern überhaupt der Geiſtliche, ſoll nicht dem Gerichte des Orts, wo er ſich aufhält, ſondern ſoweit er nicht nach der Jurisdikzionsnorme der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewieſen iſt, dem nächſt gelegenen ordentlich organiſirten, und mit geprüften Rathsmännern beſetzten Magiſtrate ſowohl in Streitſachen, als auch in Erbſchafts-Abhandlungen zugewieſen ſeyn. **) So hat jeder unadeliche Geiſtliche unter dem Gerichtsſtande jenes Magiſtrats zu ſtehen, dem das Dekanat, oder Vikariat, zu dem er gehört, zugewieſen iſt. ***)

Dem zufolge gehören:

In

*) Hofdekret vom 8. Juli 1783.

**) Hofdekret an ſämmtliche Appellazionsgerichte vom 29 Oktober 1790.

***) Hofdekret am ſämmtliche Appellazionsgerichte vom 11ten März 1791.

In Steiermark.

Im Brugger Kreiſe.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Kindsberg die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem Dekanate Zell, und Lorenz ſtehen.

— Des Magiſtrats Leoben, die unter dem Dekanate Brugg, Göß, Traſtajach ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Eiſenärzt, die unter dem Eiſenärzter Dekanate ſtehen.

Im Mahrburger Kreiſe.

Des Magiſtrats zu Pettau, derzeit, und bis in dem Mahrburger Kreiſe mehrere Magiſtrate organiſiret ſeyn werden, die unter dem Dekanate St. Florian, Pettau, Kötſch, St. Barbara, Schlennitz, Mahrburg, Großentag, Heiligenkreuz, Abſtall, Leibnitz, Leitſchach ſtehen.

Im Judenburger Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Judenburg, die unter dem Dekanate Judenburg, Neumarkt, Admont, Murau, Lambrecht, Auſſen, Haus ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Knittelfeld, die unter dem Dekanate Knittelfeld, Pöls ſtehen.

In Kärnten.

Klagenfurther Kreis.

— Des Magiſtrats zu Klagenfurth, die unter dem Dekanate Klagenfurth, Unterroſenthal, Teinach ſtehen.

Des

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu St. **Veit** die unter dem **Dekanate** St. Veit, Gutarnitz, Frieſach, und Gurk ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Völkenmark**, die unter dem **Dekanate** Völkenmark, Ebendorf, Bleiburg ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Wolfsberg**, die unter dem **Dekanate** Wolfsberg, und St. Andre ſtehen.

Im Villacher Kreiſe.

— Des **Magiſtrats** zu **Villach**, derzeit, und bis in dem Villacher Kreiſe mehrere Magiſtrate organiſiret ſeyn werden, die in dem **Dekanate** Tiffen, Roſeck, Villach, Gmündt, Obervillach, Obertrauthal, Untertrauthal, Obergailthal, Untergailthal, Kanalthal ſtehen.

In Krain.

Im Laibacher Kreiſe.

— Des **Magiſtrats** zu **Laibach**, derzeit, und bis in dem Laibacher Kreiſe, auch die Magiſtrate Krainburg, und Stein reguliret ſeyn werden, die in dem **Dekanate** Laibach, St. Kanzian, Mannsburg, Zeier, Pölland, Krainburg, St. Martin, Eiſnern, Obergörjach, Kronau, Stein, Girklach, Eich, Watſch ſtehen; maſſen nach erfolgter Organiſirung des Magiſtrats zu Stein, die vier letzteren dieſem Magiſtrate, und nach Regulirung des Magiſtrats zu Krainburg die fünf mittleren Dekanate, dieſem Magiſtrate zugewieſen werden,

und

und nur die fünf erſteren dem Magiſtrate zu Laibach zu verbleiben haben.

Im Neuſtädler Kreiſe.

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats zu Laibach**, derzeit, und bis die Magiſtrate zu Weixelburg, Neuſtadl, und Mottling regulirt ſeyn werden, alle, die unter einem in dem Neuſtädler Kreiſe befindlichen Dekanate ſtehen, maſſen nach erfolgter Organiſirung dem Magiſtrate zu Weixelburg die Dekanate St. Marein, Retſing, St. Veit, St. Mörten, Obergurgg, Guttenfeld, Scharfenberg; dem Magiſtrate zu Neuſtadel die Dekanate St. Kanzian, bei Guttenwerth, Rudolpswerth, St. Roprecht, Treffen, Landſtraß, Gurggfeld; dem Magiſtrate zu Mottling die Dekanate Mottling, Gottſchee zugewieſen werden.

In den Grafſchaften Görz und Gradiska.

— Des **Magiſtrats** zu **Görz**, alle im Görzer Bezirke befindlichen unadelichen Geiſtlichen.

— Der Prätur **Gradiska**, alle in dem Gradiskaner Bezirke befindlichen unadelichen Geiſtlichen.

Im Trieſter Bezirke.

— Der **Trieſter** Stadt, und Landrechte, alle in dem Trieſter Bezirke befindlichen unadelichen Geiſtlichen. *)

— In dem Adelſperger Kreiſe des **Landes Krain**, und im Zillier Kreiſe des Landes Steiermark, gehören vom 1ten Auguſt 1791.

Zur

*) Hofdekret vom 20. Mai 1791. an das inneröſterreichiſche Appellazionsgericht.

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Laibach** derzeit, und bis in dem Adelsberger Kreiſe mehrere Magiſtrate organiſirt ſeyn werden, alle in dieſem Kreiſe befindlichen unadelichen Geiſtlichen;

— Des **Magiſtrats** zu **Zilli**, die unter dem **Dekanate** Zilli, Tuff, Fraßlau, Oberburg, Skaliſch, Neukirchen, St. Georgen, Veiſtritz, Ganowitz, Rohitſch ſtehen;

— Des **Magiſtrats** zu **Windiſchgraz**, die unter dem **Dekanate** Altenmarkt, St. Martin bei Windiſchgraz, Saldenhofen ſtehen;

— Des **Magiſtrats** zu **Rann**, die unter dem **Dekanate** Peilenſtein und Videm ſtehen. *)

In dem Grätzer Kreiſe.

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Grätz** derzeit, und bis die Magiſtrate zu Hartberg, Radkerſpurg, und Voitſperg reguliret ſeyn werden, die unadelichen Geiſtlichen, die unter den Dekanaten Grätz, Poſſeil, Piber, Piſchelſtorf, Pirkfeld, Pollau, Radkerſpurg, St. Ruprecht, Straden, Straßgang, St. Veit am Vogau, Voranu, Welzberg, Wildou ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Fürſtenfeld**, die unter dem **Dekanate** Hartberg, Reigersburg, Waltersdorf ſtehen.

Nach

*) Hofdekret an das innerößterreichiſche Appellationsgericht vom 3. Juni 1791.

Nach der erfolgten Regulirung aber, gehören unter die Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Fürſtenfeld, die unter dem Dekanate Reigersburg, und Waltersdorf ſtehen.

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Grätz**, die unter dem **Dekanate** Grätz, Straßgang, Weizburg, Wildon ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Hartberg**, die unter dem **Dekanate** Hartberg, Poſſeil, Piſchelſtorf, Pirkfeld, Pollau, St. Ruprecht, Vorau ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Radkerſpurg**, die unter dem **Dekanate** Radkerſpurg, Stradon, St. Veit am Vogau ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Voitſperg**, die unter dem Piberer **Dekanate** ſtehen. *)

Oeſtreich ob der Enns.

Im Hausrückviertel.

Zu der Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Linz**, gehören vom 1. Juni 1791. an, die unadelichen Geiſtlichen, die ſich in der **Stadt**, oder den **Vorſtädten** von **Linz** befinden, oder unter dem **Dekanate** Weizenkirchen ſtehen; des **Magiſtrats** zu **Welß**, die unter den **Dekanaten** Lernding, Gaſpolzhofen, Schwanenſtadt, Schörfling, und St. Georgen am Rittergute ſtehen. **)

In

*) Hofdekret an das innerößterreichiſche Appellationsgericht, vom 22. Juli 1791.

**) Hofdekret an das niederößterreichiſche Appellationsgericht, vom 14. April 1791.

In dem Innviertel.

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Braunau**, die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem **Dekanate** Romshofen, Oſtermontag, Piſcheldorf ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Ried**, die unter dem **Dekanate** Ried, Altheim, Aſpach ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Scheerding**, die unter dem **Dekanate** Scheerding, Andorf, Eyſternberg, Vornbach ſtehen. *)

In dem Innviertel des Landes über der Enns aber bleiben die unadelichen Geiſtlichen fortan der bisherigen Gerichtsbarkeit der landesfürſtlichen Pfleggerichte unterworfen. **)

Im Traunviertel.

— Des **Magiſtrats** zu **Steyer**, die unter dem **Dekanate** Steyer ſtehen;

— Des **Magiſtrats** zu **Enns**, die unter dem **Dekanate** Enns ſtehen;

— Des **Magiſtrats** zu **Gmunden**, die unter dem **Dekanate** Gmunden, Thallham, Spitall ſtehen. ***)

*) Hofdekret an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht, vom 6. May 1791.

**) Hofdekret an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht, vom 18. Juli 1791.

***) Hofdekret an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht, vom 28. April 1791.

In dem Mühlviertel.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Freyſtadt, gehören die adelichen Geiſtlichen, die unter dem Dekanate Freyſtadt, Wartberg ſtehen;

— Des Magiſtrats zu Grein, die unter dem Dekanate Pabneukirchen ſtehen;

-- Des Magiſtrats zu Rohrbach, die unter dem Dekanate Serleinsbach, Kirchberg, St. Johann ſtehen. *)

In Niederöſtreich.

In dem Viertel Untermannhartsberg, des Landes Oeſtreich unter der Enns.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Korneuburg, die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem Dekanate Ort, Pillichſtorf, Pockflüß, Hausleuthen, Leobendorf, ſtehen;

— Des Magiſtrats zu Laa, die unter dem Dekanate Wilſerſtorf, Pirawart, Walterskirchen, Falkenſtein, Großhorn ſtehen;

— Des Magiſtrats zu Rötz, die unter dem Dekanate Schöngraben, Kirchberg am Wagron, Hadres ſtehen.

Im Viertel Obermannhartsberg.

— Des Magiſtrats zu Krems und Stein, die unter dem Dekanate Krems, Spitz, Horn, Eggenburg ſtehen;

Zur

*) Hofdekret an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht, vom 30. May 1791.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Waidhofen, die unter dem Dekanate Waidhofen, Raaps, alten Pölla ſtehen;

— Des Magiſtrats zu Zwettel, die unter dem Dekanate Gerungs, Oßwald, Weitra ſtehen. *)

In dem Viertel Oberwienerwald.

— Des Magiſtrats zu Ybbs, die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem Dekanate Haag, Waidhofen an der Ybbs, Scheibs zu Purgſtall, Ybbs ſtehen.

— Des Magiſtrats zu St. Pölten, die unter dem Dekanate Mölk zu Laſtorf, Wilhelmsburg, Potenbrunn, St. Pölten ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Tulln, die unter dem Dekanate Tulln, und Ollersbach ſtehen. **)

In dem Viertel Unterwienerwald.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Wieneriſchneuſtadt, die unadelichen Geiſtlichen, die unter den Dekanaten Baaden, Kirchberg, Kirchſchlag, Neunkirchen, Neuſtadt, Pottenſtein ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Bruck, die unter dem Dekanaten Fiſchament, Haimburg, Weigelſtorf ſtehen.

*) Hofdekret an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht, vom 28. April 1791.

**) Hofdekret an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht, vom 2. May 1791.

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Kloſterneuburg**, die unter dem **Dekanate** Kloſterneuburg und Bruun ſtehen. *)

Galizien. **)

Im Mislenicer Kreiſe.

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu Mislenice gehören die **Dekanate** Mislenice und Skawina;

— Des **Magiſtrats** zu Kenty, die **Dekanate** Wadowice, Oswyecin und Zywiec.

Im Tarnopoler Kreiſe.

— Des **Magiſtrats** zu **Tarnopol**, die **Dekanate** Tarnopol, Skallat, Zbaracz oder Kruſſnoſiecki, Czernichowce, oder Godwolodka;

— Des **Magiſtrats** zu Trembowla, die **Dekanate** Trembowla, Koſſow oder Janow, Huſſyatin, Panyki, Gozymatow.

Im Jasloer Kreiſe.

— Des **Magiſtrats** zu Krosna, die **Dekanate** zu Krosna ſowohl lateiniſchen als graeci ritus, dann zu Stryzow;

— Des **Magiſtrats** zu Jaslo, die **Dekanate** Jaslo und Zmgrod;

Zur

*) Hofdekret an das niederöſterreichiſche Appellationsgericht, vom 13. May 1971.

**) Hofdekret vom 9. Jäner 1792. an das galiziſche Appellationsgericht, über deſſen Bericht vom 10. Oktober 1791.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Biecz, die beyden Dekanate zu Biecz ſowohl graeci, als lateiniſchen Ritus.

Im Sandeczer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Neu-Sandecz, das Dekanat zu Neu-Sandecz;

— Des Magiſtrats zu Alt-Sandecz, das Dekanat zu Lake;

— Des Magiſtrats zu Prybow, die Dekanate zu Bobawa, Muszyn;

— Des Magiſtrats zu Neumark, die Dekanate Neumark und Tymbak.

Im Samborer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Sambor, die Dekanate Sambor, ſowohl latini & graeci ritus, dann Komarno;

— Des Magiſtrats zu Drohobyc, die Dekanate Drohobyc, latini & graeci ritus, dann Mokrzanin und Horoszan;

— Des Magiſtrats zu Staroſol, die Dekanate Staroſol, Zakotyn, und Wyſok.

Im Stanislawower Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Stanislawow, die Dekanate Stanislawow latini, graeci, & armeni ritus, Tysmienice, Bohoczan, Monoſteszycka, Ottynce, Stumacz;

— Des Magiſtrats zu Kolomeer, die Dekanate Kolomeer, graeci & latini ritus;

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Kutta, die Dekanate Koſſowa, Pyſtin, Zukow, Uscya.

Im Zolkiewer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Zulkiew, die Dekanate Zulkiew, latini & graeci ritus, Kulikow, Potylice;

— Des Magiſtrats zu Sokal, die Dekanate Sokal, latini & graeci ritus, Tartakow, Warenze;

— Des Magiſtrats zu Lubaskzow, die Dekanate Lubaskzow, graeci & latini ritus;

— Des Magiſtrats zu Belz, die Dekanate zu Belz und Uhnow.

Im Bukowmer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Szireth, die Dekanate Berhometh dann Wikow, ſammt Ruſſiſchkimpolang.

— Des Magiſtrats zu Suſſawa, die Dekanate Suſſawa, ſammt Moldauiſchkimpolang.

— Des Magiſtrats zu Gernowics, die Dekanate Gernowics, Nicota, ſammt der ganzen in der Bukowina befindlichen Geiſtlichkeit latini ritus.

In Mähren und Schleſien.

In Mähren und Schleſien beſteht vom 1. Julius 1791. folgende Zutheilung der Gerichtsbarkeit, über unadeliche Geiſtlichen. *)

Im

*) Hofdekret an das mähriſch-ſchleſiſche Appellationsgericht, vom 24. May 1791.

Im Brünner Kreiſe.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Brünn, gehören die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem Vikariate Mödritz, Roſſitz, Kanitz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Auſpitz, die unter dem Vikariate Auſpitz, Klockau, Selowitz, Göding, Koſtel, Nikolſpurg ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Wiſchau, die unter dem Vikariate Wiſchau, Auſterlitz, Butſchowitz, Gedowitz ſtehen.

Im Ollmützer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Proſnitz, die unter dem Vikariate Ollmütz, Boskowitz, Chollein, Czech, Kralitz, Proſnitz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Schönberg, die unter dem Vikariate Goldenſtein, Schieldberg, Schönberg, Hohenſtädt ſtehen;

— Des Magiſtrats zu Sternberg, die unter dem Vikariate zu Höff, Neuſtadt, Römmerſtadt, Sternberg, Wiſternitz ſtehen;

— Des Magiſtrats zu Triebau, die unter dem Vikariate Müglitz, Oppatowitz, Zwittau, Triebau ſtehen.

Im Hradiſcher Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Hradiſch, die unter dem Vikariate Hradiſch Napagedel, Wiſſowitz ſtehen;

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Hungariſchbrod, die unter dem Vikariate Hungariſchbrod, Weßetin, Potzlowitz, Klobauck ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Gaja, die unter dem Vikariate Straßnitz, Biſentz Gaya Zdauneck ſtehen.

Im Iglauer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Iglau, die unter dem Iglauer Vikariate ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Teltſch, die unter dem Vikariate Datſchitz, Schelletau, Teltſch ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Tiſchnowitz, die unter dem Vikariate Biſtrzitz, Lettowitz, Lomnitz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Großmeſeritſch, die unter dem Vikariate Großmeſeritſch, Wollein, Neuſtadt, Trebitſch ſtehen.

Im Znaimer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Znaim, die unter dem Vikariate Znaim, Erdberg, Jaisſpitz, Frain ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Budwitz, die unter dem Vikariate Jamnitz Jaromirz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Eybenſchitz, die unter dem Vikariate Eybenſchitz Namieſt ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Kromau, die unter dem Vikariate Hoſtelitz, Wolframnitz ſtehen.

Im Prerauer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Freiberg, die unter dem Vikariate Freiberg, Grätz, Miſek, Neutitſchein, Waagſtadt ſtehen.

Zur

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Meſeritſch**, die unter dem **Vikariate** Meſeritſch Odrau, Sobiechleben ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Prerau**, die unter dem **Vikariate** Bautſch, Kremſter, Leibnick, Prerau, Duba, Holeſchau, Schwobanitz ſtehen.

Im Jägendorfer Kreiſe des Landes Schleſien beſteht folgende Gerichtsbarkeit über unadeliche Geiſtliche *)

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Jägerndorf** gehören die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem **Vikariate** Jägerndorf, Freudenthal ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Hotzenplotz**, die unter dem Hotzenplotzer **Vikariate** ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Weidenau**, die unter dem **Vikariate** Weidenau, Freywaldau, Zukmantel, Johannesberg ſtehen **).

— Des **Magiſtrats** zu **Troppau**, die unter dem **Vikariate** Troppau und Eckersdorf ſtehen.

In Böhmen ***).

Im Czaslauer Kreiſe.

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Kuttenberg** gehören die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem **Vikariate** Kuttenberg, Sautitſch ſtehen.

Zur

*) Hofdekret vom 2. Auguſt 1791 an das mährisch = ſchleſiſche Appellazionsgericht

**) Hofdekret vom 28. Dezember 1791 an das mährisch = ſchleſiſche Appellazionsgericht.

***) Hofdekret vom 24. Mai 1791 an das böhmiſche Appellazionsgericht.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Czaßlau, die unter dem Zleber Vikariate ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Deutſchbrod, die unter dem Vikariate Libnitz, Przemißlau ſtehen.

Im Bidſchower Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Gitſchin, die unter dem Vikariate Hohenelbe, Lomnitz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Bitſchow, die unter dem Vikariate Petrowitz Chlumetz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Podiebrad, die unter dem Podiebrader Vikariate ſtehen.

Im Pilſner Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Pilſen, die unter dem Vikariate Pilſen ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Rokitzan, die unter dem Rokitzaner Vikariate ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Mieß, die unter dem Vikariate Neuſtadtl, Theiſing, Mieß ſtehen.

Im Klattauer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Klattau, derzeit, und bis die Magiſtrate zu Teinitz und Nepomuk reguliert ſeyn werden, alle in dem Klattauer Kreiſe befindlichen unadelichen Geiſtlichen, maſſen nach erfolgter Organiſirung zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Klattau, nur jene des Deſchenitzer Vikariats, dagegen zum Magiſtrate zu Teinitz jene der Vikariate Hoſtau, Tauß, und Teinitz, zum Magiſtrate in Nepomuk jene der Vikariate Nepomuk, und Luckawetz gehören.

Im

Im Kaurzimmer Kreiſe.

Zur Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Brandeis, die unter dem Vikariate Brandeis und Prag ſtehen, ſo weit letztere nicht in Prag ihren Wohnſitz haben, und alſo unter die Gerichtsbarkeit des Prager Magiſtrats gehören.

— Des Magiſtrats zu Kaurzim, die unter dem Vikariate Böhmiſchbrod, Miechowitz Biſtrzitz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Kollin, die unter dem Kolliner Vikariate ſtehen.

Im Saatzer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Saatz, die unter dem Vikariate Brüx, Kommothau ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Kaaden, die unter dem Kaadner Vikariate ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Laun, die unter dem Launer Vikariate ſtehen.

Im Leutmeritzer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Leutmeritz, die unter dem Vikariate Leutmeritz Auſchee Libohowitz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Auſſig, die unter dem Vikariate Auſſig, Billin, Töplitz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Böhmiſchleippa, die unter dem Vikariate Heinſpach, Kamnitz, Böhmiſchleippa ſtehen.

Im Königgratzer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Königgratz, die unter dem Vikariate Königgratz, Reichenau, Neforz ſtehen.

Zur

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Königshofen**, die unter dem **Vikariate** Hohenbruk, Dobruſchka, Jaromirz ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Trautenau**, die unter dem **Vikariate** Schatzlar, Trautenau, Nachod ſtehen.

Im Chrudimer Kreiſe.

— Des **Magiſtrats** zu **Chrudim**, die unter dem **Vikariate** Pardubitz, Chrudim, Chraſt, Skutſch ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Hohenmauth**, die unter dem **Vikariate** Landskron, Hohenmauth ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Politſchka**, die unter dem Politſchker **Vikariate** ſtehen.

Im Prachiner Kreiſe.

— Des **Magiſtrats** zu **Piſek**, die unter dem **Vikariate** Piſek, Blatten ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Brzeznitz**, die unter dem Mirowitzer **Vikariate** ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Wodnian**, die unter dem **Vikariate** Wodnian, Wollin, Prachatitz ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Schüttenhofen**, die unter dem **Vikariate** Schüttenhofen, Bergreichenſtein, Horazdiowitz ſtehen.

Im Bunzlauer Kreiſe.

— Des **Magiſtrats** zu **Reichenberg**, die unter dem **Vikariate** Friedland, Gabel, Semil ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Jungbunzlau**, die unter dem **Vikariate** Hirſchberg, Nimburg, Turnau,

Bunz=

Bunzlau ſtehen, oder ſich zu Benatek, oder Altbunzlau befinden.

— Des Magiſtrats zu Melnik, die unter dem Melniker Vikariate ſtehen.

Im Ellbogner Kreiſe *).

— Des Magiſtrats zu Eger gehören die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem egeriſchen Vikariate ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Ellenbogen, die unter dem Vikariate Falkenau, Lichtenſtandt, Luditz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Joachimsthal die unter dem Oberthainer Vikariate ſtehen.

Im Budweiſer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Budweis, die unter dem Vikariate Beneſchau, Frauenberg, Gratzen ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Krumau, die unter dem Vikariate Kapplitz, Krumau, Deutſch-Reichenau ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Sobieslau, die unter dem Vikariate Sobieslau, Wittingau ſtehen.

Im Taborer Kreiſe.

— Des Magiſtrats zu Tabor, die unter dem Vikariate Bechim, Cheynow, Giſtebnitz ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Neuhaus, die unter dem Vikariate Kammenitz, Neuhaus ſtehen.

— Des Magiſtrats zu Pilgram, die unter dem Vikariate Patzau, und Pilgram ſtehen.

Im

*) Hofdekret vom 7. Juni 1791.

Im Rakonitzer Kreiſe *).

Zur Gerichtsbarkeit des **Magiſtrats** zu **Wellwarn** gehören die **Vikariate** Schlan, Budin.

— Des **Magiſtrats** zu **Unhoſſt**, die unter dem erzbiſchöflichen Generalvikariate, dann unter dem Vikariate Theln und Rakonitz ſtehen; jedoch die letzteren nur ſo lange, bis der Magiſtrat zu Rakonitz regulirt ſeyn wird.

In dem Berauner Kreiſe **).

— Des **Magiſtrats** zu **Beraun** gehören die unadelichen Geiſtlichen, die unter dem **Vikariate** Beraun Pragerthein ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Przibram**, die unter dem Przibramer **Vikariate** ſtehen.

— Des **Magiſtrats** zu **Beneſchau**, die unter dem **Vikariate** Piſtrzitz, Arnoſchtowitz, Wottitz ſtehen.

In den Bergſtädten Welppert, Platten, Presnitz, Gottesgab, Bleiſtadt, Schönfeld, Schlaggenwalde, Bergreichenſtein, Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg, Gitſchin, Kommothau beſtehen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit eigene Magiſtrate ***).

Die Gerichtsbarkeit von Eule und Kain wird an den Magiſtrat zu Przibram, von Unterreichenſtein an

den

*) Hofdekret vom 14. Juni 1791 an das böhmiſche Appellationsgericht.

**) Hofdekret vom 12. Juli 1791 an das böhmiſche Appellationsgericht.

***) Hofdekret vom 28. Juni 1791 an das böhmiſche Appellationsgericht.

den Magiſtrat zu Bergreichenſtein, von Gang an den Magiſtrat zu Kuttenberg, von Frauenſtadtl an den Magiſtrat zu Schittenhofen gewieſen, Rudophſtadt aber in ſeiner bisherigen Abhänglichkeit von Budweis gelaſſen.

Dagegen ſtehen die Geiſtlichen in Anſehung der eigentlichen geiſtlichen Amtshandlungen, der Lehre, und Zuchtangelegenheiten unter den Biſchöfen, von welchen ſie für blos geiſtliche Verbrechen mit blos geiſtlichen Strafen und Buſſen anzuſehen ſind. Sollten ſich aber Geiſtliche weltlicher Vergehungen ſchuldig machen, und weltliche Beſtrafungen verdienen, ſo ſind ſie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suſpenſion, oder Sequeſtrirung der pfarrlichen Einkünfte, und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geſchehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wiſſen der Biſchöfe mittels einer aus den Akten zu erlaſſenden förmlichen Sentenz *).

Dritter Abſatz.

Von den Behörden für Juſtizangelegenheiten.

Nach Uiberſicht der Behörden für die politiſchen Civilgeſchäfte folgen nun jene für die Civil-Juſtiz-Geſchäfte.

Dieſe ſind folgende, und zwar am **höchſten Hofe** befindet ſich

I.

*) Hofdekret an geſammte Erblande vom 17. März 1791.

I.

Die Oberſte Juſtizſtelle. Dieſe wurde durch eine am 14. Mai 1749 erfloſſene Hofentſchlieſſung errichtet. Unter Sie gehören alle Streitſachen, die aus den öſterreichiſchen deutſchen, und polniſchen Ländern im Wege der Reviſion, oder des Rekurſes nach Hofe kommen.

Zur ordentlicheren Behandlung der Geſchäfte iſt dieſes Departement in **drey Senaten** abgetheilt, als:

a) **in den öſterreichiſchen Senat**, wohin die Reviſions- oder Rekursſachen von Ober- und Unteröſterreich, von den Vorlanden, von Tyrol, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Trieſt.

b) **in den böhmiſchen**, wohin die beſagten Angelegenheiten für Böhmen, Mähren und Schleſien.

c) **in den polniſchen**, wohin die Angelegenheiten aus Gallizien, Lodomerien, und der Bukowina gehören

Es werden bey dieſem Departemente alle jene Reviſions-Prozeſſe, welche ſonſt bey dem Hofmarſchalls-Gerichte beſorgt wurden, in einer beſonderen Abtheilung geführt.

Die ganze Oberſte Juſtizſtelle beſteht aus einem Oberpräſidenten, und einem Präſidenten, mehreren Hofräthen, Hofſekretären, und anderweiten Perſonale.

Die Rathsſitzungen werden nach den verſchiedenen Senaten verſchieden, und zwar dermalen wochentlich dreymal gehalten.

Das

Das Oberſte Juſtizreviſorium für Hungarn macht die Septemviraltafel ſeit dem 1ten Jänner 1786, der Sitz derſelben iſt Ofen.

II.

In den **Ländern** beſtehen für dieſe Geſchäfte mehrere Gerichte, und unter dieſen iſt

A) **das Appellazionsgericht**, dieſes iſt die zweyte Inſtanz in Streitſachen, und in den Geſchäften des adelichen Richteramts, auch zugleich das Kriminal-Obergericht, ſonſten aber der Oberſten Juſtiz untergeordnet. *)

Daher wird der Appellazionsgerichts-Präſident, und Vizepräſident zu Wien bey dieſer in Eidespflicht genommen, gleichwie ſie daher auch das Anſtellungsdekret erhalten.

In den Provinzen geſchieht die Einführung des Präſidenten zwar durch den Gouverneur, allein dieſer wird von der Oberſten Juſtiz hierzu delegirt.

Die Appellazionsräthe, und das übrige Perſonale legen den Dienſteid bey ihrer Stelle ab, und erhalten von ihr auch das Anſtellungsdekret.

*) Wenn bey dem Appellazionsgerichte Unterthansgeſchäfte, oder Fiskalangelegenheiten vorfallen, iſt ein politiſcher und reſpektive Kammeralrepräſentant beyzuziehen. Dann hat auch das Appellazionsgericht in den das Bergweſen betreffenden Fällen, wenn auch die Rechtsſache in erſter Inſtanz nicht bey einem Berggerichte verhandelt worden iſt, jedesmal den montaniſtiſchen Repräſentanten beyzuziehen. Hofdekret vom 21. Mai 1791.

Die Appellazionsräthe ſtehen mit den Räthen der politiſchen Landesſtelle in gleichem Range, auch ſind bey den geſammten Appellazionsgerichten der böhmiſch-öſterreichiſch-deutſchen Erblanden die ſtufenweiſen Abtheilungen der Beſoldungen der Appellazionsräthe eingeſtellt, alle Räthe werden gleich gehalten, und in jedem Lande iſt ihnen die nämliche Beſoldung angewieſen, die für einen Gubernial- oder Regierungsrath des nämlichen Landes beſtimmt iſt. *)

Außer den Räthen und Sekretären wählt das Appellazionsgericht ſein Perſonale ſelbſt.

Da das Appellazionsgericht die zweyte Inſtanz in Streitſachen, und in den Geſchäften des adelichen Richteramts iſt, auch zugleich das Kriminal-Obergericht ausmacht, liegt ihm auch die Prüfung der Kandidaten zu einer Gerichtsſtelle, und die Ertheilung der Eligibilitätsdekrete, dann die Prüfung der Kompetenten um die Advokatur ob. Endlich ſteht demſelben zu alljährlich die ihm untergeordneten Landrechte, Magiſtrate zu unterſuchen, ob die Gerichtsordnung befolgt, die vorgeſchriebene Manipulazion beobachtet werde, und folglich ob die angeſtellten Perſonen die hinlängliche Fähigkeit haben ihr Amt ordentlich zu verwalten. **)

Die

*) Hofdekret vom 20. Auguſt 1790.

**) Handbillet vom 28. November 1783. und Hofdekret vom 6. Febr. 1792.

Die allenfälligen Viſitazionen der Landmagiſtrate können nur in beſonderen und auſſerordentlichen Fällen eintreten, worüber

Die Viſitazionen der Kriminalgerichte ſind übrigens durch die politiſchen Stellen mittels der Kreisämter eingeleitet.

Dem Kriminalobergerichte ſteht die Einſicht der Inquiſizionsarreſte zu, und liegt demſelben ob durch einen Rath jene Viſitazion, wovon der §. 299. der allgem. Krimin. Ger. Ordn. redet, zumalen in dem Orte, wo das Obergericht ſelbſt ſeinen Sitz hat, vorzunehmen, in Anſehung der entfernteren Landgerichte aber mit den Kreisämtern, denen bey Gelegenheit der Kreisviſitazionen auch dieſe Einſehung mitgegeben iſt, ſich einzuvernehmen.

In Anſehung der Viſitazionen der Straförter, Zuchthäuſer, Kaßamaten, und Schloßberge zu Brün, und Graz haben ſich die politiſchen Länderſtellen mit den Appellazionsgerichten in das Vernehmen zu ſetzen, die vorzunehmenden Viſitazionen allenfalls gemeinſchaftlich zu veranſtalten, und letzteren in Abſicht auf den Eintritt und die Beſichtigung der Arreſtörter allen thunlichen Vorſchub zu geben. *)

über jedennoch, wenn es auf Abordnung eines Kommiſſärs aus dem Mittel des Appellazionsgerichts ankömmt, vorläufig immer die höchſte Einwilligung anzuſuchen iſt, es wäre dann, daß offenbare Gefahr ob dem Verzuge unterwaltete, in welchem letzteren Falle das Appellazionsgericht ſein Amt zu handeln, und ſeiner Zeit darüber jedesmal die ausführliche berichtliche Anzeige zu erſtatten hat. Hofdekret an das böhmiſche Appellazionsgericht vom 15. März 1792.

*) Hofdekret vom 16. Febr. 1792.

In Anſehen der Arreſtanten im Polizeyhauſe ward dem Appellazionsgerichte aufgetragen, daß alle Vierteljahr ein Appellazions- und ein Regierungsrath in das Polizeyhaus abgehen, um jeden Arreſtanten einzeln, und allein zu vernehmen, ob ſelber in ſeiner Art, wie es das Inſtitut des Hauſes mit ſich bringt, behandelt, und nicht wider daſſelbe auf ein oder andere Art gekränket werde, bey welcher Gelegenheit dann auch auf die für Freyheit, Ehre, und Gut eingeführte Vorſicht genau zu halten iſt, daß nämlichen zwar die Kaptur, Anhaltung, und Verſchaffung in das Polizeyhaus auf dem eingeführten Fuße verbleiben, dagegen niemand über drey Tage ohne Anzeige bey der Behörde, ſo die Sache betreffen mag, ohne die, hierauf alſogleich einzuleitende Unterſuchung angehalten, und dieſer Unterſuchung immer auch ein Juſtizmann beygezogen werden ſolle; das Appellazionsgericht ward dahero angewieſen, der Sache gewachſenen genauen Mann zu benennen, ſelben auch von Zeit zu Zeit abzuwechſeln, und der N. O. Regierung anzuzeigen, durch welchen einvernehmlich mit dem, von der Regierung benannten Rathe ſogleich, und dann von dreyen, zu dreyen Monaten dieſe Unterſuchung fürgenommen, der Bericht an das Appellazionsgericht erſtattet, und dieſer weiters behörig einbegleitet werde. *)

Dermal zählen wir 7 Appellazionsgerichte, als:

1)

*) Hofdekret Niederöſterreich betreffend vom 28. Febr. 1791.

1) Das Appellazionsgericht in Wien für das Land ob = und unter der Enns. *)

2) Das Appellazionsgericht in Prag für Böhmen. **)

*) An dieſes allgemeine Appellazionsgericht geht ſowohl in Streitſachen der ordentliche Appellazionszug, als auch in Geſchäften des adelichen Richteramts der weitere Rekurs von allen im Lande ob = und unter der Enns beſtehenden erſten Inſtanzen. Auch von allen biſchöflichen (konſiſtorial) Urtheilen — auſſer jenen, welche über die Giltigkeit eines Sakraments, und dergleichen ergehen.

Unter dieſer Anordnung iſt jedoch die Gerichtsbarkeit des kaiſ. Reichshofrathes, und der Reichskanzlei nicht begriffen, wegen den es bei der Verfaſſung und Norma vom 10. Juli 1770 verbleibt. Desgleichen ſind hievon die Militär = und Berggerichtsbehörden ausgenommen, als welche auch in zweiter Inſtanz den Appellazionszug = und reſpektive Rekurs an eine obere Militär = oder Berggerichtsbehörde zu nehmen haben. Indeſſen iſt dieſes Appellazionsgericht ſo, wie die übrigen Appellazionsgerichte auch als zweite Inſtanz in Berggerichtsſachen beſtellt, und in jedem Lande beſtimmt worden, von welchen Berggerichten der Appellazionszug an dieß oder jenes Appellazionsgericht zu nehmen ſey. Wovon weiterhin ſeines Orts das mehrere abgehandelt werden wird. Patent vom 11. April 1782.

**) An dieſes hat von allen in Böhmen beſtehenden erſten Inſtanzen, Landrechten, Magiſtraten, Ortsgerichten, auch von den Diözeſankonſiſtorien, von den Berggerichten in Streitſachen der Appellazions = und Rekurszug zu gehen.

Nur ſind davon die Geſchäfte der deutſchen Lehenshauptmannſchaft und die Militärangelegenheiten enthoben.

In gleicher Art iſt an dieſes allgemeine Appellazionsgericht in allen Geſchäften des adelichen Richteramtes der Rekurs zu nehmen.

Die=

3) Das Apppellazionsgericht zu Innsſprug für Tyrol, und die Voralbergiſchen Herrſchaften. *)

4) Das Appellazionsgericht zu Klagenfurth für Steuermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska und Trieſt.

5) Das Appellazionsgericht in Brünn für Mähren und Schleſien. **)

6)

Dieſem Appellazionsgerichte iſt auch die Kriminalobergerichtsbarkeit den ganzen Bezirk des Königreichs Böheim zugewieſen.

Endlich iſt mit demſelben die Delegazion der deutſchen Lehenshauptmannſchaft verbunden. Wovon eben ſeines Orts noch das mehrere ausgeführt werden wird. Laut Hofdekrets vom 14. April 1783.

Bei allen den übrigen Appellazionsgerichten ſind in Anſehung der denſelben zuſtehenden Gerichtsbarkeit die Grundſätze die nämlichen, wie bei jenem für Oeſterreich ob und unter der Enns.

Von den Appellazionsgerichten geht der Zug der Reviſion, oder des Rekurſes in den ſtattlichen Fällen an die oberſte Juſtizſtelle.

*) Nach dem Patent vom 27. Dezember 1790 iſt es von der bisherigen Vereinigung des oberöſterreichiſchen Appellazionsgerichts mit dem Inneröſterreichiſchen abgekommen, und vom 1. Mai 1791 hat das oberöſterreichiſche Appellazionsgericht für ſich und die Voralbergiſchen Herrſchaften zu Innsſprug zu beſtehen.

**) Das mit der Würde eines jeweiligen Gubernators und Landeshauptmanns in Mähren und Schleſien vereinbart geweſene Präſidium bey dem k. Appellazionsgericht iſt getrennt, und beſtehet dermalen ein Appellazionspräſident mit der nämlichen Aktivität, wie ſolches allen übrigen Appellazionspräſidenten in andern Ländern eingeräumet iſt. Hofdekret vom 6. Juli 1790.

6) Das Appellazionsgericht in Frey= burg für die Vorlande *).

7) Das Appellazionsgericht in Lemberg für Gallizien, Lodomerien, und für die Bu= kowina.

B) Das adeliche Gericht (das Landrecht) **). Unter dieſem ſtehet a) jeder der ſich über ein ihm eigenem in= oder ausländiſchen Adel ausweiſen kann. b) die Stän= de in corpore. c). Jeder der zum Prälaten Herrn= oder Ritterſtande gehört. d) Die landesfürſtlichen Ort= ſchaften e) alle Ortſchaften, die unter keiner Grund= obrigkeit ſtehen, f) die Stifte, Klöſter, Kapitel, und alle unter einem Obern ſtehende Gemeinden g), jeder auch unadelicher Beſitzer einer ſtändiſchen Gilte, wenn ihm vermög des Beſitzes in ſeinem Wohnungsorte die Ortsobrigkeit allein zuſteht h), die Unterthanen der ottomaniſchen Pforte i), das Fiskalamt k), alle Strei= tigkeiten zwiſchen Herren und ihren Unterthanen in ſo weit ſie zum gerichtlichen Verfahren geeignet ſind l)

 die

*) Dieſes Gericht wurde, ſo wie es vom Jahre 1789. bis 1782. beſtand, mit der vorderöſterreichiſchen Regierung und Kammer vereiniget. Laut Hofdekret vom 27. Sep= tember 1790. Patent in Vorderöſterreich vom 10. No= vember 1790.

**) Dieſes Gericht war in vorigen Zeiten in Oeſtreich blos ſtändiſch. Der Chef der Landſchaft war auch Chef der Landrechte, denen blos die ſtändiſchen Mitglieder unter= geordnet waren.

die landesfürſtlicheu Lehenſachen m), die Fideikommiß Geſchäfte, wenn ſie einen adelichen betreffen *).

Ein zum Militärkörper gehöriger begüteter oder unbegüteter Landmann ſteht in landgerichtlichen Fällen, es mag ſich um ein Militar, oder eine andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militärgerichtsbarkeit. Nur iſt dieſe angewieſen, ehe das Kriminalurtheil gegen den Landmann kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Uibelthäter gehört, die Sache anzuzeigen, damit derſelbe ohne weiterem aus dem Kataſter der Stände gelöſchet werde.

Auch in Civilangelegenheiten ſteht der zum Militarkörper gehörige Landmann, der weder begüttert, noch ein Fideikommißbeſitzer iſt, unter der Militärgerichtsbarkeit, und iſt bey Austrettung aus dem Militärdienſte ſowohl er ſelbſt, als die zurückbleibende Wittwe, und Kinder der Behörde halber, wie jede andere der Militärgerichtsbarkeit unterſtehende Militärperſonen zu behandeln.

Dagegen gehört ein zum Militärkörper gehöriger Landmann, der eine ſtändiſche Realität (worunter jedoch die auf Landtäflichen Realitäten haftende Kapitalien nicht zu zahlen ſind) oder ein Fideikommiß beſitzet, unter

*) Die Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes, und der kaiſ. Reichskanzlei vom 10. Juli 1770. wie auch der Militar-Juſtitzgehörden blieb durch die Einrichtung der Landrechte in ihrer vorigen Verfaſſung.

unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte; den alleinigen Fall ausgenommen, wenn in einer Schuldſache auf Gage Anſpruch geſtellt wird. Unter den Landrechten, wohin ein ſolcher Landmann gehört, ſind jene des Landes zu verſtehen, wo die Güter, oder das Fideikommiß befindlich iſt, oder wofern ein ſolcher Landmann zugleich in mehreren Ländern begütert wäre, desjenigen Landes, wo er ſeinen Aufenthalt hat, oder geſtorben iſt *).

Dieſes iſt allerdings auch auf jene Gemahlinnen der Militaren andenkbar, die für ihre Perſon begütterte Landſtände ſind, und ſtehen daher dieſelben unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte **).

Den adelichen Gerichten gebührt nicht nur über die denſelben unterſtehenden Parteien und Angelegenheiten die Gerichtsbarkeit in Streitſachen, ſondern auch in den Geſchäften des adelichen Richteramtes.

Die adelichen Gerichte, oder die **Landrechte** ſtehen unmittelbar unter dem Appellazionsgerichte.

Sie ſind mit einem Präſidenten, Vizepräſidenten, Räthen, dann Sekretären, Raths-Protokolliſten, Auſkultanten beſetzt, und haben das übrige Perſonale,

Pro-

*) Hofdekret an ſämmentliche Appellazionsgerichte vom 19. Mai 1785.

**) Hofdekret an ſämmentliche Appellazionsgerichte vom 16. März 1790.

Protokolliſten der Exhibit. ſamt Atjunkten, einen Re=giſtrator und Expeditor ſamt ihren Adjunkten, Regi=ſtranten, Kanzelliſten, und Gerichtsdienern mit den Appellazionsgerichten gemeinſchaftlich.

Der Präſident der Landrechte wird von dem Ap=pellazionspräſidenten in das Departement eingeführt, der Vize Präſident hingegen wird von dem Landrechts=Präſidenten vorgeſtellt. Beyde werden bei dem Ap=pellazionsgerichte in die Eidespflicht genommen, und erhalten von da ihr Anſtellungsdekrete.

Die Räthe und das übrige Perſonale legen den Dienſteid bei ihrer Stelle ſelbſt ab, und empfangen von da das Dienſtdekret, doch mit dem Unterſchiede, daß die Räthe von Seiner Majeſtät, das übrige Per=ſonale aber von dem Landrechte ſelbſt durch die Mehr=heit der Stimmen gewählt werde.

Auch iſt den landesfürſtlichen Landrechten geſamm=ter Provinzen das Recht die Auskultantenſtellen ſelbſt durch Berathſchlagung bei verſammelten Rathe nach Mehrheit der Stimmen zu Beſitzer eingeräumt, gegen deme, daß erſtens die ſiſtemiſirte Zahl nirgends über=ſchritten werde, und daß zweitens kein anderer Kon=kurrent angenommen werden kann, als der ſich über den ganzen Studienkurs durch ordentliche Zeugniſſe aus=gewieſen, und von dem Appellazionsgericht das Zeugniß ausgeſtandener Prüfung und bewieſener Tüchtigkeit bei=gebracht hat, auch ſoll ſich bei mehreren Konkurrenten

den

den mündigſten zu wählen unter aufhabenden Dienſteide befliſſen werden *).

Ferners haben Se. Majeſtät beſchloſſen, daß der Anſtellung der Auſkultanten auf eine übermäſſige Zahl nicht ſtatt gegeben werden könne, wohl aber, daß, wenn es um beſonders geſchickte Subjekte zu thun iſt, und dieſe ſich ſelbſt aus eigenen oder ſonſt auszuweiſenden Mitteln zu erhalten in Stande ſind, über dieſelben ſowohl von den Hof = als Länderſtellen ein Vortrag erſtattet werden ſoll **).

Dergleichen adeliche Gerichte gibt es bisher 12. als:

1) in **Wien** das Landrecht für das Land unter der Enns:

2) in **Grätz** das Steuriſche Landrecht für Steuermark allein.

3) in **Freiburg** für die Vorlande ***).

4)

*) Hofdekret an ſämmentliche Appellazionsgerichte vom 25. Oktober 1790.

**) Hofdekret vom 29. November 1793.

***) Selbes iſt laut Hofdekret vom 11. März 1791. von der daſelbſtigen Regierung abgeſöndert worden, und beſteht für ſich allein. Auch iſt Innhalt Hofdekret vom 28. März 1791. der vorderöſterreichiſchen Breisgauiſchen Ritterſchaft und ihrem Direktorie über die bei ihrem Körper immatrikulirten Mitglieder die Ausübung des adelichen Richteramtes ſo wie es bis zum Jahre 1782. geweſen iſt, wieder eingeräumt, und ſie dießfalls im vorigen alten Stand zurückgeſetzt worden; doch hat ſich das ritterſchaftliche Direkto-

4) in **Brünn** für Mähren und Schleſien.

5) in **Prag** für Böhmen *).

6) in **Linz** für das Land ob der Enns.

7) in **Laibach** ein eigenes mit der Landeshauptmannſchaft vereintes Landrecht für Krain.

8) zu **Klagenfurth** ein eigenes eben mit der Landeshauptmannſchaft vereintes Landrecht für Kärnten **).

9)

rektorium hierunter genau nach den beſtehenden Geſetzen zu benehmen, die vorgeſchriebene Taxordnung nicht zu überſchreiten, und in allen dießfälligen Handlungen, dem allgemeinem Appellazionsgerichte, wohin im Wege des Rekurſes der weitere Zug zu gehen hat, untergeordnet zu ſeyn.

*) Laut Hofdekret für Böhmen vom 27. Oktober 1787. kann ſich das böhmiſche Landrecht in ein Kriminalgeſchäft, in keinem andern, als dem einzigen Falle einmengen, wenn proceſſus accuſatorius wider eine höhere Standesperſon, die vorhin zu den gröſſeren Landrecht gehörte, angebracht wird, in allen übrigen Fällen hat ſich das Landrecht in eine Kriminaljuſtitzverwaltung nicht im mindeſten einzumengen, da die dießfällige Verhandlung ſo, wie über die auswärtigen, alſo auch über die inländigen Adelichen dem allgemeinen Kriminalrichter zuſteht; und iſt ſich durch den Verluſt des Adels nicht irre machen zu laſſen, weil ſolchen nicht der Kriminalrichter aus ſeiner Willkühr verhänget, ſondern derſelbe in dem Kriminalurtheil nur als eine Folge des überwieſenen und ſchuldig erkannten Verbrechens bemerket wird.

**) Die Landrechte für Steuermark Kärnten und Krain neu beſtellt laut Hofdekret vom 27. Auguſt 1790. und

Pa=

9) in Innſpruck für Tirol.

Von vorarlbergiſchen Gerichtsbezirken wird bei den Gerichtsverfahren das weitere abgehandelt werden.

Nur iſt zu merken, daß:

In den zur Grafſchaft Bregenz gehörigen Gerichten Sulzberg, Grünnenbach, Sommerberg, Alberſchwende, Lingenau, Hofſteig, Hofrieden, Altenburg, Kehlhof, das Oberamt Bregenz als die allgemeine erſte Inſtanz für alle neun Bezirke, ſowohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adelichen Richteramts (jedoch mit welchen Mäſſigungen wird weiter unten bei den Gerichtsverfahren abgehandelt werden) beſtimmt ſei. Zu mehrerer Erleichterung jedoch iſt wenigſtens alle drei Monate ein Oberamtsrath mit einem Aktuarius in jedem Gerichtsbezirke (jedoch Kehlhof, und Altenburg für einen gerechnet) gegen der aus der herrſchaftlichen Rentkaſſe zu erfolgen habenden Vergütung der Fuhr- und Zehrungskoſten abzuordnen, um allda ſowohl die anbringenden Streitſachen, als die Geſchäfte des adelichen Richteramtes zu entſcheiden. Und iſt zu dieſen Monatsgerichten der Amann, dann ein, und anderer Geſchworner, jedoch ohne voto deciſivo beizuziehen *).

10)

Patent vom 3ten November 1791. und hat der jeweilige Gouverneur in Steuermark bei den ſteieriſchen Landrechten, der Landeshauptmann in Kärnten bei den Kärntneriſchen Landrechten, der Landeshauptmann in Krain bei den Krainiſchen Landrechten das Präſidium zu führen. Hofdekret vom 26. Mai 1791.

*) Hofdekret vom 22ten November 1790. an das inner- und oberöſterreichiſche Appellazionsgericht.

10) zu Trieſt das mit dem Magiſtrate vereinigte Stadt= und Landrecht für Trieſt *).

11) Zu Görz das Stadt=und Landrecht für Görz. **)

12)

*) Das Trieſter Stadt= und Landrecht beſteht vereint mit dem Trieſter Magiſtrate, als eine landesfürſtliche Inſtanz, und ſowohl das Appellazionsgericht alle bei dem Trieſter Merkantil= und Wechſelgericht, dann dem Seekonſulate verhandelten Geſchäfte beſorgen, als auch die erſte Inſtanz in allem zu dem erſterwehnten Merkantilgerichte nicht gehörigen Geſchäften in dem ganzen Trieſter Bezirke vorſtellen, und demnach in der erſteren Eigenſchaft, unmittelbar unter der oberſten Juſtizſtelle, in der letzteren unter dem inneröſterreichiſchen Appellazionsgerichte ſtehen. In den Appellazionsgeſchäften hat das Präſidium der Gouverneur, in deſſen Verhinderung der älteſte Rath zu führen. In den Geſchäften erſter Inſtanz wird der Stelle ein eigener Präſes zugewieſen der zugleich das Präſidium bei dem politiſchen Magiſtrate zu führen hat; und dem Gouverneur ſteht nur die Oberaufſicht und das Recht der Orts= und Kaſſaviſitazionen, wenn er ſie nöthig findet, zu. Zwei Rathsſtellen werden der Wahl des groſſen Raths in Trieſt doch dermaſſen überlaſſen, daß ſie der landesfürſtlichen Beſtättigung vorgelegt werden müſſen, und hiezu nur ſolche Kompetenten in die Wahl kommen können, die von dem Innerößterreichiſchen Appellazionsgerichte und dem Trieſter Gubernium mit Wahlfähigkeitsdekreten verſehen ſind. Die Taxen haben in die Trieſter Stadtkaſſe einzuflieſſen, die dagegen die Beſoldungen zu übernehmen hat. Hofdekret an das Innerößterreichiſche Appellazionsgericht vom 3. Juni 1791.

**) Das Görzeriſche Landrecht iſt von dem Trieſter Stadt= und Landrecht abgeſondert, nach Görz zurück geſetzt, mit der daſigen Landeshauptmannſchaft vereiniget, und die zu

Görz

12) Zu **Bozen** die adeliche Juſtizadminiſtrazion, welche mit dem Kreisamte an der Etſch, Burggrafenamt, und Vintſchgau vereint iſt.

13) In Gallizien zu **Lemberg** das Landrecht für den Lemberger, Przemißler, Zolkiewer, Zamoſcer Broder, Brzezaner, und Samborerkreis.

14. Zu **Tarnow** für den Tarnower, Rzeszower, Saniker, Duklaer, Sandezer, Bochnier und Mißlenizerkreis.

15. Zu **Stanislawow** für den Stanislawower, Zaleszjiker, Tarnopoler, und Bukowinerkreis.

Nächſt der adelichen Gerichte, oder Landrechte kömmt von der **Landtafel** zu handeln, da alle landtäfliche Geſchäfte unmittelbar bei den Landrechten angebracht, und von denſelben behandelt werden müßen. Von der Landtafel.

Land=

Görz beſtandene adeliche Juſtizadminiſtration aufgehoben worden. Hofdekret vom 27. Auguſt. 1790. und 14. April. 1791. Mit dem Ende Auguſt 1791. hat die dem Görzer Stadtmagiſtrate im Juſtitzſache ſowohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adelichen Richteramtes eigen geweſene Jurisdikzion ganz aufgehört, und der Magiſtrat im Juſtitialibus ward mit der görzeriſchen Landeshauptmannſchaft und den Landrechten vollkommen vereiniget, und es ward hiebei der Bürgerſchaft in Görz das Befugniß eingeſtanden, zu den vereinten Görzer Stadt = und Landrechten zwei Räthe dermaſſen in Vorſchlag zu bringen, daß für die erledigte Stelle jederzeit drei mit dem Wahlfähigkeitsdekrete verſehene Subjekte vorgeſchlagen, und durch den ordentlichen Weg zur Auswahl vorgelegt werden ſollen. Hofdekret an das Inneröſt. Appellazionsgericht vom 18. Auguſt. 1791.

Landtafel. Iſt ein Gedenkbuch, in welches alle öffentliche Handlungen der Stände, alle im Lande befindliche ſtändiſche unbewegliche Güter, Sächlichkeiten (Realitäten) dann die ſolche Güter betreffenden Geſchäfte z. B. Teſtamente, Vormundſchafts = Beſtättigungen, Eheſtiftungen, Schankungen, Tauſch = und Verkauf = dann ſonſtige Kontrakte, Schuldverſchreibungen, Zeſſionen, Quittungen u. d. gl. eingetragen werden. Demnach kömmt unter dem Namen **Landtafel** auch die Behörde, wo ſogeſtalte Bücher*) geführt, und aufbewahrt werden.

Der weſentliche Endzweck der Landtafel iſt die Vergewiſſung des Eigenthums, Unterhaltung Trau = und

Glau=

*) Dieſe Bücher wurden in einigen Ländern durch verſchiedene Bezeich = und Benennungen zur landtäflichen Manipulazion dienlich gemacht, daher an den anverleibten Urkunden, in Auszügen, und andern dergleichen unterſchiedene Anmerkungen zu finden. So werden zum Beiſpiel in Böhmen und Mähren dieſe Bücher, Quaterne genannt, und man lieſt in dem 2ten grünen Quatern ſub Lit. I. 11. im 5ten eiſenfarben Quat. ſub Lit. F. und d. gl. An den öſterreichiſchen Urkunden in Lib. 1mo Inſtrument. Fol. 9. etc. Ueberhaupt iſt die Führung der Bücher bey ſämmentlichen Landtafeln noch nicht gleichförmig, dann in Böhmen, Mähren ic. ſind mehrere Bücher, Quaterne üblich, z. B. Schuldverſchreibungs = Quatern, Quittirungs = Quatern, Kauf = Quatern u. ſ. w. hingegen in Oeſterreich ic. nur zwey Bücher, wovon eines die Rubriken der Güter, den Namen des Beſitzers, die Art der Erwerbung, und die bewirkten Vormerkungen enthält, in das andere werden die Urkunden, auf die ſich der Beſitz, oder die Vormerkung gründet, eingetragen. In Mähren iſt vermög Hofdekrets vom 6ten September 1791. das Landtafel Hauptbuch einzurichten verordnet worden.

Glaubens, ſofort Aufrechthaltung des Kredits, indem durch die Landtafel dem Gläubiger ſo, wie dem Schuldner Sicherheit verſchaffet wird, und von dieſer ſich ein jeder aus der Landtafel durch Einſicht der betreffenden Bücher, oder Erhebung der Auszügen (Extrakten)*) verläßlich überzeugen kann. In Rückſicht des unſtreitig großen Werthes, und Nutzens der Landtafeln wurden dann in den zur öſterreichiſchen Monarchie gehörigen Ländern neben den ſchon von älteren Zeiten her beſtehenden Landtafeln, worunter jene im Königreiche Böhmen**) ihres Alterthums, ihrer Beſchaffenheit und Anſehens wegen von jeher geprieſen worden, in neueren Zei-

*) Einſicht der Landtafel in Sachen, die bloß Geſchäfte der Privaten betreffen, iſt in loco officii in Gegenwart eines landtäflichen Beamtens frey geſtattet.

Die Extrakte oder Auszüge ſind von zweierlei Gattungen, umſtändlicher Tabular = Extrakt, und ſummariſcher Tabular = Extrakt. Im erſtern muß die Erwähnung aller Rubricken, nicht aber auch in letztern geſchehen. Hofdekret vom 6. Oktober 1785.

Dieſe Extrakte ſind nicht mittels Anbringen bei dem Landrechte, ſondern mittels mündlicher Anmeldung bei der Landtafelregiſtratur anzuverlangen. Hofdekret an das böhmiſche Appellazionsgericht vom 6. July. 1790. und müßen auch im Lande ob der Enns, ſo wie in allen übrigen Provinzen bloß unter Fertigung des Landtafelregiſtrators, der allein für ihre Richtigkeit zu haften hat, ausgefolget werden. Hofdekret an das N. Oeſt. Appel. Ger. vom 5. November. 1790.

**) Wurde von König Johann im Jahre 1321. errichtet, und hiezu geflieſſene Amtleute angeſtellt; wovon die böhmiſche Landesordnung handelt.

Zeiten mehrere, als im Mähren, im Erzherzogthume Oeſterreich unter = und ob der Enns *) im Königreiche Gallizien und Lodomerien **) zu Freyburg in Breisgau ***) errichtet.

Nur die im Lande befindliche ſtändiſche Herrſchaften, Güter, Gilten, Höfe, Häuſer, oder was ſonſt für Namen habende Unbeweglichkeiten (Realitäten) und alſo nur diejenige, welche im Falle einer rechtlichen Erkenntniß hierüber den Landrechten unterworfen ſind, machen den Gegenſtand der Landtafel aus. Denn es giebt im Lande Unbeweglichkeiten, als Höfe, Weingärten, Waldungen u. d. gl. welche einer Herrſchaft oder einem Grundbuche unterworfen ſind, daher auch dahin und nicht zur Landtafel gehören.

Den landtäflichen Realitäten werden jedoch die **Kapitalien** gleich geachtet, welche auf einem landtäflichen Grund, Gut ꝛc. haften.

Niemand kann das Eigenthum, oder ſicheren Beſitz eines landtäflichen Guts, Grunds ꝛc. anders überkommen, als durch die Landtafel, folglich müßen alle dießfällige Handlungen, Eigenſchaften, Veränderungen ꝛc. in die Landtafel eingetragen, ſonach bei Gütern,

*) Patent vom 24. November 1758. und 7. Auguſt. 1762. und für das Innviertel Patent vom 10. Jäner 1791.

**) Patent vom 4. März. 1780. und die Bukowiner Landtafel wird bei dem Diſtriktsgerichte zu Czernowitz über alle ſtändiſche Güter und Gülten der Bukowina geführet. Hofdekret an die galliziſche Appellation vom 27. Jäner 1791.

***) Patent vom 1. Auguſt. 1783.

tern, welche mit einem Fideikommiſſe, Subſtitution, milden Vermächtniſſen behaftet werden, oder von welchen Stifte, Klöſter, Kapitel u. d. gl. Beſitzer ſind, dieſe Umſtände und Beſchaffenheiten genau angezeigt, und vermerket werden.

Den Werth oder die Schätzung der landtäflichen Realitäten belangend, waltet nicht in allen Landtafeln eine Gleichheit ob, denn in den ſpäter errichteten kann ſolcher nicht erſehen werden, ſondern jeder Theilnehmer muß für die Erörterung deſſelben, und ſeine darauf gründende Sicherheit in andere Wege ſorgen, und ſolcher Werth oder Schätzung kann aus den herrſchaftlichen Rechnungen, Theillibellen, alleufalls aus den bey der Landſchaft eingereichten Dominikal-Faſſionen erhoben und beurtheilt werden, wohingegen in Böhmen die Werthſchaft der Realitäten aus der Landtafel meiſtentheils erhoben werden kann; doch liegen daſelbſt auch einige Herrſchaften, und Güter, und zwar von den in älteren Zeiten eingetragenen ohne beſtimmten Werth ein, in Anſehung derer die rektifikatoriſchen Auszüge zum Grund genommen zu werden pflegen.

So war auch vorhin in Anſehung der Landtafel als Behörde, oder Stelle betrachtet nicht in den betreffenden Erbländern eine gleiche Einrichtung, indem z. B. in Böhmen ein beſonderes Amt, welches das **Amt der königlichen Landtafel** genannt wurde, beſtand, wie ſchon vorwärts mit Bezug auf die böhm. Landesord. bemerkt worden. In Oeſterreich unter der

Enns unterſtand die Landtafel der Ober-Direkzion des Landmarſchalls u. ſ. w.

Nach erfolgter Juſtiz-Verfaſſung aber in ſämmtlichen Erbländern unter Regierung Wailand Sr. Majeſtät Joſeph II. erloſch alle richterliche Amts-Verwaltung der Landtafeln, nachdem geordnet ward, daß künftighin der Landtafeln Beſtimmung allein dahin gerichtet ſeyn ſolle, die Landtafel Bücher, und Quaterne in ihrer Ordnung nach jener ſchriftlichen Auflage der **Landrechten** zu führen, um welche die in einem Landtafel Geſchäfte verflochtene Parthey ſich unmittelbar bei den Landrechten ſelbſt zu melden hat. *)

Die landtäfliche Sicherheit genießen, und landtäfliche Realitäten beſitzen konnten in Anſehung der von älteren Zeiten her beſtehenden, als böhmiſchen, und mähriſchen Landtafeln in ſoweit alle Erbunterthanen, daß die an ſie ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, wenn ſelbe mit allen in den Geſetzen vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen geweſen, dort einverleibt werden mögen, ein ſolcher konnte aber ohne vorher erhaltenen Inkolat zum Beſitz des ihm zur Hipothek vorgeſchriebenen Guts nicht gelangen, ſondern, wenn ihme im Falle der Exekuzion das verhipothezirte Gut eingeantwortet (nach dermaliger Verfahrungsart zugeſchätzet) werden ſolle, mußte die Anforderung entweder an einen das Inkolat ha-

*) Hofentſchließungen vom 5. März. 1781. vom 14. April 1. Auguſt und 27. September 1783. dann vom 24. May 1784.

habenden zediret, oder das Gut an einen des Beſitzers fähigen verkaufet werden, und nebſtdeme hatte ein jeder mit dem Inkolat nicht verſehener Darleiher neben der Einverleibungs = Taxe bey Einverleibung der Urkunde 4. per Mille als eine Diſpenſazions = Tax zu bezahlen. *) Weiters wurde dieſe Diſpenſazion zur Einverleibung bei allen Landtafeln auf alle Erbunterthanen von was immer für Stand, und Kondizion dieſelben ſeyn mögen, auch jene, die gar keines Standes, oder Kondizion ſind, auch ganz ohne dieſen mithin auch für die Bauersleute aus einem ſowohl, als dem andern Erblande wechſelſeitig, nicht minder aufdie der luther = oder kalviniſchen Religion zugethanene, auf die Altglaubige, auch die Juden erſtrecket, wegen welch letztern jedoch beſondere Quatern gehalten werden ſollten, und damit in Anſehung der auswärtigen, die keine kaiſerl. Unterthanen ſind, bei Anſuchung der Einverleibungen den Unterſchleiffen vorgebogen werde, hatten die Unterthanen ihren Anſuchen authentiſche Legitimazionen, daß ſie ſolche ſind, beizubringen. *) Endlich ward auch allen Fremden geſtattet, die Einverleibung der an ſie ausgeſtellten Schuldverſchreibungen nicht nur gegen Entrichtung der gewöhnlichen Taxen erlangen zu können, ſondern wurde ihnen auch ſo, wie den erbländiſchen Unterthanen eingeräumt ohne Rückſicht auf das Inkolat, oder Standes Qualität das Gut, Grund ꝛc. worauf ſie Geld geliehen, zu beſitzen, bis nicht entweder der Schuldner ſelbſt, oder etwa ein anderer Inn-

*) Verordnung vom 19. März. 1755.

*) Hofreſkript vom 5. July 1755.

länder, dem das Einverſtandrecht offen war, ihn hindangefertiget hätte, wobey den Ausländern frey geſtellt worden, ſich das Inkolat beizulegen, und den Beſitz unwiderruflich zu erwerben. *)

Da aus dieſen hinlänglich einleuchtet, daß ein jeder, der den unwiderruflichen Beſitz eines landtäflichen Guts, Gilte ꝛc. erlangen will, ſich die Landtafelfähigkeit nach der Verfaſſung jeden Landes beilegen müße, ſo erübriget nur noch die Erörterung, wie die zur landtäflichen Einverleibung gelangenden Urkunden geeignet ſeyn, und dahin gebracht werden müßen, wovon weitershin unter der Abhandlung von Vorſchriften für die Stellen das Nöthige zu finden ſeyn wird. Dermalen iſt das landtäfliche Perſonale den Landrechten unterzohen, und iſt dazu ein eigener Regiſtrator, Regiſtranten und Kanzelliſten zugetheilt.

Vierter Abſatz.

Von den Behörden in den Ländern für vermiſchte Geſchäfte.

Das Gericht für Unadeliche, oder die bürgerliche Behörde.

1) Das Gericht für **Unadeliche**. Dieſes iſt keine landesfürſtliche Stelle, ſondern eine **bürgerliche Behörde**, und wird auch daher das **bürgerliche Gericht** genannt. Unter dieſes Gericht gehören alle Juſtizangelegenheiten unadelicher Perſonen in erſter Inſtanz,

dann

*) Hofreſkript vom 9. Hornung. 1776.

dann alle jene Gegenſtände, die nicht für das adeliche Gericht beſtimmt ſind.

Magiſtrate und Grundgerichte giebt es in jedem Lande viele, ſolche können daher nicht leicht benamtlich angeführt werden.

Magiſtrate in Hauptſtädten.

Jede Hauptſtadt der Länder hat ihren **Magiſtrat**. Die Regulirung der Magiſtrate in den Hauptſtädten geſchah nach den bei Einführung des Stadt **Wiener** Magiſtrats im November 1783 feſtgeſezten Grundſätzen auch in übrigen Provinzen mit einigen Mäßigungen nach dem Populazionsſtande, und den ſonſtigen Umſtänden jeder Stadt.

Der Magiſtrate Beſtimmung.

Der **Magiſtrat** hat eine dreifache Beſtimmung, nämlich die **politiſch- und ökonomiſche** Geſchäfte, die **Civilgerichtsbarkeit**, und endlich die **Kriminalgerichtsbarkeit** auf ſich, nach den ſeiner Wirkſamkeit in jedem Fache durch ausdrückliche Geſetze und Anordnungen (wovon weiterhin die Handlung ſeyn wird) eingeraumten Gränzen.

In dieſen dreyen Beſtimmungen macht der Magiſtrat nur einen Körper aus, ſteht unter einem **Bürgermeiſter** mit Zugebung zweener **Vize-Bürgermeiſter**, wird unter ſeiner allgemeinen Benennung in allen Angelegenheiten angegangen, und ſolche werden auch ſo daſelbſt expedirt, die Geſchäfte aber **in 3 abgetheilten Senaten** beſorget: nämlich a) in dem Senate in publicis, politicis, & œconomicis, b) in Judicialibus civilibus, und c) in Judicialibus criminalibus.

Von Bürgermeiſter, Räthen, und dem anderweitigen Perſonale.

Dem Bürgermeiſter iſt meiſtens der Karakter eines k. Raths beigelegt.

Sonſt beſteht der Magiſtrat aus **Räthen**, wovon jedem der 3 beſagten Senate eine gewiſſe Zahl zugewieſen iſt. Aus **Sekretären**, **Raths-Protokolliſten**, welche eben in die Senate vertheilet ſind, und zwar ſo, daß dieſelben ohne Rükſicht, zu welchen Geſchäften ſie eigentlich gebrauchet werden, unter ſich, den Rang nur nach dem Senium der Dienſtjahre nehmen, und alſo nach demſelben bei gleicher Fähigkeit und Verdienſt die Vorrükung in höhere Beſoldungen behaupten. Aus einem Protocolliſta Exhibitorum mit einigen **Adjunkten**, **Expeditor** mit **Adjunkten**, **Regiſtrator**, **Regiſtranten**, **Kanzelliſten**, **Gerichtsdienern**, die zu den Geſchäften aller 3 Senaten zu gebrauchen. Auch beſteht zu Aufnehmung der Pupillar und Kuratorsrechnungen eine **ſtädtiſche Buchhalterei**.

Von Aufnahme der Auskultanten.

Es werden ferners **Auſkultanten** bei den Magiſtraten in Hauptſtädten angenommen, und iſt dieſe Aufnahme der Auſkultanten, es möge um Aufnahme neuer Kompetenten, oder um Uiberſetzung von einem Senate zum andern ſich handeln, jedem Senate des Magiſtrats ſelbſt überlaſſen, gegen dem, daß die ſiſtematiſche Zahl nicht überſchritten, und der benannte jedesmal dem Appellationsgerichte zur Nachricht angezeiget werde *).

In

*) Hofdekret vom 1. Oktober 1790.

Jn **Trieſt** iſt jedoch der Magiſtrat mit dem Landrechte vereinigt, nnd beſteht dermal als eine landesfürſtliche Jnſtanz. Vom Magiſtrate in Trieſt.

Der **Görzer** Magiſtrat iſt auch in Streitſachen ſowohl, als in den Geſchäften des adelichen Richteramts mit der görzeriſchen Landeshauptmannſchaft, und den Landrechten vollkommen vereiniget *). Vom Magiſtrate in Görz.

Der Bürgermeiſter, und die beiden Vizebürgermeiſter ſind von der Bürgerſchaft, und derſelben Ausſchuße in Beiſein eines Kommiſſärs, der Landesregierung, und des Appellationsgerichts zu wählen. Die Zahl des Ausſchußes wird nach dem Populationsſtande beſtimmt, und der Ausſchuß von der geſammten Bürgerſchaft gewählt. Die Räthe des Magiſtrats werden ſowohl bei der erſten Beſetzung, als bei einer ſich ergebenden Erledigung durch die Bürgerſchaft, und derſelben Ausſchuß gewählt. Alles übrige Magiſtratualperſonale iſt der Auswahl des Magiſtrats nach Mehrheit der Stimmen überlaßen. Von der Wahl der Bürgermeiſter.

Der Magiſtrat iſt, ſo viel es den Senat in Juſtiz- und Kriminalſachen betrifft, dem Appellationsgerichte, im übrigen aber der Landesregierung untergeordnet **). Wem der Magiſtrat untergeordnet ſeie.

Was nun bei der Wahl, und ſonſtigen Beſetzung zu beobachten ſeie, wird weiter unten folgen, was aber das Verfahren in Amtsgeſchäften betrifft, wird in der 4ten Hauptabtheilung gehandelt werden.

Nach

*) Hofdekret vom 3. Juni und 18. Auguſt 1791.

**) Regulirung des Magiſtrats in Wien vom 1. November des Jahrs 1783.

Regulirung der Magiſtrate in den übrigen landesfürſtlichen Städten.

Nach dieſen Grundgeſetzen ſind auch die übrigen Magiſtraten in den **landesfürſtlichen Städten** regulirt.

Der Magiſtrat zu Prag wurde unterm 29. Juli 1784 nach eben den Grundgeſetzen regulirt.

Der Magiſtrat zu Brünn unterm 14. April 1784.

Der Magiſtrat zu Freiburg unterm 1. Mai 1784.

Der Magiſtrat zu Klagenfurth unterm 15. Juli 1784.

Der Magiſtrat zu Linz unterm 1. September 1784.

Der Magiſtrat zu Graz unterm 1. Oktober 1784.

Der Magiſtrat zu Laibach den 9. März 1785.

Der Magiſtrat zu Botzen den 1. Januar 1786.

Der Magiſtrat zu Lemberg unterm 31. Juli 1786.

Von Kriminalgerichten

In Anſehung des Juſtizkriminalweſens auf dem Lande waren vorhin die **Landgerichte** die Behörde. Es ſind aber dieſe Landgerichte mit Ausnahme der Vorlande und Innerösterreich aufgehoben, und dermal für jeden Kreis, oder gröſſere Bezirke ordentliche Kriminalgerichte beſtellet worden, welche mit einem Kriminalrichter, der verhältnißmäſſigen Anzahl von zween, oder drei Beiſitzern, einem Kriminalgerichtsſchreiber, der nöthigen Kanzelliſten, und einigen Auſkultanten beſezt, wie auch mit einem Kerkermeiſter, und der erforderlichen Anzahl von Gefangenknechten verſehen ſind *).

A.

Die Magiſtrate, welche die Kriminalgerichte beſorgen, ſind folgende:

In

*) Hofdekret vom 30 Auguſt 1787, und vom 21. Hornung 1789.

In dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Benamſung der das Kriminalgericht beſorgenden Magiſtrate.

1. Der Magiſtrat der Hauptſtadt **Wien** für die Hauptſtadt ſamt den Vorſtädten innerhalb der Linie und die Staatsverbrecher.

2. Für das Viertel Unterwienerwald, der Magiſtrat in **Wieneriſch-Neuſtadt**.

3. Für das Viertel Oberwienerwald der Magiſtrat in **St. Pölten**.

4. Für das Viertel Untermannhartsberg der Magiſtrat in **Korneuburg**.

5. Für das Viertel Obermannhartsberg der Magiſtrat in **Krems**.

B.

In dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns.

6. Der Magiſtrat der Hauptſtadt **Linz** für die Hauptſtadt und die Staatsverbrecher.

7. Für das Hausrukviertel, der Magiſtrat in **Wels**.

8. Für das Traunviertel, der Magiſtrat in **Steier** *).

9. Für das Mühlviertel, der Magiſtrat in **Freiſtadt**.

10. Für das Innviertel, das Pfleggericht in **Ried**.

C.

In dem Herzogthume Steiermark.

11. Der Magiſtrat der Hauptſtadt **Gratz**, für die Hauptſtadt, und für die Staatsverbrecher, wie auch den Gratzer Kreis.

12.

*) Hofdekret vom 31. Jäner 1788.

12. Für den Mahrburgerkreis, der Magiſtrat in Mahrburg.

13. Für den Pruggerkreis, der Magiſtrat in Leoben.

14. Für den Judenburgerkreis, der Magiſtrat in Judenburg.

15. Für den Cillyerkreis, der Magiſtrat in Cilly.

D.

In dem Herzogthume Kärnten.

16. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Klagenfurt für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher und den Klagenfurterkreis.

17. Für den Villacherkreis, der Magiſtrat in Villach.

E.

In dem Herzogthume Krain.

18. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Laibach, für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher, und die ganze Provinz Krain in allen ihren drei Kreiſen.

F.

In der Grafſchaft Görz, Gradiska, und dem freien Seehafen Trieſt.

19. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Görz, für den ganzen Bezirk von Görz, Gradiska, und Trieſt *).

G.

*) Das Trieſterbezirks Kriminalsgericht iſt von den Görzern und Gradiskanern abgeſondert, und für den Trieſter ein eigenes beſtimmt, laut Hofdekret vom 31. Jäner 1788.

G.

In der gefürſteten Grafſchaft Tirol.

20. Der Magiſtrat der Hauptſtadt **Innsbruk**, für die Hauptſtadt, alle Staatsverbrecher, und den Ober- und Unter-Innthalerkreis.

21. Für den Kreis der wälſchen Konfinien öſterr. Antheils, der Magiſtrat in **Roveredo**.

22. Für den Kreis am Vinſchgau, Burggrafenamt, und an der Etſch, der Magiſtrat in **Botzen**.

23. Für den Kreis in Puſterthal und Eyſak ein eigenes Kriminalgericht in **Sonnenburg**.

24. Für den Voralbergerkreis der Magiſtrat in **Bregenz**.

H.

In dem Königreiche Böhmen.

25. Der Magiſtrat der Hauptſtadt **Prag**, für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher, wie auch dem Rakonitzer, Kaurzimmer, und Beraunerkreis.

26. Für den Bunzlauerkreis, der Magiſtrat in **Jungbunzlau**.

27. Für den Bidſchowerkreis, der Magiſtrat in **Gitſchin**.

28. Für den Königgrutzerkreis, der Magiſtrat in **Königinhof**.

29. Für den Chrudimer Kreis, der Magiſtrat in **Chrudim**.

30. Für den Czaſslauerkreis, ein eigenes Kriminalgericht in Czaſslau.
31. Für den Taborerkreis, der Magiſtrat in Tabor.
32. Für den Budweiſerkreis, der Magiſtrat in Budweis
33. Für den Prachinerkreis, der Magiſtrat in Piſek.
34. Für den Klattauerkreis, der Magiſtrat in Klattau.
35. Für den Pilſnerkreis, der Magiſtrat in Pilſen.
36. Für den Elbognerkreis, der Magiſtrat in Elbogen.
37. Für den egeriſchen Bezirk, der Magiſtrat in Eger.
38. Für den Saazerkreis, der Magiſtrat in Saatz.
39. Für den Leutmeritzerkreis, der Magiſtrat in Leutmeritz.

I.

In dem Markgrafthume Mähren.

40. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Brünn für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher, aus Mähren und Schleſien, wie auch dem Brünnerkreis.
41. Für den Znaimerkreis, der Magiſtrat in Znaim.
42. Für den Iglauerkreis, der Magiſtrat in Iglau.
43. Für den Ollmützerkreis, der Magiſtrat in Ollmütz.
44. Für den Prerauerkreis, ein eigenes Kriminalgericht in Neutitſchein.
45. Für den Hradiſcherkreis, der Magiſtrat in Hradiſch.

K.

In dem Herzogthume Schleſien.

46. Für den Jägerndorferkreis, der Magiſtrat in Jägerndorf.*)

47. Für den Teſchnerkreis, der Magiſtrat in Teſchen.

L.

In dem Königreiche Gallizien.

48. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Lemberg, für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher, und den Lembergerkreis.

49. Für den Mislenicerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Mislenice.

50. Für den Bochneirkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Wisnize.

51. Für den Sandezerkreis, der Magiſtrat zu Neu-Sandez.

52. Für den Tarnowerkreis, der Magiſtrat zu Tarnow.

53. Für den Rzeszowerkreis, der Magiſtrat zu Rzeszow.

54. Für den Duklaerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Krosno.

55. Für den Sanokerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Sanock.

56. Für den Samborerkreis, der Magiſtrat zu Sambor.

57.

*) Solches iſt nach Troppau verlegt worden, Hofdekt. vom 26. Februarl. 1788.

57. Für den Przemislerkreis der Magiſtrat zu Przemißl.

58. Für den Zollkiewerkreis, der Magiſtrat zu Zolkiew.

59. Für den Zamoszerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Zamosz.

60 Für den Broderkreis der Magiſtrat zu Brody.

61. Für den Brzezanerkreis, der Magiſtrat zu Brzezani.

62. Für den Tarnopolerkreis, der Magiſtrat zu Tarnopol.

63 Für den Zaleßcykerkreis, der Magiſtrat zu Zaleszczyky.

64. Für den Stanislawowerkreis, der Magiſtrat zu Stanislawow.

65 Für den Stryerkreis, der Magiſtrat zu Stry.

66. Für den Bukowinerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Czernowiz.

Magiſtrate in Städten auf dem Lande.

Die **Magiſtrate in Städten auf dem Lande** ſind eben nach dem Populazionsſtande und dem Umfange der Beſchäftigung des Magiſtrats, dann dem Vermögenſtande der Gemeinden geordnet worden. Sie beſtehen aus einem **Vorſteher**, oder **Bürgermeiſter**, einen geprüften **Syndikus** zugleich Rathsmann, mehreren andern **Rathsmännern** nach dem bemelten Maaße der Beſchäftigung, und hiernach auch aus einigen Kanzlei-Individuen, und Gerichtsdienern. Die nicht regulirten Magiſtrate aber in Gallizien werden Gemeindrichter betitelt. *)

der

*) Hofdekret Gallizien betreffend vom 8. Juny. 1792.

Anbei iſt noch zu bemerken, daß ein ſtädtiſches Amt zu ſeinen Expedizionen ein landesfürſtliches Inſiegel gebrauchen dürfe, und wenn ſolches gefunden wird, iſt ſolches abzunehmen und der Landesſtelle anzuzeigen. *) Städtiſches Amt ſoll kein landesfürſtliches Inſiegel gebrauchen.

Die **Grundgerichte** beſtehen aus Markt- oder Grundrichtern, und Markt- oder Grundſchreibern, und haben hauptſächlich das Juſtitzweſen zu beſorgen, werden auch von Juſtitziarien verwaltet. Von Grundgerichten.

Fünfter Abſatz.

Es beſtehen noch einige Behörden, welche ganz beſondere Geſchäfte zu behandeln haben, und in die Kathegorie der oben angezeigten eigentlich nicht zu ſetzen, und dieſe ſind:

A) **Die Berggerichte.** Darunter gehören alle Streitigkeiten, welche den Bergbau und was dazu gehört, betreffen, als Bergwerks-Belohnungen, Feld- und Grubenmaßen, Ab- und Zugewährung der Bergtheile über Gänge, Klüfte, Flöze, Stockwerke, Schächte, Stollen u. d. gl. m. über Berg-Poch-Schmelz-Rad-Hammerwerks- und Bergfabriken oder Werkgaaden, Erzeugniſſe, und Vorräthe, Stollenneuntel, und Genuß, Schacht, und Stollenſteuer, Viertenpfenning und andere Steuern, Berg-Bruderlads-Vermögen, Bergwerks-Verlagsſchulden, Zehenten ꝛc. und was ſonſt ſowohl in den Gruben unter der Erde, als auſſer derſel- Von Berggerichten.

*) Verordnung vom 13. Julius. 1792.

ſelben am Tage auf den Hallen in Kauen, Gäppeln ꝛc. vorfallen, die zum Bergbau gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehört haben, und etwa wieder in das Freye verfallen. Alle gewöhnliche Vorſchreitungen, welche auf eine Entität des Bergbaues einen unmittelbaren Bezug haben, als die Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung u. ſ. w.

Alle Angelegenheiten, welche mit dem Dienſte der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeitern, und Bergwerks-Verwandten in unmittelbarer Verbindung ſtehen, und eigentlich die Disziplin betreffen.

Das mehrere wird weiterhin ſeines Orts vorkommen.

Die Berggerichte beſtehen aus einem Bergrichter, Gerichtsbeiſitzern, einem Aktuar, andern Kanzlei-Individuen, und Gerichtsdienern.

Berggerichte wurden ernannt:

In Böhmen.

Zu Joachimsthal, welches zugleich ein Oberbergamt hat, für den Bezirk des Saatzer, Ellbogner, Leutmeritzer, und Pilsner Kreiſes mit Innbegriff des egeriſchen Bezirkes, worunter übrigens noch 9 Berggerichts-Subſtituzionen ſtehen, als zu Bleiſtadt, zu Platten, zu Gottesgab, zu Abertham und Perningen, zu Preßnitz und Weipert, Sannenberg, Sebaſtianberg, Kupferberg, und Hauenſtein, zu Katharinaberg und Kloſter Grab, Komothau, zu Schlackenwald ſamt Schönfeld und Lauterbach, zu Mieß.

2)

2) **Zu Przibram** anbei auch ein Oberamt für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rakonitzer, und Kaurzimer Kreiſes, welchem die Berg-Subſtituzion zu Eule und Knien zugewieſen iſt.

3) **Zu Kuttenberg** — anbei auch ein Bergamt — für den Bezirk des Czaslauer, Bechiner, Chrudimer, Königgrätzer und Bunzlauer Kreiſes, mit Inbegriff der Bezirke von Mähren und Schleſien, wozu dieſe 3 Berggerichts-Subſtituzionen gehören, als: a) zu Rudolphſtadt, b) zu Deutſchbrod, c) zu Iglau.

Die Privatgerichtsbehörden ſind alſo regulirt.*)

1. Haben jene Grundbeſitzer, welche vermög der Bergwerksverträge in den Jahren 1534. und 1575. der Bergwerkslehen und Gerichtsbarkeit nicht befugt ſind, in ihrem Bezirk keine Berggerichtsbarkeit auszuüben, und ſind daher jener k. Berggerichtsbehörde untergeordnet, welche für den Bezirk, wo jemand ein den Bergbau treibendes Dominium beſitzt, beſtimmt iſt, den Privatdominien iſt jedoch geſtattet, die Berggerichtsbarkeit in ihren Bezirken an das nächſt gelegene landesfürſtliche Berggericht, oder Berggerichtsſubſtituzion zu übertragen. Folgende Privatdominien ſind dem Berggerichte zu Przibram zugetheilet, als: das Bergdominium Doborziſch, Duſchnik, Hlaubietin, Hluboſch, Horzowitz, Gierſch, Litau, Zbirow. Dem Berggerichte zu Kuttenberg iſt untergeordnet, das Bergdominium Neuſtadl

*) Patent vom 18. Oktober. 1785.

Wartenberg, Brana, Starkenbach, Reichenau, Naſſaberg, und Reichenberg. Zu der Berggerichtsſubſtituzion Mieß und dem Berggerichte zu Joachimsthal gehören die Dominien, als: Kloſter, Kladrau, Majerhofen, Kuttenplan, Plan, Tachau, Poritſch, Rokitzan, und Tichlau. Der Berggerichtsſubſtituzion Rudolphſtadt, und dem Berggerichte Kuttenberg ſind zugetheilet, die Dominien Budweiß, Gratzen.

In Ober- und Unteröſterreich 1. als:

Zu Steyer für den ganzen Bezirk Oeſterreichs Unter und ob der Enns, welchem die Berggerichts-Subſtituzion zu Annaberg zugegeben iſt.

In Steyermark, 2. als:

Zu Eiſenarz für den ganzen Innerberger Bezirk Steyermarks.

Zu Vordernberg für den ganzen Vorderberger Bezirk Steyermarks, wozu die Berggerichts-Subſtituzion zu Schlading gehört.

In Kärnten. 1. als:

Zu Klagenfurth für den ganzen Kärntner Bezirk, welchem 9 Berggerichts Subſtituzionen zugegeben ſind, als in Obern Kreiſe a) zu Bleiberg, b) zu Paternion, c) zu Kanalthal, d) zu Künberg, e) zu Raibel, f) zu Villach im untern Kreiſe, g) zu St. Veit, h) zu Hüttenberg, i) zu Feldkirchen und k) zu Wolfsberg.

In

In Krain zu Laibach für ſämtliche dortländige Bergweſensgeſchäfte. *)

Zu Idria wurde das dortige Oberbergamt zugleich für Gradiska, Trieſt und Görz, dann dem Idrianer Bezirk als Berggericht beſtimmt. **)

In Tyrol als:

Zu Schwatz — wo auch ein Bergweſensdirektorat iſt — für dem ganzen tyroliſchen und vorarlbergiſchen Bezirk, dann die Berggerichtsſubſtituzionen zu Brixlegg, Kützbüchel, Ahren, Lienz, Klauſen, Pergine, Windiſchmaterei, Innſt, Goſſenſaß und Storzeing zugetheilt ſind. ***)

Die Berggerichtsſubſtituzion in Pergine hat in Folge Hofdekr. vom 21. Februar 1785, daß ſie nach den Verträgen für den tyroliſchen und trientiniſchen Antheil beſtimmt iſt, nur in Bergrechtsſachen des dießſeitigen Bergwerksbezirkes von dem Berggerichte in Schwatz abzuhangen.

In den Vorlanden 1. als:

Zu Freyburg für die ſämtlichen öſterreichiſchen Vorlande.

In Gallizien und Lodomerien.

Zu Wielizka für den Bezirk des ganzen Mislenizer, Bochnier, Neuſandezer, Tarnower und Duklaer Kreiſes, dann einen Theil des Przemißler Kreiſes nach den

*) Hofdekret vom 27. Febr. 1792.
**) Hofdekret vom 5. Febr. 1792.
***) Hofdekret vom 3. April 1783.

den Gränzen des Saanfluſſes, und dieſem ſind 2 Berggerichtsſubſtituzionen zugegeben worden; als zu Bochnia, und zu Novitarg.

Zu Drohobitz für den andern Theil des Lisker, und Przemisler Kreiſes nach den Gränzen des Saanfluſſes, dann den ganzen Bezirk des Samborer, Lemberger, Zolkiewer, Zamoſcer, und Strier Kreiſes.

Zu Nadworna für den Bezirk des ganzen Stanislawower, Brzezaner, Broder, Zaleszyker, Tarnopoler, und Bukowiner Kreiſes. Dieſem iſt eine Berggerichtsſubſtituzion zu Solka zugewieſen.

Vom Merkantil- und Wechſelgericht.

B) **Das Merkantil- und Wechſelgericht.** Dergleichen Gerichte beſtanden vorhin in den meiſten Hauptſtädten der öſterreichiſchen Ländern abgeſöndert für ſich. Unter Regierung Kaiſers Joſeph II. erhielten ſie eine andere Einrichtung, welche auch von den höchſten Nachfolgern in ſo weit beſtätiget worden, daß dermal die ſehr viele Merkantil- und Wechſelgerichte mit den Magiſtraten vereiniget, beſtehen jedoch dergeſtalt, daß die Merkantil und Wechſelgeſchäfte unter der vorigen Benennung des Merkantil- und Wechſelgerichts fortgeführet, und unter dieſer Benennung von den Partheyen exhibiret, und vom Magiſtrate expediret werden ſollen, daher auch in dem Exhibiten- und Raths-Protokolle abgeſöndert gehalten, und die Berathſchlagungen hierüber bey einen beſondern Senate, welchem aus den

Hand-

Handlungsmittel Beyſitzer zugetheilt ſind, aufgenommen werden. *)

*) So ward laut Hofdekret vom 17. Septemb. 1784 das in Linz beſtandene Merkantil- und Wechſelgericht vom 1. Oktob. eben d. J. aufgehoben, und deſſen Gerichtsbarkeit mit jener des Magiſtrats unter obgeſagten Vorſichten vereint.

Den 1. Juli 1785. geſchah auf eben dieſe Art die Aufhebung des W. u. M. G., und Vereinigung deſſelben mit dem Magiſtrate zu Prag, und zu Brünn.

Den 1. Novemb. 1786 ward das W. u. M. G. zu Troppau auf gedachte Art mit dem dortigen Magiſtrate vereint.

Hier wird auch des Bozner Marktgerichts erwehnt, welches laut den Bozner Marktsprivilegien, und Statuten vom 13. Jänner 1787 beſtellt worden iſt. Daſſelbe beſteht aus einem Conſole, einem Viceconſole, zween Räthen deutſcher, zween Räthen italieniſcher Nazion, einem Canceliiere, einem Actuario zugleich Markts-Notario, nebſt Regiſtraturs- und Kanzleypersonale.

Am St. Bartholomäusmarkte jeden Jahres wird von den in der Kontrattazion ſtehenden Handelsleuten für die vier Märkte des folgenden Jahres ein eigener Magiſtrat zuſammgeſetzt, der am halben Faſtenmarkte des folgenden Jahres nach vorläufig abgelegten Eide, an das Marktgericht zweyter Inſtanz in die Verwaltung der Geſchäfte einzutreten, ſich mit Anfange jeden Markts gleich in den erſten Tägen einzufinden, und ſolang den Markt, deſſen Reſpekt- oder Zahltäge dauern, das Richteramt zu verwalten hat. Dieſer Magiſtrat iſt allgemein als eine ordentliche Gerichtsgehörde anzuſehen. Damit die Juſtiz in der Zwiſchenzeit des einen Markts zum andern nicht ganz gehemmet werde, tritt eine Deputazion ein, die aus 2 in Bozen ſich aufhaltenden Handelsleuten, dem Cancelliere und Notario beſteht. Die 2 Handelsleute ſind von dem

Markt-

Das Großhandlungsgremium in Wien hat aber von zwey zu zwey Jahren 12 ſeiner Mitglieder zu wählen, welche zu den, bey dem Wiener Magiſtrate vorfallenden, die Einſchreitung der Handlungskunſt verſtändigen forderenden Geſchäften zu verwenden ſeyn. Die Gewählten ſind dem Magiſtrate namhaft zu machen, und verbunden, ſich den von dem Magiſtrate dießfalls zu erhaltenden Weiſungen unweigerlich zu fügen. *)

Vor allen iſt das N. Oe. Merkantil- und Wechſelgericht in Wien als eine noch ferners für ſich beſtehende landesfürſtliche Stelle, und in den Gränzen ſeiner vor-

Marktmagiſtrate zu benennen, auch jedem ein Handelsmann zuzugeben, der im Verhinderungsfalle ſeine Stelle zu vertreten hat.

Dem Marktmagiſtrate gebührt in Streitſachen die Gerichtsbarkeit in allen Rechtshändeln, die über Kontrakte, und Handlungen entſtehen, die auf dem Bozner Markte geſchloſſen worden, oder die wegen Zahlungen vorkommen, die auf dem Bozner Markte geſtellt ſind ohne Unterſchied des Standes oder Karakters der in die Handlung oder Zahlung verflochtenen Partheyen.

Auch jene Streitigkeiten gehören vor dieſes Gericht, welche mit den Faktoren, Speditoren u. d. gl. über die die Verwahrung, Verſendung, Verführung, Packung der Marktwaaren, vorgekommenen Vernachläſſigungen, Beſchädigungen u. d. gl. entſtehen.

Vermög Hofdekrets vom 6. Dezemb. 1790 iſt wieder ein Marktgericht zweyter Inſtanz daſſelbſt eingeführt worden, daß alſo der Appellazionszug, und Rekurs an dieſes, und nicht mehr an die adeliche Juſtizadminiſtrazion daſſelbſt, wie vorhin geordnet war, zu nehmen.

*) Hofdekret N. Oe. betreffend v. 28. April 1792.

vorherigen Aktivität gelaſſen, nur in ſeiner inneren Verfaſſung in ein- und anderen abgeändert worden, wovon das mehrere weiter unten folget.

Zu den Merkantil- und Wechſelgerichten gehören alle zwiſchen Handelsleuten, und Negozianten, Fabrikanten fürgehende Merkantil- und Handlungsgeſchäfte, Protokollirungen des Handlungsfonds, der Firmen, deren Aufſchreibung u. d. gl. dann alle zwiſchen Handelsleuten, Negozianten u. d. gl. aus förmlichen oder trockenen Wechſelbriefen entſtehende Strittigkeiten, es müſſen aber die Fabrikanten, Manufakturiſten, griechiſche Handelsleute, Juden, welche ſich zu Betreibung ihres Handels der trockenen Wechſelbriefe, und der von den Geſetzen darauf ertheilten Begünſtigung bedienen wollen, öffentlich darthun, daß ſie zu einem ordentlichen Handel berechtigt ſind.

Das Wechſelgericht zu Wien beſteht unter dem Präſidium des jedesmaligen Vizepräſidentens der N. Oe. Landrechte, und im Verhinderungsfalle deſſelben führt das Präſidium der älteſte Rath des N. Oe. Appellazionsgerichts.

Dann ſitzen dieſem Gerichte 2 geprüfte beeidete rechtgelehrte k. k. Räthe als Referenten, wie auch drey Merkantil-Beyſitzer, der eine aus dem Gremium der Niederlags-Verwandten, der andere aus dem Gremium der Großhändler, und der dritte aus dem Gremium der bürgerlichen Handelsleute bey, welche unentgeltlich ihre Dienſte leiſten, und alle 3 Jahre abgewechſelt werden,

mit

mit ordentlicher Stimmung; dann werden einem jeden dieſer Beyſitzer aus ſeinem Gremium ein Subſtitut gegeben, welche eben beeidet ſind.

Das übrige Perſonale beſteht aus einem Sekretäre einem Rathsprotokolliſten, Expeditor zugleich Regiſtrator und Taxator, einem Einreichungs-Protokolliſten, 4 Kanzelliſten, einem Thürhüter, und einem Profoſen.

In Anſehung der mit den Magiſtraten vereinigten Wechſelgerichten ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Präſidium eben von dem Burgermeiſter, oder Vizebürgermeiſter geführt werde, und obangeführter Maſſen der abgeſöndert zu haltende Senat mit Beyziehung einiger Beyſitzer aus dem Handlungsſtande beſtehe, daß alſo von einem beſondern Raths- und Kanzleyperſonale keine Rede ſeyn könne. Bey dem böhmiſchen Merkantil- und Wechſelgerichte können aber den beſtimmten 2 Beyſitzern des Handelſtandes 4 Individuen ſubſtituirt werden, dergeſtalt jedoch, daß zu gleicher Zeit niemals mehr als zwey Handlungsverſtändige der Sitzung des Wechſelgerichtes mit Sitz und Stimme beyzuwohnen haben. *)

Vom Fiskalamte.

C) **Das Fiskalamt.** Die Obliegenheiten dieſes Amtes beſtehen

1) in der Vertretung der Kammeral- und Bankalgefälle, ſie mögen unter eigener Aerarialregie, einer ſtändiſchen Adminiſtrazion, Privatverpachtung oder Verwaltung ſtehen.

2)

*) Hofdekret an das böhmiſche Appellazionsgericht vom 12. Oktob. 1790.

2) in der Vertretung der landesfürſtlichen Regalien, und aller aus dem Majeſtätsrechte, der Territorialhoheit, oder aus eigenen Privatrechten der Landesfürſten flieſſenden Gerechtſamen.

3) in der Vertretung jener Gewerkſtätten, Fabriken oder Privatpartheyen, welchen der Landesfürſt aus Pachtungen, bürgerlichen Kontrakten, ertheilten Privilegien, oder rechtsgiltigen Titeln des Landesfürſten die Evikzion zu leiſten verpflichtet iſt.

4) in der Vertretung der milden Stiftungen, ſie mögen Kläger oder Beklagte ſeyn.

5) in der Vertretung der landesfürſtlichen Lehen, und zwar a) in der Anzeige der Lehnsfälligkeiten, b) in der Vindizirung der nach Hauſe gefallenen oder entzogenen Lehen, und c) in Vertretung aller jener Streitigkeiten, welche auf das Lehenkorps, oder auf die Belehnung einen ſolchen Zug haben, womit der Lehnherr ſelbſt in der Aufrechthaltung ſeiner Lehnsherrlichkeit, in Beſchützung ſeines Lehnsguts, oder in der Vertretung ſeines Lehnsvaſalls in Verbindung ſteht, in welchen Fällen das Fiskalamt nach einer von der mit der Aufſicht über die landesfürſtlichen Lehen beſchäftigte Stelle eingeholten und erhaltenen Belehrung einzuſchreiten hat.

6) in der Vertretung der landesfürſtlichen Güter und des durch aufgehobene geiſtliche Gemeinden dem landesfürſtlichen Aerarium zugefallenen Vermögens.

7) in der Aufſicht über die Unterthansadvokaten.

8)

8) in der ſtrengen Aufmerkſamkeit auf die Befolgung der im politiſchen, kammeraliſchen, und Juſtizſache publizirten Geſetze.

Der Vorſteher dieſes Amtes iſt der königl. Fiscus, oder Kammerprokurator, welcher den Titel, und Rang eines Gubernial- oder Regierungsraths hat; Ihm ſind einige Adjunkten, deren einer auch Unterthansadvokat iſt, zugetheilt.

In Wien beſteht das Fiskalamt für Oeſterreich unter der Enns aus 1 Kammerprokurator, und 3 Adjunkten. In Linz für Oeſterreich ob der Enns aus 1 Kammerprokurator. In Gräz für Steiermark, Kärnten, Krain aus 1 Kammerprokurator, und 2 Fiskaladjunkten. In Inſpruk für Tyrol, und damit vereinten Landesbezirk aus 1 Kammerprokurator, und 1 Adjunkten. In Trieſt aus 1 Kammerprokurator, und 1 Adjunkten. Das Fiskalamt in Görz war mit jenem in Trieſt vereint, dermal iſt aber das Görzer von dem Trieſter abgeſondert, und jedem ſein eigenes Perſonale zugewieſen. *) In Freyburg iſt für die vorderöſter. Lande 1 Kammerprokurator, 1 Adjunkt. In Prag für Böhmen 1 Kammerprokurator, und 3 Adjunkten. In Brünn für Mähren und Schleſien 1 Kammerprokurator, und 2 Adjunkten angeſtellt.

Uiberhaupt iſt zwar den Fiskalämtern kein beſonderes Perſonale, und Amtshaus angewieſen worden, ſon-

*) Hofdekret vom 14. April 1791.

ſondern ſie erhielten die nöthigen Amtsſtuben in dem Gerichtshauſe der Landrechte, die durch ihr Perſonal die Fiskalſchreiberei, die Regiſtratursarbeiten und Zuſtellungen beſorgen laſſen; doch ſind den Fiskalämtern da und dort in den Ländern in der Folge einige eigene Kanzleyindividuen beygegeben worden.

Der Fiskal oder Kammerprokurator wird von der Landesſtelle und dem Appellazionsgerichte gemeinſchaftlich aufgeſtellt, und hat mit den Räthen der Länderſtellen einen gleichen Rang.

Hievon wird noch weiterhin das mehrere abgehandelt werden.

Sechster Abſatz.

Von den Militarbehörden.

Nach zurückgelegter Abhandlung von den Zivilbehörden für die politiſchen, Juſtiz, und vermiſchten Geſchäfte übergeht man auf die Militärbehörden für die beſagte dreyerley Geſchäfte. Von Militärbehörden.

Num. I.

Die militariſche Hofſtelle iſt der Hofkriegsrath. Vom Hofkriegsrathe.

§. 1.

Die Geſchäfte dieſer Gehörde verbreiten ſich über die ſämmentlichen öſterreichiſchen Länder, und es hängt un-

unmittelbar von dem Monarchen ab, an deſſen Seite bey Hofe ein Kriegsminiſter iſt. Es korreſpondirt mit den übrigen Hofſtellen, ſo oft es die Verbindung der Geſchäfte fodert.

Der Hofkriegsrath beſteht aus einem Präſidenten, Vizepräſidenten, Hofkriegsräthen, die zugleich Generalen ſind, wirklichen Hofräthen, Hofkriegsſekretären, Hofkriegskonzipiſten, und dem ferneren Amtsperſonale.

§. 2.

was vom ſelben abhange.

Von dem Hofkriegsrathe hangen ab:

1) **Das General-Direktorium, das Ingenieurskorps, und Fortifikationswesens,** womit zugleich das **Mineurs- und Sapeurskorps** vereiniget iſt.

2) **Das Feld- und Haus-Artillerie-Zeugamt,** worunter alle in den Provinzen angeſtellte Garniſons-Artillerie Kommendanten, und die beym Salpeter- und Pulverweſen angeſtellten Beamten ſtehen.

3) **Die Generalkommendanten,** in den Ländern und Provinzen, welche nicht nur allein über die in ihrem Diſtrikte in Garniſon liegenden Regimenter, ſondern auch über alle im Lande zum Militärſtabe gehörige Perſonen Befehlshaber ſind, um ſo oft es die Verbindung der Geſchäfte fodert mit den Ländercheffen zuſammentretten, und die Geſchäfte gemeinſchaftlich in Ordnung bringen.

4) **Das Kriegskommiſſariat,** welches die Rekrutirungsſachen, die Marſchruten, die Kaſſeviſita-

zio-

zionen, die Montoursſachen, und dergleichen Gegenſtände zu beſorgen hat.

5) Die **Verpflegsinſpekzion**, welche ſowohl im Frieden, als auch im Kriege ſämtliche für das Militär nöthige Magazine beſorget, und aus einem Inſpektor, Vizeinſpektor, Amtsräthe, Sekretär, und Konzipiſten beſteht, übrigens aber in jeder Provinz ein ihr untergeordnetes Verpflegsperſonale hat. *)

6) Das **Militärinvalidenamt**, welches ſeinen eigenen Präſes, ſein eigenes Kanzleyperſonale, und ſeine eigene Kaſſe hat, worein alle Gelder fließen, die theils für das Invalideninſtitut geſtiftet, theils ihr gewidmet ſind.

7) Das **Obriſtſchiffamt**, welches die Aufſicht über den Schiff- und Brückenbau führt, und ſeinen eigenen Kommendanten hat, der zugleich über das Pontonier- und Tſchaikenbataillon das Kommando führt.

8) Die **Montours-Oekonomie-Hauptkommiſſion**, welche dermalen in Wien iſt, und in den Provinzen Filialkommiſſionen hat, als zu Prag, Brünn u. ſ. w.

9) **Das Kriegszahlamt.**

10) **Die Garden.** **)

11)

*) Welches aber dermalen eine ganze andere Geſtalt erhält.

**) Voraus ſeines Orts geſagtermaſſen ſtehen die Garden ſo viel es den Hofdienſt betrift unter dem Oberſthofmeiſter, auſſer demſelben aber unter dem Hofkriegsrathe. Hofdekrete vom 20. Novemb. 1760. und 14. Jänner 1764.

11) Das Fuhrweſenkorps.

12) Die Kriegsakademie zu Wieneriſch-Neuſtadt.

13) Die Ingenieurſchule zu Wien.

14) Das Konſiſtorium.

§. 3.

Vom Hofkriegsrath, als Reviſorium.

Der Hofkriegsrath iſt in Zivilrechtsſachen ſowohl, als auch in peinlichen Sachen das **Reviſorium**, und für dieſes gehören dann auch a) alle Klagen wegen eines verſagten und verzögerten Rechts, b) die Nichtigkeitsklagen, und c) die Klagen des verdächtigen Richters u. ſ. w.

Num. II.

In den **Ländern** beſtehen für die Militärangelegenheiten: das **Generalkommando**, und Judicium Delegatum Militare Mixtum.

§. 1.

Von die Generalkommandi.

Das **Generalkommando** iſt als die Militärlandesſtelle zu betrachten. Unter dieſem wird der General verſtanden, dem alle unter ſeinem Kommando in Garniſon gelegene Regimenter, und alle im Lande zum Milizſtabe gehörige Perſonen untergeordnet ſind.

Die Kommandirenden gehen in Fällen gemeinſchaftlich mit den Länderchefſen in verſchiedenen nöthigen Anordnungen für.

Dergleichen Generalkommandi ſind in den deutſchen öſterreichiſchen Ländern zu **Wien**, wohin das Land ob- und unter der Enns, und die Vorlande gehören; in

Gräz

Gräz wohin ganz Innerösterreich und Tyrol gehört; in **Prag** für Böhmen: in **Ollmüz** für Mähren und Schleſien; ferners iſt in **Lemberg** ein Generalkommando für Gallizien; in **Brüſſel** für die Niederlande; in **Ofen** für Hungarn; in **Agram** für Kroatien, und Slavonien; in **Herrmannſtadt** für Siebenbürgen ꝛc.

§. 2.

Vom Judicio delegato militari mixto.

Das Judicium Delegatum Militare Mixtum iſt nur für die **Zivilſtreitigkeiten**, als Schuldforderungen u. d. gl. und für die Geſchäfte des adelichen Richteramts, nämlich Verlaſſenſchaften, Inventuren, Sperren u. ſ. w. aufgeſtellet, und unter dieſes Gericht gehören:

Die im Lande liegenden Regimenter, wenn ſie in corpore belangt werden.

Die Generale, welche im Lande ſich befinden, und dort Landes als Landleute nicht angenommen ſind.

Alle Kriegsperſonen, welche bei keinem Regimente angeſtellt ſind.

Alle diejenigen, welche zwar einem Regimente zugetheilt ſind, jedoch ſich in einem andern Lande befinden, als wo das Regiment iſt.

Staabspartheien, das bei der Hausartillerie Kommiſſariate und Schiffamte angeſtellte Perſonale u. d. gl.

Wo derlei Gerichte ſich befinden.

Dergleichen Gerichte ſind:

In **Wien** für Unter= und Oberöſterreich, und für die Vorlande.

In **Prag** für Böhmen.

In **Brünn** für Mähren und Schleſien.

In **Lemberg** für Gallizien und die Bukowina.

In **Gräz** für Tyrol, Steyermark, Kärnten, Krain, Trieſt, und Görz.

Aus welchen Perſonen ſolche beſtehen.

Dieſes Gericht hat zum Präſes den im Lande kommandirenden Generalen oder dem von der Allerhöchſten Stelle das Präſidium ſonſt aufgetragen würde, dann beſteht es aus einem Oberſten, und 2 Zivilräthen von der adelichen Gerichtsſtelle des Landes und dem im Lande beſtellten Stabsauditor cum voto deciſivo als Beiſitzern, dann hat das Aktuariat ein Offiziant von der Landesſtelle zu verſehen.

Wenn ſtatt des kommandirenden Generalen der Oberſte das mittlerzeitige Präſidium zu führen hätte, ſoll zu Erfüllung der Zahl der Beiſitzer ein anderer Staabsoffizier, oder in deſſen Ermanglung ein hiezu tüchtiger Hauptmann, oder Rittmeiſter genommen werden. *)

Nro. III.

Vom Regimentsgerichte.

Bei jedem Regimente beſteht ein eigenes **Regimentsgericht.**

Das Präſidium dabei hat der Oberſte, und den Auditor als Gerichtsaktuar zur Seite.

Dieſem ſind untergeordnet:

Alle zu dem Regimente gehörige Staabs- und andere Offiziere.

Die

*) Verordnung vom 24. März. 1753.

Die Militär Regiments Frauen.

Die gemeinen Soldaten.

Die Kinder, das Dienſtgeſinde, die Marquetänter, u. d. gl.

Bei dieſem Gerichte werden ſowohl die Zivilſtreitigkeiten, als auch die peinlichen Sachen verhandelt.

In Civilſachen beſteht das Gericht aus einem Präſes, 2 Offizieren, und dem Auditor.

Das Gericht in peinlichen Sachen hat aus einem Präſes, 12 Beiſitzern, als: 2 Hauptleuten, 2 Lieutenants, 2 Feldwäbel, 2 Korporalen, 2 Gefreiten, 2 Gemeinen, und dem Auditor, außer im Nothfalle, wo auch ein halb zuſammengeſetztes Kriegsrecht giltig iſt, zu beſtehen.

Nro. IV.

Wo ein Generalkommando iſt, da befindet ſich auch das **Staabsauditoriatamt**. Von dem Staabsauditor iſt ſchon vorher ſub Nro. II. §. 2. gehandelt worden. Vom Staabsauditoriat.

Nro. V.

Für die **Militär Perſonen** beſteht ein beſonderes **Konſiſtorium**. Vom Militär Konſiſtorium.

§. 1.

Es hat ſeinen Sitz in Wien, und ſtehen unter demſelben alle Feldſuperiores, und Regimentskapelläne.

§. 2.

Die geiſtliche Jurisdikzion für das Militär wurde*) dahin feſtgeſetzt, daß die Feldkapelläne über

*) Hofdekret vom 21. Jänner 1771.

alle ad militiam vagam gehörige Militärperſonen das geiſtliche Amt im Taufen, Kopuliren, und Begräbniſſen auszuüben haben, hingegen haben die Ordinarien, oder Ortspfarrer dieſes Amt über alle Perſonen auszuüben, die ad militiam ſtabilem gehören.

§. 3.

Status derjenigen, die ad militiam vagam gehören.

1) Sämmtliche in den Ländern kommandirende Generale und deren Domeſtiken, in ſo lange ſelbe bei ihnen in Dienſten ſtehen, alle Feſtungs-Kommendanten mit ihren ſubalternen Offizieren, weiters der angeſtellte und beſoldete Militärkaplan, die Feldmedici, Staabschirurgi, und Apotheker.

2) Die in den Ländern beſtellte Patres Campeſtres Superiores.

3) Der große und kleine Generalſtaab.

4) Alle ſowohl in den Ländern wirklich dienende, als dermal zwar nicht angeſtellte, jedoch zur Dienſtleiſtung im Felde vorbehaltene Generale.

5) Alle Regimenter und Militärkorps, ſie mögen in Kaſernen, oder bürgerlichen Häuſern ſeyn, und entweder in Corpore beiſammen ſtehen, oder getheilt liegen.

6) **Das Militär Verpflegsamt**, als:

Amtsräthe.	Kanzelliſten.
Sekretäre.	Reviſore.
Konzipiſten.	Kalkulatoren.

Kan-

Ingroſſiſten.
Ober- und Unterintendenten.
Verpflegs Kommiſſäre.
Verpflegs Magaziniere.
Verpflegs Fouriere.

7) Die Feldkriegs Expedizion, benanntlich

Kanzlei Direktor.
Sekretäre.
Registranten.
Konzipiſten.
Kanzelliſten.
Akzeſſiſten.
Kanzleidiener.

8) Das Feldkriegs-Kommiſſariat, als:

General-Kriegs-Kommiſſarius.
Obriſt Kriegs-Kommiſſarius.
Sekretäre.
Konzipiſten.
Regiſtratoren.
Expeditoren.
Expeditors Adjunkten.
Buchhalter.
Vize Buchhalter.
Kanzelliſten.
Akzeſſiſten.
Kanzleidiener.
Fourier.
Ober Kriegs-Kommiſſarien.
Feld Kriegs-Kommiſſarien.
Kommiſſariats-Offiziere.

9) Das Fuhrweſen, als:

Direktor oder Kommiſſarius.
Verwalter.
Kaſſier.
Offizier.
Fourier.
Geſchierſchreiber.
Ober- und Unter-Feldſcherer.
Roßarzt.
Ober- und Unterwagenmeiſter.

Schneidermeiſter. Geſellen. Wagnermeiſter Geſellen. Sattlermeiſter. Geſellen. Riemermeiſter. Geſellen. Ordinari Knecht.	NB. Wobei zu bemerken, daß dieſe Handwerksleute keine bürgerlichen ſind, ſondern unmittelbar in Militärſold ſtehen, welches auch von den nachkommenden ſo zu verſtehen, kömmt.

10. Die Feldkriegs-Kaſſe, benanntlich:

Feldkriegs-Kaſſier und Schreiber.	Kaſſe-Offiziere.
Kontrolor.	Akzeſſiſten.

11) Das Feldpoſtamt und zwar:

Feldpoſtmeiſter.	Poſtillon.
Poſtoffiziere.	Eſtaffeten.
Amtsdiener.	Feldkourier.

12) Feldkriegs-Auditoriatamt.

Generalauditorlieutenant.	Profos Lieutenant.
Gerichtsſchreiber.	Freimann.
Trabant.	Stöklknecht.
Generalgewaltiger.	

Das Ingenieur Korps.

Generalprodirektor.	Oberlieutenante.
Oberſter.	Unterlieutenante.
Oberſtlieutenant.	Kondukteure.
Oberſtwachtmeiſter.	Kadetten.
Hauptleute.	Auditor.

14)

14) Das Sapeurskorps.

Oberſt, als Kommandant.
Hauptleute.
Oberlieutenante.
Unterlieutenante.

15) Der Pontonsſtand, als:

Feldſchiffbruck Oberſtlieutenant.
Bruckhauptmann.
Brucklieutenant.
Bruckſchreiber.
Bruckſchiff-Verwahrer.
Feldwäbel.
Fourier.
Korporale.
Tamboure.
Zimmerleute.
Bruckpontoniere.
Bruckbauknecht.
Waſſerer.
Das dazu gehörige Fuhrweſen.
Offiziere.
Fouriere.
Wagenmeiſter.
Oberknecht.
Schmidmeiſter.
Geſellen.
Wagenmeiſter.
Geſellen.
Sattlermeiſter und Geſellen.
Riemermeiſter und Geſellen.
Geſchierknecht.
Pontonkarrenknecht.

16) Das Schiffarmament, als:

Oberſtlieutenant.
Oberſtwachtmeiſter.
Hauptleute.
Lieutenante.
Material-Verwalter.
Baumeiſter.
Ober- und Unterbootsmann.
Quartiermeiſter.
Polier.

Zimmerleute.	Matroſen.

17) Die **Feldartillerie**, benanntlich:

General Feldmarſchallieu-tenant.	Quartiermeiſter.
	Feldkaplan.
General Wachtmeiſter.	Oberpetardier.
Oberſter.	Alter Feuerwerker.
Oberſtlieutenant.	Junger Feuerwerker.
Oberkriegs-Kommiſſarius.	Wegbereiter.
Zeuglieutenant.	Bruckmeiſter.
Stückhauptmann.	Fouriere.
Auditor.	Fourierſchützen.
Kaſſier.	Zeugſchreiber.
Oberadjutant.	Proviantſchreiber.
Sekretär.	Feldſcherer.
Zeugwärter.	Büchſenmeiſter.
Oberfeuerwerksmeiſter.	Korporal.

18) Das **Feldzeugamt**

Zeugdiener.	Zimmermeiſter.
Pulverhüter.	Handlanger.
Unter Geſchiermeiſter.	Korporal.
Bindermeiſter und Geſellen.	Wagenbauer.
Oberwagenmeiſter.	Tambour.
Wagenmeiſter und Geſellen.	Profos mit den Seinigen.
Sattlermeiſter u. Geſellen.	

19) Die **Mineurskompagnie.**

Mineur-Oberhauptmann.	Lieutenante.
Hauptleute.	Feldwäbel.

Lieu-

Miniermeiſter.	Alter Minier.
Korporale.	Minier-Tambour.

29) Die Roßpartheien, als:

Oberwagenmeiſter.	Wagenmeiſter.
Geſchiermeiſter.	Geſchierknecht.
Geſchierſchreiber.	Stuckknecht.
Roßarzt.	

20) Die Militär-Oekonomie-Kommiſſion.

Oberſtlieutenant.	Feldſcherer.
Oberſtwachtmeiſter.	Feldwäbel.
Hauptleute.	Führer.
Lieutenante.	Korporal.
Rechnungsführer.	Gefreite.
Fouriere.	Gemeine.

Profeſſioniſten, die unmittelbar Militares ſind.

Schuſter.	Büchſenmacher.
Schmied.	Binder.
Kirſchner.	Gelbgieſſer.
Bindelmacher.	Lakierer.
Riemer.	Hutmacher.
Gürtler.	Schloſſer.
Klampferer.	Ringelſchmied.
Kupferſchmied.	Maurer.
Tiſchler.	Schleifer.
Zimmerleute.	

30.)

22) Diejenigen die unmittelbar zu künftigen Feldkriegsdienſten erzielet, unterrichtet, und unterhalten werden, als:

Ingenieur = Schule.	Neuſtädter Akademie.

23) Deutſche und hungariſche Noble-Garde.

24) Die Invalidenhäuſer.

§. 4.

Status desjenigen Perſonalis, ſo ad militiam ſtabilem gehört:

1) Die beſtändigen Garniſons-Medizi, oder jene, die nach geendigtem Kriege in einem Orte ſich ſeßhaft machen, und die Praxin exerziren, welches auch auf die Chirurgen und Apotheker, ſo das Bürgerrecht nehmen, zu verſtehen iſt.

2) Die fixirten Invaliden bei dem Hausartillerie-Korps, als:

Amtsrath.	Expeditoren.
Sekretär.	Kanzelliſten.
Konzipiſten.	Akzeſſiſten.

3) Der Zeuglieutenants Staab, als:

der ſich ſtets dabei befindliche Zeuglieutenant.

Stuckhauptmann.	Stuckverſchneider.
Oberfeuerwerksmeiſter.	Gieſſereywesen= Inſpektor.
Zeugwarter.	Büchſenmeiſter.
Amtsſchreiber und Diener.	Korporal.
Feuerwerker.	Schmiedmeiſter und Geſellen.

Schloſ-

Schloſſermeiſter und Geſellen.
Tiſchlermeiſter und Geſellen.
Blattenmeiſter und Geſellen.
Wagenmeiſter und Geſellen.
Büchſenmachermeiſter und Geſellen.
Bindermeiſter und Geſellen.
Zimmermeiſter und Geſellen.
Stuckgieſſer.
Handlanger.
Zeugdiener.
Thorwärter.
Nachtwächter.

4) Das Zeugzahlamt.

Zeugzahlmeiſter.

5) Die Arſenal Amtsbedienten, als:

Verwalter.
Tiſchlermeiſter.
Zimmermeiſter.
Schmidmeiſter.
Portier.
Wagübergeher.
Wächter.

6) Das Oberſt-Schiffamt.

Schiffamts-Verwalter.
Offizier.
Schreiber.
Schoppemeiſter.
Stallknecht.
Wächter beim Schiffamt.
detto. bei der Fahnſtange.

7) Die Fortifikazions-Beamten, als:

Bauverwalter.
Bauſchreiber.
Materialſchreiber.
Schanzſchreiber.
Rechnungsführer.
Oberſchanzkorporale.
Mauermeiſter.
Schloſſermeiſter.

Zim-

Zimmermeiſter. | Maler.
Ziegelmeiſter. | Kompaßmacher.
Mauerpolier. | Tiſchler.
Zimmerpolier. | Schloſſer.

8) **Militar = Oekonomie = Kommiſſion:** die bei den Oekonomie = Kommiſſionen arbeitenden bürgerlichen Geſellen.

9) **Alle Penſioniſten**, ob ſie ſchon vorhin Militares geweſen ſind.

10) **Die Wittwen und Pupillen.**

Viertes Hauptſtück.

Von Staatsbeamten, deren erforderlichen Eigenſchaften, Auswahl, Pflichten, Vorzügen, Gehalt, Belohnungen, Penſionen u. ſ. w.

Von Staatsbeamten, deren erforderlichen Eigenſchaften Auswahl, Pflichten, Vorzügen, Gehalt, Belohnungen, Penſionen u. ſ. w.

Bei der vorhergehenden Abhandlung von den in der öſtreichiſchen Monarchie beſtehenden Staatsämtern wurde auch des bei ſelben angeſtellten Perſonals erwehnt, daher gegenwärtig von dieſem insbeſondere, nämlich von Staatsbeamten, deren erforderlichen Eigenſchaften, Auswahl, Pflichten, Vorzügen, Gehalt, Belohnungen, Penſionen u. ſ. w. gehandelt wird.

Erſter Abſatz.

Von den Eigenſchaften zu Staatsdienſten überhaupt.

Zu Erlangung eines k. k. Dienſtes ſind

Von jeher beſtanden die nachdrücklichſten Verordnungen, daß alle diejenigen, welche in Staatsdienſte zu

zu treten das Verlangen tragen, ſich auch hiezu vorläufig vorzubereiten bedacht ſeyn ſollen.

praktiſche Wiſſenſchaften erforderlich.

Ohne in das allzuweite zurückzugehn, darf nur in die Regierungsjahre Wailand Sr. k. k. Majeſtät Marien Thereſiens unvergeßlichen Andenkens eingegangen werden, wo Verordnuugen erfloſſen ſind: daß zu Erlangung eines k. k. Dienſtes jedermann in den praktiſchen Wiſſenſchaften nach den Umſtänden ſeiner Meinung und Fähigkeiten mit allem Fleiße ſich bewandert machen, zu dem Ende ſich beſonders auf eine gute, und reine Schreibart verlegen, bei den Dikaſterien und Kreisämtern, oder aber bei Räthen, und Sekretären, auch allenfalls bei geſchickten Advokaten in die Praxim verwenden, und über eine rechtſchaffene Verwendung nicht nur vorzügliche Zeugniſſe ſeiner Fähigkeit, und Geſchicklichkeit an Tag legen, ſondern auch ſich der Prüfung unterziehen ſolle *).

Welche Studien-Zeugniſſe beigebracht werden mußten.

In Folge der Zeit aber ſind die Praktikantenſtellen ſelbſt den wirklichen Bedienſtungen näher geſtellt, daher auch den Praktikanten Erforderniſſe zu ſolcher Stelle vorgeſchrieben worden, denn ſo ordneten Wailand Se. k. k. Majeſtät Joſeph II.; daß bei allen Anſtellungen ſowohl zu wirklichen Aemtern, als auch zur Praxis, und zum Akzeſſe, weil dieſe in der Folge zur Wirklichkeit führen, auf die nach Verhältniß der Stellen

*) Verordnungen vom 12. April 1733. §. 3. und vom 7. Jäner 1756.

len erforderlichen Studien-Zeugniſſe, als eine Conditionem ſine qua non, nicht nur bei den Gubernien ſelbſt geſehen, ſondern auch jede untergeordnete Stelle zu Beobachtung dieſer Verordnung angewieſen werden ſolle *). Demnächſt, da die Zeugniſſe auf Prüfungen ſich gründen müſſen, auch die Vorſchrift erfloß, wie ſolche Prüfungen bei den öffentlichen Lehranſtalten vorzunehmen ſeyen **), welche Verordnungen und Vorſchriften auch Se. k. k. Majeſtät Leopold II. nicht nur beſtättiget, und bei Zulaſſung zu Prüfungen ſo, wie bei Anſtellungen der Beamten, die Abforderung der Zeugniſſe über den mit guten Fortgang abſolvirten Rechtskurs, und über die politiſchen Wiſſenſchaften den Stellen neuerlich eingeſchärfet haben ***).

Beſonders jene über vollendeten Rechtskurs.

Zweiter Abſatz.

Von den Eigenſchaften zu Staatsbedienſtungen inſonderheit.

Da in Anſehung der Eigenſchaften zu Staats-Bedienſtungen inſonderheit ſchon vorher, und vorzüglich unter Regierung Sr. k. k. Majeſtät Joſeph des II. mehrere ſowohl das **politiſche**, als das **Juſtizfach** betreffende Maaßregeln vorgeſchrieben worden ſind, ſo haben Se. k. k. Majeſtät Leopold II. alle dießfällige Verordnungen und Vorſchriften in ein noch helleres Licht ge-

*) Hofdekret vom 23. Juli 1784.

**) Verordnung vom 7. Herbſtm. 1784.

***) Hofdekret vom 21. Jäner, und 24. Februar 1791.

geſtellet, indem Höchſtdieſelben zu Beſetzung der Dienſte in jedem Fache, und in jeder Stuffe Grundſätze feſtgeſetzet, und ſolche durch Handbillete an die Herren Präſidenten der Hofſtellen zur Benehmung ſowohl von den Hof = als auch von den ihnen untergeordneten Länderbehörden zu vernehmen gegeben haben, daß ſonach im Zuſammenhalte der ſämmentlichen höchſten Verordnungen, und Vorſchriften folgende Richtſchnur zu entnehmen, und zu beobachten iſt, zufolge welcher belangend

§. I.

Die Hofſtellen.

a) Zu Hofräthen.

Eigenſchaften zu Hofrathsſtellen.

Im polit. u. Kaal. Fache.	Im Juſtizfache.
nur diejenigen in Vorſchlag gebracht werden ſollen, welche	
In den Ländern bei den politiſchen Stellen, ſo auch bei den Länder= Kammeral= Adminiſtrazionen	Bei den Länder= Appellazionen
mit ausgezeichneter Verwendung gedienet, und nebſt denjenigen Vorkenntniſſen, die man	
von einem Rathe in dem wiſſenſchaftlichen Fache überhaupt, beſonders in allen Theilen der juridiſchen, politiſchen, und Finanz= Wiſſenſchaften	von ihnen in allen Theilen der juridiſchen Wiſſenſchaften

mit allen Rechte fordern kann, und muß, auch eine rechtſchaffene Denkart, gründliche Kenntniß der Länder, auch Gefälls-Verfaſſung desjenigen Landes, worinn ſie gedienet haben, verbinden, und ſolches durch praktiſche Beweiſe beſtättiget haben *).

Immer aber ſoll bei Beförderungen zu höheren Dienſten und Hofrathsſtellen auf jene, die nach der Natur des Geſchäftsfaches bei den Kreisämtern, oder bei Gefällsbehörden die meiſten Lokalkenntniſſe zu erwerben die Gelegenheit gehabt haben, cæteris paribus die vorzügliche Rückſicht genommen werden **).

b) Zu Hofſekretären.

Eigenſchaften zu Hofſekretairsſtellen.

Im polit. u. Kaal. Fache.	Im Juſtizfache.
Diejenigen, welche bei den Länderſtellen mit Vorzug das Amt eines Sekretärs verwaltet haben, und bei Referenten in Gefällsſachen jene Individuen, die bei den Länder-Adminiſtrazionen als Aſſeſſoren, oder	Jene Subjekte, welche bei den Länder-Appellazionen mit Vorzüglichkeit

Im

*) Handbillete Sr. k. k. Majeſtät Leopold des II. an Herrn Oberſten Kanzler, bekannt gemacht durch Hofdekret der böhmiſchen Hofkanzlei vom 2. September 1791. An Herrn Präſidenten der Hofkammer, bekannt gemacht durch Hofdekret vom 10. Oktober 1791., und an Herrn Präſidenten der oberſten Juſtizſtelle vom 7. März 1791. §. 2.

**) Allerhöchſte Kabinetsentſchlieſſung über das gemeinſchaftliche Zuſammentretungsprotokoll vom 29. April 1791.

Im polit. u. Kaal. Sache.	Im Juſtitzſache.
Sekretäre mit vorzüglicher Anwendung und Geſchicklichkeit gedienet haben *).	das Amt eines Sekretärs verwaltet haben **)

§. 2.

Bei den Länderſtellen.

a) Zu Räthen.

Im polit. u. Kaal. Sache.	Im Juſtitzſache.

ſollen nur vorgeſchlagen werden.

Eigenſchaften der Räthen bei Landesſtellen.

Zu Gubernial = Landes = Hauptmannſchafts = Regierungs = Räthen ſolche Individuen, die ſich über die erlernten juridiſchen und politiſchen Kenntniſſe auszuweiſen vermögen, und die bereits bei Kreisämtern mit Vorzug nach der beſtättigten Erfahrung gedienet haben ***).	Zu Appellazionsräthen diejenigen, welche bereits bei den erſten Inſtanzen nach der beſtättigten Erfahrung mit Vorzug gedienet haben ****). Zu Räthen bei den erſten Inſtanzen nur diejenigen, welche nebſt ihren Zeugniſſen der Studien entweder vorläufig geprüfet,

*) Hofdekret vom 29. März 1787. und gedachtes Handbillet Se. k. k. Majeſtät Leopold II. an Herrn Oberſt. Kanzler §. 6. und jenes an Herrn Präſidenten der Hofkammer §. 5.

**) Daſſelbe Handbillet an Herrn Präſidenten der Oberſt. Juſtitzſtelle §. 4.

***) Hofdekret vom 6. Mai 1785. und ſchon angeführt. Handb. an Hrn. Obriſtkanzl. §. 3.

****) Daſſelbe Handbillet an Hrn. Präſid. der O. J. St. §. 3.

Im polit. u. Kaal. Sache.

Und da ſomit vorzüglich auf Fähigkeiten und Talente und auf die durch ſelbe bereits erworbene Verdienſte zu ſehen iſt. So kann auch nur cæteris paribus auf ſtändiſche Mitglieder der Bedacht genommen werden *).

Zu Stellen eines Bankal- oder Domainen-Adminiſtrators vornemlich diejenigen, welche bei untergeordneten Stellen als Oberbeamte mit Antaglegung vorzüglicher Anwendung und Geſchicklichkeit gedienet haben **).

Im Juſtizſache.

oder durch ſchon geleiſtete mehrjährige Dienſte, und im Juſtizſache gelieferte Arbeiten von ihrer praktiſchen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweiſe abgeleget haben. Und ſolche Anſtellungen in den erſten Inſtanzen ſollen durch Konkurs geſchehen ***).

b) Zu Sekretären.

ſollen angeſtellt werden.

Eigenſchaften zu Sekretairsſtellen bei Landesſtellen.

Vornämlich diejenige, welche entweder bei der Hof-

Jene, welche entweder bei der Hofſtelle, oder beiden

Im

*) Hofdekret über die Deſiderien der mähriſchen Stände vom 28. April 1791.

**) Mehrgedachtes Handbillet an Herrn Präſidenten der Hofkammer §. 3.

***) Hofdekret vom 3. Febr. 1786. dann vom 1. und 23. März 1787. und daſſelbe Handbillet an Hrn. Präſid. der O. J. St. §. 3.

Im polit. u. Kaal. Sache.

ſtelle als Konzipiſten, oder bei den Kreisämtern als Kommiſſäre mit ausgezeichneter Verwendung gedienet haben *).

Zu den Länder-Adminiſtrazionen jene, welche bei Hofſtellen als Konzipiſten, oder ſonſt bei einem Inſpektorate ſich beſonders vortheilhaft ausgezeichnet haben **).

Im Juſtizfache.

Appellazionen als Protokolliſten mit ausgezeichneter Verwendung gedienet haben ***).

Doch bleibt den Hofkonzepiſten, wenn es ihnen nicht convenirt, Sekretariatsſtellen bei den Länderſtellen anzunehmen, der Weg zur Erlangung des Hofſekretariats zwar nicht verſchloſſen, jedoch muß es ihnen auch nicht befremdlich ſein, wenn zu beſſerer Beſetzung des Dienſtes ein Sekretair von der Landesſtelle der Lokalkenntniſſe wegen den Vorzug erhält ****).

*) Daſſelbe Handb. an Hrn. Oberſt. Kanzler. §. 7.

**) Obgedachtes Handbillet an Hrn. Präſidenten der Hofkammer. §. 5.

***) Eben daſſelbe an Herrn Präſidenten der Oberſt. Juſtiz-Stelle. § 5.

****) Allerhöchſte Entſchlieſſung über das gemeinſchaftliche Zuſammentretungsprotokoll vom 29. April 1791.

§. 3.
Bei den Kreisämtern.
a) Zu Kreishauptleuten
ſollen nur in Antrag gebracht werden.

Eigenſchaften zur Kreishauptmanns Bedienſtung.

Jene Subjekte, ohne Unterſchied des Standes, welche nebſt den für einen Rath erforderlichen Eigenſchaften auch ein gründliches Einſehen in das Landwirthſchaftsweſen beſitzen, ächte politiſche Grundſätze inne haben, und durch Thaten bereits beſtättiget, daß ſie einen thätigen, zur ſchnellen Schlußfaſſung aufgelegten Geiſt beſitzen, auch ohne Rückſicht der Perſon bloß zum allgemeinen Beſten ihr Amt unpartheyiſch zu behandlen wiſſen, weßhalben um deſto ſicherer bei dem Publikum der beſorglichen Partheilichkeit auszuweichen, bei Beſetzung derlei Stellen mit zur Hauptrichtſchnur genommen werden ſoll, daß in jenem Kreiſe, wo ein zum Kreisamte aſpirirendes Individuum begütert iſt, ſolches in eben dieſem Kreiſe zu der Würde eines Kreishauptmanns, oder Kreiskommiſſärs nicht geeignet ſey. *)

Die Beſetzung der Obervogt und Oberamtsrathsſtellen in Vorderöſterreichiſchen Landen.

In Abſicht auf die jedesmalige Wiederbeſetzung der in den vorderöſterreichiſchen Landen erledigt werdenden Land = Obervogts = und Oberamtsrathſtellen ſind von der vorderöſterreichiſchen Regierung überhaupt zween Zeitpunkte in jedem Jahre, als an dem letzten Dienſtage des Monaths April und Oktober bekannt gemacht, in welchen ſich jeder zur vorläufigen Prüfung aus dem po=

*) Schon gedachte Hofdekrete vom 6. Mai 1785. und vom 29. März. 1787. oft angezogenes Handbillet an Hrn. Oberſt. Kanzler. §. 4.

politiſchen Fache bey der Landesſtelle, aus den Juſtiz=gegenſtänden aber jene Kompetenten, ſo ſich in Freiburg oder in Breisgau befinden, über das Ziviljuſtizfach bei den vorderöſterreichiſchen Landrechten, und über das Kriminalfach bei dem Magiſtrate der vorderöſterreichiſchen Hauptſtadt Freiburg, die in den übrigen Bezirken ſich aufhaltende Kompetenten hingegen bei den kaiſerl. königl. Oberämtern ſtellen können. *)

b) Zu Kreiskommiſſären

können angeſtellt werden.

Eigenſchaften zu Kreiskommiſſairſtellen.

Ueberhaupt nur jene, welche ſich über die ordnungsmäſſig erlernten juridiſchen und politiſchen Kenntniſſe auszuweiſen vermögen, dann bei den Kreisämtern, und Länderſtellen bei den Referenten im praktiziren gut, und fleißig verwendet haben, und ſo geſtalter Sache nach können ſolche als 4te oder 3 Kommiſſäre angeſtellt werden. Jene aber, welche mit obgedachten vorſchriftmäſſigen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen ausgerüſtet ſind, und als gleich berührte untere Kommiſſäre beim Kreisamte, oder bei den Länderſtellen als Konzipiſten mit Antaglegung beſonderer Geſchicklichkeit gedienet haben, können zu 2ten dann zu 1ten Kreiskommiſſären befördert werden. **)

*) Hofdekret für Vorderöſterreich vom 26. Jäner 1789.

**) Mehrberührte Hofdekrete vom 6. May 1785. und vom 29. März 1787.

Ferners haben die Länderſtellen bei Beſetzung der erledigten Kreiskommiſſärämter jedesmal auch auf die Fähigkeiten und perſönlichen Verdienſte der Kreisſekretäre den gehörigen Bedacht zu nehmen.*)

Auch wird in Rückſicht auf die Kreiskommiſſäre angeordnet, daß derjenige, der nach dem Anſtellungsdekrete älterer Kreiskommiſſär iſt, er mag es in Schul- oder andern Kreisangelegenheiten ſeyn, dem jüngern vorzugehen habe, doch können der beſtehenden Anordnung gemäß auch auf die Beförderung in ſolche höhere Aemter, zu deren Erlangung die rechtlichen und politiſchen Wiſſenſchaften vorgeſchrieben ſind, nur diejenigen Anſpruch machen, welche ſich darüber, daß ſie dieſe Wiſſenſchaften ſich vorſchriftmäſſig beigelegt haben, auszuweiſen vermögen.**)

c) Zu Kreisſchulkommiſſären.

Eigenſchaften zu Kreisſchulkommiſſairſtellen.

Können diejenigen gelangen, welche ſich dem hiezu ausgeſchriebenen Konkurſe unterziehen, wozu ſie mit Atteſtaten über die zur Hauptſchuldirektorsſtelle erforderlichen Fähigkeit verſehen ſein, und ſonſt auch ihrer zurückgelegten Studien wegen die Zeugniße beibringen müßen; ſie müßen auch einige auf Pedagogik, Lehrmethode, und anderer auf das Lehramt ſich beziehende

Fra-

*) Hofdekret an ſämmentliche Länderſtellen vom 30. Junius 1792.

**) Hofkanzleidekret an ſämmentliche Länderſtellen vom 16. November 1792.

Fragen bei dem Konkurſe ſowohl ſchriftlich, als mündlich beantworten, und dieſerwegen ſich bei dem Probſte und Oberſchulen = Aufſeher melden. *)

d) Zu Kreisſekretären

ſind anzuſtellen

Diejenigen, welche ſich über die vorſchriftmäſſigen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe ausweiſen können, und nach den vorgeſchriebenen Stufen ſich durch Praxis bei den Kreisämtern und Länderſtellen, dann Dienſte als Konzipiſten, oder untere Kreiskommiſſäre die zu dieſem Amte erforderliche Kenntniſſe eigen gemacht haben, und hat dermalen die vorhin üblich geweſene Prüfung eines anzuſtellenden Kreisſekretärs zu unterbleiben. **) Eigenſchaften zu Kreisſekretairſtellen.

§. 4.

Regiſtratoren, Expeditoren, Direktoren des Exhibiten = Protokolls bei den Hof= und Länderſtellen.

Haben im politiſchen und Juſtitzfache, wie weiter ausgeführet werden wird, den Titel und Rang der Sekretäre, folglich bezieht ſich von ſelbſt auf ſolche jenes, ſo oben von Sekretären angebracht und erprobet worden. Eigenſchaften zu Regiſtrators Expeditor und Exhibiten Protokolls= direktors= ſtellen.

*) Hofentſchlieſſung vom 14. September. 1786.

**) Eben dieſelbe Hofdekrete, und ein weiteres vom 7. Auguſt. 1788.

§. 5.

Zum Konzeptfache bei den Hof- und Länderſtellen, daher zu Konzipiſten und Protokolliſten

Eigenſchaften zu Konzipiſten und Protokolliſtenſtellen.

können überhaupt keine andere Individuen gelangen als welche

Im polit. u. Kaal. Fache. ſich nicht nur über die erlernten vorſchriftmäſſigen Studien der juridiſchen und politiſchen, auch nach Verhältniß der Stellen Polizei- und Kammeralwiſſenſchaften durch Beibringung authentiſcher Zeugnißen ausweiſen, und vorher bei einem Kreisamte, oder einer andern untergeordneten Landesbehörde durch einige Zeit mit gutem Fortgang in Praxi geſtanden.*)

Im Juſtizfache. ſich über die ordnungsmäſſig erlernten juridiſchen und politiſchen Wiſſenſchaften durch Beibringung authentiſcher Zeugniſſe gehörig auszuweiſen, und darzuthun vermögen, daß ſie bei den erſten Inſtanzen durch einige Zeit in Praxi mit gutem Fortgang geſtanden.**)

§. 6.

Zu Praktikanten und Auſkultanten

Zu Praktikannten und Auſkultanten.

ſind keine andere anzunehmen, als:

Die ſich über die mit gutem Fortgang erlernte vor- ge-

welche ſich über den ganzen Studienkurs durch or-

*) Mehr angeführtes Hofdekret vom 29. März. 1787. und oben mehr gedachtes Handb. an Hrn. Oberſt. Kanzl. §. 8. dann jenes an Hrn. Präſid. der Hofkr. §. 6.

**) Ebendaſſelbe an Hrn. Präſid. der O. J. St. §. 6.

Im polit. u. Kaal. Sache.

geſchriebene juridiſchen, politiſchen, und nach Verhältniß der Stelle, auch Finanz- und Kommerzwiſſenſchaften ausweiſen können. *)

So ſollen auch die Kreisämter jedesmal, bevor ſie einen Praktikanten annehmen, an die Landesſtelle eine Anzeige machen, und zu ihrer Rechtfertigung die vorſchriftmäſſigen Zeugniße des Anzuſtellenden dieſer Anzeige beiſchlieſſen. **)

Im Juſtizſache.

dentliche Zeugniſſe ausweiſen, und von dem Appellazionsgerichte das Zeugniß ausgeſtandener Prüfung und bewieſener Tüchtigkeit beigebracht haben. Und muß bei den Landrechten ſowohl als den Magiſtraten der Hauptſtädten, wo Auſkultanten beſtehen, alle Jahr ein getreuer Bericht über derſelben wahre Beſchaffenheit erſtattet werden, und damit die Plätze nicht brauchbaren Leuten benommen werden, ſollen diejenigen ohne weiters entlaſſen werden, die von Seiten ihrer Geiſtesgaben, ihres Karakters, oder ihres Fleißes, geſchickte Räthe zu werden, nicht erwarten laßen. ***)

§. 7.

*) Hofdekr. vom 29. März 1787. und Erläuterung der Handb. an Hrn. Oberſt. Kanzl. und Hrn. Präſid. der Hofkr. von 7 März. 1791. auf den 8. und reſpective 6. §.

**) Hofdekret v. 21. Auguſt 1786.

***) Hofdekret vom 31. Oktober. 1785. und Hofdekr. vom 25. Oktob. 1790.

§. 7.

Zu Kaſſe und Kontrolleurs Stellen

können gelangen, diejenigen,

Zu Kaſſe und Kontrolleursſtellen.

Welche nebſt den ohnehin von ſich ſelbſt einleuchtendermaſſen erforderlichen Eigenſchaften, als da ſind, in der Rechenkunſt, Buchführung u. d. gl. auch die vorgeſchriebene Kauzion zu erlegen im Stande ſind, und zu Hauptkaſſen jene, welche wohlhabend, und angeſeſſen ſind, damit der Staat für alle Fälle deſto ſicherer geſtellet werde.*)

§. 8.

Zu Buchhalterei Dienſten

Zu Buchhaltereidienſten.

Dürfen nur ſolche Subjekte angeſtellet werden, welche die Lehren der Komptabilität abgehöret, und in der Prüfung ihre erlangte Fähigkeit erprobet haben.*)

§. 9.

Zu Oberbeamten auf Hauptgütern

Zu Oberbeamten auf Hauptgütern.

Sollen befördert werden, nur ſolche Leute, welche im Wirthſchaftsfache bereits vortheilhaft anerkannte praktiſche Beweiſe abgelegt haben, welche daher zu entnehmen, wenn ſie in den kleineren Amtirungen ſich ausgezeichnet haben. Die Neulinge müßen von der untern Stuffe an dienen, ſich aber immer über die erlernten ökonomiſchen Kenntniße, das Rechnungsweſen, und über

die

*) Oft angedeutes Handbillet an Hrn. Präſidenten der Hofkammer. §. 7.

*) Normal Entſchließung vom 7. März. 1791.

die vollſtändige Innhabung der Normalien und Generalien bei weiteren Beförderungen im Wirthſchaftsfachſtandſchaft ausweiſen. *)

So beſtehet in Böhmen und Mähren eine Ackerbaugeſellſchaft oder ökonomiſch patriotiſche Geſellſchaft, wovon bei Abhandlung der Landwirthſchaft ausführlicher die Rede ſein wird — und iſt mit ſelber ein ökonomiſches Lehramt vom Jahre 1789. an verbunden, und ſoll nach dieſen Vorſchriften im Königreiche Böhmen bei der Landwirthſchaft Niemand angeſtellet werden, welcher nicht durch ein Atteſt darthun kann, daß er über die zu ſeinem Amte erforderlichen Kenntniſſe geprüfet worden iſt. Die Prüfung hat von dem Lehrer der Oekonomie in Gegenwart zweier wirklichen Mitglieder zu geſchehen. Auch ſolle vom 1ten Mai. 1789. ohne Matrikulationsſchein kein Beamter in Wirthſchaftsdienſten behalten, oder aufgenommen werden.

§. 10.

Für Kanzelliſten, und die dieſem Amte gleichkommenden Bedienſtungen bey den Hof- und Länderſtellen

Beſtehen zwar keine Vorſchriften ihrer beſonderen Eigenſchaften in Abſicht auf die Studien, und andere Wiſſenſchaften, doch ergiebt ſich von ſelbſt, daß, wenn ſie weiter aufkommen, und zum Konzeptfache oder noch weiter gelangen wollen, ſo ihnen nicht verſchränkt iſt, ſie

Zu Kanzelliſten und den dieſem Amte gleichkommenden Bedienſtungen.

*) Daſſelbe Handbillet §. 8.

ſie nebſt der erforderlichen guten, und reinen Schreibart ſich über die vorſchriftmäſſigen Studien, und Wiſſenſchaften, dann ſonſtige Kenntniſſe dem Dienſtfache gemäß ausweiſen müſſen *).

Zu Kreiskanzelliſten.

Zu Kreiskanzelliſten.

Sollen die bei der Landesſtelle mit Vorzug dienenden Praktikanten befördert werden **).

Zu Kreisdragonern.

Zu Kreisdragonern bei Kreisämtern.

In Anſehung der berittenen Kreisdragoner, welche ſtatt der Kreisbothen beſtellt ſind, beſtehet die ausdrückliche Vorſchrift, daß ſolche auf Koſten des Kammerale mit Montirung und Pferden ausgerüſtet werden ***).

Zu dieſen Landesdragonern ſollen nicht bloß geſunde, bewegliche, ſtarke und unermüdete, ſondern nach der allerhöchſten Abſicht gut gediente Leute und Halbinvaliden gewählet werden. Der Mann muß verläßlich, er muß rechtſchaffen ſein ****).

Solche Stellen ſollen mit verdienſtlichen, thätigen, des Leſens und Schreibens kundigen Unteroffizieren beſetzt werden *****).

Durch den Hofkriegsrath hat die Militärgehörde die Weiſung, damit ſie keine mit ſittlichen Gebrechen behaftete, am wenigſten aber dem Trunke ergebene Indivi-

*) Hofdekrete vom 6. Mai 1785, und vom 29. März 1787.

**) Hofdekret vom 12 April 1787.

***) Verordnung vom 22 März 1784.

****) Verordnung vom 16. April 1784.

*****) Kreisamtsinſtrukzion vom Jahre 1786. §. 18.

dividuen hiezu abgeben ſolle, als im widrigen derlei Leute bei Wahrnehmung dieſer Fehler platterdings entlaſſen, und dem Regiment auf eigene Koſten zurückgeſtellt werden würden *).

Den von den Regimentern zu Landesdragonern abzugebenden Leuten iſt bei dem Umſtande, wo ihnen auf den Fall der Realinvalidität die Invalidenverſorgung vorbehalten bleibt, zur Verehelígung die Bewilligung nicht eher zu ertheilen, als bis derſelben Bräute den gewöhnlichen Verzichtsrevers ausgeſtellet haben **).

§. 11.

Bei den Gerichten für Unadeliche und zwar bei den Magiſtraten in Hauptſtädten.

a) Zu Bürger und Vize-Bürgermeiſterſtellen

Können nur diejenigen erwählt werden, welche das Wahlfähigkeitsdekret von der Landesſtelle, und dem Appellazionsgerichte erworben haben. Nur die bei den Magiſtraten angeſtellte Räthe, wenn ſie um Bürgermeiſterſtellen ſich in Konkurrenz ſezen, ſind von der Beibringung ſolcher Dekrete enthoben. Zu Bürger und Vize-Bürgermeiſterſtellen.

b) Zu Räthen bei eben dieſen Magiſtraten

Können eben nur diejenigen gelangen, welche das bemeldte Wahlfähigkeitsdekret beigebracht haben ***). Zu Zu Räthen beim Magiſtrat.

Erthei-

*) Hofdekret vom 10. Juni 1788.

**) Hofdekret vom 15. Dezember 1784.

***) Den 1. November 1783 fieng die Aktivität des Wiener-Stadt-Magiſtrats nach dieſen Grundſäzen an, welche auch den Magiſtraten in den Hauptſtädten der übrigen Provinzen

Ertheilung des Wahlfähigkeitsdekrets wird eine eigene Kommiſſion unter dem Vorſiz des Appellazion = Vize = Präſidenten mit Zuziehung zweyer Räthe des Guberniums, oder Landesregierung, und des Appellazionsgerichts delegiret, von welcher die Kandidaten zu ſolchen Stellen einer ſtandhaften Prüfung unterzogen, und nur diejenigen ohne Prüfung wahlfähig erkläret werden können, deren gründliche Wiſſenſchaft und vollkommene Fähigkeit durch mehrere Dienſtleiſtung bereits erprobet iſt, und deren ſittlicher Karakter beinebens keiner Ausſtellung unterliegt.

Und da bei ſolchen Stellen die Geſchäfte in drey Senate, als in publicis & œconomicis, in Zivil = Juſtizgeſchäften, und in Kriminalangelegenheiten abgetheilt zu führen ſind, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Kandidaten nach dem Gegenſtande, dem ſie ſich zu widmen gedenken, ſich der Prüfung entweder in dieſem oder jenem Fache, oder in ſämmtlichen Fächern zu unterziehen, und hiernach das Wahlfähigkeitsdekret beizubringen haben *).

Die bei den politiſchen Behörden angeſtellten Sekretäre wurden auch, wenn ſie ſich über die mit gutem Fortgange erlernten theoretiſchen juridiſchen Wiſſenſchaften

zen vorgeſchrieben wurde. Samml. der Joſeph. Juſtizgeſeze vom Jahre 1783. N. 206. S. 277.

*) Gleich angeführte Joſeph. Juſtizverordnung, und in Betreff der oben ad a. berührten Enthebung der angeſtellten Räthen vom Wahlfähigkeitsdekrete zur Bürgermeiſterſtelle Hofdekret vom 28. April 1791.

ken ausweiſen können, und ſchon mit Zufriedenheit ihrer Vorgeſezten die Räthe ſuplirt haben, bei Anlangung um eine wirkliche Rathsſtelle von einer weitern Prüfung enthoben *).

Von Auſkultanten bei den Magiſtraten iſt §. 6. das Erforderliche ſchon angeführt worden.

§. 12.

Bey Magiſtraten in den Provinzialſtädten zu Bürgermeiſtern und Rathsmännern.

Bei Magiſtraten in den Provinzialſtädten zu Bürgermeiſter und Rathsmännern.

Und zwar zu beſoldeten Bürgermeiſtern, und Rathsmännern ſind a) in Rükſicht des Juſtizfaches nur jene Subjekte zuzulaſſen, welche von der Landesſtelle und dem Appellazionsgerichte das Wahlfähigkeitsdekret erhalten haben **).

b) Zu

*) Hofdekret vom 18. Mai 1789.

**) Die Prüfungen der Kompetenten für eine Magiſtratualrathsſtelle, ſo die Erwirkung des Wahlfähigkeitsdekrets vorausſezt, ſind auch den Kreisämtern, und anderen in Juſtizgeſchäften wohl bewanderten Examinatoren anvertrauet worden, doch ſollen die dem Kandidaten vorgelegten, und von ihm beantworteten Fragen unterfertigt, im Original an die Landesſtelle, oder das Appellazionsgericht eingeſendet, und ſonach zu Ertheilung, oder Abſchlagung des Wahlfähigkeitsdekrets das weitere der Ordnung nach vorgekehret werden. Hofdekret vom 16. Juni 1785.

Von der in den Vorlanden an die Ober = und Vogtämter delegirten Prüfung der um Rathsſtellen ſich meldenden Kompetenten iſt es abgekommen, und dieſelbe an die V. Oe. Regierung und das Appellazionsgericht verwieſen worden. Hofdekret vom 20. Juni 1791.

b) Zu der Stelle der Vorſteher oder Rathsmänner, ſo ihre Dienſte unentgeltlich, oder gegen geringe Emolumente leiſten, iſt genug, aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtſchaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, dabei von gutem Begriffe, und geſunder Vernunft, ſonach fähig ſind, über Geſchäfte ein zwekmäſſiges Urtheil zu fällen *).

In Vorderöſtreich können im politiſchen Fache auch unſtudirte Bürger, wenn ſie rechtſchaffene Männer ſind, und das gemeine Zutrauen haben, zu Räthen gewählt werden. Die einſtweilen beſtandenen Bürgermeiſter wurden bis zur vollſtändigen Berichtigung der ſtädtiſchen Einrichtung zu verbleiben verordnet; diejenigen aus ihnen aber, die ſchon vor der Organiſirung als perpetuirlich gewählt worden, wurden ohne weiters für beſtändig beſtättigt **).

§. 13.

Zu anderweitigen Bedienſtungen bei den Magiſtraten.

In Betreff der Sekretäre, Protokolliſten, und anderer diſen gleichkommenden Beamten, dann des Kanzlei- und ſonſtigen Perſonale bei den Magiſtraten

Sind zwar den Magiſtraten der **Hauptſtädte** insbeſondere keine Erforderniſſe vorgeſchrieben worden, doch ſieht Jedermann aus den beſtehenden, und ſchon angezogenen Geſezen von ſelbſt ein, daß, da ein jeder Beamter weiter vorzurüken gedenket, er auch die vorſchrift-

*) Hofdekret vom 19. Dezember 1785.
**) Hofdekret vom 16. September 1790.

ſchriftmäſſigen juridiſchen und politiſchen Wiſſenſchaften ſich eigen machen, und ſich hierüber mit Zeugniſſen auszuweiſen vermögend ſeyn muß *). Welches von Sekretären um ſo gewiſſer aus der Verordnung entnommen werden kann, welche dahin lautet, daß, ſobald die bei einer Stelle angeſtellten Sekretäre über die mit gutem Fortgange erlernten juridiſchen Wiſſenſchaften ſich auszuweiſen vermögend ſind, und auch ſchon mit Zufriedenheit ihrer Vorgeſezten die Räthe ſuppliret haben, ſo bedürfen ſie bei Anſuchung um eine wirkliche Rathsſtelle keiner Prüfung **).

Belangend hingegen die **übrigen Magiſtrate**, erfloß die Vorſchrift, daß bey dieſen Gerichten auch ein **geprüfter Syndikus**, der zugleich Rathsmann iſt, anzuſtellen ſey, daher ſich ergiebt, daß ſolche mit dem Wahlfähigkeitsdekrete verſehen, folglich der Prüfung unterzogen werden, oder ſonſtige Proben der erforderlichen Wiſſenſchaften, und der Fähigkeit für ſich haben müſſe ***).

Zur Prüfung zu einer Syndikatsſtelle auf dem Lande können auch jene zugelaſſen werden, die ſich über das erlernte bürgerliche Recht durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auf einem in den Erblanden beſtehenden Lycäum ausweiſen ****).

*) Obenangeführtes Hofdekret vom 29. Dezember 1785.

**) Hofdekret vom 2ten Oktober 1786.

***) Hofdekret vom 19. Dezember 1785.

****) Hofdekret vom 1. Dezember 1786.

In Anſehung des übrigen Perſonale bei den Magiſtraten auf dem Lande beſtehen eben keine Vorſchriften, und es iſt ohnehin aus der Lage und Verfaſſung dieſer Gerichte zu entnehmen, daß wegen nicht gleicher Ausfindung der Subjekte auf dem Lande und derſelben geringen Beſoldung, die ſonſt andere dergleichen Beamte in Hauptſtädten betreffenden Vorſchriften auf dem Lande nicht gerichtet ſein mögen.

§. 14.

Zu Richtern bei Markt und Grundgerichten.

Bei Markt- und Grundgerichten ſind zu **Richtern** jene anzuſtellen, welche nebſt dem erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete mit den gewöhnlichen Zeugniſſen darthun, daß ſie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswiſſenſchaft auf einer erbländiſchen Univerſität geprüft worden ſind *). Dieſe ſowohl, als auch jene, die als Stadt- und Marktſchreiber eine Richterſtelle anſuchen, ſollen ſich einer ſcharfen Prüfung aus den Landesgeſezen und der Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände für jede Gerichtsſtelle beſtimmt iſt, ausgenommen ſie hätten ſchon öftere und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit und Erfahrenheit in eben dieſen Landesgeſezen an Tag gelegt.

Allen Dominien, und Ortsgerichten ward bekannt gemacht, daß ſie unter ſtrengſter Verantwortung keinen Ortsrichter oder überhaupt keinen Beamten zum Richteramte

*) Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 §. 430. und 431.

amte, wenn er auch ſchon vorher in dieſer Kathegorie bei einem andern Ortsgerichte gedient hätte, aufnehmen ſollen, der nicht mit den Zeugniſſen der vollendeten juridiſchen Studien ſich ausweiſen könnte, und daher die neuerliche Begnehmigung des Appellazionsgerichts zu ſeiner Anſtellung beibrächte, oder mit einem dieſer Verordnung ſpäter nachgehenden appellatoriſchen Fähigkeitsdekrete verſehen wäre, gleichwie auch die als Richter angeſtellte mit keinen juridiſchen Studienzeugniſſen verſehene in ſo lange in ihrem Amte geduldet werden würden, als ſich bei ihnen aus Abgang der Studien kein Nachtheil der guten Juſtizpflege zeigen werde *).

Die Grundobrigkeit kann die Juſtiz ſelbſt verwalten, wenn ſie für ihre Perſon ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erwieſen, und der Vorſchrift der Gerichtsordnung genugthut **). Sonſt ſolle ſie einen Juſtiziar anſtellen, welcher eben geprüft ſein muß, worauf ſehr gedrungen ***), jedoch ſpäter mit der Betreibung der Anſtellung der Juſtiziarien anzuhalten bewilligt worden ****).

Die Prüfung der Juſtiziarien (Rechtspfleger) iſt auch zu Erleichterung der Kompetenten dem in Rükſicht ihres Aufenthaltsortes nächſten wohlbeſezten hiezu fähigen Magiſtrate mittels ordentlicher Inſtruirung und Auszeichniß der Gegenſtände der Prüfung dergeſtalt aufgetragen

*) Hofdekret vom 7. September 1792.
**) Hofdekret vom 22. Februar 1787.
***) Hofdekret vom 21. Auguſt 1788.
****) Hofdekret vom 7. April 1791.

tragen worden, daß ſodann der Bericht hierüber an das Appellazionsgericht erſtattet, und von ſelben nach Befund das Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilet, oder abgeſchlagen werde *).

§. 15.

Zu Kriminalgerichten

Bei den Kriminalgerichten

Können nach den vorangeführten Geſezen zu Richtern, Beiſizern und den Gerichtsſchreibern keine andere Perſonen angeſtellet werden, als jene, welche über die Kenntniſſe in Kriminalgeſezen geprüfet, oder ſonſt von dem Appellazionsgerichte als dem Kriminalobergerichte hiezu tauglich erkannt worden ſind.

§. 16.

Zu den Bergweſen und Berggerichten.

Bei dem Bergweſen und Berggerichten.

Wer als Richter bei dieſem Gerichte angeſtellt zu werden ſucht, iſt ſchuldig, nebſt den Vorſichten des 430. §. der allgemeinen Gerichtsordnung noch über die ihm in den Bergwerksgeſchäften eigenen Wiſſenſchaften und Erfahrenheit Zeugniſſe beizubringen, und ſich der bei den Berggerichten beſtimmten Prüfungsart zu unterwerfen **).

So ſagt auch ſchon ein älteres Geſez:

Es ſolle keiner, der nicht das Studium Metallurgiæ mit gutem Fortgang vollendet, zu einem k. oder landesfürſtlichen Bergamtsdienſt befördert werden, wohingegen diejenigen, welche ſich in gleich erwähntem Studium

*) Hofdekret vom 29. Jäner 1786, und 4. Jäner 1787.

**) Berggerichtsordnung vom 1. November 1781 §. 31.

dium beſonders hervorthun, zu landesfürſtlichen Dienſten vorzüglich angenommen würden *). Dieſe Studien werden dermalen in der Bergakademie zu Schemnitz in Hungarn — wie vorbeſagt — behandelt.

Es werden nebſt Erklärung der zu dieſer Wiſſenſchaft gehörigen Grundſätzen aus der allgemeinen Naturlehre, und einer unterirdiſchen Erdebeſchreibung die natürliche Geſchichte des Mineralreichs, oder die eigentliche mineralogiſch und metallurgiſche Lehrſätze auf die Weiſe einer unterirdiſchen Phiſik öffentlich vorgeleſen, ſonach aber die wirkliche Bergbaukunſt nach Anleitung der Geometriæ ſubterraneæ oder Markſcheidswiſſenſchaft aus geometriſch = mechaniſch = ſtatiſch = hidroſtatiſchen Grundſätzen, ferners die Anfangsgründe der metallurgiſchen Chemie erkläret, und endlich ſowohl die Berg = Staats = Rechts = als allgemeine Bergrechtlehre mit möglichſter Kombinirung der daher einſchlagenden Reichskonſtituzionen, Landesverträgen, Bergordnungen, Reformationen, Freiheiten, Statuten, und Bergwerksgebräuchen in einer ſiſtematiſchen Ordnung, und zwar alles in deutſcher Sprache vorgetragen.

§. 17.

Bei den Merkantil- und Wechſelgerichten.

Zu Wechſel- und Merkantilgerichten.

Da dieſe Gerichte, wie aus den vorangeführten zu entnehmen iſt, unter dem Präſidium eines bei dem Juſtiz-

*) Hofreſkript. Wien den 19. Februar 1763.

Juſtizſache befindlichen Präſidentens ſtehen, dann deſſen Beiſitzern eben Juſtizräthe ſind, auch hiezu einige Beiſitzer aus dem Handlungsſtande zugezogen werden, ſo iſt hier jenes zu wiederholen, was oben von adelichen und unadelichen Gerichtsſtellen angebracht worden. In Anſehung der Beiſitzer aus dem Handlungsſtande ergeben ſich die erforderlichen Eigenſchaften von ſelbſt, nämlich daß bei dieſen hinlängliche Beurtheilungskraft über Handlungsgeſchäfte erforderlich ſei, und iſt von denſelben vorwärts ſchon das Erforderliche angebracht worden *).

§. 18.

*) Die Stellen des Konſuls, Vizekonſuls, und der Räthe bei dem Bozner Markgerichte ſind an die in der Kontrattation ſtehenden Handelsleute zu vergeben; zum Cancelliere und Actuario aber ſoll kein anderes Individuum gewählt werden, als welches nach erprobter Kenntniß der deutſchen, und wälſchen Sprache über vorläufige Prüfung von dem Appellazionsgerichte hiezu das Wahlfähigkeitsdekret erhalten hat.

Die Wahl des Konſuls, Vizekonſuls, und der Räthe gebührt den in der Kontrattazion ſtehenden Handelsleuten. Sie hat durch Ballotazion zu geſchehen, und giebt die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag. Der Gewählte kann ſich bei Strafe von dreihundert Gulden der ihm zugewieſenen Amtsverwaltung nicht entſchlagen, er könnte dann eine billige von dem Magiſtrate als ſtandhaft erkannte Befreiungsurſache erweiſen. Wenn er aber dieſe Amtsverwaltung durch ein Jahr beſorgt hat, dann kann ihm wider ſeinen Willen im nächſtfolgenden Jahre eine derlei Amtsverwaltung nicht aufgedrungen werden.

Auf gleiche Art hängt die Wahl des Cancelliere und Actuarii unter den mit dem Wahlfähigkeitsdekrete verſehenen Konkurrenten von den in Kontrattazion ſtehenden Handels-

§. 18.

Zu dem Fiskal- oder k. Kammerprokuratoramte können gelangen,

---

delsleuten ab. Dieſe ſind aber in ihrem Amte belaſſen worden, ſolang ſie deſſen würdig ſind, bey vorfallenden erheblichen Urſachen ſteht jedoch den Kontrattanten frey zu einer neuen Ballotazion des Kanzlers und Aktuars zu ſchreiten.

Die ausgefallene Wahl des neuen Magiſtrats iſt ſogleich dem Landesgubernium zur Beſtättigung vorzulegen, und abzuwarten.

Wenn einer der Konſule oder Räthe wichtiger Urſachen wegen gehindert wäre ſogleich bey dem Anfange des Markts in Bozen ſich einzufinden, während des Marktes und ſeines Aufenthalts daſelbſt eine wichtige Urſache ihm nicht geſtatten bey den Gerichtsſitzungen zu erſcheinen, oder ſollte eine Parthey aus gegründeten Urſachen ſich deſſen Einſchreitung in ihrem Geſchäfte verbitten, oder ihm ſelbſt wiſſend ſeyn, daß er wegen eines bekannten oder verborgenen Zuſammenhanges mit dem Geſchäfte oder mit der Parthey das Richteramt unverfangen nicht verwalten könne, ſo ſoll der Magiſtrat aus den in Bozen befindlichen Individuen des vorjährigen Magiſtrats jenen benennen, der an die Stelle des abgängigen zu tretten hat. Bozner Marktsprivilegien und Statuten vom 13. Jänner 1787. 2. Kapit. §§. 18. 19. 20. 21. 22.

In Anſehen des Rabinalgerichts zu Brody ward verordnet, daß wegen deſſen Herſtellung keine Frage ſeyn ſoll, dagegen aber ward bewilligt, daß dem Broder Magiſtrate in der Eigenſchaft des Wechſelgerichts auch 2 von der daſigen Judenſchaft zu wählende Beyſitzer jüdiſcher Religion aus der Klaſſe der Handelsleute für diejenigen Geſchäfte, wo beyderſeits Partheyen jüdiſcher Religion eintretten, mit Sitz und Stimme beygezogen werden ſollen. Hofdekret vom 21. Sept. 1790.

Zu dem Fiskal = oder Kammerprokuratorsamte.

als **Fiskus** oder k. **Kammerprokurator** derjenige, welcher die vorgeſchriebenen Eigenſchaften eines Gubernial = oder Regierungs = auch Appellationsraths beſitzet, ſo von ſelbſten daher fließet, weil Ihme k. Fiskus oder Kammerprokurator der Titel eines Gubernial- oder Regierungsraths eigen iſt, und deſſelben Amt ſich zugleich auf das Judizialfach erſtrecket. *)

Zu k. **Fiskal = oder Kammerprokurators-Adjunkten** Stellen: die Landesadvokaten, oder Prokuratoren, oder andere dazu geſchickte Männer, welche ſich über ausgeſtandene praktiſch = theoretiſche Konkursprüfung, die alle Jahre mit Anfange Mays für die Kandidaten zu einer dieſen Stellen feſtgeſetzt worden, und zwiſchen dem Gubernium, und dem Appellationsgerichte gemeinſchaftlich mit Zuziehung des Kammerprokurators über die in die Fiskal = und Unterthansgeſchäfte einſchlagenden Juſtiz = und politiſchen Gegenſtände, wie auch über die Bearbeitung eines oder andern verwickelten Falls zu geſchehen hat, mit dem Zeugniſſe ausweiſen können. **) Und da eigentlich die Fiskalbeamten homines Cameræ ſind, bey denen das Appellationsgericht nur einzuſchreiten hat, um geſichert zu ſeyn, daß rechtskündige Leute zum Amte gelangen, ſo hat die Landesſtelle bey Erledigung deſſen allzeit den Konkurs auszuſchreiben, und auch die

*) Hofentſchlieſſung und Inſtrukzion für die Fiskalämter vom 20. März 1783.

**) Verordnungen vom 30. April 1783, dann Hofdekrete v. 16. May 1788 und v. 2. Dezemb. 1789.

die Zeit und Ort der Prüfung zu beſtimmen, mithin nicht nöthig, daß ſich die Kompetenten an zweyen Orten zugleich melden. *)

§. 19.

In Anſehung der Militärbehörden kömmt hier überhaupt in Bezug auf das vorangebrachte von den Zivilbehörden zu erwähnen, daß, nachdem bey dem Hofkriegsrathe ſowohl, als bey dem Judicio Delegato Militari Mixto Hof= und Landräthe ſitzen, von deren Eigenſchaften eben jenes zu verſtehen ſey, ſo von Rathswürden bey Hof= und Länderſtellen ſchon erinnert worden, mit dem Zuſatze, daß die Kenntniß der Militärgeſetze, und der Verfaſſung hier hinzutrette. Zu Stellen bey Militärbehörden.

Bey den Perſonen, die eigentlich Militärſtandes ſind, ergeben ſich die Eigenſchaften ohnehin aus dem begleitenden Militärkarakter.

Jener, der als **Auditor** angeſtellt werden will, muß bevor vom Hofkriegsrathe geprüfet, und tüchtig befunden werden. **)

§. 20.

Zu Gerichtsdienern, und dieſen gleichkommenden Stellen.

Zu Gerichtsdienern können keine andere angeſtellet werden, als welche wenigſtens des Leſens und Schreibens wohlkündig ſind, indem von dieſen beſonders bey Juſtizſtellen ein= und andere Amtshandlungen eigens voll= Zu Gerichtsdiener= Thürhütter= u. Heitzersſtellen.

*) Hofdekret vom 19. Jul. 1790.

**) Juſtiznorma vom 25. Juni 1754.

vollzogen werden müſſen. Derley in Erledigung kommende Gerichtsdiener- und auch Thürhütterſtellen ſind alten verdienten Unteroffizieren zu verleihen, und zu dieſem Ende bey derley Dienſterſetzungen jederzeit ein Verzeichniß der hierzu qualifizirten Subjekte von den betreffenden Generalkommanden anzuverlangen, um hieraus die Tauglichſten zu wählen. *)

Dieſes verſteht ſich auch auf die Heitzersſtellen **) und zwar mit dem Vorbehalte, daß, da die Quieſzenten vor allen anderen anzuſtellen ſind, die Militaren nur dann einrücken können, wenn keine in dieſe Kathegorie gehörige Quieſzenten vorhanden ſind. ***)

Nach einer ſpäter erfolgten allerhöchſten Weiſung aber hat es von der Schuldigkeit, zu derley erledigten Gerichtsdienerſtellen Militärperſonen wählen zu müſſen, abzukommen, ohne daß jedoch verdienſtliche Unteroffiziere hievon ausgeſchloſſen ſeyn, als auf welche auch bey künftig vorkommenden Erledigungen die billige Rückſicht genommen werden muß. ****)

Zu Kanzleydiener- oder Kanzleybothenſtellen ſind auch die Militärunteroffiziere zu verwenden. Immerhin aber

*) Hofdekret vom 19. Mai 1785.

**) Hofentſchlieſſung für ſämmentl. Erbländer vom 24. Hornung 1786.

***) Hofdekret vom 30. Oktob. 1787.

****) Hofdekret an das mähriſch-ſchleſiſche Appellazionsgericht vom 28. April 1791.

aber iſt allen Behörden die Anſtellung der Livreebedienten zu ſolchen Aemtern nachdruckſammſt unterſagt. *)

§. 21.

Zu Kerkermeiſtern und Gefangenwärtern ſoll Niemand aufgenommen werden, der nicht durch legalen Taufſchein zeigt, daß er ein Landeskind ſey, und zugleich durch obrigkeitliche Zeugniſſe wenigſtens durch die letzten 10 Jahre einen redlichen Nahrungsſtand und untadelhaften Lebenswandel ausweiſet. **) Zu Kerkermeiſter, und Gefangenwärtern.

Dann ſoll zu Kriminalgefangenwächter und anderen dergleichen unteren Beamten, als zum Beyſpiel Gerichtsdiener und Heitzer kein Soldat angenommen werden, der nicht unter einem Alter von 60 Jahren iſt, oder der ſolche Schwäche oder ſichtbare körperliche Gebrechen an ſich hat, daß er in wenigen Jahren nicht weiter im Stande ſeyn wird, ſeinen Dienſt gehörig zu verſehen, womit hiedurch das höchſte Aerarium von den koſtſpieligen Gnaden-Gehaltsverleihungen, welche bey alten und gebrechlichen Invaliden nach einer kurzen Zeit Dienſtleiſtung eintretten enthoben werde. ***)

Drit-

*) Hofdekret vom 15. April 1789.

**) Appellazions-Verordnung in Böhmen vom 11. September 1787.

***) Hofdekret vom 5. Sept. 1793.

Dritter Abſatz.

Von der Befugniß die Staatsbedienſtungen zu verleihen, und von der nöthigen Benehmung hierwegen.

Da man weiß, was für Eigenſchaften von den Staatsbeamten überhaupt, ja auch in Sonderheit zu Erwerbung eines jeden Amtes, beſonders eines vorzüglicheren erfordert werden, ſo folgt hier die Anzeige, von wem dieſes oder jenes Amt verliehen werde, und was in Anſehung der Beſetzungen, und bey Bewerbungen um Staatsdienſte für Richtſchnur vorgeſchrieben ſey.

Benennung der Präſidenten und der Stellen, ſo zum Rathstiſch und Konzeptfache führen, wem vorbehalten ſeye.

§. I.

Daß die Benennung der **Präſidenten** zu jeder Stelle nur von Sr. Majeſtät abhange, bedarf keiner weitläufigen Anführung.

Es müſſen imgleichen alle Dienſtvergebungen, ſo zu dem Rathstiſche und dem Konzeptfache führen, dann jene, die mit einer Direkzion, oder ſonſtigen höheren Amtirung verbunden ſind, es mögen dieſe Aemter die Hof- oder nur die Länderſtellen, und Bedienſtungen im **politiſchen- Kammeral-** oder **Juſtizfache** betreffen, der Benennung Sr. Majeſtät unterzogen werden. Daher alle **Hofräthe, Hofſekretäre, Hofkonzipiſten, Rathsprotokolliſten, Regiſtratoren, Expeditoren, Regiſtraturs-** und **Expe-**

dits-

ditsadjunkten, Direktoren, und Vizedirektoren des Exhibitenprotokolls.

Gubernial = Regierungs = und Landeshauptmannſchaftsräthe, Kreishauptleute, Appellazions = und Länderräthe, landesfürſtliche Juſtiziarien erſter Inſtanz, Sekretäre, und Konzipiſten der politiſchen Länderſtellen, Sekretäre, Protokolliſten der Appellazionen und Landrechte, Auſkultanten, Regiſtraturs = Expedits = und Exhibiten = Protokollsdirektoren ſammt ihren Adjunkten; dann das Regiſtraturs = Expedits = und Protokollsperſonal, Kreiskommiſſäre, und Kreisſekretäre, die Vorſteher landesfürſtlicher Städte, alſogenannten Ammanualen oder Stadthauptleute, dann in Vorderöſterreich die Landvögte, Oberamtsräthe, und Landſchreiber, ſammt den Ober = und Gerichtsvögten.

Die Bankal = und Domainenadminiſtratoren, ihrer Aſſeſſoren = Adjunkten, Sekretäre, Konzipiſten, und Protokolliſten, die Zoll = und Domainen = Inſpektoren, die Oberbeamte von Hauptgütern, die Oberkaſſebeamten, Kontrollore und Kaſſiere, in Hauptſtädten und Provinzen, die Oberbeamten, die Tax = und andere Kammeralgefällen = Oberbeamten und Kontrolleurs, die Bürgermei-

ſter

ſter der landesfürſtlichen Städte der Benennung Sr. Maj. vorbehalten ſind *)

§. 2.

Beſtellungen der minderen Dienſteskathegorien.

Alle andere mindere Dienſtverleihungen von den Kanzelliſten, und den dieſem Amte gleichkommenden Bedienſtungen ſind den Hof- und reſpektive Länderbehörden zur Beſetzung eingeraumt, jedoch müſſen Sr. Majeſtät monatlich diejenigen Individuen, welchen ein ſolcher Dienſt zu Theil geworden, zur Einſicht vorgelegt werden. **)

§. 3.

Bey Dienſtvergebungen nicht auf Dienſtalter oder Religion zu ſehen

Bey Vergebung k. Bedienſtungen, und damit die Aneiferung beybehalten werde, iſt den Präſidenten ſchon vorlängſt aufgetragen, nicht auf das Dienſtalter, ſondern auf den Fleiß zu ſehen. ***)

Auch ſolle ohne Rückſicht auf Religion in allen Wahlen und Dienſtvergebungen, wie es bey dem Militär ſtets geſchieht — allein auf Rechtſchaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten der Bedacht genommen werden. ****)

Den

*) Handbillet Sr. Maj. Leopold II. v. 7. März 1791 reſpektive Hofdekret v. 2. Sept. in Betreff Dienſtbeſetzung in linea politica §. 1.

Daſſelbe Handbillet reſpektive Hofkr. Dekr. in Betreff Dienſtbeſetzung in linea camerali v. 10. Okt. 1791. §. 1.

Eben daſſelbe Handb. in Betreff Dienſtbeſetzung im Juſtizfache §. 1.

**) Beſagte Handbillete und zwar die 2 erſteren §. 11. letzteres §. 9.

***) Hofreſkript vom 5. Auguſt 1748.

****) Hofdekret vom 13. Oktober 1781.

Den Magiſtraten iſt die Anſtellung des Raths- und ſonſtigen Amtsperſonale eingeraumt, welche die Beſetzung durch ordentliche Dikaſterialverhandlung zu berathſchlagen, und nach Mehrheit der Stimmen zu ſchlieſſen haben. *)

§. 4.

Vorſchriften bey Beſetzung der Sr. Maj. vorbehaltenen Dienſtkathegorien.

Wenn es nun um Beſetzung einer **Sr. Maj. vorbehaltenen Dienſtkathegorie** zu thun iſt, ſo ſind folgende Vorſchriften von den Behörden zu beobachten.

So oft es um Beſetzung einer **Appellazions- oder Landrechts-Präſidentenſtelle** zu thun iſt, ſoll jederzeit die geſammte Oberſte Juſtizſtelle mit vorzüglicher Rückſicht auf die perſönlichen Eigenſchaften, auf den ſittlichen Karakter, Fähigkeiten und Verdienſte der Kandidaten den Vorſchlag erſtatten, und wenn ein Nazionaliſt mit den dazu erforderlichen Eigenſchaften unter den Konkurrenten vorhanden iſt, ſoll auf denſelben die vorzügliche Rückſicht genommen werden, und obſchon die Landmannſchaft zur Erhaltung einer Appellazions-Präſidentenſtelle nicht nothwendig, ſo muß doch jener, der zu einer Landrechts-Präſidentenſtelle in einer Provinz gelangen will das Indigenat an ſich bringen. **)

Uiberhaupt um dem Publikum allen Schein von Partheylichkeit gegen die Juſtizbehörden zu benehmen, und um für

*) Regulirungsnorma der Magiſtrate in Hauptſtädten vornemlich zu Wien vom 1. November 1783. ad lit. i. und Hofdekret vom 19. Dezember 1785 ad lit. n.

**) Hofentſchlieſſung vom 29. März 1790.

für den Fall, wenn eine Juſtizbehandlung vorkömmt, die auf einen nahen Anverwandten des Raths eines Juſtizkollegiums die Beziehung hat, und ſolcher der Ordnung nach abtretten muß, ſofort, wenn mehrere Räthe vor der nämlichen Freundſchaft in ſehr naher Verbindung unter ſich bey dem nämlichen Juſtizkollegium angeſtellet würden, nicht mehrere zugleich in einem ſolchen Falle der Juſtizpflege zu entziehen, beſtehet die Richtſchnur, daß in keinem Juſtizkollegium Individuen, die unter ſich ſehr nahe verwandt oder verſchwägert ſind, zugleich als Räthe in Vorſchlag gebracht und angeſtellt werden ſollen. *)

Diejenigen, über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden iſt, wenn ſie ihre Unſchuld nicht vollſtändig erwieſen haben, jene, welche als Verſchwender gerichtlich erkläret worden ſind, ſind unfähig, ein richterliches Amt zu erlangen, und, wenn ſie eines begleiten, ſollen ſie entlaſſen werden. Jenen, welche in eine peinliche Unterſuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amts während der Unterſuchung verboten, und wenn ſie eines landgerichtlichen Verbrechens ſchuldig erkannt worden, ſind ſie auch eben dadurch des Richteramtes entſetzet. **)

Bey dem Vorſchlage zu **Räthen bey den Hof- und Länderſtellen, Sekretären, und übri-**
gen

*) Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle für ſämmtliche Erblande den 2. Auguſt 1791.

**) Allg. Ger. Ordn. §. 432. 433.

gen Staatsbeamten, welche der Benennung Sr. Majeſtät vorbehalten ſind, muß überhaupt auf jene Eigenſchaften geſehen werden, welche für jedes Amt in dem vorhergehenden Hauptſtücke angezeiget worden ſind. *)

Die höchſten Vorſchriften geben aber noch folgende beſondere Richtſchnur, als: daß

Vorſchriften bei Beſetzung der Kreishauptmanns = oder Kreiskommiſſärs Stellen.

Bey Beſetzung einer **Kreishauptmanns = oder Kreiskommiſſärs = Stelle** um deſto ſicherer bey dem Publikum der beſorglichen Vermuthung der Partheylichkeit auszuweichen ein zum Kreisamte aſpirirendes Individuum in jenem Kreiſe, wo es begütert iſt, zu ſolcher Würde nicht geeignet ſeyn ſoll, auch für das Beſte des höchſten Dienſtes **räthlich** ſey, daß Kreishauptleute, da aus ſolchen Gubernial = und Hofräthe gebildet werden, in die Kenntniß von mehreren Kreiſen, wo ſelbe dienen, geſezt, und daher ſelbe untereinander von Zeit zu Zeit verwechslet werden, alſo zwar, daß jene, welcher durch 3 oder 4 Jahre in einem Kreiſe gedienet, ſodann in einem andern Kreis überſetzet werden. **)

Dieſe Verwechslung wird, ſo wie es das Handſchreiben deutlich anführt, nicht poſitive befohlen, ſon-

*) Mehrberührte Handbillete, und dießfälliges Hofdekret in Betreff lin. polit. §. 2. 3. 6. 7. 8. in Betreff lin. Cam. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Im Juſtizſache. §. 2. 3. 4. 5. 6.

**) Dieſes Handbillet in Betreff lin. Polit. §. 4. et 5.

dern nur zur Erlangung einer mehreren Länderkenntniß für **rathſam** an Hand gelaſſen. *)

Vorſchriften bey Beſetzung der Fiskaladjunktenſtellen.

In Anſehung der **Fiskal-Adjunktenſtellen** iſt ein Konkurs, wozu ein eigener jährlicher Prüfungs-Termin, und zwar mit Anfang des Monats May eines jeden Jahres feſtzuſetzen angeordnet ward, von der **Landesſtelle** auszuſchreiben, und die Zeit, und den Ort der Prüfung zu beſtimmen, wo die um eine Fiskal Adjunktenſtelle konkurrirenden Kandidaten ſich der gemeinſchaftlichen Prüfung, zwiſchen dem Gubernium und Appellazions-Gerichte, und zwar mit Beyziehung der Kammerprokurator über die in die Fiskal- und Unterthansgeſchäfte einſchlagenden Juſtiz und politiſchen Gegenſtände, wie auch über die Bearbeitung eines oder andern verwickelten Falls zu unterziehen haben, und dieſer Prüfung ſollen alle Mitwerber unterworfen ſeyn, wenn ſie auch ſchon als Advokaten geprüfet worden wären, oder Wahlfähigkeits-Dekrete zu Bürgermeiſter- oder Rathsſtellen erhalten hätten. Nach dieſer Prüfung ſoll von den obgedachten beyden Stellen gemeinſchaftlich der Bericht ohne Verzug nach Hof befördert, und demſelben die ſchriftliche Aeuſſerung des Kammerprokurator beygelegt werden.

Doch kann auſſer der Konkurszeit ein Kompetent ſich der gedachten Prüfung unterziehen, und ein Zeugniß über die hiebey verdiente Klaſſe anſuchen, wo ſich ſo-

*) Allerhöchſte Kabinetsentſchlieſſung über das gemeinſchaftliche Commiſſions Protocoll dd. 29. April 1791.

ſodann bey wirklicher Erledigung einer dergleichen Stelle ſämmtliche mit einem ſolchen Zeugniße verſehenene Mitwerber binnen einer Zeitfriſt von 4 Wochen, welche jedesmal allgemein bekannt gemacht wird, unausbleiblich bey der Landesſtelle anzumelden haben. *) Die Kompetenten haben ſich nur bey der Landesſtelle, und nicht an zweyen Orten zu melden.

Vorſchriften bey Beſetzung der erledigten Rathsſtellen.

Uiber die Beſetzung der **erledigten Rathsſtellen** ſoll gremialiter berathſchlaget, und das Gutachten von den geſammten Stellen, mithin nicht blos von Präſidien erſtattet werden, **) und wenn es immer um Beſetzung einer der Sr. Majeſtät zur Benennung vorbehaltenen Dienſtkathegorien zu thun iſt, ſo hat die Hofſtelle ſämmtliche Supplikanten, die ſich um die in der Frage ſtehenden erledigten Dienſte bewerben, und darum zu rechter Zeit melden, in einer Tabelle zuſammen zu faſſen, und in dieſer den Namen, Karakter und Stand der Supplikanten, ihre bisherige Dienſtleiſtung, wo, und wie lang, ihre Anwendung in dem bisherigen Dienſte, ihre beygelegte Kenntniſſe, und ihr moraliſches Betragen darin ganz kurz pflichtmäßig anzuführen, dieſer Tabelle auch die Beylagen in Original der von den Kompetenten eingereichten Bittſchriften beyzufügen, in dem Vortrag aber mit Bezug

 auf

*) Hofdekret vom 16. May 1788. 2. Dezember 1789. und 19. July 1790.

**) Hofdekret der Obriſten Juſtizſtelle vom 6. Auguſt 1790.

auf die Tabelle Sr. Majeſtät nur die drey würdigſten zur Auswahl vorzuſchlagen, und den Vorſchlag möglichſt zu beſchleunigen, der Vorſchlag hat aber immer in pleno Conſilii zu geſchehen, und der Schluß iſt nach den Majoribus zu faſſen, doch ſteht dem Präſidenten, und jedem Rathe frey, ſeine von den Majoribus abweichende Meinung durch ein Votum Separatum dem Vortrage beyzulegen. *)

§. 5.

Die den Stellen eingeraumten Dienſtverleihungen haben im Pleno Conſilii und per vota Majora zu geſchehen.

Auch in Anſehung jener Bedienſtungen, welche den **Hof und** reſpective **Länderſtellen ſelbſt zur Beſetzung** eingeraumt ſind, müſſen ſich dieſe die vorgeſchriebenen Eigenſchaften gegenwärtig halten, nnd die Verleihung kann nicht anders als in pleno Conſilii nur per vota majora geſchehen. **)

Zu dem beſondern Benehmen bey Dienſtbeſetzungen, gehört vorzüglich jenes, ſo in Anſehung der Bürgermeiſter und Räthe bey den Magiſtraten vorgeſchrieben iſt.

Wahl der Bürger- und Vizebürgermeiſterſtellen, in Hauptſtädten.

Der Bürgermeiſter und Vizebürgermeiſter in den Hauptſtädten, ſind von der Bürgerſchaft, und reſpective derſelben Ausſchuß in Beyſeyn eines Kommiſſärs der Landesſtelle, und des Appellazions-

*) Obangeführte Handbillete vom 7. März 1791. und diesfällige Hofdekrete, und zwar in Betreff der lin. Polit. §. 9. et 10. in Betreff lin Cam. §. 9. et 10. und in Betreff Juſtizſaches §. 7. et 8.

**) Eben dieſe Handbillete erſtere zwey §. 11. letzteres §. 9.

zionsgerichts zu wählen, und die Wahl iſt der Landesregierung (Landesſtelle) vorzulegen. *)

Die Zahl des Ausſchußes ward nach dem Populazionsſtande beſtimmt, und der Ausſchuß iſt von der geſammten Bürgerſchaft gewählet.

Unter den zur Wahl der Magiſtratualen beſtimmten bürgerlichen Ausſchuß, ſind jedoch die Advokaten nicht einzuziehen. **)

Auch ſind unmündige, unangeſeſſene, und unter der Subordination des Magiſtrats ſtehende Beamte (wenn es nicht ganz wichtige Umſtände erfodern, die jederzeit der Landesſtelle anzuzeigen, und hierüber die Diſpenſazion von Fall zu Fall anzuſuchen kömmt) nie zu Ausſchußmännern zu wählen. ***)

Die Magiſtratsräthe ſind aber nebſt den äußern Räthen auch zur Wahl der inneren Räthe beyzuziehen. ****)

Wahl der Magiſtratsräthen in Wien.

Se. izt regierende Majeſtät haben um Höchſtdero getreuen Bürgerſchaft der Stadt Wien einen mehreren Einfluß in die Wahlen der Magiſtratsräthen zu verſchaffen, und ſich zugleich fortan verſichert zu halten, daß immer die fähigſten und würdigſten Männer aus

 den

*) Regulirungs-Norma der Magiſtraten in Hauptſtädten, vornehmlich zu Wien vom 1. November 1783. ad F.

**) Hofdekret vom 15. April 1784.

***) Hofdekret vom 27. Dezember 1788.

****) Hofentſchlieſſung vom 23. July 1785. und Hofdekret vom 16. September 1790. §. 3.

den Kompententen gewählet werden würden, in der bisherigen Wahlart zu verordnen befunden, daß

Erſtens. Jede Innung zwey Deputirte, als den Wahlausſchluß benennen ſoll, die das Stimmenrecht zur Wahl haben. Der Wiener Stadtmagiſtrat ſoll zu dem Wahlakte **ſechs** Deputirte, und zwar aus jedem Senate zwey Räthe, die jeder Senat nach Mehrheit der Stimmen zu wählen hat, benennen, und auf gleiche Art ſoll der äuſſere Stadtrath **ſechs** Deputirte aus ſeinem Mittel nach Mehrheit der Stimmen zu jeder Wahlakte abordnen, und dieſe insgeſammt ſollen künftig nebſt den Bürgermeiſter, und denen zweyen Vizebürgermeiſtern die Stimmenführer bey der Wahl eines Magiſtratsraths, eines Vizebürgermeiſters oder Bürgermeiſters ſeyn.

Zweytens. Die Nahmen der Kompententen ſind zeitlich, und zwar nach ihren Geſchlechts-Nahmen in alphabetiſcher Ordnung, mit Beyſetzung ihres dermaligen Karakters und ihrer bisherigen Dienſtjahren bekannt zu machen, auch ſteht jedem Wahlmann bevor, vorläufig eines jeden Kompententens beygebrachte Beweiſe zur Erprobung ſeiner Fähigkeit und Verdienſten, einzuſehen, die ihm bey dem Einreichungsprotokolle desjenigen Senats, aus deſſen Mittel die erledigte Stelle zu beſetzen iſt, mit guter Vorſicht, daß die Urkunden nicht verſtreuet werden oder in Verluſt gerathen, zu geſtatten iſt.

Drit-

Drittens. Die Wahl ſoll noch ferners durch geſchriebene, und unterfertigte Wahlzettel geſchehen, jedoch das Wahlzettel von jedem einzeln, und perſönlich überreicht, der abweſenden Stimmen aber nicht gezählet werden.

Viertens. Von den zur Wahlabgeordneten Landesfürſtlichen Kommiſſarien ſoll die genaueſte Aufmerkſamkeit genommen, und durch zweckmäßige Anſtalten verhindert werden, daß der freyen Wahlſtimme, durch keine, wie immer geartete Kabale, oder Nebenſchritte vorgegriffen, ſonderlich aber durch Niemanden die Stimmführung für dieſen oder jenen Kompententen geleitet werde, und iſt, wenn derley Nebenſchritte bemerkt würden, derjenige, der ſie unternommen, und jener, für den ſie geſchehen ſind, anzuzeigen, damit erſterer geſtraft, letzterer wann es mit ſeinem Wiſſen geſchehen, von der Wahl ohne weiters ausgeſchloſſen werde. *)

Auch haben Se. Majeſtät zu entſchlieſſen geruhet, daß der Magiſtrat zu **Linz** mittels 2 Deputirten aus ſeinem Mittel bey der Wahl der daſigen Magiſtratsräthe die Stimmen führen könne. **)

Die Magiſtratsſtellen im Juſtizfache, ſind zwar unter dem Vorſitze eines Kommiſſärs vom Appellatorium und Regierung zu beſetzen, doch ſteht aber die

 Aus-

*) Hofdekret der Oberſten Juſtitzſtelle vom 3. Jäner 1793.

**) Hofdekret derſelben für Niederöſterreich vom 18. März 1793.

Ausſchreibung der Wahl der Regierung (Landesſtelle) allein zu *).

Wegen Ertheilung der Eligibilitätsdekrete.

Zum Bürgermeiſter und Vize=Bürgermeiſter kann kein Individuum gewählt werden, das nicht von der Landesregierung, und dem Appellazionsgerichte das Eligibilitätsdekret hiezu erworben hat. Die mit einem Wahlfähigkeitsdekrete nicht verſehenen Kandidaten ſind nicht einmal zum Konkurſe zuzulaſſen, folglich in das Schema der Wahlkandidaten gar nicht einzuſchalten **). Doch ſind die Magiſtratsräthe, wenn ſie um Bürgermeiſterſtellen konkurriren, von Beibringung ſolchen Dekrets enthoben ***).

In Ertheilung des Eligibilitäts= (Wahlfähigkeits) Dekrets iſt ſich dahin zu benehmen, daß hiezu eine eigene Kommiſſion unter Vorſitz des Appellazions=Vize=Präſidentens mit Zuziehung zweier Räthe der Landesregierung, (Landesſtelle) und des Appellazionsgerichts delegiret werde, von welcher diejenigen, deren gründliche Wiſſenſchaft und vollkommene Fähigkeit durch mehrjährige Dienſtleiſtung bereits erprobet iſt, und deren ſittlicher Karakter beinebens keiner Ausſtellung unterliegt, ohne Prüfung wahlfähig erkläret, dagegen alle übrigen einer vorläufigen ſtandhaften Prüfung unterzogen, folglich ſich beßtens

befliſ=

*) Hofentſchlieſſung vom 21. Auguſt 1785.

**) Hofdekret vom 10. Oktober 1791.

***) Magiſtrats=Regulirungs=Norma für Wien und übrige Hauptſtädte vom 1. November 1783, dann Hofdekret über die Deſiderien der Mähriſchen Stände vom 21. April 1791 §. 7.

befliſſen werden ſoll, nur wahrhaft würdigen Individuen das Eligibilitätsdekret zu ertheilen. Siehe hievon vorwärts ad §. 12.

So wie Jemanden das Eligibilitätsdekret entweder zur Stelle eines Chefs, oder zu dem Amte eines Raths zu Theil geworden, iſt ſolches alſogleich in einem Verzeichniße, welchem täglich die neu zuwachſenden Kompetenten beizuſetzen ſind, in dem Rathshauſe zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu affigiren, damit die Bürgerſchaft von den Kompetenten die vorläufige Notiz nehmen, und ihre Wahlſtimmen mit deſto mehrerer Gründlichkeit abgeben könne *), und wenn ſich die mit Wahlfähigkeitsdekreten verſehenen Kandidaten auch nur einen Tag vor der Magiſtratualwahl melden, ſo ſind dennoch ihre Namen auszuhängen **).

An dem zur Wahl beſtimmten Tag iſt der Ausſchuß der Bürgerſchaft auf das Rathhaus vorzurufen, und daſelbſt von zween Kommiſſären, deren einer von der Regierung (Landesſtelle), der andere von dem Appellazionsgerichte zu ernennen iſt, die Wahl aufzunehmen, dermaſſen, daß jedes Individuum anfänglich über den Bürgermeiſter, dann über die zween Vize-Bürgermeiſter, und zwar über die drey Chefs ſchriftlich ſeine Wahlſtimme einlege, über die Rathsglieder aber nach Vernehmung aller Kompetenten ſeine Meinung mündlich ad Protocollum abgebe. Wornach das aufgenommene Wahlpro- Vorſchrift der Wahlart.

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Mai 1788.
**) Hofdekret vom 28. April 1791.

protokoll abzuſchlieſſen, von beiden Kommiſſären zu unterfertigen, das Original durch die Landesſtelle an die k. k. politiſche Hofſtelle, eine getreue Abſchrift hievon aber durch das Appellazionsgericht zu Handen der k. k. Oberſten Juſtizſtelle zu überreichen iſt *).

Wenn aber ein mit einem oder dem andern Ausſchußmanne verwandter oder verſchwägerter Kandidat zu einer Rathmannsſtelle durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden ſollte, ſo iſt die Stimme der Verwandten für dieſen von keiner Wirkung, ſondern nach deren Abſchlagung derjenige Kandidat, der alsdann die meiſten Stimmen für ſich hat, als vorgewählt anzunehmen, und zu beſtättigen **).

Beſtättigung dießfälliger Wahlen.

Die Beſtättigung der Magiſtratswahlen (bis auf die Bürgermeiſter in den Hauptſtädten, welche Seiner Majeſtät vorbehalten iſt ***), ward der Landesſtelle mit der Erinnerung eingeraumt, daß dieſelbe jedesmal auf die Anſtellung tauglicher Militärperſonen den Bedacht nehmen möge ****).

Die Beſtättigung über die ausgefallene Wahl des Bürgermeiſters, und der Vize-Bürgermeiſter erſtrecket ſich nur auf vier Jahre, nach deren Verlauf, wenn ſie

ſich

*) Mehr angeführte Magiſtrats-Regulirungs-Norma ad o.

**) Hofdekret der obriſten Juſtizſtelle vom 3., und der Hofkanzlei vom 10. Auguſt 1790.

***) Handbillet vom 7. März 1791 §. 1., und dieſem Handbillet nachgefolgte höchſte Kabinetsentſchließung auf den 1. Punkt.

****) Hofdekr. an sämmtl. Länderſtellen vom 26. Mai 1766.

ſich in ihrem Amte beſonders ausgezeichnet haben, ſie allemal wieder vom Hofe aus ohne der Wahl zu unterliegen, beſtättiget werden können, in deſſen Entſtehung aber iſt zur neuen Wahl zu ſchreiten *).

Wenn aber der Fall einer neuen Wahl nach Verlauf der 4 Jahren eintritt, ſo iſt der bürgerliche Ausſchuß vorzurufen, und von Individuum zu Individuum deſſen Meinung zu Protokoll aufzunehmen, und mit gutächtlichem Berichte nach Hof einzubegleiten, dann die weitere Entſcheidung darüber abzuwarten **).

In Anſehung Vorderöſterreichs erfloß die Verordnung, daß die wirklich beſtehenden Bürgermeiſter indeſſen, bis die im Werke befindliche neue ſtädtiſche Einrichtung vollſtändig berichtiget ſein wird, bei ihren Stellen verbleiben, jene aber aus ihnen, die ſchon vor der Organiſirung als perpetuirlich ausgewählt waren, ohne weiters und für beſtändig beſtättiget ſein ſollen ***).

Die **Räthe des Magiſtrats** ſollen ebenfalls ſowohl bei erſter Beſetzung, als bei einer ſich künftig ergebenden Erledigung durch die Bürgerſchaft und reſpektive derſelben Ausſchuß gewählet werden, doch findet bei dieſen die bloße Beſtimmung auf 4 Jahre nicht ſtatt. Es kann aber kein anderes Individuum zum Rathsgliede erwählt

*) Oftbemeldte Magiſtrats = Regulirungsnorma ad g. und Hofdekret vom 26. Juli 1790.

**) Gleich angeführtes Hofdekret vom 26. Juli 1790, und Hofdekret vom 13. Mai 1788.

***) Hofdekret vom 16. September 1790. §. 4.

erwählt werden, als welches das Eligibilitätsdekret bei-gebracht hat *).

In Betreff des Eligibilitäts- (Wahlfähigkeits) Dekrets zu Rathsmannsſtellen, und von der Wahl derſelben, dann derer Beſtättigung iſt ſchon oben gehandelt worden.

Beſtellung der Magiſtratsauſkultanten.

Die **Auſkultanten** können von den Magiſtraten ſelbſt aufgenommen werden, jedoch durch Berathſchlagung bei verſammelten Rathe nach Mehrheit der Stimmen; das übrige hiervon iſt ſchon vorwärts erwähnt, und die betreffende Verordnung angeführt worden.

Die Beſetzung der Magiſtrate auf dem Lande.

Die Beſetzung der **Magiſtrate auf dem Lande** geſchieht eben durch die Wahl, und zwar dermaſſen, daß der Vorſteher und die Rathsmänner durch den Ausſchuß von 20 vertrauten, beſcheidenen, redlichen Männern **), (welcher in der Regel unter der Leitung und in Gegenwart eines Kreisbeamten von der Gemeinde gewählt wird) vor einer kreisämtlichen Kommiſſion nach der Wähler beßten Wiſſen und Gewiſſen ohne Nebenabſicht mit alleiniger Rükſicht und Sorgfalt für das gemeine Wohl, damit deſſen Geſchäfte geſchikten und redlichen Männern anvertrauet werden, erwählet werden ſollen ***).

Die

*) Oftgedachte Magiſtrats-Regulirungsnorma ad h.

**) Laut Vorderöſterr. betreffenden Hofdekrets vom 16. September 1790. §. 3. dürfen bei Rathswahlen die inneren Rathsglieder zur Mitſtimmung zugelaſſen werden.

***) Hofdekret vom 19. Dezember 1785. ad l. m. und Hofdekret vom 28. Oktober 1791. §. 1.

Die Stelle des Vorſtehers iſt alle 4 Jahre veränderlich.

Die ſubalterne Dienſtkathegorie wählt der Magiſtrat ſelbſt nach Mehrheit der Stimmen *).

Es ward geſagt, daß **in der Regel** die Wahl unter Leitung und in Gegenwart eines Kreisbeamten als Wahlkommiſſärs abgehalten werden ſolle, weil nur damals die Uibertragung dieſes Amtes an einen Grundherrn, oder deſſen Stellvertretter ſtatt haben kann, wenn das Kreisamt ihn eigends dazu beſtimmt und berechtigt hat **).

Uiber die ordnungsmäſſig vorgenommene Wahl ſoll das Kreisamt den aus den ſämmtlichen mit Wahlfähigkeitsdekreten verſehenen Kompetenten durch Mehrheit der Stimmen Gewählten in ſein Amt einſezen, dennoch aber den Bericht darüber der Landesſtelle umſtändlich erſtatten, und dieſem Berichte ſowohl die Original-Wahlfähigkeitsdekrete des Gewählten, als auch die Wahlſtimmung beilegen. Die Landesſtelle ſoll dieſen Bericht dem Appellazionsgerichte mittheilen, und, wenn der Wahl nichts ordnungswidriges im Wege ſteht, es bei der Wahl ohne weiters belaſſen werden.

Damit aber bei den Magiſtraten, bei denen zur Beſorgung der Juſtizgeſchäffte ein einziger geprüfter Mann beſteht, die Verhandlung der vorfallenden, und beſonders der dringenden Juſtizangelegenheiten nicht inzwiſchen bis

*) Vorgedachtes Hofdekret vom 19. Dezember 1785 ad n. eto.

**) Hofdekret vom 28. Oktober 1791. §. 1.

bis zur erfolgenden vorſchriftmäſſigen Wiederbeſezung gehemmt werde, hat das Kreisamt ſogleich, als ihm die Anzeige der erfolgten Erledigung geſchieht, die Anſtalt zu treffen, daß entweder durch ein entbehrliches Subjekt eines nahe gelegenen Magiſtrats oder Ortsgerichts, oder aber durch ein anderes bereits geprüftes Subjekt der erledigte Magiſtratualdienſt provisorie verſehen werde *).

Der Fall einer Wahl tritt nur dann ein, wenn der auf 4 Jahre gewählte Bürgermeiſter nicht beſtättiget worden iſt, oder wenn durch anderweitigen Austritt, durch das Abſterben, oder die Entſetzung eines Bürgermeiſters, Rathsmanns oder Sindikus ein Plaz offen wird, auf deſſen Beſetzung die ausgeſchriebene Wahlhandlung ſich allein zu beſchränken hat **).

Was für Perſonen gewählt werden können, iſt ſchon vorwärts geſagt worden.

Hier kömmt noch folgendes anzumerken: daß mit Anfang jeden Jahres jede Landesſtelle und jedes Appella-

zions-

*) Hofdekret vom 22. Dezember 1788.

Daß aber die Verordnung wegen ſchleuniger Beſezung der erledigten Magiſtratualſtellen auf dem Lande nur von jenen Magiſtraten zu verſtehen ſey, welche mit einem einzigen geprüften Individuum verſehen ſind, nicht aber von jenen, die auf mehrere geprüfte Männer organiſirt ſind, maſſen nur bei den leztern durch den Abgang eines einzigen Individuums der Fall der gehemmten Juſtizgeſchäfte nicht eintreten kann, der doch ſothaner höchſten Entſchlieſſung zum Grunde liegt, erklärt ein Hofdekret vom 17. Febr. 1789.

**) Hofdekret vom 28. Oktober 1791. §. 2.

zionsgericht für die ihm unterſtehende Provinzen einen allgemeinen Konkurs auf 2 Monate ausſchreiben ſoll, bei dem ſich alle diejenigen zur Prüfung melden können, und ſollen, die in der Folge ſich um eine ordentlich beſoldete Bürgermeiſters = oder Rathsmannsſtelle bei einem Magiſtrate auf dem Lande in Konkurs ſetzen wollen *).

Wenn ſich dann der Fall der Beſetzung eines ſolchen Amts ergiebt, ſoll die Anzeige ungeſäumt von dem betreffenden Magiſtrate dem Kreisamte geſchehen, in deſſen Bezirke der betreffende Magiſtrat gelegen iſt. Dieſes ſoll hernach in den unmittelbar angränzenden Kreiſen und in der Hauptſtadt förderlich den Konkurs auf 30 Tage ausſchreiben, damit ſich alle mit Wahlfähigkeitdekreten verſehene Kompetenten in dieſer Zwiſchenzeit anzumelden der=

*) So iſt auch in Anſehung Innerösterreichs laut Zirkularverordnung des innerösterreichiſchen Appellazionsgerichtes vom 9. Märʒ 1792 abermal der Konkurs für das Jahr 1792, und zwar vom 1. April bis lezten Mai dergeſtalt ausgeſchrieben, und feſtgeſetzt worden, daß alle diejenigen, welche ſeiner Zeit um eine erledigte Bürgermeiſters = oder Rathmannsſtelle bei einem Magiſtrate auf dem Lande zu werben gedenken, ſich dortorts um die gehörige mit ſelben im Juſtizfache vorzunehmende Prüfung in obbeſtimmter Friſt zu melden, zu dem Ende aber ihre Studienzeugniſſe und andere erweiſen mögende Eigenſchaften, oder ausgezeichnet geleiſtete Dienſte beibringen ſollen. Wo übrigens jedoch jene, welche eine derlei Stelle bei einem ſolchen Magiſtrate, mit dem auch in das künftige die Kriminalgerichtsbarkeit vereinbaret ſeyn wird, zu erlangen wünſchen, ſich nebſt der vorgeſchriebenen auch der Prüfung aus dem peinlichen Rechte, und der Kriminalgerichtsordnung zu unterziehen haben.

vermögen, und die ſich anmelden, ſollen ſogleich in dem Rathhauſe durch einen öffentlichen Anſchlagzettel kundgemacht werden, damit der Wahlausſchuß in der Zwiſchenzeit von den Kompetenten gründliche Notiz nehmen könne. Nach Verfließung der Konkursfriſt aber ſoll das Kreisamt den Tag zur Wahl eheſt feſtſetzen, und die Wahl der Ordnung nach aufnehmen.

Jeder Amtswerber (Kandidat) zu der erledigten Stelle, kann, wenn er zu der wählenden Gemeinde nicht gehört, übrigens aber mit dem Wahlfähigkeitsdekrete verſehen iſt, gewählt werden, ohne daß der Grundobrigkeit ein Ausſchließungsrecht gegen demſelben zuſtehe.

Gegen Amtswerber aus der wählenden Gemeinde, deren perſönliche Eigenſchaften der Obrigkeit bekannt ſeyn können, kömmt derſelben zwar, wenn ſie ſich vorher über das ihr vorhin eigen geweſene Recht der Beſtättigung der Magiſtratwahlen ausgewieſen hat, und daſſelbe von der Behörde anerkannt worden iſt, die Ausſchließung zu verhängen zu.

Damit aber aus der verzögertern Ausübung dieſes Rechts keine Hemmung der ausgeſchriebenen Wahl entſtehe, und durch den Mißbrauch deſſelben fähige Perſonen nicht entfernet werden, ſo ſoll

a) der Amtswerber ſich 4 Wochen vor dem Wahltage bei der Grundobrigkeit geziemend anmelden, dieſe ihm die Anmeldung beſcheinigen, und er damit ſich bei dem Wahlausſchuße rechtfertigen.

b) Iſt

b) Iſt die Obrigkeit, wenn ſie einen Bittwerber ausſchließen will, verbunden, ihre Erklärung darüber dem Magiſtrate der Stadt, in welcher die Wahl geſchieht, vor der Abhandlung zuzuſtellen, zugleich aber dem Ausgeſchloſſenen die Gründe ihres Entſchlußes ſchriftlich bekannt zu machen *).

c) Steht dem Ausgeſchloſſenen frei, den Rekurs gegen den obrigkeitlichen Beſcheid an das Kreisamt zu nehmen, welches in der möglichſt kürzeſten Friſt darüber zu erkennen hat. Wenn das Erkenntniß zu des Bittwerbers Vortheil ausfällt, kann er gewählt werden. Das Stillſchweigen der Obrigkeit aber bis zu dem feſtgeſetzten Zeitpunkte iſt als die Erklärung, daß ſie wider die Zuläſſigkeit des Bittwerbers nichts einzuwenden habe, anzuſehen.

*) Hofdekret vom 28. Oktober 1791. §. 5.

So erfloß auch unterm 16. März 1793 von dem Gubernium in Böhmen die Verordnung: daß, da durch Ertheilungen der Excluſiva nach vorgenommener Wahl öfters unnützige Streitigkeiten zwiſchen den Schutzobrigkeiten, und den Städten entſtehen, ja dadurch ſelbſt das Gubernium, und die königl. Appellazion in die Verlegenheit geſetzt wird, ob eine ganz neue Wahl vorzunehmen, oder aber derjenige, ſo nach den exkludirten die meiſten Stimmen hat, zu beſtätigen ſey, künftighin immer von denjenigen Obrigkeiten, ſo das Recht haben, die Excluſivam zu geben, denjenigen Kompetenten, die der Obrigkeit aus gegründeten Urſachen nicht anſtehen, bevor die Ausſchußmänner zu der Wahl ſchreiten, die Excluſiva gegeben, und davon vor der Wahl die Ausſchußmänner verſtändiget werden ſollen.

Sollte die Wahl auf einen ſolchen Mann aus der wählenden Gemeinde fallen, der das Amt ſelbſt nicht angeſucht hat, folglich auch ſich bei der Obrigkeit vorläufig nicht gemeldet hätte, von dem daher nicht bekannt wäre, ob ihn die Obrigkeit zulaſſen wolle, ſo ſoll der anweſende Kreiskommiſſär die Obrigkeit darüber ſogleich vernehmen. Hat dieſe gegen die gewählte Perſon nichts einzuwenden, ſo wird die Wahl abgeſchloſſen, erklärt ſie aber, daß ſie dem Gewählten die Ausſchlüſſung geben wolle, ſo muß vorſehungsweiſe die Wahl einer andern Perſon für den Fall vorgenommen werden, daß die von der Obrigkeit binnen 3 Tagen vorzulegenden Ausſchlieſſungsgründe gegen erſteren von dem Kreisamte für gültig erkannt werden ſollten *).

Auch iſt den Obrigkeiten geſtattet, nachläßige und unruhige Magiſtrats-Individuen der vorgeſezten Stelle anzuzeigen, um nach Beſchaffenheit und Befund die dem gemeinen Wohl nöthige Abhilfe zu verſchaffen **).

§. 5.

Sowohl bei den **Vorträgen** über Dienſtbeſezungen, welche Sr. Maj. Ernennung vorbehalten ſind, als bei den von **den Stellen ſelbſt abhangenden Dienſtverleihungen** haben die Behörden den ernſtlichen Bedacht darauf zu nehmen, a) damit die etwa vorfindigen zur Dienſtleiſtung noch tauglichen **Quieszenten** bei erſter vor-

*) Schon angeführtes Hofdekret vom 28. Oktober 1791. §. 3. 4. 5. und 6.

**) Hofdekret vom 16. Hornung 1792.

vorfallender Gelegenheit untergebracht werden, daher ſind dieſe Individuen bei gleichen Fähigkeiten mit den übrigen Amtswerbern ſowohl vorzüglich in Vorſchlag zu bringen, als auch bei jenen Dienſtſtufen, derer Beſetzung ihrer Wirkſamkeit überlaſſen iſt, bei vorfallenden Erledigungen förderſt anzuſtellen *).

b) Nach den höchſten Verordnungen Wailand Sr. Majeſtät Joſeph II. ſollen alle verdiente, mit Penſion entlaſſene, auch ſonſt zu Feldſtrapazen untaugliche Offiziere, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und hiezu Luſt haben, vorzüglich in den erledigten Magiſtratsplätzen als Bürgermeiſter- Primator- Sindikat- und Rathsmannsſtellen der k. Städte (welche nach der vorhinnigen Einrichtung der Magiſtrate beſtanden hätten) verwendet **), auch Regiments - Adjutanten, Feldwäbel und Wachtmeiſter von der Kavallerie, die ſonſt wohlverdiente Leute ſind, und denen der ihnen ſonſt im Wege ſtehenden Umſtände halber das Avancement zu Offizieren nicht zu Theil werden kann, ebenfalls hiezu angeſtellet werden, wo ihnen der Ober - und Unterlieutenants - Karakter beizulegen käme, wie dann auch die Sindikaten nicht nur für Regiments - Auditoren, ſondern auch für Auditor - Lieutenants, und andere Staabsauditors zu widmen wären, welche aber auch in ſolche Pläze, die

*) Handbillete vom 7. März 1791, und diesfällige ſchon mehr angeführte Hofdekrete am Schluße, und Hofdekret vom 25. November 1791, auch Hofdekret vom 17. September 1792.

**) Generale vom 30. Mai 1781.

keine Sindikate ſind, als Rathsmannſtellen, und dergleichen eingeſezt werden können *). Daher ſind hiezu jene Individuen, ſo quittirt, mit Konvenzion ausgetretten, oder ſonſt vom Militär abgefertigt worden, imgleichen die k. k. ordentlichen Kadeten, Regimentschirurgi, Feldtrompeter, und dergleichen Staabspartheien nicht vorzuſchlagen, und können zu ſolchen Stellen nicht gelangen **).

In den geringeren k. k. Freyſtädten gedachten Se. Majeſtät Feldwäbels- auch ohne Offiziers-Karakter zu Rathsmännern anzuſtellen. ***)

Auch dann aber, da die Verfaſſung der Magiſtraten abgeändert ward, haben gedachte Se. Majeſtät befohlen, daß den Magiſtraten die Wählung verdienſtvollen Militärperſonen empfohlen werden ſoll. ****)

Höchſtdieſelben beſchränkten weiterhin die freye Wahl der ſämmentlichen Städte ſo lange, bis dieſelbe nur einen aus den verdienſtlich erkannten Ober- und Unteroffizieren zu ihren Magiſtratsſtellen wählen, und daß, bis in einer jeden Stadt ein ſolcher nicht gewählt, und angeſtellt ſeyn wird, keiner vom bürgerlichen Stande unter was immer für einem Vorwande dazu gelangen könne. *****) Es ward ferner um den bemeldten höchſten Be-

Vorſchriften wegen der Prüfung der zu Magiſtraten angeſtellt werden wollenden Militäroffiziers

*) Verordnung in Böhmen vom 20. Juli 1782.

**) Verordnung in Böhmen vom 28. Jänner 1783.

***) Dergleichen vom 4. Hornung 1783.

****) Hofdekret vom 8. Jänner 1784.

*****) Hofdekret vom 22. Juli 1784.

Befehl deſto wirkſamer in Vollzug zu ſetzen verordnet, daß jene Militäroffiziere, welche von den in den böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländern mit Inbegriff Gallıziens befindlichen Regimentern bey einem Magiſtrate angeſtellt zu werden verlangen, befugt ſeyn ſollen, ſich bey der politiſchen Stelle desjenigen Landes, wo das Regiment liegt, aus dem politiſchen Fache, bey dem Appellazionsgerichte aber aus dem Zivil- und Kriminal-Juſtizfache zu allen Zeiten, wenn auch kein Konkurs ausgeſchrieben iſt, zur Prüfung um Erlangung eines Wahlfähigkeitsdekrets zu melden.

Den Stellen ward aufgetragen, daß Sie ohne weiters zwar ohne übertriebener Strenge, aber auch mit Ernſte ſothane Prüfung vornehmen, und nach befundener Tüchtigkeit das Wahlfähigkeitsdekret ſolchergeſtalt ausſtellen ſollen, daß darin ausgedrückt werde: a) ob der geprüfte mit hinlänglicher, vorzüglicher, oder ganz ausnehmender Fähigkeit ſich ausgezeichnet habe; b) was für Sprachen ihme eigen ſind; c) ob er nur zu einer Raths- oder auch zu einer Bürgermeiſterſtelle wahlfähig ſey; d) in welchen Provinzen er ſeine Anſtellung bey einem Magiſtrate vorzüglich, oder ausſchließungsweiſe verlange, welches Wahlfähigkeitsdekret ſodann für alle böhmiſche öſterreichiſche deutſche Erbländer mit Einſchluß Galliziens zu gelten hat.*)

Um den Kompetenten für eine Magiſtratualrathsſtelle, ſo die Erwirkung des Wahlfähigkeitsdekrets

*) Hofdekret der Oberſt. Juſtizſtelle vom 21. Okt. 1784. und Hofdekr. vom 2. Nov. 1784.

krets vorausſetzt, Reiſekoſten, und Weitläufigkeiten zu erſparen, ward geſtattet, daß die Prüfungen den Kreisämtern, und andern in Juſtizgeſchäften wohl bewanderten Examinatoren anvertrauet werden könne: doch ſollen die dem Kandidaten vorgelegten, und von ihm beantworteten Fragen unterfertigt, im Original an die Landesſtelle, oder das Appellazionsgericht mit Gutachten der Kommiſſäre eingeſendet, und ſonach zu Ertheilung, oder Abſchlagung des Wahlfähigkeitsdekrets das weitere der Ordnung nach vorgekehret werden. *) Die höchſte Entſchlieſſung wegen der Prüfung bey den Kreisämtern erfloß aber nur in Anſehung der Anwerber um die Magiſtratsſtellen der kleinen Städte, worunter alle jene Städte verſtanden werden, denen im Patente vom 5. April 1782 die 3te Klaſſe der Gerichtstaxen zugewieſen worden iſt. **)

Auf Beybringung der Studienzeugniſſe ſolle aber nicht gedrungen werden, weil von Kriegsleuten die ſorgfältige Aufbewahrung derſelben nicht wohl gefordert werden kann, und bey der Prüfung es ohnehin nur darauf ankömmt, ob ſie die Fähigkeit haben, den verlangten Dienſt zu verſehen. ***)

Uiberhaupt ſollen den Militäroffizieren, welche, wenn nicht die Fähigkeiten, doch die Talente haben, bey Prüfungen zu Rathsmannſtellen weder unnöthige Ein-

ſtreun-

*) Hofdekrete von 29. April und 23. Mai 1785.

**) Hofdekret vom 29. Auguſt 1785. §. 2.

***) Hofdekret vom 25. Okt. 1784.

ſtreuungen gemacht, noch ſolche Schwierigkeiten in Weg gelegt werden, welche zur Hauptſache nicht gehören. *) Doch müſſen ſolche Offiziere der lateiniſchen Sprache kündig ſeyn, und das Natur- und Zivilrecht gehört haben, ſonſt können ſie zur Prüfung nicht zugelaſſen werden, und ward auch den Kreisämtern zur Richtſchnur verordnet, daß ſich die Kandidaten vor der kreisämtlichen Prüfung aus dem politiſchen Fache allemal mit den ſchon erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete aus dem Judizialfache ausweiſen ſollen, wo ſonach die Prüfung aus dem politiſchen Fache vor ſich gehen kann. **)

Den Prüfungen im Juſtizfache der Militärperſonen, welche ſich um eine Stelle bey den Magiſtraten im Juſtizfache melden, ſoll ein Individuum von dem Militärkommando beygezogen werden, welches cum voto virili ebenfalls beyzuwohnen, und ſo wie es mit all anderen Kandidaten aus dem Zivilſtande geſchieht, ſoll auch die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften nur nach den mehreren Stimmen entſchieden werden, doch ſoll den Magiſtraten, wenn die Kandidaten wahlfähig erkennet worden ſind, nach den Vorſchriften die Wahl, jedoch vorzüglich unter Militären immer unbenommen bleiben. ***)

Unter Regierung Sr. Majeſtät Leopold II. ward die Sache in Anſehung der Anſtellung der Militärperſonen

Von der Schuldigkeit Militäroffiziers wählen zu müſſen, hat es abzukommen.

*) Hofdekrete von 4. Juni und 16. Auguſt 1785.

**) Hofdekret vom 29. Auguſt 1785. §. 1.

***) Hofdekret vom 4. und 19. Auguſt 1785.

nen zu Rathsſtellen, oder anderen Bedienſtungen dahin geordnet, daß es zwar von der Schuldigkeit jene zu dieſen Stellen wählen zu müſſen abzukommen habe, jedoch wären keineswegs verdienſtliche Militärindividuen, wenn ſie die gehörige Fähigkeit beſitzen, und ſich dort, wo es erforderlich iſt, mit Prüfungszeugniſſen ausweiſen können, davon auszuſchlieſſen, ſondern auf ſelbe allerdings auch bey den vorkommenden Erledigungen die billige Rückſicht zu nehmen. *)

Gerichtsdiener- und Thürhütterſtellen ſind Unteroffizieren zu verleihen.

Auch ſollen vermög höchſten Befehls Sr. Maj. Joſeph II. die Gerichtsdiener- und Thürhütterſtellen, wie ſchon oben im 20. §. des 2ten Abſatzes dieſes Hauptſtückes erwähnt worden iſt, wohlverdienten Unteroffizieren vor allen andern verliehen werden, und bey derley Dienſterſetzungen jederzeit ein Verzeichniß der hiezu qualifizirten Subjekte von dem betreffenden Generalkommando anverlangt werden, um hieraus den Tauglichſten auszuwählen. **) Aber, auch dieſe Schuldigkeit zu den erledigten Gerichtsdienerſtellen Militärperſonen wählen zu müſſen, ward von Sr. Maj. Leopold II. nachgelaſſen, jedoch mit dem Hinzuſatze, daß verdienſtvolle Unteroffiziere hievon nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, als auf welche bey künftig vorkommenden Erledigungen die billige Rückſicht zu nehmen ſey, welches auch Se. itzt regierende Maj. Franz II. beſtättigt haben. ***)

Der

*) Hofdekret vom 12. Juli 1790.

**) Hofdekret vom 19. Mai 1785, und Hofentſchlieſſung v. 24. Febr. 1786.

***) Hofdekret vom 28. April 1791, und 5. Juli 1792.

Der Kreisdragonerſtellen wegen beſteht die im 10. §. des 2. Abſatzes dieſ. Hauptſt. ſchon angeführte Verordnung, hiezu verdienſtliche, thätige des Leſens und Schreibens kündige Unteroffiziere anzuſtellen, und ſollen keine mit ſittlichen Gebrechen behaftete, am wenigſten aber dem Trunke ergebene Indivituen zur Beſetzung dieſer Stellen abgegeben werden, als im widrigen Falle derley Leute bey Wahrnehmung dieſer Fehler platterdings von dem Publikum entlaſſen, und dem Regimente, welches ſolche abgegeben hat, auf eigene Koſten zurückgeſtellet werden. *)

Eben ſo die Kreisdragonerſtellen.

§. 6.

Wenn man nun weis, welche Eigenſchaften derjenige, ſo zu einer Bedienſtung gelangen, oder von einer zur andern vorrücken will, hiezu beſitzen muß, ſo iſt auch nöthig von der Art zu handeln, wie man ſich mit dem Anſuchen um eine Bedienſtung, oder Beförderung zu benehmen habe.

Von der Art, wie man ſich mit dem Anſuchen um eine Bedienſtung oder Beförderung zu benehmen habe.

Aus dem Vorangelaſſenen iſt zu erſehen, welche Stellen der Verleihung Sr. Maj. Selbſt vorbehalten ſind, und welche von den Behörden beſetzt werden können, daher es in Anſehung der Fälle, wo Jemand, der dieſes oder jenes Amt zu verſehen, geeignet, und wo es, um die erſte Erwerbung eines Dienſtes zu thun iſt, ſich von ſelbſt zeigt, wo ein ſolches Geſuch angebracht werden muß, nämlich entweder bey Sr. Maj. Selbſt, oder bey der Behörde, die ſolchen zu verleihen befugt iſt.

Wenn

*) Hofdekret vom 10. Juni 1788.

Wenn es aber um die Beförderung von einem Dienſte zu dem andern zu thun iſt, ſo haben die Bittſteller ihre Geſuche, wenn ſolche ſo beſchaffen ſind, daß hierüber ein Bericht von der betreffenden Behörde abgefodert zu werden pflege, unmittelbar bey ihrer diesfälligen Behörde der beſtehenden Ordnung nach einzureichen*), und um die Berichte nach der höchſten Vorſchrift**) und die Vorſchläge zu inſtruiren ward insbeſondere in Betreff der politiſchen und Kammeraldienſte allgemein kundgemacht, daß die Dienſtwerber in ihren Bittſchriften

1) über den Namen, Karakter, Alter, Stand und bisherige Beſoldung;

2) über die, und die Zeit ihrer damaligen Dienſtleiſtung;

3) über die zurückgelegte Studien, erlernten Sprachen, und erworbenen Länderkenntniſſe die Beweiſe beybringen ſollen. ***)

So ward auch ****) vorgeſchrieben, daß die um eine Stelle bey der Appellazion oder den Landrechten werbenden ihre Geſuche ſo einrichten, daß Sie ihr Alter, ihre vorige Dienſtjahre, die Zeit wie lang

*) Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle an ſämmtliche Appellazionen vom 9. Nov. 1790.

**) Mehrmal angeführte Handbillete Sr. k. k. Maj. Leopold II. vom 7. März 1791.

***) Regierungsverordnung in N. Oe. vom 2. Okt. 1791.

****) Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle vom 27. April 1792.

lang und mit viel Gehalt Sie ſolchen bekleidet, ob Sie ledig, wittwer oder verheirathet und mit vielen Kindern beladen ſind, ob Sie eigenes Vermögen und welches beſitzen, dann welche Studien ſelbe ſich beygebracht, mit legalen Zeugniſſen, ſo dem Geſuche beyzulegen, bey ihrer Behörde beweiſen, maſſen im widrigen, wenn dieſe Geſuche nicht nach dieſer Vorſchrift eingeleitet wären, ſie die Zurückgabe derſelben ohne aller Frucht ſich ſelbſt beyzumeſſen haben würden.

Daß dieſes Benehmen den Geſuchen um Dienſtbeförderungen im Juſtizfache überhaupt anpaſſend ſey, veroffenbaret ſich von daher, da im Juſtizfache zu Erſtattung der Berichte und Vorſchläge eben ſolche Vorſchriften, wie zu jenen im politiſchen- und Kammeralfache durch das mehrbemeldte Handbillet Sr. Maj. Leopold II. erfloſſen ſind. Wie dann auch Se. itzt regierende Maj. dieſelbe Vorſchrift erneuert haben. *)

Die Nothwendigkeit den Geſuchen um Erwerbung eines Dienſtes, auſſer dem Falle der Beförderung von einem Dienſte zum andern, die Zeugniſſe über jene Erfoderniſſen beyzulegen, die aus dem Vorhergehenden zu entnehmen ſind, ſieht Jedermann eben leicht ein, folglich wird hievon hier weitläufiger nicht gehandelt, ſondern es wird von Verfaſſung der Geſuche in folgenden ein mehreres vorkommen.

Vier-

*) Handbillet vom 7. März 1791. §. 7. und Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle vom 27. April 1792.

Vierter Abſatz.

Von Pflichten der angeſtellten Beamten überhaupt.

Von den Pflichten der angeſtellten Beamten überhaupt.

Aus dem vorher Verhandleten iſt zu entnehmen, was erfordert werde, um zu einer Staatsbedienſtung zu gelangen, itzt wird von dem gehandelt, wie ſich derjenige, welcher eine Staatsbedienſtung erlanget hat, zu verhalten habe. Da es nun Pflichten giebt, welche allen Staatsbeamten überhaupt obliegen, dann aber jeder insbeſondere in Anſehung des Amtes, ſo er begleitet, gewiſſe Pflichten auf ſich hat, ſo wird von erſteren hier gehandelt, die beſonderen aber werden bey der Abhandlung von den jedem Beamten zuſtehenden Geſchäften vorkommen.

§. 1.

Auf die Aufführung und Aufwand der Staatsbeamten zu ſehen.

Daß jeder Staatsbeamte ſich einer guten ſeinem Karakter angemeſſenen Aufführung, und eines ordentlichen Betragens befleiſſen ſolle, bezeuget die höchſte Vorſchrift, welche die Länderchefs ſowohl, als die Kreishauptleute angewieſen hat, auf die Aufführung und den Aufwand der Staatsbeamten, beſonders aber derjenigen, die bey Kaſſen und Geldmanipulation angeſtellet ſind, da ſelbe dem Staate keineswegs gleichgültig ſeyn kann, die ſorgfältigſte Aufſicht zu tragen. *)

Daß

*) Hofdekret vom 22. Jänner 1784.

Daß von den Staatsbeamten aller Muthwillen, Leichtſinn, und das daraus etwa entſtehende Schuldenmachen entfernet ſeyn ſolle, erhellet aus der höchſten Verordnung, welche J. J. M. M. Joſeph II. und Leopold II. erlaſſen haben, und Seine Majeſtät Joſeph II. ordneten, daß diejenigen Beamten, welche aus Muthwillen, oder Leichtſinn Schulden gemacht haben, und ihren Gläubigern keine andere Sicherheit und Bedeckung, als ihre Beſoldungen verſchaffen können, beſonders, wenn ſie die Verkümmerung ihres Gehaltes länger als ein Jahr und Tag zu leiden hätten, ihrer Dienſte ohne weiterem entlaſſen werden ſollen *). Gleichwie im Juſtizfache Kraft der allgemeinen Gerichtsordnung verordnet worden, daß diejenigen, über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden iſt, wenn ſie ihre Unſchuld nicht vollſtändig erwieſen haben, und jene, welche als Verſchwender gerichtlich erkläret worden ſind, unfähig ſind ein richterliches Amt zu erlangen, oder wenn ſie eines begleiten, entlaſſen werden ſollen **) So befahlen auch Se. Majeſtät Leopold II., daß diejenigen, welche nicht durch ererbte, ſondern ſelbſt gemachte Schulden ſehr verſchuldet, und notoriſch leichtſinnige Schuldenmacher ſind, zu den Dienſtkathegorien, wie dann auch zur Erlangung der Wahlfähigkeitsdekrete, und ſohinnigen Wahlen für geeignet nicht geachtet werden ſollen. ***)

Aller Muthwille, Leichtſinn u. daraus entſtehende Schuldenmachen iſt zu entfernen.

§. 2.

*) Hofdekret vom 29. Jänner 1787.

**) Allgem. Ger. Ordn. 39. Kapit. §. 432.

***) Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle vom 18. Juli und der Hofkanzley vom 12. Auguſt 1791.

§. 2.

Privatgeſchäfte, Agenzien, Korreſpondenzen in Amtsſachen Empfehlungen, Pachtungen ſind den Beamten verboten.

Da jeder Beamter, wie er auch zu ſeinem Amte beeidet wird, ſchuldig iſt, dem Staate treu und rechtſchaffen zu dienen, ſo folgt auch hieraus: daß er nur dem Staate dienen, ſonach alle Privatgeſchäfte bei Seite ſetzen müſſe, daher den Beamten alle Privatagenzien, als der Partheien Angelegenheiten zu ſollizitiren, für ſelbe die Expedizionen erheben, und die Gelder einkaſſiren, und aller Briefwechſel in Amtsſachen, als zwiſchen den in Wien angeſtellten Räthen ſowohl, als allen Dikaſterialbeamten in den Provinzen, oder mit Partheien über Geſchäfte, und Dienſtvertheilungen, Ertheilung oder Annehmung einer Rekommendazion, oder Benachrichtigung der Länderreferenten, wie ſie ihre Berichte einrichten ſollen, unter Verluſt des Dienſtes unterſagt ſind *), wie auch bei den Magiſtraten den Bürgermeiſtern, Räthen, und ſubalternen Beamten verboten iſt, die Advokatur zu üben, oder neben ihrem Amte einen andern Privatdienſt anzunehmen **).

So iſt auch keinem ſtädtiſchen Beamten erlaubet, ſtädtiſche oder ſonſtige Realitäten in Pacht zu nehmen, oder ſich ſonſt in Handlungen oder Handlungsgeſellſchaften zu verflechten ***).

Auch

*) Hofdekret vom 19. Juni 1756, 29. Juli 1772, 21. November 1783, 21. Mai 1785, und 22. Juni 1787.

**) Hofdekret vom 28. Dezember 1790.

***) Verordnung in Oeſterr. den 20., in Böhmen den 29. Oktober 1764, Hofdekret vom 28. März, und 6. April 1776, und Hofdekret für Gallizien vom 29. März 1792.

Auch ſoll kein in was immer für Dienſte ſtehender k. k. Staatsbeamter von Gerichtsſtellen zu einer Vormundſchaft oder Kuratel benennet werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Staatsbeamter jure ſanguinis zum Vormunde benennet werden wollte, theils, weil es den Staatsbeamten ihre Geſchäfte nicht erlauben, den Vormundſchaften ſo obzuliegen, wie es ſich gehört, theils damit die Gerichtsſtellen deſto genauer auf die Handlungen der Vormünder ſehen mögen *). Dagegen verſtehet ſich dieſe Vorſchrift nicht auf quieſzirende Beamte, ſo lang ſie in der Quieſzenz ſind, die Ausnahme des juris ſanguinis (Recht der Blutsverwandtſchaft) hat ſich bis auf jenen Grad der Verwandtſchaft zu verſtehen, der nach dermaligen oder künftigen Geſetzen den Verwandten das Recht zueignet, die Uibertragung der Gerhabſchaft zu fordern. Dieſes, was von Gerhabſchaften fürgeordnet iſt, verſtehet ſich auch von Kuratelen und gerichtlichen Adminiſtrazionen, und nur auf künftige Fälle **).

Vormundſchaften in wie weit Beamten verboten ſind.

Der Treue und Rechtſchaffenheit zu Folge muß ein Beamter auch allen Eigennutz von ſich entfernen; er muß alſo von Annehmung alles Geſchenkes ſich enthalten ***).

So iſt auch ſchon vorlängſt nicht nur dem Kreisamtsperſonale, ſondern auch allen anderen landesfürſtlichen

Geſchenke anzunehmen wird verboten.

*) Hofdekret vom 25. Oktober 1784.

**) Hofdekret vom 6. Dezember 1784.

***) Allgem. Gerichtsordnung 39. Kapit. §. 435.

lichen und obrigkeitlichen Beamten die Annahme der Geſchenke an Geld, und Naturalien zu Namenstagen, neuen Jahr und Feiertägen, wie nicht minder zu allen Zeiten durch mehrere erfloſſene Verordnungen unter Strafe des doppelten Erſatzes, ja auch unter Kaſſation verboten *).

Eine beſondere ältere Verordnung in Sachen, die ſonach erneuert wurde, gebietet allen, wie immer Namen haben mögenden in Eid und Pflicht ſtehenden landesfürſtlichen Beamten, ſich aller Schenkungen in Amtsſachen und ihren Amts- und Dienſtesverrichtungen, es möge in Gnaden, oder Juſtiz und anderen Amtsſachen ſeyn, und an ſie ſelbſt, oder an die Ihrigen unter was immer für einem Titel, entweder für die Bemühung, oder aus einer Dankbarkeit vor oder nach verrichteter Arbeit, und nach erfolgter Entſcheidung geſchehen, um ſo gewiſſer zu enthalten, als diejenigen, welche aus dieſem Schranken ſchreiten, befindenden Umſtänden nach mit den empfindlichſten Strafen, und zwar nebſt arbitrariſchen noch mit der Kaſſationsſtrafe und des dupli unnachſichtlich beleget werden ſollen. Nicht minder werden jene, welche jemanden mit Eid und Pflicht zugethane Perſonen, durch ſich oder ihre beſtellte Agenten, Advokaten, Prokuratoren, Solizitatoren oder Sachwalter zu beſchenken und zu beſtechen ſich gelüſten laſſen würden, auf gleiche Weiſe auf das empfindlichſte, und zwar eben mit der Pœna dupli beſtrafet, und jene, welche um einen Dienſt

zu

*) Hofreſkript vom 29. Oktober 1751. Hofdekret vom 17. September 1773. Hofreſkript vom 12. Jäner 1775.

zu erlangen, eine Gabe auch nur anbieten, ſollen dadurch der Dienſte unfähig und von ſolchen ausgeſchloſſen ſeyn, welche aber dadurch etwa einen Dienſt erlanget, nebſt Erlegung der Strafe des Doppelten, davon wiederum abgeſetzet, und zu künftigen Dienſten unfähig erkläret, die Agenten, Advokaten und Prokuratoren hingegen, welche hiebei verflochten geweſen, vor dem Amte zu agiren oder advoziren, nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ſuſpendiret oder gar entſetzet werden *).

Verſtändniſſe und Partheilichkeiten mit obrigkeitlichen Beamten ſind verboten.

Nicht minder werden dem Kreisamtsperſonale alle Verſtändniſſe und Partheilichkeiten mit den obrigkeitlichen Beamten unter der Strafe der Dienſtentſetzung und geſtalten Dingen nach bei noch empfindlicherer Strafe unterſagt **). Und um allen Verdacht deſto ſicherer zuentfernen, ergieng auch die Verordnung den Räthen, und Juſtizbeamten ſowohl als ihren Gattinnen genau einzubinden, daß ſie auch von jenen Leuten, die entweder ſelbſt, oder deren Vertreter bei der Stelle, wo ſie ſitzen, in einem Geſchäfte verflochten ſind, weder Beſtellungen machen, noch viel weniger Geſchenke annehmen ſollen ***).

Auf die Thätigkeit der Beamten in Befolgung der Befehle zu ſehen.

Wie wenig ein unthätiger Beamter dem Staate nütze, und wie weniger deſſen, ſo er von dieſem genießt, würdig ſey, leuchtet ſelbſt ein, daher dann auch die Thätigkeit den Beam-

*) Patent vom 18. Hornung 1769. und Hofentſchlieſſung vom 4. September 1785.

**) Hofreſkript vom 5. Oktober 1771.

***) Hofdekret vom 25. Juni 1784.

Beamten in Befolgung der Befehle unter Beſtrafung anbefohlen worden iſt. *)

Mehrere Bedienſtungen ſollen die Beamten nicht auf ſich nehmen.

Auch iſt denen Beamten verboten, mehreren Bedienſtungen vorzuſtehen, und wird nur in dieſem Falle eine Ausnahme gemacht, wenn die Verrichtungen eines Beamten ſo gering ſind, daß er den zweyten Dienſt durch ſich ſelbſt ohne Subſtituten verſehen kann **), und kein Kreishauptmann insbeſondere darf zugleich einen anderen Dienſt beybehalten. ***)

Erinnerung Kaiſer Joſeph II. an die Staatsbeamten u. vorgezeichnete Pflichten derſelben.

Daß die in den vorhergehenden §§. angeführte Eigenſchaften der Staatsbeamten einem jeden eigen ſeyn ſollen, und der Staat, und der Landesfürſt ſolche von jedem fordern könne, bewies ſelbſt ein höchſter Geſetzgeber Wailand Seine Majeſtät Joſeph II. in der an die Staatsbeamten am Ende des dritten Jahrs Seiner Regierung erlaſſenen Erinnerung ****), eben ſo gewiß auf das weiſeſte, bündigſte und kräftigſte, als Er darin die den Staatsbeamten obliegende Pflichten deutlich vorſchrieb; billig kann man jedermann an dieſe Erinnerung anweiſen, daher kann man ſolche hier auch nicht übergehen:

Am

*) Hofentſchlieſſung vom 10. Juli 1785.

**) Hofentſchlieſſung vom 19. Mai 1781.

***) Hofentſchlieſſung vom 29. Juni 1765.

****) Am Ende des Jahrs 1783.

Am Schluſſe des 1783 Jahres gaben Se. Majeſtät folgende Erinnerung an ſeine Staatsbeamten:

Joſeph des II. Erinnerung an ſeine Staatsbeamten.

„ Drey Jahre ſind nun verfloſſen, daß Ich die „ Staatsverwaltung habe übernehmen müſſen. Ich „ habe durch ſelbe Zeit in allen Theilen der Adminiſtra„ zionen meine Grundſätze, meine Geſinnungen und mei„ ne Abſichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und „ Langmuth ſattſam zu erkennen gegeben.

„ Ich habe Mich nicht begnügt, einmal eine „ Sache nur zu befehlen; Ich habe ſie ausgearbeitet „ und entwickelt. Ich habe die von Vorurtheilen und „ eingewurzelten alten Gewohnheiten entſprungenen Um„ ſtände durch Aufklärung geſchwächet, und mit Be„ weiſen beſtritten; Ich habe die Liebe, die Ich fürs „ allgemeine Beßte empfinde, und den Eifer für deſſen „ Dienſt jedem Staatsbeamten einzuflöſſen geſucht. Hier„ aus folgt nothwendig, daß, von ſich ſelbſt anzu„ fangen, man keine andere Abſicht in ſeinen Hand„ lungen haben müſſe, als den Nutzen und das Beßte „ der gröſſeren Zahl. Ich habe den Chefs Vertrauen „ geſchenkt, und Gewalt eingeräumt, damit ſie ſowohl „ auf die Geſinnungen ihrer Untergebenen, als in der „ That wirken können. Die Auswahl der Perſonen iſt „ ihnen ganz und gar frey gelaſſen worden. Vorſtel„ lungen, und beygebrachte Urſachen, dann die alle„ mal ſchätzbaren Wahrheiten habe ich von Chefs ſo,

„ wie von Jedermann immer mit Vergnügen aufge„ nommen.

„ Täglich und stündlich war ihnen meine Thüre „ offen, theils um ihre Vorſtellungen anzuhören, theils „ ihre Zweifel aufzuklären. Nun erachte Ich Meiner „ Pflicht, und derjenigen Treue gemäß, ſo Ich dem „ Staate in allen Meinen Handlungen lebenslänglich „ gewidmet habe, daß Ich ernſtgemeſſenſt auf die Er„ füllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von „ mir gegebenen Befehle und Grundſätze halte, welche „ Ich bis itzo nicht ohne Leidweſen ſo ſehr verläſſigt „ ſehe, daß zwar viel befohlen, und auch expedirt, „ aber auf die Befolg= und Ausübung auf keine Art „ geſehen wird. Daraus entſteht, daß ſo viele wie„ derholte Befehle erfolgen müſſen, und man dennoch „ von nichts verſichert iſt, ja nur die meiſten in ſo „ weit handwerksmäſſig die Geſchäfte behandeln, daß „ nicht mit dem Abſehen das Gute zu erwirken, und „ die Leute von demſelben zu belehren, zu Werke ge„ gangen, ſondern nur das Höchſtnothwendige geleiſtet „ werde, um nicht in einem Prozeß zu gerathen, und „ die Kaſſazion zu verdienen.

„ Auf dieſe mechaniſche knechtiſche Art iſt es un„ möglich mit Nutzen die Geſchäfte zu betreiben. Wer „ bey einer Hofſtelle oder in einem Lande ein Chef, „ Vizepräſident, oder Kanzler, Rath, Kreishaupt„ mann, Obergeſpann, Vizegeſpann, oder Vorſteher,

„ was

„ was immer für einer Gattung, geiſtlichen, weltlichen
„ oder Militärſtandes ſeyn, oder verbleiben will, muß

1. „ von nun an alle nach Maß des ihm an=
„ vertrauten Faches der Staatsverwaltung von Mir
„ erlaſſene Hauptentſchlieſſungen und Normalreſoluzio=
„ nen neuerdings aus den Regiſtraturen erheben, ſelbe
„ ſammeln, und ſolche dergeſtalt fleiſſig leſen und durch=
„ gehen, damit er den wahren Sinn derſelben, und
„ deren Abſehen ſich ganz eigen mache.

2. „ Hat die Erfahrung nur leider bewieſen,
„ daß anſtatt des Guten in einer Reſoluzion aufzuſu=
„ chen, und den Sinn, den man gleich nicht recht be=
„ greift, zu ergründen, oder nach billigem Vertrauen
„ auf die bekannten Geſinnungen ſelben mit Eifer zu
„ ergreifen, und die Befolgung ſich angelegen zu hal=
„ ten, man nur denſelben auf der unangenehmen oder
„ verkehrten Seite betrachtet, deſſen Expedirung ſo lang
„ als nur möglich verzögert, ohne Erläuterungen da=
„ hingiebt, keinen Menſchen belehret, um dergeſtalt
„ nur ein unwirkſames Geſchrey auszubreiten trachtet,
„ ja meiſt eine unbedeutende, und öfters zur Befol=
„ gung nicht nur klare Belehrung hinausgiebt, damit
„ aber den wahren Unterſchied nicht beobachtet, daß
„ der Landesfürſt durch ſeine Befehle nur ſeine Geſin=
„ nung und Abſehen zu erkennen giebt, ſeine Hof= und
„ Länderſtellen aber gemacht ſind, ſeine Willensmei=
„ nung beſtimmter zu erklären, und alle Wege, wel=
„ che zu deren richtigern, genauern und geſchwindern

„ Befolgung führen können, auszuwählen, und An„ ſtände zu entfernen, auch darauf beſtändig zu wachen, „ daß ſie fleiſſig und ohne Ausnahme befolgt werden, „ weil nur aus dem ganzen Umfange, und aus ge„ nauer Befolgung das wahre Gute entſtehen kann, „ und zu geſchehen hat. Ohne dieſes Abſehen und „ Geſinnung wäre die Beybehaltung ſo vieler Hof- und „ Länderſtellen, und übrig davon abhängenden Beam„ ten die übelſte Staatswirthſchaft, da mit ſo vielen „ Koſten ſo viele Leute gehalten würden, die mehr zur „ Verwirrung und Vereitelung der Geſchäfte, als zu „ deren Beförderung und Befolgung dienen.

„ Wenn dieſe Stellen nur materialiſch verbleiben, „ nicht wirken und nicht nachſehen: ſo könnte keine „ wirthſchaftlichere Einrichtung ſeyn, als ſie ſämmtlich „ abzubanken, und dadurch Millionen zu erſparen, „ welche an der Kontribuzion nachgelaſſen würden, und „ wovon der Unterthan eine viel gröſſere Wohlthat ſpür„ te, als ihm itzt bey ſchlechter Verwaltung von ſo „ zahlreichen Beamten zugeht, und könnten die Befeh„ le und Berichte eben ſo gut gerade hieher ad cen„ trum von den dominiis oder Kreishauptleuten ein„ laufen, allhier die Generalien gedruckt, an alle hin„ ausgeſchickt, ſo wie alle Partikuliers betreffende Ge„ genſtände abgethan werden, als wenn ſo, wie anitzt „ durch einen langen Umtrieb eine kahle Begleitung des „ Kreishauptmanns oder Komitats der Landesſtelle,

„ und

„ und eben ſo der Hofſtelle heraufgegeben, und eben
„ ſo die erfolgende Entſchlieſſung ohne weitere Beleh=
„ rung hinaus erlaſſen wird, wodurch nur Zeit verlo=
„ ren, und viele Aufſätzmachende, Uiberlegende, Ein=
„ tragende, Abſchreibende und endlich Unterſchreibende
„ beſoldet werden.

„ Wenn man aber, wie Ich es für die Zukunft
„ verhoffen will, und einzuführen wiſſen werde, dieſe
„ geſammt vom Staate Beſoldete bloß allein nach ih=
„ rem Amte mit allen ihren Kräften auf die Befolgung
„ aller Befehle, auf die Aufklärung und Einleitung al=
„ ler Aufträge wachen ſehen, und das Gute in allen
„ Theilen erhalten, und bewerkſtelliget werden wird:
„ alsdann iſt deren Zahl und Beköſtung eine väterliche
„ Vorſorge, wovon jedes Individuum in der Monar=
„ chie ſeinen Nutzen, und das Gute zu ziehen hat.

3. „ Aus dieſem folgt, daß bey allen Stellen
„ ohne Ausnahme jedermann einen ſolchen Trieb zu ſei=
„ nem Geſchäfte haben muß, daß er nicht nach Stun=
„ den, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten ſeine Ar=
„ beit berechnen, ſondern alle ſeine Kräfte anſpannen
„ muß, wenn er Geſchäfte hat, um ſelbe vollkommen
„ nach der Erwartung und nach ſeiner Pflicht auszu=
„ führen, und wenn er keine hat, auch derjenigen
„ Erholung, die man ſo billig doppelt empfindet,
„ wenn man ſeine Pflicht erfüllt zu haben ſich bewußt
„ iſt, genieſſe.

„ Der nicht Liebe zum Dienſte des Vaterlandes
„ und ſeiner Mitbürger hat; der für Erhaltung des
„ Guten nicht von einem beſondern Eifer ſich entflam=
„ met findet, der iſt für Geſchäfte nicht gemacht, und
„ nicht werth, Ehrentitel zu beſitzen, und Beſoldungen
„ zu ziehen.

4. „ Eigennutz von aller Gattung iſt das Ver=
„ derben aller Geſchäfte, und das unverzeihlichſte La=
„ ſter eines Staatsbeamtens. Der Eigennutz iſt nicht
„ allein vom Gelde zu verſtehen, ſondern auch von al=
„ len Nebenabſichten, welche das einzige wahre Beßte,
„ die aufgetragene wahre Pflicht, und die Wahrheit
„ in Bericht, und die Genauigkeit im Befolgen ver=
„ dunkeln, bemänteln, verſchweigen, verzögern oder
„ entkräften machen. Jeder, der ſich deſſen ſchuldig
„ macht, iſt für alle weitere Staatsdienſte gefährlich
„ und ſchädlich, ſo wie der, der es weiß, und nicht
„ entdeckt, mit ihm unter der Karte ſteckt, und eben=
„ falls entweder aus deſſen Eigennützigkeit ſeinen Nu=
„ tzen zieht, oder nur die Gelegenheit erwartet ſolches
„ gleichfalls zu thun. Ein Chef, der von ſeinen Un=
„ tergebenen dieſes leidet, iſt meineidig gegen ſein Ju=
„ rament, wogegen keine Erbarmniß oder Nebenrück=
„ ſichten Platz zu greifen haben.

„ Ein Untergebener, der ſeinen Vorgeſetzten nicht
„ angiebt, handelt gegen ſeine Pflicht, ſo er ſeinem
„ Landesfürſten, und allen ſeinen Mitbürgern ſchul=
„ dig iſt.

5. „ Wer dem Staate dienen will, und dienet, „ muß ſich gänzlich hindanſetzen, wie ſchon oben ge„ ſagt worden iſt. Aus dieſem folgt, daß kein Ne„ bending, kein perſönliches Geſchäft, keine Unterhal„ tung ihn von dem Hauptgeſchäfte abzuhalten, und „ entfernen muß, und alſo, daß auch kein Authoritäts„ ſtreit, kein Zeremoniel, Kourtoiſie oder Rang ihn „ im mindeſten abhalten muß. Zur Erreichung des „ Hauptziels das Beßte zu wirken, der Eifrigſte zu „ ſeyn, am mehreſten Ordnung unter ſeinen Untergebe„ nen zu halten heißt, der Erſte und Vornehmſte zu „ ſeyn; ob alſo Inſinuata, Noten und dergleichen „ Kanzleyſprünge, oder Titulatur beobachtet, ob in „ Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt die Geſchäfte ge„ ſchehen, muß für einen vernünftigen Mann, der nur „ auf derſelben Erfüllung ſieht, ganz gleich, und alles „ eins ſeyn; er muß ſelbe betreiben; er muß kein Mit„ tel unterlaſſen, damit ſie guten Fortgang gewinnen; „ er muß mit Schwächern, mit Kränklichern Nachſicht, „ er muß Geduld mit ſeinen Untergebenen tragen; er „ muß ihr Vertrauen zu gewinnen wiſſen, und er muß „ nichts für eine Kleinigkeit halten, was weſentlich iſt, „ dagegen aber alles Unweſentliche hindanſetzen. Das „ wird der Mann ſeyn, der ein ächter Vorgeſetzter in „ ſeinen Theilen, ſo, wie jeder ihm Untergeordnete in „ ſeinem Fache ſeyn wird.

6. „ So wie eines jeden Pflicht iſt verläßlich zu „ berichten, alle Fakta nach den Hauptgrundſätzen zu

„ be=

„ beurtheilen, und ſeine Meinung freymüthig beyzurü-
„ cken: ſo iſt es auch die Schuldigkeit eines jeden
„ Staatsbeamten, daß er ſelbſt auf Abſtellung aller
„ Mißbräuche, auf die wahre und beßte Art zur Be-
„ folgung der Befehle, auf die Entdeckung der dage-
„ gen Handelnden, endlich auf alles, was zur Auf-
„ nahme und Beßten ſeiner Mitbürger gereichen könnte,
„ nachſinne, als zu deren Dienſte wir ſämmtlich be-
„ ſtimmt ſind, die gute Ordnung aber erheiſche, daß
„ ein Untergebener dieſe ſeine Gedanken durch ſeinen
„ Obern einreiche, dieſer, wenn er der Mann iſt, der
„ er ſeyn ſoll und ſeyn muß, wird den vielleicht in ſei-
„ nem Eifer Irrgehenden mit Belehrung, und mit Ue-
„ berzeigung väterlich zurechtweiſen. Thut er dieſes,
„ und er findet, daß ein ſolcher ſein Vertrauen ver-
„ diene: ſo kann er es benützen. Jeder Chef aber
„ ſoll vorzüglich dieſes zu verdienen trachten, und er
„ wäre höchſt ſträflich, wenn er nicht auf dieſe Art ſich
„ gegen ſeine Untergebene benähme, oder wohl gar das
„ Gute, was ſie vorſchlugen, unterdrückte, und aus
„ Nebenabſichten, oder vielleicht aus Eigendünkel ihnen
„ nicht Gerechtigkeit über das wiederfahren lieſſe, was
„ ſie erſonnen hätten und anzeigten.

7. „ Jeden Chefs Schuldigkeit iſt, daß er alles
„ Unnütze und Unnothwendige anzeige, und zur Abſtel-
„ lung vorſchlage, ſo wie ein jeder Untergebener es ſei-
„ nem Chefe vorzutragen hat, was er nur als einen
„ Umtrieb der Geſchäfte anſieht, der zum Weſentlichen

„ nicht

„ nicht führt, und nur zweckloſe Schreiberey und Zeit„ verluſt verurſachet, damit dergleichen Hinderniſſe ſo„ gleich auf die Seite geräumt, und Hände nicht un„ nütz beſchäftiget werden, denen es ſonſt an hinläng„ licher Zeit zum Nachdenken und wichtigeren Sachen „ gebrechen müßte.

8. „ Da das Gute nur eines ſeyn kann, näm„ lich jenes, ſo das Allgemeine und die größte Zahl „ betrifft, und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie „ nur ein Ganzes ausmachen, und alſo nur ein Abſe„ hen haben können: ſo muß nothwendig alle Eiferſucht, „ alles Vorurtheil, ſo bis itzt öfters zwiſchen Provin„ zen und Nazionen, dann zwiſchen Departements ſo „ viele unnütze Schreibereyen verurſachet hat, aufhö„ ren, und muß man ſich nur einmal recht eigen ma„ chen, daß bey dem Staatskörper ſo wie bey dem „ menſchlichen Körper, wenn nicht jeder Theil geſund „ iſt, alle leiden, und alle zur Heilung auch des min„ deſten Uibels beytragen müſſen; Nazion, Religion „ muß in allen dieſen keinen Unterſchied machen, und „ als Brüder in einer Monarchie müſſen alle ſich gleich „ verwenden, um einander nutzbar zu ſeyn.

9. „ Fälſchlich werden die unterſchiedlichen Theile „ und Branchen einer Monarchie unter einander verwi„ ckelt und mißkannt. Schon vom Landesfürſten an„ zufangen dünkt ſich jener der Mäſſigſte, welcher nicht „ wie viele das Vermögen des Staates, und ſeine Un„ terthanen als ſein vollkommenes Eigenthum anſieht,

„ und

„ und glaubt, daß die Vorſicht Millionen Menſchen „ für ihn erſchaffen, und ſich nicht träumen läßt, daß „ er für den Dienſt dieſer Millionen zu dieſem Platze „ von ſelber beſtimmet worden, und jener unter den „ Miniſtern hält ſich für den gewiſſenhafteſten, der „ nicht die Plusmacherey, um ſich ſeinen Landesfür- „ ſten beliebt zu machen, zum einzigen Augenmerke „ nimmt.

„ Erſtere und die letztern glauben ſich gefällig ge- „ nug, wenn ſie die Staatseinkünfte als ein Intereſſe „ betrachten, daß ihnen von dem Kapital des innern „ Staatsreichthums zuſteht, und auf deſſen Erhaltung „ ſie zwar wachen, zugleich aber auf das möglichſte „ bedacht zu ſeyn haben, daß die Benützung in allen „ Gefällen und Rubriken um ihr Kapital nur ſtets auf „ höheres Prozent zu bringen, immer wachſen machen.

„ So hält der Zivilſtand den Militärſtand bloß „ zu Eroberungen, und zur Hindanhaltung des Fein- „ des geeignet, in Friedenszeiten aber für einen Blut- „ igel des kontribuirenden Standes, und der Soldat „ glaubt ſich wieder berechtiget vom Lande für ſich den „ möglichſten Nutzen zu erhalten.

„ Der Mautner ſieht nur auf die Vermehrung „ des ihm anvertrauten Gefälls, und ſo trachtet der, „ dem die Leitung der Bergwerkserzeugung obliegt, da- „ mit er nur ſein verſchmelztes Erz vermehre, ſelber „ wohlfeiler zeuge, und ſeine Abfuhr gut ausfalle, „ und endlich der Richter befleiſſet ſich ſeiner Seits nur,

„ daß

„ daß das Anſehen und alle Formen in Behandlung
„ der Gerichtshändel wohl beobachtet werden.

„ Dieſe ſind die Hauptleitführer eines Staates,
„ welche ſammt allen ihren Indibiduen nur auf ſich,
„ und nicht auf das Allgemeine ſehen, ja unter ganz
„ falſchen Grundſätzen die Staatsverwaltung betrachten.

„ Der Soldatenſtand beſteht aus mehreren tau=
„ ſenden in der Ordnung gehaltenen, und zum Dien=
„ ſte des Staates gebildeten Leuten; das Wenige, was
„ ſie an Gehalte empfangen, verzehren ſie im Lande,
„ und ſind alſo Konſummenten; dasjenige, was ihnen
„ der Staat in Natur verſchafft, nämlich Nahrung
„ und Kleidung, wird im Lande bis auf ein ſehr we=
„ niges produzirt, manufaktuirt und fabrizirt, ja die
„ Beurlaubung giebt dem Ackerbaue, den bürgerlichen
„ Gewerbern mehrere Hände, und die Leichtigkeit zu
„ heirathen, macht ſie alſo ebenfalls zu Prokreanten.

„ Die Finanzen, welche von dem Landesfürſten
„ immediate geleitet, und beſtimmt werden, betrachte
„ ich nicht im obigen Geſichtspunkte mit dem groſſen
„ Haufen, ſondern ich erwege hiebey, daß, da die
„ Belegung und Gefällsbenutzung willkührlich vom Lan=
„ desfürſten und ſeiner Finanzſtelle abhängt, ein jedes
„ Individuum, ſo entweder Beſitzungen, oder einen
„ Nahrungsverdienſt im Lande hat, ſey durch ſeiner
„ Voreltern Vorſicht, oder durch ſeinen Schweiß und
„ Induſtrie erworbenes Vermögen dergeſtalt, und mit
„ einem blinden Vertrauen in einer Monarchie auf den

„ Lan=

„ Landesfürſten kompromittiret, daß nämlich jeder nur
„ in ſo weit beleget und beytragen wird, als es die un-
„ umgängliche Nothwendigkeit des Anſehens, und der
„ daraus entſtehenden Sicherheit, die Verwaltung der
„ Gerechtigkeit, die innerliche Ordnung und die mehre-
„ re Aufnahme des ganzen Staatskörpers, von dem
„ jeder einen Theil ausmacht, fodert, daß ferners die
„ Monarchie in der Ausgabe nichts auſſer dieſen Haupt-
„ abſichten verſchwenden, die Abgaben auf die wohl-
„ feilſte und verläßlichſte Art erhalten, und dem Staa-
„ te in allen ſeinen Theilen zu bedienen trachten wird,
„ wofür er dem allgemeinen und jedem Individuum
„ Rechenſchaft zu geben ſchuldig, und ſeiner eigenen
„ Vorliebe für Perſonen der Freygebigkeit ſelbſt gegen
„ Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichſten Tu-
„ genden des Wohlhabenden bey Verwaltung der all-
„ gemeinen ihm nicht gehörigen Staatseinkünfte ſich
„ keineswegs überlaſſen dürfe, ſondern nur mit dem ihm
„ als Partikulier eigenthümlichen Vermögen ſich derglei-
„ chen Vergnügen verſchaffen dürfe.

„ Sollte er aber nach hinlänglicher Verſehung der
„ Monarchie in allen Theilen etwas anſehnliches, in
„ den Ausgaben vermindern können: ſo iſt er ſchuldig
„ es in der Einnahme durch Nachläſſe zu vermindern,
„ weil jeder Bürger nicht für den Uiberfluß, ſondern
„ nur für den Bedarf des Staats beyträgt.

„ So muß ein Vorſteher der Mauten ſelbe le-
„ diglich als die Schleuſſe des Handels und der Lan-

„ des-

„ desinduſtrie betrachten, und den ſich etwa bey die-
„ ſem Gefälle ergebenden Abgang reichlich und gewiß
„ in einem doppelten Betrage durch den Vortheil erſetzt
„ zu ſeyn verſichern, der durch die erweiterten innerli-
„ chen Nahrungswege und Induſtrie in zertheilten Hän-
„ den ſich befinden wird, und alſo ſein Hauptaugen-
„ merk nur auf die Hindanhaltung des dieſer Verbrei-
„ tung der Nahrungswege ſchädlichen Schleich- und
„ fremden Handels richten.

„ So muß ebenfalls der Bergwerksproduzent gleich
„ jedem Partikulier denken, und dieſe Produkzion der
„ Erze als eine Fabrike anſehen, wo jedermann, der
„ bey ſelber arbeitet, oder durch ſeine beſeſſene Ober-
„ fläche und deren Erzeugniß ſeine Konvenienz finden
„ muß, ohne daß er gezwungen werde zur Erzeugung
„ eines mehreren Erzes und Salzes ſeiner Konvenienz,
„ oder dem beſſeren Verſchleiſſe ſeiner Produkte zu ent-
„ ſagen; ſo muß endlich der Richter nicht auf die Form
„ mehr, als auf die Ausübung der Gerechtigkeit ſehen.
„ Und da das Wort Gerechtigkeit nur in ſich die größ-
„ te Billigkeit faſſet: ſo muß er auch auf die Behän-
„ digkeit und wohlfeile Bedienung des Staats darinn
„ den Bedacht nehmen.

10. „ In Geſchäften zu Dienſten des Staats
„ kann und muß keine perſönliche Zu- oder Abneigung
„ den mindeſten Einfluß haben, ſo wenig, als ſich un-
„ terſchiedene Karaktere und Denkungsarten unter ein-
„ ander in dem bürgerlichen Umgange in eine freund-

„ ſchaftliche Verbindung nöthigen laſſen. Eben ſo muß „ in Geſchäften, deren Wohl und Beförderung das „ einzige Ziel der Dienenden ſeyn, und jedem der der „ liebſte, der der ſchätzbarſte ſeyn, welcher am taug= „ lichſten und fleiſſigſten iſt.

„ Dieſes iſt die Pflicht der Obern gegen ihre Un= „ tergebene, jene aber, ſo im gleichen Karakter und „ Range unter einander ſind, müſſen die nämliche Wirk= „ ſamkeit, die nämliche Thätigkeit in Geſchäften ha= „ ben, und mitſammen ohne Rückſicht auf Rang oder „ Zeremonie die Geſchäfte behandeln, betreiben, ein= „ ander beſuchen, mit einander ſich verabreden, einer „ den andern belehren, nicht Beſchwerde gegen einan= „ der führen, vielmehr alles vergeſſen, um das Ge= „ ſchäft gehen zu machen. Sie müſſen die wechſelſeiti= „ gen Unvollkommenheiten ertragen, geſchwächte Ge= „ ſundheit zu Guten halten, Tage und Stunden ver= „ wenden, die ſie können, und kurz als Freunde, als „ Brüder, die nur ein Ziel haben können, und ſollen „ mitſammen handeln. Dieſes verſteht ſich vorzüglich „ auf die Chefs, und dieſe müſſen alſo auch ihre Sub= „ alternen unter einander und mitſammen dazu an= „ halten.

11. „ Die Eigenliebe muß keinen Diener ſo weit „ verblenden, daß er ſich ſcheue von einem andern et= „ was zu lernen, er mag nun ſeines Gleichen oder min= „ der ſeyn. Die gute Wirkung, die einer oder der „ andere in Einleitung eines Geſchäftes und deſſen Aus=

„ übung

„ übung erſonnen hat, muß er eben ſo froh ſeyn ſei-
„ nen Mitbrüdern und Kollegen zu erklären, ſo, wie
„ dieſe froh ſeyn müſſen, ſelbe von ihm zu überkommen,
„ a'les in dem allgemeinen Hauptziele — zum Beßten
„ für den Dienſt des Staats.

12. „ Die Expedirung der Befehle, ſo wie in
„ wichtigen Sachen die Anfragen und die Berichtlegun-
„ gen müſſen nicht nach dem materiellen Laufe für Raths-
„ und gewöhnliche Expedizionstage verſchoben bleiben,
„ ſondern derjenige Trieb, der jeden zur Erfüllung der
„ Endzwecke beſeelen muß, muß ſie auch in dieſem lei-
„ ten, und ohne weiteren Zeitverluſt in Bewegung
„ ſetzen.

13. „ Da alles darauf ankömmt, daß die Be-
„ fehle richtig begriffen, genau vollzogen, und die zu
„ verwendenden Individuen nach ihrer Fähigkeit oder
„ Unfähigkeit richtig beurtheilet, erkannt, und darnach
„ angewendet werden: ſo iſt es unentbehrlich nothwen-
„ dig, daß alle Jahre, oder ſo oft als nur eine Ver-
„ muthung iſt, daß es in einer oder der andern Pro-
„ vinz entweder unordentlich, oder langſam, oder nicht
„ zweckmäſſig zugeht, entweder der Chef ſelbſt, oder
„ der von ihm Abgeſchickte ſogleich ſich zur Landesſtelle
„ oder dem Generalkommando begäbe, die Umſtände
„ in loco unterſuche, die zu verwendenden Subjekte
„ prüfe, jedermann anhöre, und hernach ſogleich nach
„ den ſchon beſtehenden Befehlen das Unrecht abſtelle,
„ jeden zurechtweiſe, oder die ſich findenden erheblichen

„ Umſtände Mir anzeige, zugleich aber die Beſeitigung „ der untauglichen Subjekte veranlaſſe.

„ Auf dieſe nämliche Art hat eine jede Landesſtelle „ ihre untergebene Kreishauptleute, Komitate ꝛc. zu „ reſpiziren, und alljährlich entweder in Perſon des „ Chefs, oder durch einen abgeſchickten vertrauten „ Mann zu unterſuchen, und das nämliche darinn zu „ beobachten, was die Hofſtelle gegen ſie thut, und „ beſonders ſie auf die ordentliche Haltung der Proto- „ kolle, Erfüllung der Vorſchriften und Befehle anzu- „ halten.

„ Bey dieſen Unterſuchungen müſſen hauptſächlich „ die eingeführten Konduitliſten rektifizirt, und die „ Meinungen, die man von dieſen Beamten im Publi- „ ko hat, erhoben und beſtimmt werden.

„ Die Kreishauptleute, die Ober- und Vizege- „ ſpänne müſſen auf die nämliche Art ihre Kreiskom- „ miſſarien, ihre Stuhlrichter, und diejenigen Domi- „ nien viſitiren und bereiſen, welche ihrer Aufſicht un- „ terſtehen; und ſo ſoll ebenfalls bey dem Kreiſe über „ jeden Oberbeamten oder Präfekten eines Dominiums „ die Konduitliſte hauptſächlich in Anſehung folgender „ zween Punkte geführt werden, ob er nämlich in Be- „ obachtung der Befehle genau, auch ſonſt ein billiger „ Mann ſey, weil jene Grundobrigkeiten, die nicht in „ Perſon ihre Güter verwalten, und alſo die Befehle „ nicht ſelbſt in Ausübung bringen können, und daher „ in ihre Oberbeamte und Präfekten kompromittiren,

„ für

„ für deren Fakta ſich verpflichten, und zu deren Ab-
„ dankung bey vorkommenden Unordnungen von Staats-
„ wegen angehalten werden müſſen.

14. „ Jeder wahre Diener des Staats und Red-
„ lichdenkender muß bey allen Vorſchlägen und Verbeſ-
„ ſerungen, welche offenbar für das Allgemeine, ſey
„ es in der Belegungsart, in der Beſteurung, oder in
„ einer wirthſchaftlicheren Gebährung nutzbarer, einfa-
„ cher, oder ordentlicher ausfallen können, nie auf ſich
„ zurückſehen, nach ſeinem perſönlichen Intereſſe oder
„ Annehmlichkeit die Sachen berechnen, und ſich dage-
„ gen, wenn ſie ihm läſtig, und dafür, wenn ſie ihm
„ nutzbar wäre, erklären, ſondern er muß ſich ſtets
„ nach dem groſſen Grundſatze benehmen, daß er nur
„ ein einzelnes Individuum ſey, und daß das Beßte
„ des gröſſeren Haufens weit das Seinige, ſo wie ei-
„ nes jeden Partikulier, und des Landesfürſten ſelbſt,
„ als einzelner Mann betrachtet, übertreffe; er muß
„ erwägen, daß er an dem, was für das Allgemeine,
„ deſſen einzelnen Theil er ausmachet, nutzbar iſt,
„ ganz gewiß, wenn es ihm auch nicht gleich anfangs
„ einleuchtend wird, dennoch in der Folge er einen der
„ Vortheile ſelbſt finden werde.

„ Dieſes ſind in Kurzem meine Geſinnungen, daß
„ ſelbe befolgen zu machen Mich Pflicht und Uiberzeu-
„ gung leitet, können meine Worte und mein Beyſpiel
„ beweiſen, und daß ich ſelbe in Ausübung ſetzen wer-
„ de, kann man hiernach verſichert ſeyn.

„ Wer nun mit mir ſo denkt, und ſich als einen „ wahren Diener des Staates, ſolang er ſelbem dienet, „ ganz mit Hindanſetzung aller anderen Rückſichten „ widmen will, für dieſen werden vorſtehende meine „ Sätze begreiflich ſeyn, und in deren Ausübung eben „ ſo wenig, als Mir beſchwerlich fallen; jener aber, „ der nur das ſeinem Dienſte anklebende Utile oder Ho- „ norifikum zum Augenmerke hat, die Bedienung des „ Staats aber als ein Nebending betrachtet, der ſoll „ es lieber voraus ſagen, und ein Amt verlaſſen, zu „ dem er weder würdig noch gemacht iſt, deſſen Ver- „ waltung eine warme Seele für des Staats Beßte, „ und eine vollkommene Entſagung ſeiner ſelbſt, und „ aller Gemächlichkeiten fodert.

„ Dieſes iſt, was Ich jedermann zu erkennen zu „ geben finde, damit das ſo wichtige Werk der Staats- „ verwaltung zu ſeinem weſentlichen Endzwecke von je- „ dem dazu Gebrauchtwerdenden geleitet werde. *)

Aus dieſer angeführten Erinnerung des verewigten Monarchen, welche jedermann aufmerkſam nachzuleſen, auf das dringendſte anempfohlen werden kann, wird jenes, ſo in dieſen vorhergehenden §§. angeführt worden, nicht nur beſtättiget, ſondern es zeigt ſich auch, daß mehrere erfolgte höchſte Verordnungen dieſe Erinnerung zur Grundlage haben.

§. 5.

*) Handbillet Wien am Schluſſe des 1783. Jahres.

§. 5.

In Anſehung der thätigen Verwendung der Staats-beamten erfolgte auch die Verordnung, daß bey dem Exhibitionsprotokolle, dem Expedit und der Regiſtratur ordentliche Erſcheinungstabellen geführet werden ſollen*), deren erfoderliche Zahl jede Stelle von Zeit zu Zeit drucken laſſen kann **), wo in der erſten Rubrik der in das Amt eintrettende Offiziant ſeinen Namen in der zweiten die Zeit ſeines Erſcheinens einzutragen hat. Nach Verlauf einer halben Stunde der zum Erſcheinen feſtgeſetzten Zeit zieht einer der betreffenden Vorſteher durch die ganze Tabelle mit eigener Hand einen rothen Strich, und die ſpäter kommenden müſſen alsdann in der 3ten Kolumne auch wieder eigenhändig die Urſache ihrer Verweilung anzeigen. Die 4te Kolumne enthält die Namen der gänzlich ausgebliebenen: dieſe hat der Vorſteher des Amts mit dem Beyſatze ſelbſt einzutragen, ob ſolches mit Erlaubniß, oder aus giltiger Urſache geſchehen ſey; endlich muß in der 5ten Kolumne jeder Offiziant die Zeit ſeines Austritts bemerken. Für jeden Vormittag und jeden Nachmittag muß eine beſondere Tabelle geführt, und jede von dem betroffenen Vorſteher unterfertiget, und der Kanzleydirektion noch denſelben Abend, oder ſpäteſtens den Tag darauf in aller frühe überſendet werden.

Erſcheinungs- oder Frequentirungstabellen.

*) Hofdekret vom 18. November 1785. § 1.

**) Appellazionsverordnung in Böhmen vom 25. Nov. 1785.

Dieſe Erſcheinungstabellen ſind aber alle 3 Monate zu kaſſiren, daher in der Regiſtratur nicht zu hinterlegen, weder mitlerweile aufzubewahren. *)

Von welchen Erſcheinungsbögen es aber bey mehreren Stellen abgekommen iſt.

Ausbleiben der Beamten vom Amte.

Auch ſoll Niemanden ohne erheblichen Urſachen das Ausbleiben vom Amte bewilliget, und falls ſich jemand einer vorgeblichen Krankheit wegen entſchuldiget, über den Grund oder Ungrund ſeines Angebens eine verläßliche Erkundigung eingezogen werden **), ingleichen ſollen die Referenten öfters bey dem Kanzleypersonale, beſonders, wenn es um wichtige Expeditionen zu thun iſt, in Anſehung ihrer richtigen und ſchleunigen Beförderung nachſehen, auch bey den von ihnen einzuſehenden Prioren jeder Zeit das Datum, wo die Entwürfe die Approbation erhalten haben, mit dem Datum der Abfertigung vergleichen, und ſodann bey wahrzunehmender Verzögerung der Geſchäfte dem Kanzleydirektor die gehörige Anzeige zur nöthigen Abhilfe machen. ***)

Nachſicht wegen Beförderung der Expedizionen.

§. 6.

Vorſchrift wegen den Abſentirungsliƶenzen der Beamten.

Die vormals jedem Chef, und Rathe jährlich geſtattete 6 wöchentliche Abſentirung ward gänzlich aufgehoben, und ſollen ſich alle Beamte das ganze Jahr hindurch der ihnen obliegenden Arbeit mit der möglichſten Verwendung ununterbrochen widmen, doch wird es

von

*) Hofdekret vom 23. Jänner 1787.

**) Vorberührtes Hofdekret vom 18. Nov. 1785. §. 3.

***) Daſſelbe Hofdekret §. 5.

von der Einſicht des Chefs abhangen, wenn beſondere häusliche Umſtände es erfordern, ſeinen Subalternen, die es anſuchen, auf einige Zeit (bis auf 3 Monate) zu erlauben, ſich dergleichen Geſchäfte zu enthalten. Der Chef muß aber die Einleitung treffen, daß die Entfernung nicht zum Nachſtande des Dienſtes gereiche, und die ſonſtige Modalitäten beobachtet werden. *)

Auch iſt ſich zur Regel gegenwärtig zu halten, daß auch die Zeit, die zur Hin- und Herreiſe erfordert wird, in die beſtimmte Urlaubszeit eingerechnet werde. **) Wenn aber eine ſolche Erlaubniß zur Entfernung geſucht wird, welche vom Chefe nicht abhängt, ſo haben ſich die Räthe bey den Länderſtellen und Magiſtraten in Hauptſtädten zuerſt immer an ihrem Chef zu wenden, der aber derley Geſuche mit ſeiner Wohlmeinung an die Hofſtellen zu begleiten hat ***), wodurch jedoch an den Abſentirungsertheilungen, deren Bewilligung an die Chefs gewieſen iſt, nichts abgeändert worden ****). Und da die Zeit her ſehr viele k. k. Beamten getrachtet haben, die Erlaubniß ſowohl bey den Länderſtellen, als auch bey den Hofſtellen zu bewirken, ſich vor ihren Dienſtes Stationen unter dem faſt gewöhnlich gewordenen Vorwand, der eigenen Familien oder anderer unbeſtimmten Angele-

*) Hofdekret vom 6. und 13. Auguſt 1784.

**) Hofentſchlieſſung für ſämmtliche Erblande vom 22. Sept. 1790.

***) Hofdekrete v. 1. und 4. Okt. 1790.

****) Hofdekrete v. 19. und 22. Okt. 1790.

genheiten auf längere Zeit zu entfernen, woraus durch die Verabſäumung ihrer Dienſtgeſchäfte nicht nur dem höchſten Dienſte, und dem Aerarium Nachtheil zugehet, ſondern auch ſelbſt der höchſte Hof und die Hofſtelle mit verſchiedenen Geſuchen ungeſtümm behelliget werden, ſo ſind derley Bittwerber um Abſentirungs- oder Reiſelizenzen ſowohl im- als auſſer Lande, in eigenen Angelegenheiten, in ſolchen Fällen, wenn ſie keine beſtimmten, wichtigen, und dringenden Urſachen dazu angeben, glatterdinge abzuweiſen, in Fällen aber, wo ſie nach Wien zu reiſen, unumgänglich nöthig haben, auf keinen längern Abſentirungstermin als auf 6 Wochen mit Abfoderung ſchriftlicher Reverſe, daß ſie den höchſten Hof und die Hofſtellen auf keinerley Weiſe behelligen wollen, bey der Hofſtelle gutächtlich einzuſchreiten, wie dann auch nachhin im Falle der über die erhaltene Erlaubniß verſpäteten Termine mit der Beſoldung der Abweſenden nach folgenden Normalien ohne Rückſicht zu verfahren seyn wird. *)

§. 7.

Die erwähnte Modalitäten beſtehen vermög den vorfindigen Geſetzen darin, daß für die Entfernungserlaubniß die betreffenden Individuen einen Abzug von ihrem Gehalte zu 10 pro zente erleiden müſſen, wenn die Entfernung an das Hoflager geſchieht; wenn ſie aber über die ihnen beſtimmte Zeit ausblieben, iſt ihnen der

Be-

*) Hofkammerdekret an ſämmtliche Länderſtellen und Bergämter vom 26. Juni 1792.

Betrag ihrer Beſoldung abzuziehen, welche von der Zeit zu berechnen kåme, in welcher ein Beamter über die beſtimmte Zeit abweſend iſt. Von jenen aber, die weder Gehalt, noch ſonſt etwas vom Aerarium ziehen, ſoll keine Abſentirungstax abgenommen werden. *)

Die auſſer Lande verreiſenden Beamten haben die 10 per centige Entfernung Verwilligungstax nicht zu entrichten, jedoch ſoll zur richtigern Einbringung dieſer Taxen, ſobald die Expedition wegen der einem Beamten zur Entfernung auſſer Lande ertheilten Verwilligung an das Taxamt gelangt iſt, dieſes die nach dem Jubilations- und Penſionsnormale zurücklaſſende Beſoldung auf die Zeit der auſſer Lande zu reiſen gegebenen Verwilligung über Abzug der gewöhnlichen Arrha genau benehmen, den hierdurch ausgefallenen Betrag in einer ordentlichen Taxnote anſetzen, und die Taxnote der Kaſſe, die es angeht, übergeben, wo ſodann die Kaſſe zu ſeiner Zeit den an der Beſoldung zurückbehaltenen Betrag an das Taxamt abzuführen, und ſelbes ſolchen in der Abſtattung zu berechnen hat.

Dieſe Taxen ſind in jenen Fällen, wo die Erlaubniß zur Entfernung an das höchſte Hoflager, oder auſſer Lande, und zugleich in ein anderes Erbland ertheilt wird, ſo auszumeſſen, und abzunehmen, als ob dieſe Verwilligung nur durchgehends nach dem Hoflager, oder auſſer Lande ertheilet worden wåre. **)

Von

*) Hofentſchlieſſung v. 5. Jänner 1781, Hofdekret v. 28. Febr. 1781, und Hofverordnung v. 20. Jänner 1792.

**) Hofentſchlieſſung v. 22. Auguſt 1782.

Von der Beſoldung des Beamten, welcher über 6 Wochen von dem Amtsorte entfernt iſt, ſoll die ſich ergebende Rata unter diejenigen vertheilt werden, die in der Zwiſchenzeit ſeine Arbeit verrichten, davon ſoll aber der Kammeralkaſſe die gebührende Entfernungstaxe vorbehalten werden. *)

Doch ſind die Beamte aber, die Krankheits halber von dem Amtsorte abweſend ſind, von der Vertheilung ihres Gehalts unter jene, die für ſie die Geſchäfte verrichten, freygeſprochen. **)

§. 8.

Beobachtung der Verſchwiegenheit in Amtsgeſchäften.

Sämmtliche Staatsbeamten, das Raths- und ſubalterne Protokolls- Regiſtraturs- und Kanzleyperſonale müſſen die ſchuldige Verſchwiegenheit alles deſſen, was in Amtsgeſchäften vorfällt, beobachten, und den Herren Präſidenten iſt anbefohlen hierauf mit aller Aufmerkſamkeit wachſam zu ſeyn, und bey Entdeckung der Ubertretung den Schuldigen ohne alle Schonung an die höchſte Gehörde anzuzeigen, damit ſelber als ein pflichtwidriger Beamter mit aller Strenge zur Verantwortung und Strafe gezogen werden möge. ***)

So haben auch Se. Maj. Franz II. den allerhöchſten Befehl gegeben: Da für die Verhandlung der Geſchäfte nichts nothwendiger, als die ſtrengſte Verſchwiegenheit iſt, zeither aber ſich gezeiget hat, daß die-

*) Hofreſkript vom 21. und 30. Nov. 1786.

**) Hofdekret v. 1. Hornung 1787.

***) Hofdekret v. 27. Mai 1785.

dieſe obſchon geſchworne Pflicht auſſer Augen geſetzt, und ſo gar, wie Beyſpiele vorhanden ſind, man ſich nicht geſcheuet hat, Vota und Anträge, noch bevor ſie im Rathe oder ſonſt gehörigen Orts vorgekommen ſind, anderen zu eröffnen; ſo ſoll überhaupt auch von den Hrn. Länderchefs dem untergeordneten Perſonale, ohne Unterſchied des Standes, Rangs, und Karakters, die genaueſte Beobachtung der Verſchwiegenheit in allen ihnen unter die Hände kommenden Geſchäften, auf das nachdruckſamſte eingebunden, und zugleich im allerhöchſten Namen bekannt gemacht werden, daß gegen die Verletzer der pflichtmäſſigen Verſchwiegenheit bey dem erſten Uibertrettungsfalle ohne alle Nachſicht mit der Kaſſation vorgegangen würde. *)

Ein wirklich dienender Rath der Juſtizſtelle, es ſey in erſter oder höherer Behörde, ſoll ſich in Rechtsangelegenheiten zu einem Schiedsrichter nicht gebrauchen laſſen, und die dießfälligen Anträge nicht annehmen. **)

§. 9.

Um von den vorbemeldten Pflichten der Beamten höchſten Orts unterrichtet zu ſeyn, mußten jährlich die Konduitliſten von jeder Stelle über das bey derſelben angeſtellte Perſonale an höchſten Ort eingeſchickt wer- Konduitliſten betreffend.

*) Hofdekret an die Chefs der ſämmtlichen Länderſtellen vom 6. Febr. 1793. durch die Oberſte Juſtizſtelle gleichermaſſen unter den 24. Jän. 1793. an ſämmtl. Appellazionspräſidien.

**) Hofdekret an ſämmtl. Appellationen v. 2. Nov. 1790.

werden, und waren wegen derſelben mehrere Vorſchriften ergangen*), unter Regierung Sr. Majeſtät Leopold II. aber erfloß die Entſchlieſſung, daß es künftig von Abgebung dieſer jährlichen Konduitliſten gänzlich abzukommen habe. **)

§. 10.

Beim Austritt eines Beamten wegen Aufarbeitung und Uibergabe der Stücke und Akten.

Und da es oft geſchehen, daß bey Beförderung oder Austritt eines Individuums von der Stelle, wo es gedienet, viele ihm zugetheilte Akten in Verluſt gerathen, oder ſo viele noch unerledigte Akten vorgefunden worden ſind, daß der Nachfolger entweder mehrere Jahre mit der Aufarbeitung zubringen mußte, oder ſolche gar zuletzt in Vergeſſenheit gekommen ſind, der Dienſt aber hiedurch in einem oder andern Falle immerhin benachtheiliget werden mußte, ſo iſt feſtgeſetzt, daß einem Rathe, der wegen Beförderung, Jubilirung, oder aus einer andern Urſache aus dem Gremium der Stelle austritt, der Austritt nicht eher geſtattet werde, bis er nicht alle ihm zugetheilten Geſchäfte aufgearbeitet, und ſich zugleich beym Präſidium durch den Schein der Regiſtratur ausgewieſen hat, daß derſelbe alle Kanzleyakten, die ihm von Zeit zu Zeit zugeſtellet worden, richtig der Regiſtratur übergeben habe; doch findet die Aufarbeitung der rückſtändigen Akten bey ſolchen Indivi-

*) Hofdekret vom 13. Jänner 1783. Handbillet vom 31. Oktober, und Hofkammerdekret vom 30. Dezember 1785. Hofdekrete v. 13. Febr. 1786. v. 8. und 26. März 5. Juli 1787. v. 10. September 1789.

**) Hofdekret v. 13. Auguſt 1790.

viduen nicht Statt, die aus der Urſache, weil ſie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubiliret werden müſſen. Geht ein Individuum der Stelle mit Tode ab, ſo hat die Regiſtratur alſogleich ein Verzeichniß der Akten, ſo bey den Regiſtraturen im Rückſtande haften, zu verfaſſen, und dem Präſidium zu überreichen, welches ſich die Rückerhaltung der rückſtändigen Akten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat*). Wegen Ausfolgung der Akten aus der Regiſtratur gegen Rezepiſſe wird bey der Regiſtraturs-Manipulationsbehandlung ausführlicher geſprochen werden.

Fünfter Abſatz.

Von dem Anſehen, Range, dann den ſonſtigen Vorzügen und Vortheilen der Staatsbeamten.

Vom Anſehen, Range, Vorzügen und Vortheilen der Staatsbeamten.

Daß die Staatsbeamten im Staate ein vorzügliches Anſehen gewinnen, iſt an ſich ſelbſt von allem Widerſpruche ohnehin ganz entfernt, es wäre daher überflüſſig hierwegen weitläufig zu werden, und dies um ſo gewiſſer, als ſich aus den nachfolgenden §§. ergiebt, daß hiebey nicht auf Geburt, und Stand, ſondern blos auf den begleitenden Dienſt geſehen werde.

§. 1.

*) Hofdekret an sämmtl. Appellationsgerichte vom 14. und 16. Oktober 1786.

§. 1.

Siz der Räthe in Seſſionen.

Es ward zwar durch Verordnung Wailand Seiner Majeſtät Joſeph II. bey allen ſowohl politiſchen, als Juſtizſtellen jedem Rathe ſein Siz, den er zur Zeit dieſer Verordnung hatte, beibehalten, für die Zukunft aber jedem neu antretenden Rathe, er mag bürgerlichen= oder Ritterſtandes, ein Magnat, oder auch ein Fürſt ſeyn, ſeinen Siz als der lezte zu nehmen, und ſolchen auch, wenn er in der Folge zu einer weiteren Standeserhöhung gelangte, nur nach ſeinem Dienſtalter im Rathe beyzubehalten feſtgeſezt. *)

§. 2.

Wegen Belegung des Karakters der Beamten.

Daß das Anſehen die Ehre, und der Vorzug ein nicht blos vorübergehender Karakter in Anſehung der Staatsbeamten ſey, beweiſet ferner die Verordnung, daß allen k. k. Beamten, welche nicht kaſſirt, oder aus ihrer Schuld entlaſſen worden ſind, in den an ſie ergehenden Expedizionen der lezt aufgehabte Dienſteskarakter noch ferners beizulegen, und nebſt den damit verknüften Vorzügen beyzubelaſſen ſey. **)

§. 3.

Rang der Vizepräſidenten.

So viel aber die verſchiedene Dienſtſtufen ſelbſt belangt, da ward wegen Rang den Präſidenten und Vize=Präſidenten verordnet, daß dem Vize=Präſidenten in dieſer Eigenſchaft, er mag ſonſt geheimer Rath ſeyn, oder nicht, der Vorſiz und Vorrang bey allen

Raths=

*) Hofreſkript vom 16. März 1786.

**) Hofdekret vom 9. März 1787.

Rathsverſammlungen, und Zuſammentrettungen vor anderen Räthen gebühre, es mögen leztere ſelbſt geheime Räthe ſeyn, oder nicht, und das nämliche verſtehe ſich auch von allen Präſidenten gegen Vize-Präſidenten. *)

§. 4.

Uibrigens ward folgender Rang der Beamten im politiſchen Fache feſtgeſezt.

Rang der Beamten im politiſchen Fache.

Die Staatsräthe haben den Vorzug vor den Hofräthen. **)

Sodann gehört

der 1ſte Rang

Den Hofräthen.

Den 2ten Rang nach dieſen haben

Die Gubernialräthe, und mit dieſen ſtehen im gleichen Range, die Kreishauptleute, auch die Appellazionsräthe, wie weiter im 5. §. vorkömmt.

Den 3ten Rang haben.

Die Hofſekretäre.

Den 4ten

Die Gubernial-Sekretäre, und mit dieſen ſtehet im gleichen Range, der 1ſte Kreiskommiſſar.

Der

*) Hofdekret vom 13. May 1786.

**) Hofreſkript vom 7. Juny 1762.

Der 5te Rang gehört

Den Hofkonzipiſten, mit dieſen ſtehen im gleichen Range, die 2ten, 3ten und 4ten Kreiskommiſſäre.

Den 6ten Rang nehmen ein

Die Gubernialkonzipiſten.

Den 7ten

Die Kreisſekretäre.

Den 8ten

Die Kreisprotokolliſten.

Den 9ten

Die Gubernial-Kanzelliſten.

Den 10ten

Die Kreisamts-Kanzelliſten. *)

§. 5.

Rang der Appellazionsräthe.

Die Räthe der Appellazionsgerichte haben mit jenen der Länderſtellen, Landesgubernien, Regierungen ꝛc. gleichen Rang. **)

§. 6.

Der Regiſtratoren, Expeditoren ꝛc.

Die Regiſtratoren und Expeditoren, worunter auch Archivarii zu verſtehen ſind, bey den politiſchen Stellen haben den Karakter und Rang der Sekretäre, und ſo wie die das Einreichungs-Protokoll dirigirende Se-

*) Hofdekret vom 8. März 1787. ad a.

**) Hofdekret vom 5. September 1783.

Sekretäre, den Titel Expedits = oder Regiſtraturs Direktor, *) welcher Karakter, Rang und Titel auch den bey der Obriſten Juſtizſtelle, und bey den ſämmentlichen Appellazions-Gerichten, und Landrechten angeſtellten Regiſtratoren und Expeditoren verliehen worden iſt, ohne daß jedoch dadurch dem Rathsprotokolls oder anderem Perſonale bei Beſetzung einer erledigt werdenden wirklichen Sekretärsſtelle ein Abbruch geſchehe, als worin dem Vorſchlage freye Wahl offen bleibt. **)

§. 7.

Rang der Raiträthe bey Buchhaltereyen.

Die Raiträthe der Provinzial-Buchhaltereyen haben mit den Raitoffizieren der Hofbuchhalterey, die Raitoffiziere der Provinzial-Buchhalterey aber mit den Ingroſſiſten der Hofbuchhalterey gleichen Rang. ***)

Den Rang der in der nemlichen Dienſtes-Kathegorie ſtehenden Beamten beſtimmt das Datum des in der nemlichen Dienſtes-Kathegorie erhaltenen erſten Anſtellungs-Dekretes, ****) und iſt bey Ausmeſſung des Rangs und der Dienſtjahren zwiſchen Militar = und Zivildienſten kein Unterſchied zu machen. *****)

*) Schon angeführtes Hofdekret vom 8. März 1787. ad f.

**) Hofdekret vom 21. November 1791.

***) Hofreſoluzion vom 30. März 1786.

****) Hofreſoluzion vom 14. July 1783.

*****) Hofdekret vom 6. November 1783.

§. 8.

Rang bey Zuſammenkünften der Appellazionsräthe und Räthe der Länderſtellen.

Wenn Appellazionsräthe und Räthe, der Länderſtellen in der Abſicht zuſammen kommen, um ein Geſchäft zu entſcheiden, ſo muß der Rang an Sitz und Stimme nach dem Senio der Dienſtjahre ſowohl von den Appellazions- als Gubernial- oder Regierungsräthen ohne Rückſicht auf den Adel oder ſonſtige Würde genommen werden, und hat ſodann auch der älteſte das Präſidium zu übernehmen. Kommen aber Räthe von Länder- und Juſtizſtellen in der Abſicht zuſammen, um über ein Geſchäft Meinungen abzugeben, und alſo nicht ein richterliches Amt zu verwalten, dann müſſen zwar die Juſtizräthe den nämlichen Rang, den ſie unter einander nach dem Senio haben, beybehalten, und daſelbſt fortſetzen, im Verhältniße gegen die Gubernialräthe aber giebt der Stand nebſt dem Dienſtesalter nach voriger Gewohnheit den Vorrang. *)

§. 9.

Rang, Sitz und Stimme zwiſchen den Magiſtratsräthen.

Der Rang in Sitz und Stimme zwiſchen den zu den neu regulirten Magiſtraten gewählten Räthen ward dahin beſtimmt, a) daß vor allen jene zu ſetzen ſeyen, die ſchon als Räthe vorher gedienet haben, und zwar b) dieſe unter ſich nach dem Senio des zur Rathsſtelle erhaltenen früheren Anſtellungs-Dekrets c) wo ſodann jene folgen, die bereits zwar nicht als Räthe, aber in anderen Dienſtkathegorien geſtanden ſind, d) und dieſe unter ſich nach dem Senio des erhaltenen erſten Anſtel-

*) Hofdekret vom 21. November 1783.

ſtellungsdekrets, ohne einen Unterſchied zwiſchen einer höhern, oder minderen Dienſtkathegorie geltend zu machen, worauf endlich e) jene zu folgen haben, die zu der Zeit in Dienſten annoch nicht geſtanden ſind, und zwar f) dieſe unter ſich nach Mehrheit der Stimmen, durch die ſie gewählt worden. *)

§. 10.

Die Räthe des Wiener Stadtmagiſtrats ſind im Range mit den Raiträthen gleich zu halten, und nehmen bey Zuſammentretungen in Amtsgeſchäften den Rang nach den Dienſtjahren. **) Rang der Räthe des Wiener Stadtmagiſtrats.

Dem Protocolliſta Exhibitorum, bey dem Wiener Magiſtrat, der die Direkzion zu führen hat, ward auch der Titel eines Sekretärs beygelegt. ***)

§. 11.

Bey kleinern, und nur mit einem geprüften Rathsmanne organiſirten Magiſtraten hat dieſer unter dem Titul eines geprüften Rathsmannes oder Sindikus den Rang gleich nach dem Bürgermeiſter, geht ſohin den Rathsmännern aus der Gemeinde vor. ****)

§. 12.

In Betreff der **Bergbeamten**, in Regula gebührt den königlichen Bergämtern, und dazu gehörigen Rang bey Bergämtern.

Mm 3 Beam-

*) Hofdekret vom 8. November 1784.

**) Hofdekret vom 3. July 1786.

***) Regulierungsnorma des Wiener Magiſtrat vom 1. November 1783. ſub. e.

****) Hofdekret vom 14. Mai 1789.

Beamten bis auf die Schichtmeiſter einbegriffen, der Vorrang ſowohl in der Kirche, als in allen öffentlichen Vorfällen vor den bergſtädtiſchen Magiſtrats-Perſonen, doch mit folgender Ausnahme 1) hierunter ſind nur die Schichtmeiſter in jenen Bergſtädten zu verſtehen, wo Se. Majeſtät alleinig, oder gröſtenstheils, oder aber vorzüglich bey den Bergbau interreſſiret, hingegen erſtreckt ſich dieſer Vorrang auf andere gewerkſchaftlichen Schichtmeiſter nicht. 2) Wird es in Anſehung der zwey beſonders privilegirten königl. Städte Budweiß und Kuttenberg, welche Votum & Stallum in Comitiis Regni haben, und deren Magiſtrate ſomit in Corpore einem Mitſtand des Königs vorſtellen, ſo wie es wegen des Rangs zwiſchen den Bergbeamten und Magiſtraten daſelbſt in Uibung iſt, noch weiters gelaſſen, und 3) ſoll die Ausmeſſung in jenen Bergſtädten, wo allenfalls die Magiſtrate Patrone der Kirchen ſind, und das Jus Collaturae wirklich ausüben, denſelben an den Ihnen, als Patronen in ihren Kirchen, bey öffentlichen Umgängen nach Rechten zuſtehenden Range nichts entgehen. *)

§. 13.

Rang der zu Magiſtraten als Räthe übertretenden Militärofficier.

Zu Beſtimmung des Ranges für die zu Magiſtraten als Räthe übertretenden Militär-Offiziere wurde von Wailand Seiner Majeſtät Joſeph II. verordnet, daß jeder vom Militär austretender Offizier mit Beybehaltung des Karakters als Offizier, und Tragung der Uni-

*) Hofdekret vom 18. Mai 1770.

Uniform allen andern bürgerlichen Magiſtratualen (den Bürgermeiſter allein ausgenommen) vorſitzen ſolle, die als Unteroffiziere austretenden Militär Perſonen, ſo wie andere zu Rathsſtellen gelangende bürgerliche Perſonen von unten auf dienen, überhaupt die in ein bereits beſtehendes Rathsgremium eintretenden Militär Perſonen, jederzeit nur die lezte Beſoldungsklaſſe erhalten, und dann erſt, ſo wie die Rathsglieder aus dem Zivilſtande vorrücken ſollen. *) Fernerhin aber ward befohlen, daß, wenn ein Militär zum Zivildienſte übertritt, ihm bey der Dienſtkathegorie, die er antritt, ſein Rang nach dem Senio ſeiner auch im Militär geleiſteten Dienſtjahre, und zwar bey der Gerichtsdienerſtelle vom Korporaldienſte anzufangen; bey der Kanzleyſtelle vom Fourierdienſte anzufangen, zugerechnet werden ſoll, daß jedoch deswegen ein bereits in der nämlichen Dienſteskathegorie angeſtellter in höherer Beſoldung ſtehender Beamter durch Eintrettung eines Militärs nie verluſtiget werden könne, wohl aber, wenn die erledigte Stelle bereits die höhere Beſoldungsklaſſe mit ſich führt, ſey mit der Vorrückung in dieſe höhere Beſoldung inn zu halten, bis die Beſetzung der erledigten Stelle erfolget iſt, damit, wenn ein Militär dazu gelangte, den das Senium mit obgedachter Zurechnung ſeiner Militärdienſten zur höheren Beſoldung rufte, ihm dieſe ohne weiters zu Theil werden könne.

 Wenn

*) Hofdekret vom 27. Hornung 1786.

Wenn aber ein ehemaliger Militär bereits im Zivildienſte ſteht, und von dieſem in eine höhere Dienſtkathegorie vorrücken will, müßte er (normalmäßig *) ohne ſich auf ſeine vorige Dienſte weiter berufen zu können, allen denjenigen nachgehen, die bereits vor ihm in dieſer höheren Dienſteskathegorie geſtanden ſind. **)

Aber unter Regierung Sr. Majeſtät Leopold II. ward das vorſtehende dahin beſtimmt, daß zwar die bis zur gegenwärtigen Verordnung bey den Magiſtraten als Räthe ſtehenden Militär Offiziere den bis dahin behaupteten Rang an Sitze und Stimme beybehalten, die künftig eintretenden dagegen, ſo wie bey der Beſoldung ſchon wirklich geſchieht, alſo auch bey Sitz und Stimme nur den letzten Rang einnehmen, und dann nach dem Senio vorrücken ſollen. ***)

§. 14.

Wegen Anſuchung höherer Titel als jener die der Kathegorie jeden Dienſtes angemeſſen ſind.

Um höhere Titel, als jene, die der Kathegorie jeden Dienſtes angemeſſen ſind, anzulangen, ward von Sr. Majeſtät Leopold II. mit dem unterſagt, daß den Hofſtellen durch Handbillet mitgegeben worden ſey, keine dergleichen Bittſchriften anzunehmen, noch weniger aber einen Vortrag hierüber erſtattet werden, ſondern ein jeder ſich mit dem eigentlichen Titel ſeines aufha-

ben-

*) Normale vom 18. Auguſt 1783.

**) Hofdekret vom 26. März 1789.

***) Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle an ſämmtliche Appellationen vom 25. Oktober 1790.

benden Amtes in ſo lange begnügen ſoll, bis ihn entweder die Ordnung, oder, beſonders ausgezeichnete Verdienſte zum Einrücken in höhere Chargen geeignet machen. *)

§. 15.

Rang der Landſtänden bey Landtag und anderen Zuſammenkünften.

Hier wird am ſchicklichen Orte zu ſeyn befunden, von dem Range der Landſtände bey den Landtagen, die eben nach Umſtänden öfter oder ſeltner gehalten werden, zu handeln. Die vorfindigen Verordnungen beſtehen in folgenden:

Wo bey ſtändiſchen Zuſammenkünften die Landesmitglieder vermiſcht, oder nach ihrer Anciennität, ob ſelbe k. k. geheime Räthe oder Kämmerer ſind, zu ſitzen pflegen, hat es bey der bisherigen Gewohnheit zu bleiben, falls aber einiger Rang beobachtet würde, und die geheimen oder andere Räthe ſich des Vorſitzes prävalirten, ſoll ſolcher auch von den k. k. Kämmerern, und zwar gleich nach den geheimen mithin vor den Dikaſterialräthen, wie überhaupt bey allen Dikaſterialverſammlungen, alſo auch bey ſtändiſchen Zuſammenkünften beobachtet werden. **)

Wenn Landesoffiziere, qua tales, der Landesſtelle oder einer zuſammengeſetzten Kommiſſion zur Berathſchlagung beigezogen werden, haben ſie nach dem Range unter ſich die linke Seite des Rathstiſches ſo, wie

*) Handbillet vom 19. Auguſt 1791.

**) Hofreſkript vom 10. November 1753.

wie die landesfürſtlichen Räthe die rechte Seite einzunehmen; außer dem aber giebt die Oberſt-Landesoffizierſtelle vereint in der Perſon eines landesfürſtlichen Raths demſelben keinen Vorzug. *)

§. 16.

Rang zwiſchen Militär und Zivilſtand.

Der Rang zwiſchen Zivil- und Militärſtand aber iſt dahin feſtgeſetzt worden;

Die Herren Generale haben bei Hofe mit den geheimen Räthen, und Kammerherren gleichen Rang.

Bei Kommiſſionen aber nehmen die geheimen Räthe, und Kammmerherren den Sitz zur rechten, und die Generale zur linken Seite.

Dikaſterialräthe, welche vom Herrenſtande, aber keine Kammerherren ſind, gehen wie die Hofräthe den Generalfeldwachtmeiſtern nach, den Obriſten vor, und wenn einer auch von höherer Familie wäre, hat derſelbe doch keinen mehreren Rang zu fodern.

Die ſämmentlichen Räthe der geheimen Hof- und Staatskanzlei, die Kabinetsſekretäre, die Räthe von dem k. k. Direktorium in Publicis & Cammeralibus. Die Räthe vom Hofkriegsräthe, von der ungariſch-ſiebenbürgiſchen, niederländiſchen und italieniſchen Hofkanzlei, vom Münz- und Bergweſen, von der oberſten Juſtizſtelle, haben untereinander gleichen Rang, und ohne Unterſchied nach ihren Dekreten den Sitz zu nehmen.

*) Hofdekret vom 28. April 1791.

nehmen. Die Wiener und übrigen Juſtiz-Regierungsräthe, und Ober-Kriegskommiſſäre in den k. k. deutſchen Erbländern haben den Rang als jüngſte Oberſte ohne mit ihnen zu roulliren.

Sekretäre bei den Hofſtellen, die Buchhalter und Raiträthe haben den Rang als jüngſte Majors oder Obriſtwachtmeiſter.

Die Sekretäre bei den Länderſtellen, Regiſtratores und Konzipiſten bei den Hofſtellen, Feldkriegskommiſſäre haben den Rang als jüngſte Hauptleute. Für die Kanzelliſten und niedern Kanzleibeamten iſt kein Rang beſtimmt. *)

Der Rektor der Wiener Univerſität hat mit den vier Dekanen jedesmal beim Fronleichnamsumgang, wenn der allerhöchſte Hof, oder auch in deſſen Abweſenheit die wirklichen geheimen Räthe oder ein landesfürſtlicher Repräſentant das Hochwürdigste begleitet, ſtets den Rang auf der rechten Seite des Baldachins außer den Treppen zu nehmen. **)

Den Hofbeichtvätern und Predigern ſolle von allen Stellen nach Maßgabe der k. k. Räthe Sitz und Ehrentitel ertheilet, nicht minder auch bei Kommiſſionen und Zuſammentretungen der Rang nach den Biſchöfen und wirklichen Prälaten, jedoch vor den obgleich infulirten Kanonizis und allen dem Prälatenſtande Nachgehenden eingeräumet werden. ***)

Den

*) Hofreſkript vom 8. May 1751.

**) Hofreſkript Wien betreffend vom 29. May 1751.

***) Hofdekret vom 27. Sept. 1773.

Den Lehrern der vier höhern Fakultäten auf den erbländiſchen Univerſitäten wird der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen beſtimmt. *)

§. 17.

Wem Milizehrenzeichen zu leiſten.

Folgenden Individuen iſt das **Milizehrenzeichen** zu leiſten **) als: in den Provinzen; a) den Landeskommiſſären, Kardinälen, den wirklichen Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Toiſoniſten, Großkreuzen des Miliz- und St. Stephansordens, ferner b) in Böhmen dem Oberſten Burggrafen, Oberſten Landhofmeiſter, Oberſten Landmarſchall, Oberſten Kämmerer, Oberſten Landrichter, Oberſten Kanzler, Oberſten Lehenrichter, und Appellationspräſidenten, c) in Kärnten dem Landeshauptmann, d) in Krain dem Landeshauptmann, e) im Lande ob der Enns dem Regierungspräſidenten, f) im Lande unter der Enns dem Regierungspräſidenten, Niederöſt. Landesmarſchall, g) in Mähren dem Gubernialpräſidenten, Landeshauptmann, Oberſten Landeskämmerer, Oberſten Landesrichter, Landesunterkämmerer, im Fall der letztere aus dem Herrenſtande iſt; h) in Schleſien dem k. Amtspräſidenten, den anweſenden weltlich ſchleſiſchen Fürſten, i) in Steiermark dem Gubernialpräſidenten, Landeshauptmann und Regierungspräſidenten. Unter den vorſtehenden Individuen wird das Milizehrenzeichen dem Landeschef, oder deſſen Stell-

*) Hofdekret an sämmtl. Länderſtellen vom 12. März 1792.

**) Hofdekret vom 23. Jäner 1767.

Stellvertreter durch das ganze Jahr, ſo wie dem kommandirenden General geleiſtet, den übrigen Individuen aber wird das Ehrenzeichen geleiſtet drey Mahl im Jahr, als 1) am Neujahrstag, 2) an dem Tage, da die Landtagspropoſitionen geſchehen, und 3) an dem Tage des Landtagsſchlußes.

§. 18.

Nebſt den vorangeführten von Anſehen, Ehre, Titel und Rang der Staatsbeamten haben dieſelben noch folgende Wohlthaten und Vorzüge, als:

Da zu Erwerbung und Begleitung einer Staatsbedienſtung dann zur Vorrückung in denſelben die Zeugniſſe über die mit guten Fortgang zurückgelegte Studien abzufodern verordnet worden iſt, ſo ward da in Betreff der wirklichen Beamten erkläret, daß diejenige, welche ohne Erlernung der vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften eine öffentliche Bedienſtung erhalten haben, das verabſäumte entweder durch Privatfleiß, oder durch den Beſuch der öffentlichen Vorleſungen nachholen können, jedoch mit Unterziehung den akademiſchen Prüfungen. Sie haben ſich nur über den nicht gehörten Theil des eigentlichen Berufsſtudium der Prüfung zu unterziehen, und zu ſtellen.

Diejenigen aber, welche eine Bedienſtung ſuchen, ſo auch von den Praktikanten zu halten, haben nicht allein die Lücken in dem Berufsſtudium, ſondern auch den Mangel an Vorbereitung durch das philoſophiſche Studium, welches ſie etwa ganz übergangen

hätten,

hätten, wenigſtens in den Haupttheilen zu ergänzen, jedoch ſteht ihnen frei, die öffentlichen Vorleſungen zu beſuchen, oder nicht, außer ſie genießen ein Stipendium, wo ſie die öffentlichen Vorleſungen zu beſuchen gehalten ſind. Im erſten Falle hätten ſie das Unterrichtungsgeld zu bezahlen, und ſich den Semeſtralprüfungen zu unterziehen.

Im letzten Fall wäre kein Unterrichtsgeld zu bezahlen, und ſich nur nach zu Ende gebrachter Vorbereitung über einen Gegenſtand in der Univerſität zur Prüfung zu ſtellen.

Diejenigen, welche ſchon angeſtellet ſind, und alſo die öffentlichen Vorleſungen gar nicht, oder nicht ordentlich beſuchen können, haben kein Unterrichtsgeld abzuführen, immer aber ſollen ſie gleichfalls an der Univerſität geprüfet werden.

Die Prüfungen ſind von dem öffentlichen Lehrer in Gegenwart des Direktors vorzunehmen. *)

Sechſter Abſatz.

Von den Beſoldungen der Staatsbeamten und derſelben ſonſtigen Belohnungen.

§. 1.

Von Beſoldungen der Staatsbeamten.

Neben des Genußes der Ehre und der Vorzügen, wovon vorher gehandelt worden iſt, bezieht jeder Staatsbeamter

*) Hofdekret vom 11. Juni 1787.

beamter nach Unterſchied des begleitenden Amtes die für daſſelbe ausgemeſſene Beſoldung.

§. 2.

Allgemeine Grundſätze dabei.

Die allgemeinen Grundſätze in Anſehung der Beſoldungen ſind folgende:

Der Staat beſoldet nur diejenigen, die ihm wirklich dienen, und dieſe allein ſollen von ihm Unterhalt und Belohnungen bekommen; nicht weniger ſoll immer zwiſchen denjenigen, die mit allen Kräften dem Staate dienen, und ſolchen, die von aller Arbeit befreiet ſind, auch in der Zahlung ein Unterſchied gemacht werden.

Daher ſollen zwar die ordentlichen Beſoldungen, wie ſie für alle Würden, Aemter und Dienſte bereits ausgemeſſen worden ſind, auch für das künftige vollkommen ungeändert bleiben; im Gegentheil aber müßen alle perſönlichen Zulagen, und jeder Nebengenuß von nun an aufhören, wenn ſie nicht aus wahrhaften und gerecht befundenen Urſachen auf das neue beſtättiget worden ſind.

Jedermann, wenn er eine Würde oder Dienſt überkömmt, deſſen beſtimmter Gehalt und andere Erträgniße höher ſind, als diejenigen, ſo er vorher hatte, hat den Genuß des erſten Dienſtes zu verliehren, ſobald er den höheren genießet. Wenn aber gegenſeitig der Gehalt, und die Erträgniße des neuen Dienſtes geringer wären, ſo kömmt es darauf an, ob er den Dienſt geſuchet habe, oder ob der Dienſt ihm von Amtswegen aufgetragen worden ſey? Im erſteren Falle

wäre

wäre der geringere Genuß ſein Wille; im zweyten müßte er ſeinen vorigen Gehalt, als auſſerordentlich genießen, wenn er in dieſem Dienſte eben ſo, als in dem vorigen angeſtrenget iſt, da beſonders bei untergeordneten, und bloß mechaniſchen Arbeitern die Beſoldung nach der mehr oder wenigerer Arbeit die Beſtimmung zu erhalten hat.

Niemanden kann wegen zweien Dienſten, die er nicht zuſammen vollkommen, und ununterbrochen durch ſich ſelbſt ohne Beihülfe eines dritten verſehen kann, ein Lohn gegeben werden; hingegen, wenn jemand zweier, ſonſt nothwendiger Individuen Dienſte durch beſondern Fleiß und Geſchicklichkeit vollkommen verſehen kann, ſo iſt ihm die Hälfte des minderen Gehalts, ſo lang als er das zweifache Amt vertritt, abzureichen. *)

§. 3.

Bemerkung in Betreff der Beſoldungsbeträge in Sonderheit bey den Hof- und Länderſtellen.

Die ausgeworfene Beſoldung denen Hofminiſter und Länderchefs iſt zu unterſchieden, als, daß ſelbe hier genau beſtimmt angeführt werden könne, ſo wie es auch unthunlich iſt, die verſchiedenen Gehalte anderer Beamten zergliedert anzuführen; die Bemerkung wird jedoch beygerücket, daß der **Gehalt** der **Staatsräthe** auf 10000 fl., der **Hofräthe** aber nach 3 Kathegorien ausgemeſſen ſeye, als pr. 6000 fl., 5000 fl. und 4000 fl.; der Gehalt der **Gubernialräthe** iſt in den Provinzen auf 2000 fl. feſtgeſetzt, nur in **Niederöſterreich** genieſſen die **Regierungsrä-**

*) Hofdekret vom 30. März 1781.

räthe 2500 fl. Dieſen Gubernialräthen ſind auch dermalen im Gehalte die **Appellationsräthe** gleich geſtellt *). Die **Kreishauptleute** in **Böhmen**, **Mähren** und **Schleſien** genieſſen einen Gehalt von 2000 fl., jene in **Gallizien**, **Steiermark**, **Kärnten**, **Krain**, **Oeſterreich ob der Enns** aber nur 1500 fl., die **Landräthe** ſind zu 1000 fl., 1200 fl., und 1500 fl. beſoldet. Die **Hofſekretairs** zu 1500 fl., 1800 fl. und 2000 fl., die **Gubernialſekretairs** zu 1000 fl., 1200 fl., die **Hofkonzipiſten** zu 700 fl., 800 fl., 900 fl. und 1000 fl., die **Kreiskommiſſairs** zu 600 fl., 700 fl., 800 fl. und 900 fl., die **Gubernial**= oder **Regierungskonzipiſten** zu 400 fl., 500 fl., 600 fl., 700 fl., die **Kanzelliſten** zu 500 fl., 600 fl., u. ſ. w. **)

Bey

*) Hofdekret an ſämmtl. Appellationsgerichte vom 20. Auguſt 1790.

**) Es kömmt hier in Anſehung der bey den k. k. Hofſtellen zu Wien befindlichen Beamten zu bemerken, daß ſelbe nach Unterſchied des Dienſtes vorhin Hofquartiere genoſſen haben, ſtatt dieſer aber dermal das Quartiergeld nach Maaß der Beſoldung entweder baar ex camerali erhalten, oder auch an die Hausinhaber, welche dermal gegen eine ausgemeſſene Ablöſung im Gelde von den Hofquartieren als einer Naturalgabe (laut Verordnung vom 16. Febr. 1781.) befreiet ſind, zu Erhebung der ausfallenden Beträge angewieſen werden. Von Quartiergeldern.

Von Beſoldungen bey den Magiſtraten der Hauptſtädte.

Bey den **Magiſtraten** der **Hauptſtädte** wurden die Beſoldungen eben verſchieden beſtimmt: die beträchtlicheren Beſoldungen der **Bürgermeiſter** ſind von 4000 fl., 2500 fl. und von 1000 fl. als zu Wien, Prag, Linz, u. ſ. w. Für die **Vizebürgermeiſter** von 2500 fl. und 1300 fl. In Anſehung der **Räthe** beſtehen verſchiedene Klaſſen der Beſoldungen als zu 1500 fl., 1200 fl., 1000 fl. Für **Sekretäre** von 800 fl., 700 fl, 600 fl. und 450 fl. Die **Rathsprotokolliſten** werden auch in verſchiedenen Klaſſen als von 700 fl., 600 fl., 500 fl. und 400 fl. bezahlt. Die **Regiſtratoren** erhalten 1000 fl., 600 fl. und 450 fl., **Regiſtranten** genieſſen zu 500 fl., 400 fl. und 350 fl., **Expeditoren** erhalten 800 fl. und 700 fl., **Adjunkten** beym Einreichungs-Protokolle 600 fl. und 400 fl., **Kanzelliſten** zu 500 fl., 400 fl., 300 fl. und 200 fl., **Stadtbuchverwalter** 600 fl, deſſen **Adjunkt** 400 fl., die **Raitoffizianten** 600 fl. und 350 fl., **Gerichtsdiener** erhalten zu 410 fl., 300 fl., 250 fl. und 200 fl., der **Stadtprofoß** 500 fl., der **Heitzer** 100 fl., der **Gefangenwärter** 150 fl. u. ſ. w.

Von Beſoldungen bey den Magiſtraten auf dem Lande.

Bey den **niederen Magiſtraten auf dem Lande** iſt der Gehalt imgleichen auf verſchiedene Beträge feſtgeſetzt, als in **Oeſterreich unter- und ob der Enns** auf 500 fl. für den **geprüften Sindikus** zugleich **Rathsmann**. In **Böhmen** für den **geprüften Sindikus** zugleich **Rathsmann**

we-

wenigſtens 300 fl., für ein Kanzleyindividuum von 100 fl., und für einen Gerichtsdiener 50 fl., und wenn es die Kräften der Gemeindekaſſen zulaſſen, kann auch den Vorſtehern, und übrigen Rathsmännern einiges Emolument von 20 bis 100 fl. zuflieſſen. In Mähren und Schleſien ſind 4 Klaſſen feſtgeſetzt worden: die 1ſte zu 450 fl., wovon ein geprüfter Rathsmann jährlich 300 fl., ein Kanzleyindividuum 100 fl., und ein Gerichtsdiener 50 fl. erhält; die 2te Klaſſe mit 590 fl., wovon ein Bürgermeiſter 60 fl., ein geprüfter Rathsmann 350 fl., ein Kanzleyindividuum, und ein Gerichtsdiener 80 fl. erhalten; in der 3ten Klaſſe zu 970 fl. erhält ein Bürgermeiſter jährlich 100 fl., ein geprüfter Rathsmann 500 fl., und ein Gerichtsdiener 80 fl; in der 4ten Klaſſe zu 1610 fl. erhält ein Bürgermeiſter jährlich 600 fl., 3 Rathsmänner aus der Gemeinde jeder 50 fl., zwey Kanzleyindividuen jedes 150 fl., zwey Gerichtsdiener jeder 80 fl. u. ſ. w.

§. 4.

Von Beſoldungen der in ein Rathsgremium eintrettenden Militärperſonen.

Die in ein Rathsgremium eintrettenden Militärperſonen erhalten nur die letzte Beſoldungsklaſſe, und ſollen dann erſt, ſo wie die Rathsglieder aus dem Zivilſtande in die höhere Beſoldungen einrücken. *)

*) Hofdekret vom 27. Hornung 1786. §. 3.

§. 5.

Wie die Beſoldungen bezahlt werden.

Die Beſoldungen werden, wenn ſie 1000 fl., oder darüber betragen, vierteljährig, wenn ſie aber unter 1000 fl. ſind, in monatlichen Friſten bezahlt. *)

§. 6.

Weder dem Kreishauptmanne, noch wem immer aus dem kreisämtlichen Perſonale iſt die Beſoldung vor Verfallung des Zahlungstermin aus der Filialkreiskaſſe auszufolgen. **)

§. 7.

Die Beſoldungen der Landesdragoner, von welchen auch die Dienſtpferde unterhalten werden, müſſen nicht vorhinein und in quartaligen Raten gehoben werden, weil die Fälle, daß einer oder der andere mitlerzeit unfähig werden, oder mit Tod abgehen kann, ſich ereignen, ſondern nach Verlauf eines jeden Monats bey der Filialkreiskaſſe angewieſen werden. ***)

§. 8.

Bey den ſiſtemiſirten kreisämtlichen Beſoldungen und künftigen Dienſterledigungsfällen hat die Beziehung der Interkalarbeſoldungen zwar nicht mehr Statt; jedoch bleibt jedem, einen andern Dienſt Vertrettenden, unbenommen, die bey dieſer Vertrettung gehabten Auslagen ordentlich zu berechnen und zu liquidiren. ****)

§. 9.

*) Hofdekret vom 18. Dezember 1777.

**) Verordnung in Böhmen vom 21. April 1785.

***) Verordnung in Böhmen vom 22. Aug. 1785.

****) Hofdekret vom 21. Okt. 1785.

§. 9.

Obſchon die Beſoldungen der Staatsbeamten von einem Gläubiger in der Gränze mit Verbot beleget werden können*), und die vorherige Beſchränkung der Verbote hierauf behoben iſt, ſo muß doch dem Beamten hievon die nöthige Alimentation belaſſen werden, welche dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen iſt, dergeſtalten hingegen, daß ſolche die Hälfte der Beſoldungen nicht überſteigen.**) Wie die Beſoldungen mit Verbot belegt werden können.

§. 10.

Der Verbot iſt von den Gläubigern bey der betreffenden Gerichtsbehörde anzubringen, und vollzuführen, welche Gerichtsbehörden derley Verbote den Kaſſen, woraus die mit Verbot belegte Beſoldung bezahlt wird, zu intimiren haben, wornach der Parthey, auf derer Gehalt der Verbot gelegt wird, nichts mehr herausgezahlt, jedoch dem Verbotsleger die vom Gerichte zuerkannte Zahlung nicht eher geleiſtet wird, bis nicht hierwegen der Auftrag von der vorgeſetzten Stelle, und ſo in Fällen, wo die Beſoldung vom Kammeralzahlamte bezahlt wird, bey der Landesſtelle u. ſ. w. das Anſuchen um die Verfügung der Bezahlung gemacht worden.***)

*) Allgem. Ger. Ordn. §. 312. 313. und 350.

**) Hofdekret vom 29. März 1787.

***) Obige Ger. Ordn. und §§. dann Verordnung in Böhmen vom 7. April 1788.

§. 11.

Auf dem Fall, wenn auf die nämliche Beſoldung aber mehrere Verbote auch bey verſchiedenen Stellen geführt ſind, gebühret nur demjenigen das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile oder gerichtlichen Vertrage in dem ordentlichen Exekutionszuge eher das Pfandrecht bewirket hat. *)

§. 12.

Die Gerichtsſtellen ſind auch verbunden, die Klagen wider mit Schulden behaftete Kaſſebeamten der Gehörde ex officio anzuzeigen, welche ſodann für die Sicherheit der Kaſſegelder zu wachen hat. **)

§. 13.

Von beſondern Belohnungen der Staatsbeamten.

Nur die Beamten, welche dem Staate wirklich dienen, werden beſoldet, und erhalten auch noch andere Bezahlungen, diejenigen aber, welche **vorzüglich** ihre Kräften zum Dienſte des Staats verwenden, können noch auf **beſondere Belohnungen** rechnen. ***)

§. 14.

Auch ward jedem untergeordneten k. Kanzleybeamten, den etwa eine zum Nachtheile des allerhöchſten Dienſtes unterlaufende Ungebühr anzeigt, zugeſichert, daß er bey wahrhaft und richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenſtandes eine angemeſſene Belohnung zu gewärtigen habe, und wegen dieſer genauen Pflicht-

*) Hofdekret vom 7. Sept. 1790.

**) Hofdekret vom 13. Okt. 1770.

***) Handbillet vom 6. und Hofdekret vom 8. Jänner 1787.

Pflichterfüllung mit Gnaden von Sr. Majeſtät werde angeſehen werden. *)

§. 15.

Ferner iſt befohlen, daß die Beamten, ſo ſich durch beſondere Fähigkeiten, Dienſteifer, und Fleiß hervorthun, Sr. Maj. angezeiget werden, jedoch ſollen die Geſuche um auſſerordentliche Belohnungen von den Länderſtellen nur am Schluſſe jedes Jahrs in einem Vortrage zuſammen allerhöchſten Orten unterleget werden. **)

So ſagt auch eine ſpätere allerhöchſte Entſchlieſſung, daß Geſuche um Gehaltsvermehrungen, wenn ſie nicht mit der allerhöchſten Signatur verſehen an die Stellen gelangen, durchaus erſt mit Ende des Solarjahrs zur Schlußfaſſung Sr. Majeſtät vorzulegen ſeyn, und auch bey anderen Gegenſtänden auſſerordentlicher Auslagen, wo nicht Gefahr auf den Verzug haftet, ſich auf gleiche Art benommen werden ſolle. ***)

§. 16.

So giebt es noch einen Fall, wo den Beamten ſelbſt in Gemäßheit höchſterfloſſener Vorſchriften eine im baarem Gelde beſtehende Belohnung abgereichet werden muß, als nämlich in allen Vertrettungsfällen, ausgenommen, es wäre ein Beamter, welcher nach ſchon erwähnter Art zwey nothwendige Aemter zu gleicher Zeit

*) Hofdekret vom 22. Juni 1782.

**) Höchſtes Handbillet v. 9. Nov. und 12. Dez. 1791.

***) Hofentſchlieſſung vom 3. Hornung 1792.

verſähe, da iſt die Normalverordnung vom Jahr 1769 als eine Grundregel anzunehmen, und nach derſelben vorzugehen:

Dieſe Normalverordnung ſagt folgendes:

In allen Fällen einer einsweiligen und proviſoriſchen Verwaltung der Dienſte ſoll folgende Richtſchnur beobachtet werden:

a) wenn einen von ſeinem Amte aus billigen Urſachen abweſenden, oder wegen der Krankheit verhinderten Oberen, oder erſten Beamten ein anderer in dem nämlichen Orte wohnhafter, beſoldeter Beamter, der demſelben in Anſehung des Amtes gleich, oder auch minder iſt, bis auf deſſen Zurückkunft, Geneſung oder Tod vertritt, da findet weder eine Zulage am Gehalte, noch eine Belohnung ſtatt.

b) Wenn ein durch das Abſterben, oder die Veränderung des vorigen Beamten erledigter Dienſt mitlerweile durch einen andern verſehen wird, der den nämlichen Dienſt, wie der Verſtorbene, oder weiter Beförderte, bekleidet, ſo kann derſelbe aus dem gröſſeren Gehalte des Verſtorbenen, oder überſetzten Beamten keinen Theil fordern; das nämliche iſt auch von allen Beamten zu verſtehen, die beyſammen in einem Amte dienen, als da ſind: die Regiſtraturs- und Buchhalterybeamten, die Rechnungsführer, die Waarenbeſchauer, die Uiberreuter und mehr andere dergleichen, die an dem nämlichen Orte einen gemeinſchaftlichen Dienſt verſehen. Wenn aber

c)

c) das erledigte, und unter einsweilige Verwaltung gegebene Amt, ein eigener, und mit einer beſonderen Verantwortung verbundener Dienſt wäre, ſo hat in ſolchem Falle der Beamte, welcher das Amt eines höheren Beamten in dem nämlichen Orte vertritt, von dem Gehalte des erledigtgewordenen Amtes 10 vom 100 zu beziehen. Diejenigen aber

d) der noch keinen Gehalt bezieht, und einen in Erledigung gekommenen Dienſt verſieht, bekommt 60 von 100; derjenige endlich, der zwar mit einem, jedoch nicht die Hälfte des inzwiſchen vertrettenen Amtes erreichenden Gehalt verſehen iſt, erhält nur 30 von 100.

e) wenn aber jemand das durch ihn inzwiſchen verwaltete, mit gröſſerem Gehalte verſehene Amt nach einer Zeit wirklich bekäme, ſo erhält er keine Belohnung, auſſer, wenn dabey beſondere, und ſehr wichtige Betrachtungen, die jedoch allzeit wohl unterſucht, und beurtheilet werden müſſen, obwalteten.

f) Ein Beamter, der das inzwiſchen bekleidete Amt auſſer ſeinem gewöhnlichen Wohnungsorte hätte verſehen, mithin doppelte Hauswirthſchaft führen müſſen, hat nicht nur die Vergütung ſeiner Reiſekoſten, ſondern auch Diätgelder zu empfangen, wenn er auf höheren Befehl und nicht aus eigenem Willen ſich von ſeinem Dienſtorte entfernt hat. *)

Nn 5 Sie-

*) Normale d. d. 2. Sept. 1769. Hofdekr. v. 7. Febr. 1787.

Siebenter Abſatz.

Von den Liefergeldern, in wie weit ſie noch beſtehen, und was ſtatt derſelben eingeführt worden iſt.

§. 1.

Wenn Liefergelder vormal gebühret haben.

In dem vorigen Abſatze wurde erwehnet, daß die Staatsbeamten nebſt den Beſoldungen noch verſchiedene Bezahlungen erhalten, und ſo war auch vormals feſtgeſetzt, daß ſo oft ein königl. Beamter zu einem Geſchäfte, welches mit ſeinem ordentlichen Amte nicht verbunden war, verwendet wurde, oder außer ſeinen gewöhnlichen Aufenthaltsort reiſen mußte, oder auch zu Kommiſſionen, und anderen auſſerordentlichen Geſchäften gebraucht wurde, ihm nebſt der gewöhnlichen Beſoldung, noch für jeden Tag ein gewiſſer Gehalt, das iſt: ein größeres oder kleineres ſogenanntes Liefergeld, je nachdem der Rang einer ſolchen Perſon höher oder minder war, vom Aerarium bewilliget wurde. Da aber die Erfahrung gelehret hat, daß mit dieſer Abreichung der Liefergelder viel Nachtheil verbunden war; ſo wurde in Anſehung aller Liefergelder von was immer für angeſtellten Perſonen, die, ſobald ſie ſich nur von dem Orte ihres Amtes in Verrichtungen entfernten, gezogen worden, nicht nur allein der großen Beköſtung halber, ſondern auch, da zum öftern wahrgenommen worden iſt, daß wegen dieſes Bezuges öfters die Ge-

ſchäfte ſelbſt nicht ſo geſchwind behandelt, unnöthige Kommiſſionen ernannt, und aus verſchiedenen leeren Urſachen verzögert werden, folgendes Normale feſtgeſetzet: daß die geheimen Räthe, und alle beſoldete Beamte allenthalben ohne Unterſchied in jenen Angelegenheiten, wo ſie in einer Verrichtung in den nämlichen Ländern verſchickt, oder zur Landesſtelle berufen, oder zum höchſten Hoflager ſich verwenden werden, künftig keine Liefergelder zu ziehen haben, weil ſelbe indeß nichts anders thun, und für die Dienſtleiſtung vom Staate bezahlt ſind. In allen ſolchen Fällen alſo haben ſie allein die Vergütung der abzugebenden und zu berechnenden Reiſepartikularien zu erhalten, da es eben ſo unbillig iſt, ſie in einen Schaden zu verſetzen, als ſie doppelt zu bezahlen, weil ſie doch nur in einem Orte dienen können. Darnach hat dann der Genuß der Liefergelder aufgehört, in ganz auſſerordentlichen Fällen aber haben ſich Se. Majeſtät vorbehalten, nach geleiſteten Dienſten, und nach der verwendeten Mühe und den verſchafften Nutzen die Verdienſtlichen beſonders zu remuneriren. *)

Liefergelder haben aufgehört.

§. 2.

Von den Diätgeldern der Kreisbeamten.

Die Kreisbeamten ſind berechtiget für die Reiſen, welche ſie inner ihres Kreiſes, wo ſie dienen, in Partheiſachen machen, Diäten zu empfangen, woran den Kommiſſären täglich 2 fl. einſchlüßig der Vergütung der Reiſekoſten ausgemeſſen ſind, jedoch bemeldtermaſſen

nur

*) Hofdekret vom 13. Jäner 1781.

nur in Anſehung der Unterſuchungen und Kommiſſionen in Privatpartheiſachen, ſie mögen Judizial oder politiſche Gegenſtände betreffen, und außer den Fällen, wo die allgemeine Taxordnung in Judizialangelegenheiten eintritt, wo aber die Kreisämter ordentliche Journale über ihre tägliche Verrichtungen bis zu deren Vollendung genau verfaſſen, und die Journale den über die vollbrachten Unterſuchungen zu erſtattenden Berichten mit der Liquidazion des diesfälligen Diätenbetrags allemal mit anſchließen ſollen. Sodann hat die betroffene Behörde, zu welcher die Erledigung des unterſuchten Gegenſtandes gehört, die geforderten Diäten entweder zu mäßigen, und den adjuſtirten Betrag dem Unterſuchungskommiſſär ſowohl, als der betroffenen Parthei zu dem Ende hinauszugeben, damit von dem erſten der zur Ungebühr empfangene mehrere Betrag zurückgeſtellet, oder ihm in nöthigen Fällen von ſeiner Beſoldung zurückgehalten, oder von ſeinem Vermögen eingetrieben, von der Parthei aber die hierauf etwa noch ſchuldige Gebühr nachgetragen, uud bezahlet werde. *)

§. 3.

Wenn aber ein Kreisbeamter außer ſeinem Kreiſe abgeſchickt wird, ſind ihm 2 fl an Diäten nebſt Vergütung der Reiſekoſten zu bezahlen, jedoch wird dem Kommiſſär für einen Aktuar in einem fremden Kreiſe eben

*) Hofdekret vom 16. November 1782. vom 10. Mai 1784. und vom 27. Hornung 1786.

eben ſo wenig, wie in dem eigenen etwas geſtattet. *)
Nur ſoll bei allen Lokalkommiſſionen der Kommiſſionsaktuar nie in einem beſondern Wagen, ſondern, wie es bei allen Kommiſſionsreiſen die eingeführte Ordnung mit ſich bringt, immer mit dem Rathe oder Kommiſſarius fahren, weil dafür insbeſondere nichts paſſirt wird. **)

§. 4.

Bei den jährlichen Kreisbereiſungen hingegen, die in der Abſicht angeordnet worden ſind, um von Zeit zu Zeit den politiſchen Zuſtand der Kreisdiſtrikte zu unterſuchen, und die etwa vorgehenden Generalien widrigen Handlungen zu entdecken, wurden den hiezu verwendeten Kreisbeamten die Auslagen zu erſetzen zugeſtanden, jedoch haben ſie um ſolchen Erſatz, bei der Landesſtelle mit ordentlichem Ausweiſe des ausgelegten Geldes anzulangen. ***)

§. 5.

Den beſoldeten kreisämtlichen Beamten gebühren der Regel nach in Amts-und Unterthansſachen weder Diäten noch Vergütung einiger Auslagen. ****)

§. 6.

*) Gleichbeſagte Hofdekrete vom 16. Novemb. 1782. 10. Mai 1784. und vom 27. Horn. 1786.

**) Hofdekret vom 23. März 1784.

***) Hofdekret vom 18. November 1784. und vom 27. Hornung 1786.

****) Hofdekret vom 27. Hornung und 28. März 1786.

§. 6.

Die Unterſuchungen, die über den Zuſtand der Heerſtraßen vorgenommen werden, ſind in jenem Falle, als Partheiſachen anzuſehen, wenn die Straſſenreparazionspächter einer wirklichen Nachläßigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten überzeugt würden, ſonſt aber ſind derlei Unterſuchungen ohne Vergütung als eine Amtsſache vorzunehmen. *)

§. 7.

Auch iſt die Abnehmung der Diäten von Seite der Kreiskommiſſäre bei den Wahlen der ſtädtiſchen Bürgermeiſter und Rathsmänner unter Bedrohung der Zurückgabe des Empfangenen unterſagt. **)

§. 8.

Den Kreiskommiſſären in Gallizien ſind die, bei Rektifizirung der Militärevidenzhaltung ausgelegten Zährungsgelder zu vergüten. ***) Dagegen wird eben denſelben in Angelegenheiten des Religion- Studien- Spital- und milder Stiftungsfonds, welche als Offizioſa anzuſehen ſind, Reispartikularien einzuſenden verboten. ****)

§. 9.

In Feuer- Wetter- und Waſſerſchäden Unterſuchungen haben ſie in Böhmen täglich 45 kr. aus dieß-

fäl-

*) Hofdekret vom 27. Hornung 1786

**) Verordnung in Böhmen vom 20. Dezember 1792.

***) Hofdekret für Gallizien vom 16. März 1786.

****) Verordnung in Gallizien vom 3. Auguſt 1792.

fälliger Vergütungsfonds = Admodiation zu empfangen. *)

§. 10.

In Tirol gebühren bei einer Uiberſchwemmungs-Schaden-Unterſuchung einer obrigkeitlichen Perſon weder Zährungsgeld, noch andere Abgaben. Die baar gemachten Auslagen der betreffenden Kommiſſäre ſind in Rechnung zu bringen, und dieſelben dem Kreisamte vorzulegen. Dieſe dem Kommiſſäre zu leiſtende Vergütung iſt von den gemeinſchaftlichen Auslagen zu bezahlen. **)

§. 11.

Dieſe Vorſchriften über die unentgeltliche Verwendung der Kreisbeamten betreffen nur die beſoldeten Kreisbeamten; daher iſt es des Kreishauptmanns Pflicht und Verantwortung, daß Er ohne Noth keine unbeſoldete Kreisbeamten zu ſolchen Arbeiten außer der Kreisſtadt verwende, ſo lange noch beſoldete Kreisbeamte zu Hauſe ſind, welche die Reiſen ihrer Amtspflicht nach zu unternehmen haben. ***)

§. 12.

Den Kreishauptleuten gebühren im eigenen Kreiſe als in Amtsgeſchäften keine Diäten oder ſonſtige Vergütung. Wenn ſie aber ſelbſt in fremde Kreiſe zu Kommiſſionen abgehen ſollen, iſt von der Landesſtelle jedesmal die Anzeige davon beim höchſten Orte zu machen, und

* Verordnung in Böhmen vom 24. Juli 1781.

**) Verordnung für Tirol vom 26. Sept. 1788.

***) Hofdekret vom 27. Hornung 1786. und 16. Juni 1786.

und die Ausmeſſung ihrer dießfälligen Entſchädigungen von dortaus zu gewärtigen, *) in welchem Falle eine ältere Verordnung den Fingerzeug giebt, daß nämlich einem jedem Kreishauptmanne, wenn ſelber auſſer ſeiner Kreisamtsſtation einen Augenſchein oder Unterſuchung in Privatangelegenheiten vorzunehmen habe, für jeden Tag 6 fl. 40 kr. und dem mitkommenden Aktuarius 2 fl. nebſt der von der Parthey ihnen zu verſchaffen kommenden Fuhr, verabreichet werden dürfen. **)

§. 13.

Die Kreishauptleute müſſen die ihnen obliegenden jährlichen Kreisbereiſungen, die ſie in ihrem eigenem Kreiſe unternehmen, aus Eigenem, und ohne Vergütung der Reiſe und Zehrungskoſten beſtreiten. ***)

§. 14.

Auch die Kreisphiſici und Kreischirurgi haben keine Liefergelder zu ziehen, ſondern ſind in ihrem Kreiſe, es mag vorfallen, was nur immer will, gegen umſonſt zu bekommenden Fuhren ſchuldig alle Dienſte zu leiſten. ****) Auch in Kriminalfällen haben ſie auſſer den Fuhrkoſten, und wenn ſie am nämlichen Tage zu ihrer Haushaltung nicht zurückkehren können, der Koſtabreichung nichts zu fodern. *****) Im Falle der Noth ſind

die

*) Hofdekret vom 10. May 1784.

**) Hofreſkript vom 6. Juli 1754.

***) Hofdekret vom 10. April 1787.

****) Hofdekret vom 24. März 1781.

*****) Hofdekret vom 4. September 1786.

die Dominien und Unterthanen ſchuldig, die Aerzte und Wundärzte umſonſt an Ort und Stelle führen zu laſſen. In auſſerordentlichen Fällen, und nach dem, als ſie Beweiſe ihres Fleißes und verſchaften Nuzens abgelegt haben werden, ſollen ſie nach Umſtänden belohnt werden. *)

§. 15.

Wienach den ſtädtiſchen bürgerlichen Repräſentanten die Reis- und Zehrungskoſten zu vergüten ſind.

Den ſtädtiſchen bürgerlichen Repräſentanten, denen keine förmliche Beſoldung verwilliget werden kann, ſoll, wenn ein oder der andere derſelben zu nöthigen und wichtigen Bereiſungen, Aufſichten, oder ſonſtigen Kommiſſionen auf entfernte Gemeindenzien von Zeit zu Zeit gewählet und verwendet werden muß, gegen Beybringung eines förmlichen Reispartikulars die Reis- und Zährungskoſten aus den Gemeinderenten vergütet werden, jedoch muß dieſe Vergütung mit Beylegung des Partikulars in den Gemeinde-Rechnungen ordentlich verraitet, und von der ſtädtiſchen Buchhalterey bey der Reviſion genau darauf geſehen werden, daß keine willkührliche und unnöthige Reiſe vorgenommen, auch die Repräſentanten, als förmliche Aufſichtskommiſſärs nicht beſtändig, ſondern nur, wenn es beſondere Umſtände erforderen, herumreiſen, und dabey nicht zu übermäßige Reis- und Zährungskoſten, und nicht zu viel Tage aufrechnen mögen. **)

§. 16.

*) Hofdekret vom 9. Mai 1781.

**) Hofdekret vom 20. Jäner 1789.

§. 16.

Wienach den Rathsindividuen, und den übrigen Perſonale.

Den Rathsindividuen und dem übrigen Perſonale der regulirten Munizipalſtädte ward bewilliget, bey Gelegenheit einer Reiſe, welche die Nothwendigkeit über Nacht ausbleiben zu müſſen, mit ſich bringt, Diäten aufzurechnen, und zwar: Für den Bürgermeiſter täglich 1 fl. 30 kr. Rathsherrn und Repräſentanten 1 fl. Wirthſchaftsbeamten, ſtädtiſchen Sekretär, Protokolliſten, Raitoffiziere 45 kr. Rathskanzelliſten und Schreiber der Beamten 30 kr. *)

§. 17.

Von den Reispartikularien.

Damit von k. Beamten Niemand durch ein Kommiſſionsgeſchäft, wobey er beſondere Auslagen, die er in ſeinem Dienſtorte würde haben entbehren können, zu beſtreiten hatte, in einen Schaden verſetzet werde. So iſt jeder Beamte, für welchen einiges Liefergeld nicht beſtimmet iſt, ſchuldig, alle Ausgaben ohne Ausnahme jederzeit auszuweiſen, ſelbe in das Reispartikular zu ſetzen, und ſie der Zenſur zu unterwerfen. **)

§. 18.

Und ſo iſt aus Anlaß des hervorgekommenen Umſtandes, daß die Kreisämter bey ſtädtiſchen Unterſuchungen, entweder Liefergelder oder Zehrungen nebſt Reiſekoſten zu beziehen pflegen, ohne dießfalls die Bewilligung der Landesſtelle anzulangen, verordnet worden,

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Novemb. 1791.
**) Hofdekret vom 22. Jäner 1784.

den, künftig ohne Unterſchied alle und jede Reiß-Liefer- oder Zehrungsgelder bey den erſtatteten Unterſuchungsberichten zur behörigen Zenſurirung ordentlich zu liquidiren, ſofort um die Paſſirung der Landesſtelle anzuſuchen, maſſen widrigenfalls alle derley ohne Paſſirung der Landesſtelle hervorkommende Auslagen wegen der ungebührlichen Eigenmächtigkeit den betreffenden Kreisamtsindividuen, zum unnachläſſigen Erfolg bemeſſen werden. *)

§. 19.

Den Reiſepartikularien iſt das Zeugniß der Behörde über die Abreiſe und Zurückkunft des zu einer Unterſuchung beorderten Beamten beyzulegen. **)

§. 20.

Bey Einreichung dieſer Reiſepartikularien ſind unter Verluſt des Anſpruchs auf die Vergütung die Reiß- und Zehrungsſpeſen zu ſpezifiziren. ***)

§. 21.

Auch iſt jedes Reiſepartikulare ſogleich mit den gehörigen Quittungen zu belegen und vorſchriftmäßig dokumentirt an die Landesſtelle einzuſenden. ****)

§. 22.

Die Reiſepartikularien ſowohl, als die beyzulegenden Quittungen ſind Stempelfrey. *****)

*) Verordnung in Böhmen vom 10. Mai 1792.
**) Verordnung vom 1 . März 1787.
***) Hofdekret vom 14. April 1787.
****) Verordnung vom 19. Dezember 1787.
*****) Hofdekrete für Gallizien v. 14. April, 1787.

§. 23.

Von der Vergütung der Wagenreparatur.

Dann iſt für jeden mit einem eigenen Wagen in Dienſtgeſchäften reiſenden Beamten für jede Meile an Wagenreparatur 10 kr. bewilliget, wogegen aber in den Reiſpartikularien auf Wagenreparatur nichts mehr aufgerechnet werden darf. *)

§. 24.

Die Kommiſſäre ſind aber in ihren dießfälligen Vergüttungs-Obligazionen jedesmal den Gegenſtand des gehabten Geſchäftes von Ort zu Ort aufzuführen verbunden, und die Kreisämter ſollen in ihren Beſtättigungsklauſeln ſothaner Liquidazionen den Umſtand, daß der Kommiſſär mit eigenem Wagen gefahren ſey, dann die Richtigkeit der Meilendiſtanz ſowohl, ſo ſich auf die Hin- und Rückreiſe verſtehet, einſchalten, wenn ſich aber ereignet, daß der Kommiſſär nicht vom Orte des Kreisamtes ausfährt, ſo muß er ſich beydes von einem Wirtſchaftsbeamten, einer Magiſtratsperſon, oder ſonſt jemand Glaubwürdigen beſtättigen laſſen, und ſolches ſeiner Liquidazion beylegen. **)

§. 25.

Dieſe Wagenrepartur Liquidazionen ſind ganzjährig einzubringen, auſſer das Kreisämtliche Perſonal änderte ſich innerhalb des Jahres, wo ſodann auf den

*) Hofdekret vom 10. Jäner 1787.

**) Verordnung vom 25. May 1787.

den ganzjährigen Termin nicht zu ſehen, ſondern dieſe Liquidazion auch früher abzuſchlieſſen iſt. *)

§. 26.

Jeder Beamte muß ferners um die Reparazions-Vergüttung für den Wagen zu erhalten, ein Zeugniß beybringen, daß er mit eigenem oder auf einem auf ſeine Koſten ausgeliehenen Wagen gereiſet ſeie. **)

§. 27.

Auch den in Schulſachen oder anderen Amtsgeſchäften reiſenden Kreisſchulkommiſſären, ſind die vorſchriftmäſſigen Wagenreparaturen zu vergüten. ***)

§. 28.

Und da nun überhaupt Niemand, auſſer den, in den Patenten Befreiten ex officio von Wegmauthen frey iſt, ſondern, wer im Dienſte reiſet, ſelbe bezahlen, und ſodann den Erſatz dafür erhalten ſoll; ſo haben ſowohl die Kreishauptleute, als die Kommiſſäre von jenen Reiſen, für welche ſie ihre Reiſeunkoſten nicht anrechnen dürfen, indem ſonſt, ſobald ſie die Reiſeunkoſten verrechnen, ohnedieß auch die bezahlten Wegmauthen darunter gehören, alle Quartale ihre in Dienſtgeſchäften gezahlte Wegmauthen in ein Verzeichniß mit der Benennung der Geſchäfte, und der Zeit, auch der Oerter, wo ſie die Wegmauthen bezahlet haben, und mit Beylegung der empfangenen Mauthſcheine zu-

Von der Vergütung der Wegmauthen.

*) Guberialverordnung in Böhmen vom 19. Juny 1787.
**) Gubernialverordnung in Gallizien vom 19. August 1787.
***) Hofdekret vom 12. November 1791.

zuſammen zu ſetzen, daß das Kreisamt dieſes Verzeichniß mit der Beſtättigung der wirklich geſchehenen Reiſe bey der Landesſtelle einreichen könne, als woráuf ſodann, da dieſes Verzeichniß an den höchſten Ort einzubegleiten kömmt, die Reſtituzion bey der Gehörde auf des Kreishauptmanns Quittung paſſirt und angewieſen werden wird. *)

§. 29.

Dieſe ſodann mit Beybringung der Pollcten einkommenden, von dem Kreishauptmanne beſtättigten Verzeichniſſe hat die Landesſtelle von der Gubernialbuchhalterey gehörig adjuſtiren zu laſſen, und die Zurückzahlung des adjuſtirten Betrages gegen Quittung des Kreishauptmanns ſelbſt anzuweiſen, ſodann aber jedesmal mit Ende des Jahres das von der Buchhalterey hierüber gefertigte Summarium zur Einſicht nach Hof einzuſenden. **)

§. 30.

Und da die in Kreiſen befindlichen ſtändiſchen Filialkaſſiere in Böhmen wegen der monatlich nach Prag abzuführen habenden Baarſchaft ſich in eben dieſen Umſtänden befinden. So werden ſelbe eben nach vorſtehender Vorſchrift zur Einlage der bezahlten Weggelder und deren Entſchädigung verwieſen. ***)

§. 31.

*) Hofdekret vom 19. July 1784.

**) Hofdekret vom 3. Jäner 1785.

***) Hofdekret in Böhmen vom 14. Febr. 1785.

§. 31.

Nun ereignet ſich aber auch ſehr oft, daß wirklich in Dienſten ſtehende Beamte von einer zur anderen Stelle, und ſo von einem Orte zum anderen überſezt werden, und dießfalls Uiberſiedlungsgelder erhalten. Bey Berechnung dieſer Uiberſiedlungsgebühren ſolle alſo nebſt der bisherigen regelmäßigen Bedachtnehmung auf die eigentliche Entfernung der Meilen des loci a quo ad quem, und auf den Karakter des Beamten, auch immer die Nothwendigkeit der beträchtlichern oder geringern neuen Hauseinrichtung zum Maaßſtabe angenommen werden. Uiberhaupt aber muß eine dergleichen Vergüttung blos in jenem Falle Platz greifen, wenn die Uiberſetzung eines Beamten ex officio hat geſchehen müſſen, und von dieſem nicht ſelbſt angeſucht worden iſt. *) Von Uiberſiedlungsgeldern.

§. 32.

Obſchon aus dem Verhandleten zu entnehmen iſt, daß die Liefergelder nicht mehr beſtehen, dahingegen die Reiſepartikularien Plaz greifen, welche der Staatsbeamte in den statthabenden Fällen, gehörigen Orts anzubringen hat, von da ſelbe zur Cenſur an die Buchhalterey, zu welcher der Gegenſtand gehört, gelangen, dieſe aber den Bedacht dahin zu nehmen hat, daß die Reispartikularien nicht höher gewilliget werden, als die vorhin geſtatteten Liefergelder betragen hätten, ſo wird

 auch

*) Hofdekret vom 11. März 1784.

auch nützlich von dem vorhin beſtandenen Liefergelderreglement unterrichtet zu ſeyn, daher daſſelbe hier angefügt wird.

Liefergelderreglement.*)

	fl.	kr.
Geheime Räthe wirkliche, täglich . .	13	20
Räthe der Mittel und Dikaſterien, Herrenſtandes	8	—
detto Ritterſtandes	6	40
Sekretäre eben bey den Dikaſterien : .	4	—
Konzipiſten, Regiſtratoren, und Expeditoren.	3	—
Protokolliſten, Adjunkten . . .	2	40
Kanzelliſten	2	20
Akzeſſiſten.	1	30
Buchhalter	5	20
Vizebuchhalter	4	30
Raiträthe	4	—
— Offiziers	2	45
— Ingroſſiſten	2	20
— Akzeſſiſten	1	30
Zahlmeiſter in Camerali & Militari .	3	30
Kontrollor	3	—
Zahlamtsoffizier	2	20
Adminiſtratoren, oder Pächter, der gröſſeren Kammeralherrſchaften . .	3	20
—— bey kleineren	2	—

Hof=

*) Hofreſkript vom 11. Dezeember 1749.

	fl.	kr.
Hofbauſchreiber	2	—
Mautinſpektor	2	—
— Einnehmer	2	—
detto bey minderen oder filialen . .	1	40
Kontrollore	1	40
Mautüberreiter	—	30
Salzinſpektor	3	20
— Einnehmer bey wichtigeren Aemtern .	2	—
detto bey mindern	1	40
detto bey noch mindern . . .	1	30
Salzverſilberer	1	40
Kontrollor bey wichtigeren Aemtern . .	1	40
detto bey mindern	1	20
detto bey noch mindern	1	—
Amtsſchreiber	1	—
Münzmeiſter zu Prag	4	—
Münzwardein	2	45
Schmelzer	—	45
Schmelzpraktikant zu Joachimsthal . .	1	—
Forſtmeiſter	3	—
Waldbereiter	3	—
Forſtknecht und Heger	—	30
Poſtverwalter	4	—
Poſtmeiſter	2	—
Kourier	1	30
Statthalter	10	—
Schatzmeiſter	4	—

	fl.	kr.
Lehentaflkämmerling	3	—
Fiskaldirektor	5	30
Fiskaladjunkt	5	30

Militärperſonen.

Feldmarſchall wie geheime Räthe . .	13	20
Feldzeugmeiſter	11	7
General der Kavallerie	11	7
Feldmarſchallleutenant	8	54
Generalfeldwachtmeiſter . . .	8	54
Obriſter nach Reglement . . .	6	40
Obriſtleutenant	5	20
Obriſtwachtmeiſter	4	—
Hauptmann	3	—
Leutenant	2	—
Fändrich	1	30
Regimentsfeldſcherer	1	20
Generaladjutant	5	20
Adjutant bey der Wiener Garde *) . .	3	20
Adjutant bey der Stadtgarde **) . .	3	20
Adjutanten der Herrn Generale nach ihren Offiziersrang gehalten . . .		
Kompagnieadjutanten	1	—
Generalauditorleutenant . . .	3	—
Generalauditor ***)	4	—

Au-

*) Hofdekret vom 26. May 1753.

**) Hofdekret vom 24. Jänner 1754.

***) Hofdekret vom 26. May 1753., und vom 24. Jänner

	fl.	kr.
Auditor	2	—
Platzmajor	4	—
Ingenieurhauptmann	3	—
Ingenieurobriſtleutenant . . .	5	20
Oberingenieur	4	—
Landingenieur	4	—
Ingenieurleutenant *)	2	—
Ingenieuroberleutenant . . .	2	—
Fortifikationsingenieur . . .	1	30
Stückhauptmann	3	—
Stückjunker	1	30
Ober- und Altfeuerwerker . . .	1	30
Feuerwerker	1	—
Zeugwarter	2	—
Brückenmeiſter	1	30
Wegbereiter	1	—
Püchſenmeiſter-Korporal . . .	—	45
Püchſenmeiſter	—	30
Zeugdiener	1	—
Zeugverwalter	1	30

Ach-

*) Hofdekret vom 26. May 1753.

Achter Abſatz.

Von Penſionen der Staatsbeamten, und ſonſtigen Wohlthaten für dieſelben, wenn ſie nicht mehr Dienſte leiſten können, dann von Penſionen ihrer Wittwen, und Kinder, und den dieſen zuflieſſenden Wohlthaten.

§ 1.

Wenn der Beamte, der ſich um den Staat verdient gemacht hat, auſſer Stand geſetzt wird, dem Staate ferner wirklich Dienſte zu leiſten, ſo erhält er doch ſeinen lebenslänglichen Unterhalt, oder genießt ſeinen vorhergehabten Gehalt entweder als Quieszent, oder als jubilirter Staatsbeamter. Und wenn derſelbe ſtirbt, ſo belohnt noch der Staat ſeine Dienſte an deſſen hinterlaſſenen Wittwen und Kindern durch Vergünſtigung der Penſion, oder anderer Wohlthaten.

§. 2.

Was erfordert werde um eine Penſion zu genieſſen.

Um den erwähnten lebenslänglichen Unterhalt, oder eine Penſion für ſich, und die Wittwe und Kinder zu gewarten, iſt erforderlich wenigſtens durch 10 Jahre dem Staate gedient zu haben, auſſerdem, wenn ein Beamter vor Ausgang des 10jährigen Dienſtes entweder in Quieszenten= oder Jubilationsſtand geſetzt wird, bekömmt er nur einen Jahrsgehalt, und

wenn

wenn er ſtirbt, erhält die **Wittwe** das **Sterb-quartal.**

Welcher aber 10 **Jahre und darüber bis an die 25 Jahre** mit untadelhafter Verwendung gedient hat, erhält lebenslänglich ein **Drittel** der genoſſenen jährlichen Beſoldung; der durch 25 **und bis an** 40 **Jahre** gut gedienet hat, bezieht die **Hälfte** des vorigen Gehalts; und welcher 40 **Jahre** gute Dienſte geleiſtet hat, zwey **Drittel**; jener endlich, welcher **über** 40 **Jahre** gedient hat, und im Dienſte, und mit Verdienſt alt geworden iſt, erhält ſeinen **ganzen Gehalt.** Pensions-ausmaß nach den Dienſtjahren.

Jenem, welcher wegen Wahnwitz, zugeſtoſſener Krankheit, oder Erblindung ohne ſein Verſchulden auch vor Verlauf 10 Dienſtjahren zu allem Brodverdienſte unfähig wird, ward ein **Viertel** ſeines Gehaltes zu belaſſen bewilligt, ausgenommen, daß einem ſolchen dieſes Unglück in Amtsverrichtungen zugeſtoſſen wäre, im welchen Falle derley nach Billigkeit und Befund auch beſſer behandelt werden. Was für Penſion wegen zugeſtoſſenen Wahnwitz, Erblindung, ꝛc. gebühre.

Bey jeder Jubilirung, oder Penſionirung hört das **Quartiergeld**, ſo ein in der landesfürſtlichen Reſidenz Stadt wohnender Beamter bezieht auf, indem ſolches nur eine Vergeltung für diejenigen iſt, die Amts wegen ſich in dem Reſidenzorte aufhalten müſſen, ein auſſer Aktivität geſetzter, oder jubilirter Beamter aber nach Quartiergelder hören bei Penſionen auf.

Be-

Belieben ſich in eine oder andere Provinz begeben, und die Theurung der Hauptſtadt vermeiden kann. *)

§. 3.

Welche Beamte eigentlich zur Penſion fähig ſind.

Penſionsfähig wurden eigentlich erklärt die in landesfürſtlichen Dienſten ſtehenden Beamten, und es ward nicht geſtattet, daß die Entlaſſenen ſolche aus dem Armenfonde empfangen. **)

§. 4.

Auch iſt das bei den Landtafeln angeſtellte Perſonale ausdrücklich penſionsfähig erklärt worden. ***)

§. 5.

Nicht minder ſind penſionsfähig die öffentlichen Lehrer an den Univerſitäten, Lyzäen und Gymnaſien ****). Dann ferner die Lehrer der Normalſchulen. *****).

§. 6.

Die Wirthſchaftsbeamten ſämtlicher in eigener Regie ſtehender verſchiedenen Fonds gehörigen Staatsgüter, vom Oberbeamten abwärts, bis einſchlüßig den kontrolirenden Amtsſchreiber. ******)

§. 7.

*) Handbillet vom 24. März 1781. und hernach ergangene Hofdekrete vom 30. und 31. März 1781.

**) Hofdekret vom 31. März 1785.

***) Hofdekret vom 10. Juli 1786.

****) Hofdekret vom 17 April 1784.

*****) Hofdekret vom 24. März 1788.

******) Hofentſchließung vom 12. Mai 1790.

§. 7.

Mit den Proviſionen, welche eben nur jenen Arbeitern, die dem Aerarium wenigſtens 10 Jahre gedient haben, zu Theil werden können, iſt es eben ſo, wie mit den Penſionen zu halten. *) Von Proviſionen.

§. 8.

Allen Beamten überhaupt, die zu einer Penſion normalmäßig nicht, ſondern nur zur Proviſion **) geeignet ſind, nicht minder den um Taglohn arbeitenden Werkleuten, wenn ſie über die 40 Jahre gut gedient haben, ſoll bei ihrer Jubilirung der ganze Gehalt gelaſſen werden. ***)

§. 9.

Auch findet die Penſionirung der Beamten bei jenen Städten Platz, wo es die Vermögensumſtände geſtatten, doch darf das allgemein vorgeſchriebene Penſionsnormale für die Staatsbeamten niemals überſchritten werden. Penſionirung der Beamten bei Städten.

Jene Magiſtrualen, die bei den Rathsrenovationen nicht gewählt werden, ſind nur in jenem Falle, wenn ſie nicht nur die normalmäßigen Dienſtjahre auszuweiſen vermögen, ſondern auch blos wegen ihres hohen Alters, und aus Mangel der Kräfte auſſer der Wahl geblieben ſind, mit einer Penſion zu betheilen,

die

*) Hofdekret vom 26. Mai 1786.

**) Proviſionen ſind bei den Berg- und Salzwerken gewöhnlich.

***) Hofdekret vom 22. Jäner 1789.

die übrigen aber, die nicht unter dieſe Kathegorien gehören, haben auf eine Penſion keinen Anſpruch. *)

§. 10.

Welche Beamte zur Penſionirung unfähig ſind.

Derjenige Beamte, welcher wegen übler Aufführung oder ſittlicher Gebrechen von dem Dienſte entfernet wird, hat keinen Jubilationsgehalt zu hoffen. **)

§. 11.

Das bei den Kriminalkreisgerichten angeſtellte Perſonale überhaupt, folglich auch die dazu verwendeten Militarperſonen dürſen auf eine Penſion keinen Anſpruch machen. ***)

§. 12.

Dienſtjahre wie zu berechnen.

Die Dienſtjahre ſind in Jubilations- und Penſionsfällen vom Tage des erhaltenen Dekrets, und abgelegten Eides zu berechnen ****), und mit hinlänglichen Urkunden zu beweiſen. *****)

§. 13.

In Anſehung der vom Militair in Civildienſte übertretenen Beamten erfloß die Verordnung, daß denjenigen, welche als obligate Fouriere gedient haben, die geleiſteten obligate Fourierdienſte in die Penſionsnormaljahre eingerechnet, und daher bei vorkommenden derlei Fällen auf die obligate, oder nichtobligate Fourierdienſte

*) Hofdekret vom 24. Auguſt 1789.

**) Hofdekret vom 31. März 1781. §. 5.

***) Hofdekret vom 22. Jäner 1788.

****) Hofreſkript vom 11. Okt. 1783.

*****) Hofdekret vom 14. Febr. 1787.

dienſte Rückſicht genommen, mithin nach dieſem Unterſchiede die einlangenden Penſionsgeſuche behandelt werden ſollen, damit die zur erſten Kathegorie gehörigen Beamten, und ihre Wittwen nicht ihrer Penſion wider die allerhöchſte Geſinnung verluſtiget würden. *)

§. 14.

Denjenigen Perſonen, welche vor dem Jahre 1782 bei dem Proviant-und Verpflegsweſen gedient haben, werden die dabei geleiſteten Dienſtjahre bei Jubilirungen, oder bei ihrer, oder ihrer Weiber Penſionirung nicht in Aufrechnung gebracht, und der 16. Abſatz der Verpflegsinſtrukzion vom Jahre 1782 iſt nur für die beim Proviant-und Verpflegsweſen ſtabil, nicht aber für die in Kriegszeiten, oder ſonſt nur zeitweilig und nicht ſtabil angeſtellten Beamten anwendbar, folglich haben dieſe vom Staate keine Penſion zu hoffen, ſondern erhalten nur ein für allemal eine Abfertigung, und die nicht ſtabile Dienſte werden bei ihrer Quieszirung, oder bei ihrer oder ihrer Weiber und Kinder Penſionirung, wenn ſie nämlich nach der Hand in wirkliche penſionsfähige Dienſte getreten ſind, nicht angerechnet. **)

§. 15.

Auch, wenn es auf die Jubilazion dergleichen Wirthſchaftsbeamten auf Kammeral- und Staatsherr-
ſchaften

*) Hofdekret vom 6. März 1787.

**) Hofdekret vom 30. November 1792.

ſchaften angetragen wird, deren Beſoldung 200 fl. nicht erreicht, müſſen ſolche Beamten nach dem Verhältniße der vorgeſchriebenen Dienſtjahre behandelt werden. *) Welches dann auch auf alle Staatsbeamte ohne Ausnahme, deren Beſoldungen in fixo 200 fl. nicht erreichen, ausgedehnt worden iſt **), mit der nachgefolgten Erläuterung, daß dieſe Verordnung nur auf jene Beamten, und deren Wittwen und Kinder wirken ſoll, welche nach der Verordnung, das iſt: vom 15. Oktob. 1792. an mit weniger dann 200 fl. Gehalt angeſtellt worden ſind, oder künftig würden angeſtellt werden. ***)

§. 16.

Von Quieszenten.

Quieszenten ſind entweder ſolche, die nie mehr zu Dienſten angewendet werden können, und dieſe ſind als Jubilirte zu betrachten, und zu behandeln. Andere ſind aber von der Art, welche noch zu ferneren Dienſten tauglich ſind, und dieſe ſollen zur Erleichterung des Aerariums baldmöglichſt in einen ihren Fähigkeiten angemeſſenen Dienſt unterbracht werden. ****)

§. 17.

Wenn ein penſionirter Beamter während der Penſionszeit wieder ſo viele Kräfte erlangt, daß er eine andere

*) Hofdekret vom 3. Juni 1791. ad b.

**) Hofkammerdekret vom 15. Okt. 1792. §. 2.

***) Hofdekret vom 18. Oktober 1793.

****) Hofdekrete vom 2. September und 10. Oktober 1791. zu Folge höchſten Handbillets vom 7. März 1791. dann Hofdekret vom 17. Sept. 1792. zu Folge höchſten Handbillets vom 13. und 14. September 1792.

andere ſeinen Kräften angemeſſene landesfürſtliche oder ſtändiſche Bedienſtung verſehen kann, wird die Penſion für die Zeit ſeines neuen Amtes zum Aerarium eingezogen, die Penſion aber ihm in jenem Falle wieder zu Theil, wenn er nach der Zeit auch dieſer neuen Dienſtleiſtung unfähig wird, und entweder in Anſehung dieſes neuen Amtes gar keine, oder nur eine geringere Penſion, als er genoßen, zu erwarten hätte. *)

§. 18.

Von Fähigkeit der Wittwen und Kinder zu Penſionen.

Was die Wittwen und Kinder betrifft, ſind nur diejenigen penſionsfähig:

a) Deren Männer reſpective Väter, wenigſtens 10 Jahre lang dem Staate gut gedient haben **).

b) Die Wittwen der bei den Univerſitäten, Lizäen und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren. ***)

c) Die Wittwen und Kinder der Wirthſchaftsbeamten auf den Kammeral- und Staatsherrſchaften. ****)

d) Auch die hinterbliebenen mittelloſen Wittwen der Rathsmänner, wo es die Vermögensumſtände geſtatten. *****) Siehe hievon weiter unten §. 41.

§. 19.

Welche unfähig zu Penſionen ſind.

Dagegen ſind von der Penſionsfähigkeit ausgeſchloßen:

 a) Die

*) Hofdekret vom 6. April 1787.

**) Hofdekret vom 31. März 1781. §. 4.

***) Hofentſchließung vom 26. Oktober 1786.

****) Hofdekret vom 10. Mai 1790.

*****) Hofdekret reſpective Inſtruktion der Kreisämter vom 26. Mai 1786.

a) Die Wittwen und Kinder der penſionsunfähigen, oder monatlich bezahlten Männer, auch jene, deren Männer wegen Verſchulden, Nachläßigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung den Dienſt verlohren haben. Imgleichen die Frauen derjenigen, die ſich im Jubilations- Quieszenten- oder Penſionsſtande verehelIgen. *)

b) Die Wittwen der mit Rechnung- und Geldmanipulazionsſachen befangenen Staatsbeamten, die die Weiberverzichtsurkunde nicht ausgeſtellt und eingelegt haben. **)

c) Iſt jene Wittwe penſionsunfähig, die einen mehr als 60jährigen Beamten geheurathet, und nicht volle 4 Jahre mit ihm im Eheſtande ohne Kinder zu erzeugen gelebt hat. ***)

d) Wittwen, deren Männer nur tägliche, oder monatliche Bezahlung hatten, bekommen keine Penſion, ſondern eine der Zahl der Kinder, bis dieſe ſich ſelbſt etwas zu verdienen im Stande ſeyn werden, und der Billigkeit angemeſſene, bei jedem Falle zu beſtimmende Beihilfe. ****)

§. 19.

*) Hofdekret vom 31. März 1781. §. 7. und 8.

**) Hofdekret vom 3. und 20. Aug. 1770. dann 9. Dezember 1788.

***) Hofdekret vom 28. Juni 1790.

****) Handbillet vom 24. März 1781. und hernach erfolgte Hofdekrete vom 30. und 31. März 1781.

§. 20.

Das normalmäßige Alter der Kinder iſt für die Töchter auf 18, und für die Söhne auf 20 Jahre dergeſtalt feſtgeſetzt, daß mit Erreichung dieſes Alters die von derlei Kindern zu beziehenden Penſionen aufzuhören haben, und für das Aerarium einzuziehen kommen, wenn nicht die Kinder wegen ihrer Kränklichkeit, oder körperlichen Gebrechlichkeit zum Selbſtverdienſte unfähig ſind, oder beſondere Umſtände fürwalten, in welchen Fällen derlei Umſtände Sr. Majeſtät zur allerhöchſten Schlußfaſſung vorgelegt werden müſſen. *)

Normalmäßiges Alter der Kinder zur Penſionsfähigkeit

§. 21.

In Anſehung der Proviſionen hingegen ſoll die Penſions-Genußfähigkeit bei den Waiſen der Bergarbeiter mit dem erreichten zwölften Jahre ihres Alters, bei jenen der Unterbeamten aber mit dem kompleten 16ten Jahre erlöſchen. **)

§ 22.

Die zur Penſion geeigneten mittelloſen Wittwen, deren Männer mehr als 600 fl. doch aber unter 1000 fl. an Beſoldung genoſſen haben, bekommen den **dritten Theil** des Gehaltes; diejenigen aber, deren Männer weniger als 600 fl. bezogen haben, können **nie weniger als** 100 fl. an Penſion erhalten. ***)

Was für Penſionsbeträge die Wittwen zu beziehen haben.

*) Hofdekret vom 13. Juni 1785, und 24. Auguſt 1787.

**) Hofdekret vom 4. April 1788.

***) Handbillet vom 24 März 1781. und hiernach ergangene Hofdekrete vom 30. und 31. März 1781.

§. 23.

In Anſehung der Wittwen, deren Männer mehr als 1000 fl. an Beſoldung hatten, beſtehen folgende Ausmaßen:

Für die Wittwe eines **Hofraths** . 600 fl.

— — **Hofſekretärs** 400 fl. *)

— — **Hofregiſtrators, Expeditors**, und **Archivars** . 400 fl.

— — **Regiſtrators, Expeditors** bei **Hof- und Länderſtellen** (wenn gleich die Beſoldung 1000 fl. überſtiegen hätte) nur von bloßen 1000 fl. das **Drittel** mit 333⅓ fl.

Hat aber die Beſoldung 1000 fl. nicht erreicht, ſo gebührt der Wittwe von dem wirkl. Beſoldungsbetrage dennoch auch das **Drittel**.

— — **Hofbuchhalters**, und **Hofvizebuchhalters** . . 400 fl.

— — **Hofgärtners** 150 fl. **)

— — **Hofkommiſſions-** und **N. O. Regierungsraths** . 500 fl. ***)

— — **Sekretärs** in **Ländern** 300 fl.

— — **N. Oe. Regierungsſekretärs** . . . . 300 fl.

— — **Hofkonzipiſten** 300 fl. ****)

Für

*) Hofdekret vom 14. Auguſt 1764.

**) Verordnung vom 4. Auguſt 1775.

***) Verordnung vom 9. Oktober 1779.

****) Verordnung vom 15. Jäner 1780.

Für die Wittwe eines Hofbuchhalterei-Raitraths, wenn er 1200 oder 1500 fl. Beſoldung hatte . . . . 350 fl. *)

Wenn er aber nicht über 1000 fl. gehabt hätte, in jedem Falle das Drittel. **)

— — Kreishauptmanns 500 fl.

— — Schloßhauptmanns 400 ***)

— — Bankaladminiſtrators in Ländern . . . 500 fl. ****)

§. 24.

Jene Bergrathswittwen, deren Männer nicht über 1000 fl. Beſoldung genoſſen, ſind mit einem Drittel zu penſioniren, jene hingegen, deren Männer ohne eine aufhabende Direkzion eine höhere Beſoldung als 1000 fl. genoſſen, ſind den Buchhaltereirathswittwen in der Penſion gleich zu halten, diejenigen aber, deren Männer über 1000 fl. Gehalt genoſſen, und ihnen zugleich eine Direkzion oblag, mit 400 fl. zu penſioniren. *****)

*) Entſchlieſſuug über die Monatsliſte für das Monat Dezember 1779.

**) Hofentſchließung vom 5. Mai 1787.

***) Hofentſchließung vom 26. März 1783.

****) Entſchließung über die Monatsliſte für den Monat Februar 1783.

*****) Hofentſchließung vom 12. Auguſt 1786.

§. 25.

Wie Penſionen Wittwen und Kindern gebühren.

Wenn penſionsfähige Kinder vorhanden ſind, gebühret die Penſion der Wittwe zur Hälfte, und die andere Hälfte den Kindern. *)

§. 26.

Den älternloſen minderjährigen Waiſen der Beamten, die zu einer Penſion geeignet ſind, iſt keine geringere normalmäßige Penſion, als mit jährl. 100 anzuweiſen. **)

§. 27.

Nicht nur den Wittwen, und den vom Vater und Mutter verwaiſten Kindern der Wirthſchaftsbeamten auf den Kammeral-und Staatsgütern, ***) ſondern aller Staatsbeamten überhaupt, ****) deren Beſoldungen in fixo 200 fl. nicht erreichen, wenn der Kinder weniger als 4 ſind, ſoll allemal das **Drittel** des männlichen, oder väterlichen Gehaltes, wo aber der Kinder vier, oder noch mehrere wären, allemal die **Hälfte**, nach Umſtänden auch **zwei Drittel** davon bis zur Erreichung des normalmäßigen Alters zugetheilet werden.

Die letztere alle Staatsbeamte überhaupt betreffende Verordnung ſoll jedoch nur auf jene Wittwen, und Kinder wirken, deren Männer und reſpektive Väter vom 15. Oktober 1792. an mit weniger als 200 fl.

Gehalt

*) Hofdekret vom 7. September 1792.

**) Normale vom 8. November 1790.

***) Hofdekret vom 3. Juni 1791. ad c.

****) Hofdekret vom 15. Oktober 1792. §. 3.

Gehalt angeſtellt worden ſind, oder künftig werden angeſtellet werden. *)

§. 28.

Wenn ein montaniſtiſcher Beamter eine mit 2 oder 3 Kindern beladene Wittwe hinterläßt, ſoll von Fall zu Fall mittels der gewöhnlichen Monatsliſte auf einen Erziehungsbeitrag für beſagte Kinder eingeſchritten werden. **)

§. 29.

Von der Penſion ſollen die Einkünfte des dem penſionsfähigen Beamten gehörigen Vermögens angerechnet, und die Zinſen (Intereſſen) des eigenen Vermögens zu 4 von 100 fl. berechnet werden. ***) Was bei Penſionsausmeſſungen aufzurechnen komme.

§. 30.

Bey Penſionirung der Wittwen iſt das Erträgniß des eigenen Vermögens nur in ſo weit von der Penſion abzuziehen, als es den 4ten Theil der Penſion überſteigt, daher eine Wittwe, welcher die Penſion von 400 fl. gebührt, wenn ſie an eigenen Einkünften 200 fl. bezieht, nur einen Abzug von 100 fl. zu ertragen, und ſich mit 300 fl. zu begnügen, wenn aber ihre eigene Einkünfte nicht 100 fl. mithin nicht den 4ten Theil der Penſion überſteigen, gar keinen Abzug zu leiden hat. ****)

*) Hofdekret vom 18. Oktober 1793.

**) Hofkammerdekret vom 28. Jäner 1791.

***) Hofdekret vom 27. Dezember 1782. und 14. Febr. 1787.

****) Hofdekret vom 9. Auguſt 1790.

§. 31.

In Anſehung der Wittwen eines akademiſchen Mitgliedes iſt verordnet, daß, wenn der Fall einer zu verleihenden Staatspenſion an eine ſolche Wittwe ſich ergeben ſollte, dasjenige, was die Wittwe aus dem Akademiepenſionsfonde bezieht, keineswegs in Abzug gebracht werden ſoll. *)

§. 32.

Von Sterbquartal.

Es ward im 2. §. dieſes Abſatzes ſchon erwähnt, daß die Wittwe desjenigen Beamtens, der nicht wenigſtens 10 Jahre lang dem Staate gedient hat, nur das Sterbquartal erhalte. **)

In Anſehung dieſes Sterbquartals ſind nun auch die Wittwen der öffentlichen Lehrer den Wittwen der k. k. Beamten gleich zu halten. ***)

§. 33.

Von Sterbmonate.

Der Sterbmonat wird als ein von dem abgelebten Beamten verdienter Lohn angeſehen, und werden auch die monatlichen Beſoldungen gleich bey Anfang des Monats hinausgezahlt, da folglich dieſe Gebühr ein Eigenthum des Verſtorbenen geworden iſt, ſo ward höchſten Orts genehmiget, daß das Sterbmonat für alle Beamte ohne Unterſchied ausbezahlt werde. ****)

§. 33.

*) Hofentſchlieſſung vom 7. Nov. 1791.

**) Laut Hofdekret vom 31. März 1781. §. 4.

***) Verordnung vom 17. April 1784.

****) Hofdekret vom 29. März 1785.

§. 34.

Bey dem Sterbmonate der ſtädtiſchen Beamtenswittwen ſoll ſich bey jenen Städten, wo die Gemeindrenten zur Penſionirung der ſtädtiſchen Beamten zureichen, nach den für die landesfürſtlichen Beamten vorgeſchriebenen Normalien geachtet werden. *)

§. 35.

Von dem Konduktsquartale.

Den nach Abſterben ihrer Männer in ſolchem Stande hinterlaſſenen, jedoch ſonſt penſionsfähigen Staatsbeamtenswittwen, und Waiſen, daß ſie nicht einmal die Leichenunkoſten zu beſtreiten fähig ſind, ward bewilligt, das dem Gehalte ihrer verſtorbenen Männer angemeſſene Konduktsquartal (Leichenquartal) aus dem königl. Aerarium zu bezahlen. Dieſes ſoll aber den in Gnaden abgefertigten Wittwen und Waiſen nicht gebühren. **)

§. 36.

Wie es mit der Penſion zwiſchen der Wittwe und Kindern zu halten ſey.

Wenn einer Wittwe mit Kindern die normalmäſſige Penſion mit dem Drittel des vom Manne genoſſenen Gehalts verwilligt worden, ſoll den Kindern die Halbſcheide vom Tage des mütterlichen Abſterbens beygelaſſen, folglich wenn ein, oder anderes, oder auch alle ſtürben, oder wenn die Umſtände der Kinder ſich veränderten, oder eines die Vogtbarkeit erreichte, der Wittwe darum an ihrer Penſion pro rata der Kinder nichts ent=

*) Hofdekret vom 10. März 1789.

**) Hofreſkript vom 22. Auguſt 1783, und 5 Juni 1784.

entzogen, im Gegentheil aber, falls den Kindern über das normalmäſſige Quantum beſonders etwas oder pro rata ausgemeſſen wäre, ſothanes ratum mit dem Tode, mit der Majorennität, mit ihrer Verſorgung, oder, wenn ſie ihre Umſtände durch Erbſchaft, Donation, oder dergleichen hinlänglich verbeſſern, eingezogen werden.

Bey dieſem Verſtande ſoll es belaſſen werden, es möge in der Verwilligung der Penſion der Kinder gedacht werden, oder nicht, und deren viele, oder wenige ſeyn.

Wenn aber einer Wittib und den Kindern nicht zwar Dürftigkeits halber, ſondern lediglich aus allerhöchſter willkührlicher Gnade dergleichen Penſion als eine Erkenntlichkeit der beſondern belohnungswürdigen Verdienſte des Mannes verliehen wird, ſo ſollen einer ſolchen Verleihung die Wittwe und Kinder, wenn dergleichen Penſion nicht mit Bedingniſſen, oder beſonderer Ausnahme in Betrachtung der Kinder verwilligt worden iſt, ohne Anſtand bis zu ihrem Tode theilhaftig verbleiben.

In Anſehen jener Wittwen, welchen nebſt den Kindern das Drittel der männlichen Beſoldung zur Penſion verwilligt worden, ſoll nach Hinſcheiden der Mutter die Halbſcheid der Penſion pro rata der Kinder zwar eingetheilet, eine jede ſolche rata der Kinder aber nach Abſterben, erreichter Majorennität, oder ſonſtiger Verſorgung wieder eingezogen werden.

In jenen Fällen, da die Töchter vom höhern Stande die Majorennitätsjahre erreicht haben, iſt ein Un-

Unterſchied zu machen, und ein beſonderer Vortrag zu erſtatten.

Für die Wittwen, und Kinder iſt allgemein nur auf das Drittel einzurathen, im Falle aber die Vielheit der Kinder die Umſtände der Wittwe beſonders rückſichtswürdig machen, ſoll ſolches auch umſtändlich angezeigt, und darüber die allerhöchſte Reſolution eingeholt werden. *)

§. 37.

Von der Gnaden und Abfertigung

Die Gnade und Abfertigung (welche in einem Jahrgehalte beſteht) vertritt die Stelle der Penſion, folglich gleichwie eine Penſion nach dem allgemeinen Normale, wenn penſionsfähige Kinder vorhanden ſind, der Wittwe nur zur Hälfte gebührt, und die andere Hälfte den Kindern zukömmt, alſo iſt auch die an die Stelle der Penſion trettende Gnade der penſionsfähigen Mutter nur mit der Hälfte der Beſoldung ihres Mannes, den Kindern aber die Hälfte, der ihnen mit der Mutter ſonſt gebührenden normalmäſſigen Penſion als jährliche Penſion auszumeſſen. **)

§. 38.

Was bey Geſuchen um Penſionen zu beobachten.

Dem Penſionsgeſuche derjenigen Wittwen, die nicht volle 4 Jahre, und ohne Kinder zu erzeugen mit einem mehr als 60jährigen Beamten verheurathet geweſen ſind, ſoll zur Vermeidung der diesfalls entſtehenden

*) Hofentſchlieſſung vom 28. Jänner 1767.

**) Hofkanzleydekret vom 7. Sept. 1792.

den Anſtände über das Alter des verſtorbenen Mannes, und der Dauerzeit der beſtandenen Ehe, der Trauungs- und Taufſchein des verſtorbenen Mannes beygelegt werden. *)

§. 39.

Bey Geſuchen um Penſion für Kinder muß immer derſelben Anzahl, und das Geſchlecht angemerkt, das Alter, und der Taufnahme eines jeden aber mit Original- oder vidimirten Taufſcheinen dargethan werden. **)

§. 40.

Die Quieszenten- und Jubilationsgehalte, und eben ſo die Penſionen für die Wittwen, und Kinder der Beamten, nicht minder die Proviſionen, hat zwar die Landesſtelle nach den beſtehenden klaren Vorſchriften auszumeſſen, jedoch nicht eher anzuweiſen, als bis auf die hierüber vorläufig alle Monate zu erſtattenden Berichte die Genehmigung erfolgt ſeyn wird. Die Konſignationen, welche an die Hofſtelle einzuſchicken ſind, werden nach dem beykommenden Formular A. eingereicht. Wo es um Penſionirung minderer Beamten, und ſelbſt der Räthe und Kreishauptleute zu thun, und wo nicht auffallender Reichthum, oder Wohlſtand vorhanden iſt, muß jedesmal dieſer Umſtand eigens angemerkt, und der höchſten Entſcheidung von Fall zu Fall unterzogen wer-

*) Hofdekret vom 29. Nov. 1790.

**) Hofdekrete vom 9. Juli 1791, und vom 10. May 1793.

Lit. A.

Verzeichniß.

Der bey dem — — Gubernium — — vom — — — bis Ende — — gewilligten Penſionen, für Wittwen und Kinder derjenigen Beamten und Offizianten, welche unmittelbar von der Beſtellung geſagten Guberniums — — abhangen.

Namen und Karakter des Abgelebten.	Defuncti.			Hinterlaſſene.				Datum der Weiber-verzichten.	Bewegurſachen der verwilligten Penſion.	Datum der Anweiſung.	Penſion nach der Regul jährlichen.	
	Dienſtjahre.	Beſoldungen.		Wittwe.		Kinder.						
		fl.	.	Namen.	Alter.	Namen.	Alter.				fl.	kr.

Summariſche Penſionsausweiſe.

Bey der königl. Kammeralkaſſa zu — vom — — bis Ende — —		Wittwen und Kinder.				Jubilirten.				Zulags- oder Interims-Penſionen.				Auſſer Dienſtleiſtung.			
		Voriger Stand und Zuwachs.		Abfall.		Voriger Stand und Zuwachs.		Abfall.		Voriger Stand und Zuwachs.		Abfall.		Voriger Stand und Zuwachs.		Abfall.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Vermög der mit Ende — — — abgeſchloßen, und gehorſamſt eingeſendten Penſionsausweiſe, hat ſich der Penſionsſtand erſtreckt. — —	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—
	Dann ſind in dieſem Quartal weiters zugewachſen, und reſpektive anheim gefallen. Als. — — — — — — — — — —																
2.	N. N. ꝛc. ꝛc. ꝛc.																

werden, ob doch die Zinſen des eigenen Vermögens von dem Penſionsbetrage abzuziehen ſeyen.

Auch haben die Länderſtellen die Ausweiſe über den Zuwachs und Abfall der Penſionen alle Vierteljahre nach dem Formular B. einzuſenden, wie dann auch ſich in Anſehen der Penſionen für die **ſtändiſchen** Beamten, wie bey den anderweiten Penſionen der Staatsbeamten zu benehmen iſt. *)

§. 41.

Bey den Städten, wo es die Vermögensumſtände geſtatten, können die Länderſtellen nach Abſterben der Rathsmänner den hinterbliebenen mittelloſen Wittwen, und Waiſen eine Penſion, oder Gnadengabe ausmeſſen. Doch darf bey dieſen Penſionsausmeſſungen das allgemeine vorgeſchriebene Penſionsnormale für die Staatsbeamten nie überſchritten werden. **)

Bey den in Anſehung der von Magiſtratsindividuen eingebrachten Penſionsgeſuche zu erſtattenden Berichten iſt der wirkliche Gehalt als Rathsmann im baarem Gelde, dann die jährlich genoſſenen Akzidenzien, oder ſonſtigen Emolumente, und der etwannige Beſitz einiger Realitäten, und Grundſtücke, oder eigenen Vermögens, und Bezugs ſonſtiger Einkünfte, nebſt der betreibenden Profeſſion des Penſionswerbers, endlich ob die Renten den angetragenen Gnadengehalt jährlich zu

*) Hofdekret vom 26. May 1786. §. 64. 69. 70. und 71. und Penſionsnormale vom 30. Nov. 1771.

**) Hofdekret vom 26. März 1786. §. 72.

zu leiſten hinreichen, jederzeit genau anzuſetzen, und in Rückſicht des letztern die Regel zu nehmen, daß allen aus ſtädtiſchen Renten in Antrag bringenden Penſionsverleihungen, auch ein authentiſcher Auszug aus den letzten Gemeindrechnungen beygelegt werde; wie viel nach Abſchlag aller ſiſtemiſirten, oder ſonſt nothwendigen Auslagen an jährlichen Uiberſchuß auf auſſerordentliche Ausgaben, und unvorgeſehene Fälle den Gemeindrenten erübrige. *)

§. 42.

Uiberhaupt ergiengen wiederholte Verordnungen, daß vor Einbegleitung eines Penſionsgeſuches jedesmal alle dabey obwaltenden Umſtände erhoben werden, dieſe ſodann dem Berichte, welcher über dieſes Geſuch erſtattet wird, nebſt dem Tage, von welchem die Penſion den Anfang zu nehmen hat, verläßlich angezeigt werden ſollen. **)

§. 43.

Wie die Penſionen anzuweiſen ſeyen.

Den Wittwen überhaupt ſoll die normalmäſſige Penſionsgebühr vom Tage des eingezogenen Gehalts des verſtorbenen Ehegatten zu Theil werden, daher hört der Unterſchied bey Anweiſungen der Penſionen für Wittwen, jener, ſo 300 fl. betragen vom Tage des eingezogenen Gehalts des Verſtorbenen, und jener, ſo 300 überſchreiten dermal auf. ***)

§. 44.

*) Hofdekret vom 6. Jänner 1789.

**) Hofdekret vom 14. Juny 1791.

***) Hofdekret vom 28. Okt. 1790.

§. 44.

Die Anweiſungen ſind nicht nach dem Werthe des Gegenſtandes, das iſt, nach dem Belaufe der Anweiſung zu ſtempeln, ſondern gehören ohne Unterſchied der Summe der Anweiſung in die zweyte Klaſſe des Stempels à 15 kr., die nicht 100 fl. betragenden Anweiſungen aber gehören in die dritte Klaſſe à 3 kr. *)

§. 45.

Die Quieszentengehalte ſind in allen Fällen, wie Penſionen, und Jubilationsgehalte zu behandeln, und die im Jahre 1777 erfolgte allerhöchſte Anordnung wegen monatlicher Zahlung der ſich auf 1000 fl. belaufenden Beſoldungen hat ſich nur auf die Beſoldungen der wirklich dienenden Beamten zu erſtrecken. Zu Herſtellung einer völligen Gleichheit alſo ward verordnet vom 1. Auguſt 1793 an, wofern es nicht ſchon ohnedies bisher beobachtet worden iſt, aller Orten die Gehalte ſolcher Quieszenten, welche gar nicht zu Staatsgeſchäften angewendet werden, eben ſo, wie die Jubilationsgehalte nur vierteljährig, und monatlich, und bey vorkommenden Todesfällen blos bis auf den Sterbtag miteingeſchloſſen zu entrichten. **)

§. 46.

*) Stempelpatent vom 5. Juny 1784. §. 17., und Hofdekret vom 31. Jänner 1785.

**) Hofdekret vom 31. May 1793.

§. 46.

Wo die Penſionen zu bezahlen.

Die Penſionen, ſo den in den Provinzen wohnenden Partheyen verliehen worden, ſollen auch daſſelbſt, und nicht in Wien bezahlt werden. Gleichwie auch die einmal verliehene Penſion ohne weiterer Bekräftigung auf die Lebenszeit den Bittwerbern abzureichen, es hat aber jede Kammeralkaſſe von den Penſionspartheyen alljährlich bey Erhebung des erſten Quartals eine glaubwürdige Urkunde, daß ſich ihre vorigen Umſtände nicht geändert, oder verbeſſert haben, abzufordern, und wo die Penſion zugleich für die Kinder verwilligt iſt, kömmt das Alter darzuthun, und ſolchergeſtalten mit der Zahlung von Jahr zu Jahr ohne Anſtand zu kontinuiren. *)

Was für Zertifikat erfordert werde.

§. 47.

Wie die Zertifikate zu ſtempeln.

Die Zertifikate, daß die Ausſteller der Penſionsquittungen noch am Leben, oder ſonſt in Fällen ſich befinden, in welcher ihnen die Penſion verliehen worden ſind, können auf die ohnehin geſtempelten Quittungen für Zivilperſonen ohne neuen Stempel angeſetzt werden. **)

§. 48.

Wie die Quittungen

Alle Penſionsquittungen, die den Werth von 1 fl. überſteigen, unterliegen dem klaſſenmäſſigen Stempel. ***)

Die

*) Hofentſchließung vom 7. Oktober 1765, und 22. Dezember 1767.

**) Hofdekrete vom 25. Okt. 1784. , und vom 17. Jänner 1785.

***) Hofdekret vom 31. Jänner 1784.

§. 49.

Die Penſionen können nur zur Häfte zedirt, oder mit Verbot belegt werden *), und die Dieszentengehalte ſind nicht den Beſoldungen der wirklich dienenden, ſondern den Penſionen der jubilirten Beamten im Rechtswege gleich zu halten, wie dann auch jenes, was der Penſionen wegen in den Fällen der Exekution, oder Verbotslegung geordnet iſt, auch auf die Konkursfälle anzuwenden kömmt. **) In wie weit Penſionen zedirt, oder mit Verbot belegt werden können.

Von Exjeſuiten = Exnonnen = und anderen Penſionen, dann von den Penſionsfonds der Akademiker u. d. gl. wird weiterhin an gehörigen Orten gehandelt werden.

Fünftes Hauptſtück.

Von Arrha = Tax = und anderen Entrichtungen der Beamten von Beſoldungen, Penſionen, und ſonſtigen Genüßen.

Erſter Abſatz.

Von der Arrha.

Das Arrharegulativ in Anſehen des Kameral, und Bankals ward unter Regierung Wail. Sr. Maj. Marien Thereſiens allgemein dahin erlaſſen, daß deſſen Beobachtung ſich auch auf die bey k. k. Pachtungen angeſtellten Beamten, keineswegs aber auf jene Be- Allgemeines Arrharegulativ.

 am-

*) Hofdekret vom 16. Jäner 1786.

**) Hofdekret vom 14. März 1788.

amte einer Pachtung, die ihre Anſtellung nicht durch ein Dekret von einer Hofſtelle, ſondern durch die Pächter ſelbſt erhalten haben, erſtrecke gleichwie ſolche auch von einem Jubilationsgehalte ausgeſchloſſen, und ihre Weiber und Kinder keiner Penſion fähig zu ſeyn erklärt worden ſind.

Was übrigens die Beſoldungen, Wochenlohne, Penſionen, Gnadengaben, Adiute, Quartiergelder, und die mit 30 kr. täglich ausgemeſſenen Liefergelder der Berg- und Münzämter belanget, von ſolchen ward befohlen, die Arrhe auf die bey den Berg- und Münzämtern gewöhnliche Art fortan abzunehmen.

Endlich ward noch beygefüget, daß als eine beſtändige, und in keinem Punkte zu überſchreitende Vorſchrift feſtgeſetzt werde, daß bey den Beſoldungen, und Penſionen die Arrhe erſt von dem Betrage zu 106 fl. jährlich abzuziehen iſt, mithin keine Beſoldung, und Penſion unter 106 fl. mehr der Arrhe unterliegen ſoll; welches in der gerechteſten Abſicht geſchehen iſt, damit ſicher jeder an ſeiner Beſoldung, oder Penſion jährlich volle 100 fl. zu genieſſen habe.

Erſter Abſchnitt.

§. 1.

Von der Arrha bey Beſoldungen.

a) So viel es die Beſoldungen belangt, wurden alle Kommerzial- Bankal- ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beſoldungen, welche 106 fl. jährlich, oder darüber betragen, dem Arrheabzuge unterworfen, ohne Unter-

terſchied, ob ſelbe bey einer oder mehr Kaſſen angewieſen ſind. Zum Beyſpiele, wenn ein Beamter aus dem Kammerale 70 fl. und aus einer Kommerzial- Bankal- ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Kaſſe 36 fl. jährlich genieſſet. Dieſer muß von dem Betrage zuſammen zu 106 fl. jährlich die Arrhe entrichten.

Dem Abzuge der Arrhe wurden nicht weniger.

b) Die Beſoldungen der nur auf eine Zeit ordentlich angeſtellten Beamten unterzogen, gleichwie auch ſelbe bey ihrer Anſtellung die Taxe mit 5 Prozenten zahlen ſollen.

c) Der Arrheabzug ward zugleich auf die ſtatt des Salarium im baaren Gelde aus einer Kammeral- Bankal- ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Kaſſe zu beziehenden Nebengenüſſe, als Adjute, auſſerordentliche, oder Interimsbeſoldungen, Beyhilfe, Beſoldungen, auf die Perſon, auf eine gewiſſe Zeit jährlich verwilligte Remunerationen und Penſionen ausgedehnet.

d) Zu den Nebengenüſſen wurden die vorzüglich in Hungarn gewöhnlichen, und mit einem gewiſſen Prozento beſtimmten Proviſionen, ferner die beym Salzverſchleiſſe, auch bey an deren Gefällen üblichen Schillings, und prozentigen Abzüge oder ſonſtige Verſchleißemolumente, und ſo weiter gehörig erklärt. Doch wurden

e) Die Nebengenüße, welche nicht in baarem Gelde beſtehen, oder nicht aus einer Kommerzial-Bankal-ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Kaſſe herfließen, zum Beiſpiele die Inventurstaxen, Strafen bei den Wolfsbergiſchen Aemtern, die Kontrebantantheile, Polleten- und Viſagelder, wo ſolche noch gebräuchlich ſind, vom Abzuge der Arrhe befreit.

f) Ward der Abzug der Arrhe auf 5 und 10 Prozente erſtreckt. Auf 5 Prozente, wenn die Beſoldung mit Einſchluße der aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Kaſſe herkommenden Nebengenüße, darunter die Quartiergelder nicht verſtanden werden, 2000 fl. jährlich nicht erreicht, doch 106 fl. jährlich, oder darunter beträgt.

Auf 10 Prozente, wenn die Beſoldung mit Einſchluße der Nebengenüße aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Kaſſe 2000 fl. jährlich oder darüber ausmacht.

g) Bei dem vorhergehenden Abſatze f) iſt die Erwähnung geſchehen, daß unter die Nebengenüße die Quartiergelder nicht zu rechnen ſind, daraus ſich die Folge ergiebt, daß ſelbe in Abſicht auf den Arrheabzug den wirklichen Beſoldungen nicht zugeſchlagen werden könnten; übrigens wird von der Arrhe der Quartiergelder hiernach unter einem beſonderen Abſatze gehandelt werden.

h) Von

h) Von den Interkalarbeſoldungen, welche einem Beamten wegen der unmittelbar, und auf eine gewiſſe Zeit vertrettenen Stelle eines anderen nach der beſtehenden Vorſchrift vom 10. Mai 1769. mit 10. 30. oder 60 Prozent von der höheren Beſoldung verwilliget worden, iſt die Arrhe, wenn der Betrag der 10. 30. oder 60 Prozente jährlich 2000 fl. nicht erreicht, zu 5 Prozenten, und im entgegengeſetzten Falle zu 10 Prozenten zu entrichten, verordnet worden.

i) Ward das Verſchleißakzidenz der Salzverſilberungsbeamten in Oeſterreich unter der Enns, ungeachtet ſelbes ein Jahr mehr, ein Jahr weniger abwirft, in Anſehung der Arrheſchuldigkeit einſchlüßig der fixen Beſoldung auf ein gewiſſes Quantum ausgemeſſen, nach welcher Ausmaß auch derſelben Wittwen und Kindern die Penſionen verwilliget wurden. Bei dieſer Ausnahme von der allgemeinen Regel ſollte es noch ferner das Bewenden behalten, z. B.

Wenn der Salzverſilberer in der Station N. eine fixirte Beſoldung jährlicher 200 fl. genöße, das Verſchleißakzidenz demſelben nebſt dieſer Beſoldung jährlich 150 fl. auch 200 fl. abwürfe, oder noch mehr, das arrhemäßige Quantum aber iſt bereits auf 300 jährlich beſtimmt, mithin würde auch in Zukunft die Arrhe nur von 300 fl. zu entrichten ſeyn.

k). Als eine andere Ausnahme von der allgemeinen Regel ward jene geſetzt, welche bei den landgräfli-chen Oberkollektanten in Oeſterreich unter der Enns beſteht, da dieſe für die Filialviſitationkollete der Gefälle, und derſelben Ablieferung an die betroffe-nen Oberamtskaſſen zum Theile auch an einer Schreibersbeihilfe einen jährlich beſtimmten Betrag genößen, welcher der Beſoldung ſelbſt zugerechnet, und ſamt der Beſoldung arrhemäßig erkläret wor-den iſt, weil nach dieſem zuſammen genommenen arrhemäßigen Genuße die Penſionen der Wittwer und Kinder zugetheilt würden, dabey es auch in Zukunft zu bewenden haben ſolle.

l) Wurden überhaupt aber keinem Arrheabzuge zu un-terliegen erkläret alle Kammeral - Kommerzial-Baukal - ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Beſoldungen, welche mit Einbegriff der Nebengenüße nicht 106 fl. jährlich, ſondern weniger betragen.

Die Beſoldungen der Reichshofräthe der öffentli-chen Profeſſoren, der zum Unterrichte der Jugend an-geſtellten Schulmeiſter, des auf der Zeit der Poſt auf-genommenen Perſonals, der Speſirungsdollmetſche, und Staatschirurgen bei einer türkiſchen Geſandtſchaft, dann des Hofkapellenmuſikperſonals.

Nicht minder ſind von der Arrhe befreit erklärt worden, die Kriminalſindiker, Aſſiſtenten, und Kaſſe-beamten des Kriminalfonds in Böhmen, doch nur bis auf weitere Verordnung.

Ferner

Ferner wurden keiner Arrhe unterzohen: die Konduktere beim Poſtwagen, welche auch nicht einmal eine Taxe zahlen; die Poſtmeiſter mit ihren Proviſionen von den einzuhebenden Frachtgeldern, und mit ihren Briefportoantheilen, die Leib- und Wundärzte, nebſt allen übrigen Sanitätsbeamten, die türkiſchen Dolmetſcher und Uiberreiter, die bei den hungariſchen Kron- oder Kammergütern ſtehenden, geringen Beamten, als Kaſtner, Schreiber der Proviſoren, Wirthſchafter, Baumeiſter, und dergleichen.

Weiters ſind von der Arrhe befreiet worden: die zum Kontumazperſonale gehörigen Reinigungsknechte, und überhaupt alle nach Befunde wieder zu entlaſſende Beamte; alle jene Genüße, die als eine wöchentlich, oder monatlich ausgemeſſene Löhnung verſchiedener Arbeitsleute, die unter dem Namen der Poliermeiſter, Meiſter, Knechte, und dergleichen vorkommen, nicht minder als ein Unterhaltungsbeitrag, oder ſogenanntes Intertenimſent eines nach Befund wiederum zu erlaſſenden Perſonals betrachtet werden können, wenn gleich der zuſammen genommene Belauf jährlich 106 fl. oder darüber ausmacht; daraus die Folge erwächſt, daß alle wirkliche und für beſtändig angeſtellte Beamte von ihren 106 fl. jährlich erreichenden, oder darüber betragenden Genuße die Arrhe entrichten müſſen, ungeachtet ihnen ſolche Intertenimentſ- oder Unterhaltungsbeiträge, welche eigentlich Beſoldungen ſind, wöchentlich oder monatlich angewieſen und abgereichet werden.

Auch iſt keine Arrhe zu zahlen erklärt worden, von jenen Beträgen, welche zur Unterhaltung eines Schreibers, Pferdes, und dergleichen, oder zur Beſtreitung gewiſſer Unkoſten beſtimmt ſind.

Endlich wurden dem Abzuge der Arrhe nicht unterzogen die Beſoldungen, welche die bei den hungariſchen Freiſtädten im innern oder äuſſeren Rathe, oder bei anderen Aemtern beſtellten Perſonen nicht aus dem Kammerale, ſondern aus den eigenen Domeſtikaleinkünften erhalten. *)

§. 2.

Die Siegelgefällsbeamten unterliegen der Arrha.

In Folge der Zeit ward verordnet, daß die Siegelgefällsbeamten, da ſie als wirkliche k. k. Bediente anzuſehen ſind, dem Arrhaabzuge von ihren Beſoldungen gleichfalls, und zwar vom erſten Mai 1776. anzufangen, zu unterliegen haben. **)

§. 3.

Die öffentlichen Lehrer.

Da die Wittwen der bei den Univerſitäten, Lizäen und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren, wie jene der übrigen Staatsbeamten penſionsfähig ſind; ſo ſind auch die Beſoldungen ſämmtlicher bei dieſen Lehranſtalten angeſtellten Profeſſoren wie der übrigen Beamten dem verhältnißmäßigen Arrhaabzuge unterzogen. ***)

§. 4.

*) Arrharegulativ vom 1. November 1775. 1. Abſatz.

**) Hofdekret vom 21. September 1776.

***) Hofentſchlieſſung vom 25. Oktober 1786.

§. 4.

Wie ſich im Anſehen des Arrhaabzuges von Beſoldungen des bei den Studien und dem Unterrichte angeſtellten Perſonale zu richten ſey.

In Anſehung des Arrhaabzugs von den Beſoldungen des bei den Studien und dem Unterrichte angeſtellten Perſonals, iſt 1) zum Grundſatze anzunehmen befohlen worden, daß alle bei den Univerſitäten, Lizäen und Gimnaſien angeſtellte Lehrer, ſie mögen geiſtlich, oder weltlich ſeyn, ganze oder halbe Beſoldungen haben, und 2) das bei den Univerſität, oder Lizäen-Bibliotheken befindliche Perſonale der Arrhaabzuge unterliege.

Das Perſonale bei Univerſitätsbibliotheken unterliegt dem Arrhaabzuge.

3) Den an den eigentlich ſogenannten Normalhauptſchulen ſtehenden Lehrern ward freigelaſſen, ob ſie ſich dem Arrhaabzuge unterwerfen, und dadurch ihren Wittwen die normalmäßige Penſion zuſichern wollen, oder nicht, und hatten ſich die bereits angeſtellten hierüber ſogleich, die neuanzuſtellenden aber jedesmal bei dem Antritte ihres Amtes zu erklären. Ausnahmen von der Verbindlichkeit des Arrhaabzugs wurden folgende geſetzt: 1) Die als Lehrer angeſtellten Exjeſuiten, ſo wie auch andere zu dem Lehrfache verwendete Mitglieder aufgehobener Klöſter, haben die Arrha nur von demjenigen Betrage ihrer Beſoldung zu entrichten, welcher ihre gewöhnliche Penſion überſteiget.

Wienach die als Lehrer angeſtellten Exjeſuiten und andere Kloſtergeiſtlichen die Arrha zu entrichten haben.

2) Die ohne Dekret in der Eigenſchaft als Dienſtvolk mit Monatgeld angeſtellten Leute, nämlich: Hausmeiſter, Hausknechte, Laboranten, ꝛc. haben ſo, wie bei allen Stellen keinen Arrhaabzug zu leiden. *)

Dienſtleute bei Studienanſtalten unterliegen ſo wie bei allen Stellen keinem Arrhaabzuge.

§. 5.

*) Hofdekret vom 2. April 1788.

§. 5.

Die Normalſchullehrer haben die Arrha zu entrichten

Die Normalſchullehrer wurden ebenfalls penſionsfähig erklärt, daher ſie auch der Arrhaabzug unterliegen. *)

§. 6.

Nicht aber die Gehülfen derſelben.

Jedoch findet der Arrhaabzug für die Gehülfen der Schullehrer nicht ſtatt. **)

§. 7.

Die Kreisſchulkommiſſäre haben die Arrha zu entrichten.

Auch ward geordnet, daß, da die Kreisſchulkommiſſäre überhaupt wie alle Kreiskommiſſäre zu behandeln ſind, auch der Arrhaabzug mit 5 von Hundert von der wirklichen Beſoldung derſelben zu 600 fl. fortan zu geſchehen habe. ***)

§. 8.

In wie weit das Aufſichtsperſonale der Arrha unterworfen iſt

Da das Aufſichtsperſonale in die Klaſſe der Staatsbeamten nicht gehört, daher auch keine ordentlichen Anſtellungsdekrete, ſondern nur Creditive erhält, ſo ward verordnet, daß es in Anſehung deſſelben bei der beſondern Vorſchrift, daß nämlich die Individuen dieſes Perſonals, wenn ihr jährlicher Gehalt 120 Gulden nicht überſteigt, der Arrhe nicht unterworfen ſeyen, zu verbleiben habe. ****)

§. 2.

*) Hofdekret vom 24. März 1788.

**) Hofdekret vom 30. Mai 1788.

***) Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Febr. 1789.

****) Hofdekret vom 11. Jäner 1793.

Zweyter Abſchnitt.

Von Penſionen.

Das oberwähnte allgemeine Arrharegulativ enthält in Anſehen der Entrichtung der Arrha von Penſionen nachſtehende Grundregeln, nämlich:

Grundregeln in Betreff der Arrhazahlung von Penſionen.

a) Sollen alle Kammeral-Kommerzial-Bankal-ſtändiſchen, und ſtädtiſchen Penſionen dem Abzuge der Arrhe unterliegen, welche mit Einſchluße der Nebengenüße 106 fl. jährlich, oder darüber betragen, ohne Unterſchied, ob dieſe Nebengenüße aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Kaſſe herkommen. Daß alſo, wenn ein Beamter 100 fl. Beſoldung, und 50 Penſion genöße, er ſowohl von der wirklichen Beſoldung zu 100 fl. als von der Penſion für ſeine Perſon zu 50 fl. die ſie betreffende Arrhe zu entrichten hätte.

b) Seye auch von den nur auf eine gewiſſe Zeit und nicht für beſtändig verwilligten jährlichen Penſionen, die gewöhnliche Arrhe zu zahlen.

c) Unter die Penſionen ſeyen zu rechnen die Unterhaltungsbeiträge für die Kinder, die Jubilationsbeſoldungen, und die auf eine gewiſſe Zeit, oder für beſtändig verliehenen Gnadengaben, mit welchen es, wie bei Penſionen, die nämliche Beſchaffenheit habe.

d) Weiter gehören unter die Penſionen auch die Charitativen, die Almoſengelder, die unter der Ge-

ſtalt

ſtatt eines Almoſens wöchentlich, oder monatlich verwilligten Beihilfen, Aushilfen, Proviſionen, und dergleichen, davon aber zu Ende dieſes Abſatzes gehandelt wird.

e) Alles, was von den Nebengenüßen bei den Beſoldungen erinnert worden, ſey auch auf die Penſionen zu verſtehen.

f) Die einer Wittwe, und ihren Kindern, ohne Zergliederung auf die Köpfe, überhaupt bewilligten Penſionen unterlägen eben dem Abzuge der Arrhe, wenn ſolche anders jährlich 106 fl., oder darüber betragen.

g) Auch jene Penſionen, welche wirklich auf die Köpfe verliehen worden, ſeyen von der Arrhe nicht befreit, ſobald die auf jeden Kopf verwilligten Beträge 106 fl. jährlich, oder darüber ausmachen.

h) Bei den Penſionen ſey die Arrhe auf die nämliche Art, wie es bei den Beſoldungen geſchieht, zu 5 und 10 Prozenten abzuziehen.

i) Zu 5 Prozenten, wenn die Penſionen mit Einrechnung der aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Kaſſe herkommenden Nebengenüße 2000 fl. jährlich nicht erreichen, doch 106 fl. jährlich oder darüber betragen.

Zu 10 Prozenten, wenn ſich ſolche mit den Nebengenüßen auf 2000 fl. jährlich oder darüber erſtrecken.

k)

k) Seye wohl zu beobachten, ob die Penſionen mit Einrechnung der Nebengenüſſe in einer Perſon zuſammenflieſſen, oder ob ſie auf die Köpfe verliehen worden ſind, z. B.

Ein Beamter genöße jährlich 2000 fl. Beſoldung, und erhielte für ſeine 2 Kinder, oder zu deren Erziehung 300 fl. Penſion.

Ein anderer bezöge ebenfalls 2000 fl. Beſoldung, und jeden ſeiner 2 Kinder würden 150 fl. mithin beyden zuſammen auch 300 fl. Penſion bewilliget.

Im erſten Falle ſey die Arrhe von der Penſion zu 300 fl. mit 10 Prozenten, im zweyten Falle aber nur mit 5 Prozenten abzuziehen.

Wenn ſich der Umſtand ergäbe, daß ein Beamter 1800 fl. Beſoldung genöße, und für ſeine 2 Kinder 300 fl. Penſion erhielte, ein anderer aber auch 1800 fl. Beſoldung bezöge, und jeden ſeiner 2 Kinder eine Penſion mit 150 fl. zuſammen mit 300 fl. verliehen worden wäre, ſo müßte der erſte die Arrhe ſowohl von der Beſoldung zu 1800 fl., als von der Penſion pr. 300 fl. mit 10 Prozenten, der zweyte aber blos mit 5 Prozenten entrichten.

l) Vom Abzuge der Arrhe ſeyen befreyet, alle mit Einſchluſſe der Nebengenüſſe 106 fl. jährlich nicht betragende Kammeral = Kommerzial = Bankal = ſtändiſche und ſtädtiſche Penſionen, mithin auch alle für die Köpfe verliehenen Penſionen, davon kein Theil 106 fl. jährlich, oder darüber ausmachet,

ob-

obſchon ſelbe im Ganzen genommen 106 fl. jährlich erreichen, oder darüber betragen, z. B.

Jedes von 3 Kindern erhielte eine Penſion mit 100 fl., welche Penſion zuſammen ſich auf 300 fl. beliefe.

Dieſe Penſion zu 300 fl. unterläge keinem Abzuge der Arrhe.

Die oben ad d. erwähnten Proviſionen ſeyen meiſtens bey den Berg- und Salzwerken gewöhnlich, und würden den hinterlaſſenen Wittwen, und Kindern wöchentlich zum Theile auch monatlich angewieſen, gleichwie die Löhnungen den Werk- und Arbeitsleuten wöchentlich, oder monatlich akkordiret würden.

m) Uiberhaupt aber ſeyen alle Proviſionen, Charitativen, Beyhilfen, Almoſen, und dergleichen Gnadengelder, die da urſprünglich, wöchentlich oder monatlich verwilliget, und angewieſen, auch bey einer Kammeral- Kommerzial- Bankal- ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Kaſſe gezahlet werden, dem Abzuge der Arrhe nicht unterworfen.

Dritter Abſchnitt.

Von Stipendien.

Grundregeln wegen Arrheabzuges von Stipendien.

Das mehrbemeldte allgemeine Arrharegulativ ordnet daß: die Stipendien eigentlich als Penſionen, oder Unterhaltungsgelder anzuſehen, und davon die Arrhe auf die nämliche Art, wie bey den Beſoldungen, und Penſionen, nach dem ausgemeſſenen Betrage zu 5 oder 10 Prozenten abzuziehen ſey; dabey es ſich von

ſelbſt

ſelbſt verſtehet, daß jene Stipendien keiner Arrha unterliegen, welche jährlich 106 fl. nicht betragen.

Damit die Landesſtelle richtig zu beſtimmen wiſſe, welche Stipendien dem Abzug der Arrha unterliegen, und welche davon frey zu bleiben haben, ward in der Folge zur Richtſchnur vorgeſchrieben:

Daß diejenigen Stipendien, welche als Penſionen, oder Beſoldungen, das iſt, welche blos aus dem Kammeral-Bankal-ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Aerario, ohne daß hiezu ein eigenes Stiftungskapital gewidmet iſt, bezahlet werden, dem Arrhaabzuge allerdings unterzogen werden ſollen; hingegen die geſtifteten geiſtlichen oder weltlichen Stipendien, beſonders für die ſtudirende Jugend, die um ſo weniger als eine Penſion angeſehen werden können, als der Stipendiſt gewöhnlicher Maßen alljährlich durch Beybringung eines Zeugniſſes ſeiner thätigen Verwendung, und ſeiner Ausbildung ſich dazu verdient machen muß, ohne Ausnahme davon frey zu machen ſeyen. *)

Vierter Abſchnitt.

Von Gnaden und Abfertigungen.

Grundregeln in Betreff des Arrhaabzuges von Gnaden und Abfertigungen.

Eine Gnade, und Abfertigung beſteht aus einem ganzen Jahrsgehalte des verſtorbenen Beamten, welcher der zurückgebliebenen Wittwe ſtatt der Penſion verwilliget wird.

Wenn

*) Hofdekret vom 22. März 1793.

Wenn alſo, und wie dieſer Gehalt der Arrha unterlag, ſo wird ſolche auch von der Gnade und Abfertigung mit 5 oder 10 Prozenten abgezogen, daraus ſich die Folge ergiebt, daß jene Gnaden und Abfertigungen von der Arrha befreyet ſeyen, die 106 fl. nicht betragen, weil der verſtorbene Beamte von dieſem jährlichen Beſoldungsbetrage eben keine Arrha hätte entrichten dürfen.

Fünfter Abſchnitt.

Von Remunerationen.

Vom Arrhaabzuge bei Remunerationen.

a) Alle Remunerationen, welche 100 fl. überſchreiten, unterliegen dem Abzuge der Arrha.

b) Dieſer Abzug der Arrha beſteht, wie bey den Beſoldungen, und Penſionen, in 5 Prozenten, wenn der Betrag der Remunerations 2000 fl. nicht erreichet, und in 10 Prozenten, wenn ſich ſelber auf 2000 fl. oder darüber erſtreckt.

c) Die auf eine gewiſſe Zeit verwilligten Remunerationen, ungeachtet ſelbe unter 2000 fl. ſind, unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 10 Prozenten, wenn der ganze Bezug mit Einſchluſſe der Beſoldung, Penſionen, und dergleichen, 2000 fl. oder darüber ausmacht, weil ſolche Remunerationen eigentlich für eine Nebenbeſoldung angeſehen werden müſſen.

d) Dahingegen iſt die Arrhe von den nur ein für allemal verwilligten Remunerationen, welche 2000 fl. nicht erreichen, nur mit 5 Prozenten zu ent-

richten, ungeachtet der ganze Bezug mit Zurechnung der Beſoldung, Penſion, und dergleichen 2000 fl. oder darüber beträgt.

e) Vom Abzuge der Arrha ſind überhaupt befreyet alle Remunerationen, welche 100 fl. nicht überſteigen.

Sechſter Abſchnitt.

Von Konduktsquartalen.

a) Die Konduktsquartale unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 5 oder 10 Prozenten, nach Maaßgabe der Beſoldung des verſtorbenen Beamten. Vom Arrhaabzuge bey Konduktsquartalen.

Wenn alſo die Beſoldung des verſtorbenen Beamten keiner Arrha unterlag, ſo iſt vom Konduktsquartale daran nichts zu entrichten.

b) Wenn aber die Beſoldung arrhamäſſig war, ſo muß ſolche auch vom Konduktquartale abgezogen werden, ungeachtet der Betrag des Konduktquartals ganz gering iſt, z. B.

Von der Beſoldung jährlich 106 fl. beläuft ſich das Konduktquartal nur auf 26 fl. 30 kr., und davon iſt die Arrha zu 5 Prozenten zu zahlen.

c) Sollte übrigens ein Theil des Kondukſquartals ausdrücklich zur Beſtreitung der Leiche, oder letzten Krankheitsunkoſten verwilliget werden, ſo bleibt ſothaner Theil vom Abzuge von Arrha befreyet.

Siebenter Abſchnitt.

Von Uiberſiedlungsgeldern.

Vom Arrhe-abzuge bey Uiberſied-lungsgel-dern.

a) Die Uiberſiedlungsgelder, wenn ſie 100 fl. überſteigen, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrha nur zu 5 Prozenten, wenn auch deren Betrag 2000 fl. oder darüber ausmacht.

b) Die Uiberſiedlungsgelder aber von 100 fl., und darunter ſind vom Abzuge der Arrhe befreyet.

Achter Abſchnitt.

Von Reis- und Liefergeldern.

Vom Arrhe-abzuge bey Reis- reſpektive Lie-fergelder.

a) Alle einen Gulden täglich, oder mehr betragende Liefergelder *) unterliegen dem Abzuge der Arrha ohne Unterſchied, ob ſelbe ein in einem k. k. ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſte befindlicher Beamter, oder ein ſolcher, der auſſer Dienſtleiſtung iſt, zu beziehen hat.

b) Der Abzug der Arrha aber erſtreckt ſich bey den Liefergeldern durchgehends nur auf 5 Prozente, wenn deren Betrag auf 2000 fl., oder darüber erreicht, oder blos in einigen Gulden beſteht.

c) Unter die Liefergelder gehören die monatlich ausgemeſſenen Subſiſtenzgelder, die in der Geſtalt der Liefergelder betrachtet werden müſſen.

Von

*) Von den Liefergeldern iſt hier auf jenes Bedacht zu nehmen, was hievon vorwärts im 4. Hauptſt. 7. Abſatze geſagt worden iſt.

Von dieſen iſt die Arrha ungeachtet des 2000 fl. oder darüber ausmachenden Betrags nur mit 5 Prozenten abzuziehen.

Ein Beyſpiel davon iſt an den Geſandten, an dem Prinzipalkommiſſär bey der Reichskammervisitation u. d. gl.

d) Die Subſiſtenzhälften der Geſandten, welche bey einer von einen Geſandten für den allerhöchſten Dienſt zu machenden Reiſe nach der Hälfte ſeines Gehalts auf die Zeit der Abweſenheit berechnet werden, weichen von der in Anſehung der Liefergelder beſtehenden Vorſchrift in dem ab, daß ſelbe der Arrha zu 5 und 10 Prozenten unterliegen, nämlich zu 5 Prozenten, wenn der auf die Zeit der Abweſenheit ausfallende Betrag 2000 fl. nicht erreicht, und zu 10 Prozenten, wenn ſich ſolcher auf 2000 fl. und darüber erſtreckt.

e) Vom Abzuge der Arrha ſind überhaupt befreyet: die Unkoſten, welche bey Gelegenheit einer für den allerhöchſten Dienſt verrichteten Reiſe ausgeleget werden.

Die mit den Reisunkoſten nur überhaupt und auf einmal ohne eine künftige Verrechnung angewieſenen Liefergelder;

die den Beamten zur Beſtreitung der für den allerhöchſten Dienſt zu machenden Reiſen auf eine gewiſſe Zeit, oder für beſtändig in Pauſch dergeſtalt jährlich verwilligten Beträge, daß ſie wegen der zu verrichteten

Reiſen, an den Reisunkoſten, und Liefergeldern, oder an den Liefergeldern allein nichts aufrechnen ſollen;

die Liefergelder, welche zwar bey Gelegenheit einer erfolgenden Reiſe mit einem gewiſſen täglichen Betrage ausgemeſſen ſind, davon aber die Reiſeunkoſten beſtritten werden müſſen;

Die Koſtgelder der Hofpartheyen;

die den Geſandten und Geſandtſchaftsſekretären wegen ihrer Reiſe an den beſtimmten Geſandtſchaftspoſten ausgemeſſenen Reisgelder;

die Liefergelder der bey den Seelen- und Zugvieheskonſkriptionen gebrauchten Kreis- und Führungskommiſſarien, Pfarrer, Kapläne, Meßner, und Schulmeiſter;

alle Liefergelder, welche täglich weniger, als einen Gulden betragen;

endlich haben der Fiskus in Kärnten, der Bannrichter alldort, und die Kommiſſarien, wenn ſie in Angelegenheit, und wegen Streitigkeiten der bankaliſchen Herrſchaft Wolfsberg abgeſendet werden, von ihren Liefergeldern keine Arrha zu entrichten.

Neunter Abſchnitt.

Von Quartiergeldern.

Vom Arrhaabzuge bey Quartiergelder.

a) Die Quartiergelder, welche jährlich 100 fl. überſteigen, und einen Beamten für ſeine Perſon verwilliget werden, unterliegen durchgehends dem Abzu-

zuge der Arrha, doch nur zu 5 Prozenten, wenn ſolche auch 200 fl., oder darüber jährlich betragen.

b) Vom Abzuge der Arrha ſind befreiet:

Die 100 fl. jährlich nicht überſteigenden Quartiergelder.

Die Quartiergelder, dafür die manipulirende Beamten die Amtsgelegenheit verſchaffen müßen.

Endlich die Quartiergelder, welche wegen eines auf allerhöchſte Anordnung einem Andern abgetretenen Naturalquartiers verwilliget werden, da dergleichen Quartiergelder als Aequivalentien, oder Entſchädigungen zu betrachten ſind, dabei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſich dieſe Befreiung von der Arrha auf jene Quartiergelder nicht erſtrecke, welche für die ohne ausdrückliche allerhöchſte Anordnung nur freiwillig abgetretene Naturalquartiere erlangt werden.

Zehnter Abſchnitt.

Vermiſchte Rubriken.

Vom Arrhaabzuge bei verſchiedenen Zahlungen an die Staatsbeamten.

Die Ausſtaffirungsgelder der Geſandten unterliegen dem gewöhnlichen Abzuge der Arrha zu 5 Prozenten, wenn deren Betrag 2000 fl. nicht erreichet, und zu 10 Prozenten, wenn ſich ſolcher auf 2000 fl. oder darüber erſtreckt.

Dahingegen ſind von der Arrha befreiet: die bei Verehligungsfällen allergnädigſt verwilligten Ausſtattungs- und Hausſteuergelder.

Alle Aequivalenzien und Entſchädigungsgelder, wie ſie immer Namen haben.

Die Beiträge zur Unterhaltung eines Schreibers.

Die Aequivalenzgelder für Schreibmaterialien, und Kanzleyerforderniße.

Die Beſtallungen verſchiedener Arbeitsleute.

Die Vergütungen; die Erſatzleiſtungen; die Miſſionsunkoſten; die wirklichen geiſtlichen Stiftungen, und Deputate; die Unkoſten der Geſandtſchaftskapellen, und die Strafenantheile der k. k. Fiskale hier und in den Ländern. *)

Zweyter Abſatz.

Von der Karenz, und Karakterstax, dann Benehmung der Behörden bei den Arrhaabzügen, und der Abnahm der Karenz und der Karakterstaxen.

Die älteren Geſetze in Betreff der Karenz und der Karakterstax **) ordnen:

§. 1.

*) Allgemeines Arrharegulativ vom 1. November 1775.

**) Die Karenz iſt der 4te Theil der Beſoldung, welche jeder eine Bedienſtung antretende Beamte für das erſte Jahr nebſt

§. 1.

Daß von den 100 fl. nicht überſteigenden Beſoldungen keine Karenz, wohl aber die Karakterstax, nicht minder von jenen Partheien, welche unter dem Titel einer Penſion, oder Abfertigung ebenfalls keinen mehreren Betrag als 100 fl. beziehen, weder Tax noch Arrha abgeheiſchet werden ſoll, welche Befreiung von der Karenztaxe jedoch ſich lediglich auf die Fälle erſtrecket, wenn nämlich die Beſoldungen der Partheien mit Inbegriff der allenfalls genießend, und zu Geld angeſchlagenen Naturalien oder andern mit fixirten Akzidenzien nicht über 100 fl. betragen, und iſt ſogleich von den ſolchergeſtalten 100 fl. überſteigenden Beſoldungen, mehrerwähnte Karenztax allerdings abzuheiſchen, übrigens aber auch dieſe höchſte Vorſchrift auf jene nicht über 100 fl. genießende Individuen, ſo ad nutum amovibiles ſind, zu erſtrecken, mithin von denſelben gleichfalls weder die mit 5 Perzento ausgeſetzte Tax noch der Papieraufſchlag einzubringen. *) Was der Karenz- und Karakterstaxe unterliegt.

Se. Majeſtät Leopold II. verordneten, daß von Beſoldungen der Wirthſchaftsbeamten auf den Kammeral- und Staatsherrſchaften, welche im beſtimmten Maaße 200 fl. nicht erreichen, weder eine Karenz, noch Karakterstaxe, wohl aber, wenn ſie 100 fl. überſteigen,

Rr 5 gen,

nebſt der Karakterstaxe, die nach den vorgeſchriebenen Taxnormalen nach Verhältniß der Beſoldungsklaſſen zu entrichten kömmt, zurückzulaſſen hat.

*) Hofdekret Böhmen betreffend vom 29. April 1767.

gen, von denen, die den arrhamäßigen Betrag von 106 fl. erreichen, die Arrha zu entrichten ſey. *)

Se. itzt regierende Majeſtät Franz II. aber haben entſchloſſen, daß dieſe Verordnung auf **alle Staatsbeamte** ohne Ausnahme, deren Beſoldungen in fixo 200 fl. nicht erreichen, ausgedehnet werden ſoll, **) dem die Erläuterung nachgefolgt iſt, daß die Verordnung nur auf jene Beamte zu verſtehen ſey, welche vom 15. Oktober 1792. an mit weniger als 200 fl. Gehalt angeſtellt worden ſind. ***)

§. 2.

Wienach die Karenz- und Karakterstax nachzuſehen oder zurückzugeben ſey.

Ein anderes älteres Geſetz verfüget, daß allen denjenigen k. k. Beamten, welche in dem erſten Jahre ihrer Anſtellung mit Tode abgehen, von der wegen erhaltener Bedienſtung zu entrichten gebührenden Karakters- ſowohl als Karenztax ⅔tel nachgeſehen, jenen aber, die vor Ausgang des Karenzquartals ſterben, die ganze Taxgebühr zurückgegeben werden ſoll. ****)

§. 3.

Profeſſoren und Korrepetitoren in öffentl. Akademien haben die Karenz- und Karakterstax zu entrichten.

Vermög eben eines ſchon ältern Geſetzes waren die öffentlichen Profeſſoren von Entrichtung der Karakterstaxe ſowohl, als der Karenz freigezählt, *****) da ſie aber in der Folge penſionsfähig, und dem Arrhaabzuge unter-

*) Hofdekret vom 3. Juni 1791.

**) Hofdekret vom 15. Okt. 1792.

***) Hofdekret vom 18. Okt. 1793.

****) Hofdekret vom 22. Juni, und 22. Auguſt 1768.

*****) Hofdekret vom 3. Sept. 1768.

unterworfen wurden, ſind ſie auch ſamt den beſoldeten Korrepetitoren in den Akademien der Karakters- und Karenztaxe unterzogen worden. *)

§. 4.

Wer von dieſen Taxen frei gelaſſen iſt.

In Anſehen der Miliz-Unteroffiziere, und Gemeinen iſt geordnet worden, daß dieſelben, wenn ſie Heizer- Kanzleidiener- oder andere Civilſtellen erhalten, von der Entrichtung der Karakter- und Karenztaxe frei zu laſſen ſeyen. **)

§. 5.

Alle jene Beamte, die wirkliche Dienſte leiſten, und von einer Stelle zur andern ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, überſetzt werden, ſollen weder einer Tax noch dem Stempel unterliegen; die Quieszenten hingegen, wenn ſie wieder zu einer Stelle ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, angeſtellt werden, haben zwar die Stempelgebühr, aber ſonſt keine weitere Taxe abzuführen. ***)

§. 6.

Wie die Taxämter ſich bei anbefohlener Zurückzahlung dieſer Taxe zu benehmen haben.

Die Taxämter ſollen laut eines ältern Geſetzes im Falle als einer Parthei die ſchon bezahlte Taxe zurückzugeben anbefohlen wird, bey der Zurückgebung der bezahlten Karenztaxe eben jenen Arrhabetrag, den die Parthei, wenn ſie ihre vierteljährige Beſoldung, oder Pen-

*) Hofdekret vom 26. November 1789.

**) Hofdekret vom 15. Oktober 1787.

***) Hofdekret vom 26. Jäner 1784.

Penſion bei dem betroffenen Zahlamte erhoben hätte, zu bezahlen gehabt haben würde, abziehen, und ſolchen alsdann in jene Kaſſe, wo der Gehalt angewieſen iſt, abgeben, in der Taxrechnung aber die ganze Karenztaxe mit Benennung des davon zurückbezahlten Betrags, und der an das Zahlamt abgegebenen Arrha in Ausgabe bringen. *)

§. 7.

Benehmen der Zahl- Taxämter bei diesfälligen Zahlungen.

Den Zahl- und Taxämtern ward eben ſchon durch ein älteres Geſetz vorgeſchrieben, daß erſtere bei dem Karenzquartalsverfall die Karenztaxe unausbleiblich abnehmen, letztere aber vor entrichtender Karakters- oder ſonſtigen Expeditionstaxgebühr keine Expedition ausfolgen laſſen ſollen, es wäre denn einer Parthei die Eintheilung der obliegenden Tax in quartaligen Raten zugeſtanden, in welchen Fällen die verfallene Raten bei Zahlung des Quartals abzuziehen iſt. **)

Später hin erfolgten nachſtehende Verordnungen, nämlich:

§. 8.

Von dem Benehmen bei Zahlungen der Arrha.

Bei allen Zahlungen, welche dem Arrhaabzuge unterliegen, ſollen dieſe keineswegs mehr in Empfang genommen, und beſonders in Ausgabe gelegt, ſondern die Arrha vom ganzen Betrage abgerechnet, und nur die wirklich bezahlte Summe in Rechnungsausgabe gebracht

*) Hofentſchlieſſung vom 22. Jäner 1778.

**) Hofdekret vom 10. November 1768.

bracht werden. Die Partheien aber, die es betrifft, haben in ihren Quittungen die ganze Gebühr anzuſetzen, zugleich auch die Arrha davon abzuziehen, und den ihnen zukommenden reinen Betrag ausdrücklich anzumerken. *)

§. 9.

Bei den königl. und landesfürſtl. Städten ſoll keine Beſoldung anders, als nach voraus abgezogener Arrha bezahlt, folglich nur der nach Abzug der Arrha ausfallende Betrag den Beamten baar ausgefolgt, die Arrha aber in der Kaſſa zurückbehalten, und vierteljährig in die Kammeral = Supererogatsfondskaſſa baar abgeführt werden. **)

§. 10.

Da bei der neuen Organiſirung der Magiſtrate die Beſoldungen durchaus in baarem Gelde, wovon niemand einige Extraauslagen zu beſtreiten hat, ausgemeſſen ſind; ſo ſoll bei allen bereits regulirten, und noch zu regulirenden Magiſtraten der Arrhabetrag den betreffenden Partheien gleich bei der Stadtkaſſe, aus der ſie ihre Beſoldung erheben, abgezogen, und der ſämmtliche Arrhabetrag von jedem regulirten Stadtrathe durch den Filialkreiskaſſier an das Kammeralzahlamt in einer Summe abgeführet werden. ***)

§. 11.

*) Hofdekret vom 21. April 1781.

**) Hofdekret vom 18. März 1788.

***) Hofdekret Böhmen betreffend vom 13. Nov. 1788.

§. 11.

Den Länderſtellen wurde zur Nachachtung, und weitern Verſtändigung der ihnen untergeordneten Tax-ämter bekannt gemacht, daß, obſchon jene Beſoldungen, deren Betrag 200 fl. jährlich nicht erreicht, von Bezahlung der Karakters- und Karenztax befreiet werden, ſo könnten doch Beamte, deren beſtimmter Gehalt 200 fl. jährlich nicht erreicht, von Bezahlung der auch bei unentgeltlichen Anſtellungen, und anderen Verleihungen bisher gewöhnlichen Expeditstaxe zu 3 fl. in dem Falle nicht losgezählet werden, wenn ſie zu einer unter 200 fl. ſtehenden mindern Beſoldung eine ſolche Zulage erhalten, durch welche ein beſtimmter Gehalt von jährl. 200 fl. noch nicht erreicht wird. Daher denn in dem Falle keine Expeditionstaxe abgenommen werden ſoll, wenn, wie ſich der Fall bei den Münz- und Bergweſens- auch andern mindern Beamten öfters ereignet, die Zulage ſo gering ausfallen ſollte, daß beſagte Expeditionstaxe zu 3 fl. die vorhin von dergleichen geringen Zulagen zu bezahlen üblich geweſene Karenz überſteigen würde. *)

Sechſtes

*) Hofdekret vom 28. Hornung 1793.

Sechſtes Hauptſtück.

Von Beſtrafungen der ihren Pflichten zuwiderhandelnden Staatsbeamten.

Im 4ten Abſatze dieſes **vierten Hauptſtückes**, wo von den Pflichten der Staatsbeamten gehandelt worden iſt, ward bereits auch von den Strafen, welche auf die Unterlaſſung derſelben geſetzt ſind, einigermaſſen erwähnt, daher in dieſem Hauptſtücke der nämlichen Ordnung in Anzeige der Beſtrafungen gefolgt wird, welche dort in Betreff der Pflichten beobachtet worden iſt, wie denn auch der Bezug an das daſelbſt ſchon angebrachte genommen wird.

§. 1.

Von Beſtrafungen, welche zum peinlichen Verfahren gehören.

Daß ein Beamter, der die ihm in ſeinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimniße entdeckt, die ihm in ſeinem Amte anvertraute Macht, und ſein Anſehen anwendet, um Jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie ſonſt immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, ſich von Jemanden Vortheile zuzuwenden, und überhaupt, der ſich des Verbrechens des **gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts** ſchuldig macht, der als Richter durch Geſchenke, oder ſonſt durch Leidenſchaft und Nebenabſichten ſich verleiten läßt, die ordentliche Gerichtspflege zu verändern, Recht zu verſagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu ſchöpfen, der ein Falſum begeht u. a. m. nach dem allgemeinen Geſetze über Ver-

brechen und derſelben Beſtrafung zu behandeln ſey, iſt ohnehin von ſich ſelbſt offenbar. *)

§. 2.

Von Beſtrafung der muthwillig leichtſinnig- und ſonach in Schulden gerathenden Beamten.

Daß Staatsbeamte, denen Muthwillen, Leichtſinn, und das daraus entſtehende Schuldenmachen zu Laſt gelegt werden könnte, von ihrem Dienſte zu entlaſſen, und ſogar zu ferneren Dienſten, wie auch Erlangung der Wahlfähigkeitsdekrete, und ſohinnigen Wahlen unfähig geachtet werden ſollen, ward ſchon im 1. §. des 4. Abſatzes erwähnt, und an den diesfalls ergangenen Geſetzen gegründet. **)

§. 3.

Von Beſtrafung der Beamten, die ſich in Privatkorreſpondenzen einlaſſen.

So ward eben im 4. Abſatze §. 2. ſchon angebracht, daß die Staatsbeamten, welche Privatgeſchäfte zu beſorgen, Korreſpondenzen in Amtsſachen zu unterhalten u. d. gl. m. ſich beigehen ließen, mit dem Verluſte des Dienſtes zu beſtrafen ſeyen. ***) Gleichwie dem Kreisamtsperſonale alles Verſtändniß und alle Partheilichkeit mit den obrigkeitlichen Beamten unter der Strafe der Dienſtsentſetzung, und geſtalten Dingen nach bei noch empfindlicherer Strafe unterſagt worden iſt. ****)

§. 4.

*) Allgem. Geſetz über Verbrechen und Strafen, und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787. §§. 48. 58. 59 150. ꝛc.

**) Hofdekrete vom 29. Jäner 1787. und vom 18. Juli, dann 12. Auguſt 1791. Allgem. Gerichtsordnung 39. Kapit. §. 432.

***) Hofdekrete vom 19. Juni 1756 29. Juli 1772. 21. Nov. 1783., 21. Mai 1785., 22. Juni 1787., 28. Dez. 1790.

****) Hofreſkript vom 5. Oktober 1771.

§. 4.

Nicht minder werden die im politiſchen ſowohl, als auch dem Juſtizfache angeſtellten Staatsbeamten, welche ſich eigennützig bezeigen, und ſonach Geſchenke in Rückſicht ihres Amtes ſelbſt auf was immer für Art annehmen, nebſt der Strafe des doppelten Erſatzes auch mit der Kaſſationsſtrafe angeſehen, weswegen der 2. §. des 4. Abſatzes dieſes Hauptſt. eben ſchon das mehrere enthält. *)

Von Beſtrafung der eigennützigen Beamten.

§. 5.

Die verletzte Pflicht der Verſchwiegenheit in Amtsgeſchäften ſoll bey dem erſten Uibertrettungsfalle ohne Nachſicht mit der Kaſſation beſtraft werden; weswegen der 8. §. des 4ten Abſatzes vorwärts einzuſehen iſt. **)

Von Beſtrafung der die Verſchwiegenheit verletzenden Beamten.

§. 6.

Den Länderchefs ward die Befugniß zugeſtanden, die unfleiſſigen, nachläſſigen, unfolgſamen, und ſonſt wider ihre Pflichten handelnden Staatsbeamten auf einige Zeit, und zwar bis auf 3 Monate vom Amte und Gehalte zu entheben, oder mit einem mäſſigen Gehaltsabzuge zu beſtrafen, doch mit dem Anfügen, daß derley

Von der Befugniß der Länderchefs die Beamten vom Gehalte zu entheben.

*) Hofreſkr. vom 29. Okt. 1751. 17. Sept. 1773., und 12. Jäner 1775. Patent vom 18. Hornung 1769. Hofdekret vom 4 Sept. 1785., und in Betreff der Juſtizbeamten allg. Ger. Ordn. 39. Kapit. §. 435., und Hofdekr. vom 25. Juni 1784.

**) Hofdekrete vom 24. Jäner und 6. Hornung 1793.

ley Strafen, wenn ſie die Gubernialräthe, oder Kreis-hauptleute treffen, auch jedesmal zur höchſten Hofbe-ſtättigung angezeigt werden ſollen. *)

§. 7.

Wem die Dienſtsentſetzung zuſtehe.

Die Dienſtentlaſſungen, oder Dienſtentſetzungen ſind lediglich der Hofſtelle vorbehalten worden, da dieſes auch in Anſehen der bey der Hofſtelle vorkommenden Entlaſſungen zu geſchehen habe, und jede Dienſtentlaſſung Seiner Majeſtät vorläufig angezeigt werden müſſe. **)

§. 8.

Wie ſich die Stellen in Anſehung der Wiederanſtellung eines entlaſſener Beamten zu verhalten haben.

Uiber die Frage, ob die Erklärung der Dienſtunfähigkeit gegen einen ſich auf eine oder andere Art vergehenden Staatsbeamten je zur Strafe verhängt werden ſolle, oder könne, erfolgte die höchſte Entſchlieſſung, daß es bey dem hierwegen beſtehenden Geſetze und Siſteme zu bewenden habe, ſohin in Kriminalfällen eine verhängte Dienſtesunfähigkeitserklärung zur Strafe nicht angerechnet werden könne.

Unter einem aber ward befohlen, daß, da es allgemeine Pflicht iſt zu öffentlichen Bedienſtungen immer nur die würdigſten, und unbeſcholtenen anzuſtellen, ſich jene Stelle als Uibertretter dieſer Pflicht verantwortlich und ſtrafbar machen würde, welche Jemanden, der wegen eines Vergehens, oder wohl gar Verbrechens vom

*) Hofdekret vom 26. May 1786. §. 46.

**) Eben daſſelbe Hofdekr. §. 47.

vom Dienſte gekommen, ohne ſich vorläufig bey der höhern Stelle anzufragen, wieder anſtellte, oder zur Wiederanſtellung in Vorſchlag brächte, ohne dabey von dem Umſtande ſeiner erfolgten Entlaſſung eine Erwähnung zu machen. *)

Siebentes Hauptſtück.

Von den Advokaten.

§. 1.

Niemand kann zum Advokaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländiſchen Univerſität das Doktorat erlanget haben, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländiſchen Univerſität über ihre Wiſſenſchaft in den Rechten geprüfet worden, und darüber die vorgeſchriebene Zeugniſſe beybringen, zur Advokatur können gelaſſen werden, doch nur in Abgang graduirter Advokaten. **)

Wer zum Advokaten angenommen werden kann.

§. 2.

Die Ausübung der Advokatie ward ferner in geſammten deutſchen Erblanden, ohne Ausnahme der Stadt Wien, allen jenen zu geſtatten befohlen, welche auf einer

*) Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle vom 12. der Hofkam. vom 22. und der Hofkanzley vom 23. März 1792.

**) Allgemeine Gerichtsord. 38. Kapit. §. 419.

ner der deutſch = erbländiſchen Univerſitäten den gradum doctoratus nach der vorgeſchriebenen ſtrengen Prüfung erhalten haben; der auſſer dieſen Provinzen erhaltene gradus ward unzureichend erklärt, zur Advokatur zu gelangen. *)

Diejenigen aber, welche vor dieſer Verordnung das Doktorat auf einer erbländiſchen, obſchon nicht deutſchen Univerſität erlangt haben, und ſich mit den übrigen im 411. §. der Ger. Ordn. vorgeſchriebenen Erforderniſſen auszuweiſen vermochten, ſind zur Prüfung für die Advokatur dennoch zuläſſig anerkannt worden. **)

Dann erfolgte aber die höchſte Entſchlieſſung, daß der gradus, den die Studenten auf der Univerſität in Pavia nehmen, ſelben alle Rechte und Privilegien geben ſoll, die anderen Studenten zukommen, welche ſich auf den Univerſitäten in den Erblanden graduiren laſſen. ***)

§. 3.

Wie die Univerſitäten ſich bei Verleihung des Doktorats zu verhalten haben.

Den Univerſitäten ward befohlen nachdrücklichſt einzubinden, bey der Verleihung des Doktorats ſcharf zu Werke zu gehen. ****)

§. 4.

Was der Kandidat zur Advokazie zu beobachten habe.

Jener, welcher zum Advokaten angenommen zu werden verlanget, hat ſich bey der im Lande aufgeſtell-

ten

*) Hofdekret vom 18. Hornung 1791.

**) Hofdekret vom 21. März 1791.

***) Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle vom 11. Juli 1791.

****) Hofdekret vom 21. Hornung 1791.

ten Appellationsſtelle dieſerwegen zu melden, und nebſt dem Zeugniſſe der erbländiſchen Univerſität, die ihm geprüfet hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten über deſſen in Rechtsſachen eingeholte Erfahrung und hiebey bezeigten Fleiß, Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit beyzubringen, wo ſodann die Appellationsſtelle ihn ſowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung und ſämmtlicher Landesgeſetze auf das ſchärfſte prüfen, deſſen Sitten und Rechtſchaffenheit genau unterſuchen, und wenn ſie ihn tauglich findet, zur Advokatur zulaſſen ſolle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einem Unterſchied der Gerichten zu ſehen. Denn die vorhin beſtandene Beſchränkung der Anzahl der Advokaten ward aufgehoben, und die nach ſtrenger Prüfung angenommenen Advokaten bey allen Gerichtsinſtanzen ohne Unterſchied ad ſtallum zugelaſſen. Jenen Advokaten aber, welche vorhin nur bey einigen Inſtanzen angenommen geweſen, iſt zwar der ſtallus bey dieſen Stellen allein ferners vorbehalten worden, wenn ſie aber zu den übrigen Inſtanzen, bey welchen ihnen der ſtallus noch nicht gebühret hat, zugelaſſen werden wollten, ſo wurden Sie ſich der obbeſagten Prüfung zu unterziehen angewieſen. *)

Wie er von dem Appell. Gerichte zu prüfen ſey.

§. 5.

Die Prüfung der Kandidaten zur Advokatur, und ſohinnige derſelben Aufnahme hat nirgends anders als bey

Wo die Prüfung und Aufnahme der Kandidaten zu geſchehen habe.

*) Allg. Ger. Ordn. 38. Kapit. §. 410. und 411., dann Hofdekret vom 14. May 1781, und 21. Hornung 1791.

bey dem Appellationsgerichte desjenigen Landes vorgenommen zu werden, allwo der Kandidat zu advoziren gedenket, daher ſich derſelbe dahin perſönlich zu ſtellen, und keine Delegation ſtatt hat. *)

§. 6.

Bey der Prüfung der um die Advokatur anlangenden Kompetenten ſolle mit Ernſt und Strenge fürgegangen, ſich nicht mit jeder nur obenhinnigen Prüfung genüget, und ſich alſo beflieſſen werden wahrhaft gelehrte, fähige, in den Rechtswiſſenſchaften erfahrne Männer, und nicht jeden nächſten aus dem Studio kaum austrettenden Jüngling zur Advokatur zuzulaſſen. **)

Fernere Vorſchriften in Anſehen der appellatoriſchen Prüfung.

Ferner ward den Appellationsgerichten die nachdrücklichſte Weiſung gegeben, vor der Zulaſſung zur Prüfung ſich nicht bloß mit dem Doktorate und einer nur obenhin ausgewieſenen Praxis zu begnügen, ſondern darüber genügliche und beruhigende Zeugniſſe einer ſtandhaften Rechtsübung zu fodern, vorzüglich aber auf das genaueſte die Erhebung der ächten Grundſätze der Rechtſchaffenheit und Billigkeit ſich angelegen zu halten, die Prüfung ſelbſt anhaltend und ſtrenge vorzunehmen, desgleichen keinen Fall zu übergehen, wo der Advokat es an Rechtſchaffenheit gebrechen laſſen, oder offenbar ſeine Amtspflichten verletzet hätte, und dem zufolge diejenigen, die ſich hierin etwas zur Schuld kommen lieſſen,

*) Hofdekret vom 14. Hornung 1783.

**) Hofdekret vom 14. April 1784.

ßen, ohne alle Rückſicht und Schonung von der Advo-
katur wieder zu entfernen. *)

§. 7.

Wenn ſich jedoch um den ſtallum advocandi ein ſolcher Mann meldet, der nicht auf einer deutſch-erbländiſchen Univerſität, aber auf einer ſolchen graduirt iſt, die nach den höchſten Reſolutionen dennoch zur Advokatur geeignet iſt **), ſoll vor Zulaſſung zur Prüfung von einem ſolchen Kandidaten der Ausweis gefordert werden, daß er über alle Gegenſtände, die zu Graduirung auf einer deutſch- erbländiſchen Univerſität erfoderlich ſind, das Studium vollkommen und mit gutem Erfolge vollendet habe, ohne welchen vorläufigen Beweis nebſt den andern ohnehin vorgeſchriebenen Zeugniſſen derſelbe zur Advokatur nicht zugelaſſen werde. ***)

§. 8.

Die bey einem Appellationsgerichte ſchon vorhin ausgeſtandene Prüfung kann, wenn der Kandidat ſodann den ſtallum in einem andern Lande anſuchte, für dieſes Land nicht gelten, ſondern ſelber iſt verbunden, ſich einer neuerlichen Prüfung im Lande zu unterziehen. ****)

§. 9.

Den bereits angenommenen Advokaten in Gallizien ſoll wegen Abgang der deutſchen Sprache die erhal- Advokaten in Gallizien beſonders betreffende Vorſchrift.

*) Hofdekret vom 21. Febr. 1791.

**) Siehe oben Hofdekret der Oberſten Juſtizſtelle vom 2. Juli 1791.

***) Hofdekret vom 13. Okt. 1793.

****) Hofdekret vom 17. April 1787.

haltene Advokatur weder abgenommen, noch beſchränkt werden. *)

§. 10.

Prokuratoren im Innviertel betreffende Verordn.

Den im Innviertel des Landes Oeſterreich über der Enns noch ſeit der bayeriſchen Verfaſſung beſtehenden Gerichtsprokuratoren iſt eine Friſt von einem Jahre beſtimmt worden, binnen welcher ſie ſich über die Fähigkeit zur Landesadvokatie bey dem Appellationsgerichte zur Prüfung zu ſtellen, und das Fähigkeitsdekret zu erwirken haben; zugleich ward den nicht tüchtig befundenen alle Rechtsvertrettung eingeſtellet. **)

§ 11.

Was bei Prüfung der Advokaten auf dem Lande besonders zu beobachten ſey.

Zur Advokatie auf dem Lande ſoll auſſer den graduirten Advokaten, den ohnehin das Recht zu advoziren ex lege gebührt, kein ungraduirter Kandidat als jener zur Prüfung zugelaſſen werden, der mit einer kreisämtlichen Beglaubigung verſehen iſt, daß der wirkliche Mangel der Advokaten vorhanden ſey, und der Kandidat auch ſich daſelbſt wohnhaft zu machen ſich verbindlich gemacht habe, mithin ſeine dortige Anſtellung und Beſtättigung die Nothwendigkeit erheiſche. Daher denn auch die Kreisämter in jenen Fällen jeden zur Advokatie auf dem Lande aspirirenden mit einem ſolchen Zertifikate zu verſehen haben, als ohne welchem er zur Prüfung nicht zugelaſſen werden ſoll. ***)

§. 12.

*) Hofdekret vom 11. Julius 1790.

**) Hofdekret vom 25. Auguſt 1791.

***) Appellationsverordn. in Böhmen vom 13. März 1787.

§. 12.

Wegen Zulaſſung der Juden zur Advokatur.

Auch die Juden können überhaupt zwar nicht Doctores juris canonici, wohl aber, wenn ſie alle præſtanda präſtiren, Doctores juris civilis, und zugleich Advokaten werden, und in dieſer letztern Eigenſchaft Juden und Chriſten vertretten. *)

§. 13.

Bey dem Eide, den ein jüdiſcher Advokat abzulegen hat, ſind die weſentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten aus den für die chriſtkatholiſchen Religionsverwandten vorgeſchriebenen Advokaten Eide heraus zu nehmen, und auch für die Advokaten jüdiſcher Religion beyzubehalten, dagegen die Förmlichkeit des Eides bey denſelben nach der dieſen Glaubensgenoſſen vorgeſchriebenen Art abzunehmen. **)

§. 14.

Taxe für die Advokatur.

Die Taxe für die Advokatursbewilligung ſammt der Prüfung in der Hauptſtadt ward auf 100 fl. auf dem Lande auf 25 fl. feſtgeſetzt. Doch ſoll dieſe Taxe den auf dem Lande aufgenommenen Advokaten damals, wenn ſie ſodann in die Hauptſtadt angenommen werden, zu guten angerechnet werden. ***)

§. 15.

Von den hauptſächlichen Pflichten der Advokaten.

Die Pflichten der Advokaten ſind theils ſchon in der allgem. Ger. Ordn. vorgeſchrieben, theils durch wei-

*) Hofdekret vom 25. Okt. 1790.
**) Hofdekret vom 11. Jäner 1791.
***) Allg. Taxordnung in Streitſachen v. 1. Nov. 1781.

terhin erfolgte Verordnungen bekräftigt, und noch näher beſtimmt worden: *)

1) Wenn ein Advokat um die Vertrettung angegangen wird, ſoll er zuförderſt erwägen, ob der Rechtshandel gerecht, und billig daher zur Vertrettung geeignet ſey: zu dieſem Ende ſoll er vor Uibernehmung der Vertrettung unterſuchen, und zwar falls ſeine Parthey als Kläger auftritt, a) was ſelbe in der Hauptſache, und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie ſie die Klage, und jeden Umſtand derſelben zu erweiſen vermögend ſey; c) ob über dieſen oder jenen Umſtand ſchriftliche Beweiſe vorhanden; d) wo ſich ſelbe befinden; e) wer bei dieſen oder jenen Umſtand zugegen geweſen; f) welchen Umſtand die Parthey zu beſchwören erbietig ſey, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheil ein Eid aufgetragen werden ſoll.

2) Wenn die Parthey als Beklagter aufzutretten hat, ſoll der Advokat vorzüglich die Klage wohl unterſuchen, die dagegen ſtreitenden Einwendungen, ſo weit ſie aus einem Faktum entſpringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umſtände der Einwendungen erwieſen werden wollen, nachforſchen.

3) In beyden Fällen ſoll der Advokat eine umſtändliche Geſchichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von ſeiner Parthey entdeckten Umſtände (Species facti) aufſetzen, ſelbe von der Parthey, falls

ſie

*) Allgem. Ger. Ordn. 38. Kapit. von §. 412. bis 424.

ſie des Schreibens kündig, fertigen laſſen, eine Abſchrift hievon unter ſeiner Fertigung der Parthey auf ihr Verlangen hinausgeben, und ſelbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch ſolchergeſtalten vorzuweiſen verbunden ſeyn, daß, wenn ſelbe dem Gegentheil nicht mitgetheilt worden, hierauf bey Erledigung des Prozeſſes keine Rückſicht zu tragen ſey.

Und um die Advokaten indeſſen deſto genauerer Aufmerkſamkeit zu Beobachtung des diesfälligen Befehls zu erhalten, wurden die Landrechte angewieſen, die anbefohlene Species facti von den Advokaten von Zeit zu Zeit anzuverlangen. *)

4) Soll der Advokat ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände weiters unterſuchen: a) ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht einige davon unter der Kuratel ſtehen; c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden, und Behelfe beyzuſchaffen ſeyen: d) unter weſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſtehe; e) ob nicht die Klage wider mehrere zu ſtellen; f) ob nicht einige davon unter der Kuratel ſtehen; g) ob nicht von Jemanden die Vertrettung zu begehren ſey; h) ob nicht bis zu Austrag der Sache anderweite rechtliche Vorſichten zu treffen ſeyen.

5) Wenn der Advokat ſich entſchloſſen hat, die Vertrettung anzunehmen, ſoll er ſich ſogleich mit einer ſchriftlichen Gewalt und Vollmacht verſehen, welche von je-

*) Verordnung vom 22. März 1784.

jeder einzelnen Parthey eigenhändig zu unterfertigen iſt: darin muß auch ein Subſtitut ernannt, oder die Befugniß einen andern zu ſubſtituiren ertheilet, auch die Vollmacht auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet ſeyn. Wenn jedoch hierinfalls etwas unterlaſſen würde, ſoll in dem erſten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigeren Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft iſt, angenommen, und auch dann von dem Advokaten wenigſtens bis zur zweyten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorſchrift beygebracht werden: im zweyten Falle dagegen ſoll nach dem allfälligen Abſterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgeſetzt werden; welches auch bey jeden Gewaltgeber in Prozeßſachen zu beobachten iſt.

Doch iſt es genug, wenn die Vollmacht in allgemeinen auf die Vertrettung lautenden Ausdrücken, ohne auf den betreffenden Rechtshandel jedesmal zu lauten, verfaßt iſt. *)

Der ernannte Subſtitut hat mittels ſeiner ausdrücklichen Erklärung und Unterfertigung zu beſtättigen, daß er die geſchehene Subſtitution annehme, und es bedarf dieſe Erklärung des Subſtitutens eines beſondern Stempels nicht. **)

6) In dem rechtlichen Verfahren hat ſich der Advokat genaueſt nach der Gerichtsordnung zu benehmen,

ſei=

*) Verordnung vom 14. Juni 1784. a)

**) Hofreſolution vom 31. Okt. 1785. ad ff.

ſeine Schriften aber rein, leſerlich, und ohne übertriebener Ausdehnung zu überreichen.

Daher denn der Unfug, mittels deſſen Advokaten in der Verhandlung der Prozeſſen ſich Konvenzionalfriſten andurch ertheilen, daß ſie entweder ohne hinlänglicher Urſache, und ohne ausdrücklichen Vorwiſſen, oder Einwilligung der durch ſie vertrettenen Parthey dem Gegentheil die Friſtesverlängerung ertheilen, oder in dieſe Verlängerung ſtillſchweigend durch Verabſäumung des Geſuchs um Inrotulirung der Akten willigen, ernſtlich abzuſtellen, und von dem Richter bey deſſen Bemerkung nicht nur in Mäſſigung des Advokaten Verdienſtes auf dieſe verabſäumte Pflicht Rückſicht zu nehmen, ſondern der ſchuldige Advokat auch überdieß mit gemeſſener Geldſtrafe anzuſehen befohlen worden. *)

7) Bey Inrotulirungen der Akten ſollen die Advokaten ſelbſt erſcheinen, und ſich diesfalls nicht auf Jemanden andern verlaſſen.

8) Ein Advokat ſoll eine zum Vertretten angenommene Streitſache vor dem Ende derſelben ohne erhebliche Urſache nicht verlaſſen, und wenn er hiezu aus erheblichen Urſachen veranlaßt würde, ſoll er der Parthey gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugeſtellten Aufkündung die Parthey noch ſo lange zu vertretten ſchuldig ſeyn, als die Friſt fortdauerte, die ihr zur Einreichung der Einrede geſtattet würde, es wä-

*) Hofdekret vom 22. März 1784.

wäre dann, daß die Parthey ſich eher einen andern Rechtsfreund beſtellt hätte.

9) Ein Advokat ſoll nicht beyden Theilen zu nämlichen Zeit in einerley Rechtsſtreit dienen, auch der Parthey nicht in einer Sache die Vertrettung leiſten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedient hatte.

10) Kein Advokat ſoll ſich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine beſondere beſtimmte Belohnung voraus bedingen, ein ſolches Beding wäre nicht nur unkräftig, ſondern jener Advokat noch beſonders zu ſtrafen, welcher es eingegangen hätte.

11) Jeder Advokat ſoll bey Uiberreichung der letzten Schrift, wie auch bey der Appellations- oder Reviſionsſchrift ſeine Gebühren verzeichnen, und dieſes Verzeichniß den Akten beylegen; und eben alſo am Ende der Tagſatzung, worüber eine Erkanntniß erfolget, die Anforderung ſeiner Gebühren beybringen, und entweder ſchriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen.

Das Unköſtenverzeichniß iſt nach dem folgenden Formular zu verfaſſen, und der Richter, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäſſigten Advokaten Verdienſtes auszudrücken hat, ſoll in ſothanem Verzeichniſſe bey jeder Rubrike auf der leer gelaſſenen Kolumne den eigentlichen Betrag, wie ſelber gemäſſigt worden, anmerken. *)

Ver=

*) Verordnung vom 14. Juni 1784. ad L

Verzeichniß

Des Advokatenverdienſtes, und der beſtrittenen Koſten.

	Angeſetzt. fl.	Angeſetzt. kr.	Gemäßigt. fl.	Gemäßigt. kr.
Species facti verfaßt . . .	4	—		
Gewalt und Vollmacht aufgeſetzt.	2	—		
Stempel	1	—		
Die erſte Klage verfaßt . . .	12	—		
Stempel auf 4 Bogen in duplo .	—	24		
Abſchreibung von 4 Bogen in duplo.	2	16		
Rathſchlag erhoben	—	6		
Zuſtellung.	—	6		
Replik verfaßt.	9	—		
Stempel auf 3 Bogen in duplo .	—	18		
Abſchreibung von 3 Bogen in duplo.	1	42		
Rathſchlag erhoben.	—	6		
Zuſtellung.	—	6		
Bey der Inrotulirung erſchienen.	2	—		
Inrotulirungstaxe gezahlet. . .	1	—		

Eine weitere Verordnung, mittels welcher die gleichgedachten Vorſchriften bekräftigt, und näher beſtimmt wurden, wiederholt das zwar ſchon angeführte, ordnet aber noch ein und anderes, und enthält folgendes:

Hauptſächlich ſollen die Advokaten die Juſtizpflege ordentlich führen, ſelbe keineswegs verzögern, oder im mindeſten beirren, vielweniger eine Handlung wagen,

wel-

welche der Juſtizpflege hinderlich, und der Parthey nachtheilig wäre, und, wenn ſie ſich nicht einer ſchweren Verantwortung ausſetzen wollen, ſollen ſie

a. Die Gerichts= und Konkursordnung, wie auch die dießfälligen Nachträge genau beobachten.

b. Nach dem buchſtäblichen Inhalte dieſer Geſetze vorgehen, und keiner Interpretation ſich anmaſſen, weil ſolche in der Gerichtsordnung ſelbſt verboten, und diejenigen Erläuterungen, die nothwendig geſchienen haben, denenſelben bereits bekannt gemacht worden ſind,

c. ſich enthalten, freywillige Dilazionen zur Verzögerung der Prozeſſe einander zu geben, viel weniger dieſe Termine zum Nachtheile ihrer Parthey zu verabſäumen, oder Dilazionen ohne Urſache bey einer Stelle anzuverlangen,

d. ſollen ſie ohne dringende Urſache und gehörige Anmeldung keine Reiſe auf längere Zeit vornehmen, und im Falle einer erhaltenen Erlaubniß ſich in der beſtimmten Zeit einfinden.

e. Ohne erhebliche Urſache, und zum Nachtheile ihrer Parten, die Anverlangung der Akteninrotulirungen nicht muthwillig verſchieben, da die Kontrapart den Geſetzmäßigen oder vom Richter derſelben vorgeſchriebenen Termin zur Einbringung der Satzſchriften hat vorbey ſtreichen laſſen.

f. Zur Inrotulirung der Akten ſelbſt erſcheinen, und nicht zum Nachtheile der Parten Amanuenſes,

wie

die öfters in Sachen keine Kenntniß haben, abſchicken.

g. Wenn ſie als communes mandatarii beſtellt werden, von dieſer Vollmacht keinen Mißbrauch machen, und in eine zum Nachtheile ihrer Parten gereichende Handlung ſich nicht einlaſſen.

h. Keine muthwillige Prozeſſe, oder Appellazionen, oder gar Reviſionen wagen, vielmehr die Partheyen davon abmahnen, und zur allenfälligen Ausweiſung, wenn ſolche gefodert würde, vermög des 14. §. der G. O. von der Part ſich die ſpecies facti geben laſſen, ſie mögen ex officio beſtellt werden, oder gegen Bezahlung die Part vertreten.

i. bey der Inſtanz, wo ſie den Prozeß verführen, die Liquidazionen der Unköſten einzubringen, zum Nachtheile ihrer Parten nicht unterlaſſen, dann

k. keine übertriebene Liquidazionen einbringen, viel weniger,

l. ſich übertriebene Palmarien von den Parten behandeln,

m. keine Part zu ſolchen Handlungen bereden, welche in den Geſetzen verboten ſind, oder der Rechtſchaffenheit entgegen ſtehen, inſonderheit keine Wucherer zur Hilfe ihrer Parten aufſuchen und zuweiſen, vielweniger ihre Part zu wucherlicher Handlung zu bereden ſuchen, die Part warnen, derſelben beyſtehen, und, wenn dennoch eine wu-

cherliche Handlung Platz griefe, ſolche der gehöri-
gen Selle anzeigen, überhaupt,

n. in keine Handlungen ſich ſelbſt einlaſſen, welche ihren Pflichten zuwiderlaufen, vielmehr,

o. wenn ſie bemerkten, daß ein Advokat, oder Prokurator in eine zum Schaden des Publikums, Nachtheil der Juſtizpflege, oder Bevortheilung einer Part gereichende Handlung ſich einlieſſe, ihren Pflichten gemäß ſolche anzeigen, und da ſie aus erheblichen Urſachen ein Bedenken trägen, dieſes öffentlich anzuzeigen: ſo ſind dieſelbe allemal ſchuldig, einen zeitlichen Präſidenten des k. Appellationsgerichts, oder in deſſen Abweſenheit dem Vizepräſidenten als Vorſteher der Inſtanz, welcher die Advokaten und Prokuratoren vorzüglich untergeordnet ſind, hievon allenfalls auch die geheime Anzeige zu machen, wenn ſie ſelbſt durch die Verſchweigung einer ihnen bekannten üblen Handlung nicht verantwortlich werden wollen.

Uebrigens hat das k. Appellationsgericht auf die ungleich handelnden Advokaten und Prokuratoren ein wachſames Auge zu trägen, und die Uebertreter der höchſten Verordnungen ſowohl, als ihren Pflichten zuwiderhandelnde erſpieglend zu beſtrafen. *)

§. 16.

*) Hofdekret vom 11. September 1784.

§. 16.

Jeder Landesadvokat ſoll in jenem Gerichtsorte, wo er den ſtallum advocandi auszuüben willens iſt, domiciliren. *)

Von dem Wohnorte der Advokaten.

§. 17.

Die Advokaten ſollen nicht ohne Erlaubniß des Appellationsgerichts ihr Beſtimmungsort verlaſſen; die Erlaubniß aber ſoll, ſobald es auf längere Zeit ankömmt, nicht anders ertheilet werden, als, wenn ſich der Advokat über ſeine hangenden Geſchäffte ausweiſet, und ſelben auf zweckmäßige Art fürgeſorget. **)

Von der Entfernungsbefugniß derſelben.

Auch ward den Advokaten die Juſtiz bey den Dominikalortsgerichten excurrendo zu verwalten aller Orten verboten. ***)

§. 18.

Kein Advokat ſoll in einer gerechten Sache, blos wegen perſönlicher Rückſicht gegen das Anſehen, und wie immer gearteten Karakter desjenigen, gegen den er die Vertretung zu übernehmen hat, ohne eine ſonſtige gegründete Entſchuldigung die Vertretung verweigern. ****)

Advokaten ſollen aus perſönlicher Rückſicht des Gegnes die Vertretung nicht verweigern.

§. 19.

Die Advokaten ſollen in Rechtsführungen in einem andern Lande keine Schriften unter ihrer Unterſchrift einrei-

Advokaten ſollen in einem andern

*) Hofdekret vom 17. April 1787.

**) Hofdekret vom 22. May 1789. ad c. und Appellations-Verordnung in N. Oe. vom 13. März 1792.

***) Hofdekret vom 27. Oktober 1788.

****) Hofdekret vom 13. Sept. 1783.

Lande keine Schriften unterſchreiben.

reichen, ſondern allemal einen in dem Lande, wohin die Rechtsſache gehört, angenommenen Advokaten als Subſtituten, welcher die übrigen gerichtlichen Handlungen beſorge, auswählen. *)

§. 20.

Empfehlungen und Beſprechungen mit Räthen in Partheyſachen ſind ihnen verbothen.

Auch ſind den Advokaten alle Empfehlungen, Beſprechungen mit Räthen in hangenden Partheyſachen, ſo wie ſelben und den Partheyen alle Austheilung oder Zuſendung gedruckter, oder geſchriebener Promemorien, und alle Nachforſchung um die Referenten verboten. **)

§. 21.

Wie ſie ſich wegen Einreichung der Schriften zu benehmen haben.

Den Einreichungen der Schriften wegen, ſollen die Advokaten ihre Kanzleien anhalten, die Exhibiten ſo weit es thunlich iſt, nicht immer bis auf die letzte halbe Stunde zu überreichen. ***)

§. 22.

Magiſtratsperſonen dürfen die Advokazie nicht ausüben. Auch die Juſtiziäre nicht, wo Advokaten vorhanden ſind.

Die bey den Magiſtraten angeſtellten Beamten, ſie ſeyen Bürgermeiſter, Räthe, oder Subalterne, dürfen die Advokazie nicht ausüben. ****)

Die Juſtiziarien dürfen ſich auch dort, wo ſchon Landesadvokaten beſtehen, in Vertretung der Rechtsgeſchäffte nicht gebrauchen laſſen. *****)

§. 23.

*) Hofdekret vom 23. Juli 1787.

**) Hofdekret vom 24. Jäner 1788.

***) Hofdekret vom 10. März 1788. ad d.

****) Hofdekret vom 28. Dezember 1790.

*****) Hofdekret vom 10. März 1791.

§. 23.

Da die Septemviral = und königliche Tafel in Hungarn nach Herſtellung des vormaligen Siſtems auſſer der Reviſion der Prozeſſe in juridiſchen Angelegenheiten keine Vorkehrung zu treffen, weder mit den Stellen der übrigen Länder ſelbſt eine Korreſpondenz zu führen hat. So wurden die Advokaten angewieſen, daß, ſo weit ſie etwas, ſo zur Direkzion des Juſtizweſens gehört, anzubringen haben, ſich deswegen an die hungariſche Hofkanzlei mittels der daſelbſt mit dem Stallo verſehenen Agenten wegen Führung und Betreibung der Prozeſſe aber an die bey den Stellen, die es betrift, beſtellten Advokaten verwenden ſollen.*)

Wie ſich die Advokaten in Betreff der Geſchäfte bey den hungariſchen Stellen zu benehmen haben.

§. 24.

Wenn ein Advokat zur Vertretung eines Armen ex officio aufgeſtellt wird, ſollen ihm in den Fällen, wo ſein Gegentheil in den Erſaz der Unkoſten verurtheilt wird, auch jene Gebühren erſezt werden, die er ſonſten von einer zahlenden Parthey abzunehmen berechtigt geweſen wäre. **)

Von den Vertretungen ex officio.

§. 25.

Die allzuweitläufig ſchreibenden Advokaten ſollen mit ſcharfen Verweiſen, genauer Mäſſigung des Advokatenverdienſtes, Zurückſtellung des von den Partheyen erhaltenen Deſerviti, Vergütung der Stempeln, Schreibgebühren, und ſonſtiger Auslagen, endlich ergiebigen

Beſtrafungen der Advokaten die allzuweitläufig ſchreiben.

*) Hofdekret vom 31. Dezember 1791.

**) Hofdekret vom 2. Auguſt 1784.

Geldſtrafen jedoch mit guter Vorſicht und beſcheidener Beurtheilung belegt werden, auch den Gebrechen der Advokaten durch Anzeige an die Appellation abgeholfen werden. *)

§. 26.

Koſtenverzeichniß beizubringen unterlaſſende Advokaten, wie beſtraft werden.

Die Advokaten, welche das Verzeichniß der Gerichtsköſten, und Advokatengebühr beyzubringen vernachläßigen, verlieren das Recht von ihrer Parthey die Bezahlung der beſtrittenen Koſten und ihres Verdienſtes zu fordern, und die Parthey iſt berechtigt die geleiſtete Zahlung zurück zu begehren, und dieß ſoll in dem Urtheile von dem Richter ausgedrückt werden. **)

§. 27.

Wie wegen Formalitätsgebrechen.

Wenn eine Schrift wegen einem offenbaren Formalitätsgebrechen zurückgeſtellt werden muß, ſoll toties quoties von dem Advokaten ein Dukaten ad fundum Criminalem durch den Gerichtsdiener in inſtanti abgefordert werden. ***)

§. 28.

Strafe der Advokaten, welche in einer zur gerichtlichen Erkenntniß gehörigen Sache Vorſtellungen an die Präſidien einreichen.

Ferner ward verordnet, daß jede an das Präſidium in einer zur gerichtlichen Erkenntniß gehörigen Anliegenheit eingereichte Vorſtellung als nicht eingereicht anzuſehen, und der im ſolchen unterſchriebene Advokat je=

*) Hofdekrete vom 27. May und 25. Oktober 1784. ad b.

**) Verordnung vom 14. Juni 1784. ad e.

***) Höchſte Reſolution vom 31. Okt. 1785. Gallizien betreffend. ad eee.

jedesmals mit einer Strafe von 1. Dukaten zu belegen ſey. *)

§. 29.

Wenn von den Richtern den Advokaten oder Partheyen, wegen übertretener Gerichtsordnung, oder ſonſt im Zuge des Verfahrens aufgefallener Schuld, verhältnißmäßige Geldſtrafen mit Vorſicht und Grund diktirt worden, ſollen dieſe nicht leicht wieder nachgeſehen werden. **)

Die verhängten Geldſtrafen ſollen nicht leicht nachgeſehen werden.

§. 30.

Wenn wegen einer Verkürzung aus dem Benehmen des Rechtsfreundes die Parthey die Einſezung in vorigen Stand zu begehren genöthigt wird, und ſich in Anſehung der durch ihren Rechtsfreund verurſachten Verkürzung nicht erholen könnte, ſoll derſelben die Wiedereinſezung in vorigen Stand bewilligt, der Rechtsfreund aber in ſolchem Falle von dem Stallo agendi in allen Erbländern ausgeſchloſſen werden. ***) Doch ſoll über ſolche Entſezung von der Advokatur von dem Appellazionsgerichte nach vorläufiger Unterſuchung erkannt werden. ****)

Wie ein Advokat wegen Verkürzung der Parthey aus ſeinem Benehmen zu beſtrafen ſey.

*) Appellationsverordnung in Gallizien vom 19. März 1792.

**) Verordnung vom 14. Juni 1784. ad ii.

***) Hofdekret vom 6. Oktober 1785.

****) Hofdekret vom 29. Dezember 1785.

§. 31.

Welche Stelle die Strafe verhängen könne.

Wann die Strafe auf eine Entſetzung von der Advokatur, oder Sequeſtration ausfällt, dann ſoll die Anzeige immer dem Appellationsgerichte geſchehen; Wenn es ſich aber um eine Geldſtrafe oder körperliche Züchtigung handelt, dann ſey der Unterſchied zu machen, ob ſie nun einen einzelnen Fall betreffe; und dann könne das Landrecht ohne Bedenken fürgehen. Wenn ſie aber überhaupt wegen einem bey den Advokaten vorgekommenen einen ſchlechten Karakter darſtellenden Benehmen verhänget werden ſolle, dann ſeye die Anzeige ebenfalls an das Appellationsgericht zu erſtatten, maſſen es ſich dann immer nicht blos um die Strafe, ſondern hauptſächlich darum handelt, ob ein ſolcher Mann in dem Amte eines öffentlichen Advokatens belaſſen werden könne. *)

Das Appellationsgericht ſoll keinen Fall übergehen, wo der Advokat es an Rechtſchaffenheit gebrechen laſſen, oder offenbar ſeine Amtspflichten verlezt hätte, und dem zufolge diejenigen, die ſich hierin etwas zur Schuld kommen ließen, ohne alle Rückſicht und Schonung von der Advokatur entfernen. **)

§. 32.

Wann Advokaten ſich in ihren Satzſchriften einer übertriebenen Ausdehnung anmaſſen, verſchiedener Ränke und Aufzüge bedienen, die Rechtshändel zu verwirren

*) Höchſte Reſolution vom 31. Okt. 1785. ad mm.

**) Hofdekret vom 21. Hornung 1791.

ren ſuchen, die geſetzmäßige Vorſchriften vernachläßigen, den an ſie ergehenden Aufträgen keine Folge leiſten, und alſo verurſachen, daß die Juſtiz leide, ſo ſollen die Landrechte, denen die Advokaten in ihren Amtsgeſchäfften mit Pflicht und Gehorſam untergeben ſind, wider ſelbe mit mehrerer Strenge fürgehen, es nicht blos bey Verweiſen, und geringer Mäßigung ihres Verdienſtes bewenden laſſen, ſondern Ihnen auch die Zurückſtellung des erhaltenen Deſerviti an ihre Partheyen, und die Vergütung aller Unköſten und Ausgaben auftragen, von Ihnen ergiebige Geldſtrafen eintreiben, in wichtigen Vergehungen ſie nach Umſtänden mit Arreſte belegen; gegen jene endlich, bey denen derley Beſtrafungen nichts fruchten, die Anzeige dem Appellationsgerichte zu dem Ende machen, damit von ſelben die Advokatur niedergelegt werde. *)

§. 33.

Die Bekanntmachung der den Advokaten zugegangenen Ausſtellungen durch die öffentlichen Zeitungsblätter findet nicht mehr ſtatt.

Unterm 31. Dezember 1787. ergieng eine Verordnung, vermög welcher jene Fälle, wo einem Advokaten in ſeiner Vertretung eine Ausſtellung zugegangen, wo bey demſelben Verzögerung, Nachläßigkeit oder Ueberſehen bemerkt worden, wo endlich aus ſeiner Vertretung eine Wiedereinſetzungsklage entſtanden iſt, am Ende eines jeden Jahrs dem Publikum mittels dreymaliger Eindrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt gemacht werden ſollen.

*) Hofdekret vom 24. November 1785. ad c.

Von dieſer iſt es aber gänzlich abgekommen, doch hat der Richter einen dergleichen Advokaten zur Entſchädigung unnachſichtlich zu verhalten, und überdies nach Geſtalt der erhobenen Umſtände zu beſtrafen. *)

§. 34.

Die Reiſen der Advokaten nach Wien um ihre dort hangenden Geſchäfte zu ſollizitiren ſoll das Appellationsgericht nicht geſtatten.

Da bemerket worden iſt, daß ſich die Advokaten aus den Provinzen öfters um ihre bey den Hofſtellen hangenden Geſchäffte zu ſollizitiren nach Wien begeben, wodurch nicht nur den Partheyen, deren Geſchäffte ſie betreiben oder empfehlen wollen, beträchtliche Koſten verurſachet, ſondern auch die in ihren Händen befindlichen Geſchäffte anderer Partheyen gehemmet, und überdies die Geſetze, die alle Empfehlungen in Juſtizgeſchäfften unterſagen, übertreten werden, ſo hat das Appellationsgericht nicht nur den Advokaten, welche die Erlaubniß zur Entfernung von ihrem Standorte, aus keiner anderen gültigen Urſache, als um bey den Stellen in Wien die geſchäfftlichen Partheyen zu empfehlen, oder zu betreiben, anſuchen, ſothane Erlaubniß nicht zu bewilligen, ſondern auch die Advokaten deſſen zu verſtändigen, damit ſie ſich derley unnützes Zureiſen, aus geſetzwidrigen Abſichten enthalten ſollen. **)

Von den Pflichten der Advokaten in den Geſchäfften ſelbſt wird ſeines Orts, wo von Behandlung der Geſchäffte gehandelt werden wird, das weitere vorkommen.

Achtes

*) Hofdekret vom 6. July 1790.

**) Cirkulare an ſämmtliche Appellationsgerichte vom 7. Oktober 1793.

Achtes Hauptſtück.

Von den Hofagenten und Notaren.

Erſter Abſatz.

Von den Hofagenten.

§. 1.

Der Oberſten Juſtizſtelle iſt das Befugniß eingeraumt, den ſtallum agendi bey derſelben durch das Rathskonkluſum ohne Einholung landesfürſtl. Beſtättigung verleihen zu können, doch ſoll mit den Kompetenten jederzeit die vorläufige genaueſte Prüfung über die theoretiſchen, und praktiſchen Kenntniſſe in Rückſicht auf die Landesverfaſſung vorgenommen, auch ſonderheitlich auf ihr ſittliches Betragen das ſorgfältigſte Augenmerk gerichtet, und die verläßlichſten Zeugniſſe eingeholt werden. *)

Von der Befugniß den Hofagenten den ſtallum agendi zu verleihen.

Was für Prüfung vorzunehmen, und auf was für Eigenſchaften zu ſehen ſey.

§. 2.

Obſchon unter Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph II. die beſtimmte Zahl der Hofagenten aufgehoben worden **), ſo ward doch ſpäter hin verordnet, daß durch einige Zeit kein weiterer Hofagent aufgenommen, auch in der Folge, wenn es darauf ankommen ſollte, eine Hofagentſtelle zu verleihen, vorzüglich der Be-

Wie ſich in Anſehen der Zahl der Hofagenten zu benehmen ſey.

*) Handbillet vom 5. April. 1781.

**) Reſolution vom 9. März 1781.

Bedacht darauf genommen werden ſoll, daß ſich der Impetrant über ein angemeſſen hinlängliches Vermögen ausweiſe. *)

Unter Regierung Sr. Majeſtät Leopold II. ward aber befohlen einsweilen, und in ſo lange mit Aufnehmung neuer Hofagenten inne zu halten, bis ſich Selbe vom ſelbſten werden vermindert haben. **)

§. 3.

Von der Erforderniß der Unterſchrift eines Hofagenten.

Laut der älteren Generalien iſt zwar jedes Anbringen bey den Hofſtellen von einem Hofagenten zu unterſchreiben verordnet worden, ohne welcher Unterſchrift kein Anbringen angenommen, vielweniger ein Beſcheid darüber ertheilet werden würde. ***) In der Folge aber

§. 4.

Sind die Geſuche der Gemeinden um Beſtättigung der Privilegien davon enthoben worden, da geordnet ward, daß ſolche Geſuche nicht mehr höchſten Orts, ſondern bey dem Kreisamte angebracht werden ſollen, welches ſolche prüfen, und mit ſeinem Gutachten, ob und wie ferne ſelbe zur allerhöchſten Beſtättigung geeignet ſeyen, oder nicht? an die Landesſtelle einzuſenden haben, wo ſofort die Landesſtelle alle dieſe Berichte ſammeln, und am Ende eines jeden Vierteljahrs ſelbe zur allerhöchſten Schlußfaſſung, und reſpektive Beſtät-

*) Verordnung vom 20. Juli 1789.

**) Handbillet vom 20. Juli 1790.

***) Verordnung in Böhmen vom 6. Nov. 1782.

ſtättigung mit ihrem Gutachten nach Hof einbegleiten ſoll. Und da diesfällige allerhöchſte Entſchlieſſung durch eben dieſen Weg an die Gemeinden zurückgelanget, ſo ergiebt ſich, daß die Gemeinden weder eines Hofagentens, noch ſonſtigen Sachwalters diesfalls bedürfen. *)

§. 5.

Ward ferners auf die Bitte der Hofagenten: womit keine Hofrekurſe und Bittſchriften ohne ihrer Unterſchrift bey dem Einreichungsprotokolle angenommen, und den Advokaten die Zureiſen nach Wien verboten würden, zum Beſcheide gegeben:

Dem Geſuche die im Juſtizfache vorkommenden Hofrekurſe, und Bittſchriften dem Zwange der Unterfertigung eines Hofagenten zu unterziehen, könne nicht ſtatt gegeben werden: doch würde den Advokaten in den Provinzen die Zureiſe nach Wien zu Betreibung, oder Empfehlung der ihrer Vertrettung zugewieſenen Geſchäffte eingeſtellt. Es hätten aber auch ſie Hofagenten ſelbſt ſich dieſer durch ſo viele ein Mittel liegende höchſte Anordnungen bereits verbotene Empfehlung der Geſchäffte bey den Räthen und Referenten, die wieder in Schwung zu kommen anfienge, zu enthalten, da ſelbſt die Betreibung der Beförderung nicht anders als durch ſchriftliche Vorſtellungen bey der Stelle, die ihnen Hofagenten nicht werden übel gedeutet werden, zu geſchehen habe. **)

Zwey=

*) Hofdekret vom 15. Sept. 1791.
**) Verordnung vom 7. Okt. 1793.

Zweyter Abſatz.

Von den Notaren.

§. 1.

Wem die Kreirung der öffentlichen Notare zuſtehe.

Die Kreirung der öffentlichen Notaren iſt den Länderſtellen überlaſſen; dieſe ſollen von ſelben einen eigenen Eid abnehmen, über deren Kreirung ein beſonderes Protokoll führen, in ſelbem, daß von jedem gewählte Notariatszeichen und Inſiegel, den Tag des abgelegten Eides und des ihm nach der vorgeſchriebenen Form ertheilten Diploms verläßlich vormerken, und die Beſtättigung des abgelegten Eides von denſelben eigenhändig mit Beyſetzung ſeines Namens eintragen laſſen. *)

§. 2.

In wie weit das Appell. Ger. dabei Einfluß zu nehmen habe.

Das Appellationsgericht hat in die Aufnahme der Notaren keinen Einfluß zu nehmen, außer wenn die Landesſtelle einen oder andern Mitwerber zur Prüfung dahin weiſen ſollte. **)

§. 3.

Wienach die Wechſelgerichtsnotaren Partheyen vertretten können.

Die Wechſelgerichtsnotaren wurden befugt erklärt, in den Merkantil = Handlungs= und Wechſelgeſchäfften ihre Partheien bei jeder Gerichtsſtelle, an welche ſothane Geſchäffte, auf was immer für eine Art den Zug nehmen, zu vertretten. ***)

§. 4.

*) Hofdekret vom 3. Jänner 1788.

**) Hofdekret vom 10. Dez. 1787.

***) Hofdekret vom 29. Nov. 1784.

§. 4.

Nach dem Buchſtaben der allgemeinen Gerichtsordnung gehören unter die öffentlichen Urkunden keine andere Notariatsinſtrumente, als die Wechſelproteſte.

Was für Notariatsinſtrumente unter die Notariatsurkunden gehören.

§. 5.

Weder ein Militär, noch ein anderer Bürger im Staate iſt ſchuldig in ſeinen Geſchäfften außergerichtlich jemanden, wer er immer ſeyn mag, folglich auch keinem Notarius Red und Antwort zu geben. *)

Ob jemand ſchuldig ſey einem Notar auſſer gerichtlich Red und Antwort zu geben.

§. 6.

Der Titulus eines Prælati domeſtici Protonotarii Apoſtolici, Epiſcopi in partibus, der kein Exercitium Epiſcopale hat, oder ſonſt eine dergleichen bloße Würde bei dem päpſtlichen Stuhle angeſuchet, noch auch über ein ſolches Verleihungsbreve das höchſte Placitum regium ſoll nicht ertheilt werden, wenn nicht der Impetrant bevor die landesfürſtliche Erlaubnis ſolche zu ſuchen erhalten, und zugleich ein verläßiges Verzeichniß der dießfälligen Köſten zu Rom beigelegt haben würde, daher wurde verordnet ohne Erfüllung einer, oder der andern Bedingniß alle dergleichen römiſchen Konzeßionen platterdings abzuweiſen. **)

Von den päpſtlichen Protonotaren und Notaren.

§. 7.

*) Hofdekret vom 22. Julius 1788.

**) Hofdekret vom 21. Auguſt, und in Oeſterreich Normalverordnung v. 30. Auguſt 1781.

§. 7.

Unter dieſem Verbote iſt auch das Officium Notariatus, welches zu Rom ohne erhaltenen allerhöchſten Konſens bewirket wurde, begriffen. *)

§. 8.

Alle Handlungen der Notaren und Protonotaren, welche nicht von der landesfürſtlichen Macht durch den ordentlichen Weg dazu ernannt worden, ſind ohne Kraft und Wirkung, mithin ungültig.

§. 9.

Die vormaligen Notarii und Protonotarii Apoſtolici wurden angewieſen, die Beſtättigung ihres Officii Notariatus & Protonotariatus bei der weltlichen Behörde, wofür ſie aber keine Taxe zu bezahlen hätten, neuerlich anzuſuchen, und über die künftige Anſuchung genannter Karaktere die höchſte Erlaubniß, und nach deren Erhaltung des Placitum Regium zu bewirken, weil ihnen ſonſt die Ausübung ihres von einer fremden Macht verliehenen Amtes hier Landes gänzlich verboten ſeyn ſoll. **)

§. 10.

Dann wurden die Notarii Apoſtolici dadurch, daß künftig kein Placitum Regium für eine ſolche Notariatskonzeſſion mehr ertheilet wird, indirecte aufgehoben; jedoch den Biſchöfen freigelaſſen, wenn ſie bei ir-

*) Hofdekret vom 2. Okt. 1781.

**) Hofdekret vom 15. Okt. 1781.

irgend einem Actu ſpirituali einen Notar nöthig haben, vermög der ihnen zuſtehenden Macht ſich ſelbſt einige zu machen.

§. 11.

Jedoch iſt allen Notariis Apoſtolicis, welche von der landesfürſtlichen Macht beſtättiget worden ſind, allerdings erlaubet worden, ihr Amt in geiſt- und weltlichen Fällen gleich den landesfürſtlichen Notaren zu verrichten. *)

§. 12.

Von den pfalzgräfl. Notaren.

So wie den päbſtlichen Notaren (Notariis Apoſtolicis), die keine Begnehmigung des Landesfürſten (Placitum Regium) aufzuweiſen haben, die Ausübung des Notariatamts in keinem Falle und auf keine Weiſe geſtattet iſt, ſo wird auch den von den Pfalzgrafen (comitibus palatinis) kreirten Notaren die mit keinem landesfürſtlichen, künftig aber mit keinem von der Landesſtelle erhaltenen Diplom ſich ausweiſen können, die Ausübung dieſes Notariatamts keineswegs geſtattet. **)

Neun-

*) Hofdekret vom 1. Jänner 1782.

**) Hofdekret an ſämmtl. Länderſtellen v. 3. Jäner 1788.

Neuntes Hauptſtück.

Von den Kaſſebeamten, derſelben Kauzionen, Verzichtsurkunden ihrer Ehegattinnen, und ſonſtigen dieſelbe betreffenden Vorſchriften.

§. 1.

Im 7. §. des 2. Abſatzes 4ten Hauptſtückes iſt ſchon angeführt worden, daß zu den Bedienſtungen bei Kaſſen diejenigen anzuſtellen ſeyen, welche die vorgeſchriebene Kauzion zu erlegen im Stande ſind, und zu Hauptkaſſen jene, welche wohlhabend, und angeſeſſen ſind, damit der Staat für alle Fälle deſto ſicherer geſtellt werde.

Hier werden nun die der Kauzionen wegen ergangenen Geſetze nebſt den ſonſtigen die Kaſſebeamten betreffenden Vorſchriften angemerket.

§. 2.

Von Aufſtellung der Kaſſierer u. Kontrollore bei Städten.

Auch bei den Städten, deren Fond zureicht, iſt einen eigenen ſtädtiſchen Kaſſier, und nach Umſtänden auch einen Kontrollor aufzuſtellen geſtattet worden. *)

*) Hofdekret vom 27. März 1790.

§. 3.

Obſchon die Gränzkämmerer *) in Gallizien eigentlich keine Kaſſebeamten ſind, ſo will man doch hier der Vorſchrift erwähnen, welche dahin erfloß, daß ſie eine Kauzion von 3000 fl. erlegen ſollen. **)

Von Kauzionen der Gränzkämmerer in Gallizien.

§. 4.

In Anſehen der Kauzionen iſt ſchon durch ein älteres Geſetz geordnet, daß keiner in einen Dienſt inſtallirt, oder beeidet werden ſoll, er habe denn vorher die ausgemeſſene Kauzion erlegt, und ſich darüber ausgewieſen. ***)

Vorſchriften in Betreff der Einlage der Kauzionen der Kaſſebeamten.

Durch neuere Geſetze ward als eine unabweichliche Regel vorgeſchrieben, daß von ſolchen Leuten eine fidejuſſoriſche Kauzion für einen Dritten nicht angenommen werden ſoll, welche, wenn man ſie zur Erfüllung ihrer Bürgſchaft anhält, offenbar zu Grund gerichtet werden müſſen ****) Welche Vorſchrift auch dahin beſtättigt worden iſt, daß dieſelbe allein von Bedeckung des höchſten Aerariums bei den fidejuſſoriſchen Aerarialamtskau-

Wie ſich in Anſehung der fidejuſſoriſchen Kauzion zu achten ſey.

*) Die Gränzkämmerer ſind in Gallizien nach der alten Verfaſſung Pohlens beibehalten worden, und ſind eigentlich landgerichtliche Juſtizkommiſſäre, die nur gewiſſe in der Juſtizverwaltung vorkommende rechtliche Amtshandlungen auf Delegation der Landrechte zu vollziehen haben. Wovon ſeines Orts bei Abhandlung von Amtsgeſchäfften das mehrere vorkommen wird.

**) Hofdekret vom 22. Okt. 1792.

***) Verordnung vom 5. Nov. 1763.

****) Hofdekret vom 25. Sept. 1790.

zionen um das Aerarium für die Zukunft von den ſonſt beſorglichen Amtskauzionsnachläſſen in Anſehung der minder bemittelten Kaventen zu bewahren, zu verſtehen ſey, mithin auf ſonſtige im gemeinen Handel und Wandel vorfallenden Fidejuſſionen keine Beziehung habe. *)

§. 5.

Wie bei Depoſitirung der Kauzionsobligazionen ſich zu benehmen ſey.

Die gewöhnlich geweſene Depoſitirung der Dienſtkauzionsobligazionen bei derjenigen Behörde, welcher der Kauzionserleger unterſtehet, iſt aufgehoben, dagegen aber verordnet worden, daß die dermal vorhandenen Kauzionsobligazionen, die nicht namentlich als ſolche ausgeſtellet ſind, umgeſchrieben, und mit der aufgedruckten Aufſchrift: **Kauzionsobligazion**, dann im Kontexte mit dem Beiſatze: als eine **Dienſtkauzion nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit** ausgefertiget werden ſollen: und daher ward von Seite der Länderſtellen unter einem wegen Umſchreibung der ſchon vorhandenen, noch nicht in dieſer Geſtalt ausgeſtellten Kauzionsobligazionen ſowohl, als wegen dererſelben künftiger Ausſtellung an die hierländigen öffentlichen Fondskaſſen, dann auch wegen unbedenklicher Hinausgebung dieſer Kauzionsobligazionen an die Kauzionserleger, an die Behörden, die es betrifft, das erfoderliche erlaſſen. Was aber diejenigen Kauzionen belangt, die nicht mit öffentlichen Staatspapieren, ſondern mittelſt privatfidejuſſoriſcher Kauzionsinſtrumente erleget werden, ſo ſollen

*) Verordnung vom 18. Dez. 1790.

len ſolche noch ferner bei derjenigen Behörde aufbewahret werden, wo ſie bisher zur Sicherheit depoſitiret worden ſind. *)

§. 6.

Von Einlag der Verzichtsurkunden der Kaſſebeamtensfrauen.

Daß die mit Rechnungen, und Geldmanipulazion befangenen Kammeral- und landſchäftlichen, wie auch Münz- und Bergweſensbeamten zur Einbringung der Weiberverzichten gehalten werden ſollen, enthalten ſchon ältere Geſetze, die den Grund der Nothwendigkeit daran legen, damit in jenem Falle, da die ablebenden Beamten einiges Vermögen hinterlaſſen, anbei aber über das eingelegte Kauzionskapital dem höchſten Aerarium vermög ihrer Amtsrechnungen noch ein mehreres Quantum ſchuldig verbleiben, das Aerarium mit Hindanſetzung der weiblichen Anſprüche das vorzügliche Entſchädigungsrecht erhalten möge. **)

Und zu mehrerer Sicherheit des Aerariums ward ferner vorgeſchrieben, daß ſolche Weiberverzichten vor Gericht prævia cercioratione judiciali geſchehen, oder gerichtlich beſtättigt werden ſollen. Dieß ward aber, wie gleich folgt, ſpäter aufgehoben. ***)

Auch iſt die Einlage der Verzichtsurkunden nicht nur denjenigen Beamten vorgeſchrieben, und hiezu eine

*) Hofdekret vom 27. Dezember 1791.

**) Hofdekret vom 21. Okt. 1767., und Hofentſchlieſſung v. 13. Jäner 1768.

***) Hofentſchlieſſung vom 23. März 1768., und Hofdekret vom 15. Hornung 1769.

eigene Formel entworfen worden, welche ſchon in Dienſten und Verrechnung geſtanden haben, wenn ſie verehelīgt waren, ſondern auch jenen, die zur zweiten, oder dritten Ehe ſchreiten würden. *)

Die neueren Geſetze in Anſehen der Weiberverzichtsurkunden verfügen: daß

1) Die Verzichtsurkunden dergeſtalt abgefaßt ſeyn ſollen, daß das Weib eine Bezahlung aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihrer wie immer gearteten Forderungen in ſo lange nicht verlangen, oder annehmen wolle, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieſes Vermögen geſtellte, aus dem Dienſte des Mannes herrührende Forderung vollkommen getilget ſeyn würde, und daß, wenn der Mann in einen Konkurs verfiele, das Weib jenes, was auf ihre liquidirten Forderungen aus der Konkursmaſſe bezahlet werden müßte, dem Aerarium in ſo weit abtrette, als dasſelbe ſonſt mit ſeiner aus dem Dienſte des Mannes herrührenden Forderung vermöge der Repartition unbezahlt bleiben würde.

2) Bei großjährigen Weibern, welche die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, hänge die Ausſtellung derlei Verzichtsurkunden von ihrem freien Willen ab, und ſey zur Giltigkeit, und Rechtswirkung derſelben, eine Certiorirung des Weibes (Belehrung des Weibes über die demſelben zufließenden Rechtswohltaten) keinerdings erforderlich.

3) Bei

*) Hofdekrete vom 29. März und 2. Juli 1768.

3) Bei minderjährigen Weibern hingegen ſey zwar die Unterfertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgültigkeit nicht zureichend; es ſoll aber die von einem minderjährigen Weibe ausgeſtellte derlei Verzichtsurkunde, von der Gerichtsſtelle, unter derer Gerichtsbarkeit das Weib ſtehet ratifizirt, und hiedurch giltig gemacht werden. *)

§. 7.

Nachſtehende Formel der Weiberverzichtsurkunden ward als geſetzmäßig erklärt, und den Weibern mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß hiernach von den Eheweibern aller jener Staatsbeamten, welche vereheligt ſind, und in Verrechnungsdienſte tretten, oder ſich während derſelben verheurathen, die Weiberverzichten auszuſtellen ſeyen.

Da diejenigen Eheweiber, welche dieſe Ausſtellung verweigern, keine Penſion erhalten können, ſo hätte man darauf zu ſehen, daß bei Penſionsverleihungen jederzeit der Umſtand, ob die Wittwe die Verzichtsurkunden ausgeſtellet habe, ins klare geſetzt werde.

Uibrigens habe es bei den bereits vorhandenen Weiberverzichten, ohne ſie umzuſchreiben, ſein Verbleiben; in Zukunft aber ſey bei den Weiberverzichten, welche die Eheweiber für ihre Männer, als Staatsbeamte ausſtellen, weder die Erklärung der weiblichen Vor- rech-

Von der Cerziorazion und gerichtlichen Ratifizi-

*) Hofdekret vom 29. Mai 1788.

rung der Weiberverzichteurkunden kömmt es ab.

rechte, noch eine andere Entſagung, ſondern blos die Mitunterfertigung zweier Zeugen nöthig. *)

Die gedachten Vorſchriften wurden neuerlich wiederholt:

Es dürfe nämlich zwar keine Ehegattin eines in Verrechnung ſtehenden Beamten zur Ausſtellung und Einreichung der Verzichtsurkunde angehalten, und gezwungen werden, es müſſe aber doch jede derſelben von der diesfälligen allerhöchſten Vorſchrift Wiſſenſchaft haben, damit ſie, wenn ſie die Penſionsfähigkeit genießen will, die gedachte Bedingungen zu erfüllen wiſſe, und ſich zu ſeiner Zeit mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen könne.

Welcher Beamten Ehefrauen eigentlich die Verzichtsurkunde einzulegen haben.

Unter die Klaſſe der Beamten, deren Ehefrauen zur Erlangung der Penſionsfähigkeit die Weiberverzicht einzulegen haben, wären indeſſen blos jene Beamte zu rechnen, deren Dienſtleiſtung mit einer Kauzion verbunden iſt, und die zugleich ordentliche Hauptrechnung zu führen, und zu legen haben: folglich gehörten hiezu nicht, welche nur Geldverlage, oder bloſſe Geldabfuhren, ohne Legung einer Hauptrechnung beſorgen müſſen.

Die Verzichtsurkunde ſey nun von der Ausſtellerin, und zwei von ihr erbethenen Zeugen zu unterfertigen, und ſey dieſe Mitunterſchrift zweier Zeugen bei allen Verzichtsurkunden dieſer Art unumgänglich erforderlich. **)

For-

*) Hofdekret vom 9. Dez. 1788.
**) Hofdekrete vom 15. März, und 28. Juni 1793.

Formel

der Weiberverzichtsurkunde.

Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamter iſt, und in dieſer Rückſicht von mir die Verzichtsurkunde abgefodert wurde; ſo erkläre ich hiemit wohlbedächtlich, und nach reifer Entſchließung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner wie immer gearteten Forderungen in ſo lange eine Bezahlung nicht verlangen, oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieſes Vermögen geſtellte, aus dem Dienſte meines Ehemanns herrührende Aerarialforderung vollkommen getilget ſeyn wird, und daß, wenn mein Mann, oder die Verlaſſenſchaft deſſelben in einen Konkurs verfiele, ich jenes, was auf meine liquidirte Forderungen aus der Konkursmaße bezahlt werden müßte, dem Aerarium in ſo weit abtrette und zedire, als daſſelbe zur vollſtändigen Zahlung ſeiner aus dem Dienſte geſtellten Forderung ſonſt nicht gelangen könnte. Wider dieſe meine freiwillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern, wie immer zuſtehen mögenden Rechtswohlthaten begebe, ſoll mich kein Geſetz ſchützen.

§. 8.

Obwohl von den Pflichten der Kaſſebeamten weiterhin bei Abhandlung der Amtsgeſchäffte das mehrere vorkommen wird, ſo will man doch einiger theils älte-

rer, theils neuerer Vorſchriften in Anſehen dieſer Kaſſe-beamten hier erwähnen. So ward

§. 9.

Kaſſebeamten ſollen ſich von Verwechslung der Geldſorten enthalten.

durch ein älteres Geſetz vorgeſchrieben, daß alle in allerhöchſten oder landesfürſtlichen Dienſten ſtehende Ober- und Unter-Filialkaſſierer, oder übrige Beamte, ſo immer mit einer Geldeinnahme oder Ausgabe zu amtiren beſchäfftiget ſind, ſich von Verwechslung der Papiere gegen die Kaſſengelder, oder auch eine Geldſorte gegen die anderen, um ſo gewißer zu enthalten haben, als widrigensfalls derjenige, welcher deſſen betretten werden würde, ohne weiterm ſeiner aufhabenden Bedienſtung entſetzet, außer allen Genuße der bezogenen Beſoldung gelaſſen, und ſodann kriminaliter prozeſſiret werden würde: imgleichen ſolle Ihnen auch ihre Beſoldung in baarem Gelde abgereichet, bei Uibertrettung aber mit aller Schärfe wider ſelbe fürgegangen werden. *)

Dem ſtimmt ein neuere Verordnung bei, welches ſagt: Die Kreisfilialkaſſierer ſollen die Gelder, (Kupfer ausgenommen) in jenen Gattungen, in welchen ſie eingehen, an die Hauptkaſſen abführen, und unter ſchwereſter Verantwortung, ja ſelbſt unter Kaſſazionsſtrafe ſich nicht beigehen laſſen, Bankozettel für baares Geld einzuwechſeln. Auch ſollen die Filialkaſſen die eingehenden Konvenzionsthaler nicht wieder ausgeben, ſondern ſolche an die Hauptkaſſe mit den Gefällen abführen. **)

§. 10.

*) Hofentſchlieſſung vom 8. Mai 1768.

**) Gubern. Verordn. in Böhmen v. 14. Aug. 1791.

§. 10.

Die Häufung des Kupfergeldes bei den Kaſſen iſt abzuhalten befohlen worden; weil aber der Kontribuent einzelner Weiſe viele Kupferſcheidungen einnimmt, und ohne Verluſt ſolche nicht allemal verwechſeln kann; daher ward an den Kontribuzionali 5 Prozento von der ganzen Summe im Kupfergelde von den Kaßen abzunehmen, und wiederum zu Verausgaben verſtattet; jedoch ſollen die Kaſſen, und ſonſtigen Gehörden darauf ſehen, daß das Kupfergeld nicht gefliessentlich den Kontributionskaſſen zugeſchoben, ſondern der Beſtimmung nach in allgemeiner Vertheilung erhalten werde *). Vorſchrift wegen Annahm des Kupfergeldes.

§. 11.

Die k. Kaßire ſind gewarnet worden, daß dieſelben mit den an Kontributionali eingehenden Münzen und ſonderheitlich dem Kupfergelde alles unerlaubten Handels ſich enthalten, nebſt dem aber in den Kaſſa-Quittungen das empfangende Kupfergeld beſonders benennen ſollen **).

§. 12.

Den geſammten in Rechnung ſtehenden Beamten ward nachdrücklich eingebunden, daß ſie von allen unſicheren Antizipationen ſich alſo gewiß enthalten ſollen, als im widrigen ſelbe dafür ſelbſt zu haften, und den betreffenden Verbot der Antizipationen.

Er-

*) Verordnung vom 19. April 1766.

**) Hofentſchlieſſung vom 27. Oktober 1768.

Erſatz in die ihnen anvertraute Kaße ohne Nachſicht zu leiſten haben werden *).

§. 13.

Den Kaſſebeamten wird Behutſamkeit in Annahm der Urkunden anbefohlen.

Nachdem bey öffentlichen Kaſſen Gelder gegen ſolche Urkunden erhoben worden, deren Unrichtigkeit, oder Verfälſchung von den Kaſſebeamten ohne viele Nachforſchung ganz leicht erkennet werden können; ſo ward ſämmtlichen auch ſtändiſchen Kaſſebeamten eine mehrere Behutſamkeit in Annehmung der Scheine und Dokumente mit dem weitern Bedeuten alles Ernſtes aufgetragen, daß künftig in jenen Fällen, wo derley Verfälſchungen, nach dem vorkommenden ſichtbaren Zeichen auf der Stelle leicht entdecket werden können, die betreffenden Beamten zum Erſatze des dem höchſten Aerarium daraus erwachſenden Schadens angehalten werden würden **).

§. 14.

Wie ſich wegen nicht geſtatteten Rikkordapoſten zu verhalten ſei.

Da bei den Kaßen keine Rikkordapoſten geſtattet werden können, ſollen bei den ſämmtlichen Kaſſen künftig ſowohl in dem Empfange, als in der Ausgabe keine Urkunden ſtatt baaren Geldes vorhanden ſein, ſondern jederzeit dafür nach Thunlichkeit der Umſtände entweder die baaren Gelder eingebracht, oder ſolche gehörig zugerechnet werden ***).

§. 15.

*) Hofdekret vom 28. März 1768.

**) Hofreſkript vom 3ten Dezember 1774.

***) Hofdekret vom 28. Oktober 1775.

§. 15.

Von den ſtändiſchen Kaſſen ſoll die Geldabfuhr nicht mit einem ungleichen Betrage, ſondern mit einer runden Zahl geſchehen *). Abfuhr der Gelder von ſtändiſchen Kaſſen mit einer runden Zahl.

§. 16.

Die Filialkaſſire ſollen alle einkommende falſche Münzen der Kontribuenten ohne Vergüttung zu leiſten, abnehmen, und dem Abgeber auf das ſchärfeſte konſtituiren **). Achtſamkeit auf falſche Münzen wird befohlen.

Sodurch ein neueres Geſetz des Innhaltes:

Die Filialkaſſirer ſollen bei der Geldeinnahme auf die falſchen Münzen genaue Acht haben ***) wiederholt worden iſt.

§ 17.

Die Kaſſen ſollen auf die Aechtheit der Bankozettel genau ſehen, da künftig für die falſchen Bankozettel nicht der Ueberbringer, ſondern der Uebernehmer zu haften hat ****). Achtſamkeit auf Aechtheit der Bankozettel.

§. 18.

*) Hofreſkript vom 21. November 1775.

**) Verordnung in Böhmen vom 23. März 1777.

***) Verordnung in Böhmen vom 15. Hornung, 8. März und 15. Juni 1781.

****) Hofdekret vom 1:. Julius 179●.

§. 18.

Vorſchrift in Anſehen der Abfuhr der Aerarialgelder bei Kreiskaſſen.

Alle bei der Kreiskaſſa zur Abfuhr gelangende Aerarialgelder ſollen nicht eher zur Kaſſe in Abfuhr gebracht werden, bevor nicht das zur Abfuhr erſcheinende Dominium oder Parthei die zu leiſtende Zahlung beim k. Kreisamte mittels Vorzeigung des Erlags oder Gegenſcheines, und des auch noch ſo geringen Betrags der Schuldigkeit gemeldet hätte, dieſer Erlags = oder Gegenſchein ſey ſodann von dem Kreisamte zu vidimiren, und in einem zu dem Ende vorzulegenden kontroloriſchen Buche vorzumerken, ſodann aber erſt die Parthei mit dieſem vidirten Erlagsſcheine an die Kreiskaſſa zur Abfuhr anzuweiſen, wo ſodann die Zahlparthei die erhaltene Beſcheinigung des Kaſſiers über die geſchehene Abfuhr wiederum beim Kreisamt vorzuzeigen haben wird *).

§. 19.

Laut einer neuern Vorſchrift ſollen die Kreisfilialkaſſiere alle auf Befehl der Landesſtelle, und des Kreisamts an die Behörden abzuliefernde Gelder ohne Widerſpruch annehmen **).

§. 20.

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. November 1791.

**) Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Oktober 1792.

§. 20.

Ueber die Richtigkeit der Gebahrung der Kaſſe-beamten haben die Stellen zu wachen, und zu dem Ende ergiengen eben verſchiedene Verordnungen, als: Die Ordnung bringe mit ſich, daß auf die Gebahrung der die Kaßen zu verwalten habenden Beamten die behörige Obſicht getragen, zu dem Ende aber jeweilige Kaſſeviſitazionen vorgenommen, und, ob hiebei alles richtig und genau beſtellet ſey, ſtandhaft erhoben werde.*) Sofort ſollen

Von Kaſſe-viſitazionen.

§. 21.

Die Kreisämter die Kreisfilialkaſſen zum öftern, beſonders aber bei entſtehenden Verdacht einiger Ungleichheit, unverſehens ordnungsmäßig unterſuchen, und liquidiren, auch von dem jedesmaligen Erfolge ſowohl, als dem Befunde des Kaſſeſtandes der vorgeſetzten Behörde den ausführlichen Bericht erſtatten.**) Und zwar haben die Kreisämter über die Kaſſekontrirungen beſondere Berichte zu erſtatren, und ſolche nicht mit andern zu vermiſchen.***)

§ 22.

Die vorgeſchriebene Kaſſekontrirung ſoll aber nicht auf beſtimmte Zeit beſchränket werden.****)

§. 23.

*) Hofdekret vom 26. Juli 1776.

**) Hofdekret vom 24. Jäner 1769.

***) Verordnung in Böhmen vom 18. Oktober 1771.

****) Gubernialverordnung vom 10. April 1792.

§. 23.

Was die Stellen in Anſehung der Kaſſebeamten zu beobachten haben.

Den Gerichtsſtellen ward eben ſchon vorlängſt vorgeſchrieben, daß ſie die Klage wider einen mit Schulden behafteten Kaſſebeamten der Behörde ex officio anzeigen, welche ſodann für die Sicherheit der Kaßegelder zu wachen haben ſollen. *)

§. 24.

Nicht minder erfloß gleichermaßen ſchon vorlängſt die Verordnung: daß weil öfter auf dem Lande die Todesfälle der Bankalbeamten den Oberämtern ſpäter angezeiget, andurch aber ſelbe außer Stand geſetzet werden, die Gefällsgelder in Sicherheit zu bringen, um das allerhöchſte Aerarium ſchadlos zu halten, und allen unterlaufen mögenden Gefällsgelder und Verlaſſenſchaftseffekten Unterſchlagungen vorzubeugen, gleich nach Abſterben eines ſolchen Beamten von der Herrſchaft Magiſtrate oder Grundobrigkeit in ſubſidium juſtitiæ ex officio die enge Spere vorgenommen, und hievon den nächſten Stationirten Beamten die Nachricht gegeben werden ſolle. **)

Eine ſpätere Verordnung giebt hierinfalls folgende Richtſchnur.

Sobald die Abhandlungsinſtanzen von dem Todfalle eines landesfürſtlichen Beamtens Notiz erhalten, von welchem bekannt oder nur zu vermuthen iſt, daß er gegen das landesfürſtliche Aerarium in Verrechnung ge-

*) Hofdekret vom 13. Oktober 1770.
**) Hofentſchließung vom 17. März. 1769.

geſtanden ſey, ſollen ſie hievon dem Appellazionsgerichte mit beſtimmter Anzeige ſeines Karakters Nachricht geben, damit durch dieſes der Stelle, unter welcher er geſtanden iſt, hievon die weitere Eröffnung geſchehe. Ferner ſoll keine Verlaſſenſchaft eines in Verrechnung geſtandenen Beamten an die Erben ganz, oder theilweiſe eingeantwortet werden, wenn nicht die Erben von der Kammeralſtelle hiezu die ausdrückliche Bewilligung beibringen; jedoch ſoll dieſen, wenn ſie anmit zu lange aufgehalten zu werden erachteten, vorbehalten bleiben, wider das Fiskalamt die ordentliche Aufforderungsklage zu überreichen, und daſſelbe zur Erweiſung derjenigen Anſprüche, wegen welchen die Verlaſſenſchaft zurückgehalten werden ſoll, verhalten zu machen.*)

§. 25.

In Anſehen der Malverſazionen weiſen die älteren Geſetze die Verfahrung an:

Daß die malverſirenden Beamten an die Juſtitzſtelle ſchleinig übergeben werden ſollen.**) Daß ſolche Beamten nicht mehr zu königl. Dienſten gebraucht, noch denſelben dießfalls einige Kommiſſionen, und Dienſtgeſchäffte aufgetragen werden mögen.***) Und daß bei ſich ereignen mögenden Kaſſeeingriffen oder bei Malverſazionen die Sache jedesmal, ſobald ſie nach Ausmaaß der Pa-

*) Hofdekret vom 6. März 1789.
**) Hofdekret vom 4. März. 1769.
***) Hofdekret vom 8. März. 1772.

Patente zum Kriminale geeignet iſt, der Ordnung nach zur Kriminalunterſuchung ſogleich einzuleiten, und von der politiſchen Stelle keine Nachſicht des Kriminalverfahrens ohne Rückfrage zu verwilligen, dann wenn einige beſondere mildernde Umſtände vorkämen, darneben jedesmal vorher die Anzeige zu erſtatten, und die höchſte Entſcheidung einzuhohlen ſey.

Uebrigens iſt auch verordnet worden, daß auch die ſtändiſchen Kaſſen öfters unterſuchet, und die jeweilige Richtigkeit der Amtirung eingeſehen, ſomit auf deſſen Vollziehung mit der behörigen Verläßlichkeit von den Landesſtellen invigiliret werden ſoll.*)

§. 26.

Neuere Geſetze ergiengen dahin, daß die Befugniß die Kaſſaabgänge, und Manipulazionsunrichtigkeiten, wenn ſie nicht über 100 fl. betragen, und kein Kaſſeeingriff, oder Unterſchlagung unterwaltet, den Länderſtellen gleich von ſelbſt berichtigen zu laßen, zuſtehe.**)

§. 27.

Den Länderſtellen wurde auch die Gewalt eingeräumt, den unter Verrechnung und Kauzion ſtehenden Beamten die eingelegten Kauzionen, ſobald ihre Rechnungen von der Buchhalterei für richtig erkannt worden, und die Rechnungsführer, oder ihre Erben, das von der Buchhalterei erhaltene Abſolutorium oder Erledigung vorgewieſen haben, erfolgen zu laßen.***)

Re=

*) Hofdekret vom 12. Hornung, und 24. März. 1774.
**) Hofdekret vom 26. Mai 1786. §. 54.
***) Daſſelbe Hofdekret. §. 55.

Repertorium.

A.

Seite.

Abfertigung (von) ſtatt Penſion. 605

— — (von) wie die Arrha abzuziehen. 625

Abſentirungs-Lizenzen der Beamten wegen betrefende Vorſchriften. 536

Adel wie abgetheilet werde. 217 und 218

— — Standeserhebung bei den Reichsſtänden ohne landesfürſtlicher Erlaubniß anzuſuchen iſt verbothen. 217

— — Titul und Wappen zu führen, wem erlaubet iſt. 218

— — (um) Stand, wo das Geſuch anzubringen. 218

— — erhalten die Offiziere, ſo dreißig Jahre gedienet. 218

Adeliche Gericht (Siehe) Landrecht.

Advokaten allein zu wiſſen nothwendige Geſetze, wienach zu intimiren ſind. 267

— — (zum) wer angenommen werden kann. 643

— — in Gallizien beſonders betreffende Vorſchrift. 647

— — (bei der) Prüfung auf dem Lande, was zu beobachten ſei. 648

Seite.

Advokaten (der) Pflichten. 649
— — (von der) Wohnorte. 659
— — (vor der) Entfernungsbefugniß. 659
— — ſollen aus perſönlicher Rückſicht des Gegners die Vertretung nicht verweigern. 659
— — ſollen in einem andern Lande keine Schriften unterſchreiben. 659
— — werden Empfehlungen und Beſprechungen mit Räthen in Partheiſachen ihnen verbothen. 660
— — wie ſich wegen Einreichung der Schriften zu benehmen haben. 660
— — (wo) vorhanden ſind, ſollen die Juſtiziäre, die Advokazie nicht ausüben. 660
— — (wie) ſich in Betref der Geſchäfte bei den hungariſchen Stellen zu benehmen haben. 661
— — ſo ex officio vertreten betreffend. 661
— — Beſtrafung, die allzuweitläufig ſchreiben. 661
— — ſo Koſten Verzeichniß beizubringen unterlaſſen, wie beſtraft werden. 662
— — wie wegen Formalitätsgebrechen. 662
— — Strafe, welche in einer zur gerichtlichen Erkenntniß gehörigen Sachen Vorſtellung an die Präſidien einreichen. 662
— — die verhängten Geldſtrafeu ſollen nicht nachgeſehen werden. 663
— — wie wegen Verkürzung der Parthei aus ihren Benehmen zu beſtrafen ſeyn. 663
— — (gegen) die Strafe, welche Stelle verhängen könne. 664

Seite.

Advokaten (der den) zugegangenen Ausſtellungen Kundmachung durch die öffentliche Zeitungsblätter findet nicht mehr Statt. 665

— — Reiſen nach Wien um ihre hangenden Geſchäfte zu ſollizitiren, ſoll das Appellationsgericht nicht geſtatten. 666

Advokatur (zur) die Zulaſſung der Juden. 649

— — für (die) Taxe. 649

Advokazie (zur) Kandidirende, was zu beobachten haben. 644

— — wie er vom Appellazionsgericht zu prüfen. 645

— — wo die Prüfung und Aufnahme der Kandidaten zu geſchehen habe. 645

— — (die) ſollen die Juſtiziäre nicht ausüben. 660

— — dürfen die Magiſtratsperſonen nicht ausüben. 660

Agenten (Siehe) Hofagenten.

Agentien Privatgeſchäfte, Korreſpondenzen in Amtsſachen, Empfehlungen, Pachtungen, ſind den Beamten verbothen. 512

Altdorf und Ravensberg, wie an das Haus Oeſterreich gekommen. 12

Alter des regierenden Erzherzogs. 22

— — normalmäſſiges der Kinder zur Penſionsfähigkeit. 597

Amtsſachen (in) Empfehlungen Pachtungen, Privatgeſchäfte, Agentien, Korreſpondenzen ſind den Beamten verbothen. 512

Appartements Kleider Abſtellung. 174

Seite.

Appellazion (von der) wie die zur Advokazie Kandidirende zu prüfen. 645 und 646

— — ſtehet die Einſicht der Inquiſitionsarreſte zu. 389

— — (von) Gerichten. 387

— — Präſidenten Einführung. 387

— — (bei) Gerichten, wenn Unterthansgeſchäfte oder Fiskalangelegenheiten vorfallen, iſt ein politiſcher Kammeralrepräſentant beizuziehen. 387

— — Gerichte ſollen in Berggerichtsſachen einen Repreſentanten beiziehen. 387 und 391

— — räthe ſtehen mit den Räthen der politiſchen Landesſtelle in gleichem Rang. 388

— — Gericht, welches Perſonale wähle. 388

— — Gericht hat die Prüfung der Kandidaten zu einer Gerichtsſtelle zu beſorgen. 388

— — Gericht hat die Landrechte und Magiſtrate zu unterſuchen. 388

— — Gerichte Viſitation der Strafförter, des Polizeihauſes. 389

— — Gerichte, in welchen Provinzen beſtimmt ſind. 390

— — Gerichte wie ſich weiters zu benehmen haben. 391

— — (zu) Räthen erfoderliche Eigenſchaften. 451

— — Präſidentenſtellen Beſetzung. 481

— — Räthe Rang. 546

Appel=

Seite.

Appellazions Räthe, wenn mit Räthe der Landesſtelle zuſammenkommen, wie der Rang zu beobachten. 548

Aquileja Gebieth gehört unter das deutſche Littorale. 3

Arreſtörter Viſitationen. 389

Arreſtanten im Polizeihaus zu unterſuchen. 390

Arrha Regulativ. 611

— — von Beſoldungen. 612

— — (der) unterliegen die Staatsgefällensbeamten. 613

— — Abzug, wienach die Beſolduugen der Profeſſoren unterliegen. 618

— — Abzuges wegen, wie ſich von Beſoldungen des bei den Studien und dem Unterrichte angeſtellten Perſonale zu richten ſeye. 619

— — Abzuge unterliegt das Perſonale der Univerſitätsbibliotheken. 619

— — wienach die als Lehrer angeſtellten Exjeſuiten und Kloſtergeiſtlichen zu entrichten haben. 619

— — (keiner) unterliegen die Dienſtleute bei Studienanſtalten. 619

— — haben die Normalſchullehrer zu entrichten. 620

— — haben die Kreisſchulkommiſſäre zu entrichten. 620

— — in wie weit das Aufſichtsperſonale unterworfen iſt. 620

— — Bezahlungs Grundregeln von Penſionen. 621

— — Abzug von Stipendien. 624

Seite

Arrha Abzug von Gnaden und Abfertigungen. 625
— — Abzug bei Remunerationen. 626
— — Abzug bei Konduktsquartalen. 627
— — Abzug bei Uiberſiedlungsgeldern. 628
— — Abzug bei Reis= und Liefergelder. 628
— — Abzug bei Quartiergeldern. 630
— — bei verſchiedenen Zahlungen an Staatsbeamten. 631
— — wegen wie ſich bei Zahlungen zu benehmen. 636
Arzieren (von der) Leibgarde. 166
Auditoriat (von) Aemter. 436
Auditors erforderliche Eigenſchaften. 475
Ausſchuß= (zu) Beiſitzer und Verordneten Wahl was für Eigenſchaften gefordert werden. 219
Auſkultanten bei Landrechten. 396
— — (von) Aufnahme bei Magiſtraten. 410 und 494
— — (zu) erforderliche Eigenſchaften. 458

B.

Bankal= Gefällen = Adminiſtration. 330
— — (zu) Dienſten erforderliche Eigenſchaften. 452
Banko= Zettel Hauptkaſſe. 331
— — Ausſtellung. 331
— — (auf) Zetteln Aechtheit haben Kaſſirer zu ſehen. 685

Bauern

Seite.

Bauern (unter) was verſtanden werde. 245
— — wie abgetheilt werden. 245
und 246
— — Gründe Benennung und Eintheilung. 246
— — (der) Verbindlichkeiten. 248
Beamtens = Pflichten überhaupt. 510
— — (auf des) Aufführung und Aufwand zu ſehen. 510
— — Schulden machen iſt zu entfernen. 511
— — ſind Privatgeſchäfte, Agentien, Korreſpondenzen in Amtsſachen, Empfehlungen, Pachtungen verboten. 512
— — (den) in wie weit Vormundſchaften verboten ſind. 513
— — Geſchenke anzunehmen wird verboten. 513
— — (mit) obrigkeitlichen ſind den Kreisämtern alle Verſtändniſſe und Partheilichkeiten verboten. 515
— — Pflichten Erinnerung Joſeph des II. 516
— — (auf der) Thätigkeit in Befolgung der Befehle zu ſehen. 515
— — ſollen nicht mehrere Bedienſtungen auf ſich nehmen. 516
— — (der) Ausbleiben vom Amte betreffend. 536
— — Abſentirungslizenze wegen betreffende Vorſchriften. 536
— — Beobachtung der Verſchwiegenheit. 540
— — (bei eines) Austritt, was wegen Ausarbeitung und Uebergebung der Stücke zu beobachten ſei. 542

Seite

Beamten beizulegenden Karakter betreffend. 544
— — (den) Rang in politiſchen Fache. 545
— — wie nach ohngeachtet ihrer Bedienſtung ihre Studien vollbringen können. 557
— — Beſoldungen betreffende allgemeine Grundgeſetze. 559
— — (von) Belohnungen. 566
— — Belohnungen, die ein Ungebühr anzeugen. 566
— — Belohnungen dürfen nur zu Ende jedes Jahrs angetragen werden. 567
— — Belohnung, wenn ſie einen Dienſt proviſoriſch verſehen. 567
— — (der) bei Städten Penſionirung. 591
— — (von der) Beſtrafungen. 639
— — ſo muthwillig in Schulden gerathen Beſtrafung. 640
— — Beſtrafung, ſo ſich in Privat-Korrrſpondenz einlaſſen. 640
— — eigennütziger Beſtrafung. 641
— — vom Gehalte zu entheben betreffend. 641
— — wer vom Dienſt entſetzen könne. 642
— — ſo die Verſchwiegenheit verletzen, wie zu beſtrafen. 641
— — Entlaſſenen Wiederanſtellung betreffend. 642

Bedienſtungen ſiehe Dienſt.
— — (mehrere) ſollen Beamten nicht auf ſich nehmen. 510

Belehnungs-Feierlichkeiten. 175

Seite.

Belohnungen (der) Beamten. 566
— — der Beamten, dürfen zu Ende jedes Jahrs angetragen werden. 567
— — der Beamten, die eine Ungebühr anzeugen. 566
Bergämtern (von) 335
— — welche in Provinzen beſtehen. 336
— = (bei) Rangsbeſtimmung. 549
Berggerichts= (in) Sachen iſt vor Appellationsgerichten ein Repräſentant beizuziehen. 387 und 391
Berggerichten (von) 419
Bergholden (was unter) verſtanden werde. 246
Bergwerks= Adminiſtrations = Hauptkaſſe. 331
— — (von der) Produkten = Verſchleißdirektion. 335
— — Schule in Schemnitz. 336
Bergweſen (zu) und Berggerichten erforderliche Eigenſchaften. 470
Bergweſens= Hofkammer. — Siehe — Hofkammer.
Beſoldungen wie gezahlet werden. 330
— — der Beamten allgemeine betreffende Grundgeſetze. 559
— — Ausmaß der vorzuglichen Beamten. 560
— — bei den Magiſtraten der Hauptſtädten. 562
— — (von den) bei den Magiſtraten auf dem Lande. 562

Be=

Seite.

Beſoldungen (von) der in ein Rathsgremium eintrettenden Militärperſonen. 563
— — wie bezahlt werden. 565
— — wie auch bei Seite der Kreisämter bezahlet werden ſollen. 564
— — wie mit Verbot belegt werden können. 565
— — wienach der Arrha unterliegen. 612
— — der Profeſſoren, wienach der Arrha unterliegen. 618
Beſtrafung (vom) der Bramten. 639
— — der eigennützigen Beamten. 641
— — der die Verſchwiegenheit verletzenden Beamten. 641
Bibliotheken (in) ſind die Geſetzſammlungen anzuſchaffen. 284
Biſchöfe wienach der Geiſtlichkeit die Geſetze kundmachen ſollen. 281
— — erhalten die Geſetze durch die Landesſtelle. 282
Biſchöfen (von) wie weit die Geiſtlichen zu beſtrafen ſind. 385
Bludenz wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 12
Böhmen (vom Königreich). 5
wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 14
— — Königreichs Kleinodien und Inſignien. 48
— — (in) die Erbhuldigung. 78
— — (in) die Krönung des Königs. 78
und 82

Seite.

Böhmen (in) die Krönung der Königin. 93
— — (in) landſtändiſche Verfaſſung. 234
— — (in) die oberſten Landesoffiziere. 235
Bothen Regiſter betreffend. 276
Botzner Marktgerichtsbeſtellung. 472
Bregenz wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 12
Breißgau wie ſich dem Hauſe Oeſtreich unterworfen. 11
Buchhalterei (zu) Dienſten erforderliche Eigenſchaften. 460
— — (bei) Rangsbeſtimmung der Raiträthe. 547
— — welche beſtehen. 340
— — Verrichtungen. 342
— — Gegenſtände. 343
— — Viſitationen betreffend. 350
Bukowina betreffend. 6
— — wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 17
— — (in der) Landſtändiſche Verfaſſung. 244
Bürger (was) ſind. 214
— — Recht, was ſeie. 248
— — Fähigkeiten hiezu. 249
— — Recht erlangende, was zu leiſten habe. 250
— — Recht wienach erhalten werden könne. 250
— — und Meiſterrecht kann den Kommerzialprofeſſioniſten ohne Bewilligung der Landesſtelle nicht ertheilet werden. 251

Bür=

Seite.

Bürgerrecht iſt den Uhrblattenſchmelzern nur auf die Perſon zu ertheilen. 251
— — für Kompoſitions = Gallanterie= und falſche Schmuckarbeiter. 251
— — welche Gewerbe nicht fähig ſind. 251
— — Erlangung durch den Beſitz eines beweglichen Guts. 252
— — Erhaltung durch eine Bedienſtung. 253
— — wie man verluſtiget werden könne. 253

Bürgermeiſter (zu) und Vizebürgermeiſter erforderliche Eigenſchaften. 463
und 465

Bürgermeiſtern (von) 410
— — (von) Wahl. 411
und 486

Burgau Herrſchaft, wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 11

Burgfried (was) genennt werde. 253

Burgundiſchen (im) Kreis liegende Länder. 4

C.

Churfürſten Zahl 130

D.

Dalmatien (vom) 5

Damenſtift in Graz. 226
— — in Kärnthen. 228
— — zu Sekingen an Rhein. 231
— — in Tirol. 233
— — in Prag. 236

Da=

Seite.

Damenſtifts= Stellen Benennung wird der Kaiſerinn Majeſtät überlaſſen. 237
Denkmünzen bei der Erbhuldigung in Oeſterreich. 68
— — für Soldaten. 204
Deutſche Littorale, was in ſich enthalte. 3
wie es an das Haus Oeſtreich gekommen. 11
Deutſchen (von der) Arzieren = Leibgarde, und derſelben Gallizischen Abtheilung. 166
Dienſtes (zu k. k.) Erlangung ſind praktiſche Wiſſenſchaften erfoderlich. 446
— — Studienzeugniſſe Beibringung. 447
Dienſt Verleihung müſſen in pleno geſchehen. 486
— — Vergebung nicht auf Dienſtalter oder Religion zu ſehen. 480
— — Beſetzungen. 478
und 481
— — Beförderung anzuſuchen, wie man ſich zu benehmen habe. 507
— — Entlaſſungen betreffend. 642
Direktorium in Cameralibus der Hungariſchen und Siebenbürgiſchen und deuſchen Erblanden, wie auch in publico politicis dieſer letzteren. 323
— — Amtsbefugniß. 323
— — (dem) unterſtehende Behörden, Staatskaſſen ꝛc. 325
und 329

Di=

Seite.

Direktorium beſorget das hungariſche Kammerale. 325

— — was für Vorſteher habe. 325

— — (beim) wie die Eintheilung der Geſchäfte zum Vortrag ſeie. 326

— — wie die Senate eingetheilet habe. 326

— — iſt die Hofkammer in Münz- und Bergweſen als einverleibter Theil anzuſehen. 331

Dörfern (in) wie die Geſetze kund zu machen ſind. 279

Doktorats (bei) Verleihung wie die Univerſitäten ſich zu verhalten haben. 644

Dominien — Siehe — Obrigkeiten.

Donauſtädte (fünf) wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 12

Dratharbeiter gehören unter das Münzamt. 335

E.

Eccleſiaſticis (in publico) Kundmachung der Verordnungen. 282

Edikte wie vielerlei ſind, und wie ſie kund zu machen. 267

und 271

— — was ſind. 291

Eigennütziger Beamten Beſtrafung. 641

Eigenſchaften (von) zu Staatsbedienſtungen. 448

— — (von den) zu Hofrathsſtellen. 449

— — (von den) zu Hofſekretären. 450

Seite

Eigenſchaften (von den) zu Räthen bei Landesſtellen. 451

— — (von den) zu Sekretären bei Landesſtellen. 452

— — zu Kreishauptmannsbedienſtungen. 454

— — zu Obervogt- und Oberamtsrathsſtellen in vorderöſtreichiſchen Landen. 454

— — zu Kreiskommiſſairſtellen. 455

— — zu Kreisſchulkommiſſairſtellen. 456

— — zu Kreisſekretären. 457

— — zu Regiſtratoren, Expeditoren und Exhibits Protokolldirektorsſtellen. 457

— — zu Konzipiſten und Protokolliſten. 458

— — zu Praktikanten und Auſkultanten. 459

— — zu Kaſſe und Kontrollorsſtellen. 460

— — zu Buchhaltereidienſten. 460

— — zu Oberbeamten auf Hauptgütern. 460

— — zu Kanzelliſten, und dieſem Amte gleichkommenden Bedienſtungen. 461

— — zu Kreiskanzelliſten. 462

— — zu Kreisdragonern. 462

— — zu Bürger und Vizebürgermeiſtern. 463 und 465

— — zu Räthen beim Magiſtrat. 463

— — zu Sekretär, Protokolliſten, und anderen beim Magiſtrat deme gleichkommenden Bedienſtungen. 466

— — zu Richtern bei Mark- und Grundgerichten. 468

— — zu Kriminalgerichten. 470

— — zum Bergweſen und Berggerichten. 470

Seite

Eigenſchaften zum Wechſel und Merkantilgerichten. 471
— — zum Fiskal = oder Kammerprokuratoramte. 473
— — zu Stellen bei Militarbehörden. 475
— — zu Gerichtsdienern und dieſen gleichkommenden Stellen. 475
— — zu Kerkermeiſter und Gefangenwärtern. 477
Einſtandrecht (vom) 256
Eligibilitäts= dekrete betreffend. 490
Empfehlungen in Amtsſachen, Pachtungen, Privatgeſchäften, Agenzien, Korreſpondenzen ſind den Beamten verboten. 512
Entlaſſenen Beamten = Wiederanſtellung betreffend. 642
Ehrenpfenning für Soldaten. 204
Erbämter in Niederöſtreich 220
— — in Oeſtreich ob der Enns. 222
— — in Inneröſtreich. 225
— — in Krain. 227
— — in Kärnthen. 227
— — in Tirol. 233
— — in Mähren. 238
— — in Gallizien. 243
Erbhuldigung (von) und Krönungen überhaupt. 51
— — in Oeſterreich. 52
— — Sr. Majeſtät Leopold des II. und Franz des II. 67

Erb=

Seite.

Erbhuldigung in den Herzogthümern Steiermark, Kärnten und Krain. 69
— — in Tirol. 69
— — in Siebenbürgen. 72
— — in Niederlanden. 74
— — in der Lombardei. 77
— — in Böhmen. 78

Erbsfähigkeit (von der) 255
— — (von) der Fremden. 260

Erbſteuer Kommiſſion Errichtung in Niederöſterreich. 220
— — — — — — in Böhmen. 235
— — — — — — in Mähren. 239

Erſcheinungs= Bögen betreffend. 535

Erwerbungs- (von der) Fähigkeit. 255

Erzhauſes Oeſtreichs= Vorzüge und Freiheiten. 18
— — Thronfolge oder Succeſſionsrecht. 21

Erzherzogs regierenden Alter. 22

Erzherzoge und Erzherzoginnen Titul. 32

Erzherzogshut Aufbewahrung in Kloſterneuburg. 55

Exhibiten (zu) Protokolls Bedienſtungen erforderliche Eigenſchaften. 457

Exjeſuiten und Kloſtergeiſtlichen als Lehrer angeſtellte, wienach die Arrha zu entrichten haben. 619

Expedit und Taxamt. 329

Seite.

Expeditoren (zu) Stellen erforderliche Eigenſchaften. 457
— — und Regiſtratoren Rang. 546

F.

Fabriken Direkzion. 329
Falkenſtein Grafſchaft, wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 13
Feilbietungs= Edikte. 271
Fiskal= Geſchäfte, wenn bei Appellationen vorfallen, wie ſich zu benehmen. 387
— — (vom) Amte deſſen Obliegenheiten ꝛc. 428
— — (zu) und Kammerprokurator erforderliche Eigenſchaften. 473
— — Adjunktenſtellen, befolgende Vorſchriften. 484
Fiskus hat auf den Vollzug der Geſetze zu ſehen. 285
Fouriere wie bei Penſionirung, ob ihrer Dienſtjahre anzuſehen. 592
Fräulein Stift in Kärnthen. 228
Freiburg wie ſich dem Hauſe Oeſtreich unterworfen. 11
Freie (unter) Menſchen, was verſtanden werde. 214
Freiheit (von) dem Rechte der Unterthanen. 254
Freiheiten und Vorzüge des Erzhauſes Oeſtreich. 18

Frei=

Seite.

Freiſaſſen (unter) was verſtanden werde. 248

Fremder (als) wer zu betrachten ſeie. 253

Fremden (der) in Erwerbung der Güter. 259

— — (der) Erbsfähigkeit. — 260

Frequenz Bögen betreffend. 535

Friaul aus was beſtehe. 3

wie es an das Haus Oeſtreich gekommen. 10

G.

Gage ſiehe Beſoldungen.

Galla bei Hof. 175

Gallanterie Arbeitern Bürgerrechts = Ertheilung. 251

Gallizien (vom) und Lodomerien. 6

wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 16

— — (in) ſtändiſche Verfaſſung. 239

— — (in) chriſtliche Religionsabtheilung. 239

Gallizischen (von der) Garde. 166

Garden (von) als der deutſchen, gallizischen, hungariſchen, und Trabanten Garde. 165

Gefangenen (der) Unterthanen Rechte. 254

Gefangenwärter und Kerkermeiſter erforderliche Eigenſchaften. 477

Gehalt Siehe Beſoldungen.

Seite.
Gehalts= Vermehrungen bloß mit Ende des Jahrs anzutragen. 567
Geheimen (zur) Rathswürden hat den Vorſchlag die Hof = und Staatskanzlei. 315
— — Rathes Todesfall iſt der Obriſt Juſtizſtelle anzuzeugen. 315
Geiſtlichen wienach die Geſetze kund zu machen ſind. 281
— — (der) Gerichtsbarkeit. 365
— — wie weit von Biſchöfen zu beſtrafen ſind. 385
— — welche ſich weltlicher Vergehungen ſchuldig machen. 385
Geldſorten (von) Verwechslung ſollen ſich die Kaſſierer enthalten. 682
Generaltax und Expeditamt. 329
Generalkommando (vom) 434
Generalien (was) Patent ſind. 292
Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen. 365
Gerichtsdienern erforderliche Eigenſchaften. 475
— — und Thürhüterſtellen ſind unter Offiziers zu verleihen. 506
Geſandte (alle) ſtehen unter der Hof= und Staatskanzlei. 315
Geſchenke von Beamten anzunehmen werden verboten. 513
— — (annehmender und) eigennütziger Beamten Beſtrafung. 641

Ge=

Seite.

Geſetz was ſeie. 263

— — wienach entſpringe. 265

Geſetze zu geben hat das Recht der Landesfürſt. 263

— — ſind die Unterthanen ſchuldig zu befolgen. 264

— — (von der) Kundmachungsart überhaupt. 264

— — (von der) Kundmachung von oben herab. 265

— — Kundmachung, wie bei Länderſtellen geſchehe. 265

— — Kundmachung von Seiten der Gerichtsſtellen. 266

— — die bloß den Advokaten zu wiſſen nothwendig, wienach zu intimiren ſind. 267

— — Kundmachung von den Kreisämtern. 274

— — wie die Obrigkeiten kund zu machen haben. 278

— — (wie in Haupt) wie in Landſtädten und in Dörfern kund zu machen ſind. 279

— — ſind an die Kirchthüren anzuſchlagen. 279

— — wie an die Geiſtlichkeit kund zu machen ſind. 281

— — wie den Superintendenten und Paſtoren bekannt zu machen ſind. 283

— — welche der Lehrer der Paſtoraltheologie mitzutheilen. 283

— — Kundmachung in Schulſachen. 284

— — Kundmachung in Geſundheitsſachen. 284

— — Kundmachung in Sachen, welche die akademiſche Fakultät angehen. 284

Seite.

Geſetze (auf die) Befolgung iſt zu ſehen und zu wachen. 285
— — (nach dem) von welcher Zeit ſich zu richten ſei. 286
— — Wirkung auf die Handlungen der Unterthanen. 286
— — (zur) Befolgung iſt jedermann verbunden. 287
— — für welche Handlungen verbinden. 288
— — wienach abgetheilet werden. 289
— — Kundmachung bei Mangel des Leſens und Schreibens nicht kündiger Gemeindrichter, oder Schulmeiſter. 280
Geſetzkunde Nothwendigkeit wird bewieſen 298
Geſundheits- (in) Sachen ſind die Normalien dem Kreisphiſikus und Chirurgus bekannt zu machen. 284
Gewähr (was unter) verſtanden werde. 248
Gewerbe (welche) des Bürgerrechts nicht fähig ſind 251
Gewohnheiten (von) 293
Gnaden (von) und Abfertigung. 605
Görz und Gradiska gefürſtete Grafſchaften. 3
wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 7
Gold- und Silberarbeiter gehören unter das Münzamt. 335
Gottesdienſtes öffentlichen Abhaltung bei Hof. 175
Gradiska wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 10

Gränz-

Seite.

Gränz Ausgleichung mit fremden Höfen beſorgt die Hof und Staatskanzlei. 315

Gränzkämmerer Kauzionen in Gallizien. 675

Grund und Marktrichter erfoderliche Eigenſchaften. 468

Grundgerichten (von) 419

Grundholden (was unter) verſtanden werde. 245

Gründe (Behauſte) Ueberland. 246

Gubernialräthen erfoderliche Eigenſchaften. 451

Gubernien (von) 351

— — derſelben Geſchäfte. 352

— — (der) untergeordnete Behörden 352

Güter (unbewegliche) wie vielerlei ſind. 256

— — (in) Erwerbung der Rechte der Fremden. 259

H.

Haizers (zu) Stellen erfoderliche Eigenſchaften. 476

Handbillet was ſeie. 291

Handkuß von Männern und Weibern gegen den höchſten Landesherrn iſt aufgehoben. 174

Herrſchaften (was) ſind. 214

— — (der) Gerechtſame. 348

Hof (bei) ſind die Appartementskleider, Handkuß und Kniebeugen abgeſtellet. 174

— — (bei) wenn öffentlicher Gottesdienſt abgehalten wird. 175

— — Galla. 175

— — und Staatskanzlei. Siehe Staatskanzlei.

Seite.

Hofagenten betreffend. 667

— — Prüfung und Eigenſchaften. 667

— — Zahl wegen, wie ſich zu benehmen ſeye. 667

— — Unterſchrift betreffend. 668

Hofbeichtvater und Rangbeſtimmung. 555

Hofentſchlieſſung was ſeye. 290

Hofkammer in Münz und Bergweſen iſt als ein Theil des Direktorium anzuſehen. 331

— — was ſelbe beſorge und wie ſelbe verfahre. 332

— — (bei der) wie die Geſchäfte eingetheilt ſind. 333

— — (von den der) unterſtehenden Behörden. 334

Hofkonzipiſten ihre weitere Vorrückung betreffend. 453

Hofkriegsrathe (vom) 431

— — was vom ſelben abhange. 432

Hofraths (zu) Bedienſtungen in politiſchen, Kammeral und Juſtitzſache die erforderliche Eigenſchaften. 449

Hofrechen (von der) Kammer. 339

Hofſekretairs (zu) Bedienſtungen in politiſchen Kammeral und Juſtitzſache die erfoderliche Eigenſchaften. 450

Hofſtaate (vom) oder Hofämtern des öſtreichiſchen Monarchen. 164

Hofſtellen (von) 314

Hohenberg Grafſchaft wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 12

Hohenems wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 13

Seite.

Huldigung (Siehe) Erbhuldigung.

Hungarn (vom) Königreiche. 5

— — wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 15

— — Königreichs Kleinodien und Inſignien. 50

— — (in) die Krönung des Königs und der Königinn. 97

— — (in) Landtagsbeſchreibung. 98

— — (in) bei Gelegenheit des Landtages und Krönung gehaltene Reden des Königs, Königinn, Palatinus. 102

— — (in) die Wahl des Palatinus. 111

Hungariſchen (von der) Leibgard. 169

— — Hofkanzlei 323

— — Kammerale beſorget das Direktorium. 325

— — (bei) Stellen zu beſorgender Geſchäften halber wie ſich die Advokaten zu benehmen haben. 661

J.

Illyrien (vom) 5

Indigenat (mittels) kann man Landmann werden. 216

Inneröſterreich was in ſich enthalte. 2

— — wie ſolches an das Erzhaus gekommen. 7

Innländer (als) wer zu betrachten ſeie. 253

Innleute (unter) was verſtanden werde. 245

Innviertel gehört zum Lande ob der Enns. 2

— — wie ſolches an das Haus Oeſtreich gekommen. 10

Inn=

Seite.

Innviertel wird mit den Landſtänden ob der Enns vereint. 223
— — (in) die Prokuratoren betreffende Vorſchrift. 648
Inſignien der zur öſtreichiſchen Monarchie gehörigen Ländern. Siehe Kleinodien nach.
Inſiegel Landesfürſtliches ſolle kein ſtädtiſches Amt gebrauchen. 419
Josephs Erinnerung an die Staatsbeamten in Bezug ihrer Pflichten. 516
Iſtrien (unter) was verſtanden wird. 3
Italieniſche Hofkanzlei. 318
Juden Zulaſſung zur Advokatur. 649
Judicio (vom) delegato militari mixto — 435
— — wo derlei Gerichte ſich befinden. 435
— — aus welchen Perſonen ſolche beſtehen. 436
Juridiſche (an die) Fakultät ſind die, den Advokaten bekannt zu machende Verordnungen zu intimiren. 267
— — Studien ſind zu Erlangung k. k. Dienſten erfoderlich. . 447
Juſtitz (bei) Stellen ſollen nie anverwandte Räthe in Vorſchlag genommen werden. 482
Juſtitziarien Beſtellung und Prüfung betreffend. 461
Juſtitziäre ſollen da, wo Advokaten vorhanden ſind, die Advokazie nicht ausüben. 660
Juſtizſtelle (von der) und ihrer Amtshandlung. 386

Kām-

Seite.

K.

Kämmerers Würde, wienach zu erlangen. 169
— — müßen nach ihrem Tode, oder ſonſt bei Beförderung zur geheimen Rathswürde unter Strafe ihren Schlüßel abgeben. 170
Kärnten wird zum Herzogthum erhoben. 3
— — Wie ſolches an das Erzhaus gekommen. 7
— — (in) die Erbhuldigung. 69
— — (in) Landſtändiſche Verfaßung. 227
— — (in) Fräuleinſtift. 228
Kaiſers Würde Vorzüglichkeiten. 124
— — Thron iſt nicht erblich. 125
— — (bei) Tode oder Minderjährigkeit, die Reichsverweſung. 125
— — Großjährigkeit. 127
— — Wahlbeſchreibung. 130
— — Krönungs Vorſchriften. 124 und 135 und 143
— — (von) Hofbeamten. 142
Kaiſerin (der) Haushofſtaat. 174
Kameral Zahlamt. 336
— — repräſentant iſt von Appellationsgerichten bei Vorfallenheiten in Unterthansſachen und Fiskalgeſchäften beizuziehen. 387
— — (auf) Herrſchaften ſtehender Wirthſchaftsbeamten Penſionirung. 593
Kammerprocurator (zu) und Fiskalamte erfoderliche Eigenſchaften. 473

Kan-

Seite.

Kanzelliſten (zu) und den dieſem Amte gleichkommenden Bedienſtungen erfoderliche Eigenſchaften. 461

Kanzlei (zu) Diener, oder Kanzleibothenſtellen erfoderliche Eigenſchaften. 476

Karakter beizulegenden Beamten betreffend. 544

— — und Karenztax was unterliege und wie ſich überhaupt dießfalls zu benehmen. 633

Karenz und Karakterstax was unterliege und wie ſich überhaupt dießfalls zu benehmen. 633

Kaſamaren Viſitazionen. 389

Kaſſe (zu) und Kontrolleursſtellen erfoderliche Eigenſchaften. 460

— — (wider) Beamten, wenn ſie mit Schulden behaftet ſind, ſoll ex officio die Anzeige geſchehen. 566

— — Viſitationen betreffend. 687

— — Veruntreuungen betreffend. 689

Kaſſierer (von) und Kontrollorer Aufſtellung. 674

— — Frauen betreffende Verzichtsurkunden. 677

— — ſollen ſich von Verwechslung der Geldſorten enthalten. 682

— — wie ſich wegen Annahme des Kupfergeldes zu benehmen haben. 683

— — Verbot der Antizipationen. 683

— — wird Behutſamkeit in Annahme der Urkunden anbefohlen. 684

— — wie ſich ob Rikordapoſten zu verhalten haben. 684

Kaſ-

Seite.

Kaſſierer wie ſich bei Abfuhr der Gelder mit einer runden Zahl zu achten haben. 685
— — ſollen auf falſche Münzen Acht haben. 685
— — ſolle auf die Aechtheit der Bankozettel ſehen. 685
— — Viſitazion betreffend. 687
— — wegen, was die Stellen zu beobachten haben. 688

Kauzionen der Gränzkämmerer in Gallizien. 675
— — Einlage der Kaſſebeamten. 675
— — fidejuſſoriſcher wegen, wie ſich zu achten ſeie. 675
— — Obligazionen Depoſitirung betreffend. 676

Kerkermeiſter und Gefangenwarter erfoderliche Eigenſchaften. 477

Kinder und Wittwen Penſionsfähigkeit. 595
— — Alter normalmäſſiges zur Penſionsfähigkeit. 597
— — und Wittwen, wie Penſionen gebühren. 600
— — (zwiſchen) und Wittwen, wie es wegen der Penſion zu halten ſeie. 603

Kirchthüren (an die) ſind die Geſetze anzuſchlagen. 279

Kleinodien oder Inſignien der zu öſtreichiſchen Monarchie gehörigen Ländern. 43
als: des Erzherzogthums Oeſtreich. 44
in Steiermark. 47
des Königreichs Böhmen. 48
des Königreichs Hungarn. 50

Klo=

Seite
Kloſter Vorſteher haben ein eigenes Buch mit der Aufſchrift k. k. Landesfürſtl. Verordnunnungen in Publico Eccleſiaſticis zu halten 282
Kniebeugen vor den Landesfürſten iſt aufgehoben 174
Kommerzial Profeſſioniſten kann das Bürgerrecht ohne Bewilligung der Landesſtelle nicht ertheilet werden 251
Kompoſitions-Galanterie-Arbeitern Bürgerrechts Ertheilung 251
Kondukt (vom) Quartal 603
— — (bei) Quartalen Arrhaabzug 627
Konferenz Rath 322
Konkurs wens über einem das Richteramt begleitenden verhänget wird, was zu thun ſeie 482
Konſiſtorien haben die Geſetze der Geiſtlichkeit kund zu machen 282
Konſiſtorium (vom) 364
— — Geſchäfte 364
— — (vom) ausgeübte Gerichtsbarkeit iſt aufgehoben 365
Kontrolleur (zu) und Kaſſeſtellen erforderliche Eigenſchaften 460
Konvokazions-Edikte, wie zu verfaſſen und kund zu machen 269
Konzeptfach (zum) und Rathstiſch führende Stellen, wer zu benehmen habe 478
Konzipiſten (zu) erforderliche Eigenſchaften 458

Seite

Korreſpondenz in Amtsſachen, Agentien, Empfehlungen, Pachtungen, überhaupt Privatgeſchäfte ſind denen Beamten verbothen. 512

— — (in) ſich einlaſſender Beamten Beſtrafung 640

Krain wird zum Herzogthume erhoben 3

— — wie ſolches au das Erzhaus gekommen 7

— — (in) Landſtändiſche Verfaſſung 227

— — (in) die Erbhuldigung 69

Kreisämter wie die Kundmachung der Geſetze einzuleiten und ſich dießfalls überhaupt zu benehmen haben 274

— — haben nicht mehr der Geiſtlichkeit die Geſetze kund zu machen 282

— — haben die Normalien in Geſundheitsſachen dem Kreisphyſikus und Chirurgus bekannt zu machen 284

— — haben auf den Vollzug der Geſetze zu ſehen 285

— — welche in Provinzen beſtehen 354

— — aus welchen Individuen beſtehen 357

— — wie ſich in Betreff der Viſitazion der Kriminalgerichte zu benehmen haben. 389

— — ſind Geſchenke anzunehmen verbothen 513

— — ſind Verſtändniſſe und Partheilichkeiten mit obrigkeitlichen Beamten verbothen 515

Seite.

Kreisämter wie die Beſoldungen bezahlen ſollen. 564

Kreisamts Dienſtes Wichtigkeit wird bewieſen 298

— — Perſonale Beſtrafung ſo mit obrigkeitlichen Beamten eine Partheylichkeit unterhalten 640

Kreisbeamten in welchen Vorfallenheiten Liefergelder beziehen 571

Kreisdragoner (zu) wer zu beſtellen 462

Kreishauptmanns (zu) Bedienſtung erforderliche Eigenſchaften 454

— — Pflichten 358

— — wo den Dienſteid ablege 359

— — bei Stellen Beſetzung, was zu beobachten 483

Kreiskanzelliſten (zu) wer zu befördern 462

Kreiskaſſier ſiehe Kaſſier.

Kreiskommiſſär (der) Eidespflicht 359

Kreiskommiſſär (zu) Stellen erforderliche Eigenſchaften 455

— — (bei) Stellenbeſetzung iſt auf die Verdienſte der Kreisſekretäre Bedacht zu nehmen 456

— — Stellen Beſetzung (bei) was zu beobachten 483

Kreisphyſikus und Chirurgus (dem) ſind die Normalien in Geſundheitsſachen bekannt zu machen 284

Seite.

Kreisſchul Kommiſſärn (den) müſſen die Geſetze in Schulſachen bekannt gemacht werden 284
— — Kommiſſäre wienach die Arrha zu entrichten haben. 620
— — Kommiſſär (zu) Stellen erforderliche Eigenſchaften 457
Kreisſekretären (zu) erforderliche Eigenſchaften 457
Kriminalgerichte wie zu viſitiren ſind. 389
Kriminal (von) Gerichten. 412
— — gerichte, welche Magiſtraten beſorgen. 413
— — — (bei) Beſtellung erforderlichen Eigenſchaften. 470
Kroatien (von) 5
Kron Beförderung von Wien nach Böhmen. 48
Krönung in Böhmen. 78
und 82
— — (zur) daſelbſt der feyerliche Einzug in die Hauptſtadt Prag. 79
— — der Königin in Böhmen. 93
— — des Königs und der Königin in Hungarn. 97
und 117
— — (zur) in Hungarn der Einzug des Königs und der Königinn. 101

Seite.

Krönung (bei der) in Hungarn die Wahl des Palatinus betr. 111

— — (von der) des Monarchen als Kaiser 124
und 135
und 143

Kundmachung der Geſetze (Siehe Geſetze nach)

Kupfer-Queckſilber- und Bergwerksadminiſtrations-Hauptkaſſe 331

L.

Ländern (von) woraus der öſtreichiſche Staat beſtehet 1

Länder im öſtreichiſchen Kreiſe liegende 1

— — im ſchwäbiſchen, im oberrheiniſchen und burgundiſchen Kreiſe 4

— — keines Reichskreiſes 5

— — außer Deutſchland 5

Lande (auf dem) wie die Geſetze kund zu machen ſind 279

Landes (von) Geſetzen, derſelben Entſtehung, Kundmachung und Verbindlichkeit überhaupt 263

Landeshauptmannſchaften (von) 351

— — derſelben Geſchäften 352

— — (der) untergeordneten Behörden 352

Seite.

Landmänner (was) ſind 214
Landmann wie man werden könne 216
Landrechte (der) Verfaſſung und wer unter ſelben ſtehe 393
— — (von) wienach Auſskultanten Stellen vergeben können 396
— — und Magiſtrate haben die Appellationen zu unterſuchen 388
— — wo ſelbe beſtehen 397
— — wenn ſich in Kriminalgeſchäfte einzumengen haben. 398
— — Präſidentenſtellen Beſetzung 481
Landesoffiziere in Böhmen 235
— — — in Mähren 237
Landesregierungen (von) 351
— — derſelben Geſchäften 352
— — (der) denſelben untergeordneten Behörden 352
Landſtände (was unter) verſtanden werde 215
— — (der) Verfaſſung in Oeſtreich unter der Ens 217
— — Verfaſſung in Oeſtreich ob der Ens 221
— — Kollegium ob der Ens was zu beſorgen habe 222
— — (mit) ob der Ens wird das Innviertel vereint 223
— — Verfaſſung in Inneröſtretch 225
— — Verfaſſung in Kärnten und Krain 227

Seite.

Landſtände (der) Verfaſſung in Vorderöſtreich. 229
— — Verfaſſung der Vorarlbergiſchen Herrſchaften 231
— — Verfaſſung in Tirol 232
— — Verfaſſung in Böhmen 234
— — Verfaſſung in Mähren 237
— — Verfaſſung in Gallizien und Lodomerien 239
— — Verfaſſung in der Bukowine 244
— — Rangs Beſtimmung bei Landtagen und Zuſammenkünften 553
Landſtändiſchen (bei) Verſammlungen hat der Rektor Magnifikus Sitz und Stimme 219
— — (zu) Geſchäften Beſorgung in Niederöſtreich was beſtehe 219
— — Eigenſchaften zur Wahl der Verordneten und Ausſchuß Beiſitzer 219
Länderſtellen (bei) der Räthe erforderliche Eigenſchaften 451
— — (bei) der Sekretäre erforderliche Eigenſchaften 452
— — haben auf den Vollzug der Geſetze zu ſehen 285
Landtafel (von der) 401
— — Perſonale iſt Penſionsfähig 590
Landtag (was) ſeye 215
— — Eröfnung in Hungarn 98

Seite.

Landtag (bei) Eröfnung in Hungarn die Rede des Königs Franz des II. 102
und 106

— — — die Rede des Judex Curiä Grafen von Cichi 104

Lehens Feierlichkeiten und was Lehen ſei 175

Lehrer an Univerſitäten ſind Penſionsfähig 590

Liefergelder haben aufgehört 570

— — wem ſie normal gebühret haben 570

— — der Kreisbeamten in allen Vorfallenheiten 571

— — Reglement, wie ſolches vormals beſtanden 584

— — (bei) Arrhaabzug 628

Lombardei (von der) 7

— — (in der) die Erbhuldigung 77

— — (in der) die Regierungsverfaſſung 318

M.

Mähren (vom) Markgrafthume 5

— — (wie) an das Haus Oeſtreich gekommen 15

Magiſtrate und Landrechte haben die Appellationen zu unterſuchen 388

Seite.

Magiſtrate (von) in Hauptſtädten. 409

— — Beſtimmung 409

— — (von) Burgermeiſtern und deſſen Perſonale 410

— — (bei) von Aufnahme der Ausſkultanten 410

— — wem untergeordnet ſind 411

— — Regulirung in den übrigen Landesfürſtlichen Städten 412

— — Verzeichniß, (der) welche die Kriminalgerichte beſorgen 412

— — (von) in Städten auf dem Lande 418

— — (bei) zu Räthen erforderliche Eigenſchaften 463 und 465

— — (bei) zu anderweitiger Bedienſtung erforderliche Eigenſchaften 466

Magiſtratsräthe (bei Beſetzung der) erfloſſene Vorſchriften 485

— — (der) Wahl in Wien 487

Magiſtrats Ausſkultanten Stellen betreffend 494

— — Beſetzung auf dem Lande 494

— — (zum) anzuſtellende Militärsoffiziere betreffende Vorſchriften 502

Magiſtratsräthe (der) Rang Sitz und Stimme 548

Magiſtraten (zu) als Räthe eintrettender Militärsoffiziers Rangbeſtimmung. 550

Ma=

Seite.

Magiſtraten (bei) der Hauptſtädten die feſtgeſetzten Beſoldungen. 562

— — (bei) auf dem Lande die feſtgeſetzten Beſoldungen. 562

Magiſtrats Perſonen; dürfen die Advokatie nicht ausüben. 660

Mailand (vom) 7

— — wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 17

Malverſation betreffend. 689

Mantua (von) 7

— — wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 17

Markt = und Grundrichter (der) erforderliche Eigenſchaften. 468

Mediciniſche Fakultät allein betreffende Sachen ſind unmittelbar an die Fakultät zu erlaſſen. 284

Merkantil = (von) und Wechſelgerichten. 424

Militär (von) Behörden. 431

— — (vom) Konſiſtorium. 437

Militärs = Offiziers zum Magiſtrat anzuſtellende betreffende Vorſchriften. 502

— — — — zu Magiſtraten als Räthe übertretender Rangsbeſtimmung. 550

— — (zwiſchen) und Zivilſtand Rangsbeſtimmung. 554

Seite.

Militar= Ehrenzeichen, wem zu leiſten. 556

— — (von) Perſonen, die in ein Rathsgremium treten feſtgeſetzten Beſoldungen. 563

Montfort Herrſchaft wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 13

Münz= und Bergweſen = Hofkammer, — ſiehe — Hofkammer.

— — Amte (vom) 335

— — (von dem) Medaillen = Graveur Perſonale. 335

— — bei der Erbhuldigung ſiehe Denkmünzen. 68

— — (auf falſche) haben Kaſſirer zu ſehen. 685

N.

Nachrichten (was) ſind. 292

Nellenburg Landgrafſchaft, wie an das Hauß Oeſtreich gekommen. 12

Nichtkenntniß des Geſetzes kann nie als Entſchuldigung zu ſtatten kommen. 286

Niederlanden (zu) was gehöre. 4

— — wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 14

— — (in) Erbhuldigung. 74

Niederländiſche Hofkanzlei. 317

— — politiſche Behörden und Verfaſſung im Lande. 317

Nie=

Seite.

Niederöſtreichiſche Landſtände betreffende Verfaſſung. 217

— — Erbämter. 220

Normalſchul- Lehrer, wienach die Arrha zu entrichten haben. 670

Notaren Kreirung, wem zuſtehe. 670

— — Aufnahme wegen, in wie weit das Appellationsgericht Einfluß zu nehmen hat. 670

Notar ob jemand ſchuldig ſeye auſſergerichtlich Red und Antwort zu geben. 671

— — päbſtlicher wegen. 671

Notariat (unter) Urkunden, was für Notariatsinſtrumente gehören. 671

O.

Oberbeamten (zu) auf Hauptgütern erforderliche Eigenſchaften. 460

Oberöſtreichiſche Landſtändiſche Verfaſſung. 221

Oberrheiniſchen (im) Kreiſe liegende Länder. 4

Oberſte Landesoffiziere in Böhmen. 235

Oberſten (von der) Juſtizſtelle und ihrer Amtshandlung. 386

Obervogt- Stellen (zur) Beſetzung in Vorderöſterreich erforderliche Eigenſchaften. 454

Obrigkeiten wie die Geſetze kund zu machen haben. 278

Obriſt-

Seite.

Obriſthofmarſchall (vom) Amte. 171

— — (vom) Hof= und Landjägermeiſteramte. 171

— — Hoffalkenmeiſteramte. 172

— — (von) Hofpoſtmeiſteramte. 172

Obriſthofmeiſter (vom) Amte, wer unter dieſem Stabe ſtehe. 164

Obriſtkämmerer (vom) Amte. 169

Oeſtreich (was) in ſich enthalte. 1

— — wie ſolches an das Erzhaus gekommen. 7

— — Erzhauſes Vorzüge und Freiheiten. 18

— — Thronfolge oder Succeſſionsrecht. 21

— — regierenden Erzherzogs Alter. 22

— — Regierungsform. 22

— — Reichsgrundgeſetze. 22

— — Titel und Wappen. 28 und 34

— — Erzherzogthums Kleinodien und Inſignien. 44

— — (in) die Erbhuldigung. 52

Oeſtreichiſche Staat aus welchen Ländern beſtehe. 1

— — (in) Kreis liegende Länder. 1

— — Schwaben, was in ſich enthalte. 3

— — in den zur Monarchie gehörigen Ländern beſtehende Kleinodien und Inſignien. 43
als im Erzherzogthume Oeſtreich. 44

Stei=

Seite

Steiermark. 47

im Königreiche Böhmen. 48

im Königreiche Hungarn. 50

Oeſtreichiſchen (der) Landſtände Verfaſſung ob der Enns. 221

— — (von) Unterthanen, und derſelben Rechten überhaupt. 213

— — (unter) Unterthanen, was verſtanden werde. 213

— — (von der) Unterthanen Rechten. 254

Offiziers ſiehe Militäroffiziers.

Ordens-Vorſteher — Siehe — Kloſtervorſteher.

— — (von) der öſtreichiſchen Monarchie, als

Vom Orden des goldenen Vließes oder dem Toiſonorden. 176

Vom Sternkreuz-Orden. 180

Vom Eliſabeth-Orden. 184

Vom militäriſchen Maria Thereſia Orden. 185

Vom St. Stephans-Ritter-Orden. 196

P.

Päbſtlichen Pronotaren und Notaren betreffend. 671

Pachtungen, Empfehlungen in Amtsgeſchäften Agenzien, Korreſpondenzen, überhaupt Privatgeſchäfte ſind den Beamten verboten. 512

Palatinus (des) Wahl in Hungarn, die diesfalls abgehaltenen Reden. 111

Par-

Seite.

Panthätungstagen (was unter) verſtanden werde. 279

Paſtoral= Theologie den Lehrern (der) ſind die Geſetze mitzutheilen. 288

Paſtore (an) wie die Geſetze bekannt zu machen ſind. 283

Patente wienach in Druck gelegt und zur Kundmachung befördert werden. 265

— — (was) und Generalien ſind. 292

Pavia (in) Gradus nehmende Studenten betreffend. 644

Perſon (unter Benennung) was begriffen ſeye. 214

Penſionen (wie) gezahlet werden. 330

Penſion (zu genieſſen) was erfodert werde. 588

— — Ausmaaß nach den Dienſtjahren. 589

— — — wegen zugeſtoſſenem Wahnwitz, Erblindung, welche gebühre. 589

— — (bei) hören Quartiergelder auf. 589

— — (zur) welche Beamte eigentlich fähig ſind. 590

— — der Beamten bei Städten. 591

— — (zur) welche Beamten unfähig ſind. 592

— — (in) Fällen, wie die Dienſtjahre zu berechnen. 592

— — der Wirthſchaftsbeamten auf Kammeralherrſchaften. 593

Pen=

Seite.

Penſion (in) verſetzter Beamter, wenn er wieder Kräfte erlangt, wie zu behandeln. 594

— — (von) wer ausgeſchloßen ſeie. 595

— — Fähigkeit der Wittwen und Kinder. 595

— — (zur) Fähigkeit, das normalmäßige Alter der Kinder. 597

— — Beträge der Wittwen. 597

— — wie Wittwen und Kindern gebühre. 600

— — (bei) Ausmeſſungen, was aufzurechnen komme. 601

— — (wegen) wie es zwiſchen Wittwen und Kindern zu halten ſeye. 603

— — (ſtatt) von Gnade und Abfertigung. 605

— — (bei) Geſuchen, was zu beobachteu. 606

— — wie anzuweiſen. 608

— — bei Abſterben der Rathsmänner. 607

— — wo zu bezahlen. 610

— — (zu) Quittungen erfoderlicher Stempel. 610

— — wie weit zedirt oder mit Verbot beleget werden könne. 611

— — (von) wie die Arrha abzuziehen. 621

Pflichten (von den) der angeſtellten Beamten. 510

— — der Beamten nach der Erinnerung Joſeph II. 516

Pfarrer wienach das Patentbuch der Verordnungen halten müßen. 283

— — Suſpenſion, und Entlaſſung. 385

Seite.

Politiſche Wiſſenſchaften ſind zu Erlangung k. k. Dienſten erfoderlich. 447

Polizei Kommiſſäre haben auf den Vollzug der Geſetze zu ſehen. 285

Polizei (von der) 359

— — ihre Amtsbefugniß. 362

Polizeihaus (in) die Arreſtanten zu unterſuchen. 390

Präſidenten der Appellationsſtelle Einführung. 387

— — (zur) Stelle wem bei Benennung zuſtehe. 478

Praktikanten (zu) erfoderliche Eigenſchaften. 458

Praktiſche Wiſſenſchaften ſind zu Erlangung k. k. Dienſte erfoderlich. 446

Privat (in) Korreſpondenz ſich einlaſſender Beamten Beſtrafung. 640

— — Geſchäfte Agenzien, Korreſpondenzen in Amtsſachen, Empfehlungen, Pachtungen ſind den Beamten verbothen. 512

Privilegium was ſeie. 291 und 295

— — wie abgetheilt werde. 295

— — wenn erlöſche. 296

— — wenn beſtättiget werden müße. 296

— — wie zu nehmen ſeie. 297

Profeſſoren auf der Univerſität Rangsbeſtimmung. 556

— — (die) der Univerſität, wienach der Arrha unterliegen. 618

Seite.

Prokuratoren im Innviertel betreffend. 648

Protokolliſten (zu) erfoderliche Eigenſchaften. 458

Proviſions Vorſchrift. 591

Proviſoriſche Dienſtverſehung der Beamten, wie zu belohnen. 567

Prüfung zu Gerichtsſtellen ſtehet dem Appellationsgerichte zu. 388

Publico (in) eccleſiaſticis Kundmachung der Verordnungen. 282

Q.

Quartier (bei) Geldern Arrhaabzug. 680

Quartier Gelder wegen beſtehende Einrichtung. 561

Quieſcenten betreffend. 594

— — Unterbringung. 500

R.

Räthen (zu) bei Landesſtellen, welche Eigenſchaften ſowohl in politiſchen, Kammeral als Juſtizfach erforderlich ſind. 451

— — (zu) bei Magiſtraten erfoderliche Eigenſchaften. 463 und 465

Raiträthe bei Buchhalterei Rangsbeſtimmung. 547

Seite.

Rang der Vizepräſidenten. 544
— — der Beamten im politiſchen Fache. 545
— — der Staatsräthe. 545
— — der Regiſtratoren, Expeditoren. 546
— — der Raiträthe bei Buchhaltereien. 547
— — bei Zuſammenkünften der Appellazionsräthe, und Räthe der Landesſtelle. 548
— — Sitz und Stimme zwiſchen Magiſtratsräthen. 548
— — der Räthe des Wienerſtadt Magiſtrats. 549
— — bei Bergämtern. 549
— — der zum Magiſtrate als Räthe übertretender Militäroffiziere. 550
— — der Landſtänden bei Landtag und andern Zuſammenkünften. 553
— — zwiſchen Militär und Zivilſtand. 554
— — der Hofbeichtväter und Prediger. 555
— — der Lehrer der 4 Fakultäten auf der Univerſität. 556

Räthe (der) Sitz in Seſſionen. 544
— — ſich ſehr nahe anverwandt und verſchwägert, ſollen in einem Juſtizkollegium nicht in Vorſchlag gebracht werden. 482

Raths Tiſch (zum) und Konzeptfach führende Stellen, wer benenne. 478
— — ſitzungen beim Direktorium. 327

Seite.

Raths Stellen (bei) der Magiſtraten Beſetzung erfloßene Vorſchriften. 485

Ravensberg und Altdorf, wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 12

Recht (vom) der Oeſtreichiſchen Unttethanen. 254

— — (vom) der Freiheit. 254

— — (vom) der gefangenen Unterthanen. 254

— — (vom) der Erbsfähigkeit. 255

— — (vom) der Erwerbungsfähigkeit. 255

— — (von den) der öſtreichiſchen Unterthanen überhaupt. 213

— — (vom) der Fremden in Erwerbung der Güter. 259

Rechte (der) Studien ſind zu Erlangung k. k. Dienſten erfoderlich. 447

Referate Eintheilung beim Direktorium. 326

Regierung (der) nachfolgende Erzherzog, was für ein Alter haben müße. 22

— — Form in dem Oeſtreichiſchen Staate. 22

— — (der) Räthe Eigenſchaften. 451

Regiments (von) Gerichten. 436

Regiſtratoren (zu) Stellen erforderliche Eigenſchaften. 457

— — und Expeditorenrang. 546

Reichs Grundgeſetze Oeſtreichs. 22

— — Verweſung oder Vikariate. 125 und 129

Seite.

Reichs= Grundgeſetze. 126

— — (von) Erzämtern und Erbbeamten, dann derſelben Verrichtungen. 138

— — (vom) Hofrathe. 142

— — Inſignien oder Kleinodien. 144

— — Hofraths= Gerichtsbarkeit. 394

Reis = und Zährungskoſten, wienach den Städtiſchen bürgerlichen Repräſentanten zu vergüten ſind. 577

— — Partikularien ſtatt Liefergelder, und was hiebei zu beobachten. 578

— — (bei) und Liefergeldern Arrha = Abzug. 628

Rektor Magnifikus als Repräſentant der Univerſität hat bei den ſtändiſchen Verſammlungen Sitz und Stimme. 219

Rektifikazions= Kommiſſion in Böhmen. 235

— — Kommiſſion in Mähren. 239

Religions= Abtheilung in Gallizien. 239

Remunerazionen (bei) Arrhaabzug. 626

Reſkript was ſeie. 291

Richteramt zu erlangen, wer unfähig ſei. 481

Römiſchen (vom) Könige. 127

Ruf (was) ſeie. 292

S.

S.

Seite.

Staabs= (vom) Auditoriat. 437

Staatsbeamten (von) deren erforderlichen Eigenſchaften, Auswahl, Pflichten, Vorzügen, Gehalt, Belohnungen ꝛc. 446

— — ſiehe Beamten.

Staatsdienſten ſiehe Dienſten nach.

Staatshauptbuchhaltung und derſelben untergeordnete Buchhaltereien. 339

— — dann ihre Amtsverfahren. 340

Staatskanzlei beſtehet für die auswärtige Geſchäfte. 315

— — unterſtehen alle Geſandten. 315

— — beſorgt die Gränzausgleichung. 315

— — hat den Vorſchlag der geheimen Rathswürden. 315

— — wie die Geſchäften beſorge. 316

— — aus wem beſtehe. 316

Staatsrath 319

— — wie handle, und was beſorge. 321

Staatsräthe haben den Rang vor den Hofräthen. 323
und 545

Staatsſchulden Kaſſe. 330

Seite.

Städten (in) wie die Geſetze kund zu machen ſind. 279

Städtiſches Amt ſoll kein landesfürſtliches Inſiegel gebrauchen. 419

Städtiſchen bürgerlichen Repräſentanten, wienach die Reis- und Zährungskoſten zu vergüten ſind. 577

Stadtgefälls Beamten unterliegen den Arrhaabzug. 613

Ständiſche Verfaſſung, — ſiehe — Landſtände nach.

Schleſien (vom) Herzogthume. 5

wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 15

Schwaben öſterreichiſches aus was beſtehe. 3

Schwäbiſchen (in) Kreisliegende Länder. 4

Schul- (in) Sachen, wie die Geſetze kund zu machen ſind. 284

Schuldenmachen der Beamten aus Muthwillen iſt zu entfernen. 511

Schulden (in) muthwillig gerathener Beamten Beſtrafung. 640

Schulkommiſſär- (zu) Stellen erforderliche Eigenſchaften. 457

Seelſorger ſiehe Pfarrer.

Seſſionen (in) der Räthe Sitz. 544

Stem-

Seite.

Stempel der Penſionsquittungen. 610

Sterb- (von) Quartal vom Sterbmonat. 602

Siebenbürgen wird zum Großfürſtenthum erhoben. 6

— — wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 16

— — (in) Erbhuldigung. 72

Siebenbürgiſche Hofkanzlei. 324

— — Kamerale beſorgt das Direktorium. 325

Silber- und Goldarbeiter gehören unter das Münzamt. 335

Sindikatſtellen (zu) erforderliche Eigenſchaften. 467

Sitz der Räthe in Seſſionen. 544

Sklavonien (vom) 5

Soldaten (für) Ehrenpfenning. 204

Sonneberg wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 12

Steckbriefe wie zu verfaſſen und kund zu machen. 273

Steiermark wird zum Herzogthum erhoben. — — 3

wie ſolches an das Erzhaus gekommen. 7

— — Kleinodien und Inſignien. 47

— — (in) die Erbhuldigung. 69

— — (in) die ſtändiſche Verfaſſung. 225

Stifts - Damen, ſiehe Damenſtift.

Stipendien (von) wie die Arrha abzuziehen. 624

Seite.

Studien= Zeugniſſe Beibringung, welche zu k. k. Dienſten erforderlich ſind. 447

Succeſſionsrecht des Erzhauſes Oeſtreich. 21

Superintendenten wie die Geſetze bekannt zu machen ſind. 283

Suſpenſion der Beamten betreffend. 641

T.

Tax= und Expeditamt. 329

Temeswarer (vom) Banate. 5

Theatral= (von der) Direkzion. 171

Thronfolge des Erzhauſes Oeſtreich. 21

Tirol iſt eine gefürſtete Grafſchaft. 3

— — wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 13

— — (in) die Erbhuldigung. 69

— — (in) Landſtändiſche Verfaſſung. 232

Titul des Oeſtreichiſchen Regenten. 28

— — in ſchriftlichen Aufſätzen. 31

— — der Erzherzoglichen Familie. 32

— — höherer, als Jener, die der Kathegorien jeden Dienſtes angemeſſen ſind, nicht anzuſuchen. 552

Tos=

Seite.

Toskana (vom) Großherzogthume. 7
wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 17

Trieſt oder das deutſche Littorale. 3

Truchſeſſen (vom) Amte. 164

Thürhüter (zu) erforderliche Eigenſchaften. 475
— — und Gerichtsdienerſtellen ſind Unteroffiziers zu verleihen. 506

U.

Uhrblatten Schmelzern das Bürgerrecht nur auf die Perſon zu ertheilen. 251

Uiberſiedlungs= Gebühren. 583
— — (bei) Geldern Arrhaabzug. 628

Univerſal= Staatsſchuldenkaſſe. 330

Ungarn (vom) Königreiche. 5
wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 15

Univerſitäts= (als) Repräſentant hat der Rektor Magniſikus bei den ſtändiſchen Verſammlungen Sitz und Stimme. 219
— — Profeſſoren Rangbeſtimmung. 556
— — Lehrer ſind Penſionsfähig. 590
— — Profeſſoren, wienach der Arrha unterliegen. 618

Seite.

Univerſitäts= Bibliothekenperſonale unterliegt dem Arrhaabzuge. 619

— — wie ſich bei Verleihuug des Doktorats zu verhalten haben. 644

Unterthanen (von öſtreichiſchen) und derſelben Rechten überhaupt. 213

— — (unter) was verſtanden werde. 213

— — (was) ſind. 214

— — wie abgetheilt werden. 245

— — (der) Handlungen erhalten von den Geſetzen entweder ihre Gültig = oder Ungültigkeit. 286

Unterthans= Geſchäfte, wenn bei Appellazionen vorfallen, wie ſich zu benehmen. 387

Urlaubsvorſchriften der Beamten. 536

V.

Verbot (mit) wie die Beſoldungen beleget werden ſollen. 565

— — (mit) wie weit die Penſion beleget werden könne. 611

Verordneten und Ausſchuß Beiſitzers Wahl, welche Eigenſchaften gefodert werden. 219

Verordnungen. (was ſind) 292

Verpflegswesen (bei) gediente, wie bei Penſionirung anzuſehen. 593

Seite.

Verſchwiegenheit (der) Beabachtung bei Beamten. 540

— — verletzende Beamte, wie zu beſtrafen. 641

Verzichts Urkunden der Kaſſebeamtens Frauen. 677

Viſitation von Seiten der Appellationen bei den Landrechten, Magiſtraten u. ſ. w. 389

Vizepräſidenten Rang. 544

Vorarlbergiſchen Herrſchaften, was in ſich begreifen. 3

— — Herrſchaften ſtändiſche Verfaſſung. 231

Vorderöſtreich machen die Vorlande aus. 3

— — wienach an das Haus Oeſtreich gekommen. 11

— — (in) Landſtändiſche Verfaſſung. 229

Vorlande aus was beſtehen. 3

— — wie an das Haus Oeſtreich gekommen. 11

Vormundſchaften in wie weit den Beamten verboten ſind. 513

Vorrufungs Edikte eines Beklagten, wie zu verfaſſen und kund zu machen. 270

W.

W.

Seite.

Wagenreparatur Vergütung. 580

Wahl des Kaiſers. 130

Wahlkapitulation 133

Wahl der Bürger und Vicebürgermeiſter Stellen. 486

— — der Magiſtratsräthen in Wien. 487

Wahlfähigkeits Dekrete betreffend. 490

Waldbauer (was unter) verſtanden werde. 246

Wappen des öſtreichiſchen Regenten. 28 und 34

Wechſel (von) und Merkantilgerichten. 424

— — (zu) und Merkantillgericht erforderliche Eigenſchaften. 470

— — Gerichts Notaren, wienach Partheyen vertreten können. 670

Wegmauthen Vergütung bei Kommiſſions-Reiſen. 581

Weiber Verzichte betreffend. 677

Wirthſchafts Amte allein iſt die Kundmachung der Geſetze nicht zu überlaſſen. 281

Wirth-

Seite.

Wirthſchafts (zu) Aemtern erfoderliche Eigenſchaften. 461

— — Beamten bei Staatsgütern ſind Penſionsfähig. 590

— — — — Penſionirung auf Kammeral-Herrſchaften. 593

Wittwen (der) und Kinder Penſionsfähigkeit. 595

— — (der) Penſionsbeträge. 597

— — und Kindern wie Penſionen gebühren. 600

— — (zwiſchen) und Kindern, wie es wegen der Penſion zu halten ſeye. 603

Z.

Zenſurs Reviſionsamt ſtehet unter dem Direktorium. 329

Zirkularien. (was ſind) 292

Zuchthäuſer Viſitationen. 389

XX V/98

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Oestreichs Staatsverfassung

Bd.: 1

Wien [1794]

Austr. 2690-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010267-3
VD18 90047710